

# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen  
Landeskirche in Baden

4. ordentliche Tagung  
vom 26. April bis 30. April 2022

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026\*

\* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

## 4. ordentliche Tagung vom 26. April bis 30. April 2022

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.

---



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe  
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim  
2023

(Gedruckt auf Vivius Silk (Berberich Papier), FSC-zertifiziert (100% Recyclingfasern))



## **Inhaltsübersicht**

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse . . . . .	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXVII
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXVIII–XXIX
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke . . . . .	1
Predigt von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber (ständige Vertreterin der Landesbischöfin)	2
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 26. April 2022 . . . . .	5–22
Zweite Sitzung, 29. April 2022 . . . . .	23–47
Dritte Sitzung, 30. April 2022 . . . . .	48–80
XIV. Anlagen . . . . .	81

**I****Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Ilse Lohmann, Bundesrichterin

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:  
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:  
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla  
Finanzausschuss: Helmut Wießner  
Hauptausschuss: Angela Heidler  
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

## **IV** **Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### **Ordentliche Mitglieder**

#### **Die Landesbischöfin:**

Springhart, Prof. Dr. Heike

#### **Der Präsident der Landessynode:**

Wermke, Axel, Rektor i. R.

#### **Erster Stellvertreter des Präsidenten:**

Kreß, Karl, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt

#### **Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:**

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

### **Stellvertretende Mitglieder**

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

#### **Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Dr. Sascha, Informationswirt

Zansinger, Udo, Pfarrer / hauptamtl. Religionslehrer

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

#### **Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):**

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

#### **Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang;  
Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

#### **Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

## V

**Die Mitglieder der Landessynode**

(Art. 66 der Grundordnung)

**A Die gewählten Mitglieder**

Alpers, Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Langenbach, KMD Anne-Christine	Bezirkskantorin Hauptausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Peters, Dr. Christian	Arzt Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin / Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Christiane	Dekanin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)



Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt, Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

### **B Die berufenen Mitglieder**

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Neugart, Bernd	Geschäftsführer Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Spieß, Antonia	Studentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Weber, Lydia	Studentin evang. Theologie Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Kraichgau)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

**C Veränderungen**1. Der Ältestenrat der Landessynode (III)

ausgeschieden: Springhart, Prof. Dr. Heike (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)  
neu: Heidler, Angela (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

2. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Der Landesbischof/die Landesbischöfin:

ausgeschieden: Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen  
neu: Springhart, Prof. Dr. Heike

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (ordentliche Mitglieder):

ausgeschieden: Springhart, Prof. Dr. Heike (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)  
neu: Heidler, Angela (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (stellvertretende Mitglieder):

ausgeschieden: Heidler, Angela (Stadtkirchenbezirk Freiburg)  
neu: Rees, Dr. Carsten T. (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

3. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Springhart, Prof. Dr. Heike (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)  
neu: Nakatenus, Ruth (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)  
Peters, Dr. Christian (Stadtkirchenbezirk Mannheim)  
Vogel, Klaus (KB Bretten-Bruchsal)

4. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Der Landesbischof/die Landesbischöfin:

ausgeschieden: Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh  
neu: Prof. Dr. Heike Springhart

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Vogel, Christiane	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	Spieß, Antonia
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Lohmann, Ilse
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	Weber, Lydia
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Ningel, Sabine; Peters, Dr. Christian	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Langenbach, Anne-Christine; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	Neugart, Bernd
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		14
			73

## **VI** **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

### **1. Die Landesbischöfin:**

Springhart, Prof. Dr. Heike

### **2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

### **3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

## VII Die Ausschüsse der Landessynode

### A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

#### Bildungs- und Diakonieausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender  
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Bruszt, Gisela	Klotz, Jeff
Daute, Doris	Ningel, Sabine
Fischer, Jürgen	Peters, Dr. Christian
Fischer, Sibylle	Reimann, Ulrich
Garleff, Dr. Gunnar	Rüter-Ebel, Wolfgang
Hauff, Dr. Adelheid von	Spieß, Antonia
Heute-Bluhm, Gudrun	Weber, Lydia
Hock, Dagmar	Zansinger, Udo
Kerschbaum, Matthias	

#### Finanzausschuss (18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender  
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender  
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende

Daum, Prof. Dr. Ralf	Peter, Gregor
Dörnenburg, Corina	Rees, Dr. Carsten T.
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rufer, Thomas
Freifrau von	Schumacher, Michael
Goll, Prof. Dr. Gernot	Stromberger, Ingolf
Groß, Thea	Vogel, Christiane
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

#### Hauptausschuss (21 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende  
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Nemet, Simon
Becker, Rainer	Neugart, Bernd
Boch, Dirk	Nödl, Michael
Borm, Helgine	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Buchert, Joachim	Peter, Dr. Barbara
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Roloff, Claudia
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Kaminsky, Dr. Ronald	Weber, Michael
Langenbach, KMD Anne-Christine	Weida, Ruth
Nakatenus, Ruth	

#### Rechtsausschuss (14 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende  
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Prinzessin von	Lehmkühler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Lohmann, Ilse
Bollacher, Tilman	Mödritzer, Dr. Helmut
Jung, Sylvia	Roßkopf, Susanne
Kaiser, Balthasar	Schulze, Rüdiger
Kreß, Karl	Vogel, Klaus

### B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender  
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender

Alpers, Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	











## IX

**Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Alpers, Dr. Sascha . . . . .	19, 31, 32, 44, 62f
Becker, Rainer . . . . .	43
Beurer, Dr. Jochen . . . . .	37
Bollacher, Tilman . . . . .	71ff
Buchert, Joachim . . . . .	27
Bussche-Kessell, Gevinon von dem . . . . .	26, 31, 52, 57
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen . . . . .	16
Daum, Prof. Dr. Ralf . . . . .	29ff
Daute, Doris . . . . .	42, 45, 47
Falk-Goerke, Julia . . . . .	43, 45, 46
Götz, Matthias . . . . .	43, 45
Groß, Thea . . . . .	7f, 15f,
Hager, Gert . . . . .	51f
Hartmann, Ralph . . . . .	56f
Hauff, Dr. Adelheid von . . . . .	61f
Heger, Rüdiger . . . . .	35
Heidler, Angela . . . . .	20f, 45, 59f
Heidtmann, Dr. Dieter . . . . .	36f
Henke, Uta . . . . .	17ff
Hock, Dagmar (teilw. vertreten durch Weber, Lydia) . . . . .	19, 31
Jung, Sylvia . . . . .	52ff
Kadel, Werner . . . . .	38ff, 45, 78f
Kaiser, Balthasar . . . . .	27f, 77
Kastner, Martina . . . . .	6f
Keller, Urs . . . . .	31
Kreplin, Dr. Matthias . . . . .	34
Kreß, Karl . . . . .	15
Lehmkühler, Thomas . . . . .	45, 77f
Lohmann, Ilse . . . . .	14f, 35ff, 59ff, 78
Martin, Jochen . . . . .	57f
Nödl, Michael . . . . .	44
Peter, Gregor . . . . .	42f, 44f
Plagge, Achim . . . . .	57f
Rees, Dr. Carsten T. . . . .	26, 32, 34, 44, 51, 60, 75ff
Reimann, Ulrich . . . . .	19, 20, 31, 44, 50f, 57
Rufer, Thomas . . . . .	18, 25f, 78
Rüter-Ebel, Wolfgang . . . . .	32ff
Schalla, Dr. Thomas . . . . .	59f, 69f, 73f, 79
Schaupp, Dorothea . . . . .	19, 20, 31
Schmidt, Wolfgang . . . . .	26
Schulze, Rüdiger . . . . .	43
Springhart, Prof. Dr. Heike . . . . .	9ff, 80
Tröger-Methling, Kai . . . . .	78
Vogel, Christiane . . . . .	34, 44
Weber, Lydia . . . . .	19f, 26
Weber, Michael . . . . .	44
Wermke, Axel . . . . .	5ff, 23ff, 49ff, 70ff
Wick, Peter . . . . .	67f
Wiesner, Nathalie . . . . .	63ff
Witzenbacher, Dr. Marc . . . . .	54ff
Wollinsky, Martin . . . . .	52, 57

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)	
– Vertreter der Landessynode in der Delegiertenversammlung . . . . .	Anl. 20, 24
<b>Ältere Menschen</b>	
– siehe Vertreter der Landessynode im Beirat Alter und demografischer Wandel	
<b>Arbeitsfelder, kirchl.</b>	
– siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen); Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen; Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen)	
<b>Archiv, landeskirchl.</b>	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherheit und Bearbeitung der Pfarrarchive“)	
– siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz-ArchG))	
<b>Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung, Flüchtlinge</b>	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ...Zwischenbericht Projekt P 01/19 Emoji – Migrationsfamilien stärken;...)	
<b>Aufsichtsgesetz</b>	
– siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden)	
<b>Ausbildungsfragen, Ausschuss</b>	
– Vertreter der Landessynode im Ausschuss für Ausbildungsfragen . . . . .	Anl. 20, 24
<b>Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge</b>	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ...Zwischenbericht Projekt P 01/19 Emoji – Migrationsfamilien stärken;...)	
<b>Ausschüsse, ständige (Bildungs- u. Diakonie-, Finanz-, Haupt-, Rechtsausschuss)</b>	
– Vorsitzende, Stellvertreter/-innen . . . . .	20f
<b>Baumaßnahmen</b>	
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)	
<b>Beihilfen (bei Krankheiten)</b>	
– siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen)	
<b>Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2022</b>	
– Vorlage des LKR v. 26.01.2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherheit und Bearbeitung der Pfarrarchive“ . . . . .	27
– Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ . . . . .	34
– Eingabe v. Renate u. Axel Malter u. Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen . . . . .	34
– Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen . . . . .	34
– Vorlage Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – Eckpunktepapier . . . . .	47
– Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u.a. betr. Änderung des Ehrenamtsgesetzes . . . . .	51
– Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“ . . . . .	57
– Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine vom 30.04.2022 – „Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“ . . . . .	60
– Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	62
– Dimensionen der Transformation . . . . .	63
– Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken . . . . .	67
– Eingabe des Bezirkskirchenrates Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel . . . . .	67

– Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	69
– Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan . . . . .	70
– Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	75
– Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032 . . . . .	77
<b>Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen</b>	
– Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020 (Evang. Rundfunkdienst Baden gGmbH, Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH, prokiba GmbH, Evang. Studienseminar Morata-Haus GmbH, Evang. Pressedienst Südwest GmbH, Gesellschaft z. Energieversorgung der kirchl. u. sozialen Einrichtungen GmbH (KSE GmbH), Bibelgalerie Meersburg gGmbH, Evang. Kreditgenossenschaft eG, Oikocredit Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft, PRIMUSS Campuss IT) . . . . .	25f
<b>Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD</b>	
– siehe Pfarrbesoldung (Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden) (hier auch: Anpassung des Bemessungssatzes)	
<b>Beteiligungen an GmbHs</b>	
– siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020)	
<b>Bezirksstellenpläne</b>	
– siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen); Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen; Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen)	
<b>Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden</b>	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evang. Landeskirche in Baden, ...)	
<b>Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, Landesbischof</b>	
– Verabschiedung . . . . .	14ff
<b>Denkmalschutz</b>	
– siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“)	
<b>Diakonisches Werk Baden</b>	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses .... über die Prüfung der Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes Baden e.V. für die Jahre 2019 bis 2020...)	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ... Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste; ...)	
<b>Dienstreisen</b>	
– siehe Gesetze (Kirchliches Dienstreisekostengesetz)	
<b>Digitalisierung</b>	
– siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)	
<b>Ehrenamt, Ehrenamtliche</b>	
– siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden; Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u.a. betr. Änderung des Ehrenamtsgesetzes)	
<b>EKD-Synodale / Mitglieder Vollkonferenz der UEK</b>	
– siehe Wahlen	
<b>EKD-Synodale, Berichte</b>	
– Bericht des EKD-Synodalen Kaiser (Bericht von der EKD-Synode) . . . . .	27f
<b>EMS - Evangelische Mission in Solidarität</b>	
– Bericht zum Jubiläum 50 Jahre EMS, Dr. Heidtmann . . . . .	36f

## Energieversorgung KSE GmbH

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (...Gesellschaft z. Energieversorgung der kirchl. U. sozialen Einrichtungen GmbH (KSE GmbH...))

## Entsendung von Landessynodalen in verschiedene Gremien

- Entsendung von Landessynodalen in verschiedene Gremien durch den Ältestenrat . . . . Anl. 20, 24

## Epd-Südwest

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020 (... , Evang. Pressedienst Südwest GmbH, ...)

## ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020 (Evang. Rundfunkdienst Baden gGmbH, ...))

## Erwachsenenbildung

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“)

## Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020 (... , Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH...))

## Fair-Trade

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ... Abschlussbericht Projekt K 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie)

## Finck, Dr. Klaus

- siehe Nachrufe

## Flüchtlinge

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ...Zwischenbericht Projekt P 01/19 Emoji – Migrationsfamilien stärken; ...)

## Freiwilligendienste

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ...Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste; ...)

## Friedensfragen

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt (... VI. Räume für den Frieden, ...))
- Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine vom 30.04.2022 – „Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“ (Lukas 1,79) . . . . . 59f
- siehe Israel (Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden (hier auch: Kairos-Palästina-Dokument, Eingabe des Forum Friedensethik vom 13.03.2019))
- siehe Landessynode (Friedensgebet im Gedenken an den Krieg in der Ukraine)
- Vertreter der Landessynode im Beirat für den friedensethischen Prozess

## Gäste

- Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen, Landesbischof i.R. . . . . 5
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift. . . . . 6
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden . . . . . 6f
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg . . . . . 6

## Gebäude, kirchl.

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt (... IV. Heilige Räume – sichtbare Präsenz, ...))
- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“)
- Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken (hier auch: Gebäudeampel). . . . . Anl. 8, 63ff
  - Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel . . . . . Anl. 8.1, 63ff
- siehe Klimaschutz (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032)

## Geschäftsordnung der Landessynode

- siehe Landessynode (Vorlage des Ältestenrates v. 26.03.2022: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode)

**Gesetze**

- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ..... Anl. 7, 35f
- Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-Kor) (hier auch: Vernetzungsräume, Gemeindeverband)
  - Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 und
  - Eingabe des Kirchengemeinderats Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032. .... Anl. 10.1, Anl. 10, 38ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze
  - Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 und
  - Eingabe des Kirchengemeinderats Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032. .... Anl. 10.2, Anl. 10, 38ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden
  - Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u.a. betr. Änderung des Ehrenamtsgesetzes ..... Anl. 4, 50f, Anl. 4.1; 50f
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG) ..... Anl. 14, 51f
- Kirchliches Dienstreisekostengesetz ..... Anl. 5, 52ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden ..... Anl. 6, 71ff
- Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD ..... Anl. 12, 77
- Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz-ArchG) ..... Anl. 13, 77ff

## Gleichstellung

- Vertreter der Landessynode in der Fachgruppe ..... Anl. 20, 24

## Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze (hier auch: Stellvertretung Landessynodale im LKR, Grundlage digitale Sitzungen)

## Grußworte (siehe Gäste)

- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden ..... 6f

## Haushalt der Landeskirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evang. Landeskirche in Baden, ...)
- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG))
- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)
- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)
- siehe Klimaschutz (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032)

## Immobilienplattform

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

## Interreligiöser Dialog

- siehe Vertreter der Landessynode
  - in der Fachgruppe christlich-jüdisches Gespräch ..... Anl. 20, 24
  - in der Fachgruppe christlich-islamisches Gespräch ..... Anl. 20, 24

## Islam

- siehe Vertreter der Landessynode in der Fachgruppe „christlich-islamisches Gespräch“ ..... Anl. 20, 24

## Israel

- Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden (hier auch: Kairos-Palästina-Dokument, Eingabe des Forum Friedensethik vom 13.03.2019)) . . . . . 73ff

## Juden, Judentum

- siehe Vertreter der Landessynode in der Fachgruppe „christlich-jüdisches Gespräch“ . . . . . Anl. 20, 24
- siehe Israel (Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden (hier auch: Kairos-Palästina-Dokument, Eingabe des Forum Friedensethik vom 13.03.2019))

## Jugendarbeit

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch: Stellenkürzungen))
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ... Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste; ...)

## Kantoren/innen

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen))

## Kirche, Zukunft

- Vorlage des LKR v. 26.01.2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ . . . . . Anl. 2, 26f
- Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement . . . . . Anl. 3.A, 3B, 3C, 52
- Zwischenbericht Projekt P01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken . . . . . Anl. 3.A, 52
- Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste . . . . . Anl. 3.B, 52
- Abschlussbericht Projekt K 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie . . . . . Anl. 3.C, 52

## Kirchenbeamte

- siehe Pfarrerberesoldung (Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden) (hier auch: Anpassung des Bemessungssatzes)

## Kirchenbezirke

- siehe Gesetze (Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-Kor) (hier auch: Vernetzungsräume, Gemeindeverband) Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 und Eingabe des Kirchengemeinderats Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032)

## Kirchenbild

- siehe Transformation

## Kirchengemeinden

- siehe Gesetze (Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-Kor) (hier auch: Vernetzungsräume, Gemeindeverband) Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 und Eingabe des Kirchengemeinderats Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032)

## Kirchenmusik

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen))

## Kirchl. Entwicklungsdienst (KED)

- siehe Vertreter der Landessynode in der Fachgruppe „Mission und Ökumene weltweit, kirchl. Entwicklungsdienst“ . . . . . Anl. 20, 24

## Klassifizierungsquote

- siehe Gebäude, kirchl.

## Klimaschutz

- Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032 . . . . . Anl. 17, 75ff
- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)

Konfirmation, Kommission des EOK	
– Vertreter der Landessynode in der Kommission . . . . .	Anl. 20, 24
Kooperation mit anderen Landeskirchen	
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt (... V. Räume für Kooperation und verlässliche Sichtbarkeit...))	
Krieg	
– siehe Landessynode (Friedensgebet im Gedenken an den Krieg in der Ukraine)	
– siehe Friedensfragen (Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine vom 30.04.2022 – „Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“)	
Landesbischof / Landesbischöfin	
– Springhart, Prof. Dr. Heike . . . . .	5
Landesjugendkammer	
– Vertreter der Landessynode in der Landesjugendkammer . . . . .	Anl. 20, 24
Landeskirchenrat	
– Nachwahl . . . . .	21, 31f, 49f, 51
Landessynode	
– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen . . . . .	7
– Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine) . . . . .	17, 35, 59
– Vorlage des Ältestenrates v. 26.03.2022: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode . . . . .	Anl. 18, 37
Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)	
– siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze)	
Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche	
– Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“ . . . .	Anl. 11, 56f
– siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)	
– siehe Klimaschutz (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032)	
Liturgische Kommission des EOK	
– Vertreter der Landessynode in der Kommission . . . . .	Anl. 20, 24
Migration	
– siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022, 16.02.2022 und 25.03.2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: ... Zwischenbericht Projekt P 01/19 Emoji – Migrationsfamilien stärken; ...)	
Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt	
– siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt (... VII. Schutzräume gegen die Scham: Der Umgang mit sexualisierter Gewalt, ...))	
– Bericht zum Thema „Sexualisierte Gewalt“, OKRin Henke . . . . .	17ff
– Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden	Anl. 16, 61f
Mission und Ökumene	
– Vertreter der Landessynode in den Fachgruppen	
– Ökumene vor Ort	
– Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie	
– Mission und Ökumene weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst	
– Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	Anl. 20, 24
– siehe Israel (Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden)	
Morata-Haus	
– siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020 (... , Evang. Studienseminar Morata-Haus GmbH, ...))	
Nachrufe	
– Finck, Dr. Klaus . . . . .	8
– Rau, Prof. em. Dr. Gerhard . . . . .	8
– Wanner, Prof. Dr. Eckhardt. . . . .	8
Ökologie	
– siehe Klimaschutz (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032)	



### Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)

#### 11. Vollversammlung 31.08.-08.09.2022 in Karlsruhe

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt (... VIII. Begegnungsräume: auf dem Weg zur Vollversammlung des ÖRK, ...))
- Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), OKR der EKD Dr. Witznbacher ..... 54ff

### Palästina

- siehe Israel (Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden)

### Pandemie

- Schutzkonzept ..... 7

### Pfarramt

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 26.01.2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“)

### Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

### Pfarrdienstrecht

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

### Pfarrer/innen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD)
- siehe Pfarrer/innenbesoldung (Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (hier auch: Anpassung des Bemessungssatzes))

### Pfarrer/innenbesoldung

- Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (hier auch: Anpassung des Bemessungssatzes) ..... Anl. 1, 67ff

### Pfarrstellen, -besetzung, -errichtung, -streichung

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen); Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen; Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen)

### Pro ki ba

- siehe Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen (Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020 (... , prokiba GmbH, ...))

### Prozess Strategische Planung und Steuerung

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“)
- Vorlage Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – Eckpunktepapier (hier auch: Kooperationsräume, Vernetzungsräume, Gemeindeverband; Eingaben d. Bezirkskirchenrats Konstanz und d. Kirchengemeinderats Oberes Renchtal zum Strategieprozess EKIBA 2032) ..... Anl. 10, 38ff
- siehe Gesetze (Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-Kor) (hier auch: Vernetzungsräume, Gemeindeverband) Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 und Eingabe des Kirchengemeinderats Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032)
- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“)
- siehe Transformation (Dimensionen der Transformation (hier auch: Fachtag Kirchenbild))
- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)
- Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan ..... Anl. 15, 69f
- siehe Klimaschutz (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032)

### Rau, Prof. em. Dr. Gerhard

- siehe Nachrufe

## Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden
  2. die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Versorgungsstiftung
  3. die Prüfung der Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes Baden e.V. für die Jahre 2019 bis 2020 . . . . . 29ff

## Referate

- Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt ( I. Geboren zu einer lebendigen Hoffnung und aus guten Gründen hoffnungsstür, II. Im weiten Horizont und auf weitem Raum: für mutige und demütige Grundhaltung in unseren Entscheidungen, III. Lernräume einer Kirche, die den Mut zur Verletzlichkeit hat, IV. Heilige Räume – sichtbare Präsenz, V. Räume für Kooperation und verlässliche Sichtbarkeit, VI. Räume für den Frieden, VII. Schutzräume gegen die Scham: Der Umgang mit sexualisierter Gewalt, VIII. Begegnungsräume: auf dem Weg zur Vollversammlung des ÖRK, IX. auf weitem Raum) . . . . . 9ff, 49
- siehe Missbrauch, sexueller / sexualisierte Gewalt (Bericht zum Thema „Sexualisierte Gewalt“, OKRin Henke)
- siehe EMS - Evangelische Mission in Solidarität (Bericht zum Jubiläum 50 Jahre EMS, Dr. Heidtmann)
- Bericht zum Chorfest Baden 2022, Herr Martin, Herr Plagge . . . . . 57ff

## Reisekosten

- siehe Gesetze (Kirchliches Dienstreisekostengesetz)

## Religionsunterricht

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen))

## Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)

## Ruhegehaltskasse, Evang. (ERK)

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG))

## Seelsorge

- Vertreter der Landessynode im Beirat Zentrum für Seelsorge. . . . . Anl. 20, 24

## Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen))

## Springhart, Prof. Dr. Heike, Landesbischöfin

- Begrüßung . . . . . 5

## Stellenfinanzierungsvermögen

- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)

## Stellenkürzungen

- siehe Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen; Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen; Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen)
- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – Eckpunktepapier (hier auch: Kooperationsräume, Vernetzungsräume, Gemeindeverband; Eingaben d. Bezirkskirchenrats Konstanz und d. Kirchengemeinderats Oberes Renchtal zum Strategieprozess EKIBA 2032))
- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)

## Stellenplan

- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)

## Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung

- Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (hier auch Stellenkürzungen)
  - Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen
  - Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen. . . . .
- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan) Anl. 9, 9.1; 9.2, 32ff

## Stiftungsvermögen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz))

## Transformation

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: zur lebendigen Hoffnung geboren auf weiten Raum gestellt (... V. Räume für Kooperation und verlässliche Sichtbarkeit, ...))
- Dimensionen der Transformation (hier auch: Fachtag Kirchenbild). . . . . Anl. 21, 62f
- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)

## Umweltfragen

- siehe Gebäude, kirchl. (Vorlage des LKR v. 16.02.2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken und Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel)
- siehe Klimaschutz (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032)

## Verabschiedungen

- Cornelius-Bundschuh, Landesbischof i. R. Prof. Dr. Jochen . . . . . 14ff

## Vermögen der Kirche

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“)

## Vernetzung in der Landeskirche

- Vertreter der Landessynode im Beirat . . . . . Anl. 20, 24

## Versorgungsaufwendungen

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz))

## Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 2. über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Versorgungsstiftung...)

## Versorgungsstiftungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz))

## Vertreter der Landessynode

- im Ausschuss für Ausbildungsfragen (Entsendung durch ÄR). . . . . Anl. 20, 24
- im Beirat Alter und demografischer Wandel (Entsendung durch ÄR) . . . . . Anl. 20, 24
- im Beirat des Zentrums für Seelsorge (ZfS) (Entsendung durch ÄR) . . . . . Anl. 20, 24
- im Beirat für den friedensethischen Prozess (Entsendung durch ÄR). . . . . Anl. 20, 24
- im Beirat Vernetzung (Entsendung durch ÄR) . . . . . Anl. 20, 24
- in die Delegiertenversammlung ACK (Entsendung durch ÄR). . . . . Anl. 20, 24
- in der Fachgruppe Gleichstellung (Entsendung durch ÄR) . . . . . Anl. 20, 24
- nach der Ordnung für Ökumene, Mission und Kirchl. Entwicklungsdienst in Fachgruppen (Entsendung durch ÄR)
  - Ökumene vor Ort
  - Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie
  - Mission und Ökumene weltweit, Kirchl. Entwicklungsdienst
  - Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . . Anl. 20, 24
- nach der Ordnung für Interreligiöses Gespräch in der Evang. Landeskirche in Baden in den Fachgruppen (Entsendung durch ÄR)
  - christlich-jüdisches Gespräch
  - christlich-islamisches Gespräch . . . . . Anl. 20, 24
- in der Kommission für Konfirmation (Entsendung durch ÄR) . . . . . Anl. 20, 24
- in der Landesjugendkammer Baden (Entsendung durch ÄR) . . . . . Anl. 20, 24
- in der Liturgischen Kommission des EOK (Entsendung durch ÄR). . . . . Anl. 20, 24

## Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe Prozess, strategische Planung und Steuerung (Vorlage des LKR v. 25.03.2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan)
- siehe Gesetze (Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze)

## VSA-Gesetz (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlichen Rechtsträger)

- siehe Verwaltungs- und Serviceämter

## Wahlen

- EKD-Synodale / Mitglieder Vollkonferenz der UEK ..... 19f, 28f, 31, 32
- siehe Landeskirchenrat (Nachwahl)

## Wahlprüfung der Landessynode

- vereinfachtes Verfahren ..... 7, 25

## Wanner, Prof. Dr. Eckhardt

- siehe Nachrufe

## XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	04/01	Eingabe der Pfarrvertretung vom 26. Februar 2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	82
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 1. September 2020 . . . . .	90
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 18. März 2021 . . . . .	91
2	04/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ . . . . .	103
3	04/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022, 16. Februar 2022 und 25. März 2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement. . . . .	106
	04/03.A	Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Zwischenbericht Projekt P 01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken. . . . .	106
	04/03.B	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste . . . . .	111
	04/03.C	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Abschlussbericht Projekt K 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie . . . . .	119
4	04/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	125
	04/04.1	Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u.a. betr. Änderung des Ehrenamts-gesetzes . . . . .	127
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. September 2021 . . . . .	128
5	04/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Dienstreisekostengesetz. . . . .	129
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 4. April 2022 . . . . .	132
6	04/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	133
7	04/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	140
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 4. April 2022 . . . . .	144
8	04/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcen-steuerung in Kirchenbezirken. . . . .	145
		Informationen zur Berechnungsmethode des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. April 2022	160
	zu 04/08	Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz betr. Bitte um eine zeitliche Nachordnung der Liegenschaften innerhalb des Strukturprozesses . . . . .	161
	04/08.1	Eingabe des Bezirkskirchenrates Bretten-Bruchsal betr. Gebäudeampel. . . . .	163
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 21. März 2022 . . . . .	164
9	04/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ . . . . .	166
	04/09.1	Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betr. Gemeindepfarrstellen . . . . .	172
	04/09.2	Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betr. Gemeindepfarrstellen . . . . .	174
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 23. März 2022 . . . . .	176
10	04/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 - Eckpunktepapier . . . . .	178
	zu 04/10	Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032	182

	zu 04/10	Eingabe des Kirchengemeinderates Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032 . . . . .	183
	04/10.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR). . . . .	185
	04/10.2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze. . . . .	192
11	04/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“ . . . . .	203
12	04/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD . . . . .	207
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 10. März 2022 . . . . .	208
13	04/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz- ArchG) . . . . .	209
14	04/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz- VersStG) . . . . .	214
15	04/15	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan	226
16	04/16	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	228
17	04/17	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032 . . . . .	231
18	04/18	Vorlage des Ältestenrates vom 26. März 2022: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	235
19		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2022 der Landessynode . . . . .	237
20		Zusammenstellung der Wahlen und der Entsendung in verschiedene Gremien bei der Sitzung des Ältestenrates am 26. April 2022. . . . .	239
21		Fachtag Kirchenbild am 26. und 27. April 2022 . . . . .	240



## **XII Gottesdienst**

zur Eröffnung der vierten Tagung der 13. Landessynode am Dienstag, dem 26. April 2022, um 14 Uhr

### ***Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke***

Liebe Schwestern und Brüder,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wieder beginnen wir unsere Tagung hier im Kurhaus in Bad  
Herrenalb, dieses Mal aber mit einem Gottesdienst, zu  
dem ich Sie alle herzlich begrüße.

Umfangreich wie immer ist die Tagesordnung, die wir in dieser  
Woche zu bewältigen haben, geht es doch um die Transfor-  
mation in unserer Kirche, aber auch um unser Bild von Kir-  
che, und wir haben weitreichende Entscheidungen zu treffen.

Wir sind gespannt auf den ersten Bericht unserer neuen  
Landesbischöfin Frau Prof. Dr. Springhart und wollen ihren

Vorgänger Altbischof Cornelius-Bundschuh vor der Syn-  
ode mit herzlichem Dank verabschieden.

Dank an der Stelle Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber für die  
Gestaltung und Predigt dieses Gottesdienstes, ebenso  
allen daran Beteiligten.

Dank den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die im  
Vorfeld bereits etliches vorbereitet haben.

Dank den Mitarbeitenden des EOK und meiner Geschäfts-  
stelle für die Vorlagen und Entscheidungshilfen und die  
Vorbereitungen zu dieser 4. Tagung der 13. Landessynode  
unserer Badischen Landeskirche, die ich hiermit eröffne.

Uns allen wünsche ich eine erfüllte Zeit und Gottes Segen  
zu unseren Beratungen.



**Predigt**  
**von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber**  
**(ständige Vertreterin der Landesbischofin)**

„Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn“ – Predigt zu Gen 32,23-32

Liebe Synodalgemeinde,

vom hinterlistigen Fersenschleicher zum Namensgeber des Gottesvolkes – wer überhaupt könnte eine solch großartige Veränderungsgeschichte erzählen, wenn nicht die Bibel selbst.

Hören wir auf den Predigttext aus dem 1. Buch Mose im 32. Kapitel. Es ist einer der neuen Perikopentexte, die für den Sonntag Quasimodogeniti vorgeschlagen sind:

23 Und Jakob stand auf in der Nacht und nahm seine beiden Frauen und die beiden Mägde und seine elf Söhne und zog an die Furt des Jabbok, 24 nahm sie und führte sie über das Wasser, sodass hinüberkam, was er hatte, 25 und blieb allein zurück. Da rang ein Mann mit ihm, bis die Morgenröte anbrach. 26 Und als er sah, dass er ihn nicht übermochte, schlug er ihn auf das Gelenk seiner Hüfte, und das Gelenk der Hüfte Jakobs wurde über dem Ringen mit ihm verrenkt. 27 Und er sprach: Lass mich gehen, denn die Morgenröte bricht an. Aber Jakob antwortete: Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn. 28 Er sprach: Wie heißt du? Er antwortete: Jakob. 29 Er sprach: Du sollst nicht mehr Jakob heißen, sondern Israel; denn du hast mit Gott und mit Menschen gekämpft und hast gewonnen. 30 Und Jakob fragte ihn und sprach: Sage doch, wie heißt du? Er aber sprach: Warum fragst du, wie ich heiße? Und er segnete ihn daselbst. 31 Und Jakob nannte die Stätte Pnuël; denn, sprach er, ich habe Gott von Angesicht gesehen, und doch wurde mein Leben gerettet. 32 Und als er an Pnuël vorüberkam, ging ihm die Sonne auf; und er hinkte an seiner Hüfte.

Liebe Gemeinde,  
es ist mitten in der Nacht.

Jakob, der viele Jahre zuvor vor seinem Bruder Esau geflohen war, er steht am Grenzfluss Jabbok und hat Angst. Angst vor der Wiederbegegnung mit seinem Bruder; Angst, ob dieser seine Familie und seinen Besitz verschonen wird; Angst, ob ihn die eigene Geschichte, vor der er jahrelang davongelaufen war, nun endgültig einholen wird.

Jakob, der Fersenschleicher und Betrüger - das ist sein Name, dem er wirklich alle Ehre gemacht hat: bei der Geburt hält er sich an der Ferse seines Bruders Esau fest. Dessen Hunger nutzt er später aus und erschleicht sich mit einem Linsengericht das Erstgeburtsrecht. Und schließlich betrügt er mithilfe seiner Mutter den eigenen Vater und lässt sich von ihm den Segen für den Erstgeborenen geben.

Vor Esaus berechtigtem Zorn flieht Jakob in die Fremde. Dort gründet er eine Familie und kommt zu Reichtum – aber auch das auf nicht ganz ehrlichem Wege. So muss er erneut fliehen. Als Zufluchtsort bleibt ihm nur die alte Heimat. Aber wie wird ihn sein Bruder Esau empfangen? Wird er sich nun an Jakob rächen - nach all dem, was dieser ihm in jungen Jahren angetan hat?

Jakob steht am Grenzfluss zu seinem alten Leben, - voller Angst, hin- und hergerissen zwischen der Schuld, die er auf sich geladen hat, und dem Zweifel, ob ein Neuanfang möglich ist; zerrissen zwischen der Erkenntnis, dass er sein Leben ändern muss, und der Furcht, seine Chancen längst verspielt zu haben.

„Da rang einer mit ihm, bis die Morgenröte anbrach.“ Die ganze Nacht dauert dieser Kampf am Flussufer. Jakob wird verwundet, gezeichnet, aber er gibt nicht auf. Er lässt den Angreifer nicht los, denn er ahnt: Hier ringe ich um mein altes und zugleich um ein neues Leben. Es ist ein

Kampf um einen Neubeginn, um ein Leben in neuer Perspektive. „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn“ – so nötig er den Angreifer. Und erst, als dieser ihn segnet und die Nacht der Morgenröte weicht, erkennt Jakob, dass es Gott selbst ist, mit dem er hier gekämpft hat.

Liebe Synodalgemeinde,  
wie stelle ich mir das vor?

Da ringt einer mit Gott. Um ihn herum ist Nacht. Angst hat ihn überwältigt. Den eigenen Weg kann er nicht mehr sehen: Wo bist du, Gott? Und wer bist du? Wie kann ich dich erkennen? Bis ins Tiefste hinein sucht er den, der so weit weg scheint.

Jakob, der nach menschlichen Maßstäben alles erreicht hat: Das Erstgeburtsrecht, den Segen des Vaters, eine große Familie und genügend Besitz –in dieser Nacht ist er ganz auf sich gestellt: Wohin soll ich fliehen, Gott, vor deinem Angesicht? Wohin mit meiner Angst und meiner Schuld, wenn nicht zu dir?

Wie in vielen biblischen Geschichten spiegeln sich auch in der Erzählung von Jakobs Kampf am Jabbok tiefe menschliche Grunderfahrungen wider. Und zugleich übersteigen sie das, was wir selbst erleben und erdenken können, in einer besonderen Weise. Sie holen mich bei den eigenen Erfahrungen ab und führen mich doch zugleich hinaus in eine Weite, die ich mir selbst nicht schaffen kann.

So erkenne ich mich selbst in Jakobs Kampf am Jabbok wieder. Denn wenn ich mir gegenüber ehrlich bin, dann kenne auch ich diese Momente, in denen mir mein Glaube abhanden zu kommen droht; Momente, in denen ich den eigenen Weg nicht mehr sehen kann, in denen das Vertrauen fehlt. -- Die biblischen Texte, das Gespräch mit einer guten Freundin, die Morgenröte über dem Bodensee - sie helfen mir, neue Gedanken zu fassen. Aber immer wieder ist es ein Ringen. Anstrengend, verletzend - und doch von einer Tiefe, die mich neu aufstehen lässt. Ob Gott selbst mich in diesen Momenten festhält, mir Raum für dieses Ringen gibt? Ist nicht er es, der mir einen neuen Horizont schenkt und den Mut, loszugehen?

Mit Jakobs nächtlichem Ringen schaue ich auch auf die Herausforderungen, die vor uns als Landeskirche liegen. Wie kann der Weg in eine zukunftsfähige Kirche aussehen? Wird es uns gelingen, das weiterzugeben, wovon wir selbst leben? Sind wir bereit, denen zuzuhören, die in unserer Kirche etwas vermissen und die deshalb darum ringen, ob sie Kirchenmitglied bleiben wollen? Haben wir den Mut, neue Wege einzuschlagen und gleichzeitig darauf zu vertrauen, dass nicht wir es sind, die unsere Kirche tragen? Und welche Wege können es sein, die Menschen in diese Gemeinschaft einladen, die doch aus der Liebe Gottes lebt?

Wie gut, dass wir als Landessynode darum miteinander ringen können. Denn eines ist klar: einen einfachen Weg gibt es nicht über den Fluss – und auch keinen eindeutigen. Er muss erstritten und in manchem vielleicht sogar erlitten werden. Aber ich vertraue darauf, dass gerade auf diesem gemeinsamen Ringen Gottes Segen liegt und sich der Horizont für neue Wege öffnen wird.

Und schließlich wird Jakobs Kampf am Jabbok für mich auch zum Symbol für unsere Suche nach einer angemessenen Haltung gegenüber der Frage, was dem Frieden in der Ukraine dienen kann. Es ist nicht die Evangelische Kirche, die diese Frage entscheiden wird. Aber es hat mich bewegt, dass es in diesem Jahr an vielen Orten zwei unterschiedliche Ostermärsche geben musste: die einen, die

aus tiefer Überzeugung daran festhalten, dass mit Waffen kein Friede zu schaffen ist und dass deshalb Waffenlieferungen auch an die Ukraine nicht zu rechtfertigen sind. Und die anderen, die in dieser Situation das Recht der Ukrainer zur Selbstverteidigung auch durch Waffenlieferungen unterstützen möchten.

Auch hier bin ich davon überzeugt, dass dies ein notwendiges Ringen ist – gerade auch für uns in der Ekiba als einer Friedens-bewegten Kirche. Aber der Weg ist nicht leicht und die Furt durch den Fluss ist im Dunkel noch nicht erkennbar.

Liebe Gemeinde,

Die Geschichte von Jakob am Jabbok zeigt mir: Sein Ringen mit dem nächtlichen Angreifer ist Zeugnis einer tiefen Gotteserfahrung. Jakob spürt dies, er lässt Gott nicht los, er setzt sich den tiefen Fragen nach seinem Leben und nach seinem Glauben aus — und es ist Gott, der Jakob in seinem Ringen schließlich mit seinem Segen Recht gibt.

Bei Jakob selbst bringt dies die Wende. In dieser Nacht wird er mit seinem bisherigen Leben konfrontiert. Um eine neue Perspektive muss er ringen, sie wird ihm nicht einfach geschenkt. Im Ringen wird er verletzt, bleibt sogar gezeichnet und hinkend zurück.

Doch Jakob ahnt, dass auch dies noch nicht ausreicht. Deshalb hält er den Angreifer fest. Eine ganze lange Nacht lang ringt er mit ihm. Und er lässt ihn nicht gehen, bevor er ihn, Jakob, nicht gesegnet hat: „Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn.“

Genau so aber wird der Aufbruch in ein neues Leben möglich.

Aus der Nacht wird ein Morgen.

Aus dem Fersenschleicher und Betrüger Jakob wird Israel, der dem Gottesvolk seinen Namen gibt.

Aus dem, der sich bisher menschlichen Segen auf unehrliche Weise erschlichen hatte, gerade aus ihm wird der von Gott Gesegnete.

Diese Nacht verändert Jakob zutiefst. Gezeichnet und gesegnet kann er seinen Weg nun gehen. Über den Fluss hinweg, auf seinen Bruder Esau zu, im Vertrauen darauf, dass Versöhnung möglich wird und Zukunft sich öffnet – weil Gott dabei ist.

So wagt Jakob schließlich den Weg über den Fluss. Demütig und hinkend geht er seinem Bruder Esau entgegen. Sieben Mal verneigt er sich vor Esau, seinen ganzen Stolz hat er abgelegt und geht ihm demütig entgegen. Doch Esau richtet ihn auf. Sie fallen sich um den Hals und beide weinen um ihr altes Leben, weinen um die verlorenen Jahre ihres Zorns. Sie weinen aber auch in dem errungenen Wissen, dass Gott sie nicht verlassen hat.

So werden Versöhnung und Neuanfang möglich. Gott sei Dank! Und Jakob, der Gesegnete, er gibt das, was er von Gott empfangen hat, mit vollen Händen an Esau weiter.

Liebe Synodalgemeinde,

die Geschichte von Jakob am Jabbok erzählt in ihrer ganzen Tiefe vom Ringen, vom Kämpfen, vom Suchen. Sie erzählt aber eben auch davon, dass gerade in diesem Ringen Segen liegt. Denn wo wir von Gott nicht lassen, da lässt auch er nicht von uns, sondern geht unsere Wege mit uns.

Kann es so auch uns gelingen, Gott entgegenzugehen, dem Ringen um den richtigen Weg auf dieser Synodaltagung nicht auszuweichen, gemeinsam Stege über den Fluss zu suchen und Menschen einzuladen, die Wege mitzugehen / mitzugestalten?

Wird sich in diesem Ringen unser Horizont so öffnen, dass wir Türen nicht verschließen, sondern reichlich von dem Segen weitergeben, der uns geschenkt ist?

Werden wir uns trauen, Gott nicht loszulassen und ihm zuzurufen: Wir lassen dich nicht, du segnest uns denn?

Und wird sich Gott genau in diesem Suchen von uns finden lassen und uns mit seinem Segen auf den Wegen in die Zukunft begleiten?

Ich selbst vertraue fest darauf – und sage deshalb: Amen.



## **XIII Verhandlungen**

---

Die Landessynode tagte in Bad Herrenalb und hybrid per Videokonferenz

---

### **Erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode**

Kurhaus, Bad Herrenalb, Dienstag, den 26. April 2022, 15 Uhr

---

#### **Tagesordnung**

##### **I**

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

##### **II**

Begrüßung / Grußwort

##### **III**

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG; §§ 2–4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

##### **IV**

Nachrufe

##### **V**

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

##### **VI**

Bekanntgaben

##### **VII**

Glückwünsche

##### **VIII**

Bericht der Landesbischöfin

##### **IX**

Verabschiedung Landesbischof i. R. Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh

##### **X**

Friedensgebet

##### **XI**

Bericht zum Thema „Sexualisierte Gewalt“

Oberkirchenrätin Henke

##### **XII**

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die EKD-Synode/UEK Vollkonferenz

##### **XIII**

Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Hauptausschusses durch die Landessynode

#### **XIV**

Verschiedenes

#### **XV**

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### **I**

##### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode und bitte den Synodalen Prof. Dr. Goll um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Prof. Dr. Goll spricht das Eingangsgebet.)

#### **II**

##### **Begrüßung / Grußwort**

Präsident **Wermke**: Nun begrüße ich Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, sehr herzlich hier im Kurhaus zu unserer vierten Tagung, die – zumindest teilweise – wieder in Präsenz stattfindet.

Ich begrüße alle Konsynodalen, auch die, die coronabedingt digital zugeschaltet sind, sehr herzlich.

Ein ganz besonderes Willkommen zur ersten Tagung in der neuen Funktion gilt heute Landesbischöfin Springhart. Ein kleiner Blumengruß steht zur Begrüßung auf Ihrem Platz.

(Beifall)

Und ich begrüße natürlich auch alle weiteren Mitglieder des Kollegiums und die hier anwesenden Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats.

Herzlich danken wir Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber und allen, die den Eröffnungsgottesdienst mitgestaltet haben.

Aufgrund der noch immer sehr hohen Infektionszahlen mussten wir bedauerlicherweise auch bei dieser Tagung wieder auf die Einladung unserer zahlreichen Gäste verzichten.

Wir freuen uns aber, heute zumindest eine kleine Anzahl von Gästen zu dieser Plenarsitzung bei uns willkommen zu heißen.

So begrüße ich sehr herzlich

Herrn Landesbischof i. R. **Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh**,

(Beifall)

Frau Seminardirektorin **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift und

Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, die uns nachher per Video für ein Grußwort zugeschaltet wird,

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule Freiburg.

Nachdem die Theologie-Studierenden, die Studierenden der EH Freiburg und Lehrvikarinnen und Lehrvikare pandemiebedingt leider an einigen unserer Tagungen nicht teilnehmen konnten, freue ich mich, dass wir ihnen die Möglichkeit der Teilnahme in diesem Jahr wieder eröffnen konnten. So begrüße ich die Lehrvikarin Lisa Stapper und die Lehrvikare Dr. Marcus Held und Dr. Alexander Stavnichuk, die Studentinnen der Theologie Lilian Jost und Nasreen Shah sowie die Studentinnen der Evangelischen Hochschule Freiburg Maren Fichte und Emma Seidel.

Ich begrüße Herrn Dr. Daniel Meier, der unsere Tagung in seiner Funktion als Pressesprecher begleitet. Dieser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung und auch für die Aufnahmen, die heute hier getätigt werden.

Ebenso gilt mein Dank Herrn Friedrich, der unsere Plenarsitzungen im Livestream technisch möglich macht. Der Livestream kann aktuell mitverfolgt werden, eine Aufzeichnung und Speicherung erfolgt nicht. Sie wurden zuvor über die Datenschutzgründe informiert.

Ganz herzlich begrüße ich Frau Julia Thomas, sie ist die Nachfolgerin von Frau Fegert als Sachbearbeiterin im Synodenbüro.

Unseren Stenografen Herrn Erhardt möchte ich auch herzlich begrüßen.

(Beifall)

Da Frau Kastner einen bestimmten Zeitkorridor für die Zuschaltung hat, wollen wir sie jetzt ganz herzlich um ihr Grußwort bitten.

Herzlich willkommen, Frau Kastner. Ich bitte um Ihr **Grußwort**.

Frau **Kastner**: Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Frau Landesbischöfin Springhart, sehr geehrte Damen und Herren, gerne wäre ich heute nach Bad Herrenalb gefahren, wohne ich doch nicht weit weg. Aber wie so vieles in den letzten zwei Jahren, die Pandemielage lässt es nicht zu.

Doch ich freue mich, wenigstens auf diesem digitalen Weg an der Landessynode teilzunehmen.

Ihre vierte Tagung ist schon etwas Besonderes. Zum ersten Mal gibt eine Frau als Landesbischöfin hier ihren Bericht ab, und der wird – so vermute ich – mit Spannung erwartet.

Liebe Frau Springhart, ich freue mich sehr über Ihre Wahl und werte diese als ein hoffnungsvolles Zeichen für die Frauen in allen Kirchen.

(Beifall)

Hoffnungssturz und glaubensheiter, so haben Sie sich in Ihrer Vorstellungssprache beschrieben. Ich habe dies im

Livestream verfolgt, und es hat mich so angesprochen, dass ich Sie jetzt schon öfter zitierte. Denn hoffnungssturz, das sind auch Frauen in der Katholischen Kirche. Wir hoffen stur auf mutige Schritte unserer Kirchenoberen.

Lieber Herr Cornelius-Bundschuh, Sie können heute entspannt an der Landessynode teilnehmen und sich freuen, nun nicht mehr in der vordersten Reihe zu stehen, sondern gelassen und glaubensheiter Ihre gewonnene Zeit zu genießen. Mir fällt da immer ein Satz von Astrid Lindgren ein: „Und dann muss man ja auch noch Zeit haben, einfach nur dazusitzen und vor sich hin zu schauen.“ – Einfach nur dazusitzen und vor sich hin zu schauen, solche Momente wünsche ich Ihnen von Herzen für Ihren Ruhezustand.

In dieser Wahlperiode haben sich Landessynode und der Diözesanrat der Katholik/innen, der Erzdiözese Freiburg fast zeitgleich konstituiert. Seit Februar 2021 fanden drei Vollversammlungen statt, auch alle leider nur in digitalem Format. Daneben arbeiten unsere Ausschüsse intensiv, und auch wir, der Vorstand, haben uns einiges vorgenommen.

Kirchenentwicklung 2030 – dieser Prozess der Erzdiözese Freiburg wird auch von uns intensiv begleitet. Viele unserer rund 90 Delegierten arbeiten in den eingerichteten Fachgruppen mit. Vorstandsmitglieder in der Projektleitung und vor allem durch unseren eingerichteten Ausschuss eigens zur Kirchenentwicklung sind wir kompetente Gesprächspartner/innen für die Verantwortlichen im Ordinariat. Denn unsere Delegierten sind alle vor Ort engagiert, ob in den Pfarrgemeinden und Dekanatsräten, ob in den Erwachsenen- und Jugendverbänden und vielem mehr. Sie kennen die sogenannte Basis vor allem aus ehrenamtlicher Sicht und können als Bindeglied der verschiedenen Ebenen tätig sein.

Anfang Juli können im vom Erzbischof Stefan neu eingerichteten Diözesanforum, dem alle Diözesanräte und -gremien angehören, die Weichenstellung beraten werden und dann in die Umsetzung vor Ort gehen. Das wird noch ein steiniger Weg werden.

Wie in allen Kirchen merken auch wir den Rückgang von Kirchenmitgliedern gewaltig, vor allem auch vermehrt von engagierten, die wir so dringend brauchen. Doch für viele ist inzwischen das Maß voll. Sie wollen und können nicht mehr. Sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch, undurchsichtige Finanzen – viele haben den Glauben daran, dass sich etwas ändert und ihr Engagement Sinn macht, verloren und verlassen die Kirche.

Der Diözesanrat hat sich bereits in der vergangenen Wahlperiode verpflichtet, sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch und den Umgang in unserer Erzdiözese damit kritisch zu begleiten und stetig den Finger in die Wunde zu legen. Auf unserer zweiten Vollversammlung hat Professor Magnus Striet von der Uni Freiburg, der der Vorsitzende der Kommission Macht und Missbrauch ist, ausführlich über den Stand der Aufklärungsarbeit berichtet, und wir sind im Kontakt mit dem Betroffenenbeirat der Erzdiözese.

Die sogenannte MHG-Studie 2018 war auch der Anlass für den synodalen Weg in Deutschland, der derzeit voll im Gange ist. Bei mancher Kritik aus mehr traditionellen Kreisen – wenn wir nicht endlich die Strukturen, die Missbrauch begünstigen, auf den Prüfstand stellen und Veränderungen angehen, werden wir verlorenes Vertrauen nicht zurückgewinnen. Der synodale Weg ist eine Chance, eine andere haben wir nicht.

Diese innerkirchlichen Debatten sind bisweilen sehr ermüdernd. Da finde ich es ermutigend, was dieser Tage im „Süd-

kurier“ zu lesen war. Der Soziologe Hartmut Rosa bescheinigt den Kirchen nach wie vor eine große Bedeutung. Ja, wir haben eine Bedeutung, und das müssen wir selbst auch offensiver vertreten. Wir haben etwas zu sagen, wir sind ein Teil der Gesellschaft. Das wird unter anderem sichtbar durch unsere kirchlichen Hilfswerke, in Willkommens-Initiativen für Geflüchtete, aktuell für Geflüchtete aus der Ukraine, oder auch in unserem Engagement für die Bewahrung der Schöpfung durch Klimaschutzkonzepte und anderes.

Wichtig finde ich, gerade zu gesellschaftspolitischen Themen mit einer Stimme zu sprechen und nach außen zu vertreten. Der dritte ökumenische Kirchentag im letzten Jahr wäre vielleicht auch so ein Zeichen gewesen, das pandemiebedingt leider in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wurde.

Ich freue mich aber auf zwei Großereignisse in diesem Jahr, zum einen auf den Katholikentag, der im Mai in Stuttgart, also ortsnah, stattfindet, und auf die Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe. Bei beiden Großereignissen sind in der Vorbereitung und im Programm jeweils Personen aller Konfessionen beteiligt. Das ist gelebte Ökumene, also „Leben teilen“, wie das Motto des diesjährigen Katholikentags lautet. Beides sind Großereignisse, die wir in Pandemiezeiten fast nicht mehr gewohnt sind. Insofern wird es spannend sein, wie die Beteiligung jeweils sein wird.

Ich persönlich freue mich sehr auf beide Ereignisse und hoffe, auch vielen von Ihnen dann live und in Farbe zu begegnen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten und gesegneten Verlauf Ihrer Tagung.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Kastner. Wir haben dringend vor, den Dialog mit Ihnen wieder etwas anzukurbeln, der ja durch die coronabedingten Zurückhaltungen ausgesetzt ist. Wir freuen uns, wenn wir Sie in Karlsruhe treffen können, und freuen uns auch auf ein Treffen unter der Zeit, ohne dass wir jetzt bei Vollversammlungen oder Synodentagungen zusammen sind. Wir werden diese gute und bewährte Zusammenarbeit gerne aufrechterhalten, wie es bisher auch gewesen ist.

Ich darf einen Satz aufgreifen: Wir haben etwas zu sagen, wir haben etwas beizutragen für die Herausforderungen unserer Zeit. Das heißt für Sie wie auch für uns, dass wir mit Zuversicht in die Zukunft schauen, denn wir haben Aufgaben zu erfüllen, und wir wissen uns getragen bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

So wünsche ich Ihnen, dem Diözesanrat und auch der Erzdiözese alles Gute bei all dem, was Sie unternehmen, und nehmen Sie unsere Grüße bitte mit nach Freiburg. Vielen Dank.

Ja, liebe Konsynodale, wir freuen uns, dass wir diese Tagung zum Glück zumindest teilweise wieder in Präsenz durchführen können. Die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde, wie Sie alle wissen, gelockert. Zwingende Abstandsregelungen und ein Hygienekonzept sind dadurch gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Aber aufgrund der doch immer noch sehr angespannten Infektionslage und zum Schutz aller Teilnehmenden haben wir uns dennoch für ein eigenes Hygiene- und Schutzkonzept entschieden. Dieses haben Sie alle im Vorfeld erhalten. Ich bitte Sie insbesondere zum Schutz aller, aber auch als Verantwortlicher dieser Tagung, um Einhaltung der Angaben. Bei jeglichen Krankheitsanzeichen bitte ich Sie, meine Geschäftsstelle zu informieren, wie im Hygiene- und Schutz-

konzept vermerkt ist. Halten Sie sich bitte an die AHAL-Regeln: Abstand halten, Hygiene beachten, medizinische Maske tragen und regelmäßiges Lüften. Auch bei der Nutzung der Saalmikrofone bitte ich Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahme ist das Rednerpult. Der Verzehr ist am eigenen Platz oder außerhalb des Sitzungssaals einzunehmen. Ein regelmäßiger Luftaustausch und die Desinfektion von Flächen werden sichergestellt.

Weiter ist meine sehr dringliche Bitte, dass wir alle die zusätzliche Schutzmaßnahme eines täglichen Selbsttests ernst nehmen. Denn wie Sie sicherlich alle wissen, können auch immunisierte Personen, also Geimpfte und Genesene, das Corona-Virus bekommen und übertragen. Die Selbsttests werden Ihnen in Ihren Fächern im Tagungshaus zur Verfügung gestellt.

Die Mahlzeiten im Haus der Kirche werden wir wieder in zwei Schichten einnehmen. Der Speisesaal ist zwar wieder komplett bestuhlt. Wir bitten, jeden zweiten Stuhl – gewissermaßen als Puffer – frei zu lassen.

Alle die genannten Maßnahmen sollen helfen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus, egal in welcher Variante, zu verhindern. Nur wenn wir gemeinsam Verantwortung tragen, können wir unseren Beitrag leisten.

Herzlichen Dank für all Ihre Mithilfe, die dafür sorgen mag, dass die kommenden Tage für uns zu einer sicheren Tagung werden.

### **III Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49 – 52 LWG; §§ 2 – 4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Synodale **Groß**: Seit unserer Tagung im Dezember haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Für den verstorbenen Synodalen Reinhard Ehmann hat der Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal am 18. Februar 2022 Herrn Pfarrer Klaus Vogel nachgewählt.

Für die ausgeschiedene Synodale Professor Dr. Springhart hat der Stadtkirchenbezirk Pforzheim am 24. März 2022 Frau Ruth Nakatenus nachgewählt, die leider erkrankt ist.

Herr Vogel wurde im Eröffnungsgottesdienst verpflichtet.

Präsident **Wermke**: Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahlen der beiden Synodalen die *Wahlprüfung* durchzuführen.

Die Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor.

Das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren kann dann angewendet werden, wenn dem kein Synodaler widerspricht.

Die Vorprüfungen der Wahl durch den Evangelischen Oberkirchenrat haben ergeben, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren anzuwenden? Dann bitte ich gegebenenfalls um Handzeichen. – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann führen wir dieses vereinfachte Verfahren nach § 2 Absatz 5 unserer Geschäftsordnung durch. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode kann in die Wahl-

akten Einsicht nehmen. Sofern Sie davon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das Synodalbüro.

Wird bis zum Beginn der zweiten Plenarsitzung, also bis Freitagnachmittag, von keinem der Mitglieder Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Frau Nakatenus würde gerne im Hauptausschuss mitarbeiten. Herr Vogel würde gerne im Rechtsausschuss mitarbeiten.

Weiterhin möchte ich Ihnen einen Wunsch zum *Ausschusswechsel* mitteilen: Der Synodale Buchert möchte gerne zum 01.05. dieses Jahres, also nach der Tagung, vom Hauptausschuss in den Rechtsausschuss wechseln.

Über die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese drei genannten Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Somit ist Frau Nakatenus dem Hauptausschuss zugewiesen und Herr Vogel dem Rechtsausschuss. Herr Buchert wird nach der Tagung in den Rechtsausschuss wechseln.

Synodale **Groß**: Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Sibylle Fischer und Bernd Neugart.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Ich stelle nach der Verlesung der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

#### **IV Nachrufe**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV und bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

Am 2. November 2021 verstarb im Alter von 92 Jahren der ehemalige Synodale Dr. Klaus Finck aus Sinsheim. Herr Dr. Finck war in der Zeit von April 1966 bis April 1972 gewähltes Mitglied der Landessynode aus dem Kirchenbezirk Sinsheim, heute Kraichgau, und in dieser Zeit Mitglied im Hauptausschuss.

Unser ehemaliger Synodaler Professor Dr. Eckhardt Wanner verstarb am 24. Februar dieses Jahres im Alter von 88 Jahren. Dr. Wanner war gewähltes Mitglied der Landessynode aus dem damaligen Kirchenbezirk Alb-Pfinz, heute dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zugeordnet. In der Zeit von Oktober 1998 bis April 2002 war er dort im Finanzausschuss tätig. Er war Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Karlsruhe und dem CVJM sehr verbunden.

Professor emeritus Dr. Gerhard Rau verstarb am Osterstag, dem 16. April, im Alter von 87 Jahren. Professor Rau war in der Zeit von Herbst 1984 bis zum Frühjahr 2002 berufenes Mitglied der Landessynode als Vertreter der theologischen Fakultät Heidelberg, also in der 7., 8. und 9. Landessynode. In dieser Zeit war er Mitglied im Hauptausschuss, in der 7. Landessynode Mitglied der EKD-Synode

und in der 7. und 9. Legislaturperiode Mitglied der Bischofswahlkommission. An der Universität Heidelberg wirkte er als Professor für praktische Theologie, als Dekan und Prodekan der theologischen Fakultät und als Prorektor und hat die Fakultät im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts maßgeblich mitgeprägt. In der Landessynode und im Hauptausschuss waren seine fundierten theologischen Beiträge richtungsweisend. Sein besonderes Charisma war es, Planung, Organisation und Strukturen unserer Landeskirche theologisch gründlich zu reflektieren. Auch im Bereich christlich-jüdischen Dialogs und Zusammenarbeit hat er sich große Verdienste erworben und wurde 1989 mit dem Leo-Baeck-Preis des Zentralrats der Juden ausgezeichnet.

Ich bitte die Frau Landesbischöfin, ein Gebet zu sprechen.

(Die Landesbischöfin spricht ein Gebet.)

Vielen Dank.

(Die Anwesenden setzen sich wieder.)

#### **V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben wir Ihnen auf Ihren Tischen bereitgelegt. Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Zu den Projektberichten OZ 04/03 (siehe Anlage 3) wird nur bei Bedarf im Plenum berichtet.

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Gibt es sonstige Einwände zur Zuweisung? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich Einverständnis fest. Vielen Dank.

#### **VI Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Gerne, ausgesprochen gerne, informiere ich Sie heute über die **Kollekte** beim digitalen Gottesdienst der außerordentlichen Tagung zur Wahl der Landesbischöfin im Dezember 2021. Die Kollekte war bestimmt für die Corona-Hilfe „Brot für die Welt“ und betrug 3.140 Euro. Dafür ganz herzlichen Dank.

Wir haben in der Zeit seit der letzten Haupttagung **Besuche bei anderen Synoden** und bei der **Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken** durchgeführt. Coronabedingt sind einige Tagungen abgesagt worden, andere fanden unter Ausschluss von Gästen oder im digitalen Format statt. Dennoch habe ich im November 2021 an der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz in Speyer digital teilnehmen können und im März 2022 digital an der Versammlung des Diözesanrates der Katholiken in Freiburg.

Des Weiteren darf ich bekanntgeben, dass die IT des Oberkirchenrates in bewährter Weise wieder einen Informationsstand im Foyer des Hauses der Kirche eingerichtet hat, bei dem Sie am Mittwoch und am Donnerstag fachkundigen Mitarbeitenden all Ihre technischen Fragen stellen können, die dann hoffentlich auch alle beantwortet werden.

## VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII.

Es stehen Glückwünsche und Gratulationen an.

Die Synodale Heidler wurde am 05.11.2021 50 Jahre alt, die Synodale Bruszt am 13.11. 70 Jahre, am 25.11. die Synodale Weida 70 Jahre, am 29.11. die Synodale Dr. Nüssel 60 Jahre, am 22.01. dieses Jahres der Synodale Götz 65 Jahre, am 17.03. die Synodale Heute-Bluhm ebenfalls 65 Jahre, am 25.04.2022 der Synodale Dr. Alpers 40 Jahre und am 06.03.2022 Prof. Dr. Schächtele 65 Jahre.

All den Genannten, aber natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Haupttagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche.

Unserem Konsynodalen Dekan Dr. Schalla gratulieren wir – auch nochmals in diesem Rahmen – herzlich zur Wiederwahl als Dekan des Stadtkirchenbezirkes Karlsruhe.

(Beifall)

## VIII Bericht der Landesbischöfin

Präsident **Wermke**: Nun freue ich mich besonders auf Tagesordnungspunkt VIII.

Ich freue mich aus mehreren Gründen, zum einen, es ist der erste Bericht, und da sind wir natürlich ganz besonders gespannt, wie dieser ausfallen wird. Er wird auch mit Power-Point-Unterstützung stattfinden.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart**: Sehr geehrter Herr Präsident, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, ich möchte mich zuerst einmal herzlich bedanken für Ihre freundlichen Worte in den letzten Wochen, für die wunderbaren Blumen, und ich freue mich außerordentlich, dass wir uns hier jetzt endlich persönlich und auch ein bisschen ausführlicher begegnen.

Ich möchte in neun Schritten mit Ihnen darüber nachdenken, was es heißt, dass wir zur lebendigen Hoffnung geboren sind und auf weiten Raum gestellt.

Damit Sie sich nicht so sehr über die Worte langweilen, gibt es jeweils ein Bild. (Bilder hier nicht abgedruckt.)

### 1. Geboren zu einer lebendigen Hoffnung und aus guten Gründen hoffnungsstür

Anfang des Jahres war ich in der Polarnacht unterwegs. 150 km nördlich vom Polarkreis – dort, wo man hinfährt, um das Polarlicht zu sehen. Es gibt keine verlässliche Regel, wann und unter welchen Umständen es zu sehen ist. Und es ist auch nicht so, dass man einen grünbevorhangten Himmel sieht – solche wunderbaren Bilder kann man nur mit der Kamera einfangen und per Langzeitbelichtung erzeugen. Spezielle Apps lassen einen wissen, ob wohl heute Abend die Chance besteht, das Polarlicht zu sehen – oder eben nicht.

Mein Ehrgeiz war gepackt. An einem Tag war es vorhergesagt. Ab nachmittags war es dunkel. Bei minus 15 Grad harrte ich aus, ab dem Nachmittag orientierte ich mich am schwarzen Himmel. Ich hatte eine klare Erwartung, auf deren Erfüllung ich nun einigermaßen ungeduldig wartete – und habe vor lauter Fixierung darauf fast die Schönheit des Sternenhimmels übersehen.

Spätabends zog ich nochmal los auf einen zugefrorenen See, wo man gute Chancen haben sollte. Wieder stehen. Frieren. Warten. Die anderen Menschen beobachten, die in einer Mischung aus Erwartung und Hilflosigkeit in den Himmel schauen. Mit einer klaren Hoffnung auf das perfekte Bild. Wieder passierte nichts. Dachte ich.

Dabei hatte ich doch alles gut geplant. Die Prognose stimmte. Das Equipment auch. Aber es passierte trotzdem nichts. Durchgefroren ging ich unverrichteter Dinge zurück. Meine Erwartung war nicht erfüllt. Dabei waren die Bedingungen doch so gut gewesen.

Eher zufällig sah ich auf dem Heimweg einen eigenartigen Streifen über dem Wohngebiet. Also habe ich mein Stativ wieder ausgepackt, Kamera draufgehalten – und siehe da: Das war das Polarlicht. Anders, als ich es erwartet hatte. Und schon gar nicht dort, wo die Bedingungen günstig gewesen wären. Einfach mittendrin im Alltag, über den Häusern. Selbst über der Straße, an dem Kloster, in dem ich die Tage verbrachte, sah ich dann noch das Polarlicht. Mein Blick hatte sich geschärft.

Ich musste schmunzeln. Das ist wohl Hoffnungssturheit. Aushalten und warten. Und nochmal losgehen. Dabei möglichst nicht den Blick für das verlieren, was sich unterwegs an Schönheiten bietet. Aber eben auch wissen, dass noch etwas kommt. Vom Himmel her – und da, wo wir es am wenigsten erwarten.

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Christi von den Toten.“ (1. Petr 1,3). Mit Ostern im Rücken erinnert uns der 1. Petrusbrief in dieser Woche daran, dass die Auferweckung Christi in uns lebendige Hoffnung pflanzt. Unsere Hoffnung ist lebendig, weil sie einen klaren Grund hat – die Auferweckung Jesu von den Toten – und eine ebenso klare Aussicht: unsere Auferstehung aus allem, was abgestorben ist, das Reich Gottes, in dem Recht und Gerechtigkeit, umfassender Frieden und Heilung alles Verwundeten Wirklichkeit werden. Es ist Gottes Zukunft, auf die wir zugehen. In diesem großen Horizont ist unser Konzipieren, Strukturieren und Planen aufgehoben.

*Lebendige Hoffnung ist mehr als Erinnerung im erhöhten Ton.*

Sie ist nach vorne gerichtet. Gerade da, wo der Ausgang ungewiss ist, brauchen wir die Orientierung an der lebendigen Hoffnung. Sie hat ihren Grund im Ostermorgen und ihren Realismus an Karfreitag. Von Ostern her speist sich die Aussicht darauf, dass etwas Neues lebendig wachsen kann – selbst da, wo es so aussieht als würde alles nur kleiner, schwächer und weniger. Mit Karfreitag bleibt der scharfe und realistische Blick auf das, was das Leben und den Glauben gefährdet, auch, wie sich öffentliche Meinung, Politik und Religion zu einer unheilvollen Melange verbünden können. Es wird auch darauf ankommen, dass wir nüchtern und realistisch die Verwerfungen und das Leid im Großen wie im Kleinen sehen, benennen und nicht vorschnell einordnen oder gar wegwischen. Erst dann wird die Hoffnung kraftvoll. Sie ist lebendig und kraftvoll, wenn sie auch angesichts von Leid und Schuld, an Gräbern und auf Schlachtfeldern das große Dennoch wachhält.

*Gerade in diesen Tagen und in den weitreichenden Entscheidungen, die vor uns liegen, braucht es die orientierende Kraft dieser Hoffnung.*

Schon am ersten Ostermorgen war sie nur zart und zaghaft. Die Frauen am Grab sind zwar tapfer, pflichtbewusst



und in bester Absicht zum Grab gegangen – aber dann entsetzt und sprachlos zurück. Auch Thomas hat sich nicht mit Worten abspeisen lassen, sondern wollte begreifen, dass ihm in diesem Verwundeten der Auferstandene begegnet.

Auf dem Weg nach Emmaus geht der Auferstandene mit den resignierten Jüngern mit, die kaum fassen können, dass dieser Fremde den Grund ihrer Traurigkeit nicht kennt. Erst beim gemeinsamen Mahl begreifen sie, wer da mit ihnen geht.

Erst im Nachhinein realisieren sie, wie ihnen das Herz brannte, als er ihnen die Schrift auslegte. Wenn die Trauer groß und die Resignation tief ist, ist es schwer zu sehen, wo es eine gute Perspektive geben könnte. Dann hilft es, zu teilen – Brot und Wein, Erinnerungen und Hoffnungen, manchmal auch Ärger und Enttäuschung. Und der Blick auf das, was trägt – schon lange oder ganz neu. Und beides nicht gegeneinander auszuspielen.

## 2. Im weiten Horizont und auf weitem Raum: für eine mutige und demütige Grundhaltung in unseren Entscheidungen

In den letzten Wochen war immer wieder zu lesen und zu hören, dass wir uns in einer Zeitenwende befinden. Die Erschütterung durch den Angriffskrieg Putins, die um Ostern veröffentlichte Zäsur, dass erstmals unter 50 % der Deutschen einer der großen Kirchen angehören, nur noch unter 50 % – das sind massive Infragestellungen, aber keine Zeitenwende. Die eigentliche Zeitenwende liegt mit Ostern längst hinter uns.

Zeiten können sich ändern, werden sich ändern und werden durch bislang Unvorstellbares erschüttert. Aber sie stehen im weiten Horizont der Zeit Gottes – hin auf das, was uns verheißt: die neue Schöpfung – neuer Himmel, neue Erde – Auferstehung der Toten und das Reich Gottes.

Die Wahrnehmung des großen Horizonts redet allerdings nicht die Herausforderungen unserer Tage klein. Im Gegenteil: Mit der Ausrichtung auf das, was noch verheißt ist und vor uns liegt, schärft sich unser Blick auf das, was hier und heute ist.

Zugleich leben wir als Kirche davon, dass wir eingebettet sind in etwas, das größer ist als wir selbst. Wir schreiben uns und unsere Lebensgeschichte in die Geschichte Gottes mit der Welt ein, wir leben in und aus der Kraft jahrhundertalter biblischer Texte und machen Lieder zu unseren eigenen, die schon lange vor uns Menschen haben aufatmen lassen. Wir beten und feiern Gottesdienst in Kirchen, in denen schon Generationen vor uns gebetet haben, Gottes Wort gehört und Abendmahl gefeiert haben.

Wir sind aufgehoben im großen Horizont der Glaubensgeschichte, und wir machen sie uns zu eigen. Die Kraft der vergegenwärtigenden Erinnerung prägt die alttestamentlichen Texte – beispielsweise die Worte aus dem 5. Buch Mose, die beim Erntedankfest zu lesen sind: „Mein Vater war ein Aramäer, dem Umkommen nahe, und zog hinab nach Ägypten, und war dort ein Fremdling mit wenig Leuten und wurde dort ein großes, starkes und zahlreiches Volk.“ Und im Hebräer-Brief wird der Glaube als „feste Zuversicht auf das, was man hofft“ und „ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht“ beschrieben (Hebr. 11,1). Darauf folgt die Aufzählung der langen Wolke von Zeuginnen und Zeugen von Abel über Mose bis hin zur Hure Rahab und den Frauen am Grab Jesu.

*Als Kirche und als Glaubende stehen wir ganz und gar in der heutigen Zeit, aber wir leben in und stehen für den weiteren Horizont.*

*Wir stehen dafür ein, dass menschliches Leben mehr ist als Leistung.*

*Dass unsere Hoffnung größer ist, als Prognosen voraussetzen können.*

*Und dass wir getragen sind von dem, was vor uns war und Verantwortung haben für das, was nach uns kommt.*

In diesem Geist gehen wir mutig und beherzt, aber auch selbstkritisch und demütig auf die vor uns liegenden Entscheidungen zu. Wir haben guten Grund, leichtfüßig den Wandel zu gestalten. Aber wir müssen uns aus ebenso guten Gründen immer wieder auch selbstkritisch fragen, ob wir unsere gegenwärtigen Erkenntnisse und Prognosen verabsolutieren, anstatt deren Vorläufigkeit zu sehen, und deswegen müssen wir behutsam bei einschneidenden Entscheidungen sein.

Zur Grundbewegung der Kirche und des christlichen Glaubens gehört es, von der verheißenen Zukunft Gottes her und der Vorwegnahme der Erlösung der Welt durch Jesus Christus die Gegenwart in neuem Licht zu sehen und zu gestalten.

*Als Christenmenschen sind wir Zukunftskünstlerinnen und Zukunftskünstler. Die Hoffnung auf das Reich Gottes ist unser Lebenselixier.*

Wir wissen aber auch seit biblischen Zeiten, dass tiefgreifender Wandel unterschiedliche Reaktionen hervorruft. Mose muss das Murren des Volkes aushalten und ist unterwegs mit denen, die in der Wüste fragen, ob das wirklich der Weg in die Zukunft sein kann. Elia sitzt nach großen Erfolgen erschöpft unter dem Ginsterbusch. Amos kämpft unermüdlich für Gerechtigkeit. Maria und die anderen Frauen am Grab wollen sich nicht abgeben damit, dass alles vorbei sein soll. Da sind Menschen wie der enttäuschte hochengagierte Petrus und die bittende Witwe, die so lange um ihr Recht kämpft, bis der Richter nachgibt. Und Jesus, der den Blick immer wieder darauf lenkt, dass das Neue längst wächst, dass das Reich Gottes sich ausbreitet – unscheinbar, unaufhaltsam, hoffnungsvoll.

## 3. Lernräume einer Kirche, die den Mut zur Verletzlichkeit hat

Die Kirche als Leib Christi ist sein verletzlicher Leib, für den das gilt, was Paulus über den menschlichen Leib sagt (2.Kor 4,10): „Wir tragen allezeit das Sterben Jesu an unserm Leibe, auf dass auch das Leben Jesu an unserm Leib offenbar werde.“ Wir haben den Schatz des Evangeliums in zerbrechlichen Gefäßen.

*Das lässt sich auch auf die Kirche übertragen.*

Die Kirche ist verletzlich, schon immer – nicht erst seit den verschärften Infragestellungen. Es entspricht ihrem Wesen, und es ist eine besondere Chance.

Wir sind als Kirche ausgerichtet auf Jesus Christus, dessen Menschlichkeit sich in seiner Verletzlichkeit gezeigt hat. In Jesus Christus macht Gott sich für die Welt und die Menschen berührbar, geht in sie ein und transformiert sie durch die Kraft der Auferstehung.

An Karfreitag und Ostern, an Kreuz und Auferstehung Christi wird deutlich: In der Verletzlichkeit liegt eine verwandelnde Kraft. Sie ist die fundamentale Offenheit für das, was uns widerfährt: Liebe und Vertrauen, Krankheit und Gewalt, aber auch die Erfahrung der Beziehung zu Gott. Diese fundamentale Offenheit ist die Voraussetzung

dafür, dass wir als Kirche offen sind für das, was uns von Seiten der Gesellschaft und der Sozialräume, in denen die Kirche existiert und wirkt, entgegenkommt, und für die Offenheit für den auch die Kirche verändernden Geist Gottes.

Dass wir uns weder als Institution noch als Organisation abschließen gegen die, die mit uns ins Gespräch gehen wollen, ist damit auch verbunden.

Verletzliche Kirche zu sein bedeutet auszuhalten, dass es etliche Menschen gibt, die weder etwas für noch etwas gegen die Kirche haben – und es bedeutet, mit den Leisen und den Lauten auszuhandeln, wo die Kraft in dieser Verletzlichkeit liegt. Wir müssen offen und ansprechbar bleiben und uns ehrlich in Frage stellen lassen.

Verletzliche Kirche zu sein bedeutet auch die Demut, von denen zu lernen, die nicht unser Sprachspiel spielen und die die Institution in ihren Abläufen heilsam unterbrechen, durch kritische Fragen zur rechten Zeit und durch konstruktive und kreative Impulse und durch den Blick auf ungewohnte Wege.

Verletzliche Kirche zu sein, bedeutet, dass die Kirche darum weiß und daraus lebt, dass ihr das Wesentliche und ihre Zukunft von Gott her zuwächst, und dass sie zugleich mit Geistesgegenwart die Wege in die Zukunft der Organisation und Institution Kirche gestalten kann – mit der Kraft, die in der Schwachheit mächtig ist.

Der Mut und die Kraft der Verletzlichkeit zeigen sich in der Bereitschaft, als Kirche lernende Organisation zu sein. Dazu gehört die Bereitschaft, genau hinzuhören – auf das, was die mit der Kirche verbundenen Menschen erwarten und befürchten, auf das, was von der Kirche in den verschiedenen Öffentlichkeiten erwartet wird, aber auch auf das, was die, die in den verschiedenen Ämtern der Kirche Verantwortung tragen, brauchen, um die Kraft für die Gestaltung der Transformation aufbringen zu können.

#### 4. Heilige Räume – sichtbare Präsenz

Die Präsenz der Kirche lebt von den Präsenzen des Geistes. Diese sind nicht auf Räume begrenzt. Aber unsere Kirchen sind besondere Orte für das Wirken von Gottes Geist, sie sind auch in evangelischer Sicht heilige Räume.

Kirchen sind durchbetete Räume, Erinnerungsräume für das, was Menschen vor Gott bringen und von Gott erfahren. Sie sind heilige Räume, die über sich selbst hinausweisen – durch das Wirken des Geistes, das in ihnen geschieht.

Schon das Volk Israel lebte auf seiner Flucht aus Ägypten davon, dass die Wolken- und Feuersäule mitging, Orientierung gab und den Ort, an dem sie waren, zu einem heiligen Ort machte. Wo Gottes Geist sich ausbreitet, entstehen weite Räume. Räume, in denen Menschen aufatmen können, in denen Freiheit spürbar wird und in denen das Herz berührbar wird.

Die Präsenz Gottes und sein Mitgehen sind so gewiss wie fluide. Die Wolken- und Feuersäule, in der dem Volk Gottes auf seinem Weg durch die Wüste die göttliche Präsenz unterwegs und an allen möglichen Orten jenseits des Tempels vor Augen stand, ist auch uns verheißen.

Mobile Formen von Kirche und weithin sichtbare Kirchengebäude stehen nebeneinander und sind starke Formen kirchlicher Präsenz.

*Immer ist die Frage: Wie sind wir als Kirche sichtbar, spürbar und hörbar?*

Die Kirchengebäude stehen in besonderer Weise für Sichtbarkeit und Ausstrahlungskraft – und für Räume für Begegnung und dafür, dass Menschen einen Ort haben dafür, dass ein anderes Licht auf ihr Leben fällt.

Kirchen sind eine Form kirchlicher Präsenz, die selbst dann predigt, wenn niemand auf der Kanzel steht. Sie verkündigen mit dem Glockenschlag, sie bieten Raum für individuelle Spiritualität. Die predigende Kraft der Kirchen wurde im Osten unseres Landes auch von denen erkannt, denen die Kirche ein Dorn im Auge war. Deswegen wurde die Versöhnungskirche auf dem Todesstreifen in Berlin 1985 durch den SED-Staat gesprengt, obwohl dort schon seit über 20 Jahren keine Gottesdienste mehr stattfinden konnten. Die nach dem Krieg in West und Ost mit Hilfe der weltweiten Ökumene erbauten Notkirchen waren ihrerseits ein Zeichen der Versöhnung schon kurz nach Kriegsende. Die Bedeutung von Kirchen geht über die rein gebäudliche Funktionalität hinaus.

Ich halte es für wichtig, dass wir diese steingewordenen Präsenzen als Kirchen erkennbar halten. Dafür lohnt es sich, noch erfinderischer zu werden dabei, was in ihnen geschehen kann. Offene Kirchen am Wegesrand, Gasthäuser für die Seele – und gelegentlich auch für den Leib. Warum nicht ein Begegnungscafé einrichten? Mit der Möglichkeit, dass Menschen sich zum Gebet versammeln – mit oder ohne Pfarrperson. Kirchbauvereine und andere Kooperationen im Sozialraum können hier Finanzierungsmöglichkeiten und fruchtbares Zusammenwirken schaffen.

Auch Kirchen, die wir nicht mehr zentral finanzieren können, können sichtbare Räume für das Heilige sein. Sie stehen für mehr als einen Zweckraum und sind nicht nur Kunstschatze. Sie sind Kirchenschätze.

In Kirchenräumen kann und soll mehr geschehen als Gottesdienst im engeren Sinn. So werden sie selbst Erfahrungsräume der Weite des Geistes. Gerade am Umgang mit den alten Kirchen wird deutlich, dass die christliche Gemeinschaft Erzählgemeinschaft ist, Gemeinschaft von Zeuginnen und Zeugen für etwas, das größer ist als wir selbst. Es geht um die lebendige und selbstbewusste, aber eben auch demütige Einordnung in einen Rahmen, der größer ist als wir selbst: biblische Texte, Rituale, das Kirchenjahr, geliehene Gebete, Musik, die mich mitnimmt und mitreißt, und eben Räume, in denen andere vor mir (und nach mir) ihr Leben Gott hingehalten haben, geklagt, gebetet, ihre Verzweiflung in Seufzer gelegt, Trost erfahren, den Himmel geöffnet bekommen haben. In denen Kinder getauft und Menschen getraut wurden. Wo Verstorbene über die Schwelle des Todes begleitet wurden und Trauernde getröstet.

*Es kommt darauf an, dass wir Räume für den Heiligen Geist offen halten – auch in unseren Kirchengebäuden.*

#### 5. Räume für Kooperation und verlässliche Sichtbarkeit

Seit dem ersten Pfingstfest setzt der Geist Christi seine Gemeinde aber auch in Bewegung aus ihren Mauern hinaus. Er verändert die Wahrnehmung der Welt derjenigen, auf die er ausgegossen ist, und er verändert die Gemeinschaft, die er in Bewegung versetzt.

*Diese Grundbewegung der Kirche aus den eigenen Mauern und dem eigenen Denken hinaus ins Weite der Öffentlichkeiten gehört zu ihrer Sendung in alle Welt.*

Der weite Blick über den eigenen Gartenzaun, Kirchturm und Sozialraum hinaus und die Verwurzelung an dem Ort,

an dem Menschen ihr Zuhause haben, gehören zusammen. Alles beginnt an dem Ort, an dem Menschen zu Hause sind – und wo ihr Glaube eine Heimat hat. Für manche sind es prägende Menschen, eine lebendige Gemeinschaft, für manche ist es die Ortsgemeinde, für andere sind es prägende Erfahrungen an wichtigen herausgehobenen Punkten in ihrem Leben.

*Immer ist der Glaube verankert auf dem Boden der Tatsachen des Lebens.*

Das schafft Räume für Kooperation. Dabei werden künftig noch stärker fluide und stabile Formen von Kirche zusammenwirken, so dass Kirche vielschichtig und vielgestaltig präsent und erkennbar ist. Immer geht es darum, dass Menschen verlässlich, sichtbar und nahbar Kirche – in welcher Form auch immer – erleben und erreichen können, dass Beziehungen wachsen und entstehen können, Begleitung geschehen kann und die vielfältigen Formen kirchlichen Lebens einander ergänzen und befruchten.

Wer eine Mitte hat, kann weite Kreise ziehen. Ausstrahlungsstärke braucht eine solche Mitte: Gottes Geist und die lebendige Hoffnung – und die Verwurzelung in dem, was trägt und Heimat gibt: Orte, Menschen und die Gemeinschaft der Heiligen.

Kooperation braucht Freiraum zur Gestaltung. Sie ermöglicht, dass Menschen noch stärker an ihren Gaben und Schwerpunkten orientiert Kirche gestalten können. Und sie gelingt dann, wenn sie von denen ausgeht, die sich zur Kooperation entschließen. Unsere Aufgabe ist es, das Evangelium strahlen zu lassen an allen Orten – und uns von Gottes Geist zu Erfindungsreichtum, Offenheit und Gastlichkeit bewegen zu lassen.

An den Schnittstellen zur Öffentlichkeit und im Blick auf den eigenen Wandel ist wichtig: Nie geht es um Wandel um des Wandels willen. Die Gestaltung von Transformationsprozessen trägt vielmehr immer die Frage nach dem Horizont mit sich, auf den hin sich die Gesellschaft und die Kirche transformieren. Versöhnung, Nächsten- und Feindesliebe und umfassender Friede stehen sicherlich an diesem Horizont.

## 6. Räume für den Frieden

Seit zwei Monaten sehen wir täglich neue Bilder des Krieges in der Ukraine. Bombardierungen, zerstörte Städte, wahllose Ermordung von Zivilisten, Vergewaltigungen von Frauen. Der Angriffskrieg Putins lässt uns neu danach fragen, was es heißt, Kirche des gerechten Friedens zu sein.

Der Vorrang der Gewaltlosigkeit und die klare Option für friedliche Konfliktlösungen auf der einen Seite und das Recht auf Selbstverteidigung der Angegriffenen auf der anderen Seite müssen zusammengedacht werden. Normative Postulate müssen sich den politischen Realitäten stellen. Auch die friedensethischen Grundüberzeugungen sind verletzlich und müssen sich in Frage stellen lassen. In einem frühen Grundsatztext, der von der FEST in Heidelberg veröffentlicht wurde, heißt es: „Gefordert ist eine Reflexion der Möglichkeiten, aber eben auch der Grenzen ziviler Konfliktbearbeitung. Gegen kriegsbereite Autokraten, die keine Rücksicht auf ihre Bevölkerungen nehmen (müssen), die bereit sind, jedes Mittel einzusetzen, die weder Kriegssopfer scheuen noch sich von humanitären Katastrophen beeindruckt lassen, dürfte gewaltfreier Widerstand nur eine begrenzte Chance haben.“ (Werkner)

*Wir stehen als Kirche auf der Seite der von Gewalt Betroffenen und der Opfer des Krieges. Es steht uns nicht zu, sie aus der Ferne zur Gewaltlosigkeit aufzurufen. Zur Gewaltlosigkeit aufrufen kann, wer von der Gewalt selbst betroffen ist.*

Aber wir müssen alles daran setzen, diejenigen zu stärken, die nach Wegen friedlicher Konfliktlösung suchen. Auch wir sind zu einer selbstkritischen Haltung aufgefordert, zu der die Frage gehört, wie wir den vom Krieg betroffenen Menschen am besten zur Seite stehen können. Wir müssen anerkennen, dass wir in diesen Spannungen schuldig werden, wie auch immer wir friedensethisch optieren.

Das zeigt insbesondere die Diskussion um die Waffenlieferungen. Können wir den flehentlichen Ruf um Hilfe – auch mit Waffen – wirklich ignorieren? Ist es aber auf der anderen Seite nicht eine unheilvolle Befeuern der Spirale der Gewalt, wenn Waffen geliefert werden? Mit der „Uniting-for-Peace“-Resolution der UN-Generalversammlung vom 2. März 2022, der sich 141 Staaten angeschlossen haben, steht ein starkes Signal der Weltgemeinschaft im Raum, sie ist aber rechtlich nicht bindend. Der Ukraine-Krieg markiert das Problem der fehlenden Rechtsdurchsetzung in aller Deutlichkeit. „Statt der Stärke des Rechts kommt hier das Recht des Stärkeren zum Tragen.“ (Werkner)

Jenseits von Appellen und der Fokussierung auf die Waffenlieferungen hat sich die Kraft des Friedenszeugnisses der Kirchen in den letzten Wochen hier bei uns in einer großen Welle der Hilfsbereitschaft eindrücklich gezeigt. Menschen haben ihre privaten Häuser geöffnet und Frauen und Kinder aus der Ukraine aufgenommen. Auch in Gemeindehäusern und Pfarrhäusern konnten ukrainische Geflüchtete Zuflucht finden.

In Kitas und im Religionsunterricht, aber auch in Gesprächen mit Angehörigen unserer Kriegsgeneration nehmen wir die Verantwortung wahr, dem Schrecken des Krieges zu begegnen, Räume dafür zu öffnen, gegen die Bilder der Angst Bilder des Friedens zu setzen und im jüngst eröffneten Masterstudiengang zur Friedenspädagogik an der Evangelischen Hochschule in Freiburg konkret an Wegen des Friedens und der Konfliktlösung zu arbeiten.

Auch in unseren Gemeinden und Kommunen gilt es, die Gespräche offen zu halten zwischen russischen und ukrainischen Menschen. Das Friedenszeugnis der Kirchen ist stark, wenn es sich den spannungsreichen Realitäten stellt, die eigene Verletzlichkeit und Vorläufigkeit ernstnimmt und dafür steht, dass der Friede Christi ein anderer ist als der, den die Welt gibt und geben kann. Damit entsteht ein kritischer und selbstkritischer Raum, der vor Moralisierung und Ideologisierung bewahrt.

## 7. Schutzzräume gegen die Scham: Der Umgang mit sexualisierter Gewalt

Der geschärfte Blick für die Verletzlichkeit gewinnt besondere Relevanz beim Umgang mit sexualisierter Gewalt in unserer Kirche. Hier haben wir als Landeskirche in den zurückliegenden 12 Jahren einen Lernweg zurückgelegt. Es ist viel erreicht, dennoch haben wir noch viel vor uns, um zu einem betroffenengerechten und opfersensiblen Umgang mit sexualisierter Gewalt zu kommen.

Von der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch in Kirchlichen Einrichtungen“ (2010) über die Etablierung des Präventionsprojekts „Alle Achtung“ hin zur „Unabhängigen Kommission zur Anerkennung der Opfer sexuellen Missbrauchs“ war es ein langer Weg.

Entscheidend für diesen Weg war und ist der Mut und die Bereitschaft von Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sich auf unterschiedlichen Wegen an die Landeskirche zu wenden. Die Macht der Scham ist oft noch nach Jahren und Jahrzehnten massiv. Dafür müssen wir sensibel sein und bleiben. Deswegen sind die Wege und Zeiten oft lang, bis Betroffene sich dazu durchringen, die Geschichten ihrer Verletzungen zu erzählen.

Wir müssen auch hier unseren Blick schärfen für die Verletzlichkeit – für die Verletzlichkeit der Betroffenen, aber auch für die Verletzlichkeit derer, die sich die Geschichten von Gewalt und Missbrauch zu Herzen nehmen und dafür offene Ohren haben.

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist die Wiedergewinnung des Muts zur Verletzlichkeit nach Jahren der Dissoziation des Traumas ein langer Weg. Oft müssen sie sich mühsam und schmerzhaft erarbeiten, dass nicht sie den Makel tragen, sondern dass ihnen Gewalt angetan wurde. Tiefsitzende Verunsicherung und Scham machen es nötig, dass wir in jedem einzelnen Schritt unserer Verfahren darauf achten, dass sich nicht Erfahrungen des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit wiederholen. Das ist eine Herausforderung für unsere Organisation, die in formalisierten Abläufen agiert, die sich Außenstehende oft nur schwer erschließen.

Die Aufarbeitung erfolgt selbstkritisch und unabhängig. Sowohl die exemplarische Fallstudien unserer Kirche als auch die ForuM-Studie auf EKD-Ebene werden – so hoffen wir – Erkenntnisse darüber bringen, welche Haltungen und Überzeugungen Formen sexualisierter Gewalt begünstigen oder erschweren.

*Betroffene werden auch künftig offene Ohren bei uns finden. So verschieden die Erfahrungen sind, die Betroffene von sexualisierter Gewalt gemacht haben, so unterschiedlich sind die Bedürfnisse nach Kontaktaufnahme. Dem tragen wir mit unterschiedlichen Kanälen der Kontaktmöglichkeiten Rechnung.*

Schon lange ist das Vertrauenstelefon etabliert, über das anonym und niederschwellig Kontakt aufgenommen werden kann, von einem Erstkontakt bis hin zu längerer Begleitung. Daneben gibt es die jüngst eingerichteten Stellen, die Meldestelle und die Ansprechstelle. Wir sind darauf angewiesen, dass Menschen sich melden und uns ihre Geschichten anvertrauen. Auch ich als Landesbischofin bin dafür ganz persönlich ansprechbar. Den Betroffenen sage ich: Sie finden bei uns offene Türen und Ohren. Fassen Sie sich ein Herz und melden Sie sich!

Wir müssen als Kirche mit dem Skandal umgehen, dass ein Glied am Leib Christi dem anderen tiefgreifende Wunden zugefügt hat, die oft ein Leben lang nicht heilen. Weder Betroffene noch Täter stehen außerhalb der Kirche. Auch deswegen ist es ein Thema für uns alle, das klare und unabhängige Verfahren braucht, das aber nicht mit den Verfahren erledigt ist. Wir sind dringend angewiesen auf die Expertise von Menschen, die sich in dem komplexen Feld auskennen: Traumatherapeut/innen, Verletztenbeistände und Betroffene.

In der Seelsorge und im Konfi-Unterricht, im Religionsunterricht und in den Seniorenkreisen begegnen uns Menschen, denen sexualisierte Gewalt angetan wurde – nicht nur in der Kirche, sondern auch im sozialen Nahbereich der Schule, der Familie und in den Vereinen. Um der Betroffenen willen müssen wir einen sensiblen Blick einneh-

men, der damit rechnet, dass auch solche Menschen Wunden mit sich bringen, denen wir es nicht anmerken.

Die wesentliche Perspektivänderung der zurückliegenden Jahre war der geschärfte Blick für die Situation der Betroffenen. An ihrer Seite stehen wir, und ihre Perspektive müssen wir ernstnehmen. Wie die Beteiligung von Betroffenen in der gemeinsamen Aufarbeitungskommission der vier süddeutschen evangelischen Kirchen bestmöglich und angemessen realisiert werden kann, ist gerade eine besondere Herausforderung, der wir uns sensibel und differenziert stellen.

Dazu gehört auf EKD-Ebene auch die Überarbeitung des Disziplinarrechts daraufhin, dass Verletzten künftig Mitwirkungsrechte in den Verfahren zugestanden werden.

Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt darf nicht an der Entwicklung von unabhängigen Verfahren und an Aufarbeitungsstudien enden. Wir brauchen eine grundlegende Sensibilisierung für die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und für die oft schleichenden Grenzverletzungen. In der jüngst beschlossenen Gewaltschutzrichtlinie ist dafür ein erster Schritt getan, indem der Schutzbereich nun neben Minderjährige im Kinder- und Jugendhilfebereich auch Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen in Seelsorge, Bildung, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen umfasst.

Die Sensibilisierung und Schärfung der Wahrnehmung und Selbstreflexion muss auch noch stärker Teil der Ausbildung im Lehrvikariat und der Diakon/innen sein. Auch unser liturgisches Handeln und theologisches Reden müssen wir kritisch darauf hin überprüfen, wie das, was wir sagen und wie wir beten, in den Ohren von Menschen klingt, die zu Opfern geworden sind. Dazu gehört auch die Bereitschaft, unsere eigenen Strukturen so zu verändern, dass sexualisierte Gewalt konsequent eingedämmt wird.

#### 8. Begegnungsräume: auf dem Weg zur Vollversammlung des ÖRK

Wir gehen mit großen Schritten und voreifriger Erwartung auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen Anfang September zu.

Die Sehnsucht nach der versöhnenden und einenden Kraft der Liebe Christi hat durch die Situation in der Ukraine neue Bedeutung gewonnen. Die Haltung des Moskauer Patriarchen Kyrill zeigt die Gefahr einer politisch instrumentalisierten Kirche, die sich nicht mehr durch ihre eigene Botschaft in Frage stellen lässt. Auch Religion und Kirche sind durch Macht und Tyrannei korrumpierbar. Die innerorthodoxe Auseinandersetzung ist zunächst vor allem für die Orthodoxie eine Zerreißprobe, aber auch für den Ökumenischen Rat der Kirchen stellt sich die Frage, wie mit dieser Haltung des Patriarchen umzugehen ist.

Hier wird noch einmal deutlich, welche Chancen im Friedenszeugnis der kirchlichen Gemeinschaft liegen können. Die Beziehungen zur russisch-orthodoxen Kirche sind nicht aufgekündigt worden. Das erhält die Möglichkeit, diejenigen zu stützen, die sich auch in der russischen Orthodoxie für das Ende des Krieges einsetzen.

Mit der Vollversammlung rückt auch die Erinnerung an die von der Ökumene direkt nach dem Zweiten Weltkrieg ausgestreckten Hände zur Versöhnung in die deutschen Kirchen wieder ins Blickfeld. Über die Kirchen waren auch in düsteren Zeiten die Kommunikationskanäle in die internationale Gemeinschaft offengehalten worden. Noch während des Krieges war heimlich in den USA und anderswo Geld

für die Notkirchen gesammelt worden. Sehr schnell nach dem Krieg wurden die Gespräche mit den Kirchen wieder aufgenommen. Das hat den selbstkritischen Diskurs, wie er im Stuttgarter Schuldbekenntnis vom 19. Oktober 1945 zum Ausdruck kam, ebenso ermöglicht wie den Bau der sogenannten Notkirchen von Otto Bartning. Bereits ein Jahr nach Kriegsende konnte in Pforzheim mit dem Bau der Auferstehungskirche begonnen werden, nur kurz darauf folgten die Friedenskirche in Karlsruhe und die Gnadenkirche in Mannheim – und weitere Notkirchen in unserem ganzen Land in Ost und West. Die Erinnerung daran zeigt in der aktuellen Lage, dass die ökumenische Gemeinschaft auch kritisches Korrektiv sein kann und muss. So werden dann bewegt von der Liebe Christi aus Fronten Bewegungen, und Versöhnung wird möglich.

Die Weite der Ökumene, die wir im September in Karlsruhe erleben, wird uns die verschiedenen Gesichter lebendiger Hoffnung zeigen. Wir werden im Feiern, Diskutieren, Streiten und in den Begegnungen viel zu lernen haben darüber, wie an anderen Orten der Welt Christinnen und Christen Kirche leben – und dass das Evangelium auf sehr unterschiedliche Weise strahlkräftig wirken kann.

Wir werden von den langen Versöhnungswegen berichten können, wie wir sie mit unseren französischen Nachbarn erfahren haben und wie sie in der Chapelle de la rencontre ihren sichtbaren Ort gefunden hat.

#### 9. Auf weitem Raum

Wir werden viel Sturheit für die lebendige Hoffnung brauchen in den nächsten Jahren – und wir haben guten Grund dazu.

Wir stehen als Kirche im Horizont des Raumes, auf den Gott unsere Füße stellt.

*Nicht wir schaffen die Zukunft der Kirche.*

Wir sind getragen von Gottes Geist und von Worten und Räumen, die wir uns zu eigen machen. Wir sind Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums und stellen uns immer wieder neu der Frage: wie können wir weitergeben, was uns trägt? Wie können wir so vom Glauben erzählen, ihn leben und bezeugen, dass Menschen begeistert werden und die Hoffnung lebendig bleibt.

*Es kommt darauf an, dass wir offen bleiben für das, was uns vor die Füße gelegt ist:*

Der Einsatz für den Frieden, der Umgang mit Schuld in unserer Kirche, der gesellschaftliche Wandel, der auch uns als Kirche betrifft.

Und dass wir mutig und selbstbewusst von der Hoffnung reden, die uns trägt – heiter und gelassen und so, dass spürbar ist: In der Weite des Raumes Gottes gewinnt das Leben Fülle und Tiefe und einen neuen Ton.

Dazu gehört auch immer wieder der selbstkritische Blick auf das, was wir bislang für richtig gehalten haben. Dass wir mit weitem Geist lernen und mutig experimentieren.

Und dass wir offen bleiben für die Überraschungen des Heiligen Geistes.

Dafür müssen wir uns mitunter auf den Weg machen – so wie man in den hohen Norden nördlich des Polarkreises fahren muss, um das Polarlicht zu sehen. Und es braucht den langen Atem und die wachen Augen selbst dann, wenn es längst Nacht geworden ist und sich Resignation und Enttäuschung eingestellt hat.

*Dann lässt sich das Leuchten des Evangeliums mitten im Alltag entdecken.*

Und die Hoffnung bleibt lebendig durch die Kraft des Auferstandenen. Die Frauen am Ostermorgen haben es ja gehört: Er ist nicht hier. Er geht euch in eurem Alltag voran. Dort werdet Ihr ihn finden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Springhart, ganz herzlichen Dank.

In den Ausschüssen gibt es Gelegenheit, auch mit Ihnen über diesen Bericht zu sprechen. Mir sind so beim ersten Hören – und es bedarf sicherlich noch eines intensiven Lesens – folgende Sätze im Gedächtnis geblieben: „Wir stehen fest in der heutigen Zeit, aber ebenso in der Hoffnung in die Zukunft. Wir gehen selbstkritisch, demütig und beherzt die neuen Schritte. Wir sehen uns in die Geschichte der Bibel und die Geschichte unserer Kirche gestellt, und wir wollen glaubensstark, offen, ansprechbar, hoffnungsvoll und vor allem verlässlich ans Werk gehen.“ – Das, denke ich, ist eine gute Marschrichtung. Vielen Dank.

Warum ich vom Rednerpult aus antworte, hat den Sinn, weil unser nächster Tagesordnungspunkt etwas ist, was durchaus auch von gehobener Stelle aus erfolgen soll.

## IX

### **Verabschiedung Landesbischof i. R. Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es steht ein Abschied aus dem höchsten geistlichen Leitungsamt unserer Landeskirche an, und der erfolgte natürlich in einem ganz offiziellen Teil in einem Festgottesdienst, den wir am Palmsonntag in Karlsruhe miterleben konnten, und bei einem anschließenden Festakt.

Aber natürlich auch hier in der Landessynode. Wir wollen heute als Synode unseren alten Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh hier im Plenum verabschieden. Dazu begrüßen wir Sie an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich, bedauern gleichzeitig, dass Ihre wertige Gattin aus dienstlichen Gründen leider nicht bei uns sein kann, bitten Sie aber, ihr herzliche Grüße auszurichten. Und nehmen Sie später den Blumenstrauß, den wir ihr eigentlich zugedacht haben, ganz einfach mit.

Wir nehmen Abschied. Wir nehmen Abschied mit Wehmut, wir nehmen Abschied mit besten Erinnerungen und mit herzlichem Dank.

Synodale **Lohmann**: Gestatten Sie uns einen Rückblick.

Auf einer Sondertagung am 18. und 19. Juli 2013 hat die 11. Landessynode Sie zum Landesbischof gewählt. Am 1. Juni 2014 haben Sie dieses Amt angetreten – im Alter von 56 Jahren. Sie folgten 2009 einem Ruf nach Baden als Leiter der theologischen Ausbildung und des Prüfungsamtes unserer Landeskirche.

Groß geworden gewissermaßen sind Sie in der kurhessenwaldeckischen Kirche, aus Fulda stammend. Nach dem Theologiestudium wurden Sie in Ihrer Heimatkirche 1988 ordiniert. Dort waren Sie unter anderem acht Jahre lang Leiter des Predigerseminars in Hofgeismar, zuvor aber auch etliche Jahre im Gemeindepfarramt tätig, daneben

Privatdozent an der theologischen Fakultät der Universität Göttingen, im Jahre 1996 mit einer Gastprofessur an der Balamond-Universität im Libanon. Wir erinnern uns an den Besuch des dortigen Leiters bei unserer Landessynode im Herbst. Universitäre Stationen waren zunächst eine außerplanmäßige Professur an der Universität Göttingen, dann an der Universität Heidelberg.

Und dann wollen wir auch Ihre Familie nicht vergessen: Ihre Ehefrau, badische Pfarrerin, zeitweilig meine Gemeindepfarrerin, drei Kinder wurden Ihnen geboren, alle inzwischen erwachsen. Wir wissen, wie sehr Sie sich über ein Enkelkind gefreut haben.

Präsident **Wermke**: Im Februar des letzten Jahres haben Sie dem Landeskirchenrat Ihre Absicht mitgeteilt, zum 31. März 2022 in den Ruhestand zu treten, und in diesem hochverdienten und hoffentlich erholsamen Ruhestand sind Sie heute noch einmal zu einer Synodentagung zu uns gekommen. Herzlichen Dank dafür.

Als meine Dekanin vom beabsichtigten Ruhestand erfuhr, meinte sie spontan: Sein verschmitztes Lächeln wird mir fehlen. Wie recht sie hat. Dieses gewinnende Lächeln, diese damit verbundene Freundlichkeit, Ihr Zugehen auf Mitarbeitende und Gemeindeglieder werden in bester Erinnerung bleiben. Ihre Wertschätzung, die Sie auch Andersdenkenden zukommen ließen, Ihre Ruhe, das fundierte theologische Wissen, das Sie immer wieder einbrachten, die bestens vorbereitete Sitzungsleitung – das hat Sie ausgezeichnet.

Synodaler **Kreß**: Die jährlichen Berichte hier in der Landessynode haben wichtige Akzente gesetzt, aufgegriffen, was die Zeit uns auferlegte. Ich darf an einige Titel erinnern:

- Die Liebe Christi drängt uns: Impulse der reformatorischen Bewegung für heute
- Wiedergeboren zu einer lebendigen Hoffnung: Die reformatorische Bewegung und der Mut zum Aufbruch
- Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist
- In der Liebe Christi auf dem Weg – mit Blick auf das Motto der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe
- In der Kraft des Geistes Christi: Spannungen aushalten und Umbrüche gestalten.

Diese Berichte, in ansehnlicher Druckausgabe, beschrieben zwar die Herausforderungen der jeweiligen Zeiten, wiesen aber in die Zukunft und gaben uns allen immer wieder Hoffnung, Impulse zur weiteren Arbeit und Unterstützung.

Präsident **Wermke**: Lieber Herr Cornelius-Bundschuh, die Zusammenarbeit mit Ihnen war bereichernd, vertrauensvoll und außerordentlich wohltuend. Manches Gespräch bleibt lange in Erinnerung, der Austausch miteinander war herzlich und weiterführend.

Sie haben badische Kirchenleitung, obwohl nicht hier in diesen Traditionen groß geworden, verinnerlicht und nach außen verdeutlicht: die Einheit der vier kirchenleitenden Organe Bischofsamt, Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode.

Immer waren Sie ansprechbar, unermüdlich für unsere Kirche und auch in den Gremien der EKD unterwegs. Die Zusammenarbeit im Landeskirchenrat und zum Beispiel bei den vielen Bezirksvisitationen war hervorragend, ebenso

wie Ihre Vorbereitungen dazu. Auch dafür danke ich Ihnen ganz persönlich sehr.

In Ihrer Vorstellungsrede vor der Landessynode am 18. Juli 2013 bekannten Sie sich ausdrücklich zur Volkskirche und sprachen davon, dass diese klare Verantwortlichkeiten brauche, dazu auch klare, zukunftsfähige Strukturen, und da waren die zurückgehenden Finanzen und Mitgliederzahlen noch nicht in dem Maße absehbar, wie wir es heute erleben.

Schon damals drückten Sie aus, dass sich die Lebenswege der Menschen neu gestalten, vielfältiger werden und Bindungen an Institutionen wie auch an die Kirche lockerer und individueller werden.

Aber es war Ihnen wichtig, dass bei allen nötigen Veränderungen die Bindungen an die Kirche vor Ort unerlässlich sind.

In Ihrer Amtszeit war auf vieles zu reagieren, was aus dem Leben unserer Kirche selbst nicht entstanden ist. Ich denke an die Situation des großen Flüchtlingsstromes, an die Pandemie und ihre Folgen, auch und gerade für das Leben in unseren Gemeinden, und schließlich an den Ukraine-Krieg.

Sie haben vieles auf den Weg gebracht, sich mit der ganzen Landeskirche dieser Probleme angenommen und zusammen mit der Kirchenverwaltung wie mit vielen ehrenamtlich Tätigen und den Gemeinden vor Ort Konzepte entwickelt und sich auf neue Wege und Arbeitsformen eingelassen.

Und doch, es bleiben ja auch Highlights, wie wir es heute gerne nennen, etwa das Reformationsjubiläum, aber auch das Unionsjubiläum, das trotz der coronabedingten Einschränkungen die große Gemeinschaft und das große Engagement in unserer Kirche öffentlich aufzeigte.

Wie vieles mehr wäre noch zu berichten, Einzelheiten, Begegnungen, Events zu erwähnen, doch das mag im persönlichen Gespräch noch möglich sein, hier würde es sicher den zeitlichen Rahmen sprengen.

So sage ich danke für acht Jahre intensives Wirken als Landesbischof. Ich sage dies im Namen der gesamten Landessynode und wünsche Ihnen von Herzen alles Gute.

(Beifall)

Synodale **Groß**: Verabschiedungen, lieber Herr Cornelius-Bundschuh, sind in der Regel nicht nur mit Rückblick und Dank verbunden, sondern auch mit Geschenken.

Die Synodalen haben dazu beigetragen, Ihnen Spezialitäten aus ihren Kirchenbezirken mit auf den Weg zu geben, ebenso wie manches Dankeswort. – Sie sehen hier den Gabentisch mit wunderbaren Dingen. Aber halt, das ist noch nicht alles. Sie sind ja viel in Baden herumgekommen, mit vielen Begegnungen und Eindrücken und haben dabei die wunderbare Landschaft unserer badischen Landeskirche in ihrer Vielfältigkeit wahrnehmen können. Nun lassen Sie auch das gewissermaßen hinter sich. Die Mitglieder der Landessynode möchten deshalb dazu beitragen, dass Sie ganz neue Eindrücke bekommen und Neues erleben können. Neue Perspektiven entdecken, davon schweben, dem Himmel entgegen, einzigartige Momente genießen. Ich freue mich, Ihnen dafür im Namen aller Synodalen, diesen Gutschein überreichen zu dürfen.

(Synodale Groß überreicht einen Gutschein für einen Zeppelinflug.)

Es ist ein Gutschein für einen Zeppelinflug, für einen Flug mit dem Zeppelin ab Friedrichshafen. Wir können nur sagen, heben Sie ab, frei, leise, sanft. Es ist fast wie ein Traum. Wann und welche Route genau, das liegt in Ihrer Hand. Das können Sie wählen. Wir wünschen Ihnen einfach: schweben Sie mit dem Zeppelin davon, dem Himmel entgegen, genießen Sie die wunderschöne weite Bodenseelandschaft und im Hintergrund die lichtdurchdrungenen Alpen. Viel Freude an dieser Gabe von uns allen.

(Die Synodale Groß überreicht zwei aufblasbare Mini-Zeppeline.)

Gerne hätte ich Ihnen diese kleinen Zeppeline in aufgeblasenem Zustand übergeben, was wegen Corona leider nicht möglich ist. Vielleicht haben Sie Freude diese kleine Beigabe mit Ihren Enkeln zusammen zum Schweben zu bringen.

(Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh bedankt sich unter dem Beifall der Anwesenden für die überreichten Geschenke.)

Präsident **Wermke**: Und jetzt endlich die Blumen für die Ehegattin, die man mit auf diese Zeppelfahrt nehmen darf – nicht die Blumen, aber die Ehegattin.

(Heiterkeit, Beifall)

**Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Liebe Synodale, meine Frau hat beim Empfang am 10. April 2022 gesagt, ich hätte zu lange geredet, also rede ich jetzt kurz.

Das Erste ist: Danke! Ich bin total gerührt und begeistert, vor allen Dingen von diesem Gutschein für den Zeppelin, das ist ja unglaublich! Ich bin zwar nicht ganz mutig beim Fliegen, aber das ist eine echt tolle Chance und Herausforderung. Ich freue mich sehr, weil das etwas war, was diese Zeit hier sehr geprägt hat: Diese wahnsinnig schöne Landschaft, diese vielen interessanten Gegenden, damit verbunden Wein und Honig und was es sonst noch alles gab. Das ist mir sehr ans Herz gewachsen. Dafür will ich herzlich danken, dass Sie mir das jetzt noch einmal schenken. Vielen, vielen Dank dafür.

Ich danke besonders dem Präsidium, dem Ältestenrat und natürlich in erster Linie Herrn Wermke. Das war eine großartige Zusammenarbeit. Ich bin wirklich sehr froh darüber, denn ich finde, in dieser Zusammenarbeit zeigt sich das, was die Klugheit und der Schatz der badischen Grundordnung ist. Ich glaube, Sie haben mit dieser Viererkonstruktion Landeskirchenrat, Kollegium, Landessynode, Landesbischof wirklich einen echten Schatz, in dem ganz viel Dynamik, ganz viel Bewegung, aber auch Weisheit steckt.

Da gibt es ein gutes Miteinander, und es gibt auch immer wieder ein Gegenüber: Beides braucht sich. Beides ist füreinander wichtig. Man muss sich auch einmal im Wege stehen, und dann doch den Weg miteinander finden, gemeinsam die nächsten Schritte gehen. Über dieses Ringen haben wir ja heute im Gottesdienst schon viel gehört.

Es war für mich großartig, dass – ich sage jetzt noch einmal: mein Büro – mein früheres Büro mich toll begleitet hat, aber auch der Kontakt in das Büro der Landessynode so eng und so gut war. Auch dafür vielen Dank. Ich glaube, das ist das Setting, aus dem heraus diese Kooperation der Organe, dieses Miteinander, möglich ist.

Die Struktur ist ein großer Schatz, den wir, den Sie dann persönlich füllen. Wir haben eine super Struktur, aber die müssen Person füllen, und dafür danke ich Ihnen, Herr Wermke, noch einmal ganz besonders.

Was hat mich auch durch diese Zeit getragen? Das wissen Sie alle, es ist eine Zeit, in der viel Dampf war, viel zu tun, auch viel Wunderbares zu erleben. Die Visitationen waren für mich eine Bereicherung. Es kamen immer mal wieder Kinder zu mir – aus Schulen und Kindertagesstätten –, und wenn die mich gefragt haben: Was macht so ein Bischof eigentlich? Sonntags mal einen Gottesdienst, und dann hat er frei. Ich habe dann erzählt: ein Drittel sind Festgottesdienste, das war immer eine großartige Erfahrung. An Corona hat mich am meisten geärgert, dass diese Gottesdienste oft nicht möglich waren. Das hätte ich in den zwei Jahren gerne weiter gehabt. Manches kann man digital ein Stück einfangen, aber für das, was an Beziehungen wächst, was an Möglichkeiten da ist, wo man merkt, da kommt etwas von dieser guten Nachricht an, was uns auch Heike jetzt in ihrem Bericht gerade wieder auf den Weg gegeben hat, da ist „live“ einfach etwas anderes.

Das Drittel Gremienarbeit ist sehr viel gemischerter als die Festgottesdienste. Und schließlich das Drittel Begegnung: mit vielen Einzelnen mit denen ich Wege zusammen gegangen bin, aber eben auch mit Politikerinnen und Politikern, mit Menschen aus der Öffentlichkeit, mit Menschen von Sportvereinen usw. Auch das war sehr schön und sehr spannend, für mich eine große Bereicherung, was ich da alles erleben durfte.

Sie haben mir den Zeppelin-Flug geschenkt. Ich habe heute Morgen noch einmal überlegt: Womit höre ich auf? Ich würde gerne biblisch aufhören, weil das für mich die Grundlage ist. Es ist eine Bewegung Gottes, die uns trägt und durch die Welt führt, die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt! Dazu ist mir ein Vers eingefallen, der zu den Predigttexten dieser Woche gehört und auch vom Fliegen redet. Mit dem möchte ich aufhören:

„Junge Menschen werden müde und matt, Erwachsene straucheln und fallen, aber die auf Gott harren, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.“

Das wünsche ich Ihnen allen persönlich, das wünsche ich unserer badischen Landeskirche weiter durch alle Transformations- und Strukturprozesse hindurch! Und danke Ihnen noch einmal ganz herzlich für die gemeinsame Zeit. Gottes Segen.

(Die Anwesenden erheben sich und spenden anhaltenden Beifall.)

Präsident **Wermke**: Liebe Synodale, ich möchte Sie an dieser Stelle noch einmal darüber informieren, dass Frau Annegret Brauch und Herr Dr. Kendel als Überraschung anlässlich der Verabschiedung – der offiziellen beim Festakt in Karlsruhe – in den Ruhestand von Herrn Cornelius-Bundschuh einen Predigtband mit dem Titel „Die Liebe Christi drängt ins Leben“ übergeben haben. Diesen Band finden Sie in Ihren Fächern als Geschenk, als Erinnerung, dass Sie einmal nachblättern und nachlesen können, was im Laufe der Amtszeit unseres Bischofs so alles gepredigt und als Impuls in die Welt gegeben wurde.

(Beifall)

Es ist bei Verabschiedungen üblich, dass wir singen, auch mit Maske, aber es lässt sich machen. Sie haben das Abschiedslied bei sich am Platz liegen: „Der Herr segne dich und behüte dich“, und Frau Langenbach ist schon auf dem Weg auf die Bühne.

Es singt sich im Stehen am besten.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Vielen Dank. Wir unterbrechen die Sitzung bis 17:20 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 17:05 bis 17:25 Uhr)

## X

### Friedensgebet

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an.)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, die schrecklichen Ereignisse in der Ukraine, in der seit Wochen ein unerbittlicher Angriffskrieg tobt, haben uns veranlasst, während der Plenarsitzungen im Gebet zur Ruhe zu kommen und zu mahnen, auch uns selbst.

Wir haben uns entschlossen, das Friedensgebet der Coventry-Nagelkreuzgemeinschaft auszuwählen, entstanden in einer Situation, die der in den Städten der Ukraine vergleichbar ist.

Sie finden das Gebet an Ihrem Platz, und ich bitte Sie, aufzustehen. Wir wollen es gemeinsam sprechen.

(Das Friedensgebet der Coventry-Nagelkreuzgemeinschaft wird gemeinsam gesprochen.)

## XI

### Bericht zum Thema „Sexualisierte Gewalt“

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Frau Oberkirchenrätin Henke wird vortragen.

Oberkirchenrätin **Henke**: Werter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Synodale, sehr geehrte Damen und Herren, ich berichte Ihnen heute zu den Themen Aufarbeitung, Prävention und Intervention bei Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Bevor ich zu den rein sachlichen Informationen komme, lassen Sie mich Folgendes voranstellen: Hinter all den Zahlen und Fakten verbergen sich individuelle Menschen, denen großes Leid angetan wurde. Unser Bestreben ist es, durch intensive Präventionsarbeit flächendeckend sexualisierter Gewalt vorzubeugen, geschützte Räume zu schaffen und Strukturen zu implementieren, die es uns ermöglichen, bei Übergriffen schnell und konsequent zu handeln. Hierbei lassen wir uns von dem Grundsatz leiten: Der Schutz der Betroffenen hat höchste Priorität. Um all das zu erreichen, hat sich die Evangelische Kirche in Baden seit vielen Jahren den Themen Missbrauch und sexualisierte Gewalt gestellt.

Bereits 2010 wurde die Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen“ ins Leben gerufen. Neben Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden gehörten dieser Arbeitsgruppe zahlreiche externe Personen aus Politik und Gesellschaft an. Die vorgegebenen Aufgaben der Arbeitsgruppe waren:

- die Aufarbeitung aller Fälle sexuellen Missbrauchs sowie
- die Entwicklung von Richtlinien für Präventionsarbeit und für Interventionen.

Mit Unterstützung eines extern beauftragten Geschichtswissenschaftlers wurden für den Zeitraum 1954 bis 2010 aus den Personal- und Disziplinarakten insgesamt 27 Täter

ermittelt. Darüber hinaus wurden in einem öffentlichen Aufruf der Landeskirche Betroffene aufgefordert und ermutigt, ihr Leid zu schildern. Zahlreiche Menschen, die in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind damals diesem Aufruf gefolgt. Diese Aufforderung und Ermutigung, sexualisierte Gewalt zu melden, gilt bis heute uneingeschränkt fort.

Gleichwohl schweigen viele Betroffene aus unterschiedlichen Beweggründen.

Die Dunkelziffer der Fälle sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche und Diakonie dürfte daher die Zahl der heute bekannten 92 Fälle deutlich übersteigen.

Viele Versäumnisse, die im Zuge der seit 2010 erfolgten Aufarbeitung im Umgang mit den Tatpersonen offenbar wurden, konnten wegen Zeitablaufs, zum Beispiel, weil die Tatperson bereits gestorben war, nicht mehr geheilt werden. Umso mehr galt es, für die Zukunft neue, transparente Wege der Aufarbeitung, Prävention und Intervention zu beschreiten.

Im Frühjahr 2011 startete deshalb das Projekt: „Alle Achtung: Grenzen achten, vor Missbrauch schützen!“ mit dem Ziel, die gesamte Landeskirche für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und tragfähige Strukturen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt konzeptionell und inhaltlich zu entwickeln. Das Projekt etablierte eine umfassende Kultur der Grenzachtung. Dieses Projekt wurde zunächst zeitlich begrenzt gestartet und wird nunmehr dauerhaft fortgeführt. Indem es Handlungswege aufzeigt, leistet es wertvolle Hilfe und Unterstützung sowohl für Mitarbeitende im Umgang mit und Vermeidung von Grenzverletzungen als auch für die Opfer und Betroffenen sexualisierter Gewalt.

Als Zeichen der Verantwortungsübernahme für das Missbrauchsgeschehen in zahlreichen kirchlichen Einrichtungen wurde im Herbst 2011 eine Arbeitsgruppe zur Anerkennung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs eingerichtet. Grundgedanke dieser Arbeitsgruppe und damit auch der von ihr beschlossenen Anerkennungsleistungen war die Implementierung eines bewusst niedrigschwelligen Angebots – mit dem Ziel, die Betroffenen anzuhören und eine ehrliche Aufarbeitung zu erreichen. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat als eine der ersten Gliedkirchen ein solches Angebot eröffnet.

Mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland firmiert die Arbeitsgruppe seit März dieses Jahres als „Anerkennungskommission“. Die evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. haben sich von Beginn an je zur Hälfte finanziell an dem dafür eingerichteten Fonds beteiligt. Bis heute hat die Kommission 56 Betroffenen, die sexualisierte Gewalt in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen erfahren haben, auf deren Antrag hin Unterstützung geleistet.

Seit Jahresbeginn läuft zudem ein zusätzliches individuelles Unterstützungsprogramm. Leitend ist bei diesem Modell der Gedanke, dass Kirche und Diakonie sich auch nach bereits erfolgter Gewährung einer Anerkennungsleistung weiter in der Verantwortung gegenüber den Betroffenen sehen und im individuellen Austausch mit diesen klären, ob und wie in deren aktueller Situation Hilfe gewährt werden kann. Die Landeskirche hat dafür insgesamt 500.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Der konkrete



Austausch mit den Betroffenen erfolgt über ein persönliches Gespräch. Das Programm hat eine außerordentlich positive Resonanz.

Um die zahlreichen Aufgaben, die es im Zusammenhang mit der Thematik sexualisierte Gewalt in der Landeskirche zu lösen gilt, zu bündeln und zu koordinieren, gibt es seit Februar 2018 im Evangelischen Oberkirchenrat eine sogenannte referatsverbindende Dienstgruppe zum Thema „Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt in kirchlich-diakonischem Kontext“.

Die Mitglieder dieser Dienstgruppe sind maßgeblich an der Formulierung der Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Baden beteiligt, die das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates jetzt aktuell im März 2022 beschlossen hat. Diese Gewaltschutzrichtlinie löst die bisherige Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen ab. Unter dem neuen Titel werden der Begriff und der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Gleichklang mit der Gewaltschutzrichtlinie der EKD erheblich erweitert. In der Konsequenz erfährt auch die Präventions- und Interventionsarbeit eine Ausdehnung. Der Schutzbereich umfasst nun über die Minderjährigen im Kinder- und Jugendhilfebereich hinaus alle Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen im Bereich der Seelsorge, Bildung und in den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen. Dementsprechend weitet sich auch der Kreis der Mitarbeitenden, die in der Kultur der Grenzachtung geschult werden müssen. Die notwendigen Strukturen dazu sind im Aufbau.

Über rein inhaltliche Fragen hinaus gibt die neue Richtlinie auch Orientierung für drängende organisatorische Fragen. In Angleichung an die Gewaltschutzrichtlinie der EKD verorten die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden nunmehr eine Ansprech- und eine Meldestelle mit einem jeweils abschließend definierten Aufgabenkatalog. Die landeskirchliche Ansprechstelle übernimmt die Begleitung und Koordinierung von Präventions- und Interventionsaufgaben. Das Diakonische Werk plant, in seinen Strukturen eine eigene Ansprechstelle einzurichten. Die zusätzlich eingerichtete Meldestelle nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, dokumentiert diese und sorgt für eine weitere Bearbeitung bis hin zur Information der zuständigen staatlichen Stellen, insbesondere der Staatsanwaltschaft.

Als besondere, nicht regelhafte Hilfe bei sexualisierter Gewalt bleibt das Vertrauenstelefon als Sonderinstitution der badischen Landeskirche bestehen. Dieses gibt es seit über zehn Jahren. Hier können Betroffene oder auch aufmerksame Beobachtende Missbrauchsfälle auch anonym melden und Unterstützung erfahren. Seit Januar 2021 wird das Vertrauenstelefon von der erfahrenen Diplom-Pädagogin Dr. Wiebke Müller betreut. Ihre Kontaktdaten finden Sie im Internet-Auftritt der Landeskirche. Neben Gesprächen und einem vertraulichen Zuhören bietet sie den Menschen, die sich bei ihr melden, eine professionelle Begleitung bei allen Fragen an, die sich diesen im Zusammenhang mit ihrer eigenen Betroffenheit oder Beobachtung stellen.

Um spezifische Risikofaktoren in der Landeskirche zu identifizieren und damit Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt verbessern zu können, hat die Landeskirche einzelne dokumentierte Fälle von einem externen Juristen, dem die Akten zur Verfügung gestellt wurden, aufarbeiten lassen.

Ganz aktuell ist das Format einer exemplarischen Fallstudie hinzugetreten. Hier fand auf Wunsch einer Betroffenen ein Gespräch mit dem heutigen Ältestenkreis der Gemeinde statt, in der vor mehreren Jahrzehnten der Missbrauch geschehen ist. Mit Unterstützung einer Wissenschaftlerin erhofft man sich, Erkenntnisse darüber gewinnen zu können, welche Haltungen und religiösen Überzeugungen Formen sexualisierter Gewalt begünstigen oder erschweren.

Sowohl die Evangelische Landeskirche in Baden als auch die Diakonie in Baden beteiligen sich auch an der großen EKD-Studie, welche die EKD im vergangenen Jahr beim Forschungsverbund „ForumForschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ in Auftrag gegeben hat. Das Ziel dieser Studie ist es ebenfalls, Strukturen aufzudecken, die Missbrauch in der evangelischen Kirche erleichtert bzw. deren Aufdeckung verhindert haben. Derzeit sucht der Forschungsverbund Betroffene für Interviews bzw. Teilnahme an einer Online-Befragung. Dazu finden Sie Informationen auf der Internetseite vom Forum unter der Adresse „[www.forum-studie.de](http://www.forum-studie.de)“, aber auch auf der Internetseite der Landeskirche finden Sie den Link zu den entsprechenden Informationen. Falls Sie also Betroffene kennen, wäre es sehr hilfreich, wenn sich Menschen bereitfinden würden, an dieser Studie teilzunehmen. Jeder Betroffene, der uns berichtet, ist eine Hilfe zur Vermeidung zukünftiger Fälle. Parallel zu der Studie Forum entwickeln die vier süddeutschen evangelischen Landeskirchen in Baden, Bayern, Pfalz und Württemberg ein eigenes Format für eine gemeinsame Aufarbeitungsmission. Eine große Herausforderung bei beiden Studien ist neben der Erfassung gesicherter Daten die geordnete und angemessene Beteiligung der Betroffenen.

Sie sehen, vieles ist getan worden im letzten Jahrzehnt. Trotzdem bleibt sehr vieles zu tun, um Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Betroffene zu begleiten. Wir sind weiterhin auf dem Weg – in dem Bewusstsein, dass wir beständig an den Themen Prävention, Intervention und Aufarbeitung weiterarbeiten müssen.

Eine große und elementar wichtige Aufgabe, die unser ganzes Engagement erfordert.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Henke.

Die weiteren Beratungen über die Thematik finden in den Sitzungen des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses statt. Auch dort können – natürlich nur im Rahmen der Ausschüsse – jederzeit Fragen eingebracht werden.

Jetzt haben wir die Gelegenheit zu einer **Aussprache**, vor allem, falls es noch Fragen oder Anmerkungen zum Bericht gibt. Ich bitte um Meldungen.

Synodaler **Rufer**: Sie haben berichtet, dass 92 Fälle sexualisierter Gewalt bekannt wurden. Handelt es sich um 92 Täter, 92 Opfer oder 92 Taten? Mich würde interessieren, wie viele Täter und wie viele Opfer gibt es.

Oberkirchenrätin **Henke**: Wir haben erfasst: 92 Betroffene, sprich: Opfer. An Tätern namentlich erfasst haben wir 62. Die Differenz erklärt sich daraus, dass es zum einen Mehrfachtäter gibt, und zum anderen daraus, dass auch verschiedene Betroffene die Namen der Tatperson überhaupt nicht kennen, sondern nur unter einem allgemeinen Begriff

gekennzeichnet haben und wir deshalb die Tatperson nicht persönlich benennen können. Deshalb die Differenz: derzeit 62 bekannte Täterinnen und Täter, davon sind 58 männliche Täter und 4 weibliche Täterinnen.

Synodaler **Reimann**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Frau Henke. Sie haben darin berichtet, dass das Programm in der Landeskirche auf positive Resonanz gestoßen ist. Was heißt „positive Resonanz“? Bei den Betroffenen oder in der Öffentlichkeit oder in den Einrichtungen der Evangelischen Kirche und im Diakonischen Werk?

Oberkirchenrätin **Henke**: Hier geht es ja um eine individuelle Unterstützungsleistung für Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen worden sind, und wir haben diejenigen noch einmal persönlich angeschrieben und Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs weitere Unterstützung offenbart oder die Möglichkeit eröffnet. In diesen Gesprächen ist dann festgelegt worden, in welcher Form Unterstützung sinnvoll und notwendig ist. Die positive Resonanz ist bei den konkret Betroffenen.

Präsident **Wermke**: Da ich keine weiteren Meldungen mehr sehe, schließe ich die Aussprache. Wir werden sicherlich noch die Ergebnisse aus den beiden Ausschüssen hören.

## XII

### **Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in die EKD-Synode/UEK-Vollkonferenz**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Unsere badische Landeskirche wird von fünf Mitgliedern in der EKD-Synode vertreten, und diese Synodalen sind zugleich Mitglieder der Konferenz der UEK. Für jedes Mitglied sind zwei Personen im Stellvertretendenamt zu wählen. Durch die Amtsniederlegung von Frau Professor Dr. Springhart, infolge ihrer Wahl zur Landesbischofin, ist die Nachwahl eines zweiten stellvertretenden Mitgliedes in die EKD-Synode für die restliche Dauer der Wahlperiode erforderlich.

Wir haben um Interessensbekundungen gebeten und folgende Personenmeldungen erhalten:

Synodaler Dr. Alpers,  
Synodale Falk-Goerke,  
Synodale Dagmar Hock,  
Synodaler Reimann und  
Synodale Schaupp.

Frau Falk-Goerke hat zwischenzeitlich die Bewerbung zurückgezogen.

Gibt es dazu noch Fragen? – Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? – Das ist nicht der Fall.

Dann gehen wir auch hier die Vorschlagsliste noch einmal durch, um das Einverständnis zur Kandidatur festzustellen.

Herr Dr. Alpers?

(Synodaler **Dr. Alpers**: Ja.)

Frau Falk-Goerke hat zurückgezogen.

Frau Hock hat mitgeteilt, dass ihr Interesse bestehen bleibt.

Herr Reimann?

(Synodaler **Reimann**: Ja.)

Frau Schaupp?

(Synodale **Schaupp**: Ja.)

Damit möchte ich, wenn Sie keine Einwände haben, die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl schließen. – Einwände sehe ich keine. Dann ist die Wahlvorschlagsliste für dieses Amt geschlossen.

Wir kommen zu den Vorstellungen.

Synodaler **Dr. Alpers**: Sascha Alpers, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land. Ich habe mich hier schon ein paar Mal vorgestellt, deswegen verzichte ich auf Eckdaten zu meiner Person, die haben sich seitdem nicht verändert, sind also bekannt.

Zu meiner Motivation zu kandidieren: Ich kandidiere für eine zweite Stellvertretung, und mir geht es im Wesentlichen um Vernetzung mit Beratungsprozessen in der EKD. Im Laufe meiner Erfahrungen in der 13. Landessynode habe ich verschiedene Punkte bemerkt, die ich wahrgenommen habe, das müsste auf EKD-Ebene diskutiert werden, wie beispielsweise die Frage, welche genaue Qualifikation Theologiestudierende erwerben müssen oder sollen. Dementsprechend möchte ich das gerne weiter diskutieren können und mich besser mit der EKD-Ebene vernetzen durch den Informationsfluss, der mit dieser zweiten Stellvertretung ermöglicht wird.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank.

Da Frau Hock nicht anwesend ist, wird Frau Weber die Vorstellung von Frau Hock verlesen.

Synodale **Weber**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, liebe Mitsynodale, ich bin Dagmar Hock, 57 Jahre, verheiratet, Mutter von drei erwachsenen Söhnen, Bankkauffrau in Teilzeit bei einer großen Genossenschaftsbank, echte Karlsruherin und lebe dort mitten in der Stadt.

Einige erinnern sich vielleicht noch an mein Hintergrundbild bei unseren Online-Synoden: die evangelische Stadtkirche/Bischofskirche in Karlsruhe. Und dort begann auch mein kirchliches Engagement im Ehrenamt – zuerst nach der Konfirmation bei der Mithilfe im Kindergottesdienst und vor fast 35 Jahren als Kirchenälteste bis heute. Da ich aber auch gerne über den Tellerrand hinausschaue, auch den gemeindlichen, engagiere ich mich auch gerne in der Stadtsynode, im Stadtkirchenrat und im Vorstand der Kinderstadtkirche und nun hier in der Landessynode.

Ebenfalls konnte ich viele Erfahrungen in vielen anderen Gremien im öffentlichen Leben in Schule oder beim Engagement einer christlichen Wählergemeinschaft sammeln.

Warum bewerbe ich mich jetzt noch um das Amt der zweiten Stellvertreterin in der EKD-Synode? Da ich seit fast 40 Jahren regelmäßig die Evangelischen Kirchentage und die Ökumenischen Kirchentage besuche und diese für mein geistliches Leben sehr wertvoll geworden sind, fühle ich mich nicht nur meiner badischen Landeskirche verbunden, sondern auch den anderen evangelischen Kirchen und der Ökumene.

Ich würde mich sehr freuen, durch dieses Amt noch einen größeren Einblick in diese evangelischen Strukturen zu er-

halten, und finde es gerade heute wichtig, dass wir insgesamt in größeren Einheiten denken und handeln, damit wir als Christinnen und Christen in der Gesellschaft noch weiter eine wichtige Rolle spielen können und unsere Wertvorstellungen in der Gesellschaft weiter oder auch neu verwurzelt werden.

Ich freue mich sehr, wenn Sie mir trotz meiner krankheitsbedingten Abwesenheit Ihre Stimme und Ihr Vertrauen geben und ich dieses Mal gewählt werde, was das letzte Mal ganz knapp leider nicht geklappt hat.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Wir hörten die Bewerbung von Frau Hock, und auf der Bühne war eine doch deutlich jüngere Vertreterin aus unserer Synode.

Wir kommen zu Herrn Reimann.

Synodaler **Reimann**: Liebe Mitsynodale, liebe Frau Bischöfin, ich komme aus dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald. Ich war 20 Jahre lang Schulleiter, und eine der einschneidendsten Erfahrungen in dieser Zeit war das Auftreten von zwei Missbrauchsfällen bei zwei Mädchen. Das hat uns im Kollegium derartig überrascht, weil wir als Lehrkräfte, die jahrelang mit den Kindern zusammengearbeitet haben, nichts davon mitbekommen haben, was sich dann erst im weit fortgeschrittenen Prozess des Missbrauchs anderen Lehrkräften an unserer Schule offenbart hat.

Diese Erfahrung hat mich auch im Ausschuss in der Herbsttagung recht vehement werden lassen für das Eintreten des Verbotes von Prostitution in Deutschland als einer Form von sexualisierter Gewalt. Die Vorstufe dieser Prostitution habe ich als Schulleiter in der Schule erlebt, und deswegen finde ich, dass wir in der Kirche wie auch überhaupt im öffentlichen Leben eine ganz besondere Verantwortung tragen für die Prävention und für die Sensibilisierung in diesem Bereich.

Deswegen habe ich mich bereit erklärt, auch in der EKD für diese Problematik zu sensibilisieren und zu arbeiten.

Dankeschön.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Reimann.

Frau Schaupp, bitte.

Synodale **Schaupp**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Dorothea Schaupp aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland. Um meine Vorstellung kurz zu halten, möchte ich nur mit wenigen Sätzen begründen, warum ich für die zweite Stellvertretung in der EKD-Synode kandidiere, so wie ich es vor einem Jahr schon einmal getan habe.

Durch Nachwahl war ich von 2016 bis 2020 eine der fünf badischen EKD-Synodalen. In diesen Jahren ging es um Themen wie „Kirche auf gutem Grund“ mit der ökumenischen Gestaltung des Reformationsjubiläums, aber auch um Digitalisierung, Flüchtlingsarbeit, Friedensethik und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in evangelischen Gemeinden und Einrichtungen. Es war spannend, aus der Nähe mitzuerleben, wie die evangelischen Kirchen in Deutschland gemeinsam ihre Verantwortung für Kirche, Gesellschaft und Welt wahrnehmen.

Durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine sind die Themen und damit auch die Arbeit in den Synoden noch herausfordernder geworden. Ich würde gerne weiter daran teilnehmen, und darum bitte ich Sie um Ihre Stimme.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank.

Damit haben wir die Vorstellungen für die Nachwahl in die EKD-Synode/Vollkonferenz der UEK beendet. Die Wahl wird am kommenden Freitag in der Plenarsitzung über das bewährte digitale Wahltool Polyas erfolgen. An dieser Stelle auch der Hinweis: Die Zugangsdaten zur Wahl erhalten Sie – wie gewohnt – per Mail. Bitte loggen Sie sich zeitnah ein. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an die Polyas-Hotline. Die Nummer finden Sie in MS-Teams im Bereich „Links und Informationen“.

### XIII

#### **Bestätigung der Wahl ins Vorsitzendenamt des Hauptausschusses durch die Landessynode**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Durch das Ausscheiden von Frau Professor Dr. Springhart aus der Landessynode muss das *Vorsitzendenamt im Hauptausschuss*, welches sie innehatte, nachbesetzt werden.

Der Hauptausschuss hat beim Tagestreffen die Synodale Angela Heidler zur Vorsitzenden **gewählt**.

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind geborene Mitglieder des Landeskirchenrates und daher gebeten, sich kurz vorzustellen. Frau Heidler, ich bitte um Ihre Vorstellung.

Synodale **Heidler**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale, es ist schön, in Ihre Gesichter zu blicken. Ich habe mich schon zweimal online vorgestellt, und es ist jetzt das erste Mal live, das ist auch schön.

Mein Name ist Angela Heidler, wie alt ich bin, haben Sie vorhin schon gehört. Ich bin verheiratet, mein Mann ist Pfarrer, und wir haben drei fast erwachsene Kinder. Wir leben in Freiburg, und ich habe dort seit einem halben Jahr eine neue Aufgabe übernommen. Ich bin dort Dekanin des Kirchenbezirks. Vorher habe ich in dem Kirchenbezirk als Pfarrerin in Stellenteilung mit meinem Mann gearbeitet.

Gebürtig stamme ich aus Hannover. Das hört man nicht mehr so wirklich, finden die Hannoveranerinnen und Hannoveraner. Ich bin seit meiner Oberstufenzeit Wahlbadenerin mit Herz und Leib und Seele.

Ein bisschen aus meinem Leben hatte ich Ihnen schon erzählt. Ich habe gedacht, was macht mich aus, damit Sie ein bisschen das Gefühl dafür bekommen. Ich bin zum einen eine Person, die mit sehr viel Gottvertrauen ausgestattet ist. Das empfinde ich als ein ganz großes Geschenk und bin so auch innerlich unterwegs. Was mir wesentlich ist, ist, dass es immer wieder Momente gibt, wo ich das Gefühl habe oder spüre, dass der Glaube meine Seele berührt. Und es ist das, was mich dann auch wirklich trägt.

Ich liebe Menschen, und ich liebe, mit Menschen in Kommunikation zu sein, und mag es, wenn es frisch ist und lebendig und man die Energie und den Schwung spürt.

Ich bin gerne von Dingen begeistert, und dann bin ich auch gerne mit voller Kraft dabei. Gleichzeitig brauche ich Raum für Ruhe und zum Zuhören und zu sehen, dass es die anderen gibt, was sie denken, und auch Zeit zum Nachdenken, für andere einzutreten und zum Beten.

Warum erzähle ich Ihnen das? Ich glaube, weil das ein bisschen ein Spiegel für das ist, was mir Kirche bedeutet und was mir dabei wichtig ist. Das habe ich so als Gemeindepfarrerin gelebt und versuche, das jetzt auch mit ins Dekanat umzuziehen.

Was bringe ich für das Amt als Vorsitzende des Hauptausschusses mit? Oder was würde ich mitbringen, wenn Sie mir Ihr Vertrauen aussprechen?

Ich bringe ganz verschiedene Perspektiven mit – zum einen die Perspektive einer Gemeindepfarrerin in ganz unterschiedlichen Kirchenbezirken, also ehemals Alb-Pfingz, Karlsruhe-Land, Villingen und dann die Erfahrung aus einem Stadtkirchenbezirk mit einer großen Dienstgruppe in einer neuen Struktur, damals die erste Großstruktur in Freiburg. Ich kenne die Chance von Teamarbeit und auch die damit verbundenen Herausforderungen bei der Umsetzung von neuen Strukturen, was das bedeutet, auch im Miteinander der unterschiedlichen Kirchtürme, der Menschen, der Ehrenamtlichen, der Gemeindeglieder, diese mitzunehmen.

Seit einem halben Jahr bringe ich auch den Blick mit für einen ganzen Bezirk und damit die Verantwortung für sehr viele unterschiedliche kirchliche Präsenzen und das Ausprobieren neuer Arbeitsformen. In Freiburg probieren wir gerade aus oder haben das sozusagen auch rechtlich vollzogen, dass das Diakonische Werk und die evangelische Kirchenverwaltung gemeinsam eine Geschäftsführung unter einem Dach haben und wir so noch einmal anders Kirche mitten in der Stadt sind.

Ich bringe ein bisschen erste Erfahrungen aus der Ausschussleitung mit, weil ich das sozusagen an der Seite von Rüdiger Heger, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses, das letzte Halbjahr ein bisschen ausprobieren konnte und Hauptausschussvorsitzendenluft geschnuppert habe.

Ich ahne also ein bisschen, was auf mich zukommt, auch wenn ich jetzt erst in der ersten Periode einer Landessynodal bin. Was mir wichtig ist, ist, dass wir die vor uns liegenden Aufgaben so angehen: mit Gottvertrauen, dass wir realistisch sind und auch realistisch sprechen, aber eben nicht defizitorientiert unterwegs sind, sondern wirklich die Chance nutzen, die wir jetzt haben, auch aus der Situation und auch aus dem Druck, der auf uns liegt.

Was für mich sehr wesentlich ist, ist, dass wir Stadt und Land nicht gegenseitig ausspielen, sondern gemeinsam unterwegs sind, dass wir theologisch im Blick behalten, was wir verändern, und vor allem, warum wir das tun. Und dass wir dabei gleichzeitig nicht nur den Blick für uns selbst haben. Die Situation mit der Ukraine hier in Europa zeigt uns noch einmal ganz mächtig und mit Schmerz, was eigentlich sonst auf der Welt noch los ist, und wie schnell das Leben auch anders sein kann.

Ich möchte mich dafür einsetzen, im Gespräch zu sein und zu bleiben, und die vielen Ideen und Perspektiven, die auch hier im Raum sind, miteinander in Beziehung zu bringen, sie auch vor Gott zu bringen und darum zu ringen,

was der richtige Weg für unsere Kirche ist. Ich will dabei zuhören, den Raum öffnen, um sich gegenseitig zu verstehen, auch wirklich zu diskutieren und dann zu etwas Gemeinsamem zu kommen.

Nicht wir bauen die Kirche, Gott tut das, und ich bin sehr zuversichtlich und möchte mich dafür einsetzen, dass es uns gemeinsam gelingen kann, daran zukunftsorientiert und perspektivisch zu arbeiten, weil ich sicher bin, dass wir hier alle mit Leidenschaft unterwegs sind für unsere Kirche, sehr ernsthaft, dass die vielen verschiedenen Blickwinkel auch eine große Bereicherung sind. Sie sind Schätze und Reichtum im Gepäck, und ich würde mich freuen, als Vorsitzende des Hauptausschusses ein Stück des Weges gemeinsam mit allen zu gehen.

Ich freue mich, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Heidler. Nach der Geschäftsordnung der Landessynode, § 16 Absatz 1, bedürfen die Wahlen ins Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt der ständigen Ausschüsse der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl.

Ich schlage vor, die Bestätigung per Akklamation durchzuführen, wenn Sie damit einverstanden sind. Gibt es Einwände? – Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich sehr herzlich, wer zustimmen will, dass Frau Heidler zur Vorsitzenden von uns bestätigt wird, die Stimmkarte zu erheben.

(Abstimmung erfolgt.)

Es ist ein großes „Rosa“ festzustellen, damit also eine ganz, ganz deutliche Mehrheit.

Ein guter Start, Frau Heidler, ein gutes Händchen, eine gute Zusammenarbeit im Ausschuss. Alles Gute in dieser Funktion.

(Beifall)

Aber natürlich muss ich Sie ganz offiziell fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

(Synodale **Heidler**: Ja.)

Herzlichen Dank. Sie haben diesen Dienst übernommen und sind jetzt als Ausschussvorsitzende Mitglied im Ältestenrat, und im Landeskirchenrat waren Sie bisher Stellvertreterin, aber künftig als Ausschussvorsitzende ordentliches Mitglied. Somit ist im Landeskirchenrat nun eine Stellvertretung nachzuwählen. Ich bitte, in den Ausschüssen darüber zu beraten, wer denn für eine Wahl zur Stellvertretung im Landeskirchenrat benannt wird. Das können wir dann in der Plenarsitzung am Freitag oder Samstag tun. Denken Sie bitte daran, wir suchen.

Vielen Dank. Die Interessensbekundungen sollten Sie beim Synodalbüro hinterlegen, damit wir auch informiert sind.

(Frage aus der Mitte der Synode:

Muss es ein hauptamtliches Mitglied sein, oder kann es auch ein ehrenamtliches Mitglied sein?)

Präsident **Wermke**: Es muss ein Mitglied der Landessynode sein. Es gibt keine Festlegung.

**XIV****Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Zunächst einmal ein Versäumnis: Bei den Glückwünschen haben wir übersehen, dass auch eine andere Person aus unserer Mitte zum Dekan wiedergewählt wurde: Herr Schulze im Kirchenbezirk Emmendingen. Dafür natürlich auch herzlichen Glückwunsch.

(Beifall)

An dieser Stelle darf ich noch einmal auf die persönlichen Postfächer im Haus der Kirche aufmerksam machen. Diese stehen im Erdgeschoss, wenn Sie in Richtung Plenarsaal gehen. Die Kolleginnen aus dem Büro legen immer wieder Informationen in die Fächer, Unterlagen, die Sie brauchen. Es wäre schön, wenn Sie vielleicht doch auch mehrmals am Tag dort einfach vorbeischauchen würden, was es Neues gibt.

Wie Sie dem Ablauf bereits entnehmen konnten, treffen wir uns heute Abend bereits um 19:30 Uhr wieder hier im Kurhaus zum Fachtag „Kirchenbild“.

Deshalb bitte sich Sie, gleich im Anschluss an die Sitzung zügig zum Abendessen in das Haus der Kirche zu gehen. Wir werden aus Zeitgründen heute nicht in zwei Schichten zu Abend essen können, das würde sich zu lange hinziehen. Daher wird das Essen im Speisesaal und im Clubraum bereitgestellt.

Und jetzt gibt es einen ganz wichtigen Hinweis: Im Speisesaal gibt es warme und kalte Speisen, im Clubraum nur

kalte Speisen. Wenn jemand aber nach Warmem ist, dann darf er, auch wenn er keinen Platz im Speisesaal findet, gerne seinen Teller dort füllen und diesen mit in den Clubraum nehmen, das ist überhaupt kein Problem.

Bitte denken Sie daran, dass Sie dann die Wegezeit zum Kurhaus wieder einplanen, damit wir rechtzeitig weitermachen können. Für Menschen, die zum Kurhaus ein wenig länger brauchen würden, steht ein Fahrservice zur Verfügung.

Der Fachtag morgen – das wird aber noch einmal deutlich gesagt – wird vormittags in Kleingruppen fortgesetzt, also im Haus der Kirche stattfinden. Erst um 15 Uhr sind wir dann hier wieder im Kurhaus. Dort gibt es eine gemeinsame Sitzung der ständigen Ausschüsse zum Thema „Zielorganisation EOK 2032“. Diese Sitzung ist nicht öffentlich. Bitte denken Sie auch hier wieder an die Wegezeiten.

Gibt es von Ihrer Seite zum Punkt „Verschiedenes“ noch Beiträge? – Danke, nein.

**XV****Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsident **Wermke**: Dann schließe ich die erste öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Dr. von Hauff um das Schlussgebet.

(Die Synodale Dr. von Hauff spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 18:10 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode

Freitag, den 29. April 2022, 17:15 Uhr

Hybride Sitzung im Haus der Kirche, Bad Herrenalb und per Videokonferenz

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Ergebnis der Wahlprüfung

#### V

Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020

Berichterstatter: Synodaler Rufer

#### VI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022:

Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ (OZ 04/02)

Berichterstatter: Synodaler Buchert

#### VII

Bericht von der EKD-Synode

EKD-Synodaler Kaiser

#### VIII

Nachwahl in die EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK (2. Stellvertretung)

#### IX

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

- die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden
- die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Versorgungsstiftung,
- die Prüfung der Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes Baden e.V. für die Jahre 2019 bis 2020

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Daum

#### X

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)

#### XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“ (OZ 04/09)
- zur Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u. a. betr. Gemeindepfarrstellen (OZ 04/09.1)
- zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Karlsruhe-Land u. a. betr. Gemeindepfarrstellen (OZ 04/09.2)

Berichterstatter: Synodaler Rüter-Ebel

#### XII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (OZ 04/07)

Berichterstatter: Synodaler Heger

#### XIII

Friedensgebet

#### XIV

Bericht zum Jubiläum 50 Jahre EMS

Generalsekretär Dr. Heidtmann

#### XV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 26. März 2022: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/18)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Beurer

#### XVI

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – Eckpunktepapier (OZ 04/10)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) (OZ 04/10.1)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze (OZ 04/10.2)

Berichterstatter: Synodaler Kadel

#### XVII

Verschiedenes

#### XVIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht Frau Bruszt.

(Die Synodale Bruszt spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer zweiten Plenarsitzung hier im Haus der Kirche und digital vor Ihren Bildschirmen. Ich begrüße alle, die über Youtube unseren Livestream verfolgen.

Wir sind dankbar, dass wir unsere Frühjahrstagung in Bad Herrenalb in Präsenz beginnen konnten und die erste Plenarsitzung sowie den großen Teil der Ausschussberatungen vor Ort erlebt haben. Nun haben wir also auf das digitale Format gewechselt. Das Präsidium sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind hier im Haus der Kirche in Herrenalb anwesend. Alle weiteren Mitglieder der Landessynode nehmen über die MS-Teams-Sitzung teil.

Ich begrüße herzlich unseren Stenografen Herrn Lamprecht, der ebenfalls hier vor Ort ist.

Ich darf mitteilen, dass Herr Oberkirchenrat Wollinsky erkrankt ist und durch Herrn Süß vertreten wird.

Die heutige Nachwahl in die EKD-Synode wird wieder über das bewährte digitale Wahltool Polyas erfolgen. An dieser Stelle gleich der Hinweis: Die Zugangsdaten zur Wahl haben Sie wie gewohnt per Mail erhalten. Bitte loggen Sie sich zeitnah vor der Wahl ein. Bei technischen Problemen wenden Sie sich an die Polyas-Hotline. Die Nummer finden Sie in MS-Teams im Bereich „Links und Informationen“.

**III****Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

An dieser Stelle möchte ich gerne zunächst verschiedene Vereinbarungen zum digitalen Sitzungsablauf mit Ihnen treffen.

Bitte schalten Sie Ihre Mikrofone stets aus, es sei denn, Sie werden zu einem Wortbeitrag aufgerufen.

Wortmeldungen bzw. Abstimmungen erfolgen über das Symbol „Hand heben“ / „Hand senken“.

**Zum weiteren Geschäftsgang** werden wir gleich einen **Beschluss** fassen.

1. Die Chat-Funktion im Rahmen der MS-Teams-Sitzung ist ausschließlich zu nutzen
  - a. für Wortmeldungen, die Sie bitte mit „HZ“ oder „HZ GOA“ Handzeichen bzw. Handzeichen Geschäftsordnungsantrag im Chatverlauf anmelden,
  - b. soweit die Sitzungsleitung zu einer Äußerung im Chatverlauf auffordert. Das geschieht in der Regel immer dann, wenn Sie vorher Ihren Beitrag angemeldet haben.

Alle sonstigen dort eingetragenen Äußerungen, auch die, die uns auf das technische Problem zu Beginn hingewiesen haben, gehören nicht zum Gegenstand der Landessynode und werden insbesondere nicht in das Protokoll aufgenommen.

2. Anträge aus der Mitte der Synode lt. Geschäftsordnung sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen. In unserem Falle also über eine mündliche Anmeldung im Rahmen der Wortmeldung – wie beschrieben „Hand heben“ – und eine darauf folgende Übersendung des Antrages per E-Mail an das Synodalbüro. Anträge an das Büro, die nicht mündlich in der Sitzung angekündigt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Der Grund dafür ist: Es ist nicht möglich, den Chatverlauf belastbar nachzuvollziehen und diesen auszuwerten. Der Chatverlauf kann zudem nicht übertragen werden und nimmt also auch nicht an der Öffentlichkeit der Sitzung teil. Daher wird klargestellt, dass der Chatverlauf nur als Instrument der Wortmeldung bzw. zur Aufforderung eingesetzt werden kann. Dadurch soll klargestellt werden, dass sonstige Wortbeiträge im Chatverlauf nicht im Protokoll der Synodaltagung wiedergegeben werden können.

Gebeten wird insbesondere, den Chatverlauf zu Kommentierungen nicht zu nutzen.

Zu 2. Im Hinblick auf klare und transparente Beschlüsse sowie zum Zwecke der ordentlichen Protokollierung war es bislang ständige Übung der Landessynode, Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Diese Praxis soll auch im Rahmen der digitalen Tagung fortgeführt werden. Da die Übersendung einer E-Mail an die Landessynode der Plenarsitzung aber nicht unmittelbar und automatisch zugeordnet werden kann, wird klarstellend festgestellt, dass nur die E-Mails mit Antragstexten berücksichtigt werden können, die vorher im Plenum angekündigt sind, wie beschrieben.

Gibt es Einwände gegen diese Vereinbarung, dann bitte ich um Handzeichen. Es gibt keine Einwendungen, vielen Dank.

Nun kommen wir zu den eigentlichen Bekanntgaben.

Gerne informiere ich Sie über die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst am vergangenen Dienstag. Die Gelder sind bestimmt für das Programm „Hilfe für Betroffene der Ukraine-Krise“ der Diakonie Katastrophenhilfe und betragen 478,00 €. Ganz herzlichen Dank hierfür.

Der Ältestenrat hat per Wahl in verschiedene **Gremien entsandt**. Dies geschah in der Sitzung am 26. April und gilt für folgende Gremien:

- Ausschuss für Ausbildungsfragen
- Beirat Alter und demografischer Wandel
- Beirat des Zentrums für Seelsorge
- Beirat friedensethischer Prozess
- Beirat Vernetzung
- Delegiertenversammlung ACK
- Fachgruppe Gleichstellung
- Fachgruppe Ökumene vor Ort
- Fachgruppe Mission und Ökumene weltweit und kirchlicher Entwicklungsdienst
- Fachgruppe Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie
- Fachgruppe Ökumenischer Rat der Kirchen
- Fachgruppe christlich-islamisches Gespräch
- Fachgruppe christlich-jüdisches Gespräch
- Kommission für Konfirmation
- Landesjugendkammer
- Liturgische Kommission.

Die Liste der Wahlergebnisse haben Sie als Übersicht über Ihre Fächer erhalten. (siehe Anlage 20)

## IV

### Ergebnis der Wahlprüfung

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV, die Ergebnisse der Wahlprüfung. Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen **Nakatenus** und **Vogel** das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt.

Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

## V

### Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2020. Wir hören dazu als Berichterstatter den Synodalen Rufer.

Synodaler **Rufer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Für den Finanzausschuss darf ich den Beteiligungsbericht 2020 vorstellen. Alle zwei Jahre wird dieser Bericht vorgelegt.

Bei dem Beteiligungsbericht geht es darum, für Transparenz und Information zu sorgen. Er bezieht sich auf die Jahre 2019 und 2020 und ist insofern teilweise durch die Coronapandemie beeinflusst.

Im Finanzausschuss haben wir ihn ausgiebig studiert und beraten. So viel kann ich vorwegnehmen: Wir haben keinen Grund für Beanstandungen gefunden.

Die Beteiligungen beziehen sich jeweils auf Gesellschaften, an denen wir uns mit anderen beteiligt haben, nicht um Geld zu verdienen, sondern um unserem kirchlichen Auftrag nachzukommen. Insgesamt zehn solche Beteiligungen gibt es, von denen ich berichten werde. An fünf Gesellschaften sind wir zu wenigstens 50 % beteiligt. Hier entscheiden also letztendlich wir, was geschieht.

An zwei Gesellschaften sind wir mit wenigstens 25 % beteiligt und bei drei Gesellschaften sind es nur minimale Beteiligungsquoten, nämlich weniger als 5 %, teilweise sogar weniger als 1 %.

Als erstes ist vom Evangelischen Rundfunkdienst Baden zu berichten. Es handelt sich um eine gemeinnützige GmbH, an der wir zu 100 % beteiligt sind. Diese Gesellschaft ist für die Medienarbeit in unserer Landeskirche zuständig. Geschäftsführer ist Dr. Daniel Meier. Diese Gesellschaft erhält von uns pro Jahr eine Zuwendung von knapp 125.000 Euro und kommt mit diesem Geld gerade so aus. Im Jahr 2019 gab es einen Gewinn von 1.000 Euro, in 2020, teilweise auch Corona geschuldet, einen Verlust von 4.000 Euro, also fast noch eine schwarze Null.

Bei der zweiten Gesellschaft handelt es sich um die „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“, kurz „FSG gGmbH“ genannt. Hierbei handelt es sich, wie der Name schon sagt, um Fachschulen für Sozialpädagogik. Sie wurden 1996 gegründet, um in gemeinsamer Verantwortung der evangelischen Landeskirche und der Diakonie Baden qualifiziert und profiliert Erzieherinnen und Erzieher für Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe auszubilden. Die EFS betreibt drei Fachschulen in Karlsruhe, Freiburg und Lahr.

An der Gesellschaft sind zu zwei Dritteln wir als Landeskirche beteiligt und im übrigen das Diakonische Werk Baden mit einem Sechstel und das Diakonissenhaus nonnenweier ebenfalls mit einem Sechstel. Insbesondere durch sinkende Schülerzahlen in Karlsruhe wurde in 2020 kein positives Ergebnis erwirtschaftet und es war eine Zuwendung der Landeskirche in Höhe von 877.000 Euro erforderlich, um den erlittenen Verlust auszugleichen. Die Entwicklung der Bewerbersituation und die angekündigten dauerhaften Kürzungen der landeskirchlichen Zuweisung erfordern eine strategische und finanzielle Gegensteuerung, um die Schulen nachhaltig betreiben zu können. Hier werden die Geschäftsführung, die in den Händen von Friederike Heidland liegt, und die Gremien einiges zu tun haben, und wir werden ein Augenmerk darauf werfen müssen, wie sich die Sache weiterentwickelt.

Bei der dritten Gesellschaft handelt es sich um die prokiba GmbH. An dieser Gesellschaft sind wir zu 50 % beteiligt und die anderen 50 % gehören der ESPS, der nunmehrigen Stiftung Schönau. Der Hauptauftrag ist die Beratung zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der notwendigen kirchlichen Immobilien. Durch die notwendige Reduktion der gemeindlichen Gebäude und das Projekt Kirchenland in Kirchenhand (siehe Anlage 11), über das wir auf dieser Synode beraten, werden hier einige neue Aufgaben für die prokiba hinzukommen und das dort vorhandene Know-how wird uns sehr wertvoll sein.

In 2019 konnte die Gesellschaft noch einen leichten Gewinn von 17.000 Euro erwirtschaften. Durch das Baumratorium ab 2020 fielen viele Aufträge weg und es ergab sich als logische Konsequenz ein Verlust von 190.000 Euro. Mit Auslaufen des Baumratoriums und mit der neuen Immobilienplattform Kirchenland in Kirchenhand wird die prokiba jedoch viel zu tun bekommen, ihr Know-how einsetzen können und es wird wieder mit positiven wirtschaftlichen Ergebnissen gerechnet.

Als nächstes ist von der Moratahaus GmbH in Heidelberg zu berichten. An dieser waren wir ebenfalls mit 50 % beteiligt, die anderen 50 % hatte der Verein theologisches Studienhaus Heidelberg (TSH). Ja, wir waren nur beteiligt, denn inzwischen ist diese GmbH aufgelöst. Es hat sich gezeigt, dass in diesem Fall die Führung einer GmbH nur zu unnötigen Kosten und Aufwand führt und Risiken bzgl. eine Umsatzsteuerpflicht drohen. Das Moratahaus wird nun als Sondervermögen innerhalb des landeskirchlichen Haushalts geführt.

Als letzte Gesellschaft, an der wir zu 50 % beteiligt sind, ist die epd gGmbH zu nennen, die Evangelische Pressedienst Südwest gGmbH. Es ist ein Pressedienst, an dem wir als Landeskirche und der Presse Verband Württemberg mit je 50 % beteiligt sind. In den Jahren 2019 und 2020 konnten jeweils Überschüsse von rund 30.000 Euro erwirtschaftet werden.

Zwei Gesellschaften gibt es, an denen wir zu 25 % beteiligt sind.

Hier gibt es zunächst die KSE GmbH, die Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen GmbH. An dieser Gesellschaft sind wir mit der Württembergischen Landeskirche sowie der Erzdiözese Freiburg und Rottenburg-Stuttgart mit je 25 % beteiligt. Ziel des Unternehmens sind Energie und Energiedienstleistungen von Kirche für Kirche für die Bewahrung der Schöpfung. Diese Gesellschaft trägt sich selbst, sodass weder direkte noch indirekte Geldzuwendungen nötig sind.



Als nächste Beteiligung gibt es die Bibelgalerie Meersburg gGmbH. Auch an dieser sind wir zu 25 % beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Badische Landesbibelgesellschaft e.V. mit 37,5 %, sowie der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, die Stiftung Bibelgalerie Meersburg und Herr Nußbaum als Privatperson mit jeweils 12,5 %. Unser Beitrag zu dieser Gesellschaft ist ein jährlicher Betriebs- und Mietkostenzuschuss in Höhe von 61.500 Euro. Daneben wird durch uns die Stelle der Geschäftsführerin finanziert, einer Gemeindediakonin, nämlich unsere Mitsynodalin Thea Groß.

Zum Abschluss sind noch drei Beteiligungen zu erwähnen, an denen wir nur geringfügig und somit ohne nennenswerte Einflussmöglichkeit beteiligt sind.

Für diese drei Gesellschaften haben wir jeweils vor längerer Zeit eine Einlage geleistet, mit laufenden Geldzahlungen oder Zuwendungen sind diese Beteiligungen aber nicht verbunden.

An der „Evangelische Kreditgenossenschaft eG“ sind wir mit 0,21% als Genosse beteiligt, was jedoch immerhin 260.000 Euro entspricht.

An der Oikocredit Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft sind wir aufgrund einer Einlage von damals 113.000 Euro mit minimalen 0,01% beteiligt.

Und schlussendlich sind wir an der PRIMUSS Campuss IT mit 4,27% beteiligt, mit der unsere Evangelische Hochschule Freiburg mit anderen Hochschulen ein sogenanntes Campus-Management-System entwickelt und betreibt.

Das war im Schnelldurchlauf eine Übersicht über den Beteiligungsbericht 2020.

Wie eingangs erwähnt, haben wir im Finanzausschuss uns eingehend mit diesem beschäftigt und sehen keinen Anlass für Beanstandungen oder Sorgen.

Mein herzlicher Dank gilt den Geschäftsführenden und Mitarbeitern dieser Gesellschaften einerseits für diesen Bericht und andererseits für die tägliche Arbeit.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen, Herr Rufer, sehr herzlich für den ausführlichen Bericht, der uns diese Beteiligungen vorgestellt hat.

Gibt es dazu Bedarf an einer **Aussprache**? Dann bitte ich um die Meldungen per „Hand heben“, wie zuvor beschrieben.

Synodale **vom dem Bussche-Kessell**: Vielen Dank! Wir haben im Vorfeld auch diesen Bericht bekommen. Nun finde ich aber die Zahlen, die Herr Rufer genannt hat, nicht unbedingt in der Übersicht 2020 wieder. Oder habe ich da etwas falsch verstanden? So steht zum Beispiel bei den Zuweisungen der Landeskirche an Prokiba, dass diese keine erhalten haben. Hier hat man aber etwas von 190.000 Euro gesagt.

Eine zweite Frage betrifft die Fachschulen, die 2020 aufgrund von Corona und dadurch geringeren Studierendenzahlen ins Minus gelangt sind. Gibt es hierzu Prognosen, wie es weitergeht mit der Rentabilität?

Präsident **Wermke**: Herr Rufer, möchten Sie direkt antworten oder sollen wir sammeln?

Synodaler **Rufer, Berichterstatter**: Man kann sammeln. Hinsichtlich der zweiten Frage fühle ich mich ehrlich gesagt

etwas überfragt. Ich muss da auf den Beteiligungsbericht verweisen.

(Aufruf des Synodalen Prof. Dr. Schmidt)

Oberkirchenrat **Schmidt**: Hier liegt wohl eine Verwechslung vor. Es ist Herr Oberkirchenrat Schmidt, der sich hier äußert und der gerne auf die Frage von Frau von dem Bussche-Kessel eingehen möchte, wenn Sie erlauben.

(Präsident **Wermke**: Aber gerne!)

Sie haben das schon richtig angezeigt, dass die Defizite insbesondere im Jahr 2020 mit der Corona-Pandemie zusammen hängen. Für das Jahr 2021 sind die Kopsätze gestiegen, mit denen das Land Baden-Württemberg die Arbeit der Fachschulen unterstützt. Nach einer ersten Übersicht der entstehenden Abschlüsse ist im Jahr 2021 mit einem Überschuss von 300.000 Euro zu rechnen.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Vielen Dank!

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Gibt es weitere Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und frage den Berichterstatter, ob er ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Rufer, Berichterstatter:  
Nein, ich brauche kein Schlusswort.)

(Zuruf, dass noch eine Wortmeldung  
des Synodalen Dr. Rees vorliegt.)

Entschuldigung, ich habe dieses Handzeichen bei mir nicht angezeigt. Wir bemühen uns aber natürlich, Sie zu Wort kommen zu lassen. Frau Weber, wenn ich es richtig sehe?

Synodale **Weber**: Ich wollte nur darauf hinweisen, im Chat ist ein Handzeichen aufgetaucht. Herr Rees hat sich gemeldet.

Präsident **Wermke**: Dann bitte ich Herrn Rees, seine Frage zu stellen.

Synodaler **Rees**: Ich wollte nur eine Frage klären von Frau von dem Bussche-Kessell: Es gibt zwei Beteiligungsberichte, eine Kurzfassung und eine dicke Langfassung. Der Finanzausschuss hat sich durch die Langfassung gewählt. Das könnte die eine Frage möglicherweise erklären.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Wahrscheinlich ist das so, danke.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Jetzt können wir wohl die Aussprache schließen. Dann noch einmal die Frage an Herrn Rufer, wünschen Sie ein Schlußwort?

(Synodaler Rufer, Berichterstatter: Nein!)

Danke schön. Hier erfolgt kein Beschluss, denn dies ist nur ein Bericht zur Kenntnisnahme für die Landessynode.

## VI

### **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“**

(Anlage 2)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Wir hören gleich einen Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022 zum Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement:

Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“, gelistet unter der OZ 04/02. Berichterstatter ist der Synodale Buchert. Ich hoffe, er hat die Zulassung erhalten.

Synodaler **Buchert, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die 12. Landessynode hatte im Herbst 2017 ein Projekt zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive über fünf Jahre, vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022, genehmigt. Mit fünf befristet angestellten Projektmitarbeiter/innen sollten die ca. 350 Pfarrarchive erschlossen werden, zusätzlich die Voraussetzungen für eine nachhaltige Archivierung geschaffen und regelmäßige Schulungen für die Pfarramtssekretär/innen etabliert werden. Bedingt durch Verzögerungen bei der Einstellung der Fachkräfte wurde die Laufzeit kostenneutral bis zum 30. September 2023 verlängert. Die Pandemie verursachte naturgemäß Verzögerungen des Projekts, da zeitweise die Bereisungen der Bezirke stark eingeschränkt waren. Der Projektfortschritt insgesamt ist gut und es kamen viele positive Rückmeldungen aus den Bezirken. Auch Schulungsangebote fanden gute Resonanz. Die nachhaltige Archivierung ist auch eine Grundvoraussetzung für eine zukünftige Digitalisierung der Archive.

Jetzt stellt sich die Situation so dar, dass eine der Projektstellen seit November 2021 vakant ist und man für die verbleibenden knapp 18 Monate eine neue Kraft einstellen und evtl. einarbeiten müsste, wenn man dieses Projekt so beibehält. Die Projektleitung hat deswegen überlegt, das Projekt um 12 Monate, also bis zum 30. September 2024 mit den verbliebenen vier Mitarbeiter/innen zu verlängern. Das ließe sich kostenneutral verwirklichen, da in den bisherigen Projektjahren die Personalkosten deutlich unter dem Plan geblieben sind. Zudem sind die vier Mitarbeiter/innen gut eingearbeitet, so dass die Aufgaben schnell und effizient erledigt werden können und die Zielerreichung gewährleistet werden kann. Eine Einsparung von 10 % der Sachkosten bis zum Ende der Projektlaufzeit kann erfüllt werden.

Der Hauptausschuss kann der Argumentation der Projektleitung folgen und hat sich einmütig für eine Verlängerung des Projekts ausgesprochen. Zuletzt noch ein herzliches Dankeschön an Frau Ritter für die erfolgreiche Durchführung des Projektes.

Der Beschlussantrag des Hauptausschusses zu OZ 04/02 lautet:

*Die Landessynode beschließt die kostenneutrale Verlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ um 12 Monate bis zum 30. September 2024.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Buchert. Ich eröffne die Aussprache und sehe keine Meldungen zur Aussprache. Es wird der Beschlussantrag eingeblendet, Sie können diesen noch einmal lesen.

Die Landessynode beschließt die kostenneutrale Verlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ um 12 Monate bis zum 30. September 2024.

Ich bitte Sie nun, nachdem ich die Aussprache damit auch beschließe, um **Abstimmung**. Die geschieht dadurch, dass Sie die Hand heben, wenn Sie dem Vorschlag zustimmen. Ich sehe notiert 60 Personen; eine Person, bei der die Funktion des Handhebens ausgefallen ist, hat sich direkt mit der Hand gemeldet, wie ich dem Bildschirm entnehme,

sodass jetzt – nachdem noch eine Person hinzugekommen ist – insgesamt 62 Personen zugestimmt haben.

Stimmt jemand dagegen, dann bitte ich ebenfalls um Handhebung. Aber alle, die dafür waren, mögen jetzt bitte die Hand wieder zurück nehmen. Ich sehe keine Gegenstimmen. Enthält sich jemand? – Das ist auch nicht der Fall. Dann habe ich Einstimmigkeit festzustellen. Herzlichen Dank, somit wie vorgeschlagen beschlossen.

## VII

### Bericht von der EKD-Synode

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht von der EKD-Synode. Es berichtet der EKD-Synodale Kaiser. Ich bitte ihn nun, diesen Bericht uns vorzutragen.

Synodaler **Kaiser, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synode! Ich habe mich auf diese EKD-Synode besonders gefreut. Denn nach der digitalen konstituierenden Sitzung im vergangenen Frühjahr war ich schon gespannt, alle Mitglieder der 13. Synode auf der 2. Tagung vom 7.-10. November 2021 in Bremen live und präsent zu sehen. Abfahrtbereit war ich also in Heidelberg, als uns alle die Nachricht erreichte, dass auf der vorgezogenen Konferenz der Bischöfinnen und Bischöfe der VELKD (Vereinigung evangelischer lutherischer Kirchen Deutschlands) ein Corona-Fall aufgetreten ist und wir deshalb nicht anreisen konnten, sondern die Tagung wieder einmal online stattfinden musste. Also hieß es für bereits Angefahrene wieder abzureisen und für alle anderen, den Koffer wieder aufzumachen und den Laptop aufzuklappen. Innerhalb eines Tages sollte nun die Tagung in ein Online-Format umgewandelt werden, was trotz des hohen logistischen Aufwands, eine Synode in dieser kurzen Zeit umzustellen, in einer rekordverdächtigen Geschwindigkeit geschah.

Nachdem auch auf dieser Synode die VELKD die Tagung schon im Vorfeld begonnen hatte, trafen sich am Samstagabend sowohl die synodalen Ausschüsse als auch die synodalen Arbeitsgruppen. Es wurde sich kurz vorbereitet und man verschaffte sich gemeinsam einen Überblick für alles Anstehende und besonders über die Kandidierenden der Wahl in den Rat der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland).

Am Sonntagmorgen bildete schließlich der Eröffnungsgottesdienst im St. Petri Dom in Bremen für alle den gemeinsamen Auftakt der 2. Tagung der 13. Synode der EKD. Im Zentrum des Gottesdienstes stand das Thema Frieden. Im November allerdings gab es noch keinen Angriff Russlands auf die Ukraine, sondern Bernd Kuschnerus verdeutlichte, dass es immer mehr Streit und Kriege gebe und rief zu mehr Einsatz ziviler Konfliktlösungen auf. Ständig würden immer raffiniertere Waffensysteme entwickelt. „Doch wir brauchen nicht immer intelligentere Waffen, wir brauchen eine intelligente Menschlichkeit“ – so Bernd Kuschnerus.

Am Nachmittag eröffnete dann die neue Präses Anna-Nicole Heinrich das Plenum der 13. Synode der EKD. Im Zentrum dieser Synode standen die Neuwahlen des Rates der EKD, die Wahl der neuen Ratsvorsitzenden und die Berichterstattung über den Stand der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.

Nach Grußworten hielt dann der ehemalige Ratsvorsitzende, der bayrische Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, seinen letzten Bericht vor der Synode. Er erinnerte an das 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017,

den eingeforderten Einsatz für Geflüchtete im Jahr 2015, an die Diskussion über die Zukunft der Kirche und die schwierige Aufarbeitung des Missbrauchs, wobei er anmerkte: „Wir sind noch nicht so weit gekommen, wie wir wollen.“ Außerdem erinnerte er nochmals an die prognostizierte Zahl der Mitglieder in den kommenden Jahren.

Zwei Schlussfolgerungen leitete er aus diesen Diskussionen ab: Er wünscht sich eine „ausstrahlungsstarke Kirche“; diese sollte „da präsent [sein], wo sich das Leben der Menschen abspielt.“

In ihrem darauffolgenden Bericht machte Präses Anna-Nicole Heinrich Mut für die anstehenden Reformen: „Uns muss klar sein, wer wir sind und wohin wir wollen.“ Sie betonte, dass es nicht darum gehen könne, den Status quo aufrechtzuerhalten und berichtete außerdem von ihrer Deutschlandreise von Flensburg bis Freiburg und erzählte, wie Begegnungen Vertrauen schaffen.

Bevor der Rat gewählt wurde, bildete die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt einen zweiten Themenschwerpunkt der Synode. Der Sprecher des Beauftragtenrats der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Landesbischof Christoph Meyns, zog dabei eine gemischte Bilanz und berichtete zwar von Fortschritten, aber auch von einigen Rückschlägen im letzten Jahr.

Daraufhin sprachen sehr eindrücklich ursprüngliche Mitglieder des Betroffenenbeirates über die Arbeit, gefolgt von einer Aussprache und einer Podiumsdiskussion. Als Zwischenergebnis ist für die Zukunft unter anderem eine Verschärfung des Disziplinarrechts geplant. Des Weiteren soll eine synodale Kommission eingerichtet werden, die die Vernetzung mit Synode und Betroffenen und dem Beauftragtenrat sicherstellt. Zudem soll die Begleitung von Betroffenen verbessert werden. Präses Anna-Nicole Heinrich wies auf das Ziel hin: „Null Toleranz für Täter, maximale Transparenz für Betroffene.“

Die Vollkonferenz der UEK (Union Evangelischer Kirchen) tagte diesmal kürzer und beschränkte sich auf Berichte des Präsidiums, den Tätigkeitsbericht des Amtsbereichs der UEK und einen theologischen Impulsvortrag „Was fehlt, wenn Gott fehlt? – Die Frage nach Gott“ von Prof. Dr. Christiane Tietz.

Am Sonntagabend begann schließlich die Vorstellung der zur Wahl in den Rat vorgeschlagenen Kandidierenden. Die Vorschläge stammten aus dem Ratswahlausschuss, den die Synode in der Frühjahrstagung im Mai eingesetzt hatte. Zur Wahl standen 21 Kandidierende, die auf 14 der 15 Plätze zu wählen waren. Die Synodenpräses gehört dabei qua Amt dem Rat an.

Alle diese Vorstellungen sind auch noch weiterhin online auf dem Youtube-Kanal der EKD zu finden. Am Dienstag wurde dann gewählt. Im Vorfeld wurde ich schon auf eine lange und komplizierte Wahl eingestellt, was sich definitiv bewahrheitet hat.

Für eine Wahl in den Rat musste die oder der Kandidierende eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreichen, was bei 21 Kandidierenden gar nicht so leicht ist. Dadurch kam es auch zu den insgesamt neun Wahlgängen auf dieser Synode. Für mich hat der Umstand, dass alles digital stattfand, die Orientierung nicht unbedingt leichter gemacht. Aber durch den ständigen Austausch der synodalen Arbeitsgruppen zwischen den Wahlgängen blieb jeder einzelne Wahlgang spannend. Dabei hat dieser ständige Austausch

auch dafür gesorgt, dass die Wahl eine tagesfüllende Aktivität war und man nach dem achten Wahlgang um 17 Uhr auch so langsam müde war. Nachdem der Rat gewählt worden ist, wurden dann schließlich auch die neue Ratsvorsitzende Dr. Annette Kurschus und die Stellvertreterin Kirsten Fehrs durch die Synode bestätigt.

Am letzten Tag, nach allen Wahlen, wurden schließlich noch verschiedene Beschlüsse gefasst, wie beispielsweise die Forderung einer Auswertung des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr durch die Bundesregierung oder der Beschluss über die Festlegung einer abgestimmten Klimastrategie in Form einer Roadmap.

Gerne stelle ich, ergänzend zu meinem Bericht, die Übersicht zu den gefassten Beschlüssen ein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Kaiser.

## VIII Nachwahl in die EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK (2. Stellvertretung)

Präsident **Wermke**: Logisch folgt nun Tagesordnungspunkt VIII, der sich ebenfalls mit der EKD-Synode beschäftigt. Denn wir haben die Nachwahl in die EKD-Synode und damit automatisch in die Vollkonferenz der UEK durchzuführen für ein zweites stellvertretendes Mitglied.

Bevor wir aber dazu kommen, müssen wir uns über das Online-Wahltool entsprechend informieren und einen Geschäftsordnungsbeschluss fassen. Denn bei einer digitalen Zusammenkunft ist es notwendig, den sogenannten Wahlkörper zu definieren.

Unser Vorschlag ist, wie bei den vergangenen letzten digitalen Tagungen zu verfahren, und das bedeutet:

Der Wahlkörper besteht aus der gesamten Landessynode. Abwesenheiten bleiben unberücksichtigt.

Ich lese Ihnen den Beschlussvorschlag vor:

*Für die Durchführung der Wahlhandlungen bei der 4. Tagung verständigt sich die Landessynode auf folgende Verfahrensweise:*

1. *Der technische Zugang zum Abstimmungstool für Wahlhandlungen wird für alle stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode als genereller Zugang eröffnet, unabhängig davon, ob das einzelne stimmberechtigte Mitglied an der Tagung ganz oder teilweise verhindert ist.*
2. *Mit der Stimmabgabe ist die abstimmende Person als anwesend zu betrachten, unabhängig davon, ob die Person an der digitalen Tagung ansonsten ganz oder teilweise teilnimmt.*
3. *Die Beschlussfähigkeit wird anhand der Zahl der angemeldeten Nutzer im Polyas festgestellt. Ergibt die Zahl der angemeldeten Nutzer, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, kann der Wahlgang logischerweise nicht durchgeführt werden. Wir werden dann eine kurze Pause einlegen, um Landessynodalen die Möglichkeit zu geben, sich anzumelden.*

Ich bitte Sie nun um **Abstimmung** bezüglich des Wahlkörpers, also dieses eben vorgelesenen dreiteiligen Beschlusses. Das Ganze geschieht, damit wir Rechtsicherheit auf jeden Fall erreichen können. Sofern Sie mit der soeben erläuterten Vorgehensweise einverstanden sind,

also: „Der Wahlkörper ist die gesamte Synode“, – abgekürzt dargestellt –, bitte ich Sie um Ihr Zeichen über das Symbol „Hand heben“. Bitte stimmen Sie ab. – Ich gehe davon aus, dass ich diese Abstimmung, was die Ja-Stimmen betrifft, abschließen kann.

Das sind insgesamt 61 Zustimmungen. Ich bitte Sie, die Hände nun wieder zu senken und frage nach Enthaltungen: Da sehe ich keine. Ich frage nun nach Gegenstimmen: Da sehe ich ebenfalls keine. Damit haben wir diese Regelung einstimmig beschlossen und ich danke Ihnen herzlich.

Jetzt können wir also regulär zur Wahl kommen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden entsendet fünf Mitglieder in die EKD Synode. Zu wählen sind weiterhin jeweils zwei Stellvertretungen. Durch das Ausscheiden von Frau Prof. Dr. Springhart nach ihrer Wahl zur Landesbischofin ist eine Nachwahl für eine zweite Stellvertretung erforderlich, wofür vier Synodale kandidieren. Die Vorstellungen dazu haben wir am Dienstag in der Plenarsitzung gehört. (siehe 1. Sitzung TOP XII)

Bei der Wahl in die EKD-Synode ist ein Quorum einzuhalten betreffend die theologischen Mitglieder. Von den fünf Mitgliedern in der zweiten Stellvertretung dürfen nicht mehr als die Hälfte Theologinnen bzw. Theologen sein. Wir haben nur ein theologisches Mitglied, die Kandidierenden sind alle Nichttheologen. Somit ergibt sich hier keine Problematik.

Wir benötigen wieder einen Wahlausschuss. Bedingt durch die Online-Wahlen über Polyas besteht dieser wiederum nur in einer kleineren Zusammensetzung als bei Wahlen mit Wahlurne.

So Sie einverstanden sind, wird der Wahlausschuss gebildet von Herrn Heger, einem unserer Schriftführer, und Frau Meister von der Geschäftsstelle, die beide hier im Haus der Kirche anwesend sind.

Sind Sie mit dieser Zusammensetzung einverstanden? Dann bitte ich Sie, nicht die Hand zu heben, sondern nur, wenn sich jemand dagegen aussprechen möchte. Ich sehe gegen diese Regelung keinen Widerspruch.

Es kandidieren für diesen zweiten stellvertretenden Platz in der EKD-Synode

die Synodalen

Dr. Sascha Alpers,

Dagmar Hock,

Ulrich Reimann und

Dorothea Schaupp.

Die Personen haben sich, wie erwähnt, bereits vorgestellt.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, damit also die absolute Mehrheit.

Jeder, der nun wählt, hat eine Stimme, weil auch nur ein Platz zu besetzen ist.

Ich eröffne den *Wahlgang*, hoffe, dass Sie sich alle in Polyas eingewählt haben und bitte wieder Herrn Lange um Freischaltung des Stimmzettels.

(Wahlhandlung)

Der Wahlgang läuft und wir werden informiert, wenn alle ihre Stimme abgegeben haben. – Es haben alle, die angemeldet sind, ihre Stimme abgegeben.

Damit schließe ich den *Wahlgang* und bitte Herrn Lange, auch den Stimmzettel zu schließen.

Die Auszählung läuft und wir warten auf das Wahlergebnis.

## IX

### **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über – die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden – die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Versorgungsstiftung – die Prüfung der Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes Baden e.V. für die Jahre 2019 bis 2020**

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses der Nachwahl in die EKD-Synode können wir uns in der Zwischenzeit dem nächsten Tagesordnungspunkt zuwenden, damit das Ganze in Ruhe ausgezählt werden kann.

Wir kommen unter Tagesordnungspunkt IX zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Es berichtet der Synodale Prof. Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Versorgungsstiftung und über die Prüfung der Verwendungsnachweise des Diakonischen Werkes Baden e.V. für die Jahre 2019 bis 2020.

In der Herbsttagung durfte ich über zahlreiche Prüfungen berichten, die sich in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ansammelten. Mittlerweile befinden wir uns wieder im üblichen Rhythmus. Insofern war der Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden Schwerpunkt der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 25. März 2022. Der Wochenspruch aus Lukas 9, 62 lautete: „Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ Das ist ein Vers, der einen Rechnungsprüfungsausschuss herausfordert. Die Hauptaufgabe des Ausschusses liegt doch in der Auseinandersetzung mit Jahresabschlüssen und Prüfungen aus der Vergangenheit. Als Rechnungsprüfungsausschuss können wir uns mit dem Wochenspruch dennoch gut identifizieren, weil das Zusammenwirken zwischen Oberrechnungsamt der EKD und den geprüften Stellen als sehr konstruktiv und zukunftsorientiert wahrgenommen werden kann. Es geht immer um das gemeinsame Bemühen, Verbesserungspotentiale zu identifizieren und um die Qualität zu steigern.

Einige Daten zum Jahresabschluss 2020: Das Volumen des ordentlichen Haushalts beträgt etwa 470 Millionen Euro. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von ca. 2,3 Millionen Euro entspricht einer Quote von 0,46 % des von der Landeskirche beschlossenen Haushaltsvolumens und liegt damit im unkritischen Bereich. Die geringe Planabweichung bestätigt erneut die Planungsgenauigkeit der Verwaltung. Das Haushaltsvolumen einschließlich der Haushaltsreste aus dem Vorjahr war um 21,15 Millionen Euro geringer als im Haushalt 2019. Der Überschuss wurde entsprechend der Vorgabe des § 3 Abs. 5 Haushaltsgesetz (Nachtragshaushalt vom 24. Juni 2020) der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2020 beträgt 2,46 Milliarden Euro.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses betrachtet das Oberrechnungsamt einzelne Bereiche schwerpunktmäßig. Bei den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2020 waren das der Nachtragshaushalt und Projekte.

Aufgrund der Corona-Pandemie war mit geringeren Kirchensteuereinnahmen zu rechnen, weshalb vorsorglich ein Nachtragshaushalt aufgestellt wurde. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass der Nachtragshaushalt notwendig und der Krisensituation angemessen war.

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Landeskirche in Baden gehört ebenfalls zum Auftrag der Rechnungsprüfung. Diese umfasst insbesondere das Verwaltungshandeln, welches nur indirekt seinen Niederschlag im Jahresabschluss findet. Dazu gehören auch Projekte. Prüfungsmaßstäbe sind hier die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Darüber hinaus waren konkret die Ordnungsmäßigkeit des Projektmanagements und die Umsetzung des Nachtragshaushalts Gegenstand der Prüfung. Hierzu gab es seitens des Oberrechnungsamtes Empfehlungen, zum Beispiel die Einführung verpflichtender Schulungen, um entsprechende Kenntnisse im Haushaltsrecht bei den Projektverantwortlichen sicherzustellen.

Insgesamt führte die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu keinen wesentlichen Beanstandungen und es kann deshalb bestätigt werden, dass

- die im Jahresabschluss und in den Büchern aufgeführten Beträge – unter Einbeziehung der Daten aus der Konsolidierung – übereinstimmen und ordnungsgemäß belegt sind,
- die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt.

Ebenso kann bestätigt werden, dass die der Landeskirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Auf Basis dieser Prüfung fasste der Rechnungsprüfungsausschuss den einstimmigen Beschluss, der Landessynode die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzuschlagen.

Auf das sehr konstruktive Miteinander zwischen Prüfungseinrichtung und den zu prüfenden Stellen wurde bereits hingewiesen. Das ist keine Selbstverständlichkeit, wie der neue Leiter des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herr Mark Hattendorf, bestätigte. Er nahm zum ersten Mal an einer Sitzung unseres Rechnungsprüfungsausschusses teil. Auch die transparente Dokumentation in Prüfungsberichten, die auch die Stellungnahmen der betroffenen Verwaltungseinheiten und Referate abbildet, wurde sehr positiv seitens der Ausschussmitglieder wahrgenommen.

Der laufende Strategieprozess bedingt, dass bei der Prüfung der Blick zurück um die zukünftigen Entwicklungen in

der Evangelischen Landeskirche in Baden ergänzt werden muss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet deshalb das Oberrechnungsamt und die Verwaltung bis zur nächsten Sitzung um die Erstellung einer Konzeption, wie das Oberrechnungsamt die Strukturprozesse in der Evangelischen Landeskirche in Baden begleiten kann.

Neben dem Jahresabschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde im Rechnungsprüfungsausschuss auch der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Versorgungsstiftung behandelt.

Die Zwecke der Versorgungsstiftung sind die Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der landeskirchlichen Versorgungsempfänger/innen sowie die Mitfinanzierung von Gemeindepfarrstellen und weiterer Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die vier Teilvermögen „Versorgungsvermögen“, „Beihilfefinanzierungsvermögen“, „Stellenfinanzierungsvermögen“ und „Gemeindepfarrstellenfinanzierungsvermögen“ wiesen zum 31. Dezember 2020 eine Gesamtbilanzsumme von knapp 1,176 Milliarden Euro aus. Das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Gesamtvolumen beträgt 75,7 Millionen Euro. Herausforderungen bleiben die monetäre Bewertung der zukünftigen Verpflichtungen und die Erzielung von auskömmlichen Renditen zur Deckung der Verpflichtungen. Im Hinblick auf die Gesamtstiftung realisierten die Kapitalanlagen im Berichtszeitraum eine Rendite von 2,64 %.

Über eine Entlastung entscheidet die Stiftungsaufsicht nach Vorlage des Prüfberichts. Von Seiten der Synode bedarf es keiner Entlastung. Aus Sicht des Oberrechnungsamtes bestehen gegen die Erteilung der Entlastung keine Bedenken.

Schließlich beschäftigte sich der Rechnungsprüfungsausschuss noch mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

Das Diakonische Werk berichtete von den Jahresabschlüssen 2019 und 2020. Diese erhielten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfer. Das Ziel der so genannten „schwarzen Null“ konnte realisiert werden. In beiden Jahren gab es einen Jahresüberschuss. Vor dem Hintergrund perspektivisch sinkender Zuschüsse von Seiten der Evangelischen Landeskirche in Baden verstärkte das Diakonische Werk seine Bemühungen, bestehende Finanzierungssäulen zu stärken und neue aufzubauen.

Das Oberrechnungsamt ist beim Diakonischen Werk nicht für die Prüfung der Jahresabschlüsse zuständig. Es prüft die Verwendungsnachweise für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an das Diakonische Werk. Das Diakonische Werk hat in den Rechnungsjahren 2019 und 2020 Zuwendungen und zweckgebundene Zahlungen aus dem landeskirchlichen Haushalt in Höhe von insgesamt rund 11,3 Millionen Euro erhalten. Das Oberrechnungsamt bestätigte als Ergebnis der Prüfung eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung für die Jahre 2019 und 2020.

Soweit meine Ausführungen zu den Prüfungen.

Danken möchte ich zum Abschluss dem Oberrechnungsamt, namentlich Frau Metzger und Frau Ernstberger, für die fachkundige Durchführung der Prüfungen und konstruktiven Empfehlungen. Ich danke auch den Mitarbeitenden des Referats Finanzen, Bau und Umwelt, namentlich den Herren Wollinsky, Süss und Bruch für die kompetente Beantwortung aller Rückfragen im Rechnungsprüfungs-

ausschuss, selbst zu äußerst komplexen Themen wie der bilanziellen Bewertung der Versorgungsansprüche und der daraus resultierenden Abbildung in der Bilanz der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Herzlicher Dank auch Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden.*

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Daum. Ich eröffne die **Aussprache** und bitte um Wortmeldungen.

Synodale **von dem Bussche-Kessell**: Es fällt langsam auf, es sollte aber auch meine Wertschätzung sein für den hervorragenden Bericht von Herrn Prof. Daum. Ich habe nur eine Frage zu den 11,3 Millionen Euro Zuwendungen an die Diakonischen Werke von der Landeskirche. Gleichzeitig haben Sie gesagt, Herr Daum, dass das Diakonische Werk versucht, sich mehr auf eigene Füße zu stellen. Wie viel Prozent des Haushaltes machen diese 11,3 Millionen Euro aus? Wissen Sie das zufällig?

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichterstatter**: Aus dem Stand heraus erwischen Sie mich da auf dem falschen Fuß. Kann da vielleicht aus dem EOK, möglicherweise Herr Keller, dazu kompetent Auskunft geben?

Oberkirchenrat **Keller**: Es geht um zwei Haushalte. Im Prinzip muss man deshalb durch zwei teilen. Zum damaligen Zeitpunkt sind es ungefähr 40 % gewesen. Es geht da aber nicht um die Diakonischen Werke, sondern es geht um das Diakonische Werk Baden, somit nicht um die örtlichen Diakonischen Werke.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Keller. Gibt es weitere Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann beende ich die Aussprache und erteile dem Berichtenden das Schlusswort, sofern er ein solches wünscht.

(Synodaler Prof. Dr. Daum, Berichterstatter:  
Nein, vielen Dank!)

Sie sehen den Beschlussvorschlag eingeblendet, er ist relativ einfach und gut zu überschauen. Ich bitte nun um Ihre Meldungen per Handzeichen, wenn Sie dem Beschlussvorschlag **zustimmen**.

Ich sehe 59 Zustimmungen. Wer ist gegen diesen Beschluss, kann somit nicht zustimmen? – Ich sehe hier keine Meldungen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist ebenfalls nicht der Fall. Dann ist einstimmig so beschlossen. Das beweist auch, wie ausführlich und verständlich der Bericht des Berichterstatters hier in der Synode aufgenommen wurde. Das wurde auch schon an anderer Stelle betont. Herzlichen Dank noch einmal.

## VIII

### **Nachwahl in die EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK (2. Stellvertretung)**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir kommen jetzt nicht zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Wir gehen vielmehr wieder einen Schritt zurück zur Wahl in die EKD-Synode. Ich habe die **Wahlergebnisse**.

Im ersten Wahlgang sind 62 Stimmen abgegeben worden, die auch alle gültig waren. Die erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang wäre damit 32 gewesen.

Es entfielen auf Herrn Dr. Alpers 19 Stimmen,

auf Frau Hock 17 Stimmen,

auf Herrn Reimann 13 Stimmen

und Frau Schaupp ebenfalls 13 Stimmen.

Hier ist also ein **zweiter Wahlgang** erforderlich.

Üblicherweise fragt man an dieser Stelle, ob die Kandidierenden aus dem ersten Wahlgang alle auch für den zweiten Wahlgang antreten. Das möchte ich jetzt tun.

Herr Dr. Alpers?

Synodaler **Dr. Alpers**: Ja, ich trete auch wieder beim zweiten Wahlgang an.

Präsident **Wermke**: Frau Hock?

Synodale **Hock**: Ja, ich trete auch an.

Präsident **Wermke**: Herr Reimann?

Synodaler **Reimann**: Nein, ich trete nicht an.

Präsident **Wermke**: Herr Reimann zieht somit zurück. Und Frau Schaupp?

Synodale **Schaupp**: Ja, ich trete noch einmal an.

Präsident **Wermke**: Auch Frau Schaupp tritt noch einmal an. Somit haben wir im zweiten Wahlgang Herrn Dr. Alpers, Frau Hock und Frau Schaupp auf dem Wahlzettel. Der wird nun entsprechend vorbereitet und wir können dann über **Polyas** wieder **wählen**.

Auf meinem Gerät ist die Wahl freigeschaltet. Ich bitte Sie nun zu votieren, die Wahlhandlung läuft.

Es fehlt noch die Abgabe einer Stimme, wir warten noch einen Moment. Vielleicht ist diese Person momentan aber auch nicht vor Ort. Somit schließe ich den **Wahlgang** und bitte Herrn Lange, den Stimmzettel ebenso zu schließen. Den Wahlausschuss bitte ich, das Ergebnis anschließend auszuwerten.

## X

### **Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)**

Präsident **Wermke**: In der Pause, die durch das Auszählen der Stimmen zu Tagesordnungspunkt VIII entstehen muss, schreiten wir zum übernächsten Tagesordnungspunkt. Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X, da geht es um die Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl in den Landeskirchenrat. Durch die Wahl von Frau Heidler ins Vorsitzendenamt des Hauptausschusses ergibt sich eine Veränderung im Landeskirchenrat. Damit ist auch die Nachwahl eines stellvertretenden Landeskirchenratsmitglieds durchzuführen.

Die Nachbesetzung der Bischofswahlkommission wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, weil wir davon ausgehen, dass dies im Moment nicht so eilt.

Für die Nachwahl als Stellvertretung in den Landeskirchenrat hat uns der Synodale Dr. Carsten Rees sein Interesse bekundet.

Gibt es hierzu Fragen oder Anmerkungen? – Offensichtlich nicht.

Gibt es aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? Dann bitte ich durch Handzeichen, dies jetzt zu melden. Hier sehe ich ebenfalls keine Meldung.

Dann frage ich Herrn Dr. Rees an dieser Stelle nochmals nach seinem Einverständnis zur Kandidatur.

(Synodaler Dr. Rees: Ja!)

Präsident **Wermke**: Wir haben es vernommen. Wenn Sie keine Einwände haben, kann ich die Wahlvorschlagsliste für die Nachwahl als Stellvertretung in den Landeskirchenrat schließen. Die Wahlvorschlagsliste ist geschlossen.

Wir kommen zur Vorstellung und bitten Herrn Dr. Rees, sich der Synode vorzustellen.

Die Wahl selbst wird morgen in der nächsten Sitzung unserer Tagung erfolgen.

Synodaler **Dr. Rees**: Vielen Dank! Die meisten werden mich mittlerweile kennengelernt haben. Das ist das große Glück von Präsenzsitzungen. Mir geht es darum, mein Engagement, meine Mitarbeit anzubieten. Das war es auch schon, danke!

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank. Sie haben das sicher auch mit Blick auf die Uhr getan. Auch dafür sind wir Ihnen dankbar.

Wie ich schon erwähnte, findet die digitale Wahl morgen statt. Das ist unsere Regelung, dass zwischen der Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung sowie der Wahl selbst gewissermaßen eine Nacht liegt.

### VIII Nachwahl in die EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK (2. Stellvertretung)

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Das Ergebnis des zweiten Wahlgangs liegt vor, der fliegende Bote ist unterwegs. Ich trage Ihnen die Ergebnisse für den zweiten Wahlgang vor:

Zahl der abgegebenen Stimmen: 63. Diese 63 Stimmen sind auch alle gültig. Die erforderliche Stimmenzahl ist die einfache Mehrheit, mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen. Ein Drittel der abgegebenen Stimmen sind 21.

Es entfielen auf Herrn Dr. Alpers 24 Stimmen,

auf Frau Hock 22 Stimmen und

auf Frau Schaupt 16 Stimmen.

Damit ist Herr Dr. Alpers gewählt, hat auch die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Herr Dr. Alpers, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Dr. Alpers**: Ja, ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen.

Präsident **Wermke**: Dann gratuliere ich Ihnen herzlich. Sie werden wohl nur äußerst selten tatsächlich zur EKD-Synode fahren als 2. Stellvertreter, werden sicherlich aber alles das, was dort geschieht, mit großem Interesse verfolgen.

Damit können wir den Tagesordnungspunkt VIII erfolgreich abschließen.

### XI

#### Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“

(Anlage 9)

#### – zur Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betreffend Gemeindepfarrstellen

(Anlage 9.1)

#### – zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a. betreffend Gemeindepfarrstellen

(Anlage 9.2)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XI: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates: Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“. Das ist die Ordnungsziffer 04/09. Damit auch zur Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u.a. betreffend Gemeindepfarrstellen unter OZ 04/09.1 und zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u.a., ebenfalls betreffend Gemeindepfarrstellen, unter OZ 04/09.2. Es berichtet der Synodale Rüter-Ebel. Ich bitte ihn, diesen Bericht jetzt abzugeben.

Synodaler **Rüter-Ebel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich habe die Aufgabe, der Synode einen Beschlussvorschlag zum Thema „Stellen in der Fläche“, also zur Ordnungsziffer 04/09 zu machen. Dazu gehört eben auch eine Stellungnahme zu den Eingängen 04/09.1 von Renate und Axel Malter, Lothar Mößner und anderen, und 04/09.2 vom Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Land und anderen.

Zunächst wende ich mich dem Thema „Stellen in der Fläche“ als einem Kapitel des Strategieprozesses der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Die Landessynode hat sich auf ihrer Herbsttagung 2021 intensiv mit diesen Fragen beschäftigt und hat damals den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe um verschiedene Prüfungen dazu gebeten.

„Stellen in der Fläche“ meint hier landeskirchliche Stellen, die in den Kirchenbezirken verortet sind, und zwar hier konkret in den Bereichen Kirchenmusik, in den Bereichen bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit, sowie in besonderen Bereichen der Seelsorge. Außerdem geht es hier um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts an den Schulen.

Zum einen wurden mögliche Stellenkürzungsszenarien in diesen Bereichen erarbeitet und vorgestellt. Zum anderen wurde auf Bitte der Synode geprüft, ob es Möglichkeiten gebe, in den drei genannten Bereichen – also Musik, Jugend und Seelsorge – in geringerem Umfang als den allgemein beschlossenen 30% zu kürzen. Und schließlich drittens wurde an sogenannten „vernetzenden Stellen“ konzeptionell weitergedacht.

Alle vier Ausschüsse befassten sich mit den vorgelegten Kürzungsszenarien und einem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe, die Stellenreduzierung in den drei genannten Bereichen etwas abzufedern. Dabei nahmen die Ausschussmitglieder zur Kenntnis, dass die angesagten Kürzungen diese Arbeitsbereiche bis an die Schmerzgrenze herausfordern werden. Dies wurde zum Beispiel sehr anschaulich im Hinblick auf Kantoratsstellen in den Bezirken, sowie im Hinblick auf Klinik- oder Hochschuleelsorge.

Der Kompromissvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, die Kürzungen in diesen Bereichen wenigstens etwas abzufedern, funktioniert folgendermaßen in zwei Schritten: Im ersten Schritt wird der allgemeine Kürzungsbeschluss von 30 % umgesetzt. Gleichzeitig werden in einem zweiten Schritt 10 % der Stellen für Innovationen und für Vernetzungsarbeit sozusagen „zurückgegeben“. Das entspricht dem 20-plus-10-Beschluss der Landessynode aus dem Jahr 2020 (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 41 ff).

Dabei geht es insgesamt konkret lediglich um 11,5 Angestelltenstellen, also für Kantor/innen und Diakon/innen. An Pfarrstellen ist hier in diesem Zusammenhang nicht gedacht. Von diesem Kompromissvorschlag waren alle vier Ausschüsse sehr angetan.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat mich gebeten, in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Landessynode im Zuge der nächsten Haushaltsberatungen ein besonderes Augenmerk auf die Sachmittel für die Telefonseelsorge haben möge. Hier würde schon bei geringen Kürzungen der Kollaps drohen.

Die Ausschüsse haben sich dann auch intensiv mit Entwicklungen im Bereich Religionsunterricht beschäftigt. Dabei ist man in einem sehr komplexen Feld, das bestimmt ist von staatlichen Drittmitteln, von sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen, von gesellschaftlichen Entwicklungen und von anstehenden Ruheständen bei den Pfarrpersonen. Je nachdem, wie die Entwicklungen in diesem Bereich laufen, kann der Rückgang an Kosten hier sehr unterschiedlich ausfallen, möglicherweise auch deutlich höher als 30%.

Der Finanzausschuss hat gebeten, dass es alle zwei Jahre im Rahmen der Haushaltssynode einen Bericht dazu geben möge, um mögliche Maßnahmen dann zeitnah ergreifen zu können.

Im Weiteren wurden in allen vier Ausschüssen die Eingaben zum Thema „Gemeindepfarrstellen“ ausführlich besprochen. Es wurde auch zur Kenntnis genommen, dass die Eingabe „Rettet die Gemeindepfarrstellen“ durch eine online-Petition vielfach unterstützt wurde.

Auf der einen Seite kommt darin eine große Wertschätzung für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zum Ausdruck, eine große Wertschätzung für kirchliche Kontakte und Beziehungen vor Ort, auch eine Sehnsucht nach begreifbarer und erreichbarer Kirche, sicher auch der Schmerz über den bevorstehenden Abbau von Pfarrstellen – da geht es real um Verluste, und damit eine Unsicherheit über den Umbau vertrauter Strukturen.

Auf der anderen Seite hat sich keiner der Ausschüsse dafür ausgesprochen, den Beschluss der Landessynode über die Kürzung von 30% auch der Pfarrstellen in den Gemeinden noch einmal in Frage zu stellen.

Es gab einzelne Punkte und Gedanken, die in der Diskussion noch genannt werden sollten.

- Die Landessynode hat sich am Dienstag und am Mittwoch dieser Woche in einem Fachtag intensiv mit Fragen des Kirchenbildes beschäftigt (siehe Anlage 21). Eine der Erkenntnisse war dabei, dass Kirche künftig in unterschiedlichen Formen und Netzwerken zu denken

und zu leben sein wird. Die Parochie wird dabei sicher eine wichtige, doch nicht die einzige Rolle spielen.

- Insbesondere der Rechtsausschuss sah die Anliegen 2 bis 4 der Eingabe 04/09.2 des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land als gut aufgenommen an. Das Anliegen 1 deckt sich in etwa mit dem Anliegen der Eingabe 04/09.1. Dieses wurde in den Ausschüssen, wie gesagt, ausgiebig besprochen.
- Eine Prognose zur Pastorationsdichte – das ist das Verhältnis von Pfarrstelle in Bezug auf die Zahl der Gemeindeglieder – für die Jahre 2021 und 2036 besagt, dass die Verhältniszahlen in etwa gleich sein werden, nämlich ungefähr 1.850 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle. D. h. die bestehende Pastorationsdichte kann im Blick auf 2036, was die Prognose angeht, erhalten werden. Auf Grund des Kleinerwerdens der Gemeinden wird die Zahl der Gemeindepfarrer/innen in etwa gleichem Verhältnis sein wie heute, wobei natürlich die Fläche der Gemeindebezirke größer sein wird.
- Noch eine andere Zahl, die immer wieder auch eine Rolle spielt, soll genannt sein, um an einer Stelle die nötige Transparenz herzustellen: Im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe gibt es derzeit etwa 50 Pfarrstellen. Zu diesen 50 Pfarrstellen gehören die Landesbischöfin und die Prälaten, einige der Oberkirchenräte, einige Pfarrer/innen in den Fachabteilungen, in denen theologisches Know-how benötigt wird, also etwa in den Themenbereichen Gottesdienst, Seelsorge, Religionspädagogik, Akademie, Predigerseminar, Rundfunkverkündigung und anderen.
- Insgesamt war in den Ausschüssen der Gedanke vorherrschend, dass es aus unterschiedlichen Gründen für unsere Kirche gut ist, wenn sie sich in vielfältigen Formen und Profilen trifft, organisiert, zusammenfindet, entwickelt, Gemeinde lebt. Einerseits weil Menschen ganz unterschiedliche Kontaktpunkte zur Kirche und zum Glauben brauchen, andererseits damit beruflich Tätige in der Kirche auch unterschiedliche Arbeits- und Einsatzfelder finden.

Die genannten Eingaben sind damit gut gewürdigt und intensiv besprochen.

Folgende Beschlüsse werden der Landessynode vorgeschlagen

1. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, das Reduktionsziel von 30 % bei den Stellen in der Fläche in den Entwürfen zu den Doppelhaushalten 2024 / 2025 bis 2032 / 2033 bei allen Arbeitsbereichen umzusetzen. Bei der Umsetzung der Einsparungen im Bereich des Religionsunterrichts ist die Unterrichtsversorgung und der Erhalt des „Badischen Drittels“ zu beachten.*
2. *Die Landessynode bittet für jeweils fünf Doppelhaushalte 11,5 Personalstellen (Diakon/innen oder Kirchenmusiker/innen) vorzusehen, die für Innovationen bzw. Vernetzungsarbeit im Bereich bezirklicher Jugendarbeit (drei Stellen), im Bereich der Kirchenmusik (5,5 Stellen) sowie der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern (drei Stellen) eingesetzt werden sollen. Diese sind durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe nach zu entwickelnden Kriterien zu vergeben.*



3. *Die Landessynode bittet darum, Rahmenbedingungen für vernetzende Stellen zu schaffen (insbesondere hinsichtlich des Besetzungsverfahrens, der Begleitung und der Supervision).*
4. *Soweit den Eingaben nicht stattgegeben worden ist, werden sie zurückgewiesen.*

Ich danke der Synode für die Aufmerksamkeit.

Präsident **Wermke**: Unser Dank gilt Ihnen, Herr Rüter-Ebel. Ich eröffne die **Aussprache** und bitte um Wortmeldungen.

Synodale **Vogel**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Zunächst auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön für diesen klaren Bericht, lieber Herr Rüter-Ebel.

Ich gehöre selbst zu den Unterzeichnerinnen dieser Petition von Ehepaar Malter und Herrn Mößner. Ich möchte Ihnen auch sagen, warum. Ich habe nach der letzten Synode – ich sage das ganz selbstkritisch – empfunden, dass wir mit dieser Entscheidung, überall 30 % zu kürzen, damit eigentlich den leichtesten Weg für uns gewählt haben, so schwer er natürlich ist. Wir haben den leichtesten Weg deshalb gewählt, weil wir uns davor gedrückt haben oder weil wir es nicht hinbekommen haben, eine Priorisierung in den Aufgaben und Arbeiten der Kirche irgendwie darzustellen. Diese Priorisierung kann nicht darin bestehen, das möchte ich ganz klar sagen, dass man einer Berufsgruppe den Vorzug gibt, indem man sagt, Frau Vogel ist Dekanin, die redet jetzt für die Pfarrerinnen und Pfarrer. Das ist aber für mich nicht der Punkt. Der Punkt ist vielmehr der, dass ich der Meinung bin, dass wir als Kirche in aller erster Linie das machen müssen, was sonst niemand macht außer der Kirche, nämlich Verkündigung, Seelsorge und Gottesdienste feiern und das in den unterschiedlichsten Bereichen, durch die unterschiedlichsten Mitarbeitenden. Wir tun das, was andere nicht tun.

Unter Umständen werden wir uns in der Zukunft auch von Arbeitsbereichen mutig trennen werden müssen, die auch andere übernehmen können, die nicht Kirche sind. Dass uns das schwer fällt und uns das weh tut, ist ganz klar. Wenn das nicht so wäre, hätten wir die ganze Zeit Dinge finanziert und unterstützt, die wir gar nicht hätten unterstützen sollen oder die wir gar nicht hätten machen sollen. Das wird immer weh tun. Trotz allem denke ich, dass wir um die Entscheidung, irgendwann eine Priorisierung treffen zu müssen, gerade in Zeiten weniger werdender Mittel, auch des begrenzten Personals, nicht herumkommen werden. Wir werden schauen müssen, dass das in der Mitte bleibt, was unser ureigenster Auftrag ist, nämlich Menschen einzuladen zum Glauben an Jesus Christus, auch die Verkündigung und Seelsorge in der Mitte zu haben. Da gehören, wie gesagt, viele Berufe dazu, nicht nur die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Ich bin dem Ehepaar Malter und Herrn Mößner sehr dankbar, dass sie darauf so klar hingewiesen haben. Gleiches gilt für den Kollegen aus Karlsruhe-Land und dem dortigen Bezirkskirchenrat. Ich habe mich deren Anliegen deshalb angeschlossen, das möchte ich zum Verständnis der Synode mitgeben, weil ich denke, dass wir in Zukunft irgendwann dahin kommen werden, diese Priorisierung treffen zu müssen.

Ungeachtet dessen weiß ich natürlich auch, dass wir die 30 % Kürzung gemäß dem Beschluss, den ich ja selber im November mitgefasst habe, umsetzen müssen. In den Bezirken sind wir alle schon dran; da müssen wir das Beste

daraus machen. Das ist gar keine Frage. Das macht auch keiner von uns wirklich gerne. Es geht darum, dass wir um den Beruf des Pfarrers und der Pfarrerin werben, dass wir einfach sehen, dass wir in eine gute Zukunft für unsere Kirche gehen, wo einfach das Wesentliche im Mittelpunkt steht. Das wollte ich einfach noch einmal betont haben. Dankeschön!

Präsident **Wermke**: Dankeschön, Frau Vogel.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich beziehe mich auf den Hauptantrag „Stellen in der Fläche“ und den Prüfauftrag, den wir gegeben hatten. Da sehe ich tatsächlich auch alle diese Arbeitsfelder bei „Stellen in der Fläche“ als Arbeitsfelder in den Bereichen Zeugnis, Verkündigung und Seelsorge. Ich bin unglaublich dankbar, dass es vor dem Hintergrund der schweren Entscheidungen nicht dazu gekommen ist, dass verschiedene Arbeitsbereiche gegeneinander ausgespielt wurden oder diese gegeneinander agiert haben. Man hat vielmehr in großer geschwisterlicher Verbundenheit versucht, alle Schwierigkeiten gemeinsam zu tragen. Man hat auch auf die Kreativität des Oberkirchenrats gesetzt, die dieser mit dieser Vorlage eingelöst hat. Dafür bin ich unglaublich dankbar.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich möchte noch eine Information hinzufügen, die vielleicht bei der Kommunikation dieses Beschlusses heute wichtig ist.

Der Beschluss, 30 % der Gemeindepfarrstellen zu reduzieren, hat eine Laufzeit bis zum Ende 2035, zum Jahreswechsel 2036. Wenn man schaut, wie viele Stellen bis Ende 2032 gekürzt werden müssen, sind es genau 20 %. Das heißt, faktisch haben wir im Bereich der Gemeindepfarrstellen bereits jetzt eine Schwerpunktsetzung gemacht, weil wir in allen anderen Bereichen bis 2032 eigentlich 30 % kürzen. Nur im Bereich der Gemeindepfarrstellen kürzen wir nur um 20 %. Die 30 %-Perspektive ist bis zur zweiten Hälfte der 30er-Jahre schon auch gegeben. Ich möchte das nicht verharmlosen. Wir werden auch in den anderen Bereichen, das ist zu befürchten, zwischen 2032 und 2036 noch weitere Kürzungen machen müssen. Es wäre auch wichtig, dass Sie das so in den Kirchenbezirken weitergeben. Es gibt jetzt schon eine Priorisierung im Bereich der Gemeindepfarrstellen.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die Aussprache. Ich frage den Berichterstatter, ob er ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Rüter-Ebel, Berichterstatter:  
Nein, vielen Dank!)

Vielen Dank. Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Die Beschlussvorschläge waren eingeblendet.

Wenn Sie keine Einwände haben, möchte ich die aufgezeigten vier Punkte in einem Abstimmungsdurchgang abstimmen lassen. Gibt es dagegen Bedenken? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann bitte ich Sie sehr herzlich, die Hand zu heben, wenn Sie diese Beschlüsse unterstützen wollen. Der letzte Stand sind 59 Ja-Stimmen. Dann frage ich: Wer ist gegen diesen Hauptantrag und die dortigen Beschlüsse? – Ich sehe keine Meldung. Nun bitte ich um Enthaltungen. – Ich sehe eine Enthaltung. Damit ist beschlossen, wie im Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses genannt.

Vielen Dank, auch noch einmal dem Berichterstattenden und all denen, die mit ihren Beiträgen hier für weitere Klarheit gesorgt haben.

Mit Blick auf die Uhr möchte ich nun in die Abendessenspause einleiten. Ich unterbreche die Sitzung bis 20 Uhr und bitte aber sehr herzlich, dass wir auch pünktlich um 20 Uhr wieder fortfahren können und nicht erst die Nachrichten der Tagesschau abwarten müssen.

Einen guten Appetit in der Pause, ein wenig Erholung und dann um 20 Uhr Fortsetzung der Sitzung. Vielen Dank!

(Unterbrechung der Sitzung  
von 18:58 bis 20:10 Uhr)

(Vizepräsidentin Lohmann übernimmt  
die Sitzungsleitung.)

### **XIII** **Friedensgebet**

Vizepräsidentin **Lohmann**: Liebe Konsynodale, wir beginnen die Abendsitzung mit einem Gebet um Frieden in der Ukraine und in den anderen Kriegsgebieten dieser Welt. Wir wollen beten mit den Worten des Friedensgebets von Coventry.

(Das Friedensgebet der Coventry – Nagelkreuzgemeinschaft wird gemeinsam gesprochen.)

Es gab einen Stromausfall während der Pause. Wir haben nun wieder Strom und wir hoffen, es bleibt auch so.

### **XII** **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen** (Anlage 7)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir fahren nun fort in der Tagesordnung mit Punkt XII: Bericht des Hauptausschusses zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Berichtersteller ist Herr Heger.

Synodaler **Heger, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen eröffnet die Möglichkeit, dass beihilfeberechtigte Personen, die sich freiwillig gesetzlich krankenversichern lassen möchten, an Stelle der Beihilfeleistung einen Beitragszuschuss zu den Beiträgen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Es gibt sehr unterschiedliche Gründe, weshalb es im Einzelfall als vorteilhaft bewertet wird, trotz bestehender Beihilfeberechtigung den Krankenversicherungsschutz über die freiwillige Krankenversicherung abzubilden. Folgerichtig ist und bleibt es die persönliche Einschätzung und Entscheidung der betreffenden Personen, ob diese sich freiwillig gesetzlich versichern und den Beitragszuschuss in Anspruch nehmen. Das Änderungsgesetz eröffnet genau diese Wahlmöglichkeit.

Der Anwendungsbereich beziehungsweise die Reichweite der vorgesehenen Regelung ist eher gering. Oder konkret gesprochen: Derzeit gibt es vier Personen im aktiven Dienstverhältnis und 26 Versorgungsempfänger/innen, die freiwillig versichert sind und die dies somit betrifft. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen in anderen Landeskirchen, die eine solche Regelung eingeführt haben, dass es einen Bedarf für diese Regelung gibt.

Um den Beitragszuschuss möglichst unaufwändig zu ermitteln und eine ständige Neuberechnung zu vermeiden, wird bei der Berechnung des Beitragszuschusses nicht auf den konkret anfallenden Beitrag abgestellt, sondern auf den bei der AOK am Sitz der badischen Landeskirche bestehenden Beitragssatz.

Grundsätzlich orientiert sich der Beitragszuschuss an der Höhe der Bruttobezüge. Da die Krankenversicherungsbeiträge über die Beitragsbemessungsgrenze der Höhe nach gedeckelt sind, ist auch der Beitragszuschuss auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Um auch hier sehr hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen die Berechnungsfaktoren und der Höchstbetrag durch Rechtsverordnung definiert und regelmäßig überprüft und angepasst werden. In der Gesetzesbegründung wird für die regelmäßige Überprüfung der Zeitraum von drei Jahren genannt.

Die Pfarrvertretung hat zum vorgelegten Gesetzesentwurf Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme äußert die Pfarrvertretung keine grundsätzlichen Einwände. Zitat: "Solange die Landeskirche an der Beihilfe als Regelfall der Krankenversicherung festhält, ist gegen eine Bezuschussung des Beitrags zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nichts einzuwenden." (Zitat Ende)

Mit der vorgesehenen Pauschalierung des Zuschusses, erklärt sich die Pfarrvertretung jedoch nicht einverstanden. Vielmehr spricht sie sich für die Spitzabrechnung des Zuschusses nach dem tatsächlich individuell einer Person entstehenden, nachweisbaren Krankenversicherungsbeitrag aus.

Die Stellungnahme der Pfarrvertretung wurde an die Synodalen weitergeleitet und in den Ausschüssen zu diesem Gesetzesentwurf mitberaten. Im Ergebnis folgte die Mehrheit der Synodalen in den Ausschussberatungen dem Wunsch der Pfarrvertretung auf individuelle Spitzabrechnung des Beitragszuschusses auf Grund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes nicht.

Der Beschlussvorschlag, den ich nun im Wortlaut verlese, lautet deshalb:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Heger, für den Bericht. Ich eröffne jetzt die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit schließe ich die Aussprache. Möchten Sie noch ein Schlusswort?

(Synodaler Heger, Berichtersteller: Nein, vielen Dank!)

Dann würden wir über das Gesetz **abstimmen**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, wobei Artikel 2 nur das Inkrafttreten und auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens betrifft.

Beginnen wir also mit der Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe eine Enthaltung. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Somit haben wir 48 Ja-Stimmen und eine Enthaltung.

Nun kommen wir zu Artikel 1 des Gesetzes mit dem von Herrn Heger geschilderten Inhalt. Wer stimmt zu, ich bitte um das Handzeichen. – Wer enthält sich? – Anscheinend niemand, also keine Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Auch nicht. Dann ist Artikel 1 in dieser Form mit etwa 47 Stimmen beschlossen.

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten am 1. Juli 2022. Wer kann dem zustimmen? – Das sind 55 Ja-Stimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen.

Dann müssen wir das ganze Gesetz noch einmal abstimmen. Wer dem Gesetz insgesamt zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich habe jetzt 57 Zustimmungen für das Gesetz insgesamt. Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe keine Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist auch nicht der Fall. Das Gesetz ist so beschlossen. Vielen Dank!

#### XIV

##### **Bericht zum Jubiläum 50 Jahre EMS**

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XIV: Bericht zum Jubiläum 50 Jahre EMS (Evangelische Mission in Solidarität). Ich begrüße – hofentlich – Herrn Generalsekretär Dr. Heidtmann. Herr Dr. Heidtmann, sind Sie zugeschaltet?

Herr **Dr. Heidtmann**: Ich bin zugeschaltet und ich hoffe, Sie können mich hören.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir hören Sie. Vielen Dank! Schön, dass Sie da sind, und ich darf Sie um Ihren Bericht bitten.

Herr **Dr. Heidtmann**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrte Frau Landesbischöfin, hohe Synode, sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung, liebe Schwestern und Brüder! Ich danke Ihnen herzlich für die Möglichkeit, heute Abend ein bisschen aus der EMS und aus unserem Jubiläum zu berichten. Ich freue mich, einige vertraute Gesichter aus meiner Zeit in Baden hier auf dem Bildschirm wieder zu sehen.

Ich grüße Sie herzlich im Namen der Evangelischen Mission in Solidarität.

Die EMS feiert in diesem Jahr ihr 50. Jubiläum und ich möchte Ihnen gerne zur Einstimmung auf dieses Jubiläum das Lied zum Jubiläum vorspielen, das der Pfarrer und Musiker Fabian Vogt komponiert hat: „Together we are free“. Sie werden in dem Video einige der Menschen kennenlernen, mit denen die EMS die badische Landeskirche weltweit verbindet.

(Das Lied „Together we are free“ wird eingespielt.)

Als die EMS vor 50 Jahren als das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland gegründet wurde, war das Werk damals ein Zusammenschluss von den fünf südwestdeutschen Landeskirchen, fünf Missionsgesellschaften aus Deutschland und der Schweiz sowie der Herrnhuter Brüdergemeine. Heute ist die Evangelische Mission in Solidarität eine internationale Gemeinschaft mit insgesamt 23 Mitgliedskirchen, zwei Gastkirchen und immer noch den fünf Missionsgesellschaften. Wir verbinden weltweit mehr als 25 Millionen Gläubige miteinander. Wir haben Mitgliedskirchen in Japan, Korea, Indien, Indonesien, dem Nahen Osten, Ghana, Südafrika und Europa.

Das Besondere an der EMS ist: Es ist eine gleichberechtigte Gemeinschaft. Alle entscheiden gleichberechtigt über Projekte, über Personal und Finanzen. Das ist im Bereich von Mission, Ökumene und auch Entwicklungszusammenarbeit weitgehend einzigartig. Diese enge Verknüpfung der Kirchen prägt auch die Zusammenarbeit. Die EMS trägt die Zusammenarbeit mit den Kirchen, die sie vor 50 Jahren aus der Basler Mission, der Deutschen Ostasienmission, der Herrnhuter Mission und dem Ev. Verein für die Schneller-Schulen übernommen hat, weiter. Und wir erleben: Zusammen haben wir als Kirchen und Missionsgesellschaften sehr viel mehr Möglichkeiten, als wir sie alleine hätten.

Wir haben zum Auftakt des EMS-Jubiläums-Jahres im vergangenen Jahr junge Menschen aus allen Mitgliedskirchen zu einer Tagung nach Ghana eingeladen zu der Frage: Was bedeutet denn Mission heute?

Die Antwort der jungen EMS-Delegierten war: Bei Mission geht es um viel mehr als nur die Änderung des Glaubens. Mission ist eine gesellschaftsverändernde Kraft, die unser ganzes Leben verändert.

Und tatsächlich verändert die Zusammenarbeit der Kirchen in der EMS das Leben der Menschen. Das gilt z. B. für die Dalit, die Unberührbaren in Indien, denen seit Generationen vermittelt wird, dass sie Menschen zweiter Klasse seien und die in den Kinderheimen und Schulen der Kirche von Südindien, die über die EMS gefördert werden, eine ganz andere Botschaft erleben, nämlich: „Ihr seid das Ebenbild Gottes, ihr seid etwas ganz Besonderes!“

Das gilt auch für die Christen im Libanon, die in einer schrecklichen Abfolge von Krisen stecken, wo die öffentliche Ordnung längst zusammengebrochen ist. Ich war vergangene Woche im Libanon. Wir können von den Libanesen zum Beispiel Resilienz lernen im Umgang mit Stromausfällen. Das ist dort nicht die Ausnahme, sondern der Alltag. Ich möchte Ihnen den ganz herzlichen Dank der evangelischen Christen im Libanon überbringen für die Unterstützung aus Baden, aus der EMS in den letzten fünf Jahrzehnten. Besonders danken möchte ich für die Unterstützung durch das Opfer im Einführungsgottesdienst und Verabschiedungsgottesdienst am Sonntag vor acht Tagen. Ohne diese Unterstützung würde es evangelische Christinnen und Christen als Zusammenschluss in der Art im Libanon nicht mehr geben. Es würde die Schneller-Schulen oder die Near-East-School of Theology in Beirut als Inseln der Hoffnung nicht mehr geben.

Ich möchte Ihnen deshalb anlässlich des EMS-Jubiläums für die vielfältigen Formen der Unterstützung und Beteiligung danken, die die badische Landeskirche in großer Treue und Verlässlichkeit in den vergangenen fünf Jahrzehnten in die EMS eingebracht hat. Wir verändern mit

dieser Unterstützung das Leben der Menschen. Wir schaffen neue Lebensmöglichkeiten, die die Kirchen für sich nicht hätten. Aber: Die EMS verändert auch unser Leben und unsere Art, wie wir Kirche in Deutschland sind. Wir haben für unser Jubiläumsbuch, das im August bei der ÖRK-Vollversammlung veröffentlicht werden soll, unter anderem die Dekanin Bärbel Schäfer aus dem Markgräflerland gebeten, zu beschreiben, was denn die Mitarbeit in der EMS, in der sie sehr aktiv ist, für ihre ganz praktische Arbeit vor Ort hier in Baden bedeutet.

Sie berichtet unter Bezug auf Dorothee Sölle, ich zitiere Barbara Schäfer: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, er stirbt sogar am Brot allein.“ In meinen Arbeitsabläufen als Dekanin stehen vermehrt Worte wie „Strategieprozess“ oder „Verminderung von Ressourcen“ etc. Die Gemeinden müssen sich darauf einstellen, mit deutlich weniger Personal und Finanzen auszukommen. Dabei besteht die Gefahr, das Augenmerk noch stärker auf die je eigene Situation und auf die Aufrechterhaltung des Bekannten und Vertrauten zu richten. Die EMS aber verwebt Menschen aus vielen verschiedenen Ländern und Kontinenten. Sie hilft mir dabei, dieser Gefahr zu widerstehen und die weltweite Dimension von Glauben und Christsein verlässlich einzutragen, auch in die oben erwähnten Prozesse. So bleiben wir, auch als kleinere Kirche, Kirche in der Nachfolge Christi. Das hoffe ich und dafür bete ich.“ Soweit Bärbel Schäfer.

„Together, we are free“. Wir haben im Januar dieses Jubiläumslied an alle Mitgliedskirchen gesandt und sie eingeladen, uns ihre eigenen Versionen dieses Liedes zu senden. Ich möchte auch Sie heute gerne einladen und uns Ihre Version des EMS-Jubiläumsliedes zu schicken und am 18. September in allen Gemeinden der badischen Landeskirche einen Jubiläumsgottesdienst zu feiern zusammen mit all den anderen Gemeinden in den EMS-Mitgliedskirchen. Wir wollen diesen Jubiläumsgottesdienst gestalten mit all den Beiträgen, die jetzt zu diesem Lied zurückkommen. Vielleicht gibt es dann auch eine alemannische oder kurpfälzische Übersetzung des Jubiläumsliedes oder welche Fassung Sie auch finden. Sie finden auf der EMS-Website alles, was Sie brauchen: Noten, Sätze für Kirchenchor und Posaunenchor, Playback und eine Karaoke-Version. Ihrer Fantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt.

Ich möchte mich sehr herzlich bedanken für die sehr enge Verbindung der badischen Landeskirche in der EMS, für die vielfältige Unterstützung und für all das, was uns tatsächlich vernetzt mit Menschen in den drei Kontinenten, die die EMS verbindet. Mit ein bisschen Vorgeschmack auf die Gottesdienste am 18. September möchte ich Ihnen noch einmal das EMS-Jubiläumslied vorspielen, aber jetzt in der Fassung der Studierenden vom United Theology College in Südindien.

Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen für die weiteren Beratungen alles Gute.

(Das Lied wird eingespielt.)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Lieber Herr Dr. Heidtmann, ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht und für Ihre Arbeit. Wir bleiben in Verbindung, wir bleiben in herzlicher Verbundenheit. Vielen Dank! Alles Gute weiterhin.

Eine Aussprache zum Bericht ist nicht vorgesehen. Sie dürfen weiter zuhören. Sie haben für heute genug gearbeitet. Dankeschön!

## XV

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 26. März 2022:**

### **Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 18)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, betreffend die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode. Ich bitte den Synodalen Dr. Beurer um den Bericht des Rechtsausschusses.

Synodaler **Dr. Beurer, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! In der Schule wird Abschreiben mit der Note Sechs bestraft, in der Rechtssetzung mit dem sogenannten Nachführen von Gesetzesänderungen.

Unter der OZ 04/18 berichte ich über fünf derartige Anpassungen unserer Geschäftsordnung, die notwendig geworden sind durch

1. die Erweiterung des Amtsversprechens der Landessynodalen in der Grundordnung,
2. die Neufassung des Pfarrvertretungsgesetzes,
3. Synodenbeschlüsse zur Ertüchtigung des „Dritten Wegs“ im Arbeitsrecht und
4. und 5. die Umbenennung zweier Kirchenbezirke.

Künftig sind also Landessynodale der Wahrung der Ordnungen unserer Kirche verpflichtet, Eingaben des Pfarrvereins werden durch seinen Vorstand eingereicht, der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen erhält ein themenbezogenes Eingaberecht, Ladenburg-Weinheim heißt Neckar-Bergstraße und Pforzheim-Land heißt jetzt Badischer Enzkreis. „Sonst ändert sich nix“, wie es einmal in der Werbung für einen bekannten Schokoriegel hieß.

Der Antrag des Rechtsausschusses lautet:

*Die Landessynode beschließt den Antrag des Ältestenrates zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.*

Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Beurer. Es ist deutlich geworden, was Sie sagen wollten.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Dies scheint, wenn man die Verzögerungen einrechnet, mit denen wir heute leben müssen, nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache.

Möchten Sie ein Schlusswort halten, Herr Dr. Beurer?

(Synodaler Dr. Beurer, Berichterstatter: Nein!)

Dann können wir über die vorgeschlagenen Änderungen **abstimmen**, wie sie in der Vorlage enthalten sind.

Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Ich sehe 56 Zustimmungen. Gibt es Enthaltungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Gibt es Gegenstimmen? – Das scheint ebenfalls nicht der Fall zu sein.

Dann ist die Änderung so beschlossen. Vielen Dank!

**XVI****Bericht des Rechtsausschusses****– zur Vorlage Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – Eckpunktepapier**

(Anlage 10)

**– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-Kor)**

(Anlage 10.1)

**– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze**

(Anlage 10.2)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XVI: Eckpunktepapier, Strukturen in der Fläche, Erprobungsgesetz und Änderung der Grundordnung. Ich bitte den Synodalen Kadel um seinen Bericht. Herr Kadel, ich hoffe, Sie hören mich.

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Vielen Dank, ich höre Sie sehr gut und kann wunderbar folgen.

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Leider muss ich Ihnen zu dieser schon späten Stunde einen doch komplexen und leider auch etwas umfangreichen Bericht zumuten. Ich bitte jetzt schon um Ihr Verständnis. Ich berichte über OZ 04/10, OZ 04./10.1 und OZ 04./10.2, das heißt das Eckpunktepapier zu Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032, den Entwurf eines kirchlichen Erprobungsgesetzes und den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und weiterer Gesetze. In diesem Zusammenhang nehme ich zunächst Bezug auf die Ihnen im Vorfeld dieser Tagung zugesandten Drucksachen.

In meinem Bericht möchte ich nach den Gliederungsvorgaben der Drucksachen vorgehen. Das bedeutet, dass ich zunächst zu dem Eckpunktepapier berichte, sodann zum Entwurf des Erprobungsgesetzes und zuletzt zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und weiterer Gesetze.

**1. Eckpunkte und Ziele:**

Insbesondere das Eckpunktepapier und der Entwurf des Erprobungsgesetzes stehen unter dem gemeinsamen Dach des Projekts EKIBA 2032, dem Entwicklungsprozess unserer Kirche, den bereits die vorherige Landessynode angestoßen hat und der unsere Kirche zukunftsfähig machen will. Dabei ist beabsichtigt, einen Umstrukturierungsprozess durchzuführen, der einerseits vor dem Hintergrund sinkender Mitgliederzahlen, zurückgehender Einnahmen und künftig geringer werdender Personenzahlen im hauptamtlichen Dienst geprägt ist, wobei letzteres aus anstehenden Ruheständen bei dem vorhandenen hauptamtlichen Personal und gleichzeitig aus den niedrigen Ausbildungszahlen resultiert. Andererseits soll der Spagat geschafft werden, die Hauptaufgaben unserer Kirche, nämlich Seelsorge und Verkündigung, zukunftsicher und flächendeckend auch weiterhin zu erfüllen. Die zur Abstimmung anstehenden Gesetze sollen dabei die Grundlage zur Schaffung eines Instrumentariums bilden, das diesen Spagat ermöglichen kann.

Wichtig ist, dass bei diesem Prozess an jedem Ort eine Grundversorgung gesichert sein soll. Zur Grundversorgung gehören unter anderem Gottesdienstangebote in festem Rhythmus, wenn auch möglicherweise nicht allsonntäglich, die seelsorgerische Grundversorgung und die Erreichbarkeit eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin, sowie die Gestaltung von Kasualien.

Aufgrund der künftigen Kürzungen im Personalbereich kann über die Grundversorgung hinaus eine weitergehende Versorgung nur in Form von Schwerpunktbildungen geschehen. Diese werden von der Profilierung einzelner kirchlicher Orte mit besonderen Angeboten abhängen, beispielsweise besonderer Gottesdienstformate, Kindergärten oder besonderer diakonischer Prägung. Dabei wird wichtig sein, auch sogenannte Kirchenferne anzusprechen.

Ein weiterer wesentlicher Zweck des Ihnen zur Abstimmung vorliegenden Erprobungsgesetzes besteht darin, Vorgaben zu einer verbindlichen regionalen Kooperation zu machen. Dabei liegt die Betonung auf der Verbindlichkeit. Das Gesetz gibt dafür einen rechtssicheren Rahmen und schafft die Erprobungsmöglichkeiten neuer Strukturen.

Die gewollte verbindliche regionale Kooperation bedeutet aber nicht das Ende unserer traditionellen Parochialgemeinden. Sie tritt aber neu hinzu, da durchaus ein gewisser Druck zur Zusammenarbeit ausgeübt werden soll, um den Blick über den eigenen Kirchturm hinaus zu eröffnen. Das geschieht dadurch, dass verschiedene Modelle angeboten werden, die den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ein Höchstmaß an Flexibilität geben sollen, um eine möglichst punktgenaue Umsetzung in der jeweiligen Region entsprechend den örtlichen Bedürfnissen zu ermöglichen.

Zur Umsetzung dieser Ziele bedarf es neuer Strukturen, die auch die Einführung neuer Begriffe erforderlich machen.

So soll künftig von *Kooperationsräumen* ausgegangen werden, wobei darunter ein geographischer Raum zu verstehen ist, in dem Kirchengemeinden strukturiert zusammenarbeiten müssen und sich mit anderen kirchlichen Orten und Präsenzen vernetzen sollen.

Als *kirchliche Präsenzen* sollen Orte verstanden werden, an denen erwartbar das Evangelium in Wort und Tat kommuniziert und gelebt wird. Dabei verwendet das Gesetz gewollt einen unbestimmten Rechtsbegriff, dem lediglich Beispiele beigegeben sind, um den Akteuren vor Ort die größtmögliche Freiheit bei der Umsetzung zu ermöglichen.

Neu ist auch der Begriff des *Vernetzungsraumes*, der eine von mehreren Möglichkeiten der organisierten Zusammenarbeit in einem Kooperationsraum beschreibt. Der Vernetzungsraum ist der eigentliche Erprobungsraum vor Ort. Hier können vom ansonsten geltenden Recht abweichende Gestaltungen mit sehr weitgehendem Gestaltungsspielraum für ein der jeweiligen Situation entsprechendes und angepasstes Modell erprobt werden. Grenzen der Kreativität liegen nur in den gesetzlichen oder genehmigungsbedingten Vorgaben. Dabei sind Vernetzungsräume Körperschaften kirchlichen Rechts, die durch Rechtsverordnung des EOK eingerichtet werden.

Unsere Landeskirche kennt bereits verschiedene Formen von überörtlichen Verbänden. Als weitere Form eines derartigen Verbandes wird neu der *Gemeindeverband* genannt. Bei diesem liegt der Fokus auf der gemeinsamen

Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindefarbeit. Der Begriff wurde bewusst gewählt als Abgrenzung zu anderen, im kirchlichen Sprachgebrauch bereits vorhandenen Verbandsbegriffen wie dem Verwaltungszweckverband oder dem Diakonieverband. Hierbei handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wie eingangs bereits erwähnt, soll die regionale Kooperation als verbindliche Pflicht ausgestaltet sein, wodurch es nicht in das jeweilige Belieben einzelner Beteiligter gestellt wird, Empfehlungen umzusetzen oder auch nicht. Dabei kann die Intensität der regionalen Kooperation unterschiedlich ausgebildet sein.

Formen der Kooperation sind:

- die Vereinigung von Gemeinden eines Kooperationsraumes zu einer Kirchengemeinde;
- die Bildung eines Gemeindeverbandes, in dem die Gemeinden weiterhin selbstständige Kirchengemeinden bleiben, aber Teile ihrer Kompetenzen an den Verband übertragen;
- die Bildung eines Vernetzungsraumes durch die beteiligten Gemeinden;
- die Bildung von überparochialen Dienstgruppen der Hauptamtlichen, die ihren Dienst in selbstständigen Kirchengemeinden leisten; diese Form soll nach derzeitigem Verständnis aber nur als eine Übergangsregelung verstanden werden, weil nur die Hauptamtlichen betroffen sind und eine echte Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander als solche nicht vorgesehen ist.

Das Erprobungsgesetz, das ich Ihnen im Anschluss vorstellen möchte, soll von seinem Zweck her die Pflicht zur Zusammenarbeit begründen und Vorgaben für die Umsetzung im Rahmen kirchenbezirklicher Leitungsverantwortung ermöglichen. Das Gesetz gibt dabei lediglich Leitplanken vor. Die konkrete Ausgestaltung soll vor Ort erfolgen.

Das Gesetz will gleichzeitig einen Impuls dafür geben, dass sehr kleine Kirchengemeinden fusionieren, da derartige kleine Kirchengemeinden, von denen es in unserer Landeskirche immer noch eine große Zahl gibt, in der Verwaltung überproportional teuer und aufwendig sind. Dabei ist nach dem Gesetz eine Richtgröße von 1.000 Gemeindegliedern vorgesehen, um von einer selbstständigen Kirchengemeinde auszugehen. Zur Verdeutlichung möchte ich darauf hinweisen, dass es derzeit 65 selbstständige ungeteilte Kirchengemeinden mit weniger als 500 Kirchenmitgliedern, 33 mit weniger als 250 Kirchenmitgliedern und sogar sieben mit weniger als 100 Kirchenmitgliedern gibt. Ich denke, diese Zahlen sprechen für sich. Allerdings entsteht durch das Gesetz kein Zwang zur Vereinigung. Vielmehr handelt es sich um eine Richtschnur und Handlungsempfehlung als Zeichen eben, „sich auf den Weg zu machen“.

Nicht verschwiegen werden sollen in diesem Zusammenhang auch auftretende Probleme, wie zum Beispiel:

- die zeitaufwändige Umsetzung der Einführung neuer Strukturen;
- die Einführung einer zusätzlichen Ebene durch die neu gebildeten Kooperationsräume, was im Rahmen einer

Verschlingung kirchlicher Strukturen kritisch anzumerken ist und nur dann funktionieren kann, wenn eine klare Abgrenzung der wechselseitigen Zuständigkeiten erfolgt, um Doppelungen in den Strukturen zu vermeiden;

- die Klärung der Finanzen der beteiligten Einheiten und das rechtliche Auftreten nach außen gehört auch zu den Schwierigkeiten.

Das Gesetz zur Änderung der Grundordnung enthält wenige flankierende Regelungen in Ergänzung des Erprobungsgesetzes. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf wurden normative Grundlagen, die als zu frühe Festlegungen angesehen wurden, nach Anhörung der ständigen Ausschüsse herausgenommen. Aus praktischen Gründen wurden aber andere Regelungsgegenstände in das Gesetz aufgenommen, die mit dem Prozess EKIBA 2032 nicht in Zusammenhang stehen. Dazu mehr bei der Einzelvorstellung des Gesetzes.

An die Landessynode wurden zwei Eingaben gerichtet, die im Wesentlichen auf eine Verschiebung der Entscheidung – so der Kirchenbezirk Konstanz – beziehungsweise ein Aussetzen des gesamten Prozesses EKIBA 2032 – so der Kirchengemeinderat Oberes Renchtal – abheben. (siehe Anlage 10.3)

Soweit die Eingaben formal verspätet eingegangen sind, wurde eine inhaltliche Befassung wegen der kirchenpolitischen Dringlichkeit des Themas einerseits und der kurzfristigen Überlassung der Unterlagen an die Kirchenbezirke andererseits, die sich deswegen nicht früher mit den Papieren befassen konnten, ausnahmsweise als sinnvoll erachtet, ohne dass damit ein Präjudiz für künftig verspätetes Einbringen von Eingaben geschaffen werden soll.

In der Sache wird einer Vertagung oder Aussetzung nicht zugestimmt, da der gesamte Prozess schon seit über zwei Jahren die gesamte Landeskirche beschäftigt und auch in den Kirchenbezirken bekannt ist. Weiteres Zuwarten für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erschien nicht angezeigt, da im Rahmen der Erprobung bei der Umsetzung des Gesetzes in den Gemeinden und Kirchenbezirken für Klärungen und Diskussionen noch hinreichend Zeit verbleibt und auch viele Gemeinden und Kirchenbezirke das Gesetz dringend erwarten. Den Sachanliegen der Eingebenden wird gerade durch die Tatsache der Erprobung im Wesentlichen Rechnung getragen.

Soweit sich aus der nachstehenden Vorstellung der Gesetze nichts Anderes ergibt, hat der Rechtsausschuss nur redaktionelle Änderungen an den Entwürfen vorgenommen, die Sie dem Hauptantrag des Rechtsausschusses entnehmen können.

## 2. Erprobungsgesetz:

Ich stelle Ihnen jetzt den Entwurf des Erprobungsgesetzes vor.

§ 1 enthält den Grundsatz der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Kooperationsräumen. Dabei werden die verschiedenen Formen denkbarer Kooperationen aufgelistet. Absatz 1 wurde redaktionell angepasst, nachdem von einer Verankerung des Begriffs „Kooperationsraum“ in der Grundordnung, die noch der ursprüngliche Entwurf vorsah, abgesehen wurde.

Wie bereits erwähnt, wird in § 1 Abs. 3 des Erprobungsgesetzes (ErpG) erstmals eine Richtgröße von 1.000 Gemeindegliedern für selbstständige Kirchengemeinden eingeführt. – Richtgröße, kein Obligo.

§ 2 normiert die landeskirchliche Leitungsverantwortung dadurch, dass der Kirchenbezirk durch den Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Bezirkssynode und der beteiligten Gemeinden des jeweiligen Kooperationsraumes die Präsenzen kirchlichen Handelns festlegt. Dies ist dann von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit umzusetzen.

Die Formen der Präsenzen kirchlichen Handelns sind in Absatz 2 aufgelistet. Dabei geht es um einen Rahmen für die Festlegung von Schwerpunkten über die Grundversorgung hinaus.

Die Absätze 3 bis 5 geben den Kirchenbezirken die Möglichkeit, die neuen Strukturen auch über Kirchenbezirksgrenzen hinaus zu etablieren. Dies wäre dann wichtig, wenn bereits heute eine Strukturveränderung des ganzen Bezirks in der Zukunft gesehen wird.

Aus dem Zusammenspiel der §§ 1 und 2 ergibt sich, dass sich keine Kirchengemeinde der Kooperation verschließen kann. Adressatin der Norm ist die Kirchengemeinde, nicht die zu einer Kirchengemeinde gehörende Pfarrgemeinde. Die Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde gehören automatisch zu demselben Kooperationsraum wie die Kirchengemeinde selbst.

§ 3 definiert die Einrichtung und Regelung des Vernetzungsraumes, der als Körperschaft kirchlichen Rechts nach Anhörung des Bezirkskirchenrats durch Rechtsverordnung des EOK begründet wird.

§ 4 enthält rechtliche Regelungen für die Vernetzungsräume.

Als erforderliches Vertretungsgremium wird gemäß Absatz 1 ein Vernetzungsrat geschaffen, der die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden koordiniert, die Dienstgruppen begleitet und die Aufgaben wahrnimmt, die ihm nach der landeskirchlichen Rechtsverordnung zugewiesen wurden.

Der Vernetzungsraum wird rechtlich einer der beteiligten Gemeinden zugeordnet, die für diesen im Außenverhältnis als verwaltende Kirchengemeinde agiert. Die entstehenden Kosten des Vernetzungsraumes teilen sich die beteiligten Gemeinden gemäß der Regelung in Absatz 3.

Die §§ 5 und 6 enthalten Personalregelungen.

Entgegen dem ursprünglichen Entwurf wird jetzt ein neuer § 7 aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung für Stadtkirchenbezirke, deren besondere Strukturen in der ersten Fassung des Gesetzentwurfes nicht hinreichend berücksichtigt worden waren. Den Besonderheiten soll durch eine Rechtsverordnung Rechnung getragen werden. Der Rechtsverordnung vorausgehen sollen intensive Beratungen zwischen dem EOK und den Dekaninnen und Dekanen der Stadtkirchenbezirke.

Dadurch wird der bisherige § 7 zu § 8, der das Inkrafttreten und Außerkrafttreten regelt.

Es ist insoweit an dieser Stelle schon abschließend darauf hinzuweisen, dass das Erprobungsgesetz nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 wie auch das Gesetz zur Änderung der Grundordnung eine verfassungsändernde Mehrheit erforder-

tert. Das wird die Frau Vizepräsidentin sicherlich nachher noch weiter erläutern.

### 3. Gesetz zur Änderung der Grundordnung u. a.:

Bei dem Entwurf handelt es sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, durch das Änderungen nicht nur bei der Grundordnung als solcher, sondern auch in anderen landeskirchlichen Gesetzen vorgenommen werden.

Artikel 1 bezieht sich auf *Änderungen der Grundordnung*.

Die ursprünglichen Änderungsbefehle in den Nummern 1, 3 und 5, die zur vorzeitigen Verfestigung von Strukturen aus dem Erprobungsgesetz führen könnten, wurden gestrichen. Dies betrifft die angedachten Änderungen in Artikel 5 Abs. 2, Art. 23 und Art. 43 Grundordnung und damit die Verankerung des Begriffs „Kooperationsraum“ in der Grundordnung.

In Artikel 22 wird der dortige Absatz 4 aufgehoben. In diesem Absatz sind bislang Aufgaben der Gemeindeversammlung enthalten. Diese Vorschrift über eine Aufgabenzuteilung kann im Hinblick auf die Verweisung auf eine die Aufgaben regelnde Rechtsverordnung nach Absatz 5 entfallen.

In Artikel 24 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Nach dieser Neuregelung können bei der Vereinigung von Kirchengemeinden auf Antrag die bislang selbstständigen Kirchengemeinden als Pfarrgemeinden fortbestehen. Hintergrund ist, dass nach bisherigem Recht bei einer Vereinigung selbstständiger Kirchengemeinden eine neue einheitliche ungeteilte Kirchengemeinde entsteht. Durch die Neuregelung können die vormals selbstständigen Kirchengemeinden jedoch als Pfarrgemeinden bestehen bleiben, was im Sinne der Erhaltung der Identität der bisherigen Kirchengemeinden einen Zusammenschluss attraktiver machen soll.

Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 wurde neu gefasst und um einen Halbsatz nach dem Semikolon erweitert. Danach kann der EOK eine Rechtsverordnung zu Strukturregelungen erlassen, die lediglich einzelne Kirchenbezirke, Teile von Kirchenbezirken oder einzelne Gemeinden betrifft. Im Gegensatz zur ansonsten geltenden Praxis, dass Rechtsverordnungen generell-abstrakt für den gesamten Bereich der Landeskirche gelten, kann so auf die genannten Ebenen im konkreten Fall durch Rechtsverordnung eingewirkt werden, um damit eine passgenaue Normsetzung in einem begrenzten geographischen Raum zu generieren.

Artikel 62 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Norm betraf den Erlass von Rechtsverordnungen durch den Landeskirchenrat bei Erprobungsgesetzen. Sie wurde als entbehrlich angesehen, da sie in praxi so gut wie nie zur Anwendung kam.

Artikel 87 Nr. 2 wurde neu gefasst. Diese Verfassungsänderung steht nicht in Zusammenhang mit dem Projekt EKIBA 2032. Es geht vielmehr darum, dass, soweit ein Mitglied der theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg berufenes Mitglied der Landessynode ist, eine Stellvertretung nur für die Tätigkeit im Landeskirchenrat begründet sein soll.

Die Regelung stellt die Korrektur eines Fehlers dar, der sich bei der letzten Änderung dieser Norm eingeschlichen hatte. Systemwidrig war bei der letzten Änderung die Einführung einer Stellvertretung sowohl für die Mitgliedschaft in der Landessynode als auch im Landeskirchenrat vorge-

sehen worden. Da es allerdings für alle anderen Mitglieder der Landessynode keine Stellvertretung gibt, wurde so für einen Einzelfall eine Stellvertretung in der Landessynode geschaffen. Diese auf einem Irrtum beruhende Ausnahmvorschrift wird durch die Neufassung korrigiert.

Auch die Einführung eines neuen Satz 3 in Artikel 106 steht nicht in Zusammenhang mit dem Projekt EKIBA 2032. Hier geht es um Fragen der kirchlichen Aufsicht. Danach soll im Rahmen der kirchlichen Aufsicht eine Unterstützung durch andere kirchliche Rechtsträger vorgesehen werden. Diese Änderung der Grundordnung steht in Zusammenhang mit den Vorgaben der gesondert zu beschließenden Änderung des Aufsichtsgesetzes. Hierfür bedarf es jedoch der Schaffung einer entsprechenden Grundlage in der Grundordnung, die an dieser Stelle mitgeregelt wird. Im Übrigen verweise ich wegen der Begründung der Änderung des Aufsichtsgesetzes auf den Bericht des dortigen Berichterstatters. Ich denke, den werden wir morgen hören.

Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 wurde neu gefasst. Danach wird der Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu einem Verband vorgesehen und der Begriff des Gemeindeverbandes in die Grundordnung eingeführt.

Artikel 107 Abs. 3 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt. Danach wird eine Zweidrittelmehrheit für Rechtsverordnungen des Landeskirchenrats in einer bestimmten Situation eingeführt. Hintergrund ist, dass der Landeskirchenrat berechtigt ist, ohne Antrag der Beteiligten eine Rechtsverordnung zu erlassen und so beispielsweise einen Gemeindeverband zu begründen. Während entsprechende Rechtsverordnungen des EOK nur auf Antrag der Beteiligten ergehen können, kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats ohne entsprechenden Antrag einen erheblichen Eingriff in die Strukturen eines Kirchenbezirks und der beteiligten Kirchengemeinden bedeuten. Zum Schutz der beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und zur Erhöhung der Akzeptanz einer derartigen Rechtsverordnung wird daher die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrats neu eingeführt.

Ebenfalls neu eingefügt wird ein Absatz 5 in Artikel 108. Danach wird der Landeskirchenrat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für eine digitale Durchführung von Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen zu regeln. Wir haben alle gemerkt, wie wir mit Beginn der Corona-Pandemie durch das Verbot von Gremiensitzungen in Präsenz innerhalb kürzester Zeit in unseren Handlungsmöglichkeiten fast auf Null zurückgeführt worden waren. Erst durch das Notfallgesetz konnte eine Rechtsgrundlage für digitale Verhandlungen geschaffen werden. Nunmehr geht es darum, für künftige Fälle, in denen digitale Verhandlungen angezeigt sind, eine rechtssichere Grundlage zu schaffen.

Ich komme zu Artikel 2 unseres Artikelgesetzes. Hier geht es um *Änderungen im Leitungs- und Wahlgesetz*.

§ 14a, der die Bildung von Ortsältestenräten regelt, wird redaktionell neu gefasst und in der Besetzung der Ortsältestenräte flexibilisiert.

§ 23 Abs. 8 wird ebenfalls neu gefasst. Auch diese Neufassung steht nicht in Zusammenhang mit dem Projekt EKIBA 2032. Vielmehr geht es im Vorgriff auf eine anstehende Änderung im Rechnungswesen um eine Präzisierung bei der Erteilung des Feststellungsvermerks für Zahlungen sowie

zur Erhöhung der Sicherheit um die Umsetzung des Vieraugenprinzips.

Die Änderung in § 53 Abs. 1 ist die notwendige Ergänzung im Leitungs- und Wahlgesetz zu der oben erläuterten Änderung von Artikel 87 Nr. 2 Grundordnung in Bezug auf die Frage der Stellvertretung des in die Landessynode berufenen Mitglieds der theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg.

Artikel 3 unseres Artikelgesetzes enthält eine *Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes*.

Dessen § 4 Abs. 2 wird neu gefasst. Es geht um ein erweitertes Zusammenwirken nicht nur zwischen den Rechtsträgern in der Fläche, sondern auch zwischen diesen und der Landeskirche. Diese Klarstellung wurde von allen beteiligten Gremien als sinnvoll angesehen, um ein geordnetes Zusammenwirken zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Einrichtung einer entsprechenden Verwaltungsdienstgemeinschaft durch die Änderung ermöglicht.

Artikel 4 des Artikelgesetzes betrifft schließlich das Inkrafttreten des gesamten Artikelgesetzes.

Die beiden Gesetzentwürfe waren in allen ständigen Ausschüssen Gegenstand reger Diskussion. Dabei haben sich die ständigen Ausschüsse nach einzelnen Rückfragen jeweils mit großer Mehrheit für das Erprobungsgesetz ausgesprochen.

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und anderer Gesetze bestanden in allen Ausschüssen Bedenken gegen eine zu frühe Festlegung und Verstetigung von Normen, die die Erprobung betrafen, auf der verfassungsrechtlichen Ebene. Daher wurden die drei diesbezüglichen Änderungsbefehle aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Im Übrigen fand das Gesetz in allen ständigen Ausschüssen breite Zustimmung.

Im Finanzausschuss und im Hauptausschuss wurde von einzelnen Mitgliedern die Verpflichtung zur Kooperation nach dem Erprobungsgesetz hinterfragt und eine Änderung in eine Soll- oder Kannbestimmung erwogen. Für einen entsprechenden Änderungsantrag fand sich in den Ausschüssen aber keine Mehrheit. – Jetzt durchatmen!

Ich komme nun zum Hauptantrag des Rechtsausschusses.

Der Beschlussvorschlag lautet:

*I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze in der Fassung des Landeskirchenrats mit den in der Tischvorlage dargestellten Änderungen.*

*II. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit den in der Tischvorlage dargestellten Änderungen.*

*III. Die Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz zu den Vorlagen OZ 04/10, OZ 04/10.1 und OZ 04/10.2 sowie die Eingabe des Kirchengemeinderates Oberes Renchtal werden, soweit sie nicht mit der Beschlussfassung erledigt sind, zurückgewiesen.*

Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Das war es!



### Hauptantrag des Rechtsausschusses

I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. Die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nr. 1 (zu Art. 5), Nr. 3 (zu Art. 23) und Nr. 5 (zu Art. 43) entfallen. Die Ziffern der Änderungsbefehle werden angepasst.

2. In Artikel 1 Nr. 4 (Änderung von Art. 24 Abs. 3 Grundordnung) wird das Wort „Pfarrgemeinde“ durch das Wort „Pfarrgemeinden“ ersetzt.

II. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „praktische Umsetzung der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung vorgesehenen“ gestrichen.

2. In der Aufzählung in § 2 Abs. 2 sind die Nummern 1, 2, 6, 7, 8 und 11 mit einem Kleinbuchstaben zu beginnen.

3. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Kirchenbezirke können im Hinblick auf mögliche zukünftige Strukturveränderungen in Zielvereinbarungen diese beschreiben und festlegen, wie im Hinblick darauf mit den Verpflichtungen nach § 1 umzugehen ist.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung die Stellen landeskirchlicher Mitarbeitender, insbesondere der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone, einem Vernetzungsraum zuordnen. Die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann bestimmen, in welchen im Leitungs- und Wahlgesetz genannten Gremien die betreffende Person mit welcher Rechtsstellung tätig ist.“

5. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

6. a) Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

#### „§ 7 Stadtkirchenbezirke

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes für Stadtkirchenbezirke regeln, soweit dies aufgrund der Verhältnisse der Stadtkirchenbezirke erforderlich ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Kooperationsräume nach § 2 Abs. 1 thematisch eingerichtet werden.“

b) Der bisherige § 7 wird zu § 8.

III. Die Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz zu den Vorlagen OZ 04/10, OZ 04/10.1 und OZ 04/10.2 sowie die Eingabe des Kirchengemeinderates Oberes Renchtal werden, soweit sie nicht mit der Beschlussfassung erledigt sind, zurückgewiesen.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Lieber Herr Kadel, herzlichen Dank für Ihren Bericht!

Wir kommen nun zur **Aussprache**. Wenn wir nach der Reihenfolge des Beschlussvorschlags gehen, würden wir beginnen mit dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung und weiterer Gesetze. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Synodale **Daute**: Ich habe mich gemeldet, möchte aber nicht zur Änderung der Grundordnung sprechen, sondern vielmehr zum Erprobungsgesetz.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Dann stellen wir Ihre Wortmeldung zurück, vergessen Sie aber nicht.

(Gleiches gilt für den Synodalen Peter, der ebenfalls zum Erprobungsgesetz sprechen möchte.)

Wortmeldungen zum Grundordnungsänderungsgesetz und zur Änderung weiterer Gesetze liegen nicht vor. Dann machen wir weiter mit dem Erprobungsgesetz.

Synodale **Daute**: Ich danke zunächst einmal für den Bericht, den ich sehr aufschlussreich fand. Ich bin eigentlich in der Vorbereitung auf die Synode mit dem Gedanken gegangen, dem Gesetz nicht zustimmen zu können. Ich kann es auch begründen, weil ich aus den Vorlagen entnommen habe, dass sehr viel gesteuert werden soll, sehr viel in Karlsruhe und in der Synode entschieden wird. Nun aber im Rahmen der Beratungen und, wie es auch noch einmal ausdrücklich im Bericht betont worden ist, liegt die Entscheidung doch sehr im Kirchenbezirk und bei den einzelnen Gemeinden. Dass wir alle kooperieren müssen, dass wir uns zusammenschließen müssen, hängt natürlich damit zusammen, dass unsere Gesellschaft sich verändert hat, da wir sonst die Einsparungen nicht treffen können. Deshalb finde ich es gut, dass wir dies nun festschreiben. Wie das Ganze ausgestaltet wird, liegt aber wirklich in der Hand der Basis im Kirchenbezirk, bei den Kirchengemeinden. Dafür bin ich sehr dankbar. Deshalb werde ich jetzt auch zustimmen können.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank für Ihr Votum, Frau Daute.

Synodaler **Peter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Auch von meiner Seite vielen Dank für den langen und sehr detaillierten Bericht. Ich kann von meiner Seite ganz grundsätzlich auch zustimmen. Nichts desto trotz möchte ich zusammen mit dem Konsynodalen Rainer Becker zu § 1 Abs. 3 des Erprobungsgesetzes einen **Änderungsantrag** stellen. Da geht es, wie vorgetragen wurde, um die Richtgröße für Kirchengemeinden von 1.000 Kirchenmitgliedern. Es geht um die Anmerkung, dass, wenn in einer Kommune mehrere Kirchengemeinden bestehen, überlegt werden soll, ob die nicht zu fusionieren sind.

Was die inhaltlichen Überlegungen dahinter angeht, sind wir im Prinzip d'accord. Es ist natürlich schon wichtig, dass man im Rahmen der Strukturfragen oder im Rahmen des Prozesses sich das entsprechend anschaut. Das muss entsprechend Berücksichtigung finden, indem man sich überlegen muss, was die entsprechenden Kriterien sind.

Die Frage, die sich uns aber stellt, ist die: muss es dafür einen normativen Impuls geben? Es ist ein Erprobungsgesetz und die hier betreffende Regelung ist als Richtlinie gedacht. Dennoch: Die Eindrücke, die ich aus unserem Prozess in der Ortenau habe, sind die, dass z. B. auch die Zuschnitte von Kirchengemeinden sehr wohl im Blick sind. Vieles bewegt sich da automatisch in eine Richtung, ohne dass wir das noch einmal explizit zumindest im Gesetz aufführen müssen. Es gibt auch andere Stellen, wo man darauf hinweisen könnte. Das ist meine Frage: Muss das zwingend im Gesetz sein? Wenn es einmal im Gesetz steht, besteht schon auch die Möglichkeit oder Sorge, wie dieses transportiert wird, wie es in den Bezirken und Gemeinden ankommt. Durch Kommunikation kann das schnell auch schon einmal in den falschen Hals gelangen: Man legt jetzt eine Grenze von 1.000 Gemeinemitgliedern fest. Entsteht dann eine Zweiklassengesellschaft? Ab wann ist eine Gemeinde für sich als Kirchengemeinde lebensfähig. Ich spitze das jetzt bewusst zu, um die Fragestellung einfach noch einmal zu verdeutlichen.

Dazu gehört auch die Frage von mehreren Kirchengemeinden auf dem Gebiet einer staatlichen Kommune. Auch für dort ist es eine relativ pauschale Aussage, die da getroffen wird. Es mag zutreffen, dafür gibt es sicher Beispiele, wo es Sinn machen würde, die Kirchengemeinden

zusammenzulegen. Aus dem Bezirk aber kenne ich genügend Gegenbeispiele, bei denen es durch die Verwaltungsreform große staatliche Kommunen gibt, bei denen sehr wohl mehrere Kirchengemeinden auch lebensfähig nebeneinander existieren können. Von der Größe her haben diese auch eigene Pfarrstellen usw.

An dieser Stelle verweise ich auf den Änderungsantrag, diesen Absatz zu streichen. Es geht darum, eine Entscheidung gewissermaßen der Weisheit der Leute vor Ort zu überlassen. Gerne kann man intern überlegen oder das in die Kommunikation mitaufnehmen: Schaut genau hin, machen die Zuschnitte, wie sie in den Bezirken gegeben sind, Sinn, dies zu hinterfragen. Wir sehen durch die Übernahme in das Erprobungsgesetz keinen wirklichen Nutzen, das hineinzuschreiben. So viel zur Begründung. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Peter. Haben Sie den Antrag schriftlich formuliert und liegt er im Synodenbüro vor?

Synodaler **Peter**: Ich habe den Antrag per Mail dem Synodenbüro zukommen lassen.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wenn Sie ihn geschickt haben, liegt er sicher auch vor und kann vermutlich auch eingeleitet werden.

Ich würde nun vorschlagen, wie folgt zu verfahren: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Erprobungsgesetz?

Synodale **Falk-Goerke**: Ich möchte zu dem Änderungsantrag etwas sagen. Es ist meines Erachtens im Bericht recht deutlich herausgekommen, dass es nicht um eine Zwangsvereinigung kleiner Gemeinden geht. Ich erinnere mich aber daran, dass wir schon vor einigen Jahren uns auf den Weg gemacht haben, diese ganz kleinen Gemeinden zu vereinigen. Im Endeffekt sind wir nun wieder an einem Punkt angelangt, im Rahmen der Strukturen darüber nachzudenken, wie und wann eine sinnvolle Gemeindearbeit auch im Verhältnis zum Aufwand, der dahintersteht, noch tragbar ist.

Ich verstehe, dass es in manchen Gemeinden vielleicht auch Gründe gibt, warum man als kleinere Einheit selbstständig weiterbesteht und man mit anderen lediglich kooperiert. Nichtsdestotrotz würde ich dieses Signal an die Gemeinden senden: Denkt noch einmal darüber nach! Es kostet einen immensen Aufwand. Jede eigenständige Kirchengemeinde benötigt einen eigenständigen Haushalt, benötigt die Gremien. Ich sage das jetzt als jemand, der Bezug hat zu einer der kleinen Gemeinde unter 100 Mitgliedern. Ich werde mich daheim nicht beliebt machen, wenn ich sage: Ich bin trotzdem der Meinung, wir sollten diesen starken Impuls – das wurde im Bericht deutlich – unterstreichen, macht Euch auf den Weg, denkt noch einmal darüber nach, das in Form des Gesetzes aufzunehmen.

Ich vertraue auf die Weisheit unserer Gemeinden, würde sie aber auch auf dem Weg unterstützen, indem wir ihnen sagen, wir finden es wichtig, dass ihr darüber nachdenkt.

Den Punkt mit den Kommunen haben wir im Rechtsausschuss auch intensiv diskutiert. Es gibt Konstellationen, wo ich Herrn Peter völlig zustimme. Es kann sein, dass innerhalb einer Kommune Gemeinden nicht alle zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen werden. Aber auch dem trägt das Gesetz Rechnung. Beides, die 1.000 Gemeindegliederergrenze als auch die Kommunengrenze sind als Sollbestimmung und „in der Regel“ drin. Es gibt keine Bestrebungen, irgendwelche Zwangsfusionierungen vor-

zunehmen. Wir befinden uns im Umbruch. An der Stelle sollten wir auch nicht davor zurückschrecken, dieses Signal zu setzen. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Zwischendurch möchte ich den Hinweis an Herrn Peter geben: Das Synodenbüro teilt mir mit, dass Ihr Antrag nicht vorliegt. Vielleicht versuchen Sie, noch einmal eine E-Mail zu schicken.

Synodaler **Becker**: Ich beziehe mich auch noch einmal auf die Ausführungen von Frau Falk-Goerke. Ohne Zweifel ist es wichtig, wir brauchen sinnvolle und gute Einheiten, mit denen wir arbeiten können. Bei diesem Absatz bzw. Artikel ist eines wichtig: Wir müssen die Menschen mitnehmen. Frau Daute hat bei ihrem Votum gerade gesagt, wie wichtig es ist, dass es eine Wahlmöglichkeit gibt für die einzelnen Gemeinden. Wenn jetzt gerade so eine deutliche Empfehlung ausgedrückt ist – es ist sogar etwas mehr –, wenn also ein Hinweis gegeben wird, könnte es sein, dass wir die Schwierigkeit haben, die Menschen auf diesem Weg mitzunehmen. Was sollen wir uns auf den Weg machen, einen Verband gründen, wenn wir am Ende doch vereinigt werden sollen. Da geht es mir vor allem um Kommunikation und auch Motivation, die Leute mitzunehmen. Klar ist, wir sollen, wir wollen und müssen kooperieren, sollten aber auch die größtmögliche Wahl haben, wie wir es tun. Es könnte doch sehr stark als Zwang verstanden werden, möchte ich einmal sagen. Es ist die Sorge, gerade in der Kommunikation mit den Gemeinden, denn ich kenne meine Pappenheimer. Deshalb diese Eingabe. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Becker. Hat es noch eine weitere Wortmeldung gegeben? Eine solche zeigt mir das Gerät gerade nicht an. Ich meine aber, ich hätte eine gesehen.

Synodaler **Schulze**: Ich unterstreiche, was Herr Peter und Kollege Becker gesagt haben. Ich glaube, es ist ganz wichtig, in dieser sehr schwierigen Phase auf die Freiwilligkeit und die intrinsische Motivation der Gemeindeglieder zu setzen. Nach meiner Erfahrung funktioniert das auch gut. Ich finde eine solche Bestimmung dann kontraproduktiv, da sie in der Tat einen Druck aufbaut, der zum jetzigen Zeitpunkt meines Erachtens Motivation kostet, der Energie kostet. Das kann ich in meinem Kirchenbezirk nicht brauchen. Das sage ich ganz klar. Deshalb werde ich auch diesem Änderungsantrag zustimmen. Das heißt nicht, dass wir nicht kooperieren. Alle Gemeinden sind freiwillig unterwegs und entwickeln die Kooperation und die enge Zusammenarbeit. In einer Kirche, die sich Kirche der Freiheit nennt, in einer solchen Situation sozusagen Leitplanken so eng zu fassen, finde ich schwierig. Ich weiß, da steht „soll“ und „in der Regel“, es wird aber trotzdem als starke Intervention wahrgenommen werden. Das finde ich wirklich schwierig.

Synodaler **Götz**: Ich kann mich meinen Vorrednern nur anschließen. Es gibt auch innerhalb einer staatlichen Kommune zuweilen Kirchengemeinden, die so unterschiedlich geprägt sind, dass es schwierig wird, so zusammenzuarbeiten. Das umso mehr, wenn eine solche Zusammenarbeit als von außen aufgedrückt und als erzwungen erscheint. Deshalb möchte ich sehr darum bitten, dass man der Weisheit und dem guten Willen der Menschen vor Ort an dieser Stelle mehr vertraut. Ich bin davon überzeugt, dass da, wo eine solche Vereinigung Sinn macht, auch die Kirchengemeinden und die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden das tun werden. Etwas mehr oder weniger zu erzwingen oder den Anschein zu erwecken, es wird etwas erzwungen, wird von den Menschen, die vor Ort leben und die die

Verhältnisse vor Ort kennen, nur als kontraproduktiv gesehen. Das halte ich für nicht sinnvoll. Wir wollen Gemeinden haben, die bestimmte Profile haben. Gerade deshalb kann es sehr viel Sinn machen, dass beispielsweise innerhalb einer Kommune verschiedene Kirchengemeinden existieren, die verschiedene Frömmigkeitsformen, verschiedene Angebote und ähnliches vorhalten und den Menschen anbieten. Deshalb möchte ich auch sehr dafür plädieren, diesem Änderungsantrag zuzustimmen. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Götz. Ein Hinweis an Herrn Peter: Ihr Antrag liegt inzwischen vor. Er lautet: „§ 1 Abs. 3 ist zu streichen.“ Das nur zur Information.

Synodale **Vogel**: Ich möchte inhaltlich nichts wiederholen, sondern mich den gemachten Ausführungen anschließen. Auch aus meiner Sicht bin ich für diese Änderung.

Synodaler **Dr. Alpers**: Werte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale! Ich schließe mich dem Votum von Herrn Peter und Herrn Becker auch an. Ich habe mich im Ausschuss auch schon so verhalten, dass ich diese Regelung schwierig finde.

Kurz zur Erläuterung des Hintergrunds: Wir haben ein Erprobungsgesetz. Das heißt wir wollen gerade erst herausfinden, was für die Zukunft wirklich gut ist. Wir sind da noch nicht sicher. Deshalb gehen wir in eine Erprobungsphase. Für mich passt es nicht zu dem Charakter, Gemeinden, die zu einer Kommune gehören, in einer Erprobung so stark und so drängend zu empfehlen – auch durch „sollen“ oder „in der Regel“ dazu zu zwingen –, darüber nachzudenken und Ausnahmen zu begründen, in eine Fusion zu gehen. Das ist für mich kein Erprobungscharakter. Vielleicht finden wir durch die Erprobung heraus, dass andere Kooperationsformen – wir schlagen ja auch weitere vor – in bestimmten Fällen auch ein gutes Format sein können. Deshalb sollten wir zunächst die Erprobung auswerten, bevor wir über eine solche Regelung nachdenken.

Wenn das Erprobungsgesetz irgendwann einmal ausläuft, werden Gemeinden fusioniert sein. Dadurch schaffen wir Fakten, die über eine Erprobung hinausgehen.

Synodaler **Dr. Rees**: Ich fand die Formulierung juristisch persönlich unproblematisch. Die Tatsache aber, dass sie Angst auslöst, zeigt mir, dass wir schlecht beraten wären, dem Antrag von Herrn Peter und Herrn Becker nicht zu folgen. Denn wir wollen ja Akzeptanz für die ganze Sache. Angst ist aber ein starker Effekt. Damit vergeben wir uns die Möglichkeit, für einen guten Entwurf Zustimmung zu gewinnen. Das können wir meines Erachtens nicht brauchen. Wenn dies nur eine Empfehlung ist, mit der wir Angst machen, sollten wir auf die Empfehlung verzichten. Ich schließe mich Herrn Becker und Herrn Peter an.

Synodaler **Weber**: Ich grüße Sie alle miteinander. Ich fände es ganz sinnvoll, diesem Antrag zu folgen. Unsere ehrenamtlichen und unsere Kirchengemeinderatsmitglieder machen sich gerade auf den Weg, treffen sich im Dekanat und überlegen, wie sie ihre Gemeinden stark machen und vielleicht auch zusammenführen können. Mit diesem Zeichen, wenn wir dieses setzen würden, indem wir sagen, wir machen wieder Richtlinien, dann nehmen wir den Betroffenen eine gewisse Form von Freiheit. Es heißt eben auch Erprobung. Warum lassen wir die Leute nicht einfach einmal probieren. Wir können immer noch nachjustieren. Ich halte diesen Antrag für sinnvoll.

Synodaler **Reimann**: Ich habe mich gestern Abend in der Beratung zu diesem Erprobungsgesetz sehr gut zurecht-

gefunden. Ich möchte noch einmal bekräftigen, dass es mir in den genannten Punkten sehr sinnvoll erscheint. Ich möchte vor allen Dingen auf das Instrument des sogenannten Vernetzungsraums hinweisen. Bei uns im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde diese Möglichkeit als Jokermöglichkeit genutzt. Diese eröffnet so viele Räume in der Gestaltung, insbesondere dort, wo noch nichts rechtlich vorgeschrieben ist. Es bleibt bei der Freiwilligkeit. Ich wollte noch einmal darauf hinweisen: So eng, wie ich es jetzt in der Debatte höre, habe ich es gestern Abend in der Vorstellung überhaupt nicht empfunden. Im Gegenteil, wir waren der Meinung, dass hier Möglichkeiten aufgezeigt werden für die Gemeinden, ohne dass der Hammer geschwungen wird. Ich kann deshalb die Auffassung, wie sie vorgetragen wird, so jetzt nicht teilen. Ich würde dafür plädieren, dem vorgelegten Entwurf so zuzustimmen unter der besonderen Betonung auch der Vernetzungsräume.

Synodaler **Dr. Alpers**: Ich habe mich noch einmal gemeldet auch als Reaktion auf Herrn Reimann. Ich nehme das eben nicht so wahr, dass eine Freiheit für Kirchengemeinden innerhalb einer Kommune nach der Formulierung, wie sie hier steht, noch bestünde, wenn wir den Änderungsantrag nicht beschließen würden. Es steht eben hier, dass die Kirchengemeinden vereinigt werden sollen. Es wird eben nicht von einer Vereinigung im Sinne eines Kooperationsmodells gesprochen, sondern von einer Fusion zu einer Kirchengemeinde. Das heißt, der Entscheidungs- und Erprobungsspielraum für Kirchengemeinden innerhalb einer Kommune wird auf Null reduziert. Sie werden sehr stark gedrängt, über „sollen“ und „in der Regel“ sich zu fusionieren innerhalb einer Kommune. Das aber ist das, was ich nicht möchte.

Synodaler **Nödl**: Ich habe gestern Abend schon in der Diskussion im Hauptausschuss darauf hingewiesen, dass man sehr sorgfältig bedenken müsse, dass dieses Gesetz auch eine hohe Akzeptanz bei den Leuten vor Ort, die dieses Gesetz umsetzen müssen, finden muss. Deswegen sollten wir einerseits die nötige Klarheit im Wortlaut haben, auf der anderen Seite aber auch Formulierungen vermeiden, die den Eindruck einer Alternativlosigkeit oder ähnliches zur Folge haben könnten. Deshalb stimme ich auch zu, mit dem Änderungsantrag § 1 Abs. 3 zu streichen. Hinzu kommt, dass wir ohnehin noch ein sehr scharfes Schwert in § 2 stehen haben in dem dort steht, innerhalb eines Kooperationsraumes sind die Gemeinden mehr oder weniger verpflichtet, sich an einem Kooperationsmodell zu beteiligen. Es geht nicht nur um die Frage, ob sie kooperieren wollen, sondern sie haben die Wahlfreiheit, wie sie kooperieren wollen. Schon dieses ist ein relativ scharfes Schwert. Da muten wir unseren Leuten vor Ort eigentlich schon sehr viel zu, auch aus berechtigten Gründen. Deshalb meine auch ich, gerade vom ländlichen Raum, dass es nichts bringt, diese Sollvorschrift von 1.000 Gemeindegliedern festzuschreiben. Entscheidend ist für mich, ob eine Gemeinde Aktivitäten entwickelt. Ein lebendiger Leib Christi vor Ort ist entscheidend. Deshalb würde ich mit strikten Zahlen oder auch mit Zwangsvereinigungen auf dem Gebiet einer Kommune sehr vorsichtig sein. Wir erleben das ja auch gerade in Baden-Württemberg durch die Gemeindereform, die wir hier 1972 durchgeführt haben. Diese hat selbst heute noch nach Jahrzehnten in den Orten nicht immer positive Auswirkungen.

Synodaler **Peter**: Ich wollte nur noch einmal kurz auf Herrn Dr. Reimann reagieren, damit es kein Missverständnis gibt. Der Antrag hat sich nicht gegen das Modell an sich

gewendet, auch nicht gegen Kooperationsräume. Es ging vielmehr genau darum, was inzwischen mehrfach gesagt wurde, das Verfahren möglichst offenzuhalten und nicht durch normative Setzungen das Ganze zu unterlaufen oder zu konterkarieren.

Synodale **Heidler**: Ich höre zwei verschiedene Dinge. Zum einen bietet das Gesetz Ermöglichungsraum mit ganz vielen neuen Möglichkeiten. Das Gesetz bietet viel mehr Freiheit, weil es diese vielen verschiedenen Möglichkeiten gibt, etwas zu tun. Auf der anderen Seite verspüre ich die Angst, dass da ein Zwang dahintersteht. Dies wird begründet, dass Gemeinden in der Regel vereinigt werden sollen, was § 1 Abs. 2 Nr. 3 beinhaltet. Dazu meine Frage: Würde es den Druck herausnehmen, wenn man den zweiten Satz streicht. Ich fand die Idee eigentlich gut, dass Gemeinden darüber nachdenken sollen, ob die ganz kleinen Größen eine Hilfe sind und ob man streicht, dass sie in der Regel vereinigt werden sollen. Dann entsteht nicht der Eindruck, dass es Druck ist. Würde das helfen? Das wäre meine Frage an den Antragsteller.

Synodale **Daute**: Ich habe mich noch einmal gemeldet, weil das genau der Punkt in meiner Vorbereitung war, wo ich sagte, dem kann ich eigentlich nie zustimmen. Es kann nicht von Karlsruhe verordnet werden, dass sich Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen müssen. Die Argumente hierfür sind von meinen Vorrednern und Vorrednerinnen alle schon gesagt worden. Bei uns im Ausschuss ist es allerdings so diskutiert worden, dass es offen ist, dass es keine Verpflichtung gibt.

Wenn es nach außen andere Menschen so empfinden, dass großer Druck besteht und doch eine Verpflichtung gegeben ist, dann würde ich natürlich auf jeden Fall dem Antrag von Herrn Peter und Herrn Becker zustimmen, denn das ist genau der Punkt: Wir können den kleineren Kirchengemeinden nicht vorschreiben, sich zusammenzuschließen, da sie unterschiedliche Ausprägungen haben, da sie unterschiedliche Frömmigkeiten haben. Wir können das nicht von oben beschließen. Das müssen die Kirchengemeinden selber tun. Wir müssen ihnen auch die Freiheit lassen, selbstständig in einem Kooperationsraum zu bleiben.

Ich komme aus einer Kirchengemeinde, wo die Dörfer einer politischen Gemeinde angehören, jedoch aus unterschiedlichen Kirchengemeinden bestehen. Das soll so auch bleiben. Für einen Zusammenschluss kann der Arbeitsaufwand nicht das Argument sein, weil bei einem Zusammenschluss die Arbeit erleichtert würde. Das kann nicht der Sinn sein zu sagen, Kirchengemeinden sollen oder müssen deshalb fusionieren. Wenn das so aufgefasst würde – im Ausschuss ist bei uns anders diskutiert worden –, schließe ich mich dem Änderungsantrag an.

Synodale **Falk-Goerke**: Ich habe mit großem Interesse die Diskussion jetzt hier gehört. Ich möchte mich dem für den Rechtsausschuss auch nicht verschließen, wenn ich sehe, was das wohl für Vorbehalte und Ängste auslöst. Von daher mein Vorschlag, dass wir als Rechtsausschuss uns diesen Änderungsantrag zu Eigen machen, gleichzeitig aber als Synode einen Begleitbeschluss fassen dahingehend, dass wir sagen: die Gemeinden sind sehr aufgefordert – das müsste ich nun noch zusammen mit jemandem formulieren –, darüber nachzudenken, ob Gemeinden zukünftig eine Richtgröße von 1.000 Gemeindegliedern nicht haben sollten und auch darüber nachzudenken, insbesondere Gemeinden aufzufordern, die im Gebiet einer staatlichen Kommune sind, sich Gedanken über eine Fusionierung zu machen.

Ich muss das nun noch rasch formulieren. Es geht darum, die Diskussion aufzugreifen. Ich halte es nach wie vor für wichtig, dass wir als Synode ein Signal setzen. Wir möchten, dass die kleinsten Gemeinden, wie es Frau Heidler eben auch sagte, sich nochmals ganz konkret auf den Weg machen. Wenn die Formulierung nun aber solche Ängste vor einem Zwang hervorruft und wir es nicht einmal in den Beratungen in den Ausschüssen geschafft haben, diesen Ängsten begegnen zu können, dann wird es meiner Meinung nach draußen in den Gemeinden vielleicht auch schwierig sein, das zu kommunizieren. Ich werde gleich noch einen Antrag formulieren dahingehend, dass der Hauptantrag des Rechtsausschusses ergänzt wird im Sinne des bisherigen **Änderungsantrags** und dann ein Begleitbeschluss folgt.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank! Nur ein höflicher Hinweis, dass das dann kein Antrag des Rechtsausschusses ist. Das ist dann ein Antrag Falk-Goerke. Der Rechtsausschuss hat einen Antrag vorgelegt.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich habe offensichtlich mit Frau Falk-Goerke genau dasselbe gedacht. Ich habe schon einen **Antrag** geschickt.

(Vizepräsidentin Lohmann: Der liegt vor, vielen Dank!)

Für den Fall der Annahme des Antrags, den Abs. 3 von § 1 zu streichen, beantrage ich, den Inhalt als Begleitbeschluss untergesetzlich weiterzugeben. Also: Die Landessynode bittet die Gemeinden, in der Gestaltung der Kooperationsräume auch darüber nachzudenken, ob nicht kleine Gemeinden unter 1.000 Gemeindegliedern sich mit anderen Kirchengemeinden vereinigen. Dabei soll gegebenenfalls auch die kommunale Zugehörigkeit beachtet werden.

Synodaler **Götz**: Meine Wortmeldung hat sich jetzt wahrscheinlich schon erledigt. Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, dass es die Menschen vor Ort und die Kirchengemeinden selbst sind, die diese Dinge betreffen und entscheiden müssen, die nicht bei unseren Ausschusssitzungen dabei waren. Das, was wir als Stimmung oder Tendenz mehr oder weniger unterschwellig mitbekommen haben, das kennen diese Menschen nicht. Sie kennen nur diesen Text, den sie so nehmen müssen, wie er da steht. Das kann zu fatalen Reaktionen führen, auch zu Verhärtungen. Das sollten wir wirklich vermeiden. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Götz. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Erprobungsgesetz? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann würde ich zu diesem Punkt die Aussprache schließen.

Herr Kadel, möchten Sie ein Schlusswort halten?

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Abgesehen davon, dass ich den Kompromissvorschlag von Frau Falk-Goerke begrüße, brauche ich kein Schlusswort. Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Kadel.

Bevor wir jetzt zur Abstimmung kommen: Wir würden nach der Systematik des Hauptantrags des Rechtsausschusses so vorgehen: Zunächst Grundordnung, dann Erprobungsgesetz und dann die Sache mit den Begleitbeschlüssen.

Wir müssen nun 5 Minuten Pause machen, um hier die Technik zu regulieren. Ich gebe Ihnen noch die Information mit, dass wir 55 Stimmen bräuchten, damit überhaupt gültig abgestimmt werden kann. Da es auf jede Stimme ankommen, brauche ich auch einen PC, den ich bedienen

kann und nicht nur einen, den ich nicht anfassen darf. Also bitte 5 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 21:46 bis 21:52 Uhr)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir fahren in der Sitzung fort. Wir wollen jetzt über den Tagesordnungspunkt XVI unter der Ordnungsziffer 04/10 **abstimmen**. Wir stimmen dabei zunächst über das Artikelgesetz auf Änderung der Grundordnung und Änderung weiterer Gesetze ab. Wir gehen dabei wie folgt vor, dass wir zunächst über die Änderungsanträge des Rechtsausschusses abstimmen. Das sind in der Vorlage I die Ziffern 1 und 2. Dann stimmen wir über das Gesetz selbst ab, je nachdem welches Ergebnis wir erzielt haben.

Es geht zunächst um den *Änderungsantrag I. 1.* Die Änderungsbefehle entfallen, die Ziffern werden angepasst. Da ging es darum, die neu einzuführenden Institute des Erprobungsgesetzes nicht gleich in der Grundordnung zu verankern.

Wer der Änderung zu 1. zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich habe 60 Zustimmungen, das ist vielversprechend. Das zeigt nämlich, dass die Beteiligung ausreichend ist.

Gibt es Enthaltungen? – Gibt es Gegenstimmen? – Keine Enthaltungen, keine Gegenstimmen. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zum Änderungsantrag I. 2.: Pfarrgemeinden in Artikel 24.3.

Wer kann zustimmen? – Das sind 59 Ja-Stimmen, auch das ist eine deutliche Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Gibt es Gegenstimmen? – Beides ist nicht der Fall. Vielen Dank!

Dann können wir nach Maßgabe dieser Änderungen das Gesetz selbst abstimmen. Zunächst die Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze.

Wer stimmt der Überschrift zu? – Das sind 61 Ja-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – eine. Gibt es Gegenstimmen? – keine Gegenstimmen.

Wir kommen zu Artikel 1, *Änderung der Grundordnung*, die verbleibenden Änderungsbefehle. Ich schlage vor, den Artikel 1 nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen insgesamt abzustimmen.

Wer kann zustimmen? – Ich verstehe es nicht, aber jetzt sind es 63 Ja-Stimmen. Vielen Dank. Gibt es Enthaltungen? – Gibt es Gegenstimmen? – Nein, das ist nicht der Fall. Vielen Dank!

Wir kommen zu Artikel 2, das ist die *Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes*.

Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind 60 Ja-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – eine. Gibt es Gegenstimmen? – Das scheint nicht der Fall. Vielen Dank!

Artikel 3: *Änderung des VSA-Gesetzes*

Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. –

(Zuruf mit der Bitte um Einblendung des zur Abstimmung stehenden Textes.)

Wir sind in der Vorlage 04/10.2: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und weiterer Gesetze.

Abgestimmt haben wir Artikel 1: Änderung der Grundordnung, Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes. Wir stimmen jetzt ab Artikel 3: Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes.

Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. –

(Zuruf: Frau Lohmann, die Einblendung passt nicht zu dem, was Sie jetzt abstimmen lassen wollen.)

Vizepräsidentin **Lohmann**: In diesem speziellen Fall gilt das, was ich sage.

(weiterer Zuruf: Vielleicht kann man erläutern: Frau Lohmann bezieht sich auf die Vorlage, die der Landessynode vorliegt, nicht auf die Änderungsanträge zu dieser Vorlage, die jetzt eingeblendet werden.)

Ich hatte es gerade gesagt: Wir sind in der Vorlage 04/10.2: Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze. Artikel 1 Änderung der Grundordnung haben wir abgestimmt.

Artikel 2 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes haben wir abgestimmt.

Wir stimmen jetzt ab *Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes*. Ich bitte immer noch um Handzeichen für diejenigen, die zustimmen. Ich kann jetzt aber nicht mehr sehen, wieviele Stimmen es sind. Machen wir also die Gegenprobe.

Gibt es Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. – Gibt es Gegenstimmen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Vielen Dank!

Jetzt kommt noch der Artikel 4 der Vorlage 04/10.2. Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Mai 2022.

Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – 60 Ja-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – eine Enthaltung. – Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Jetzt müssen wir noch einmal dieses Artikelgesetz 04/10.2 insgesamt abstimmen. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – 61 Ja-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – eine Enthaltung.

Gibt es Gegenstimmen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist das Gesetz auch als verfassungsänderndes Gesetz mit 60 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung so beschlossen. Vielen Dank!

(Vereinzelter Beifall.)

Wir kommen jetzt zu dem *Erprobungsgesetz* samt Änderungsanträgen. Ich habe mich in der Pause belehren lassen, dass sich ein Ausschussvorsitzender einen Änderungsantrag zu eigen machen kann. Frau Falk-Goerke als Vorsitzende des Rechtsausschusses hat gesagt, sie übernimmt den Antrag der Synodalen Peter und Becker zum Erprobungsgesetz.

Dann würden wir jetzt über die Änderungsanträge abstimmen. Die finden Sie im Hauptantrag des Rechtsausschusses unter II. Das machen wir ziffernweise.

Synodale **Falk-Goerke (zur Geschäftsordnung)**: Wir stimmen über den Hauptantrag in der Fassung des Rechtsausschusses ab, der die Änderungsanträge beinhaltet. Wir müssen somit die Änderungsanträge nicht einzeln abstimmen. Der Hauptantrag des Rechtsausschusses ist die ursprüngliche Fassung des Landeskirchenrats plus der Änderungen.

(Vizepräsidentin Lohmann: Ohne die Einzeländerungen.)

Diese sind, im Endeffekt, wenn dem Hauptantrag zugestimmt ist, automatisch dabei.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Das würde die Sache natürlich vereinfachen. Für die Synode müsste ich dann doch noch zur Klarstellung sagen, dass der Änderungsantrag nunmehr zwischen 1 und 2 einen Antrag 1a umfasst, der lautet: § 1 Abs. 3 ist zu streichen.

Synodale **Daute**: Ich habe noch eine kurze Frage: Wo finde ich den Änderungsantrag? Oder wird der eingeblendet?

Vizepräsidentin **Lohmann**: Kann dieser eingeblendet werden?

(Herr Buchert: Ich habe den Änderungsantrag nicht.)

Herr Buchert, Sie bräuchten den Hauptantrag des Rechtsausschusses, wenn dieser eingeblendet werden könnte.

Die Einblendung sieht gut aus: Es fängt bei II. an, die Landessynode beschließt das kirchliche Erprobungsgesetz. Da sehen Sie die Nr. 1, und nach der Nr. 1 liegt schriftlich vor – kann jetzt nicht eingeblendet werden – der Änderungsantrag, der lautet: § 1 Abs. 3 ist zu streichen. Ich lese nochmals § 1 Abs. 3 vor: Selbstständige Kirchengemeinden sollen als Richtgröße in der Regel mindestens 1.000 Gemeindeglieder umfassen. Bestehen im Gebiet einer staatlichen Kommune mehrere Kirchengemeinden, so sollen diese in der Regel vereinigt werden.

Das waren diese beiden streitigen Bestimmungen. Kleine Kirchengemeinden, eine Gemeinde auf dem Gebiet der Kommune. Das wird zusätzlich herausgestrichen zu den anderen Änderungsanträgen.

(Zuruf: Das soll der guten Ordnung halber noch die Ordnungsnummer 1 a enthalten, weil das nicht zu 1. Abs. 1 gehört; weiterer Zuruf: Vielleicht wäre es auch sauberer, wenn man formuliert „wird gestrichen“ und nicht „ist zu streichen“.)

Der Antrag lautet, wie er lautet. Wir machen jetzt keine Fassungsberatung mehr. Ich bitte um Verständnis. Sie haben die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zur Kenntnis gehabt. Nach dieser Maßgabe würden wir jetzt das Erprobungsgesetz insgesamt abstimmen. Das ist kein Artikelgesetz, sondern ein Gesetz. Können wir das Gesetz insgesamt abstimmen.

(Zuruf: „ist zu streichen“, so lautet der Antrag.)

Der Antrag lautet: Die Landessynode beschließt das kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen.

Dann kommt das, was eingeblendet war, nebst 1 a. Diesen Antrag würden wir jetzt abstimmen.

Wer diesem Antrag zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen: 59 Ja-Stimmen. – Gibt es Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir noch den Antrag auf Zurückweisung der Eingaben, soweit sie nicht erledigt sind; das ist auf dem Antrag des Rechtsausschusses die Ziff. III, die Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz und des Kirchengemeinderats Oberes Renchtal. Diese werden zurückgewiesen, soweit sie nicht erledigt sind.

Wer kann dem zustimmen? – 59 Ja-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Gibt es Gegenstimmen? –

Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist auch dieser Punkt erledigt.

Wir kommen zu den Begleitbeschlüssen. Da haben wir zwei Anträge vorliegen. In der Reihenfolge des Eingangs ist es der Antrag von Herrn Lehmkübler. Die Landessynode bittet die Gemeinden, in der Gestaltung der Kooperationsräume auch darüber nachzudenken, ob nicht kleinere Gemeinden unter 1.000 Gemeindegliedern sich mit anderen Kirchengemeinden vereinigen. Dabei soll gegebenenfalls auch die kommunale Zugehörigkeit beachtet werden. Praktisch 1.3 als Empfehlung formuliert.

Der Antrag Falk-Goerke: Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, über eine Vereinigung mit einer anderen Kirchengemeinde nachzudenken, wenn sie selbst deutlich weniger als 1.000 Gemeindeglieder haben. Wenn mehrere Kirchengemeinden in einer staatlichen Kommune liegen, sind diese gebeten, gemeinsam zu überlegen, ob sie sich vereinigen.

Ein großer sachlicher Unterschied besteht zwischen diesen beiden Anträgen nicht.

(Synodaler Lehmkübler: Ich würde meinen Antrag zurückziehen. Ich finde mein Anliegen auch im Antrag von Frau Falk-Goerke.)

Vielen Dank, Herr Lehmkübler.

Dann stimmen wir ab über den Antrag von Frau Falk-Goerke über einen Begleitbeschluss folgenden Inhaltes:

*Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, über eine Vereinigung mit einer anderen Kirchengemeinde nachzudenken, wenn sie selbst deutlich weniger als 1.000 Gemeindeglieder haben. Wenn mehrere Kirchengemeinden in einer staatlichen Kommune liegen, sind diese gebeten, gemeinsam zu überlegen, ob sie sich vereinigen.*

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Das sind 45 Ja-Stimmen. Das ist die Mehrheit. Wir können es dabei belassen. Damit ist dieser Begleitbeschluss mehrheitlich angenommen.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Geduld. Sie sehen, dass die Technik so ihre Tücken hat. Es dauert heute Abend alles etwas länger. Aber immerhin, wir haben ein schwieriges Gesetz beschlossen und die Grundordnung in verschiedenen Punkten geändert. Herzlichen Dank dafür!

## XVII

### Verschiedenes

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich komme zu Tagesordnungspunkt XVII: Verschiedenes. Angemeldet ist dazu nichts. Eine Wortmeldung sehe ich ebenfalls nicht.

## XVIII

### Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVIII: Beendigung der Sitzung. Ich bitte den Synodalen Dr. Garleff um das Schlussgebet.

(Der Synodale Dr. Garleff spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank, Herr Dr. Garleff. Gute Nacht, einen guten Heimweg brauche ich Ihnen nicht zu wünschen. Wir sehen uns morgen zur Vormittagssitzung.

(Ende der Sitzung: 22:34 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode

Samstag, den 30. April 2022, 9:15 Uhr

Hybride Sitzung im Haus der Kirche, Bad Herrenalb und per Videokonferenz

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)

#### V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/04)
- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u. a. betr. Änderung des Ehrenamtsgesetzes (OZ 04/04.1)

Berichtersteller: Synodaler Reimann

#### VI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG) (OZ 04/14)

Berichtersteller: Synodaler Hager

#### VII

Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement:

- Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Zwischenbericht Projekt P 01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken (OZ 04/03.A)
- Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste (OZ 04/03.B)
- Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Abschlussbericht Projekt K01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie (OZ 04/03.C)

#### VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Dienstreisekostengesetz (OZ 04/05)

Berichterstellerin: Synodale Jung

#### IX

Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)

Oberkirchenrat der EKD Dr. Marc Witztenbacher

#### X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“ (OZ 04/11)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann

#### XI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/16)

Berichterstellerin: Synodale Dr. von Hauff

#### XII

Bericht zum Chorfest Baden 2022

Herr Plagge, Herr Martin

#### XIII

Friedensgebet

#### XIV

Erklärung zum Ukraine-Krieg

Berichtersteller/in: Synodaler Dr. Schalla und Synodale Heidler

#### XV

Bericht des Hauptausschusses: Dimensionen der Transformation

Berichtersteller: Synodaler Dr. Alpers

#### XVI

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken (OZ 04/08)
- zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betr. Gebäudeampel (OZ 04/08.1)

Berichterstellerin: Synodale Wiesner

#### XVII

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe der Pfarrvertretung vom 26. Februar 2021 betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/01)

Berichtersteller: Synodaler Wick

#### XVIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan (OZ 04/15)

Berichtersteller/in: Synodaler Dr. Schalla und Synodale von dem Bussche-Kessell

**XIX**

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 04/06)

Berichterstatte: Synodaler Bollacher

**XX**

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses: Kairos-Palästina

Berichterstatte: Synodaler Dr. Schalla

**XXI**

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032 (OZ 04/17)

Berichterstatte: Synodaler Dr. Rees

**XXII**

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (OZ 04/12)

Berichterstatte: Synodaler Kaiser

**XXIII**

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz – ArchG) (OZ 04/13)

Berichterstatte: Synodaler Lehmkuhler

**XXIV**

Verschiedenes

**XXV**

Schlusswort des Präsidenten

**XXVI**

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Alpers.

(Der Synodale Dr. Alpers spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten Plenarsitzung hier im Haus der Kirche und digital vor Ihren Bildschirmen. Ich begrüße alle, die über Youtube den Livestream verfolgen.

Mein herzlicher Gruß gilt: Herrn Dr. Witznbacher, der uns später digital zugeschaltet wird und über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirche (ÖRK) berichtet, ebenso Herrn Plagge und Herrn Martin, die uns, ebenfalls digital, über das Chorfest berichten werden.

Ein herzlicher Gruß auch unseren Stenografen Herrn Lamprecht und Herrn Erhardt.

An dieser Stelle möchte ich auch heute wieder zunächst einige Vereinbarungen zum digitalen Sitzungsablauf mit Ihnen treffen.

Bitte schalten Sie Ihre Mikrofone stets aus, es sei denn, Sie werden zu einem Wortbeitrag aufgerufen.

Wortmeldungen bzw. Abstimmungen erfolgen über das Symbol „Hand heben“/„Hand senken“. Das haben wir ja gestern Abend eifrig geübt.

Der Chat soll ausschließlich genutzt werden für die Anmeldung von Geschäftsordnungsanträgen – hierfür schreiben Sie bitte dieses Wort oder eine Abkürzung in den Chat – oder wenn die Sitzungsleitung ausdrücklich zu einer Äußerung im Chatverlauf auffordert. Sie wissen, alle sonstigen dort eingetragenen Änderungen werden nicht in das Protokoll aufgenommen.

Anträge aus der Mitte der Synode sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Die Vorlage geschieht über die Anmeldung im Rahmen der Wortmeldung – also über das Symbol „Hand heben“ oder über den Eintrag des Wortes „Geschäftsordnungsantrag“ im Chat – und eine darauf erfolgende Übersendung des Antrages per Mail an das Synodalbüro, bitte nicht an das Schreibbüro. Anträge an das Synodalbüro, die nicht in dieser Form angemeldet oder gestellt werden, können leider nicht berücksichtigt werden.

Gibt es noch Fragen zu diesem Verfahren? – Wir sehen keine Wortmeldungen. Dann werden wir wieder in dieser Weise verfahren.

Die heutige Nachwahl in den Landeskirchenrat wird wieder über das bewährte digitale Wahltool Polyas erfolgen. An dieser Stelle gleich der Hinweis: Die Zugangsdaten zur Wahl haben Sie wie gewohnt per Mail erhalten. Bitte loggen Sie sich zeitnah vor der Wahl ein und wenden Sie sich bei technischen Problemen an die Polyas-Hotline. Die Nummer finden Sie in MS-Teams im Bereich „Links und Informationen“.

Vielen Dank.

**III****Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt III. Alle Ausschüsse haben ausführlich den *Bericht der Landesbischöfin* mit ihr gemeinsam besprochen und haben ihn beraten. Eine gesonderte Stellungnahme im Plenum ist nicht erforderlich.

Ich danke Frau Landesbischöfin Springhart noch einmal sehr herzlich für den ausführlichen Bericht, der uns in die Zukunft weist.

**IV****Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Ich denke, Sie haben sich zwischenzeitlich eingeloggt, sodass diese Wahl dann problemlos erfolgen kann.

In § 54 a des Leitungs- und Wahlgesetzes ist die Zusammensetzung des Landeskirchenrates geregelt. Bei dieser Wahl gibt das kirchliche Wahlrecht bestimmte Anforderungen an die Eigenschaft von Personen vor, die sich um ein Mandat bewerben.



Für den Landeskirchenrat gilt, dass von den Mitgliedern nach § 54 a Abs. 1 Nr. 2 – 5 LWG höchstens die Hälfte im kirchlichen Dienst stehen dürfen. In unserem Fall stellt das kein Problem dar, da Frau Heidler ein theologisches stellvertretendes Mitglied war und wir nun die freie Wahl haben.

Wir benötigen wieder einen *Wahlausschuss*, und ich schlage vor, wie gestern zu verfahren und schlage Ihnen Herrn Heger und Frau Meister vor. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wir kommen damit zur Wahl. Es kandidiert der Synodale Dr. Carsten T. Rees.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die sogenannte absolute Mehrheit (Art. 108 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Ich eröffne nun den *Wahlgang* und bitte Herrn Lange, die Stimmzettel online freizuschalten. (geschieht) – Es ist freigeschaltet.

Sie wissen, dass nur eine Stimme zu vergeben ist, es ist ja auch im Wahltool angezeigt.

Ich erbitte Nachricht, wann wir die Wahlhandlung schließen können.

(Wahlhandlung)

Ich schließe den *Wahlgang* und bitte den Wahlausschuss, das Ergebnis auszuwerten. Da das erfahrungsgemäß etwas dauert, rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

## V

### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:**

#### **Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 4)

#### **– zum schriftlichen Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u. a. betr. Änderung des Ehrenamtsgesetzes**

(Anlage 4.1)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Es berichtet der Synodale Reimann.

Synodaler **Reimann, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitsynodale, der heutige Beratungstag beginnt mit einem Gesetzentwurf, der wesentlich kürzer ist als der letzte vom gestrigen Abend. Er umfasst nämlich lediglich einen Satz.

Das Ehrenamt ist in unserer Kirche ein hohes Gut. Die Landessynode hat deshalb in der Vergangenheit auch durch das Ehrenamtsgesetz sichergestellt, dass die Ehrenamtlichen in unserer Landeskirche die Unterstützung und Begleitung bekommen, die sie für ihr Engagement brauchen. Gleichzeitig hat die Landessynode festgelegt, dass ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich nicht auf Entgelt ausgerichtet ist.

Die Eingabe zur Anpassung des Ehrenamtsgesetzes stellt diese grundsätzliche Ausrichtung ehrenamtlichen Engagements nicht in Frage. Sie will aber ermöglichen, dass Engagement in der Kirche nicht schlechtergestellt wird als der Einsatz beispielsweise in Sportvereinen.

Es besteht deshalb Regelungsbedarf hinsichtlich der Einkommensteuergesetzgebung. Die Übungsleiterpauschale von derzeit 3.000 Euro jährlich stellt Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Ehrenamt frei. Die Neuregelung soll nun durch einen Zusatz im Ehrenamtsgesetz so gestaltet werden, dass diese Pauschale auch „für kirchliche Zwecke“ ermöglicht wird.

Insbesondere für ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Anpassung des Gesetzes wichtig. Ehrenamtlich Mitarbeitende haben für Kinderfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen oft einen sehr hohen zeitlichen Aufwand oder haben Unkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Freizeiten zu tragen. Dieser Aufwand kann derzeit noch nicht abgegolten werden, da dazu die rechtliche Grundlage fehlt. Auch für Studierende könnte die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit eine attraktive Alternative zur Finanzierung ihres Studiums sein, wäre die Entgeltthematik anders geregelt.

Mit der in der Vorlage vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird an der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit festgehalten und gleichzeitig ein Weg eröffnet, Entgelte für ehrenamtlich Tätige in besonders definierten Fällen durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats zu ermöglichen. Eine Benennung einzelner Tätigkeiten im Gesetz selbst ist dagegen aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung eröffnet sich jetzt die Möglichkeit, in definierten Bereichen auch ehrenamtlich geleistetes Engagement finanziell zu würdigen. Insbesondere für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das eine große Chance.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist das Anliegen der Eingabe aufgenommen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt mit großer Mehrheit dem Vorschlag zu und bittet die Landessynode, es ebenfalls zu tun.

Ich bitte nun um Einblendung des Beschlussvorschlages. Der Beschlussvorschlag lautet:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 16. Februar 2022.*

Der Begleitbeschluss heißt:

*Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Rechtsverordnung für Entgelte für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeitnah auszuarbeiten.*

#### **Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses**

##### Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 16. Februar 2022.
2. Der schriftliche Antrag aus August 2021 (OZ 04/04.1) ist erledigt.

##### Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Rechtsverordnung für Entgelte für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeitnah auszuarbeiten.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Reimann, für Ihren Bericht.

Der zweite Teil des Beschlussvorschlags ist eine logische Folge, wenn man den ersten Teil beschließt. Denn damit wird man den Anliegen der Eingebere absolut gerecht.

Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen. – Ich sehe keine Meldungen. Dann schließen wir die Aussprache auch gleich wieder.

Möchten Sie, Herr Reimann, noch ein Schlusswort?

(Synodaler Reimann, Berichterstatter:  
Nein, wünsche ich nicht.)

Präsident **Wermke**: Dankeschön.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Wir kommen nun zur **Abstimmung**. Es besteht aus Überschrift und zwei Artikeln. Da es sich um eine sehr überschaubare Angelegenheit handelt, habe ich vor, über das Gesetz insgesamt abstimmen zu lassen, soweit niemand widerspricht. – Dem ist nicht so. Dann können wir so verfahren.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 16. Februar 2022.

Wer kann dem zustimmen? Bitte die Hand heben. – Das ist die weit überwiegende Mehrheit. Ich habe bereits 57 Zustimmungen. Dann brauchen wir noch die Gegenstimmen, soweit es welche gibt. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Bei 2 Enthaltungen ist das Gesetz in der vorgelegten Form angenommen und damit auch der schriftliche Antrag erledigt.

Wir kommen zum Begleitbeschluss, der natürlich folgen muss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Rechtsverordnung für Entgelte für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen zeitnah auszuarbeiten.

Wer kann dem Begleitbeschluss zustimmen? – 55 Stimmen. Das ist die deutliche Mehrheit. Damit ist der Begleitbeschluss angenommen. Herzlichen Dank.

Wir kehren noch einmal zum vorherigen Tagesordnungspunkt zurück.

#### IV

#### **Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretung)**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich rufe erneut den Tagesordnungspunkt IV auf. Ich habe hier das Wahlprotokoll: Feststellung des *Wahlergebnisses* der Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats. – 57 Stimmen wurden abgegeben. Alle waren gültig. Es gab 16 Enthaltungen, keine Nein-Stimmen. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang war 29. Herr Dr. Rees hat 41 Stimmen erhalten und ist somit gewählt.

Herr Dr. Rees, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Dr. Rees**: Gerne. Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Glückwunsch. Wir werden uns dann irgendwann einmal im Landeskirchenrat sehen und Sie dort auch noch einmal begrüßen.

#### VI

#### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG)**

(Anlage 14)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Hager.

Synodaler **Hager, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, wesentlicher Anlass für diese Vorlage des Landeskirchenrates war die sich abzeichnende Veränderung bzw. Neubewertung der Absicherung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt.

Bei der Ruhegehaltskasse zur Versorgung der Ruhestandsbeamten ist ein hohes Defizit entstanden. Um dieses auszugleichen, wurden bereits entsprechende Rückstellungen in den Haushalt eingestellt.

Mit der vorliegenden Neuformulierung wird klargestellt, dass etwaige Deckungslücken aus anderen Absicherungssystemen in der Zukunft zunächst von den jeweiligen Dienstherrn zu tragen sind. Sollte eine Erhöhung der Leistungen im Individualfall notwendig sein, so sind weitere Beiträge von den Dienstherrn zu leisten.

Für jeden Doppelhaushalt soll ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt werden, um frühzeitig auf finanzielle Änderungen reagieren zu können.

Änderungen erfolgen auch, weil die Bedeutung „anderer Versorgungssicherungsmaßnahmen“ aufgrund des inzwischen erfolgten Vermögensaufbaus in der Versorgungsstiftung zurückgegangen ist.

Darüber hinaus wird auch über eine nachfolgende Änderung der Stiftungssatzung der Umfang der Beihilfeansprüche klargestellt.

Zudem wird der Anschluss anderer Dienstherrn nun gesetzlich geregelt, der Abschluss von vertraglichen Einzelvereinbarungen ist nicht mehr erforderlich.

Sowohl der Finanzausschuss als auch der Rechtsausschuss haben eine einstimmige Beschlussempfehlung gefasst und empfehlen damit eine uneingeschränkte Zustimmung zur Vorlage.

Ich komme schon zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses und bitte den einzublenden.

Der Beschlussvorschlag lautet:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage vom 25. März 2022.*

Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank, Herr Hager. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Guten Morgen. Ich finde es toll, dass wir jetzt etwas machen, damit die Defizite aufgefangen werden. Meine Frage ist: Ist denn auch vorab geklärt worden, wie sie entstanden sind? Ist sichergestellt, dass sie nicht wieder entstehen?

Präsident **Wermke**: Könnten Sie den letzten Teil bitte noch einmal wiederholen. Wir haben es hier nicht verstehen können.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Also, die erste Frage war: Könnten die Ursachen für das Defizit einigermaßen abgeklärt werden? Eine weitere Frage ist, ob dann, wenn man das getan hat, auch einigermaßen sichergestellt ist, dass wir künftig nicht wieder in ein solches Defizit laufen.

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Ich denke, wir sammeln, falls noch eine weitere Frage kommt. – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Ich weiß nicht, ob der Berichterstatter die beiden Fragen beantworten kann.

Synodaler **Hager, Berichterstatter**: Nein, dazu fehlt mir das Wissen aus der Vergangenheit. Dies müsste ein Referent des EOK beantworten.

Präsident **Wermke**: Dann bitten wir Herrn Oberkirchenrat Wollinsky oder Herrn Süß, uns hier eine Antwort zu geben.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Es gibt eine gewisse Transparenz darüber, was die Ursachen sind. Man muss einfach feststellen, dass die Situation in den verschiedenen Gliedkirchen sehr unterschiedlich ist und deswegen auch die Sichtweisen, wie man damit umzugehen hat, sehr unterschiedlich sind. Das führt dann wiederum zu Kompromissen dort, die wir vielleicht etwas kritisch sehen und sagen, wir wollen es für uns so handhaben, dass wir die Defizite klar benennen und dafür Vorsorge treiben. Wir beobachten, wie das jetzt gehandhabt wird, und schauen, dass wir das mit unserer Versorgungsstiftung so handhaben, dass wir sagen können, in der Summe sind wir einigermaßen auf dem richtigen Weg.

Beantwortet das Ihre Frage, Frau von dem Bussche-Kessel?

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Na ja, dann hoffe ich, dass das nicht wieder so auftritt, und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Ich frage jetzt noch einmal, ob es weitere Rückfragen gibt aus der Mitte der Synode. – Das ist nicht der Fall. Dann beende ich die Aussprache. Möchte der Berichterstatter ein Schlusswort?

(Synodaler Hager, Berichterstatter:  
Nein, möchte ich nicht. Dankeschön.)

Präsident **Wermke**: Wir kommen dann zur **Abstimmung**. Dazu brauchen wir eine verfassungsändernde Mehrheit.

Es ist ein Artikelgesetz, und wir haben keine Änderungsanträge. Der Beschluss ist noch einmal eingeblendet. Das Gesetz besteht, wenn Sie die Landeskirchenratsvorlage zur Hand nehmen, aus insgesamt drei Artikeln.

Wir haben die Überschrift. Darf ich fragen, wer gegen die Überschrift stimmt? Dann können wir leichter auszählen. Ich bitte um die Handhebung. – Das ist bei niemandem der Fall. Wer enthält sich? – Das ist auch bei niemandem der Fall. Wer kann dem Artikel 1 nicht zustimmen? – Wer enthält sich bei Artikel 1? – Jeweils keine Meldung.

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten, das für den 1. Juli 2022 vorgesehen ist. Wer kann dem nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Jetzt müssen wir das gesamte Gesetz noch einmal abstimmen. Da bitte ich um Zustimmung mit Handzeichen. – 57 Personen haben zugestimmt. Das ist die erforderliche Mehrheit für dieses verfassungsändernde Gesetz, das damit beschlossen ist. Ich danke Ihnen.

## VII

### **Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement:**

#### **– Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022:**

##### **Zwischenbericht Projekt P 01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken**

(Anlage 3.A)

#### **– Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:**

##### **Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste**

(Anlage 3.B)

#### **– Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:**

##### **Abschlussbericht Projekt K 01/14: Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie**

(Anlage 3.C)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Zu den Projektberichten, die in den Ausschüssen zur Kenntnis genommen und auch debattiert wurden, wird es im Plenum keinen Bericht geben. Die zuständigen Ausschüsse haben – wie gesagt – diese Berichte beraten und bitten mich, herzlich allen an den Projekten Beteiligten sehr für den engagierten Einsatz zu danken, was ich hiermit gerne tun möchte.

## VIII

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Dienstreisekostengesetz**

(Anlage 5)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatterin ist die Synodale Jung.

Synodale **Jung, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, im September 2020 hatte der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, ob das neue Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg übernommen werden kann.

Damals stand das Landesreisekostengesetz noch in Überarbeitung und wurde erst im Frühjahr 2021 geändert. Nach der Änderung kann nun auch die Vorlage des kirchlichen Reisekostenrechts erfolgen.

Zielsetzung ist, möglichst nahe an den staatlichen Vorgaben zu bleiben und die einfache softwaretechnische Bearbeitung der Reisekostenfälle schlank und ohne gesonderten Aufwand zu ermöglichen. Das neue kirchliche Dienstreisekostengesetz verweist daher überwiegend auf die staatlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Ausschlussfrist für die

Geltendmachung von Reisekosten, die Pauschalierung von Erstattungen, die Höhe der Erstattung bei Nutzung eines PKWs und die Regelung zum Klimaausgleich bei Flugreisen weichen die landeskirchlichen Regelungen vom Landesreisekostengesetz ab. Darauf komme ich gleich zurück.

Das Gesetz ist anzuwenden auf alle Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 1 wurde abweichend von der ursprünglichen Vorlage zur Klarstellung geändert. Die Anwendungen für Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen erfolgt durch das Gesetz selbst. Für Angestellte hat die Synode keine Regelungskompetenz. Die Anwendbarkeit erfolgt über die Verweisung in den Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeitende (AR-M). Diese Änderung finden Sie in der Tischvorlage.

Das Landesrecht und damit auch das kirchliche Reisekostenrecht bringen folgende wesentliche Neuerungen:

- Das Verkehrsmittel darf unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes frei gewählt werden. Die bisherige kirchliche Regelung, dass ein triftiger Grund für die Nutzung eines Fahrzeugs notwendig ist, entfällt.
- Durch Rechtsverordnung sollen auch Car-Sharing, Beteiligung an Netzkarten oder Bahn-Karten unterstützt und damit der Förderung des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.
- Für die Nutzung von Fahrrad, E-Bike und Pedelec werden 25 Cent erstattet anstatt bisher 2 Cent.
- Tagegeld wird künftig erst ab einer Reisedauer von mehr als 8 Stunden gewährt. Dies entspricht der steuerlichen Regelung.

Das Gesetz und die landeskirchlichen Regelungen sehen folgende Abweichung vom Landesreisekostengesetz vor:

- Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen soll ein Jahr ab Ende der Reise für alle betragen. Für die Angestellten ist die Jahresfrist durch die Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeitende (AR-M) zwingend vorgegeben. Es soll keine Schlechterstellung für Pfarrfrauen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamte erfolgen, deshalb wird für diese die Jahresfrist im Gesetz verankert. Dies ist abweichend von der ursprünglichen Vorlage nun in § 4 gefasst. Sie finden dies in der Tischvorlage.
- Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt grundsätzlich 30 Cent pro Kilometer statt bisher 35 Cent. 35 Cent werden nur bei erheblichem dienstlichen Interesse, zum Beispiel Vertretung bei Gottesdiensten oder der Außerdienstfahrten bei Versorgung mehrerer Gemeinden.

Um durch die notwendig werdende Bestimmung von Fallgestaltungen und deren Abgrenzung nicht einen erheblichen Verwaltungsaufwand zu verursachen, wird durch Rechtsverordnung landeskirchenweit einheitlich die Wegstreckenentschädigung auf 35 Cent festgelegt werden.

- Die Möglichkeit der Pauschalierung der Erstattung ist in § 4 geregelt.
- Zur Regelung des Klimaausgleichs bei Flugreisen wird verwiesen auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundsätze aus dem Jahr 2016.

Das Gesetz soll erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten mit Beginn des neuen Haushaltsjahres.

Die Pfarrvertretung hat sich positiv zum Gesetz geäußert, insbesondere zur Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Lehrvikarinnen und Lehrvikare zur Erstattung von 35 Cent pro Kilometer anstatt 30 Cent sowie zur Erstattung von 25 Cent pro Kilometer für die Nutzung von Fahrrad, E-Bike und Pedelec.

Der Beschlussvorschlag lautet:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Dienstreisekostengesetz in der Fassung der Tischvorlage des Rechtsausschusses.*

Vielen Dank.

### Hauptantrag des Rechtsausschusses Kirchliches Dienstreisekostengesetz (Dienstreisekostengesetz – DRG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder zu einer sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung stehen.

#### § 2 Genehmigungen

(1) Als allgemein genehmigt gelten

- 1 für Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst), Diakoninnen und Diakone und Kantorinnen und Kantoren sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt,
- 2 für andere Mitarbeitende der Landeskirche Dienstreisen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchengebiet), wenn Ort, Zweck und Zeitpunkt vor Antritt der Dienstreise am ständigen Dienstort hinterlegt und mit dem Vorgesetzten abgesprochen sind. Dies gilt auch für Dienstreisen zu Regierungsstellen in Stuttgart.

(2) Dienstreisen der Mitarbeitenden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 im Inland außerhalb des Kirchengebietes werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(3) Auslandsreisen der Mitarbeitenden der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Dienstreisen in das grenznahe Ausland werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(4) Dienstreisen können nur genehmigt werden, wenn die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die bewirtschaftende Stelle hat dieses zu bestätigen.

#### § 3 Anwendbarkeit staatlicher Regelungen

Soweit dieses Gesetz sowie die Rechtsverordnung nach § 7 keine anderen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen zum Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden. § 4 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes ist nicht anzuwenden, stattdessen gelten die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundsätze.

#### § 4 Ausschlussfrist

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der festsetzenden Stelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

### § 5 Pauschalierung

(1) Der Kostenträger kann die Reisekostenvergütung pauschalieren. Der Beschluss des Kirchengemeinderates oder des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Aus dem Genehmigungsantrag muss die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrages hervorgehen. Soweit die bisher genehmigten Pauschalbeträge um nicht mehr als 60 % erhöht werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Der Pauschalbetrag kann unsteuert bleiben, wenn der Empfänger nachweist, dass der Pauschalbetrag der dienstlich gefahrenen Strecke entspricht. Der schriftliche Nachweis hierfür ist am Ende jeden Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks zu nehmen.

### § 6 Außendienstentschädigung

Für die Pastoration von Außenorten wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung gewährt. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung (§ 6).

### § 7 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung erlassen und dabei insbesondere die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmen.

### § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Dienstreisekostengesetz (DRG) vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) außer Kraft.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Jung.

Ich eröffne die Aussprache. – Wie es aussieht, kann ich sie gleich wieder schließen, da sich niemand gemeldet hat.

Frau Jung, möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodale Jung, Berichterstatterin: Nein, vielen Dank.)

Präsident **Wermke**: Es ist ein Paragrafengesetz in der Vorlage des Hauptantrages, der eben gerade wieder eingeblendet wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass ich das Gesetz im Ganzen **abstimmen** lasse? Gibt es Widerspruch? – Das ist nicht so. Dann verfahren wir so.

Ich bitte Sie nun, wenn Sie dem Gesetz nicht zustimmen, die Hand zu erheben. – Ich sehe keine Meldungen. Ich bitte Sie, wenn Sie sich enthalten wollen, die Hand zu erheben. – Da sehe ich auch keine Meldungen. Damit ist dieses Gesetz einstimmig so beschlossen. Herzlichen Dank.

## IX Bericht zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Wir begrüßen dazu Herrn Oberkirchenrat der EKD, Herrn Dr. Marc Witzenbacher, der uns digital zugeschaltet wird. – Sie werden uns berichten, was wir für dieses Großereignis, das bei uns in Karlsruhe stattfinden wird, wissen sollten.

Oberkirchenrat **Dr. Witzenbacher**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale, vielen Dank für die Möglichkeit, dass ich Ihnen über die Vollversammlung berichten kann. Ich weiß nicht, ob Sie die Präsentation sehen.

(Präsentation wird eingeblendet,  
Folien hier nicht abgedruckt.)

In weniger als vier Monaten wird die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe stattfinden. Ich danke Ihnen sehr, dass ich Ihnen über ein paar Eckdaten des aktuellen Planungsstandes berichten kann.

Die seit März in Kraft gesetzten Lockerungen der Corona-Maßnahmen machen es derzeit möglich, die Kontingente der Hallen des Kongresszentrums voll auszulasten, wenn von allen Besucherinnen und Besuchern Masken getragen werden. Der Ökumenische Rat der Kirchen hatte bislang das Szenario B mit rund 3.000 Besucherinnen und Besuchern im Blick. Es besteht Hoffnung, dass sogar die volle Auslastung von 4.500 Besucherinnen und Besuchern möglich werden kann.

Die Registrierung für die Vollversammlung ist auch für die Öffentlichkeit seit Anfang März dieses Jahres möglich. Allerdings ist derzeit nur die Anmeldung für die gesamte Zeit der Vollversammlung möglich. Wir hoffen, dass auch Tagesmeldungen und kürzere Zeiträume bald über die Webseite des ÖRK angemeldet werden können.

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Spannungen mit der russisch-orthodoxen Kirche überschatten die Planungen. Es finden zahlreiche Gespräche im Hintergrund statt. Ein Ausschluss der Russisch-Orthodoxen Kirche ist für den ÖRK allerdings keine Option. Dies würde auch dem Ziel des ÖRK, eine Plattform des Austauschs und der gemeinsamen Suche nach Einheit zu sein, widersprechen. Gleichwohl werden wir abwarten müssen, wie diese Spannungen die Vollversammlung beeinflussen werden. Nagelproben dafür werden zum einen die im Mai stattfindende Vor-Versammlung der orthodoxen Delegierten auf Zypern und die Sitzung des Zentralausschusses im Juni in Genf sein. Auf dieser Sitzung soll auch besprochen werden, wie der Prozess der Wahl der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs weitergehen wird, um dieses Thema die Beratungen der Vollversammlung nicht dominieren zu lassen.

Es sind also nicht nur die Corona-Bedingungen, die in der weltweiten Perspektive weiterhin noch zu Restriktionen und Beeinträchtigungen führen und die Ausreise und die Einreise erschweren können. Noch hat die Gleichung viele Unbekannte, und wir müssen in den nächsten Wochen abwarten, wie sich die unterschiedlichen Problemlagen darstellen werden.

Die logistischen und inhaltlichen Planungen des ÖRK gehen weiter. Die Corona-Pandemie hat in der Eventbranche zu erheblichen Engpässen geführt, sodass die Planung und Bestellung der Ausstattung mit Technik und Personal deutlich erschwert ist. Die Stadt Karlsruhe, die Messe Karlsruhe und die Karlsruhe Marketing und Event GmbH sind weiterhin hoch engagiert und versuchen, alles möglich zu machen. Inhaltlich nimmt das Programm der Vollversammlung weiter konkrete Formen an, doch sind noch viele Fragen offen, beispielsweise welche Rednerinnen und Redner bei den Plena dabei sein werden. Für die 100 Workshops, die an den fünf Tagen bei der Vollversammlung für die Delegierten stattfinden, sind mehr als 260 Bewerbungen eingegangen, fast die Hälfte kam aus Europa. Da der ÖRK sehr darauf achtet, die unterschiedlichen Weltregionen und Konfessionen zu berücksichtigen, war der Auswahlprozess nicht einfach, ist aber nun abgeschlossen. Einige der Workshops werden auch mit Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ekiba durchgeführt werden, doch konnten insgesamt nicht alle Bewerbungen mit deutscher und badischer Beteiligung

berücksichtigt werden. Diese Workshops können aber im Begegnungsprogramm, das von uns als gastgebenden Kirchen vorbereitet wird, durchgeführt werden.

Die Planungen für die neun Begegnungsorte in Karlsruhe gehen voran. Das Programm wird Ende Mai/Anfang Juni feststehen und dann auch in einem Programmheft, das von der Stadt Karlsruhe herausgegeben wird, veröffentlicht. Im Programm der Begegnungsorte arbeiten zahlreiche Kolleginnen und Kollegen der Evangelischen Landeskirche in Baden mit.

Für das Wochenendprogramm sind nun 40 Exkursionen jeweils am Samstag und am Sonntag geplant. Sie werden gerade von den Arbeitsgruppen vor Ort vorbereitet, die Anmeldemöglichkeit wird in den nächsten Tagen an die Delegierten verschickt werden. Die Liste der Exkursionen kann über die Webseite „karlsruhe2022.de“ abgerufen werden, wie auch viele weitere Informationen und Materialien zur Vollversammlung.

Über diese Webseite können Sie auch Flyer, eine Serie mit vier Plakaten zur Geschichte des ÖRK, der Vollversammlungen, der Arbeit des ÖRK und den Themen der Vollversammlung kostenlos bestellen.

Über die Webseite sind auch einige Lieder des Ökumenischen Rats der Kirchen oder aus dem Umfeld herunterladbar, die für die Arbeit in der Gemeinde und zum gottesdienstlichen Gebrauch genutzt werden können. Noch im Mai soll auch ein Buch mit weiteren Liedern und Gebeten vom ÖRK herausgegeben werden.

Wer sich gerne mit dem Fahrrad auf einen Pilgerweg zur Vollversammlung aufmachen möchte, kann das aus vier Himmelsrichtungen tun. Dabei kann ein gesamter Weg von rund einer Woche oder auch nur ein Teilabschnitt mit dem Fahrrad bewältigt werden. Informationen und Anmelde-möglichkeiten finden sich ebenfalls auf der Webseite. Im Shop kann auch ein Flyer zum Fahrradpilgerweg heruntergeladen oder gedruckt bestellt werden. Am Eröffnungstag der Vollversammlung werden dann hoffentlich mehrere hundert Pilgerinnen und Pilger mit dem Fahrrad auf dem Marktplatz in Karlsruhe eintreffen.

Eröffnet wird die Vollversammlung am 31. August mit einem Gottesdienst auf dem Festplatz. Im Kongresszentrum im Herzen der Stadt mit mehreren Hallen findet die eigentliche Vollversammlung statt. Der Festplatz wird mit einem großen Zelt überdacht werden, unter dem die Gottesdienste gefeiert werden. Mit einem Pilgerzug wollen die Delegierten dann am Abend des Eröffnungstages auf den Marktplatz kommen, wo die Evangelische Landeskirche in Baden und die gastgebenden Kirchen, die Stadt Karlsruhe und die Region sie willkommen heißen werden. Erwartet werden an diesem Tag neben dem Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier auch der Ministerpräsident von Baden-Württemberg Winfried Kretschmann.

Auf dem Marktplatz wird die Bühne über die ganze Zeit der Vollversammlung stehen. Wir koordinieren gerade in Zusammenarbeit mit den Kantorinnen und Kantoren vor Ort, der ACK in Karlsruhe, dem Kulturamt der Stadt und dem ÖRK ein vielfältiges und abwechslungsreiches Programm, das ein Fenster der Vollversammlung in die Stadt sein soll.

Auf der Bühne wird am 1. September auch die bundesweite Feier des Tages der Schöpfung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stattfinden. Diese wird gerade in Zusammenarbeit mit der ACK Karlsruhe und der ACK in Baden-Württemberg vorbereitet. Zu

der Feier gehören auch ein Rahmenprogramm sowie ein Festakt im Rathaus der Stadt Karlsruhe.

Aber auch viele Einrichtungen der Stadt Karlsruhe haben die Vollversammlung im Blick. Ob das Zentrum für Medien und Kunst (ZKM), das ja zu den bedeutendsten Museen der Welt zählt, das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof oder die Industrie- und Handelskammer – zahlreiche Institutionen und kulturelle Einrichtungen bieten in diesen Tagen ein Forum für die Themen und Veranstaltungen in der Vollversammlung. Ein Beispiel sind die Schlosslichtspiele, ein Lichtkunstfestival, bei dem die Fassade des Karlsruher Schlosses als Video-Projektionsfläche genutzt wird. In diesem Jahr der Vollversammlung werden sich die verschiedenen Videokünstlerinnen und -künstler mit dem Motto der Vollversammlung auseinandersetzen und sie grafisch auf die Fassade des Schlosses bringen.

Neben dem Begegnungsprogramm in den Begegnungsorten und den Exkursionen in die Region wird es am Wochenende der Vollversammlung auch ein vielfältiges Programm in Karlsruhe geben, das vom evangelischen Dekanat in Zusammenarbeit mit der ACK Karlsruhe vorbereitet wird.

Das gesamte Programm der Vollversammlung sowie alle begleitenden Veranstaltungen wie das Begegnungsprogramm und das kulturelle Programm können dann in Kürze auf der Webseite „karlsruhe2022.de“ abgerufen werden.

**Mit-Finanzierung aus Mitteln deutscher Kirchen, Bund und Land**

Institution	Mittel
Evangelische Kirche in Deutschland	3,2 Millionen Euro
Evangelische Landeskirche in Baden	1,2 Millionen Euro
Auswärtiges Amt	6 Millionen Euro
Land Baden-Württemberg	0,95 Millionen Euro

**Gesamtkosten: ca. 14,5 Millionen Euro**



Mit der Zusage des Landes Baden-Württemberg, die Vollversammlung mit 950.000 Euro zu unterstützen, können auch die unterschiedlichen Programmpunkte finanziell entlastet werden. Aus den Geldern des Landes werden beispielsweise auch die Mehrkosten für eine nachhaltige Vollversammlung und die EMAS-Zertifizierung der Vollversammlung mit finanziert. Der Bund hat dem ÖRK nach der Zuweisung von 3 Millionen Euro im vergangenen Jahr auch für dieses Jahr nochmals eine Summe von 3 Millionen Euro in Aussicht gestellt.

Trotz aller Unwägbarkeiten und einer nach wie vor unsicheren Situation an vielen Stellen gehen wir dennoch voll Zuversicht und Hoffnung auf die Vollversammlung zu. Viele Gemeinden, viele Menschen haben sich schon motivieren lassen, die Vollversammlung und ihre Themen aufzugreifen. So wird die Vollversammlung hoffentlich die Ökumene insgesamt und die multilaterale Ökumene im Besonderen stärken und nicht nur ein historisches Event in und für unsere Landeskirche sein, sondern auch ein eindrückliches

und deutliches Zeugnis der Kirchen für Einheit, Versöhnung und Frieden.

Ihnen allen danke ich von Herzen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung.

Präsident **Wermke**: Lieber Herr Witzenbacher, wir danken Ihnen für diese umfangreiche Information, und es obliegt mir jetzt noch, darauf hinzuweisen, dass wir in den Chat einen Link einstellen zu der Internetseite des ÖRK und damit auch zum E-Shop. Auf diesen Kanälen kann man sich dann weitere Informationen holen. Sie haben auch gesagt, man kann bestimmte Dinge bestellen und Ähnliches mehr. Bitte nutzen Sie den Link und informieren Sie sich dort. Alles Nähere wird dann dort auch zu finden sein – bis hin zu einer direkten Verbindung für Fragen und Ähnliches mehr.

Ganz herzlichen Dank. Wir wünschen Ihnen, Herr Witzenbacher, und der ganzen Veranstaltung, dass die äußerst umfangreichen Vorbereitungen auch in diesem Jahr – der ÖRK hat ja gewissermaßen ein Jahr Verzug durch Corona – dann doch endlich zum Tragen kommen können und die Umstände jedweder Art dies dann auch zulassen.

Vielen Dank. Wir sehen uns dann sicher wieder.

Oberkirchenrat **Dr. Witzenbacher**: Vielen Dank Ihnen und weiterhin gute Beratungen. Alles Gute.

## X

### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“**

(Anlage 11)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Berichtersteller ist der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, in der vorliegenden Beschlussvorlage bittet der Evangelische Oberkirchenrat um einen Auftrag zur Weiterarbeit an der Projektidee der Gründung einer kircheneigenen Immobilienplattform zur wirtschaftlichen Verwertung und Entwicklung derjenigen Liegenschaften, die wir in den kommenden Jahren abgeben werden oder die wir einer Umnutzung oder Nutzungserweiterung zuführen wollen. Das wird aus heutiger Sicht bis 2050 etwa die Hälfte unserer Liegenschaften sein.

Die Immobilienplattform verfolgt zwei Ziele.

Erstes Ziel: Gemeinden werden nach den bezirklichen Beschlüssen zur Gebäudeampel bei der Ausgestaltung und Umsetzung ihrer Gebäudestrategie fachlich unterstützt. Passgenau werden für geeignete Liegenschaften die Potenziale für zusätzliche Wertschöpfungen und Renditen durch Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen entwickelt. Hier braucht es Knowhow und vielerorts auch Finanzierungen der dafür notwendigen Investitionen.

Zweites Ziel: das Vermögen der Kirche innerkirchlich zu halten. Das heißt, die Liegenschaften, die wir nach Abschluss der bezirklichen Gebäudeplanung aus der kirchlichen Nutzung nehmen – also ganz oder teilweise aufgeben –, werden als Vermögenswerte unserer Kirche erhalten, statt sie an private Investoren oder die Kommunen zu verkaufen.

Die Immobilienplattform soll als eigene Gesellschaftsform gegründet werden.

In der in allen Ausschüssen behandelten Vorlage ist eine erste Skizze einer möglichen Gesellschaftsstruktur dargestellt.

Nach einem entsprechenden Auftrag zur Weiterarbeit durch die Landessynode wäre die Ausarbeitung einer konkreten Rechtsform unter Federführung der Stiftung Schönau der nächste Schritt.

Bereits in der kommenden Herbsttagung soll ein Vorschlag für eine mögliche Gesellschaftsform vorgelegt werden. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sollen in der Frühjahrssynode 2023 vorgelegt werden.

Folgende Rückmeldungen sind aus den Beratungen der Ausschüsse für die Weiterarbeit aufzunehmen:

Im Finanzausschuss wurde die Vorlage begrüßt und um zügige Bearbeitung gebeten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die vorzuschlagende Gesellschaftsform und die Bedingungen zur Beteiligung als Gesellschafter sorgfältig abzuwägen und transparent zu begründen.

Angesichts der zugrunde gelegten Marktorientierung gilt es, die wirtschaftlichen Ziele klar zu beschreiben.

Ob der TVÖD für ein marktförmiges Unternehmen überhaupt das geeignete Instrument sein kann, wird in Frage gestellt. Hier bittet der Finanzausschuss um Prüfung eines marktförmigen Vergütungssystems.

Zuletzt stellt sich die Frage, ob ein kirchliches Vorkaufsrecht als Instrument sinnvoll und vor dem Hintergrund konkurrierender Vorkaufsrechte der Kommunen überhaupt durchsetzbar ist.

Auch der Rechtsausschuss weist auf die Dringlichkeit der Umsetzung bei grundsätzlicher Zustimmung hin. Er stellt das Vorkaufsrecht und den damit verbundenen Zwang in Frage.

Weiter ist darauf zu achten, dass auch die ländlichen Regionen mit einer schwächeren Nachfrage von den Unterstützungsleistungen profitieren können.

Der Hauptausschuss hat die Vorlage einstimmig angenommen, betont die Wirksamkeit für die roten und gelben Gebäude der Gebäudeampel und bittet darum, auch die Perspektive der Klimaneutralität in die Konzeption und das Zielsystem der Immobilienplattform aufzunehmen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt dem Vorhaben ebenfalls zu und weist darauf hin, dass die Kriterien für die Aufnahme von Gebäuden möglichst transparent dargestellt werden sollen.

Da alle Ausschüsse die Vorlage in großer Einmütigkeit beraten haben, schlage ich vor, auf den Vortrag der einzelnen Beschlussformulierungen zu verzichten und direkt über den Beschlussvorschlag im Ganzen abzustimmen.

Dankeschön.

---

#### **Hauptantrag des Finanzausschusses**

Die Landessynode nimmt die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates und der Stiftung Schönau zum Aufbau einer Immobilienplattform zur Kenntnis, billigt im Rahmen der hierzu in den Ausschüssen oder im Plenarbericht gegebenen Rückmeldungen die Überlegungen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe in der dargelegten Richtung weiterzuarbeiten und zu gegebener Zeit erforderliche weitere Beschlussvorlagen vorzulegen.

1. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird gebeten, Vorbereitungen zum Aufbau einer Immobilienplattform als Objektgesellschaft in einer noch zu definierenden Rechtsform zu erarbeiten, in die ökonomisch verwertbaren Bestände integriert werden können. Dabei ist eine kaufmännische Rechnungslegung (Bilanzierung, Gewinn und Verlust, Liquiditätssteuerung) anzustreben.
2. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird gebeten, einen Vorschlag zur Unternehmensorganisation und Managementstruktur vorzulegen, bei dem die Ressourcen der Stiftung Schönau, der pro kiba GmbH, des Evangelischen Oberkirchenrats, Kirchenbezirke, Verwaltungs- und Serviceämter, Evangelischen Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden berücksichtigt werden.
3. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird gebeten, einen Umsetzungsvorschlag gegebenenfalls mit Gesetzesgrundlage auszuarbeiten, der die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Immobilienplattform beinhaltet.
4. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird gebeten, einen Geschäftsplan auszuarbeiten, der unter anderem Vorschläge einer finanziellen Beteiligung an der Immobilienplattform beinhaltet (Finanzeinlage, Sacheinlage, Überbrückungsliquidität).
5. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird gebeten, einen konkreten Zeitplan für eine stufenweise Implementierung der Immobilienplattform auszuarbeiten und für die Herbsttagung 2022 vorzulegen.

Präsident **Wermke**: Dann bitte ich, den Beschlussvorschlag einzustellen. Ich danke Herrn Hartmann für den Bericht und eröffne die **Aussprache**.

Synodale **von dem Bussche-Kessel**: Tut mir leid, dass ich mich schon wieder melde. Ich wollte nur sagen, es ist auch im Hauptausschuss angesprochen worden, dass die Denkmäler, die wir ja zuhauf auch in unseren Immobilien haben, eines besonderen Augenmerks bedürfen. Das ist denjenigen, die sich mit der Immobilienplattform beschäftigen, auch bekannt. Ich denke, dass im Zuge der Vorlage im Herbst bzw. im Frühjahr auch Überlegungen vorgestellt werden, wie man mit diesem Sonderimmobilienfonds auf der einen Seite marktgerecht und auf der anderen Seite werterhaltend umgehen kann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Ich schlage vor, dass wir das einfach ins Protokoll aufnehmen und den Anmerkungen der Ausschüsse zufügen, damit es dann in der nächsten Vorlage beachtet wird.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich möchte nur bestätigen, dass uns das in der Konzeption sehr bewusst ist. Wie das nachher zu lösen ist, müssen wir sehen und würden wir in der Tat vorlegen. Was zu vermeiden gilt – und das entnehme ich den Rückmeldungen der Ausschüsse zur Klarheit der Zielformulierung –, ist, dass wir völlig divergierende Interessen in einer Plattform zusammenführen. Im Zweifel sollten wir schauen, was man wie lösen kann. Man kann jetzt schwer mitgeben, wirtschaftlich und zielgerichtet unterwegs zu sein und alle möglichen anderen Ziele mit zu bedienen. Es muss eher das Ziel sein, Erträge zu erwirtschaften und sich dann darüber Gedanken zu machen, ob man einen Teil dieser Erträge in Denkmäler fließen lässt.

Das ist uns sehr bewusst, und das wollen wir gerne in die weitere Arbeit einfließen lassen und versuchen, einen guten Vorschlag dazu zu machen, wie man das handhaben kann.

Präsident **Wermke**: Gibt es weiteren Gesprächsbedarf?

Synodaler **Reimann**: Ich möchte noch einmal ermutigen, diesen Gedanken einer Immobilienplattform auf jeden Fall zu verfolgen. Dass es nicht einfach sein wird, hier Wirtschaftlichkeit und alle Gebäulichkeiten gleich zu berücksichtigen, ist mir auch klar. Aber im Bildungsausschuss wurde schon deutlich, dass dieses Instrument sehr zur

emotionalen und seelischen Entlastung der Gemeinden führen kann, wenn sie wissen, sie müssen sich nicht endgültig von ihren Gebäuden trennen, sondern sie können die Gebäude in Kirchenhand halten und haben weiterhin die Möglichkeit, sie zu nutzen. Darin sehe ich den ganz großen Vorteil dieser Idee. Es wird sicherlich noch schwierig werden, sie im Detail noch auszuarbeiten, aber das sollte nicht dazu führen, sie aufzugeben oder so zu verändern, dass sie nicht mehr wirksam sind. Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann beende ich die Aussprache und frage Herrn Hartmann, ob er ein Schlusswort wünscht.

(Synodaler Hartmann, Berichterstatter: Danke, nein.)

Präsident **Wermke**: Im Bericht wurde deutlich vorgeschlagen, dass wir eine Gesamtabstimmung über die einzelnen Punkte vornehmen, die ohnehin sehr in direktem Zusammenhang stehen. Hier ist der Hauptantrag eingeblendet. Da kann man ihn noch einmal nachlesen.

Ich möchte zur **Abstimmung** kommen. Wer dafür stimmt, möge die Hand heben. – Das ist, so entnehme ich den Zahlen, die überwältigende Mehrheit, so dass wir es uns sparen können, nach Gegenstimmen und Enthaltungen zu fragen. Herzlichen Dank.

Der nächste Tagesordnungspunkt wäre – Sie merken es am Konjunktiv – ein Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrats, für die uns aber noch eine Unterlage fehlt. Das ist kein Problem, einfach dem Zeitaufwand im Schreibbüro geschuldet. Deshalb möchte ich TOP XII vorziehen.

## XII

### **Bericht zum Chorfest Baden 2022**

Präsident **Wermke**: Ich rufe also Tagesordnungspunkt XII zur Behandlung auf. Ich habe die Herren Plagge und Martin vorhin schon begrüßend erwähnt. Hier werden wir eine Zuschaltung erhalten, um die ich jetzt bitte.

Herr **Plagge**: Wir sind da und begrüßen Sie ganz herzlich. Es wird eine Präsentation eingeblendet.

(Präsentation wird eingeblendet. Hier nicht abgedruckt.)

Vielen Dank für die Möglichkeit, das Chorfest heute Ihnen vorzustellen. Wir brauchen ziemlich genau siebeneinhalb Minuten.

Einen wunderschönen guten Morgen. Mein Name ist Achim Plagge, und ich bin als Landeskantor zuständig für die Organisation der musikalischen Belange des Chorfestes.

Herr **Martin**: Guten Morgen, mein Name ist Jochen Martin. Ich bin Eventmanager und für die operative Organisation des Chorfestes Baden zuständig.

Herr **Plagge**: Das Chorfest Baden findet in der Größe nach 2013 in Pforzheim und 2017 zum Reformationsjubiläum in Heidelberg nun zum dritten Mal statt, vom 1. bis 3. Juli.

Zuvor gab es jahrzehntelang den Landeskirchengesangstag, der ebenfalls regelmäßig alle vier Jahre in unterschiedlichem Umfang gefeiert wurde. Ursprünglich für das Jahr 2021 – zusammen mit dem Unionsjubiläum geplant – musste das Chorfest wegen der Pandemie um ein Jahr verschoben werden. Nun freuen wir uns sehr auf ein klingendes erstes Juli-Wochenende in Karlsruhe.

(Werbespot wird eingeblendet.)



Der Spot hätte nach 31 Sekunden enden sollen, jetzt haben wir eine halbe Minute mehr gebraucht – kein Problem.

Das war der Werbespot für das Chorfest, den es auch auf unserer Homepage „www.chorfest-baden.de“ natürlich noch einmal zum Nachsehen gibt. Dort gibt es auch alle weiteren Informationen rund um das Chorfest.

Wir freuen uns auf ganz viele Chöre und bitten Sie persönlich, die Chöre in Ihrem Umfeld, in Ihrer Gemeinde zu ermutigen, sich auch beim Chorfest anzumelden. Aufgrund der hohen Infektionszahlen war hier bis Ostern noch deutliche Zurückhaltung zu spüren. Das Chorfest bietet nämlich eine tolle Chance, echte Impulse für die eigene, wieder aufkeimende Chorarbeit in der Gemeinde zu setzen durch unsere vielfältigen Angebote.

Das Motto und das Logo des Chorfestes waren mit dem Unionsjubiläum abgestimmt. Das Wort Union ist im musikalischen Begriff unisono enthalten. Ein Workshop-Angebot mit dem Unionsbeauftragten Hans-Georg Ulrichs wird diesem gemeinsam geplanten Fest Rechnung tragen.

Wir starten am Freitag mit zwei musikalisch komplementären tollen Konzerten nach einem Empfang durch die Stadt Karlsruhe. Die beliebtesten Chorsätze aus fünf Oratorien werden in theologisch sinnvoller Zusammenstellung thematisch passend reflektiert durch Moderator Georg Bruder, den alle kennen aus „SWR aktuell“, und seinen Gästen: Landtagspräsidentin Aras, die EKD-Präses Heinrich, unsere Landesbischofin Springhart, Oberbürgermeister Mentrup, Landeskirchenmusikdirektor Michaelis sowie unsere Chorverbandsvorsitzende Labsch.

Am Samstag wird dieses Oratorium dann als Mitsingevent in der Mittagszeit noch einmal auf dem Marktplatz aufgeführt. Auch bei der Vollversammlung des ÖRK wird es nochmals eine Aufführung durch Simon Halsey geben.

Danach präsentieren wir als stilistische Ergänzung zur großen Vielfalt der Kirchenmusik das Konzert des Stavanger Gospelchors, bekannt von den beiden Gospelkirchentagen in Karlsruhe 2010 und 2018.

Der Samstag ist der Haupttag für die Chöre mit reichhaltigem Angebot. Das gedruckte Programm wird bei der Ankunft verteilt. Es gibt eine Eröffnung auf dem zentralen Marktplatz, auf der Bühne mit Begrüßung durch städtische und landeskirchliche Vertreterinnen und Vertreter ab 10 Uhr.

Vielfältige Workshop-Angebote rund um das Singen werden an dem Tag zum Teil zweimal angeboten. Chöre und Instrumentalensembles können sich mit einem kurzen eigenen Programm präsentieren beim „Mosaik der Chöre“ an verschiedenen Orten in der Stadt.

Ein eigenes Kinderchorprogramm findet rund um die Lutherkirche für 150 Chorkinder statt.

Herr **Martin**: Für das Chorfest Baden konnte erstmalig die in Karlsruhe ansässige dm-drogeriemarkt-Gruppe als Premiumsponsor gewonnen werden, worüber wir uns sehr freuen. Für die dm-Präsenz beim Chorfest Baden 2022 ist dm drogeriemarkt mit dem dm-Kinderland dabei, wie dies schon einmal 2019 in Karlsruhe beim Verfassungsfest stattgefunden hat. Dieser Auftritt bietet Eltern und Kindern aller Altersstufen sowohl die klassischen kostenfreien dm-Service-Stationen aus dem dm-Sortiment als auch verschiedene pädagogisch und kindgerecht aufgebaute Lern- und Erfahrungsstationen.

Ziel ist es, zu zeigen, dass wir uns gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern für Bildung von Kindern, Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Beim dm-Kinderland werden Samstag und Sonntag unter anderem der NABU, aber auch kirchliche Institutionen wie das Evangelische Jugendwerk der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe, das Waldmobil der Stiftung Schönau und die Singschulen der Evangelischen Kantorate in Karlsruhe präsent sein.

Herr **Plagge**: Mittags findet das schon erwähnte Mitsingoratorium auf dem Marktplatz statt. Jeder und jede kann sich dazustellen und einfach mitsingen. Noten dafür gibt es zuvor im E-Shop, das wird bald auf unserer Homepage als Link eingestellt, und sie werden vor Ort am Info-Stand verkauft werden.

Nach einem Auftritt der Kinderchöre auf der Marktplatzbühne finden ein Abendgottesdienst und Proben dafür in zwei Kirchen sowie auf dem Friedrichsplatz statt – mit unterschiedlichen musikalischen Schwerpunkten: von Gospel über Taizé bis zum Even-Song. Dann schließt sich daran eine große Chornacht in drei Kirchen in Karlsruhe sowie auf der Marktplatzbühne an. SWR 2 schneidet eine Aufnahme in der Christuskirche mit und sendet diese dann am Montagabend nach den 20-Uhr-Nachrichten mit den leistungsstärksten Chören unserer Landeskirche.

Der Tag schließt mit einem gemeinsamen Abendlieder-singen auf dem Marktplatz ab.

Sonntag wird schließlich mit einem Festgottesdienst um 10:30 Uhr mit unserer Landesbischofin, viel Chormusik und Begleitung durch die Blechbläser der Landeskirche auf dem Marktplatz gefeiert werden. Dazu sind Sie natürlich alle herzlich eingeladen.

Her **Martin**: Auf dem Weg zum Chorfest Baden gehen Achim Plagge und ich ab nächste Woche auf Tour durch unsere Landeskirche und veranstalten Regionalproben in Mosbach, Karlsruhe, Heidelberg, Lahr, Emmendingen und Überlingen. Dabei wollen wir Chören Lust auf das Chorfest 2022 machen.

Wir sind sehr dankbar, dass die Stadt Karlsruhe durch Gemeinderatsbeschluss mit 50.000 Euro und die Baden-Württemberg-Stiftung mit 30.000 Euro das Chorfest Baden 2022 finanziell fördern und unterstützen. Inzwischen gab es auch vonseiten der Kommunen ein sehr großes Interesse an dieser Veranstaltung. So können wir heute schon sagen, dass 2025 die Stadt Emmendingen gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen zum Chorfest einladen.

Für 2029 hat sich die Stadt Bruchsal in Stellung gebracht und will nach dem erfolgreichen Landesposaunentag 2019 das Chorfest ausrichten und bis Ende 2023 eine Einladung aussprechen.

Das Chorfest erfährt aber auch aus der Wirtschaft einen sehr großen Zuspruch. So konnten für das Chorfest 2022 in Karlsruhe 220.000 Euro an Sach- und Barmitteln akquiriert werden. Dafür sind wir sehr dankbar und freuen uns sehr. Das zeigt, welche hohe Bedeutung Kirchenmusik in unserer Gesellschaft hat.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen noch einen guten Tagungsverlauf und freuen uns, Sie im Juli 2022 ganz herzlich in Karlsruhe zu begrüßen.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für diese ausführlichen Informationen. Ich verweise noch einmal auf

„www.chorfest-baden.de“. Dort kann man Einzelheiten erfahren und sich auch zu bestimmten Veranstaltungen genauer informieren.

Wir wünschen dem Chorfest schon jetzt einen guten Verlauf und auch einen guten Zulauf. Herzlichen Dank.

Ich unterbreche jetzt unsere heutige Sitzung zu einer Pause und bitte Sie sehr herzlich, sich um 11 Uhr wieder vor den Bildschirmen einzufinden, sodass wir dann auch pünktlich die Sitzung fortsetzen können.

Herzlichen Dank.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:43 bis 11 Uhr)

(Vizepräsidentin Lohmann übernimmt  
die Sitzungsleitung.)

### XIII

#### Friedensgebet

Vizepräsidentin **Lohmann**: Zu Beginn des zweiten Teils unserer Vormittagssitzung wollen wir Gott um Frieden in der Ukraine und in den anderen Kriegsgebieten dieser Welt bitten. Wir beten mit Worten des Friedensgebets der Nagelkreuzgemeinschaft.

(Das Friedensgebet der Coventry-Nagelkreuzgemeinschaft wird gemeinsam gesprochen.)

### XIV

#### Erklärung zum Ukraine-Krieg

Vizepräsidentin **Lohmann**: Liebe Konsynodale! Wir hatten vor, auch eine Erklärung zum Krieg in der Ukraine abzugeben, wenn es möglich ist. Ein Entwurf liegt uns vor. Ich bitte die Synodalen Schalla and Heidler um den Bericht.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Angriff der russischen Armee auf die Ukraine am 24. Februar dieses Jahres hat die Sicht vieler auf die Grundlagen des europäischen Friedensprojektes von einem auf den anderen Tag verändert. Die vertraute Welt verwandelt sich für Millionen Menschen in ein Schlacht- und Trümmerfeld. Hunderttausende sind auf der Flucht, verzweifelte Mütter, sterbende Männer – in der Ukraine wird die Welt zum Albtraum. Es sind heute gewaltige Berge des Leidens, die sich auf türmen. Das Heidelberger Institut für Konfliktforschung zählt für 2021 weltweit 20 Kriege.

Der Krieg in der Ukraine hat insbesondere in Europa deutlich gemacht, dass die Fragen nach Frieden und Gerechtigkeit an Dringlichkeit nichts verloren haben. Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht sich herausgefordert, wie viele andere auch, ihr Entsetzen über den Angriff Russlands zum Ausdruck zu bringen. Als Teil der deutschen Zivilgesellschaft erinnert sie an Gottes Wort und drängt die politisch Verantwortlichen, sich für das Ende des Krieges in der Ukraine einzusetzen. Sie sieht sich in der Verantwortung, auch ihrerseits alles dafür zu tun, um die Kräfte zu stärken, die sich um Frieden bemühen. Viele der Themen, die die Landessynode 2013 mit ihrem Beschluss zur Friedensethik behandelt hat, werden von neuem drängend. (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Seite 116 ff.)

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Die österliche Hoffnung muss uns auch darin leiten, jetzt das menschenmögliche gegen den Krieg zu tun. Vieles gibt Hoffnung. Es ist ermutigend, dass so viele weltweit gegen Putin, gegen sein Regime und seinen Krieg aufstehen. Es ist ermutigend,

dass die politisch Verantwortlichen bislang mit Bedacht reagiert haben. Es ist ermutigend, dass weltweit Menschen Solidarität mit den Ukrainerinnen und Ukrainern üben und helfen, wo sie können.

Es ist eine besondere Aufgabe der Kirche, an Umkehr und Versöhnung zu erinnern. In unser Bemühen um Frieden schließen wir deshalb auch die ein, die nicht in Sippenhaft genommen werden dürfen, nur weil ihr Präsident Kriegsverbrechen begeht. Wir denken an die Menschen aus Russland und ihre befreundeten Völker. Sie leben bei uns und wir sollten weiter in Freundschaft verbunden bleiben. Wir müssen dafür einstehen, dass hier Kulturen und Nationen in Frieden leben können und als Menschen verbunden bleiben.

Um der Sorge um die Situation in der Ukraine öffentlich Ausdruck zu verleihen, wird der Landessynode die folgende Erklärung mit der Bitte vorgelegt, sie sich zu eigen zu machen:

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: „Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden verurteilt mit aller Entschiedenheit den Angriff der russischen Armee auf die Ukraine. Sie ist entsetzt über das Ausmaß der Zerstörung und der Gewalt. Der Krieg führt zu furchterlichem Leiden unter der Zivilbevölkerung in der Ukraine und unter den Menschen, die auf beiden Seiten kämpfen müssen oder wollen. Die Invasion Russlands ist ein Bruch des Völkerrechts und durch nichts zu rechtfertigen. Der Krieg vernichtet das Leben vieler Menschen in der Ukraine, bedroht die zivile Weltordnung und das friedliche Zusammenleben der Menschen auf der Grundlage des Völkerrechts. Infolge der anhaltenden Aggression der russischen Armee führen Ernährungsengpässe insbesondere für die Ärmsten und Schwächsten weltweit zunehmend zu Hunger und Not.

Die Landessynode fordert die russische Regierung auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen, ihre Truppen unverzüglich aus der Ukraine abzuziehen und weiteres Blutvergießen zu verhindern.

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Die Landessynode weiß sich allen Kriegsopfern verbunden, insbesondere den Menschen in der Ukraine. Sie ist dankbar für die vielen Engagierten auch in der badischen Landeskirche, die den geflüchteten Menschen helfend zur Seite stehen. Sie leisten humanitäre Hilfe, setzen Zeichen der Solidarität und zeigen ihre Verbundenheit im Gebet. Mit großer Achtung und Respekt schaut die Landessynode auf alle, die in Russland mutig gegen den Krieg protestieren oder sich weigern, daran teilzunehmen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als eine Kirche auf dem Weg zum gerechten Frieden. Vor diesem Hintergrund fordert sie eindringlich, diplomatische Wege offenzuhalten und intensiv zu nutzen, um mit friedlichen Mitteln Wege zum Frieden zu finden.

Die Landessynode achtet das Recht auf Selbstverteidigung der Ukraine. Auf dieser Grundlage kann sie die Entscheidung der Bundesregierung nachvollziehen, gemeinsam mit anderen Nationen neben finanzieller und humanitärer Unterstützung auch Waffen für die Verteidigung der Ukraine zu liefern. Sie bringt zugleich ihre Sorge zum Ausdruck, dass Waffenlieferungen die Gefahr einer weiteren Eskalation des Krieges mit sich bringen können.

Die Landessynode fühlt sich durch die Invasion der russischen Armee in der Ukraine und den weiter andauernden Kriegen herausgefordert und verpflichtet, ihre friedensethischen Grundentscheidungen der vergangenen Jahre erneut aufzugreifen und kritisch zu diskutieren.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Die Landessynode bittet die Landesbischöfin und den Evangelischen Oberkirchenrat, die kirchlichen Kontakte in die Ukraine und nach Russland intensiv zu nutzen, um die Kräfte zu stärken, die sich für den Frieden einsetzen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden, in Fürbitte und Gebet auch weiterhin insbesondere die Menschen der Liebe Gottes anzuvertrauen, die unter Krieg und Vertreibung leiden. Sie dankt für alle Zeichen der Solidarität und den Mut, der sich dem Unrecht und der Gewalt entgegenstellt.

Die Landessynode ermutigt die Gemeinden, Dienste und Werke, sich auch weiterhin vor Ort für geflüchtete Menschen einzusetzen und ihnen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich der schulischen Versorgung oder der Kindertagesstätten, die seelsorgliche Begleitung der Geflüchteten sind ebenso wichtig wie konkrete Hilfen im Alltag.

Synodale **Heidler, Berichterstatterin**: Mit der Barmer Theologischen Erklärung erinnert die Landessynode in der „noch nicht erlösten Welt“ an „Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit“ und damit an die „Verantwortung der Regierenden und Regierten“ für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit. Sie vertraut darauf, dass Gott insbesondere die Verantwortlichen in der Politik auf allen Seiten lenkt, Wege zu finden, den Krieg schnell zu beenden. Die Landessynode teilt mit der Christenheit weltweit die österliche Hoffnung, dass die Liebe Christi die Mächte des Todes überwunden hat.

*Entsprechend schlagen wir vor, die Ihnen auch als Tischvorlage vorliegende Erklärung zum Krieg in der Ukraine zu beschließen.*

Herzlichen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Heidler und Herr Schalla. Die Erklärung ist in den Ausschüssen auch schon erörtert und diskutiert worden, auch in den Formulierungen. In der **Aussprache** würde ich darum bitten, sich jetzt nicht allzu sehr in Kleinigkeiten der Formulierung zu verlieren. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Rees**: Ich bin ausgesprochen dankbar für diese Erklärung, die auch zum Ausdruck bringt, wie es innen bei vielen aussieht, die Zerrissenheit. Man weiß es nicht wirklich. Das sind die Schwierigkeiten, die man selber hat. Ich würde mich sehr freuen, wenn es machbar wäre, in möglichst vielen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche im Gottesdienst diese Erklärung anzukündigen.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Rees. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ein Schlusswort wird nicht gewünscht (wird bestätigt). Vielen Dank!

Dann komme ich zur **Abstimmung**. Im Hintergrund wissen wir, wie kompliziert Abstimmungen sind. Darum frage ich zunächst, wer möchte gegen die vorgeschlagene Erklärung stimmen. Dann bitte ich jetzt um Ihr Handzeichen. – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – Auch das scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich jetzt trotzdem um Zustimmung und um Ihr Handzeichen. – 54 Ja-Stimmen nach der Zählung meines Computers. Vielen Dank! Dann ist die Erklärung einstimmig so beschlossen.

#### **Beschlossene Fassung:**

Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine vom 30.04.2022 „Richte unsere Schritte auf den Weg des Friedens“ (Lukas 1, 79)

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden verurteilt mit aller Entschiedenheit den Angriff der russischen Armee auf die Ukraine. Sie ist entsetzt über das Ausmaß der Zerstörung und der Gewalt. Der Krieg führt zu fürchterlichem Leiden unter der Zivilbevölkerung in der Ukraine und unter den Menschen, die auf beiden Seiten kämpfen müssen oder wollen. Die Invasion Russlands ist ein Bruch des Völkerrechts und durch nichts zu rechtfertigen. Der Krieg vernichtet das Leben vieler Menschen in der Ukraine, bedroht die zivile Weltordnung und das friedliche Zusammenleben der Menschen auf der Grundlage des Völkerrechts. Infolge der anhaltenden Aggression der russischen Armee führen Ernährungsengpässe insbesondere für die Ärmsten und Schwächsten weltweit zunehmend zu Hunger und Not.

Die Landessynode fordert die russische Regierung auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen, ihre Truppen unverzüglich aus der Ukraine abzuziehen und weiteres Blutvergießen zu verhindern.

Die Landessynode weiß sich allen Kriegsgopfern verbunden, insbesondere den Menschen in der Ukraine. Sie ist dankbar für die vielen Engagierten auch in der badischen Landeskirche, die den geflüchteten Menschen helfend zur Seite stehen. Sie leisten humanitäre Hilfe, setzen Zeichen der Solidarität und zeigen ihre Verbundenheit im Gebet. Mit großer Achtung und Respekt schaut die Landessynode auf alle, die in Russland mutig gegen den Krieg protestieren oder sich weigern, daran teilzunehmen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als eine Kirche auf dem Weg zum gerechten Frieden. Vor diesem Hintergrund fordert sie eindringlich, diplomatische Wege offenzuhalten und intensiv zu nutzen, um mit friedlichen Mitteln Wege zum Frieden zu finden.

Die Landessynode achtet das Recht auf Selbstverteidigung der Ukraine. Auf dieser Grundlage kann sie die Entscheidung der Bundesregierung nachvollziehen, gemeinsam mit anderen Nationen neben finanzieller und humanitärer Unterstützung auch Waffen für die

Verteidigung der Ukraine zu liefern. Sie bringt zugleich ihre Sorge zum Ausdruck, dass Waffenlieferungen die Gefahr einer weiteren Eskalation des Krieges mit sich bringen können.

Die Landessynode fühlt sich durch die Invasion der russischen Armee in der Ukraine und den weiter andauernden Krieg herausgefordert und verpflichtet, ihre friedensethischen Grundentscheidungen der vergangenen Jahre erneut aufzugreifen und kritisch zu diskutieren.

Die Landessynode bittet die Landesbischöfin und den Evangelischen Oberkirchenrat, die kirchlichen Kontakte in die Ukraine und nach Russland intensiv zu nutzen, um die Kräfte zu stärken, die sich für den Frieden einsetzen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden, in Fürbitte und Gebet auch weiterhin insbesondere die Menschen der Liebe Gottes anzuvertrauen, die unter Krieg und Vertreibung leiden. Sie dankt für alle Zeichen der Solidarität und den Mut, der sich dem Unrecht und der Gewalt entgegenstellt.

Die Landessynode ermutigt die Gemeinden, Dienste und Werke, sich auch weiterhin vor Ort für geflüchtete Menschen einzusetzen und ihnen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich der schulischen Versorgung oder der Kindertagesstätten, die seelsorgliche Begleitung der Geflüchteten sind ebenso wichtig wie konkrete Hilfen im Alltag.

Mit der Barmer Theologischen Erklärung erinnert die Landessynode in der „noch nicht erlösten Welt“ an „Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit“ und damit an die „Verantwortung der Regierenden und Regierten“ für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit. Sie vertraut darauf, dass Gott insbesondere die Verantwortlichen in der Politik auf allen Seiten lenkt, Wege zu finden, den Krieg schnell zu beenden. Die Landessynode teilt mit der Christenheit weltweit die österliche Hoffnung, dass die Liebe Christi die Mächte des Todes überwunden hat.

**XI****Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 16)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir gehen zurück zum Tagesordnungspunkt XI, den wir vorhin übersprungen haben. Zwischenzeitlich liegt der Bericht mit Beschlussvorschlag vor: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt. Ich bitte die Synodale Dr. von Hauff um den Bericht.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatte**rin: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

„Es ist erschütternd, dass Menschen in unserer Kirche sexualisierte Gewalt erfahren haben,“ so unser Altbischof Jochen Cornelius-Bundschuh in einem Brief im März 2022.

Unsere neue Landesbischöfin Heike Springhart versichert: „Betroffene werden (...) offene Ohren bei uns finden. So verschieden die Erfahrungen sind, die Betroffene von sexualisierter Gewalt gemacht haben, so unterschiedlich sind die Bedürfnisse nach Kontaktaufnahme.“

Als eine der ersten Landeskirchen hat die Evangelische Landeskirche in Baden vor über zehn Jahren begonnen, sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufzuklären, zu intervenieren und präventiv zu verhindern. Sie hat dazu folgende Maßnahmen ergriffen:

- Seit 2010 gibt es die Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen“. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus kirchlichen Mitarbeitenden und externen Personen aus Politik und Gesellschaft zusammen. Durch diese Arbeit konnten 27 Täter für den Zeitraum von 1954 bis 2010 identifiziert werden.
- Dem Aufruf, sich zu melden, folgten weitere betroffene Personen. Insgesamt konnten so 92 Fälle sachkundig gemacht werden. Trotzdem wird die Dunkelziffer weit höher liegen.
- Ein wichtiger Baustein zur Prävention und Intervention ist das Projekt „Alle Achtung: Grenzen achten, vor Missbrauch schützen“. Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden müssen eine Schulung durchlaufen, bei der sie in Theorie und Praxis für Gefahren sensibilisiert werden und achtsames Verhalten einüben. Das Projekt ist mittlerweile verstetigt und wird dauerhaft fortgeführt. Einmal erhaltene Schulungen müssen im Verlauf der Zeit aufgefrischt werden.
- Weiter soll die vom Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtete „Unabhängige Kommission zur Anerkennung der Opfer sexuellen Missbrauchs“, seit 2022 kurz „Anerkennungskommission“ genannt, als niedrigschwelliges Angebot Opfer hören und ehrlich Aufarbeitung ermöglichen. Aus dem dafür eingerichteten Fond wurden bis heute 275.000 Euro an 56 betroffene Antragsteller und Antragstellerinnen ausbezahlt.
- Kirche und Diakonie sehen sich auch nach erfolgter Anerkennungsleistung den Betroffenen gegenüber verpflichtet. Im konkreten Austausch soll ein individuelles Unterstützungsprogramm klären, wie in aktuellen Notlagen Erleichterung geschaffen werden kann. Aus dem dafür eingerichteten Fond von 500.000 Euro können

Betroffene bis zu 10.000 Euro als individuelle Hilfeleistung erhalten.

- Hinzu kommt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene „Gewaltschutzrichtlinie“, die den Schutzbereich über Kinder und Jugendliche hinausgehend erweitert und alle Erwachsenen einbezieht, die im kirchlichen Kontext in einem Arbeitsverhältnis stehen. Daraus folgt die Erweiterung der Personen, die in der Kultur der Grenzachtung geschult werden müssen.
- Zur Kenntlichmachung, Dokumentation und Bearbeitung von begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt wurden eine Ansprech- und eine Meldestelle eingerichtet. Sie sind unter den E-Mail-Adressen [ansprechstelle@ekiba.de](mailto:ansprechstelle@ekiba.de) und [meldestelle@ekiba.de](mailto:meldestelle@ekiba.de) zentral erreichbar.
- Weiterhin besteht das vor über zehn Jahren eingerichtete Vertrauenstelefon. Es wird von einer erfahrenen Diplom-Pädagogin betreut. Betroffene und aufmerksame Beobachter/innen können hier Missbrauchsfälle auch anonym melden und Unterstützung erfahren.
- In ihrem Bestreben, Risikofaktoren zu identifizieren, hat die Landeskirche einzelne Fälle einem externen Juristen zur Sichtung und Aufarbeitung vorgelegt.
- Hinzukommt eine exemplarische Fallstudie, die mit Unterstützung einer Kirchenhistorikerin sexualisierte Gewalt in einer konkreten Gemeinde unter Einbezug der Betroffenen und des gegenwärtigen Ältestenkreises unter die Lupe nehmen wird.
- Die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie beteiligen sich grenzübergreifend auch an einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Auftrag gegebenen Studie. Darüber hinaus entwickeln die vier süddeutschen evangelischen Landeskirchen (Baden, Bayern, Pfalz und Württemberg) ein eigenes Format für eine gemeinsame Aufarbeitungskommission.

Die Landessynode hat sich auf ihrer Frühjahrstagung im Plenum und in Ausschüssen intensiv mit der Thematik befasst. Neben dem Unterstreichen der Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden und fortgeführt werden, ist es dem Hauptausschuss wichtig, dass es auch zu einer theologischen Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt kommt. Als „lernende Kirche“ will sie sich dem Thema weiterhin besonders annehmen und den Betroffenen zur Seite stehen.

Erfahrenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden. Es kann aber benannt, öffentlich gemacht und aufgearbeitet werden und so zur Vermeidung von neuem Leid beitragen.

Wir bitten herzlich:

Nutzen Sie die benannten Kontaktmöglichkeiten und melden Sie sich, wenn Sie selbst von sexualisierter Gewalt betroffen oder Ihnen entsprechende Fälle bekannt sind!

Als Beschlussvorschlag wird der Landessynode vorgelegt:

*Die Landessynode nimmt den Bericht zur sexualisierten Gewalt zustimmend zur Kenntnis. Sie dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat für die intensive Bemühung um Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexueller Gewalt in Landeskirche und Diakonie. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit den beteiligten Landeskirchen den eingeschlagenen Weg zum Schutz der Menschen in Kirche und Diakonie weiter fortzusetzen.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Dr. von Hauff. Ich eröffne jetzt die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Ein Schlusswort, Frau Dr. von Hauff?

(Synodale Dr. von Hauff, Berichterstatlerin:  
Es ist alles gesagt!)

Vielen Dank! Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Der Beschluss ist eingeleitet.

Wer stimmt gegen diesen Beschluss? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Das scheint auch nicht der Fall zu sein.

Wer zustimmen kann, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind 59 Ja-Stimmen. Vielen Dank!

Damit ist die zustimmende Kenntnisnahme mit den weiteren Bitten so beschlossen.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, kann ich folgendes mitteilen: Die Präsentation von Herrn Dr. Witzembacher, die eben gefehlt hat, ist zwischenzeitlich in Teams eingestellt und kann dort eingesehen werden.

## XV

### **Bericht des Hauptausschusses: Dimensionen der Transformation**

(Anlage 21)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV.: Bericht des Hauptausschusses zum Thema Dimensionen der Transformation. Ich bitte den Synodalen Dr. Alpers um den Bericht.

Synodaler **Dr. Alpers, Berichterstatler**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden – also wir – hat sich am 26. und 27. April im Rahmen eines Fachtages mit dem Thema Kirchenbild beschäftigt. Die Synode hat sich diesen Raum geschaffen, um sich auszutauschen über grundlegende Fragen von Kirche und um gemeinsam Orientierung zu gewinnen für anstehende strategische Entscheidungen. Gemeinsam wurde beraten, wie das Evangelium Jesu Christi auch künftig gut in Wort und Tat ausgerichtet werden kann und welche Rolle und Formen Beheimatung von Christen – um sich insbesondere gegenseitig in der Nachfolge zu unterstützen – einnimmt.

Ziel des Abends war es, Ideen und Fragestellungen zu identifizieren über die sich die Synodalen am nächsten Vormittag austauschten. Dazu dienten der Bericht der Landesbischofin vom Vormittag und Videostatements von Personen innerhalb und außerhalb der Landeskirche als Denkanstöße. Eine weitere Gedankenanstrengung war der Vortrag von Dr. Steffen Schramm, der in seiner Doktorarbeit 2014 die Entwicklung evangelischer Landeskirchen als Organisationen bis zur heutigen Zeit analysiert und die derzeitigen Umbrüche in ein zukünftiges Modell überführt hat. Er hat zunächst erörtert, wie insbesondere die zwei Modelle „neues Parochialmodell“ und „Differenzierungsmodell“ unsere gegenwärtige Gemeindestruktur, aber auch unser Nachdenken über die Zukunft prägen. Im zweiten Teil hat er einen Denkansatz für die Zukunft vorgestellt: Das Integrationsmodell. Kirche kann zur Plattform werden, welche das Evangelium ausrichtet – in vielen Formen an der Lebenswelt der Menschen orientiert. Er verdeutlichte

dies an einer Ellipse mit den Polen „Orientierung am Evangelium“ und „Orientierung an der Lebenswelt der Menschen“. Eine individuelle Nachbereitung des Vortrages ist durch das von Dr. Schramm empfohlene Buch „Gemeinde geht weiter – Theorie- und Praxisimpulse für kirchliche Leitungskräfte“ möglich. Eine erste Diskussion war uns in einer Art „FishBowl“ möglich.

Die Synodalen haben, so angeregt, über 250 Gedanken bzw. Fragestellungen für den nächsten Vormittag identifiziert. In zehn Arbeitsgruppen wurden diese intensiv in zwei Runden diskutiert.

#### Drei Beispiele für Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen:

**Beispiel 1:** Die Arbeitsgruppe „Kirche als Gegenwelt oder Kirche in der Welt? Kirche als Gegenüber? Wie kommt das Evangelium ins Spiel? Wie gelingt eine Orientierung an den Lebenswelten?“ hat unter anderem festgehalten: Die Verkündigung des Evangeliums ist unser Proprium und hat Vorrang gegenüber allem anderen – „Profil zeigen“. Die Sinnfrage unseres Tuns in die Welt tragen (von der „Zukunft des Reiches Gottes“ her leben) und mehr vom Menschen her denken ist ihr wichtig. Letzteres ist mehr als ein Sprachproblem, sondern ein „change of mind“.

**Beispiel 2:** Die Arbeitsgruppe „Zukünftige Berufs- und Ehrenamtlicher“ hat festgehalten: Arbeiten auf Augenhöhe und unter Anerkennung und Wertschätzung der verschiedenen Kompetenzen und dazu Dienstgruppen mit Haupt- und Ehrenamtlichen bilden. Außerdem wurde die Idee von „Ankerpersonen“ (ehren- und hauptamtliche) entwickelt. Diese sollen auch künftig das unterschiedliche Gesicht der Kirche mitten im Alltag und in ihren Lebenswelten verkörpern.

**Beispiel 3:** In der Arbeitsgruppe „Gottesdienstformen und -formate“ ging es darum, wie das Ausrichten und Feiern von Gottes Liebe sich inhaltlich und kulturell an der Lebenswelt der Menschen orientieren kann. Aus dem Bericht der Landesbischofin wurde die Aussage „Wer eine feste Mitte hat, kann weite Kreise ziehen“ aufgegriffen. Die feste Mitte unserer Gottesdienste ist inhaltlich definiert: Wir sind Kirche Jesu Christi. Von dieser Mitte lassen sich weite Kreise ziehen (vielfältige Formen, lebendige Sprache, ...). Hierzu haben wir Freiräume, dessen müssen wir uns bewusst sein, und brauchen eine gute Zusammenarbeit von ordinierten sowie beauftragten Personen mit weiteren Personen mit Gaben in der Gottesdienstgestaltung.

Die weiteren Arbeitsgruppen waren:

- Was erwarten Jugendliche von der Kirche? Kirche in Social Media, Öffentlichkeitsarbeit – wie werden wir präsenter und wahrnehmbarer?
- Wie geschieht Leitung in Netzwerkstrukturen?
- Was bedeutet Gemeinschaft? Welche Formen gibt es? Ist dies ein Gegenpol zur Individualisierung? Was bedeutet zukünftig Gemeinde? Wer ist das „Wir“ von Kirche?
- Welche kirchlichen räumlichen Größen für Gemeinden und Regionen braucht es zukünftig? Was bedeutet Beheimatung? Was bleibt, beziehungsweise wie wird Kirche sichtbar?
- Wie können Ortsgemeinden zu Motoren der Transformation werden? Wie kann die Vernetzung von parochialen und funktionalen Perspektiven gelingen? Was soll mit den funktionierenden Ortsgemeinden geschehen,

Gemeinden, denen es gelingt, im Gemeinwesen integrativ zu wirken?

- Was lassen wir sein und nach welchen Kriterien entscheiden wir das?

Die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen wurden dokumentiert und werden in der nächsten Sitzung des Ausschusses Kirchenbild – möglichst noch vor Pfingsten – weiterbearbeitet. Sie werden unter anderem auch in den landeskirchenweiten Kongress einfließen, der am Samstag, den 4. März 2023 stattfindet. Dadurch erhalten Leitungsverantwortliche aller Ebenen neben den vielfältigen Hilfestellungen für die notwendige Reduktionsperspektive eine weitere Hilfestellung für die ebenfalls notwendige Innovations- & Transformationsperspektive der Strategie 2032.

Ein gutes Hilfsmittel hierzu ist auch der erste Bericht unserer neuen Landesbischöfin Heike Springhart vom 26. April. Liebe Frau Springhart, ganz herzlichen Dank an dieser Stelle nochmals für die gute Zusammenstellung und die grundsätzlichen Überlegungen im Bericht. Wir haben ihn auch in den ständigen Ausschüssen intensiv diskutiert und schätzen ihn sehr.

Ein weiteres Hilfsmittel dazu ist das Papier „Dimensionen gelingender Transformation“. Auch dieses wurde während des Fachtages in einer Arbeitsgruppe und in den ständigen Ausschüssen erörtert. Die ständigen Ausschüsse haben im Nachgang des Fachtages über das weitere Vorgehen beraten. Die ständigen Ausschüsse bitten darum dem Ausschuss Kirchenbild die Endredaktion des Dokumentes „Dimensionen gelingender Transformation“ zu übertragen. Der berichtstattende Hauptausschuss hat folgenden Beschlussvorschlag für die Landessynode erarbeitet, der Ihnen auch als digitale Tischvorlage vorliegt. Ich bitte darum, diesen jetzt einzublenden.

Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode bedankt sich bei dem Ausschuss Kirchenbild für die Gestaltung des Fachtages Kirchenbild am 26. und 27. April 2022 und bittet den Ausschuss Kirchenbild, die Gedankenanstöße des Abends und Erkenntnisse der Arbeitsgruppen aufzubereiten und über das Synodabüro den Mitgliedern der Landessynode bereitzustellen.*

*Die Landessynode beauftragt den Ausschuss Kirchenbild, die Fragen, Gedankenanstöße und Gruppenergebnisse weiter zu bearbeiten und in geeigneter Form in Beratungsprozesse einzubringen.*

2. *Die Landessynode bittet das Ekiba-2032-Team des Evangelischen Oberkirchenrates und die Ressourcensteuerungsgruppe, die Erkenntnisse in die Prozesse und eigenen Beratungen einzubeziehen.*
3. *Die Landessynode begrüßt den Entwurf „Dimensionen der Transformation“ inhaltlich als wichtigen Impuls. Der Ausschuss Kirchenbild übernimmt die Endredaktion des Dokumentes „Dimensionen der Transformation“ aus der Perspektive des Fachtages. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, das Dokument danach im Auftrag der Landessynode zeitnah zu veröffentlichen und in geeigneter Weise allen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bereitzustellen.*

Vielen Dank!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Alpers und vielen Dank dem Ausschuss „Kirchenbild“ für den sehr

gelingenen Fachtage und für die sehr wichtige Arbeit, die Sie leisten.

Ich eröffne nun die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Herr Dr. Alpers, noch ein Schlusswort?

(Synodaler Dr. Alpers, Berichterstatter:  
Vielen Dank, nein!)

Die Beschlussvorlage haben Sie gesehen, wir kommen zur **Abstimmung**.

Zunächst auch hier die Frage: Stimmt jemand gegen den Beschluss? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte sich jemand enthalten? – Auch das scheint nicht der Fall zu sein. Wer zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wir sind uns im Moment gerade sehr einig. Mein Computer zählt 60 Zustimmungen. Vielen Dank!

## XVI

### **Bericht des Finanzausschusses**

#### **– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken**

(Anlage 8)

#### **– zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betreffend Gebäudeampel**

(Anlage 8.1)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XVI: Bericht des Finanzausschusses zum Thema Klassifizierungsquoten und Eingabe betreffend Gebäudeampel. Ich bitte die Synodale Wiesner um ihren Bericht.

Synodale **Wiesner, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Glaubensgeschwister! „Wenn der Herr nicht das Haus baut, dann bauen umsonst, die daran bauen“. Das wusste schon der Psalmbeter in biblischer Zeit. Über die Jahrhunderte hat die Kirche mit dem Bau vieler neuer Gebäude und Kirchen der Hoffnung und dem Glauben Ausdruck gegeben, dass Gott in unserer Mitte gegenwärtig ist. Vor allem die Zeit seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts stand unter dem Eindruck, dass es mehr Raum braucht, um Gemeindeleben gestalten zu können. Generationen von Menschen haben in diesen Gebäuden eine bestimmte Form des „Kirche sein“ erlebt und gelebt. In Gemeindehäusern und Kirchen hat sich viel persönliche Geschichte ereignet. Die Räume haben die Geschichten der Menschen aufgenommen und sind damit Teil der Lebensgeschichte von Generationen von evangelischen Christinnen und Christen in Baden geworden. In einer sich verändernden Welt, in der Kirche und Glauben an Relevanz verlieren und die Gemeinden schrumpfen, stellt sich nun die Frage, wie wir mit den auf uns zukommenden Herausforderungen umgehen. Wir müssen uns verändern, wenn wir bleiben wollen, wer wir sind – Kirche Jesu Christi. Die jüngere Generation geht andere und neue Wege und braucht anderes als wir gebraucht haben.

Wir können nicht erwarten, dass junge Menschen nach dem Umzug und Antritt einer neuen Arbeitsstelle den Weg in die Ortsgemeinden finden und sich in Gebäuden behelmen, in denen sie nicht groß geworden sind. Wir können nicht erwarten, dass junge Familien, die an einen Ort ziehen, weil sie dort eine Wohnung gefunden haben, sich in

der Ortsgemeinde einbringen, nur weil sie den evangelischen Kindergarten nutzen. Die Frage darf nicht mehr sein: Warum kommen die nicht mehr zu uns? Die Frage muss sein: Was brauchen die Menschen von uns? Und so haben wir uns in der Landeskirche auf den Weg der Veränderung gemacht. Um unserem Auftrag bleibend gerecht werden zu können, müssen wir auch die Gebäude – Kirche und Gemeindehäuser – daraufhin überprüfen, ob sie für uns noch zeitgemäß sind. Und natürlich: Es geht auch um die finanziellen Ressourcen der Kirchengemeinden in den nächsten Jahrzehnten. So ist die Liegenschaftsplanung ein wesentlicher Bestandteil des Strategieprozesses und begleitet uns schon über die letzten beiden Tagungen der Landessynode.

Dabei hinterfragen wir unseren Gebäudebestand nach den Kriterien der nachhaltigen Finanzierung und danach, wie wir unser gestecktes Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 erreichen können. Beides ist Teil der Generationengerechtigkeit, die in unserer Landeskirche immer mitbedacht worden ist. Die leitende Frage dabei muss sein: Welche Ressourcen hinterlassen wir den Menschen, die sich in der nächsten Generation noch der Kirche zugehörig fühlen? Wie viel müssen wir einsparen, dass auch zukünftige Generationen noch Gestaltungsspielraum haben und nicht auf Altlasten sitzen bleiben? Und wie viele Gebäude müssen wir erhalten, damit wir uns nicht selbst wegsparen und nicht mehr sichtbar sind in der Zivilgesellschaft?

Das Liegenschaftsprojekt hat in der letzten Legislaturperiode seit 2014 die Datengrundlage geliefert, damit entsprechende Prognosen und Handlungsoptionen überhaupt erst entwickelt werden konnten.

Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes wurde bis 2018 noch eine 10-Jahres-Garantie ausgesprochen für eine zentrale Mitfinanzierung von Gebäudeflächen, die im jeweiligen Masterplan auf Ebene der Kirchenbezirke zugeteilt wurden.

Mit den Prognosen, dass die Finanzmittel der Evangelischen Landeskirche Baden in den nächsten Jahren noch stärker zurückgehen werden, wurden wir schon mit der ersten Präsentation der Freiburger Studie konfrontiert. Jedoch nicht erst durch die Pandemie und die damit einhergehende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage wurde das auch spürbar und das sehr plötzlich und einschneidend. Die Entwicklung der Weltwirtschaft lässt auch in Zukunft keine Verbesserung mehr erwarten. Wir müssen uns darauf einstellen, dass wir immer weniger liquide Mittel zur Verfügung haben werden.

So nahmen wir auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2021 die Eckdaten zur Kenntnis, dass der Gebäudebestand der Evangelischen Landeskirche Baden auf 30 bis 45 Prozent abgesenkt werden muss, damit dieser weiterhin nachhaltig finanziert werden kann. Das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 ist dabei nur ein kleiner Baustein. Es geht in Wirklichkeit darum, wieviel Mittel zur Substanzerhaltung wir brauchen und haben werden.

In der Herbsttagung der Landessynode 2021 erging unsere Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, dem Landeskirchenrat und der Ressourcensteuerungsgruppe einen Vorschlag zur zentralen Steuerung der Baufördermittel zu erarbeiten. Es sollte eine verbindliche Quotenvorgabe in Form einer Gebäudeampel entwickelt werden und mit einer zeitlichen Perspektive der Umsetzung versehen werden.

Der vorliegende Beschlussvorschlag verfolgt das Ziel, für den größten Teil des Gebäudebestandes zu einer konkre-

ten Quotenfestlegung zu kommen, die dann zügig in den Kirchenbezirken verarbeitet werden kann. Die Quotenbildung soll einfach und handhabbar sein, die erforderlichen Einsparziele tatsächlich fördern und den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit im Blick behalten.

Mit dem Beschlussvorschlag wird es nun möglich, den Kirchenbezirken genaue Quoten in Form einer Gebäudeampel zu geben, mit der sie in die weitere Liegenschaftsplanung gehen können. Rote Gebäude können nicht mehr zentral mitfinanziert werden. Gelbe Gebäude werden in der Bewertung zunächst zurückgestellt. Grüne Gebäude haben eine Perspektive, weiterhin nachhaltig finanziert zu werden.

Dabei ist klar, dass eine umfassende Bewertung der Gebäude nicht schon bis Ende 2023 abgeschlossen sein kann, sondern es zunächst um die Entscheidung über rote und grüne Gebäude gehen muss. Der Faktor Zeit spielt eine große Rolle. Das wurde in den Beratungen deutlich. In manchen Kirchenbezirken wird mehr Zeit gebraucht als bis Ende 2023, um sich einvernehmlich und mit einer inhaltlichen Strategie verknüpft auf eine Klassifizierung einigen zu können. Dazu gab es eine Eingabe aus dem Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal, die fristgerecht an das Präsidium gerichtet wurde und, mit Ordnungsziffer versehen, auch Teil der Beratung wurde.

An die Landessynode wurde noch eine weitere Eingabe aus Konstanz gerichtet, die im Wesentlichen eine Verschiebung der Entscheidung bzw. ein Aussetzen des gesamten Prozesses Ekiba 2032 fordert.

Diese Eingabe wurde formal verspätet eingereicht. Der Ältestenrat hat jedoch eine inhaltliche Befassung wegen der kirchenpolitischen Dringlichkeit des Themas und der kurzen Beratungszeit in den Kirchenbezirken ausnahmsweise genehmigt. So wurde diese Eingabe mitberaten. Es soll damit kein Präjudiz für künftig verspätetes Einbringen von Eingaben geschaffen werden.

Der nun vorliegende Beschlussvorschlag sieht mehrere Grundsatzentscheidungen vor. Ich lese nicht den ganzen Beschlussvorschlag vor, sondern stelle ihn vor und benenne im Anschluss die Änderungen zur Vorlage.

Zunächst geht es darum, wie die Quoten gebildet und welche Klassifizierungen der Gebäude es geben wird.

#### Zu Ziffer I. Quotenbildung

Zu Ziffer 1a.:

Eine der grundlegenden Entscheidungen der Vorlage ist, dass die Anzahl der Gebäude und nicht die Flächen betrachtet werden. Von der Teilförderung oder teilweisen Berücksichtigung von Gebäuden soll grundlegend Abstand genommen werden, was die weitere rechtliche und praktische Handhabung erheblich vereinfacht.

Zu Ziffer 1b.-g.:

In einem ersten Schritt bis Ende 2023 werden zunächst Kirchen und Gemeindehäuser in eine gemeinsame Betrachtung genommen und klassifiziert. In unseren Beratungen wurde klar, dass es eines besonderen Augenmerks auf die Kirchengebäude geben muss, zum einen aus Gründen der Sensibilität, aber zum anderen gab es auch praktische Gründe wie Denkmalschutz und Konzepte zur Umnutzung von Kirchen. Dass Gemeinden mit einer Kirche der Kategorie rot eine stärkere Begleitung und Beratung benötigen, ist einleuchtend. Dazu gibt es aus der Mitte der Synode einen entsprechenden Begleitbeschluss.

30 % der Kirchen und Gemeindehäuser eines Kirchenbezirks müssen in der Gebäudeampel auf „rot“ gestellt werden. Das bedeutet, sie können in Zukunft nicht mehr durch zentrale Mittel der Evangelischen Landeskirche Baden mitfinanziert werden. Es bedeutet nicht, dass die Liegenschaften sofort verkauft oder abgerissen werden müssen. Die Entscheidung der weiteren Verwendung der Gebäude steht immer noch in der Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinde. Und es stehen über die Finanzausgleichsmittel derzeit weiterhin Gelder für die bauliche Bewirtschaftung zur Verfügung. Lediglich die zentrale Bezuschussung für größere Baumaßnahmen an Gebäuden der Kategorie „rot“ wird es für solche Gebäude nicht mehr geben.

30 % der Gebäude werden der grünen Kategorie zugeordnet. Zur Ermittlung dieser Quote werden mit bestimmten Kriterien die Besonderheiten der einzelnen Kirchenbezirke einbezogen. Es werden neben der reinen Zahl der Gebäude auch die Mitgliederzahl und die Fläche eines Kirchenbezirks mitberücksichtigt.

Hier wurde in den Beratungen nochmal die Möglichkeit geprüft, diese Kriterien auch für die Kategorie „rot“ gelten zu lassen. Doch hier wurde klar, dass es zu großen Unterschieden in der Landeskirche geführt hätte. Die Schere würde so weit auseinander gehen, dass manche Kirchenbezirke nur 18 % und andere bis zu 41 % rote Gebäude im Endeffekt zu klassifizieren hätten.

Gebäude, die zu mindestens 70 % durch Baulast des Staates oder der Stiftung Schönau refinanziert werden können, werden aus der Betrachtung genommen und damit der Summe der Gebäude in der grünen Kategorie hinzuaddiert. Sie bilden eine eigene Kategorie der „hellgrünen Gebäude“.

Zu Ziffer 2:

Hier hat sich in den Beratungen der ständigen Ausschüsse eine Änderung ergeben, die sich auf die Eingaben aus Bretten-Bruchsal und Konstanz beziehen.

Vorgeschlagen war, dass die Quotenvergabe in der Kategorie „rot“ schon bis Ende 2023 vollständig erfolgen muss und in der Kategorie grün bis Ende 2023 erst dreiviertel der Gebäude feststehen sollten, so dass sich die Kirchenbezirke hier noch mehr Zeit bei der Entscheidung lassen können.

Jetzt soll es analog zur Kategorie grün auch für die Kategorie rot möglich sein, nur 75 % der Gebäude bis 2023 zu benennen, damit das Baumoratorium im jeweiligen Kirchenbezirk aufgehoben werden kann. Bis spätestens Ende 2025 sollen die restlichen 25 % der Gebäude aus beiden Kategorien klassifiziert sein.

Zu Ziffer 3:

Zusätzlich wird bei der Klassifizierung in der Kategorie „Grün“ der durchschnittliche Bauwiederherstellungswert aller berücksichtigten Gebäude (Kirchen/Gemeindehäuser) auf Basis der Daten des Liegenschaftsprojekts erhoben.

So wird sichergestellt, dass der Bauwiederherstellungswert der auf grün gestellten Gebäude nicht den durchschnittlichen Bauwiederherstellungswert übersteigt und es damit zu einer effektiven Kosteneinsparung kommen kann und nicht einfach die teuersten Gebäude dieser Kategorie zugeschlagen werden.

In der Betrachtung wird nicht der Bauwiederherstellungswert der Landeskirche, sondern des jeweiligen Kirchen-

bezirkes veranschlagt, um zu verhindern, dass die Kirchenbezirke mit vielen repräsentativen und teuren Gebäude (wie beispielsweise die Stadtkirchenbezirke) nur sehr wenige Gebäude der Kategorie „grün“ zuschlagen können.

Was mit den 40 % gelben Gebäude geschehen soll, wird Gegenstand von Beratungen auf Ebene der Landeskirche und der Kirchenbezirke in einem längeren Prozess ab 2024 sein.

Zu Ziffer 4:

Für Gebäude, die eine Mischnutzung von Kirche und Gemeindehaus vorsehen, muss zunächst der Schwerpunkt der Nutzung festgestellt werden.

Für Gebäudetypen, die eine nicht trennbare Mischnutzung zu anderen Gebäudetypen, etwa Kindertagesstätten, haben, können gesonderte Regelungen getroffen werden. Diese Gebäude können vom Evangelischen Oberkirchenrat zunächst aus der Betrachtung genommen werden.

Zu Ziffer 5:

Die Anzahl der Gebäude in den Kategorien „rot“ und „grün“ sollte möglichst gesichert sein. Deshalb wird es noch einmal eine Abklärung mit den Bezirken geben. Dabei ist zu betonen, dass es sich bei der Quotenbildung der grünen Kategorie um eine Planungsannahme handelt, die von Berechnungen bis zum Jahr 2050 ausgeht und deshalb keine gesicherten Aussagen über eine Bestandsgarantie bis zum Jahr 2050 getroffen werden können.

Zu Ziffer II. Umsetzung Ziffer 6.a.-d.:

Soweit die Eckdaten zur Quotenbildung. Nun geht es um die weitere Umsetzung.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die genauen Quoten und den Bauwiederherstellungswert zu ermitteln und dazu dem Landeskirchenrat eine Rechtsverordnung zu weiteren Fragen vorzulegen, die sich in der Folge ergeben. Ebenso wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, den Bauwiederherstellungswert und die Quotenfestlegung den einzelnen Bezirken zur Verfügung zu stellen, damit auf dieser Datengrundlage auf Bezirksebene die nötigen Entscheidungen getroffen werden können.

Zu Ziffer III. Weiterarbeit

Zu Ziffer 7 und 8:

Im Anschluss an den Beschluss zur Klassifizierung der Gebäude auf Ebene der Bezirke soll der Evangelische Oberkirchenrat sich prioritär mit dem Umgang der Gebäude in den Kategorien gelb und rot befassen. Die Kirchenbezirke und Gemeinden sollen Unterstützung erfahren in der Frage, wie es hier weitergehen soll.

Hier müssen Lösungen gefunden werden.

Weitere Unterstützungsmaßnahmen – zum Beispiel Förder- und Nutzungsinstrumente – für den Umgang mit der bei den Gemeinden verbleibenden Finanzierungslast sollen erarbeitet werden. Dabei steht im Vordergrund, dass kirchliche Immobilien zunächst innerkirchlich verwertet werden sollen. Bei vielen Gebäuden, wie zum Beispiel historischen Dorfkirchen, müssen Kirchengemeinden mit solchen Baulasten engmaschig begleitet und unterstützt werden.

Weitere Regelungen zur rechtlichen Umsetzung für den Umgang mit Gebäuden der Kategorie „rot“ müssen



erarbeitet und den landeskirchlichen Gremien zur Entscheidung vorlegt werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat soll weitere Überlegungen zum Denkmalschutz bei Kirchen und Sakralbauten anstellen.

Schließlich soll der Evangelische Oberkirchenrat Überlegungen zu den bisher nicht genannten Gebäudetypen und den Gemeindehausflächenplänen anstellen und dem Landeskirchenrat zur Beratung vorlegen.

Der angemessene Umgang mit Kirchen, für die es keine zentralen Baufördermittel mehr geben kann, wird viele Gemeinden und Bezirke vor große Herausforderungen stellen. Hier wird der Evangelische Oberkirchenrat in einem Begleitbeschluss gebeten, ein nicht monetäres Unterstützungssystem zu entwickeln.

Zum Schluss:

Die Frage der Liegenschaften wird uns in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus auf allen Ebenen der Landeskirche begleiten. Die Sorgen und Ängste der Kirchengemeinden und der Mitglieder unserer Kirche nehmen wir wahr und ernst. Sie sind gut nachvollziehbar. Den Status Quo zu erhalten ist jedoch keine Option.

Die Eingabe des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal, in der im Wesentlichen um einen zeitlichen Aufschub für die weiteren inhaltlichen Beratungsprozesse gebeten wurde, ist in die Beratungen der Landessynode eingeflossen. Weitere Eingaben des Bezirkskirchenrats Konstanz, die das gleiche Anliegen verfolgen und die wir noch kurzfristig erhalten haben, waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen in den Ausschüssen. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Vorgaben der Quotenbildung ist mit Zahlen und Fakten hinterlegt, die schon seit Jahren bekannt sind und eine klare Sprache sprechen.

Die aktuelle Lage und die prognostizierte Entwicklung der landeskirchlichen Mittel lassen es nicht zu, die jetzt anstehende Quotenbildung bei Kirchen und Gemeindehäusern zu lange aufzuschieben, wenn wir die jetzt noch vorhandenen Spielräume nutzen wollen. Wir müssen auch verhindern, dass in Gebäude investiert wird, die keine langfristige Perspektive haben. Gleichzeitig müssen erhebliche Investitionen getätigt werden, damit die vorhandenen Gebäude in Zukunft nachhaltig und im besten Fall klimaneutral bewirtschaftet werden können.

Unterdessen ist der angestoßene Prozess nicht in den nächsten zwei Jahren zum Abschluss zu führen, sondern bildet den Auftakt für einen schrittweisen Prozess, der immer wieder auf Grundlage aktueller Daten überprüft und angepasst werden wird.

Beispielsweise wird die Klassifizierung der Pfarrhäuser erst in einem weiteren Schritt erfolgen, wenn die Ergebnisse der Stellenkürzungen zeigen, wo und in welcher Form dementsprechend Gebäude vorzuhalten sind.

Wir danken ausdrücklich allen Personen und Gremien, die auf Ebene der Kirchenbezirke sich im letzten Jahr mit auf den Weg gemacht haben. Wir wissen, wieviel wir der mittleren Ebene zumuten, zu der wir als Landessynodale ebenso dazu gehören.

Nur mit den zu treffenden Entscheidungen kann eine echte Perspektive für die Arbeit und das Leben der Kirche der nächsten Generation eröffnet werden. Wir treffen diese Entscheidungen nicht leichtfertig, sondern im Bewusstsein, dass nicht wir das Haus bauen, in dem die Kirche der Zu-

kunft lebt und wirkt, sondern Gott. Unsere Füße sind auf weiten Raum gestellt und wir wollen offen und handlungsfähig bleiben für das, was uns Gott vor die Füße legt.

Den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses können Sie nun der Tischvorlage entnehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

#### Hauptantrag des Finanzausschusses

- I. Die Landessynode fasst den Beschluss zur Festlegung von Klassifizierungsquoten in der Fassung des Beschlussvorschlages der Landeskirchenratsvorlage vom 16. Februar 2022 mit folgenden Änderungen:
  1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
    - a. Satz 3 wird gestrichen.
    - b. Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Zahl der Gebäude die den Kategorien „grün“ (ohne Baulastgebäude) und „rot“ zugewiesen werden können, müssen bis 31.12.2023 nur bis zu 75 Prozent festgelegt werden, wobei abgerundet wird. Bis spätestens 31.12.2025 muss die Festlegung für alle Gebäude der Kategorien „grün“ (ohne Baulastgebäude) und „rot“ erfolgt sein.“
  2. Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Die der Kategorie „grün“ nach Ziffer 1 f zugeordneten Gebäude dürfen in der Summe ihrer Bauwiederherstellungswerte nicht die Summe überschreiten, die sich aus der Zahl der der Kategorie „grün“ zugeordneten Gebäude, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwiederherstellungswert der Gebäude dieser Gebäudetypen auf Basis der Daten des Liegenschaftsprojektes für den betreffenden Kirchenbezirk ergibt.

Der Bauwiederherstellungswert ist eine berechnete Größe, die landeskirchenweit für alle Gebäude nach einheitlichen, baufachlich fundierten Maßstäben ermittelt wird. Die zur Ermittlung heranzuziehenden Parameter legt der Evangelische Oberkirchenrat nach baufachlichen Kriterien fest. Die jeweiligen Werte der einzelnen Parameter basieren im Wesentlichen auf der durch das Liegenschaftsprojekt ermittelten Datenbasis. Die grundsätzliche Ermittlungsmethodik für den Bauwiederherstellungswert wird offengelegt und in Landeskirchenrat und Synode erläutert.“
- II. Die Eingabe des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal vom 14.02.2022 (OZ 04/08.1) wird, soweit sie nicht erledigt ist, zurückgewiesen. Die Eingabe des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Konstanz wird zurückgewiesen.
- III. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:
 

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, ein (nicht monetäres) Unterstützungssystem für Kirchen zu entwickeln, die keine zentralen Baufördermittel mehr erhalten können.

---

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Wiesner, für Ihren Bericht und danke allen, die sich mit dem Thema befasst und die Vorlage vorbereitet haben.

Nochmals zur Klarstellung: Es geht jetzt um den Beschlussvorschlag, der in der ursprünglichen Vorlage zu 04/08 enthalten ist in Verbindung mit einigen Änderungen, die der Finanzausschuss vorschlägt und die in der Tischvorlage nachgewiesen sind.

Ich eröffne nun zunächst die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache.

Möchten Sie noch ein **Schlusswort** sagen, Frau Wiesner?

Synodale **Wiesner, Berichterstatterin**: Ja! In meinem Bericht, das ist mir jetzt gerade aufgefallen, habe ich vergessen, dem Oberkirchenrat zu danken für die unermüdliche Arbeit im

Gemeinde-, Finanz- und Baureferat für die sehr exakte und tolle Ausführung im Beschlussvorschlag. Dankeschön!

Vizepräsidentin **Lohmann**: Dem kann ich mich nur anschließen. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Wie wir es jetzt schon eingeübt haben, möchte ich zunächst die Gegenstimmen abstimmen. – Ich sehe keine Gegenstimmen.

Möchte sich jemand enthalten, dann bitte ich um ein Handzeichen. – 3 Enthaltungen.

Wer zustimmen kann, den bitte ich jetzt um das Handzeichen: 57 Zustimmungen. Dann ist der Beschluss in der Fassung des Hauptantrags des Finanzausschusses gefasst. Vielen Dank!

## XVII

### **Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe der Pfarrvertretung vom 26. Februar 2021 betreffend Besoldungsniveau der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen nun zu einem Thema, in dem es mit der Einigkeit wahrscheinlich ein bisschen vorbei sein wird. Wir hören den Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe der Pfarrvertretung betreffend das Besoldungsniveau. Ich bitte den Synodalen Wick um seinen Bericht.

Synodaler **Wick, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Gegenstand dieser Vorlage ist eine Eingabe der Pfarrvertretung vom 26. Februar 2021, die ganz aktuell um eine Stellungnahme vom 11. April 2022 an das Präsidium der Landessynode ergänzt wurde.

Um diese Eingabe würdigen zu können, ist es erforderlich, sich mit dem Beschluss der 12. Landessynode vom 21. Oktober 2015 unter dem Titel „Vorlagen zur Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ zu befassen. (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 35 ff.) Es würde heute zu weit führen, diesen Beschluss im Detail zu erläutern.

Im Kern ging es darum, von der bis dahin geltenden Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, wonach das Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg Anwendung fand, überzugehen auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD.

Inhaltlich war damit ein Wechsel zum Beamtenrecht des Bundes verbunden. Im Bericht an die Landessynode von 2015 war festgehalten worden, dass – ich zitiere – „durch die Übernahme des EKD-Gesetzes für die badische Landeskirche (...) die Einheit in der EKD, der Austausch zwischen den Landeskirchen und die Mobilität der Personen“ gefördert wird. Zitatende.

Weiter wurde festgehalten, dass – ich zitiere noch einmal – „jedoch hinsichtlich der Höhe der Besoldung und Versorgung nicht das Ziel einer de-facto-Gehaltserhöhung verbunden“ sein sollte.

Da seinerzeit das Landesniveau von Besoldung und Versorgung ca. 98 % des Bundesniveaus betragen hatte,

enthielt der Beschluss einen sogenannten Bemessungssatz von eben 98 %. Dieser gibt an, mit welchem Prozentsatz die Bundestabelle in der badischen Landeskirche zur Anwendung kommt.

Ich habe deshalb so weit ausgeholt, weil es in der heute vorliegenden Eingabe der Pfarrvertretung letztlich um diesen Bemessungssatz geht.

Die Vorgängersynode hatte hierzu einen Begleitbeschluss gefasst, auf den sich die Pfarrvertretung jetzt beruft und den ich deshalb hier im Wortlaut wiedergeben muss.

Ich zitiere: „Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist.“

Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.“

An dieser Stelle setzt nun die Eingabe der Pfarrvertretung an. In der erwähnten Stellungnahme vom 11. April 2022 heißt es dazu unter anderem:

„Die Landessynode hatte sich 2015 darauf verpflichtet, bei einer nachhaltigen Betrachtung mit einem Bemessungssatz die Höhe der Landesbesoldung abzubilden.“

Die Pfarrvertretung schlägt eine Anhebung auf 100 % der Bundesbesoldung und die Aufhebung des Begleitbeschlusses aus 2015 vor.

Ich erspare Ihnen und mir, nun die ganzen Zahlenwerke anzuführen, die zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Pfarrvertretung ausgetauscht wurden. Wer jemals Tarifverhandlungen miterlebt hat, weiß, dass man sich gerne an einzelnen Tabellenwerten festbeißen kann, und das sollten wir hier nicht tun.

Am Ende geht es um diese Fragen:

1. Liegt ein nachhaltiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche im Sinne jenes Begleitbeschlusses vor?
2. Welche insbesondere finanziellen Folgen hätte ein „Nachziehen“ des Bemessungssatzes auf zum Beispiel 100 %, und wie wären diese gegebenenfalls zu kompensieren?
3. Fühlt sich diese Landessynode in dem Sinne an den Begleitbeschluss vom 21. Oktober 2015 gebunden, dass sie aus dem dort benutzten „Kann“ ein „Muss“ macht?

Zur ersten Frage wird in der Vorlage für diese Synode ausgeführt, dass man im Ergebnis davon ausgehen könnte, dass es angemessen wäre, nunmehr den Bemessungssatz aufzugeben und komplett die Bundesbesoldung zu übernehmen – eine Vorlage, die die Pfarrvertretung aufgenommen und in ihrer aktuellen Stellungnahme aufgegriffen hat.

Die finanziellen Folgen, das betrifft die zweite Frage, wird in der Vorlage mit etwa 2,86 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich angegeben. Die Pfarrvertretung hatte hier in Zweifel gezogen, ob aufgrund der Auswirkungen auf die Altersversorgung dieser Betrag tatsächlich so hoch sei. Die Zahl wurde aber vom Evangelischen Oberkirchenrat noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Die Beantwortung der dritten Frage, ob sich diese Synode in der Verpflichtung sieht, daraus eine Anpassung des Bemessungssatzes auf einen noch im Detail zu ermittelndem höherem Wert vorzunehmen, obliegt nun uns.

In der Vorlage, die wir hier unseren Beratungen zugrunde gelegt haben, werden drei Optionen genannt. Ich versuche, diese mit eigenen Worten wieder zu geben.

1. Option: Diese Synode sieht nicht die Notwendigkeit, aufgrund des Begleitbeschlusses aus 2015, den Bemessungssatz anzupassen und hebt diesen Begleitbeschluss folgerichtig auf. Eine solche Entscheidung liegt im Ermessen dieser Synode.

2. Option: Der Bemessungssatz wird angepasst, aber zunächst in die Beratungen des Doppelhaushaltes 2024/25 eingebracht, um die Folgen in Form anderweitiger Einsparungen berücksichtigen zu können.

3. Option: Der Bemessungssatz wird bereits im Herbst 2022 angepasst, gleichzeitig werden die erforderlichen anderweitigen Einsparungen ermittelt und gegebenenfalls in einen Nachtragshaushalt eingearbeitet.

An dieser Stelle noch der Hinweis auf § 17 Abs. 6 unserer Geschäftsordnung:

Zitat: „Soweit die Eingänge (...) Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.“ – Zitatende.

Mit diesen drei Optionen haben sich im Rahmen der Beratungen die ständigen Ausschüsse befasst, deren Ergebnisse ich nun wiedergebe.

Wichtig ist zunächst, dass sich alle Ausschüsse bewusst waren, dass wir uns in einem Dilemma befinden und dass unsere Entscheidung heute zu Enttäuschungen führen kann.

So verstehen wir das Anliegen der Pfarrvertretung, die in einer Anpassung des Bemessungssatzes auch eine Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der Pfarrfrauen und Pfarrer sehen möchte, die sich immer weiter steigenden Anforderungen gegenüber sehen. Und wir verstehen auch, dass bei der Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften die Vergütung eine Rolle spielen kann. In vielen Wortbeiträgen in den Ausschussberatungen wurde dies engagiert zum Ausdruck gebracht.

Wir alle wissen, was wir an unseren Pfarrfrauen und Pfarrern haben und wie wertvoll deren Dienst ist.

Aber wir stecken in dem Dilemma, dass wir bei rückgängigen Finanzen jeden Euro nur einmal und nur für einen Bedarf ausgeben können. Und das war es, was die drei Ausschüsse, die den Hauptantrag tragen, bewegt hat.

Mit einer solchen Gehaltserhöhung – die in etwa einem Äquivalent von 28 Pfarrgehältern entsprechen würde – würden wir auch ein problematisches Signal an die Gemeinden und Bezirke senden, denen wir mit den Kürzungsmaßnahmen und Strukturveränderungen jetzt und in

Zukunft vieles zumuten. Daher müssen wir, wenn wir dem Hauptantrag zustimmen, in Kauf nehmen, dass wir die Pfarrvertretung enttäuschen.

In Abwägung dieser Argumente hat der berichterstattende Finanzausschuss den Hauptantrag verabschiedet, dem sich jeweils mehrheitlich der Hauptausschuss und der Bildungs- und Diakonieausschuss anschließen.

Der Rechtsausschuss hat nahezu einstimmig einen Änderungsantrag eingebracht.

Mit dem Hauptantrag des Finanzausschusses soll der Begleitbeschluss aus dem Jahr 2015 aufgehoben werden. Das Besoldungsniveau soll bei 98 % verbleiben.

Der Rechtsausschuss beantragt die Erhöhung der Besoldung auf 100 %, eine abschließende Beratung im Rahmen der Haushaltsplanungen 2024/2025 und gegebenenfalls eine gestreckte Erhöhung in mehreren Stufen. Der Begleitbeschluss aus dem Jahr 2015 soll auch nach dem Antrag des Rechtsausschusses aufgehoben werden.

Die Einzelheiten der Anträge können Sie der jetzt eingeblendeten Tischvorlage entnehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

#### Hauptantrag des Finanzausschusses

1. Die Landessynode hebt den Begleitbeschluss vom 21.10.2015 auf.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Vergleich des Besoldungsniveaus zwischen der Landeskirche und dem Land Baden-Württemberg zu beobachten und dem Landeskirchenrat im Rahmen der Haushaltsberatung zu berichten.

#### Änderungsantrag des Rechtsausschusses:

1. Die Landessynode hebt den Begleitbeschluss vom 21.10.2015 auf.
2. Die Landessynode beabsichtigt entsprechend des Begleitbeschlusses der Landessynode vom 21.10.2015 wegen des nachhaltigen Auseinanderfallens des Besoldungsniveaus des Landes Baden-Württemberg und der Landeskirche den Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD zu streichen. Die abschließende Beratung soll im Rahmen der Haushaltsplanung für den Haushalt 2024/2025 erfolgen, so dass eine etwaige Rechtsänderung zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,
  - a) im Jahr 2023 einen Gesetzentwurf zur Streichung von § 1 Abs. 3 BVG-EKD vorzulegen. Hierbei kann auch eine zeitlich gestaffelte Nachführung vorgesehen werden.
  - b) Die finanziellen Auswirkungen in die Eckdaten zur Haushaltsplanung 2024/2025 aufzunehmen.

---

Vizepräsidentin **Lohmann:** Vielen Dank, Herr Wick, für diesen Bericht, mit dem Sie die unterschiedlichen Standpunkte und die Problematik sehr schön dargestellt haben. Wir wissen jetzt wohl alle, worüber wir reden und welche Folgen unsere Entscheidung so oder so haben wird.

Die Option, alle Pfarrer, Pfarrfrauen und Pfarrerskinder von der Beratung auszuschließen, haben wir nach unserer Geschäftsordnung nicht.

Ich eröffne jetzt die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Es gibt keine Wortmeldungen. Man muss auch sagen, wir haben ausführlich diskutiert. Dann schließe ich die Aussprache wieder und bitte Herrn Wick um sein Schlusswort, wenn gewünscht.

(Synodaler Wick, Berichtersteller: Vielen Dank, nein!)

Vielen Dank, Herr Wick.

Wir verfahren jetzt wie folgt: Wir **stimmen** zunächst den Änderungsantrag des Rechtsausschusses **ab**. Sie sehen eingeblenket oben den Hauptantrag des Finanzausschusses mit den Nummern 1 und 2 und dann den Änderungsantrag des Rechtsausschusses mit drei Nummern, wie es Herr Wick erläutert hat.

Wir müssen jetzt positiv abstimmen. Mit Enthaltungen anzufangen, bringt an dieser Stelle wenig.

Wer stimmt dem *Änderungsantrag* des Rechtsausschusses zu? – Ich zähle 27 Ja-Stimmen.

Ich bitte nun um die Nein-Stimmen. Wer stimmt gegen den Änderungsantrag des Rechtsausschusses? – Bisher sind es 29 Gegenstimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Möchte sich noch jemand ausdrücklich enthalten? – 4 Enthaltungen. Bei 27 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen ist der Änderungsantrag des Rechtsausschusses abgelehnt.

Ich stelle jetzt den Hauptantrag des Finanzausschusses zur Abstimmung. Wer stimmt dem zu? – 46 Ja-Stimmen.

Wer stimmt gegen den Hauptantrag des Finanzausschusses? – 9 Gegenstimmen.

Wer möchte sich enthalten? – 6 Enthaltungen.

Damit ist der Hauptantrag beschlossen mit 46 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen. Vielen Dank!

## **XVIII**

### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan**

(Anlage 15)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XVIII, der auch beachtlich ist. Diesen behandeln wir noch. Bei diesem Tagesordnungspunkt geht es um Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen und Umsetzung im Stellenplan. Ich darf den Synodalen Dr. Schalla und die Synodale von dem Bussche-Kessell um ihren Bericht bitten.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Eigentlich würden wir jetzt hier zu zweit stehen, Frau von dem Bussche-Kessell für den Hauptausschuss und ich für den Bildungs- und Diakonieausschuss. Wir haben uns für diesen Bericht aber darauf geeinigt, dass ich das für heute übernehme. Ich hoffe, Sie können mit mir vorliebnehmen. Nun zur Sache!

Der Transformationsprozess erfordert von uns allen große Anstrengungen. Eine besonders große Verantwortung für eine gelungene Transformation trägt der Evangelische Oberkirchenrat. Deshalb hat die Landessynode im Mai letzten Jahres den Beschluss gefasst, dem Evangelischen Oberkirchenrat als externe Unterstützung die Beratungsfirma Horvarth und Partners zur Seite zu stellen. H & P hat in dem Bericht auf dieser Synode dargelegt (hier nicht abgedruckt), dass die erste Phase der Analyse abgeschlossen ist. In den nächsten Jahren geht es um die praktische Begleitung der Umsetzung. Daher hat der Landeskirchenrat eine Fortsetzung der Beratungstätigkeit bewilligt.

Dies als Vorspann zu der Ihnen jetzt zur Abstimmung vorliegenden Vorlage 04/15 zur Stellenentwicklung und Stärkung kritischer Funktionen im Evangelischen Oberkirchenrat.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat drei strategische Herausforderungen gleichzeitig zu managen, die untereinander Schnittmengen haben: Zum einen die Transformation „EOK 2032“, zum anderen den Strategieprozess „EKIBA 2032“ und die Umsetzung des VSA-Gesetzes. Aus diesen drei Herausforderungen resultiert ein zusätzlicher Personalbedarf vor allem in den Bereichen Digitalisierung, Kommunikation und Mitgliederorientierung. Zusätzlich deshalb, weil diese große Aufgabe nebenbei zum Tagesgeschäft zu bewältigen ist.

Unabhängig von der nun erbetenen Bewilligung der rund 15 Stellen hat der Evangelische Oberkirchenrat die Kürzung von 25 % seines regulären Personals durch konkrete Maßnahmen unterlegt. Weitere 5 % werden im Laufe der nächsten Arbeitsphase festgelegt. Punkt 3 der Beschlussvorlage legt dazu fest, dass der Evangelische Oberkirchenrat möglichst noch in der Legislaturperiode dieser Landessynode eine Zwischenbilanz vorlegt, wie bis 2032 Einsparungen von insgesamt 30 % erreicht werden.

Angesichts abnehmender finanzieller Ressourcen ist es wichtig hervorzuheben, dass der zusätzliche Personalbedarf zum einen durch den in der Herbsttagung der Landessynode 2020 gefassten Umschichtungsbeschluss (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 29 ff.) langfristig finanziell abgesichert ist und durch Erträge aus dem landeskirchlichen Stellenfinanzierungsvermögen. Die zusätzlichen Stellen ermöglichen es dem Evangelischen Oberkirchenrat darüber hinaus, den Bezirken und Gemeinden in ihren Umstrukturierungsmaßnahmen besser zur Seite zu stehen.

Die strategischen Herausforderungen liegen nicht allein in den infrastrukturellen Maßnahmen. Die Profilierung und innovative Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit ist für die Zukunft unserer Kirche ebenso wichtig. Im Rahmen der Stellenplanung sind 1,5 Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat für die Mitgliederorientierung vorgesehen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss weist darauf hin, dass die Mitwirkung an der Entwicklung eines arbeitsfeldübergreifenden Gesamtkonzepts für Mitgliederorientierung und -gewinnung eine wichtige Aufgabe dieser Stellen sein sollte. In Begleitbeschlüssen zur Vorlage wird dieser Impuls aufgenommen.

Alle vier Ausschüsse können sich den Beschlussvorschlägen mit kleinen redaktionellen Änderungen anschließen.

Im Beschlussvorschlag Nummer 2 soll der Klammerzusatz (Nr.2) gestrichen werden. In Beschlussvorschlag Nr. 3 soll das Wort „Gesamtkonzept“ durch das Wort „Konzept“ ersetzt werden. In Beschlussvorschlag Nr. 4 wird aufgenommen, dass die Zwischenbilanz möglichst in dieser Legislaturperiode vorzulegen ist. Im Beschlussvorschlag Nr. 5 wird am Ende klarstellend eingefügt, dass die Finanzierung der Stellen aus den Erträgen des landeskirchlichen Stellenfinanzierungsvermögens erfolgen soll.

Die Landessynode dankt den Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates ausdrücklich für die vorausschauende Planung und den großen Einsatz für die strategischen Prozesse im Evangelischen Oberkirchenrat und in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Den Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie des Hauptausschusses mit den geschilderten Ände-

rungen finden Sie in der Tischvorlage bzw. in der Einblendung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Verehrte Frau Vizepräsidentin, lese ich den gesamten Text nun vor oder setzen wir voraus, dass das alle lesen?

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich glaube, wir setzen voraus, dass das alle lesen.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Dann darf ich die Begleitbeschlüsse zu dem Hauptantrag vortragen.

1. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um die referatsübergreifende Konzeption eines Masterplans oder einer Roadmap zum Thema Mitgliederorientierung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dabei sollen auch die Einsichten des Studientags Jugendarbeit und des Kongresses zum Kirchenbild im Frühjahr 2023 berücksichtigt werden.*
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, wie die Mitgliedergewinnung, insbesondere die Anzahl der Taufen, gesteigert werden können.*
3. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Arbeitshilfe für die Mitgliederorientierung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erarbeiten. Dabei sollen die bereits identifizierten Lebensphasen und -übergänge (Geburt, Konfirmation, Eintritt in die Erwerbstätigkeit) besonders berücksichtigt werden.*

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

#### Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses sowie Hauptausschusses

1. Die Landessynode nimmt den Bericht zur geplanten Entwicklung des Evangelischen Oberkirchenrates im Rahmen des Programms „EOK 2032“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode stimmt zu, dass bestimmte, für das Gelingen der strategischen Prozesse der Evangelischen Landeskirche in Baden (insbesondere „ekiba 2032“, „EOK 2032“, Umsetzung VSA-Gesetz) und für eine stabile Organisationsstruktur kritische Funktionen gezielt verstärkt werden sollen und nimmt den bisherigen Planungsstand zur Kenntnis.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung der Landessynode 2022 ein Konzept vorzulegen. Dieses soll den zusätzlichen Bedarf (kritische Funktionen) für den Stellenplan des Doppelhaushaltes 2024/25 sowie die Einsparungen bis 2032 (Konzept zur Vorbereitung eines Strukturstellenplans ab 2024/2025) enthalten. Die Finanzierung des Mehrbedarfs soll aus den Mitteln des Umschichtungsbeschlusses der Synode und, sofern diese noch nicht zur Verfügung stehen, aus den Erträgen des landeskirchlichen Stellenfinanzierungsvermögens erfolgen.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird weiterhin gebeten, möglichst in der jetzigen Legislaturperiode der Landessynode, spätestens aber 2026, in einer Zwischenbilanz darzustellen, wie bis 2032 Einsparungen von insgesamt 30 Prozent der Stellen (Ausgangsbasis Stellenplan 2020 mit rund 355 Stellen) erreicht werden.
5. Die Landessynode stimmt zu, dass in der neu zu schaffenden Abteilung Digitalisierung / Organisation / Projektmanagement eine Stelle in A13, eine Stelle Tischvorlage in A12 und drei Stellen in EG9-12 (vorbehaltlich einer entsprechenden Bewertung) schon jetzt unbefristet besetzt werden können, um den Umstrukturierungsprozess steuern zu können. Gleiches gilt für die Stellen zur Unterstützung in der Abteilung Gemeindefinanz und der Rechtsabteilung mit Blick auf den Prozess „ekiba 2032“. Die Finanzierung für 2022 erfolgt aus den restlichen Stellenpoolmitteln aus dem Doppelhaushalt 2018/19 (ca. 350.000 Euro). Für 2023 sollen diese

Stellen aus den Erträgen des landeskirchlichen Stellenfinanzierungsvermögens (ca. 800.000 Euro) finanziert werden.

#### Begleitbeschlüsse:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um die referatsübergreifende Konzeption eines Masterplans oder einer Roadmap zum Thema Mitgliederorientierung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.  
Dabei sollen auch die Einsichten des Studientags Jugendarbeit und des Kongresses zum Kirchenbild im Frühjahr 2023 berücksichtigt werden.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, wie die Mitgliedergewinnung, insbesondere die Anzahl der Taufen, gesteigert werden können.
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Arbeitshilfe für die Mitgliederorientierung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erarbeiten. Dabei sollen die bereits identifizierten Lebensphasen und -übergänge (Geburt, Konfirmation, Eintritt in die Erwerbstätigkeit) besonders berücksichtigt werden.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Schalla.

Zur Klarstellung: Der Hauptantrag entspricht ganz wesentlich dem Antrag, der auch in der ursprünglichen Vorlage enthalten war mit den von Herrn Dr. Schalla klargestellten Änderungen. Dann gibt es noch die Begleitbeschlüsse, die eben vorgelesen worden sind.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließe ich die Aussprache wieder.

Möchten Sie noch ein Schlusswort sprechen?

(Synodaler Dr. Schalla, Berichterstatter: Nein, Danke!)

Wir kommen zur **Abstimmung**. Eingebendet ist der Hauptantrag, das ist der ursprüngliche Beschlussvorschlag mit den Änderungen, die vollständig eingearbeitet sind. Sie brauchen die alte Vorlage daher nicht.

Wir gehen jetzt wieder in umgekehrter Reihenfolge vor: Wer gegen diesen Beschluss stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wir haben eine Gegenstimme. Wer sich enthalten möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – eine Enthaltung. Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – 56 Ja-Stimmen. Die Vorlage ist mit 56 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen.

Wir kommen zu den Begleitbeschlüssen. Könnten wir die auch noch einmal eingebendet erhalten? Vielen Dank! Ich möchte die Begleitbeschlüsse insgesamt abstimmen lassen.

Ich stelle auch hier wieder die Frage: Wer stimmt gegen diese Begleitbeschlüsse? – anscheinend niemand. Wer möchte sich enthalten? – 4 Enthaltungen. Ich bitte jetzt um die Ja-Stimmen. – Ich zähle 57 Ja-Stimmen. Damit sind auch die Begleitbeschlüsse mit 57 Ja-Stimmen, keinen Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen.

Vielen Dank für die konzentrierte Arbeit. Wir machen jetzt eine Pause bis 13.15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 12:30 bis 13:15 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir setzen die unterbrochene dritte Sitzung unserer Tagung fort.

**XIX****Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 6)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX. Berichtersteller ist der Synodale Bollacher.

Synodaler **Bollacher, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, mit dem Kirchlichen Gesetz über die Rechts- und Fachaufsicht, dem Aufsichtsgesetz, sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat aufsichtsrechtliche Instrumente an die Hand gegeben werden, in Zukunft bei bereits vorliegenden oder auch sich abzeichnenden Rechtsverstößen nachgeordneter Rechtsträger einzuschreiten.

Hintergrund sind einige kleinere und zwei größere Fälle in den vergangenen Jahren, in denen der Evangelische Oberkirchenrat gefordert war, für rechtmäßiges Handeln in bestimmten Bereichen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu sorgen. In diesen Situationen hat sich gezeigt, dass das alte Aufsichtsgesetz aus dem Jahre 2011 dem Evangelischen Oberkirchenrat keine ausreichende Handhabung bietet, aufsichtlich einzuschreiten.

Aufgrund der Vorfälle hat sich also das bisherige Aufsichtsgesetz als ergänzungsbedürftig erwiesen. Zwar ist es trotz des Fehlens gesetzlich festgelegter Eingriffsmöglichkeiten gelungen, auf dem Weg der Vereinbarung notwendige Maßnahmen zu treffen, doch herrschte viel Unklarheit über das Wesen der Rechtsaufsicht, ihrer Möglichkeiten und Befugnisse. Dies war bei der raschen Beseitigung der Missstände hinderlich. Die bei der Bewältigung der Krisensituationen als geeignet erkannten Instrumente sollen nun Eingang ins Gesetz finden.

Die Eckpunkte des neu gefassten Gesetzes sind folgende:

Die Fachaufsicht wird neben der Rechtsaufsicht stärker implementiert. Artikel 106 Absatz 1 der Grundordnung bestimmt, dass die Fachaufsicht nur dann gilt, wenn sie einzelgesetzlich etabliert ist. Deshalb steht nun in § 16 Aufsichtsgesetz, dass der Evangelische Oberkirchenrat im Bereich des Vollzugs der Verwaltungsgeschäfte im allgemeinen Verwaltungshandeln und insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung fachlich vorgeben kann, wie eine Sache zu machen ist. Er muss nicht allein darauf achten, dass nur rechtmäßig gehandelt wird.

Das neu gefasste Aufsichtsgesetz weist dem Evangelischen Oberkirchenrat mehr Befugnisse zu. Dies bedeutet auch mehr Verantwortung. Deshalb wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip besonders betont: Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen der Verantwortung der einschreitenden Behörde entsprechen, geeignet, erforderlich und gemäß § 2 Absatz 5 im engeren Sinne verhältnismäßig sein.

Die Aufsichtsvereinbarung hat sich als dem Kooperationsgedanken entsprechend bewährt und wird in § 2 Absatz 6 als aufsichtsrechtliches Instrument eingeführt. Sie trägt der Überzeugung Rechnung, dass kooperatives Handeln dem Prinzip Weisung vorzuziehen ist.

Gegen jede Aufsichtsmaßnahme gibt es die Möglichkeit, durch Beschwerde und Klage vorzugehen. § 2 Absatz 7

stellt nun aber klar, dass dies keine aufschiebende Wirkung hat. Dem Evangelischen Oberkirchenrat wird bei der Frage, ob er aufsichtsrechtlich einschreiten will oder soll, in § 2 Absatz 8 freies Ermessen eingeräumt. Das heißt, er kann – freilich nach sorgfältiger Abwägung – ein Einschreiten ablehnen, auch wenn rechtswidriges Handeln des nachgeordneten Rechtsträgers vorliegt. Ein Anspruch auf Einschreiten besteht ausdrücklich nicht. Dies mag auf den ersten Blick irritieren – vor allem den Juristen. Sachliche Gründe und die Möglichkeit, im kirchlichen Recht im Vergleich zur staatlichen Gesetzgebung auch andere Wege zu gehen, sprechen aber dafür. So kann der Evangelische Oberkirchenrat zu dem Schluss kommen, trotz rechtswidrigen Vorgehens der betroffenen Körperschaft aus guten Gründen auf ein Einschreiten zu verzichten, etwa weil Verstöße künftig nicht mehr zu besorgen sind, oder ein Hinweis, sich fortan rechtmäßig zu verhalten, ausreichend erscheint. Auch fehlt es mitunter an zeitlicher oder personeller Kapazität, kleineren Verstößen nachzugehen, die von dritter Seite möglicherweise aus unsachlichen Gründen an den Evangelischen Oberkirchenrat herangetragen werden. Schließlich wird mit der Möglichkeit, ein aufsichtliches Tätigwerden abzulehnen, dem möglichen Argument begegnet, der Evangelische Oberkirchenrat habe jetzt – anders als bisher – die Instrumente, einzugreifen und müsse dies also unbedingt tun.

Die Rechtsaufsicht kann auch schon zur Abwehr drohender rechtswidriger Zustände tätig werden, also nicht erst, wenn diese sich manifestieren. Der Evangelische Oberkirchenrat muss nicht abwarten, bis der Schaden eingetreten ist. Das steht in § 3 Absatz 2.

§ 12 Absatz 1 Nr. 1 macht rechtssystematisch eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass sich eine aufsichtsrechtliche Maßnahme gegen den Rechtsträger, nicht aber gegen seine Organe richtet. Im kirchlichen Recht besteht aber auch hier die Möglichkeit, gewisse Abweichungen vom vergleichbaren staatlichen Recht vorzunehmen und – wie hier – eine aufsichtsrechtliche Maßnahme direkt an die Organe des Rechtsträgers zu adressieren.

§ 13 sieht die Möglichkeit vor, den betroffenen Rechtsträgern in gewissem Umfang und für eine gewisse Zeit Dispens von der Einhaltung bestimmter kirchlicher Rechtsnormen zu erteilen, wenn dies die Sicherstellung wesentlicher Funktionen der Verwaltung dringend erfordert.

Der betroffene Rechtsträger kann nach § 14 Abs. 1 verpflichtet werden, Unterstützung anzunehmen, etwa durch die Hilfe dritter Stellen. Dies entspricht der aus dem staatlichen Recht bekannten Ersatzvornahme.

§ 14 Abs. 3 etabliert die Pflicht eines Dritten, dem von einer Aufsichtsmaßnahme betroffenen Rechtsträger unterstützend zur Seite zu stehen. Da es sich bei dem verpflichteten Dritten nicht um denjenigen handelt, der sich rechtswidrig verhalten hat, er also nicht Adressat einer aufsichtlichen Maßnahme sein kann, war dieser Solidaritätsgedanke auch in der Grundordnung zu verankern. Das ist in Artikel 106 Absatz 3 der Grundordnung geschehen. Der Änderungsbefehl dazu findet sich in Vorlage 04/10.2. (siehe Anlage 10.2)

Der Rechts-, der Haupt- und der Bildungs- und Diakoniewissenschaftsausschuss haben die Vorlage beraten. Der Rechtsausschuss hat einige Änderungen vorgeschlagen, die alle redaktioneller Art waren, also den Inhalt des Entwurfs nicht berühren und in die neue Tischvorlage eingearbeitet sind.

Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss haben die Vorlage einstimmig gebilligt. Der Bildungs- und Diakoniewausschuss hat keine inhaltlichen Änderungen eingebracht, bittet aber darum, bei allen aufsichtsrechtlichen Vorgängen die Kultur der Kooperation besonders zu pflegen.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

*Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.*

Dankeschön.

#### Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

#### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Aufsichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Aufsichtsgesetz – AufSG) vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
2. Vor §§ 1, 5, 12 und 13 werden jeweils die Abschnittsüberschriften gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 6, § 7, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 Abs. 6 wird die Abkürzung „i.S.“ jeweils durch die Worte „im Sinne“ ersetzt.
4. In § 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Satz 1, § 12 Abs. 5, § 12 Abs. 6 wird das Wort „aufsichtführende“ jeweils durch das Wort „aufsichtsführende“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird in Satz 2 „(§ 13)“ durch „(§ 17)“ ersetzt.
6. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefasst:
  - (4) Die kirchliche Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Sie geschieht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte sowie durch gesetzlich geregelte Maßnahmen im Einzelfall.
  - (5) Im Rahmen der Aufsicht ist die Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und erforderlich und im engeren Sinn verhältnismäßig ist. Im Bereich der Finanzaufsicht ist das zeitlich schnelle aufsichtliche Vorgehen zur Klärung der Problemlage dabei in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
7. In § 2 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:
  - (6) „Über Maßnahmen der Aufsicht kann eine Verwaltungsvereinbarung (Aufsichtsvereinbarung) geschlossen werden. Maßnahmen der Aufsicht können auf Antrag ergriffen werden.“
  - (7) Beschwerden und Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht haben keine aufschiebende Wirkung.“
  - (8) Ob und inwieweit aufsichtlich vorgegangen wird, steht im freien Ermessen der aufsichtsführenden Stelle. Im Rahmen der Finanzaufsicht ist aufsichtlich vorzugehen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um erhebliche finanzielle Schäden vom Rechtsträger oder der Kirche insgesamt abzuwenden. Aufsichtliches Handeln ist in der Regel erforderlich, wenn die aufsichtliche Maßnahme die Umsetzung staatlichen Rechts bewirken, sichern oder fördern soll. Auf das Eingreifen der kirchlichen Aufsicht besteht kein Anspruch.“

(9) Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der kirchlichen Aufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann bei Aufsichtsvereinbarungen oder dann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.“

8. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Maßnahmen der Rechtsaufsicht können ergriffen werden, um ein bevorstehendes rechtswidriges Verwaltungshandeln zu vermeiden.“
9. In § 8 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
10. In § 11 Satz 1 werden die Worte „und reichen die Maßnahmen der aufsichtführenden Stelle nach den §§ 6 bis 10 nicht aus, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns sicherzustellen,“ gestrichen.
11. Der bisherige § 12 wird zu § 15.
12. § 13 wird gestrichen.
13. Nach § 11 werden folgende §§ 12 bis 14 eingefügt:

#### § 12 Weitere Maßnahmen

(1) Die aufsichtsführende Stelle kann anstatt oder ergänzend zu den in §§ 6 bis 11 genannten Maßnahmen jede Maßnahme ergreifen, die geeignet ist, den rechtswidrigen Zustand zu beenden, zu vermeiden oder dessen Auswirkungen abzumildern oder zu beseitigen. Hierzu kann die aufsichtsführende Stelle insbesondere:

1. Kollegialorgane des Rechtsträgers im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit anweisen, Beschlüsse zu fassen, wobei verschiedene Beschlussalternativen vorgelegt werden können;
2. einzelne Entscheidungsbefugnisse von Organen des Rechtsträgers auf andere Organe des Rechtsträgers oder auf eine von der Aufsicht beauftragte Person oder mehrere Personen übertragen oder die Entscheidungsbefugnisse ersatzweise selbst ausüben;
3. die Weisung erteilen, bestimmte Beschlüsse nicht zu fassen oder bestimmte Handlungen zu unterlassen;
4. die leitenden Mitarbeitenden eines Rechtsträgers anweisen, den hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Rechtsträgers im Rahmen des geltenden Rechts Weisungen für ihr Handeln zu geben sowie die Umsetzung der Weisung zu überwachen und hierüber zu berichten.

(2) Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 gelten auch, wenn es sich um Beschlüsse oder Entscheidungen handelt, bei denen dem zuständigen Organ ein eigenständiges Planungsermessen eingeräumt ist, wenn das zuständige Organ innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den erforderlichen Beschluss nicht fasst.

#### § 13 Dispens von bindenden Vorschriften

(1) Soweit es die Sicherstellung wesentlicher Funktionen der Verwaltung dringend erfordert, kann der Evangelische Oberkirchenrat als aufsichtsführende Stelle hinsichtlich der im Verwaltungshandeln anzuwendenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Dispens erteilen.

(2) Die Rechtsvorschriften, von denen Dispens erteilt wird, sind bestimmt zu bezeichnen, wobei eine Benennung nach Normgruppen oder Normabschnitten hinreichend ist.

(3) Der Dispens ist durch Bescheid dem Rechtsträger gegenüber auszusprechen und auf höchstens vier Jahre zu befristen. Dieser soll in der Regel auf einen oder auf zwei Zeiträume eines Doppelhaushaltes bezogen sein. Er kann, wenn die Situation unverändert besteht, einmal um weitere vier Jahre verlängert werden.

(4) Über einen Dispens ist der Landeskirchenrat formlos zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.

(5) Kirchliche Mitarbeitende können für die Laufzeit des Dispenses nicht für eine Amtspflichtverletzung aufgrund der Verletzungen der dem Dispens unterliegenden kirchlichen Rechtsvorschriften arbeits- oder dienstrechtlich belangt werden.

#### § 14 Unterstützungsleistungen

(1) Soweit Rechtsträger ihre Aufgaben nicht oder nur noch teilweise wahrnehmen können und damit ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht mehr besteht, kann aufsichtlich angeordnet werden, dass der Rechtsträger in seinem Verwaltungshandeln

unterstützt wird, wenn in anderer Weise ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht gesichert werden kann. Der Rechtsträger ist verpflichtet die Unterstützungshandlung anzunehmen, zu fördern und jede Behinderung der unterstützenden Maßnahme zu unterlassen.

(2) Unterstützungsleistungen können durch alle Rechtsträger in der Landeskirche erfolgen, soweit diese der Unterstützungsleistung zustimmen.

(3) Rechtsträger können zu einer Unterstützungsleistung für einen anderen Rechtsträger verpflichtet werden, wenn die Unterstützungsleistung dringend erforderlich ist, anderweitige Möglichkeiten, ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, nicht bestehen und die Erfüllung eigener Aufgaben dadurch nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird. Als anderweitige Möglichkeit ist der Einsatz eines anderen kirchlichen Rechtsträgers nicht anzusehen. Im Fall der Verpflichtung muss eine Regelung zur Kostentragung nach Absatz 4 vorgesehen werden.

(4) Bei Unterstützungsleistungen kann die Aufsicht durch Bescheid dem Grunde nach anordnen, dass die Kosten der Unterstützungsleistung durch den betroffenen Rechtsträger zu tragen sind. Der Umfang der Kostentragung kann in diesem Fall in pauschaler Weise festgelegt werden, wenn die pauschale Berechnung der Kosten sachgemäß erscheint und Verwaltungsaufwand vermieden. Die Feststellung der Kostentragung der Höhe nach erfolgt durch einen Kostenbescheid, der mit Wirkung für die beteiligten Rechtsträger erlassen wird. Soweit der Evangelische Oberkirchenrat Unterstützungsleistungen anordnet und erbringt, die als solche nicht dem Aufgabenbereich des Evangelischen Oberkirchenrats zuzuordnen sind und die für Rechtsträger der Gemeinden oder auf gemeindlicher Ebene erbracht werden sollen, können die Kosten, wenn eine andere Kostenregelung nicht getroffen wird, mit Zustimmung des Landeskirchenrates zu Lasten des kirchengemeindlichen Steueranteils veranschlagt werden.“

14. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 eingefügt:

#### „§ 16

##### Maßnahmen der Fachaufsicht

(1) Im Bereich des Vollzugs der Verwaltungsgeschäfte, im allgemeinen Verwaltungshandeln sowie insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung kann der evangelische Oberkirchenrat die Fachaufsicht gegenüber dem Rechtsträger wahrnehmen, wenn

1. das Verwaltungshandeln des Rechtsträgers zu erheblichen Erschwernissen im Bereich kirchlicher Verwaltung führt, wobei Erschwernisse, die sich bei anderen in Verwaltungsvorgänge einbezogene Rechtsträger ergeben oder die das Zusammenwirken von Rechtsträgern betreffen, gleichfalls beachtlich sind oder
2. das bestehende Verwaltungshandeln unter dem Blickwinkel der finanziellen und personellen Möglichkeiten als erheblich unzumutbar oder unwirtschaftlich anzusehen ist.

(2) Bei Maßnahmen der Fachaufsicht ist bei der Prüfung nach § 2 Absatz 5 die Selbstverwaltungshoheit der jeweiligen kirchlichen Körperschaft in besonderer Weise zu beachten.

(3) Für die zu ergreifenden Maßnahmen der Fachaufsicht gelten die §§ 6 bis 14 entsprechend.

#### § 17

##### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes sowie über aufsichtliche Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu treffen. Er kann hier insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3),
2. das Verfahren der Einholung von Genehmigungen (§ 15).“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Bollacher. Ich eröffne die Aussprache. – Diese scheint nicht gewünscht, sodass ich sie auch bereits wieder schließen kann. Ich frage den Berichterstatter, ob er noch ein **Schlusswort** wünscht.

Synodaler **Bollacher, Berichterstatter**: Nur den herzlichen Dank an die Rechtsabteilung des EOK für die gute Ausarbeitung des Gesetzes und die sehr erhellende Erläuterung in der Präsenz im Rechtsausschuss. Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Dem Dank schließen wir uns an. Es ist ein Artikelgesetz. Das werden wir in der **Abstimmung** entsprechend berücksichtigen. Der Beschlussvorschlag war schon mehrfach eingeblendet und ist wieder da. Sie haben gehört, dass es sich bei verschiedenen Veränderungen lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, dass also der inhaltliche Teil davon nicht berührt ist.

Ich komme zur Abstimmung. Zunächst die Überschrift. Ich frage nur nach Gegenstimmen oder Enthaltungen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Ebenso niemand. Dann kommt Artikel 1. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Offensichtlich ebenfalls niemand. Dann Artikel 3, das Inkrafttreten. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Auch niemand. Jetzt noch einmal das gesamte Gesetz. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen. Herzlichen Dank.

#### XX

##### Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses: Kairos-Palästina

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX. Herr Dr. Schalla wird uns einführen und sicherlich erklären, wie der Verlauf bisher war, und uns dann einen Beschlussvorschlag empfehlen.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die 13. Landessynode hat eine synodale Arbeitsgruppe eingesetzt, um die erneute Befassung der Landessynode mit dem Aufruf der palästinensischen Christinnen und Christen aus dem Jahr 2009 vorzubereiten.

Ursprünglich sollte die synodale Arbeitsgruppe eine Erklärung vorbereiten, mit der die Landessynode auf die Lage der palästinensischen Christinnen und Christen im Heiligen Land Stellung nimmt und auf die Bitte um Unterstützung antwortet.

Schnell wurde aber in unseren Beratungen deutlich, dass eine weitere Erklärung der Landessynode ein zu einfacher Weg wäre und der Komplexität der Fragen nicht gerecht würde.

Stattdessen schlägt die Arbeitsgruppe vor, einen längeren Dialogweg zu initiieren, den die Landessynode an der Seite der palästinensischen Geschwister in den kommenden zwei Jahren gehen möge. Das Ziel des Dialogweges ist, die intensive Beschäftigung mit dem Anliegen des Kairos-Palästina-Dokuments auf allen Ebenen unserer Landeskirche zu ermöglichen.

Ich stelle Ihnen nachfolgend für den Bildungs- und Diakonieausschuss den Vorschlag zum Dialogweg der synodalen Arbeitsgruppe und den Beschlussvorschlag sowie die Begleitbeschlüsse hierzu vor. Auch alle anderen ständigen Ausschüsse der Landessynode haben sich mit dem Vorschlag im Rahmen der Ausschusssitzungen befasst.



Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs.

Ein Begegnungs-, Dialog- und Lernweg, angestoßen und begleitet durch die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Der Ausgangspunkt:

In seiner Eingabe vom 13. März 2019 an die 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet das „Forum Friedensethik in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ die Landessynode, „sich erneut mit dem Kairos-Palästina-Dokument zu befassen.“ Dieses Dokument palästinensischer Christen wurde 2009 als ein „Schrei der Hoffnung“ an die eigene Gesellschaft und an die Kirchen weltweit veröffentlicht und erhielt eine breite Resonanz. Aufgrund der politischen Entwicklungen hat der Aufruf bis heute nichts an seiner Bedeutung verloren. (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 61 f.)

Der Grundgedanke des Dialogweges:

Die 13. Landessynode nimmt den Impuls der Eingabe auf und macht sich auf den Weg, den Ruf der christlichen Geschwister in Palästina zu hören, tiefer zu verstehen, Perspektivwechsel einzüben und in den Dialog zu bringen mit unserem Kontext, für den die christlich-jüdischen Beziehungen in der Folge der Shoah grundlegend sind und bleiben. Im Wissen um die Komplexität des israelisch-palästinensischen Konflikts verzichtet die Landessynode damit (zunächst) darauf, die Herausforderungen, die die Thematik darstellt, durch ein schriftliches Statement zu beantworten. Sie schlägt vielmehr einen Weg des ökumenischen Lernens ein, der auf Begegnung, Dialog und theologischen Austausch gründet – auch mit anderen Landeskirchen und im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Positionspapier „Israel-Palästina. Leitgedanken und erläuternde Thesen. Ein Gesprächsimpuls aus den fünf Landeskirchen Baden, Hessen und Nassau, Pfalz, Rheinland sowie Westfalen“ kann die Landessynode als Formulierung der theologischen Grundanliegen auch für den Dialogweg als Bezugspunkt in Anspruch nehmen.

Der Zeitrahmen:

Beginnend mit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Karlsruhe im September 2022 erstreckt sich der Prozess in zwei Abschnitten voraussichtlich bis zur Herbstsynode 2024. Eine Konsultation auf der Hälfte des Weges soll ein Zwischenfazit ziehen: Was haben wir bisher gesehen und gelernt? Wo stehen wir? Wie geht es aufgrund unserer Erkenntnisse weiter? Dementsprechend wird zunächst die erste Hälfte des Prozesses geplant, danach die zweite.

Die Auftaktveranstaltung für den Dialogweg:

Zwei Stunden im Rahmen der Herbsttagung 2022 der Landessynode – zum Beispiel als Abendveranstaltung mit Podium: Landesbischofin, Gäste aus Palästina und Israel – mit Streaming-Angebot in die Evangelische Landeskirche in Baden und in die Welt.

Mögliche Formate des Dialogweges:

Denkbar wären zum Beispiel Begegnung und Austausch in Palästina und Israel sowie mit Gästen von dort hier in Baden, geschwisterliche Besuche bei Christen in Palästina und Israel, Vorträge, Dialoge (öffentliche und geschlossene) mit Vertretern verschiedener Organisationen, mit jüdischen Gemeinden bzw. Juden in Deutschland und Israel und mit ökumenischen Partnern, Gastdozentur eines palästinensischen Theologen an der Evangelischen Hochschule in

Freiburg (Institut für Friedenspädagogik), Einladung von Gästen zur Landessynode und in die Kirchenbezirke usw.

Welche Formate realisiert werden, muss noch im Rahmen der Gesamtplanung des Dialogweges entschieden werden und steht insbesondere unter Finanzierungsvorbehalt der Landessynode.

Es wird die Idee verfolgt, alle diesbezüglichen Aktivitäten der Evangelischen Landeskirche in Baden (Yad-VaShem-Studienprogramm von Religionslehrkräften, Pilger- und Studienreisen aus den verschiedenen Feldern der Landeskirche, Pfarrkollegs, jüdisch-christliche Aktivitäten, Angebote der Evangelischen Erwachsenenbildung, Weltgebetstag der Frauen aus Palästina in 2024, Friedenslicht der Pfadfinder aus Bethlehem etc.) und die bestehenden internationalen ökumenischen Beziehungen der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Region (unter anderem über das Evangelische Missionswerk Südwestdeutschland) in einen möglichst kohärenten Gesamtprozess zu integrieren. Ob bzw. wie weit die Erzdiözese Freiburg bzw. benachbarte Landeskirchen punktuell einbezogen werden könnten, wäre zu prüfen.

Für die Steuerung soll eine Lenkungsgruppe aus vier Synodalen und drei Personen aus den Fachabteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates gebildet werden.

Die Eingabe des Forums Friedensethik gilt damit als aufgenommen und einer Bearbeitung zugeführt.

Ich verlese den Hauptantrag des Bildungs- und Diakoniewerks:

*Die Landessynode beschließt den Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden.*

Und die Begleitbeschlüsse:

1. *Die Landessynode ermutigt Kirchenbezirke, Gemeinden, Werke und Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Themen des Dialogweges aufzugreifen und aktiv in die Dialoge und Kooperationen vor Ort einzubringen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, dabei angemessen zu unterstützen.*
2. *Für die Begleitung des Dialogweges wird eine synodale Lenkungsgruppe unter Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen des Evangelischen Oberkirchenrats eingesetzt.*
3. *Die synodale Lenkungsgruppe wird gebeten, für die Herbsttagung 2022 der Landessynode ein möglichst detailliertes Programm für den Dialogweg und den voraussichtlichen Finanzbedarf zur Beratung vorzulegen.*

Danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache zu diesem Bericht. – Ich sehe keinen Bedarf. Ich nehme nicht an, Herr Dr. Schalla, dass Sie noch ein Schlusswort anhängen wollen.

(Synodaler Dr. Schalla, Berichterstatter:  
Da haben Sie völlig Recht.)

Präsident **Wermke**: So können wir also zur **Abstimmung** kommen.

Der Beschlussvorschlag ist relativ kurz und einfach. Wir würden, wenn Sie zustimmen, den Dialogweg „Mit den palästinensischen Geschwistern unterwegs“ in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschließen. Gibt es hier

Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Bei 5 Enthaltungen ist dieser Beschluss gefasst.

Die Begleitbeschlüsse möchte ich einem abstimmen lassen, also die Ziffern 1, 2 und 3 gemeinsam. Gibt es hier Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 5 Enthaltungen – das entspricht auch dem Abstimmungsergebnis zum Beschluss selbst – sind diese Begleitbeschlüsse angenommen. Besten Dank.

Wir werden uns mit der Angelegenheit in der Herbsttagung wieder befassen.

## XXI

### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032**

(Anlage 17)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXI. Berichterstatter ist der Synodale Dr. Rees.

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe synodale Geschwister, auch bei dieser Vorlage geht es um Gebäude. Aber es geht um viel mehr. Es geht um unsere Verantwortung für die Bewahrung Gottes guter Schöpfung. Seit dem Start des Konziliaren Prozesses „Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ 1983 in Vancouver sind die christlichen Kirchen immer stärker zu wichtigen Anwältinnen der guten Schöpfung Gottes geworden. Wenn wir in diesem Prozess weiterhin glaubhafte Zeuginnen und Zeugen bleiben wollen, dann muss unser Lehren und Predigen weiterhin seine deutliche Entsprechung in unserem Handeln finden. Damit ist Klimaneutralität ein Kernanliegen unserer Kirche.

Und neben unserer Verantwortung für die Schöpfung tragen wir auch wirtschaftliche Mitverantwortung für einen soliden Haushalt unserer Kirche vor dem Hintergrund steigender Energiekosten und kommender Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Können wir diese beiden Ziele zusammen verfolgen?

Um diese Fragen wissenschaftlich fundiert beantworten zu können, haben unsere Landeskirche wie auch das Erzbistum Freiburg eine Studie beim Öko-Institut e. V. Freiburg und dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg in Auftrag gegeben. Mit den Unterlagen zu dieser Frühjahrssitzung liegt Ihnen der Endbericht der „Untersuchung zur Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes 2011 – 2020 der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom März 2021 vor, die überarbeitete Fassung. Ich stelle Ihnen die für unsere Entscheidung relevanten Punkte in aller Kürze vor.

Die wichtigsten Hebel zum Erreichen der Klimaneutralität unserer Landeskirche sieht die Studie bei:

1. Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie
2. Mobilität
3. Strom-Gebäude
4. Wärme-Gebäude.

Drei dieser Hebel wurden und werden auf dieser Synode besprochen: die Öko-fair-soziale Beschaffung als Projekt-Abschlussbericht – Vorlage 04/03.C (siehe Anlage 3C) –

sowie Strom-Wärme-Gebäude – Vorlage 04/17 (siehe Anlage 17). Mit der Mobilität wird sich eine kommende Synode eingehend beschäftigen müssen.

Im Folgenden werde ich mich also auf den Bereich Liegenschaften beschränken.

Der Umgang mit unseren Gebäuden ist der wohl mächtigste Hebel zum Erreichen der Klimaneutralität der Evangelischen Landeskirche in Baden. 57 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2018 wurden durch „Wärme-Gebäude“ verursacht.

Zu möglichen Vorgehensweisen hat die Studie vier Szenarien erstellt. Diese Szenarien sind nicht als Prognosen zu verstehen. Vielmehr sollen sie aufzeigen, welche Folgen sich aus verschiedenen Vorgehensweisen der Landeskirche ergeben. Die vier Szenarien sind:

- Trend-Szenarien 1 a und 1 b
- das Klimaschutzszenario 2 mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050
- das Klimaschutzszenario 3 mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040.

Die wichtigsten Grundannahmen, in denen sich die Szenarien je unterscheiden, sind:

- Abgangsrate der Gebäude. Diese ergibt sich aus der Umsetzung der Gebäude-Klassifizierung.
- Sanierungsquote
- Sanierungstiefe
- Heizungstauschrate.

Für die Szenarien müssen zusätzlich externe Rahmenbedingungen abgeschätzt werden. Besonders wichtig sind dabei die:

- Entwicklung von Emissionsfaktoren
- Energiepreise
- CO<sub>2</sub>-Bepreisung
- Regulative zum Klimaschutz, seien sie landes-, bundes- oder europaweit.

Nicht enthalten in der Bilanz sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen von:

- Stiftung Schönau im Bereich deren Immobilienportfolios
- Schulstiftung
- gGmbH-Fachschulen

Auch die sogenannte „Graue Energie“ ist in der Bilanz nicht enthalten. Das ist der Energieverbrauch, der bei der Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung von Baumaterialien entsteht. Denn andere Studien haben eindeutig gezeigt, dass sich die eingesetzte Graue Energie in Monaten bis maximal wenigen Jahren amortisiert.

In Worten der Studie zusammengefasst: „Für die Ekiba ergibt sich daraus, hohe Effizienzstandards (Passivhaus, Effizienzhaus 40 im Neubau, im Bestand mindestens KfW-Einzelmaßnahmenstandard oder Effizienzhaus 55, sofern keine Dämmrestriktionen vorhanden sind) anzusetzen, zusätzlich nachhaltige Bau- und Dämmstoffe und Holzbau zu fördern.“ – Zitat Ende. Die Studie merkt ergänzend an, dass Zusatzkosten für höhere Effizienz weitgehend wirtschaftlich sind, da sie sich schneller amortisieren.

Was ist laut Studie der Weg zu einer Klimaneutralität für CO<sub>2</sub>-Emissionen = Netto-Null?

- Ziel ist es, die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen um 90 – 95 % gegenüber einem aktuellen Bezugsjahr zu reduzieren.
- Zugleich ist ein endenergiebezogener Zielpfad zu beschreiben, der eine Reduktion um mindestens 50 % beinhaltet.
- Ein Restbetrag von 10 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen kann durch nachhaltige, hochqualitative Kompensationsprojekte ausgeglichen werden.

Das bedeutet, eine Fokussierung auf erneuerbare Energien kann nur in Einklang mit einer Minimierung des Gesamtenergiebedarfs verfolgt werden, ansonsten reichen die Erneuerbaren nicht für alle Akteure.

Deshalb ist es wichtig, Nachhaltigkeitsaspekte über den reinen Klimaschutz hinaus zu betrachten. Die eigene Klimaneutralität muss im Einklang mit einer globalen Klimaneutralität und einer globalen Ressourcengerechtigkeit stehen.

Auch zeigt die Studie die Bedeutung der Photovoltaik für das Erreichen der Klimaziele: Ein möglichst schneller Ausbau von Photovoltaik auf allen Dächern der Evangelischen Landeskirche in Baden ist laut Studie nötig! Deshalb weist die Studie auch darauf hin: Vor dem Hintergrund der Kosten Instandhaltung und Klimaschutz sind die Kosten Photovoltaik vergleichsweise gering.

Für die Entscheidungen der Synode von größter Wichtigkeit ist der Vergleich der Szenarien Ziel der Klimaneutralität 2040 oder bis 2050.

Eine Vollkostenanalyse zeigt hier, dass die Erreichung des Ziels bis 2040 nur unwesentlich mehr Kosten verursacht als eine spätere Erreichung. Lediglich die Verteilung der Kosten ist anders. Bezieht man Einsparungen und Nutzung von Förderung und Zuschüssen mit in die Kostenberechnung ein, ist Szenario 3 sogar günstiger! Das hängt wesentlich damit zusammen, dass in Szenario 3 schon 2040 mindestens 35 % der Gebäude abgegeben sind.

Ergänzend zur Studie sei noch angemerkt, dass die in der Studie veranschlagten Energiekosten angesichts der aktuellen politischen Entwicklung eher steigen werden. Sparen wird also noch viel wichtiger!

Die Beschlussvorlage „Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032“ baut logisch stringent auf den Ergebnissen der Studie auf. Sie wählt dabei den Weg, der im Szenario Erreichen der Klimaziele bis 2040 aufgezeigt wird.

Denn laut Studie sind wir in der sehr guten Situation, dass ein Erreichen der Klimaziele bis 2040 statt bis 2050 der wirtschaftlichere Weg ist, eine wirklich gute Erkenntnis.

Unterstrichen werden muss auch, dass der Zeitpunkt dieser Vorlage entscheidend ist. Der Prozess Klimaneutralität kann nur gelingen, wenn er eng mit dem Liegenschaftsprozess verzahnt ist. So ist zum Beispiel die Frage des „Grünstellens“ von Gebäuden eng mit der Frage der zu erwartenden Sanierungskosten verbunden. Hier ist eine Verzahnung zur Quotenbildung in Vorlage OZ 04/08 Punkt I 1.3 gegeben. (siehe Anlage 8)

Unsere Vorlage, die Vorlage OZ 04/17 (siehe Anlage 17), zeigt zudem, dass sich der Evangelische Oberkirchenrat

intensiv mit der Studie befasst hat – aber nicht nur intensiv, sondern auch kreativ. Unter den verschiedenen Randziffern liegt Ihnen schon jetzt eine Vielzahl von möglichen Handlungsansätzen vor, die natürlich noch im Detail ausgeführt werden müssten. Und genau um den Auftrag, dies zu tun, wird in der Vorlage nach Würdigung der Vorarbeiten gebeten.

Alle vier ständigen Ausschüsse haben sich intensiv mit der Vorlage befasst und diese sehr engagiert diskutiert. Ich gebe Ihnen nun die Meinungsbilder der Ausschüsse wieder:

Der *Rechtsausschuss* hat drei Meinungsbilder abgegeben.

1. Vorfinanzierung der Maßnahmen – dem stimmt der Ausschuss einstimmig zu.
2. Ziel Klimaneutralität bis 2040 – dem stimmt der Ausschuss einstimmig zu.
3. Beschlussvorschlag der Vorlage, also das Gesamte – dem stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Der *Hauptausschuss* hat zwei Meinungsbilder abgegeben:

1. Auftrag zur Erstellung einer Vorlage eines verbindlichen Gesetzes zur Klimaneutralität – dem stimmt der Ausschuss bei drei Enthaltungen zu.
2. Beschlussvorschlag der Vorlage – einstimmige Zustimmung.

Der *Finanzausschuss* hat drei Meinungsbilder abgegeben:

1. Vorfinanzierung der Maßnahmen – einstimmige Zustimmung.
2. Auftrag zur Erstellung einer Vorlage eines verbindlichen Gesetzes zur Klimaneutralität – dem stimmt der Ausschuss mehrheitlich zu.
3. Beschlussvorschlag der Vorlage – dem stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Der *Ausschuss für Bildung und Diakonie* hat vier Meinungsbilder abgegeben:

1. Ziel Klimaneutralität bis 2040 – einstimmige Zustimmung.
2. Auftrag zur Erstellung einer Vorlage eines verbindlichen Gesetzes zur Klimaneutralität – einstimmige Zustimmung.
3. Vorfinanzierung der Maßnahme – einstimmige Zustimmung.
4. Beschlussvorschlag der Vorlage – einstimmige Zustimmung.

Außerdem bittet der Bildungs- und Diakonieausschuss noch darum, die Zweckbindung für die 2,5 % (vgl. Ziffer 28) aus dem Umschichtungsbeschluss im Rahmen der Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden für Klimaschutz/ Gebäude zu prüfen.

Dies haben wir in einem Begleitbeschluss mit aufgenommen.

Damit hat die Vorlage mit den einzelnen, besonders hervorgehobenen Teilaspekten eine breite Zustimmung durch die zuständigen Ausschüsse erfahren.

Ich bitte jetzt um Einblendung des Beschlussvorschlages und des Begleitbeschlusses:

Die Landessynode nimmt die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates in der Vorlage Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032 zur Kenntnis, billigt im Rahmen der hierzu in den Ausschüssen oder im Planbericht gegebenen Rückmeldung die Überlegungen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in der dargelegten Richtung weiterzuarbeiten und zu gegebener Zeit erforderliche weitere Beschlussvorlagen vorzulegen.

Der schon angesprochene Vorschlag für einen Begleitbeschluss lautet:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Zweckbindung für die avisierten 2,5 % (vgl. Ziffer 28 der Vorlage des Landeskirchenrates) (siehe Anlage 17) aus dem Umschichtungsbeschluss im Rahmen der Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden für Klimaschutz/Gebäude zu prüfen.

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Berichterstatter.

Ich eröffne die Aussprache. – Nachdem in den ständigen Ausschüssen, und zwar in allen, wie Herr Dr. Rees berichtet hat, die Zustimmung eigentlich fast überall gänzlich war, war auch nicht damit zu rechnen, dass wir jetzt in eine größere Diskussion einsteigen werden. Damit schliesse ich die Aussprache. Herr Dr. Rees, möchten Sie noch ein **Schlusswort**?

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Zweieinhalb Sätze.

Das sind viele Zahlen, komplexe Zusammenhänge und große Herausforderungen. Aber wenn wir zustimmen, bedeutet das letztlich und ganz einfach – das finde ich sehr wichtig, diese Dimension –, wir nehmen den Auftrag Gottes an, seine umsichtigen und bescheidenen Sachwalter und Sachwalterinnen für seine gute Schöpfung zu sein, immer mehr in die Rolle hineinzuwachsen und sie auch ganz und gar ernst zu nehmen. Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Damit kommen wir zur **Abstimmung**. Es gibt einen Beschlussvorschlag, der eingeblendet wird, und einen Begleitbeschluss, der unter 2. nachzulesen ist. Gibt es Gegenstimmen zum Beschlussvorschlag 1? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Beschlussvorschlag einstimmig angenommen worden.

Jetzt kommt der Begleitbeschluss, die Ziffer 2. Gibt es hier Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Damit ist auch der Begleitbeschluss unter Ziffer 2 einstimmig angenommen worden. Ich danke Ihnen.

## XXII

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:**

#### **Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

(Anlage 12)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXII. Herr Kaiser wird uns berichten.

Synodaler **Kaiser, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, bisher war der Dienst mit einem Umfang von unter 50 % gem. § 19 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD) für Pfarrpersonen nur im Bereich des Religionsunterrichts möglich.

Es besteht allerdings der Bedarf, den unterhäftigen Dienst auch im Bereich des Pfarrdienstes zu ermöglichen. Beachtet man die Personalknappheit, bietet eine solche Möglichkeit für verschiedene Anwendungen flexible Lösungen.

Die vorliegende Anpassung eröffnet deshalb auch außerhalb des Religionsunterrichts, im Rahmen des Vertretungsdienstes und einer Befristung auf drei Jahre, den unterhäftigen Einsatz auf gemeindlicher Ebene.

Dazu wurde das Anliegen der Pfarrvertretung, wie sich Dienstwohnungen dazu verhalten, zur Kenntnis genommen und wird bereits an anderer Stelle beraten.

Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses lautet daher:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist wohl nicht der Fall. Herr Kaiser, ich nehme auch an, dass Sie kein Schlusswort wünschen.

(Synodaler Kaiser, Berichterstatter:  
Das ist richtig, kein Schlusswort.)

Präsident **Wermke**: Dann kommen wir bereits zur **Abstimmung**. Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Ich denke, der Vortrag war so klar, dass ich wagen kann, Ihnen vorzuschlagen, dass wir das Gesetz im Ganzen abstimmen. Gibt es Einwände? – Danke, nein.

Dann wäre der Beschlussvorschlag, wie es uns der Rechtsausschuss vorgelegt hat.

Ich bitte Sie, wenn Sie dagegen sind, dass wir diesen Beschluss fassen, dann sich zu melden – mit der berühmten Hand, mit der wir die ganze Zeit arbeiten. – Hier sehe ich keine Meldungen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Herzlichen Dank.

## XXIII

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:**

#### **Entwurf kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz – ArchG)**

(Anlage 13)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXIII. Hier berichtet uns der Synodale Lehmkühler:

Synodaler **Lehmkühler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, wie das Archivwesen dem Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu verkünden, dienen soll, erschließt sich nicht gleich auf den ersten Blick. Für viele gilt es als knochentrockene, um nicht zu sagen staubige Angelegenheit, die nicht ganz oben auf der Wunschliste der Arbeitsfelder in einem Pfarramt steht. So könnte man sich die Frage stellen, ob wir denn gerade keine anderen Probleme haben, als ausgerechnet ein Archivgesetz zu beschließen.

Wenn ich aber zum Beispiel an den Vortrag von Dr. Steffen Schramm am Dienstagabend denke, in dem er eindrucksvoll aufgezeigt hat, wie und wann das Kirchenbild entstanden ist, das en vogue war, als viele von uns in ihrer Jugendzeit Kirche erlebten, dann ahne ich, dass dieses Wissen ohne Archive vermutlich verloren gewesen wäre. Auch in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sind Archive sehr wichtig.

Ja, Archive dienen nicht direkt der Verkündigung, aber sie helfen uns zu verstehen, woher wir kommen und unter welchen Bedingungen frühere Generationen Kirche gestaltet haben, um dem Verkündigungsauftrag gerecht werden zu können. Und manchmal fließen diese Erkenntnisse auch tatsächlich direkt in die Verkündigung ein, wie wir bei der Predigt unserer Landesbischöfin zur Amtseinführung erleben konnten. Die fünf Minuten Stille, mit denen die Geschichte unserer Landeskirche vor 200 Jahren begann, wären uns ohne Archive sicher nicht mehr bewusst, und Frau Springhart hätte ihre Predigt anders beginnen müssen.

Aus diesem Grund gab es bisher schon verpflichtende Bestimmungen, wie ein Archiv zu führen ist, was da hineingeht, aber auch, was nicht. Allerdings wurde das bisher untergesetzlich durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt. Die derzeit gültige stammt übrigens vom 23. Mai 1989. Das Datum allein zeigt schon einen Veränderungsbedarf an, war doch damals zum Beispiel digitales Archivgut noch gar kein Thema.

Aber warum wird dieser Veränderungsbedarf nicht einfach in eine neue Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gefasst?

Die Begründung dafür findet sich in § 8, in dem der Übergang vom Datenschutzgesetz zum Archivrecht geregelt wird. Da der Datenschutz gesetzlich geregelt ist, ist es sinnvoll, auch das Archivrecht gesetzlich zu regeln, damit sich die beiden Bereiche gewissermaßen auf Augenhöhe begegnen.

Ich gehe die Paragraphen nicht einzeln durch, sondern sage nur zu einzelnen etwas und beginne mit dem § 3. Der bestimmt verschiedene Begriffe, die im Gesetzestext vorkommen, zum Beispiel Archivreife oder Archivwürdigkeit. In diesem Paragraphen gibt es die einzige Änderung im Hauptantrag des Rechtsausschusses gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrates. Beim ersten Punkt „Angehörige“ wird in der Aufzählung der Begriff „Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ geändert in „eingetragene Lebenspartner“. Diese Änderung ist eine Angleichung an den Sprachgebrauch in anderen Rechtstexten, also keine inhaltliche Veränderung.

§ 7 regelt, wie die Überschrift sagt, die Anbietetung und Abgabe von Unterlagen. Das könnte im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen wichtig werden, wenn in den Kooperationsräumen neue Rechtsträger entstehen.

Der schon genannte § 8 hört sich zuerst widersprüchlich an, regelt er doch, dass Unterlagen, die nach dem Datenschutzgesetz der EKD gelöscht werden müssen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten sind. Das Datenschutzgesetz der EKD selbst sieht aber vor, dass unter bestimmten Umständen das Recht auf Löschung personenbezogener Daten ausgeschlossen werden kann. Deswegen stellt Absatz 2 klar, dass der Übergang ins Archiv einer Löschung gleichkommt, weil der Schutz der Person durch die Einschränkung der Nutzung von Archivgut gewahrt wird.

Dementsprechend regeln die folgenden Paragraphen dann die Schutzfristen und die Rechte Betroffener.

Ich verlese jetzt den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022 mit folgender Änderung:*

*In § 3 Nr. 1 werden die Wörter „Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ersetzt durch die Wörter „eingetragene Lebenspartner“.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident **Wermke**: Und wir bedanken uns für einen gar nicht trockenen Vortrag in dieser staubtrockenen Angelegenheit. Möchte sich jemand in der Sache zu **Wort melden**?

Synodaler **Rufer**: Guten Tag. In § 3 wird als Begriff geklärt, was eine Unterlage ist, und dann steht zutreffender Weise auch drin, auch eine Werbe-E-Mail und ein Notizzettel sind Unterlagen. In § 7 Absatz 8 heißt es, sie dürfen nur gelöscht werden gegen ein Kassationsprotokoll. Ich glaube nicht, dass das jemals gemacht werden wird, und ich halte nichts davon, Gesetze zu machen, von denen man von Vornherein weiß, dass sie nicht eingehalten werden.

Präsident **Wermke**: Kann hierzu jemand eine Antwort geben?

Synodale **Lohmann**: § 7 setzt ja archivwürdige Unterlagen voraus.

Synodaler **Rufer**: In Absatz 8 heißt es, über alles, was vernichtet wird, ist ein Kassationsprotokoll zu erstellen. Da geht es nicht um archivwürdige Sachen.

Herr **Tröger-Methling**: Danke, dass ich etwas sagen darf. Ich bin auch nicht der Held des Archivrechts, aber mir wird gesagt, dass es Kassationsprotokolle tatsächlich gibt und es auch so vollzogen wird. Die Fachleute, die damit täglich arbeiten, haben das Gesetz erstellt. Ich würde auch darauf vertrauen, dass sie wissen, was sie da formulieren.

Präsident **Wermke**: Herr Rufer, sind Sie mit dieser Antwort zufrieden?

Synodaler **Rufer**: Nein, ich glaube nicht, dass es irgendwo ein Kassationsprotokoll gibt, in dem drinsteht, dass eine Werbe-E-Mail gelöscht worden ist.

Synodaler **Lehmkuhler**: Mir wurde erklärt, die ganze Sache mit dem Kassationsprotokoll ist etwas, das eintritt vom Übergang der Registratur ins Archiv. Bei mir kommen Werbe-E-Mails eh nicht in die Registratur, Werbeflyer kommen schon gar nicht in die Registratur. Deswegen stellt sich die Frage für mich nicht, wenn ich das ans Archiv übergebe, dass das dann noch einmal kassiert werden muss, weil es vorher schon gar nicht in die Registratur hineingekommen ist.

Präsident **Wermke**: Möchte sich noch jemand in der Debatte melden?

Synodaler **Kadel**: Möglicherweise kriegt man das Problem von Herrn Rufer in den Griff, wenn man sich die genaue Definition für Archivreife in § 3 anschaut. Es heißt, die archivreifen Unterlagen sind nicht alle Unterlagen, sondern nur solche, für die eine Aufbewahrungsfrist besteht. Das heißt, was von Vornherein keiner Aufbewahrungsfrist unterliegt, fällt schon gar nicht unter den Begriff der

Archivreife, Reklamematerialien und Ähnliches, von denen Herr Rufer sprach, mögen zwar Unterlagen sein, aber keine Unterlagen, denen Archivreife zukommt, sodass sich aus meiner Sicht das angesprochene Problem gar nicht stellt. Danke.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Offensichtlich nicht. Dann schließe ich die Aussprache und komme zur **Abstimmung**.

Es ist ein Paragrafengesetz. Sie haben die eine Änderung zur Kenntnis genommen. Inzwischen gibt es hier einen anderen Sprachgebrauch, also gewissermaßen ist das eine redaktionelle Änderung, aber keine inhaltliche. Die würden wir natürlich hier mitbeschließen. Ich habe nicht vor, die einzelnen Paragraphen abstimmen zu lassen, sondern würde gerne, wenn niemand widerspricht, das gesamte Gesetz abstimmen lassen. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann stelle ich gemäß dem Hauptantrag des Rechtsausschusses mit eben dieser kleinen Ergänzung „eingetragene Lebenspartner“ dies zur Abstimmung und bitte Sie, wenn Sie dagegen stimmen wollen, die Hand zu heben. – eine Gegenstimme. Gibt es Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen ist das Gesetz so beschlossen – mit eben dieser sprachlichen Veränderung. Herzlichen Dank.

## XXIV Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXIV. Hier hat Herr Dr. Schalla einen Beitrag angemeldet.

Synodaler **Dr. Schalla**: Lieber Herr Präsident und Hohe Synode, Jesus spricht: „Ich bin der gute Hirte und kenne die meinen, und die meinen kennen mich“. Das Hirtenwort für den kommenden Sonntag hat uns ja schon heute Morgen als Lehrtext in den Tag geleitet, und es soll nun auch fast am Ende der Tagung der Landessynode dem Dank der Vorsitzenden Gestalt geben.

Der große Hirte Jesus Christus sammelt und führt das Volk Gottes in die Welt, und er sammelt auch die, die ihrerseits als Hirten und Hirtinnen beauftragt sind: Bischöf/innen, Prälate, Oberkirchenräte, Diakone, Pfarrer – das alles ist im Petrusbrief nachzulesen. Ich füge hinzu: Präsidenten und Vizepräsidenten, Schriftführerinnen, Leiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsstellen, Mitarbeiter in Schreibbüros, Fachleute für das Digitale.

Nicht nur der große Hirte, auch alle anderen haben Anteil an dem, was mit dem Hirtenamt verbunden ist, das Leiten, das Fürsorgen, das Schützen, das Aufbauen, Sammeln und Orientieren. Natürlich, die Landessynodalen hören nicht so auf die Stimme ihrer Hirten, wie wir alle auf unseren Herrn Jesus Christus, aber ein wenig ist das wohl schon so. Der Herr kennt die Seinen, und wer nicht hört, wird ihn schon kennenlernen. Möglicherweise ist das dem einen oder anderen in der Begegnung mit dem Präsidium schon passiert.

Dass es mal wieder gelungen ist, die komplexen Themen zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen oder einer Weiterarbeit, hat viel mit der Kompetenz der versammelten Hirten­schar hier zu tun. Die Vorsitzenden danken heute mal ausnahmsweise zuerst der Geschäftsstelle, Frau Meister und Frau Thomas.

(Beifall)

Ihrer fürsorgenden Geduld und hin und wieder auch ihrem sturen Beharren – manchmal auf Hoffnung, manchmal nicht – und Nachgehen ist es zu verdanken, dass die bunte Herde der Landessynode mal wieder – immer wieder, will ich sagen – auf frisches Wasser trifft. Auch die Entbehrenungen des Hirtenamtes kann man hier gut ablesen. Wenn ich es richtig gesehen habe, ist die Tagesordnung für diesen Tag heute gegen 2 Uhr nachts fertig geworden. Danach aber ging es noch in die Bar, habe ich mir sagen lassen. Schreibbüro und Technik schließen wir da gerne mit ein.

Lieber Herr Präsident, liebe Vizepräsidenten und Schriftführer, wir sind froh, dass Sie alle uns immer wieder auf dem Weg von den dunklen Tälern hinauf zu den grünen Auen sammeln und orientieren. Für Ihrer aller Mühen und Beharrlichkeit, für das geduldige Abwarten auf gehobene und sich wieder senkende Hände, freundliches Zurechtweisen irrender Landessynodaler und die stetige Hoffnung darauf, dass auch die Mühen der Landessynode schließlich Gutes und Barmherzigkeit zutage fördern wird, danke ich Ihnen im Namen der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode ganz herzlich.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dann darf ich mich für all die eben Angesprochenen auch bei den Vorsitzenden herzlich bedanken.

Gibt es Weiteres zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

## XXV Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXV.

Liebe Schwestern und Brüder, wieder geht eine Tagung unserer Landessynode zu Ende, dieses Mal in einer etwas ungewohnten Mischform. Doch mir scheint, es ist trotz einiger Tücken wieder gelungen, im gegenseitigen Austausch und in gründlichen Beratungen zu guten Ergebnissen zu kommen, trotz der aufgetretenen technischen Schwierigkeiten an der einen oder anderen Stelle.

Die Zeit der Präsenz hier in Bad Herrenalb haben wir genossen, im digitalen Tagen sind wir doch schon einigermaßen geübt, und so war es letztendlich eine sehr erfolgreiche Tagung. Der Gottesdienst zu Beginn mit Verpflichtung und Urkundenübergabe hat uns gestärkt. Vielen Dank, Frau Dr. Weber, für Predigt und Gestaltung, ebenso allen weiteren Beteiligten.

Ein Fachtag „Kirchenbild“ war bestens vorbereitet, der pfälzische Referent hat uns in manchem die Augen geöffnet und viele Anregungen gegeben. Die Workshop-Gruppen haben die Thematik weitergeführt und viele Vorschläge für den Transformationsprozess erarbeitet.

Gespannt waren wir alle natürlich auf den ersten Bericht unserer neuen Landesbischöfin, und dieser Bericht hat nachhaltige Wegmarken gesetzt. Herzlichen Dank für diese Sicht auf die mannigfaltigen Themen, mit denen wir uns auseinandersetzen haben.

Die Notwendigkeit der Einsparungen und Veränderungen sowohl im Verwaltungshandeln als vor allem auch in den Kirchengemeinden und Bezirken vor Ort haben wir schon lange erkannt. Schritt für Schritt beschäftigen wir uns mit Überlegungen, die letztendlich in Beschlussform gegossen

die Zukunft sichern wollen. Wichtig ist uns allen, dass die oft schwerwiegenden Auswirkungen im Miteinander in den Bezirken und zwischen den Bezirken, Gemeinden und der Landesebene immer wieder neu kommuniziert werden, damit unklare Vorstellungen und daraus resultierende Ängste und Ärgernisse vermieden werden können.

Hier wird weiterhin noch Arbeit vor uns liegen, doch die engagierten, gründlichen Beratungen in den Ausschüssen helfen bei der Argumentation wie bei der Beschlussfassung sehr.

Ein herzliches Dankeschön Ihnen allen für Ihre engagierte Mitarbeit und Aufgeschlossenheit, für Ihr Vertrauen, und einen besonderen Dank den Vorsitzenden der Ausschüsse.

Auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön an Vizepräsident Kreß, Vizepräsidentin Lohmann und unsere erste Schriftführerin für die Zusammenarbeit in der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung, ebenso Herrn Buchert, der von zuhause aus Vorlagen und Änderungsanträge eingestellt hat.

Die hervorragende Vorarbeit des Synodalbüros unter Leitung von Frau Meister hat uns die Arbeit im Präsidium außerordentlich erleichtert. Das nun neu zusammengesetzte Team hat hervorragende Arbeit geleistet.

Danke auch Frau Ries und Frau Schilling im Schreibbüro, wie auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt haben. Danke Frau Gutknecht für die Rechtsberatung und den Herren Friedrich und Jakobi, die den Livestream betreuten.

Ich danke allen, die unsere Tagung geistlich geleitet und begleitet haben in Gottesdienst, Andacht und Gebeten, besonders auch der Prälatin und dem Prälaten.

Danke den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung unserer Arbeit, ein besonderer Dank gilt Frau Landesbischöfin Springhart und auch deren Vorgänger, Landesbischof Cornelius-Bundschuh. Ich denke, dessen Verabschiedung hat gezeigt, wie gut und vertrauensvoll die Zusammenarbeit in den Jahren seiner Amtszeit war. Ich bin sicher, es wird auch in der Amtszeit der neuen Landesbischöfin so sein.

Danke allen Berichterstattenden, die uns Entscheidungen leichter machten, ebenso ein herzlicher Dank allen Refe-

renten und nicht zu vergessen, auch den Rahmenprotokollanten.

Danke all den Mitarbeitenden im Oberkirchenrat, die uns durch Einführungen in die Sachbereiche, auch in den Ausschüssen, wertvolle Informationen vermittelt haben.

Und schließlich danke an alle, die sich um die technischen Angelegenheiten im Kurhaus gekümmert haben, natürlich auch hier im Haus der Kirche, und an alle, die für unser tägliches Wohl gesorgt haben.

Ihnen, liebe Konsynodale und liebe Mitglieder des Kollegiums, Ihnen allen persönlich, Ihren Familien und Ihrem Einsatz für unsere Kirche wünsche ich Gottes Segen und eine behütete Zeit.

Vielen Dank.

## XXVI

### **Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin**

Präsident **Wermke**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der vierten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Landesbischöfin Frau Prof. Dr. Springhart um das Schlussgebet.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart**: Sehr gerne. Unsere Begegnungen waren ein Segen, und ich wünsche, dass sie weiter ein Segen sind, und spreche Gebet und Segen zum Schluss.

(Die Landesbischöfin spricht das Schlussgebet.)

Präsident **Wermke**: Wir möchten diese dritte Sitzung unserer vierten Tagung und damit auch die gesamte Tagung nun gemeinsam mit dem Lied Nr. 333 abschließen, so wie wir es vor Corona-Zeiten immer getan haben. Frau Langenbach wird uns hierzu musikalisch begleiten, wie sie ja auch bei vielen Gelegenheiten begleitet und geleitet hat. Auch dafür vielen Dank. Wir singen die Strophen 1, 2, 3 und 6.

(Die Synode singt das Lied.)

Herzlichen Dank und Ihnen allen eine behütete Zeit.

(Ende der Tagung: 14:25 Uhr)

***XIV***  
***Anlagen***



**Anlage 1** Eingang 04/01

**Eingabe der Pfarrvertretung vom 26. Februar 2021  
betr. Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

– 1 –

Vorlage des Landeskirchenrates  
an die  
Frühjahrstagung der Landessynode 2022

**Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer  
in der evangelischen Landeskirche in Baden**

**zur Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Schreiben der Pfarrvertretung vom 09.03.2020
- Anlage 2: Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 01.09.2020
- Anlage 3: Schreiben der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 (Eingabe) sowie Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18.03.2021
- Anlage 4: Tabellenvergleiche zum 01.04.2021, 01.04.2022, 31.12.2022 sowie Tabelle zum 31.12.2022 bei möglichst geringer Abweichung Land/Bund.

- 2 -

### I. Hintergrund der Vorlage

Mit Schreiben vom 09.03.2020 hatte die Pfarrvertretung eine Eingabe an die Landessynode gerichtet, die das Ziel hatte, zu ermitteln, ob der Bemessungssatz von 98% nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD noch angemessen ist (siehe **Anlage 1**).

Mit Schreiben vom 01.09.2020 hatte der Evangelische Oberkirchenrat darum gebeten, die Eingabe zurückzunehmen. Leitend war die Überlegung, dass angesichts der Corona-Pandemie die Eingabe nicht sinnvoll zu diesem Zeitpunkt in der Landessynode beraten werden kann und dass das Besoldungsniveau von Bund und Land noch nicht nachhaltig auseinandergefallen sind. Zugessagt wurde, die Fragestellung Ende 2021 neu zu prüfen und dann der Landessynode zum Frühjahr 2022 vorzulegen (siehe **Anlage 2**). Aufgrund dieses Schreibens wurde die Eingabe zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat dann die Pfarrvertretung dennoch erneut eine Eingabe mit gleicher Zielrichtung vorgelegt, da sich an verschiedenen Stellen neue Sachverhalte ergeben hätten (siehe Anhang in **Anlage 3**).

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zu dieser Eingabe durch Schreiben vom 18.03.2021 eingehend inhaltlich Stellung genommen und sich in diesem Rahmen auch mit den Argumenten der Pfarrvertretung auseinandergesetzt (**Anlage 3**).

Der Ältestenrat der Landessynode hat am 17.04.2021 beschlossen, die Eingabe zu vertagen und hat den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die Thematik im Jahr 2022 erneut vorzulegen.

Dieser Bitte wird mit dieser Vorlage entsprochen.

### II. Rechtlicher Rahmen

1.

Gegenstand der Vorlage ist die Regelung in § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG-BVG-EKD), nach welcher für die badische Landeskirche die Besoldungstabelle des Bundes angewendet wird, wobei die Sätze des Grundgehaltens auf einen Satz von 98% abgesenkt werden.

(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vermindert. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.

Der Hintergrund der Regelung erschließt sich aus dem Bericht des Landessynodalen Krebs bei der Tagung der Landessynode am 21.10.2015, der zu diesem Punkt folgendes ausgeführt hat:

*Der Bund zahlt seinen Beamten mehr als das Land Baden-Württemberg. Mit dem Übergang auf das Bundesrecht ist hier jedoch hinsichtlich der Höhe der Besoldung und Versorgung nicht das Ziel einer de-facto-Gehaltserhöhung verbunden. Es geht hier ausschließlich um die rechtlichen Rahmenbedingungen, nicht um die Gehaltshöhe. Diese soll weiter auf dem Landesniveau bleiben. Deswegen sieht das Gesetz die Einführung eines sogenannten Bemessungssatzes vor. Er gibt den Prozentsatz an, mit dem die für die Bundesbeamten geltende Bundestabelle für die Landeskirche zur Anwendung kommt. Derzeit beträgt das Landesniveau von Besoldung und Versorgung ca. 98 % des*

- 3 -

*Bundesniveaus. Deswegen beträgt der vorgesehene Bemessungssatz 98 %. Der Bemessungssatz soll regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.*

*Würde man die Bundestabelle ungekürzt übernehmen und also allen Pfarrpersonen und Beamten das Gehalt und die Pension auf 100 % des Bundesniveaus erhöhen, wäre dies mit weiteren Mehrkosten der Landeskirche in Höhe von 2,6 – 3 Millionen Euro jährlich verbunden.*

*Im synodalen Prozess wurde diskutiert, die Bundestabelle ohne Bemessungssatz, d. h. eins zu eins, zu übernehmen, wie andere Landeskirchen dies auch getan haben. Angesichts der erheblichen Haushaltsrelevanz dieser Frage würde sie im Ergebnis aber aus dem vorliegenden Gesetzesänderungsverfahren ausgenommen.*

*Ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle einem eventuellen Eindruck entgegenzutreten, mit dem Bemessungssatz von 98 %, also einem Minus zu 100 %, sei eine Verschlechterung verbunden. Im Gegenteil, es gibt gewisse Verbesserungen und keine Verschlechterungen. Nach wie vor werden 100 % der für die baden-württembergischen Beamten geltenden Besoldung und Versorgung ausbezahlt.*

*Weiterhin wurde überlegt, welchem Gremium die Bestimmung bzw. die zukünftige Veränderung des Bemessungssatzes vorbehalten sein soll. Im Hinblick auf die politische und fiskalische Bedeutung dieser Frage kommt dies der Landessynode zu, auch wenn der Vorgang dadurch schwieriger wird als bei der alternativ überlegten Bestimmung durch den Landeskirchenrat."*

*(Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 36 und 37)*

2.

Wie sich aus dem Bericht in der Landessynode ergibt, ging es darum, mit dem Bemessungssatz das Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg möglichst genau abzubilden. Die Landessynode hat sodann zum Bemessungssatz folgenden Begleitbeschluss gefasst:

*Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:*

*Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist.*

*Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.*

*(Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 38 und 39)*

3.

Was den Umgang mit dem Begleitbeschluss angeht, ist der Evangelische Oberkirchenrat folgender Rechtsauffassung:

a. Eine passgenauere Vergleich zwischen den Besoldungsordnungen des Bundes und des Landes ist praktisch nicht möglich, zumal die Besoldungserhöhungen zu verschiedenen

- 5 -

Allein abhängig vom Zeitpunkt, auf den abgestellt wird, ergibt sich somit im Vergleich des Besoldungsniveaus eine Schwankungsbreite von 1,8%.

Die Frage, auf welchen Vergleichszeitpunkt abgestellt wird, ist mithin eine politisch zu klärende Frage, für die es auch nach dem Begleitbeschluss keine Vorfestlegung gibt.

2. Die beobachtenden Berechnungen wurden über die Jahre regelmäßig anhand der Tabellenstruktur, wie diese der Entscheidung des Bemessungssatzes zugrunde lag, durchgeführt.

Im Jahr 2015 ergab sich bei Annahme eines Bemessungssatzes von 98%, bezogen auf das ganze Berufsleben von 40 Jahren ein finanzieller Vorteil bzgl. des Grundgehaltes in Höhe von 10.481,40 Euro (also im Jahr von 262 Euro und im Monat von 21,84 Euro, dies ist, bezogen auf das Endgrundgehalt Bund 98%, eine Abweichung von 0,4%) (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 125).

Da die Pfarrerinnen und Pfarrer sowohl bei den Besoldungs- als auch bei den Versorgungs- empfindungen und -empirungen die weitaus größte Berufsgruppe darstellen, beschränkt sich die Betrachtung zur Überprüfung des Bemessungssatzes auf die Auswirkungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Es ergab sich im Vergleich des Besoldungsniveaus folgendes:

Betrachtung zum	Plus oder Minusbetrag auf 40 Dienstjahre bezogen in der gesamten Summe Land mit 98% gegenüber Bund	Abweichung Monatsbetrag	Mo- Abweichung in %, bezogen auf das Endgrundgehalt A14 98% Bund (Monatsbetrag)
01.12.2015	+ 10.481,40	+ 21,84	+ 0,40 %
01.07.2018	+ 20.885,32	- 43,51	+ 0,74 %
01.04.2019	+ 18.947,28	- 39,47	+ 0,63 %
01.03.2020	- 33.327,36	- 69,43	- 1,13 %
01.04.2021	- 38.791,08	- 80,81	- 1,30 %
01.04.2022	+ 6.698,76	+ 13,95	+ 0,22 %
31.12.2022	- 65.147,76	- 135,72	- 2,16 %

Zu den entsprechenden Tabellen für den Pfarrdienst siehe **Anlage 4**.

Aus diesen Betrachtungen folgt, dass sich das Niveau der Besoldung des Landes allmählich dem des Bundes annähert, so dass es zunehmend bei der Annahme des Bemessungssatzes von 98% zu geringeren Besoldungsbeträgen kommt, als das Land dieses gewährt.

Dabei verläuft die Entwicklung sprunghaft, was mit den jeweiligen Zeitpunkten der Besoldungserhöhung zusammenhängt. Die nachstehende Tabelle der Beträge der Endstufe A14 im Vergleich seit dem Übergang auf das neue Besoldungsrecht zeigt diesen Effekt. Unabhängig von den unterschiedlichen Zeitpunkt der Besoldungserhöhungen haben sich für die Pfarrer-schaft seit der Einführung des neuen Besoldungsrechts zum 01.07.2016 stets finanzielle Vorteile ergeben. Im Januar 2019 ist mit der Besoldungserhöhung des Landes für drei Monate erstmals ein Nachteil bzgl. der Besoldung der Endstufe zu verzeichnen, der sich aber mit der Besoldungserhöhung des Bundes wieder dreht. Seit Januar 2020 zeigt sich, dass die Landesbesoldung gegenüber der Bundesbesoldung und den im Jahr 2015 gegebenen Verhältnissen

- 4 -

Zeitpunkten erfolgen. Da der Bemessungssatz durch Gesetz festgelegt ist, gilt es zu vermeiden, die Besoldung in ständigen Gesetzesänderungen nachzuführen.

Satz 1 des Begleitbeschlusses sieht daher vor, dass der Bemessungssatz das Niveau der Landesbesoldung in einer „nachhaltigen Betrachtung“ abbilden soll. Daraus erschließt sich, dass die Festlegung des Bemessungssatzes zumindest über mehrere Besoldungserhöhungsrunden bzw. über mehrere Jahre stabil gehalten werden soll.

b. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die Formulierung in Satz 2 des Begleitbeschlusses, nachdem eine Änderung des Bemessungssatzes nur dann erfolgen soll, wenn es darum geht, ein langfristiges Auseinanderfallen zu vermeiden. Auch hier wird deutlich, dass die Entwicklung der Besoldungsniveaus über mehrere Jahre erforderlich ist und nur ein mehrjähriges Auseinanderfallen zu einer Nachführung des Bemessungssatzes führen kann.

c. Zur Ermittlung des Bemessungssatzes wurde der Landessynode im Herbst 2015 eine Berechnung vorgelegt, die als Lebenszeitberechnung ausgestaltet ist und für die Cluster Gemeindepfarrdienst, gehobener Beamtendienst und höherer Beamtendienst dargestellt hat, welche Gehaltsbeträge sich über die Lebenszeit ergeben, wenn die Bundestabelle und wenn die Landestabelle zugrunde gelegt wird.

Im Vergleich der beiden Besoldungssysteme muss gesehen werden, dass im Pfarrdienst mit Erreichen der 7. Erfahrungsstufe automatisch eine Durchstufung von A13 zu A14 erfolgt. Da Bund und Land diese Erfahrungsstufe jedoch zu unterschiedlichen Zeiten erreichen (in der Bundesbesoldung erreicht man diese Durchstufung ein Jahr früher) ergibt sich in der Vergleichsbetrachtung bereits hierdurch ein nennenswerter Vorteil für die betroffenen Personen, der nur durch einen Vergleich der Besoldungszahlungen über das ganze (fiktive, theoretische) Erwerbsleben transparent wird.

Mit diesen Details im Besoldungsvergleich setzt sich der Synodale Krebs als Berichterstatte in seinem Bericht am 21.10.2015 auch im Detail auseinander (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 36 li. Sp.).

Wenn der Begleitbeschluss in Satz 2 vorsieht, dass eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist, bedeutet dies, dass zur Frage, wie sich das Besoldungsniveau entwickelt, in der gleichen Weise vorzugehen ist, wie dies im Herbst 2015 bei der erstmaligen Festlegung des Bemessungssatzes der Fall war.

Zu den im Jahr 2015 vorgelegten Tabellen siehe Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 124ff.

#### IV. Zur Festlegung des Bemessungssatzes

1.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass die Besoldung von Bund und Land zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten erhöht wird. Im Ursprung wurde bei der Konzeption des neuen Besoldungsrechts auf den 01.05.2015 abgestellt mit der Folge, dass sich ein Bemessungssatz von 96,2% ergeben hätte (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 123 rechts unten).

Auf Initiative des Landeskirchenrates wurde dann die Betrachtung auf den 31.12.2015 bezogen, so dass sich ein Bemessungssatz von 98% ergab (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 123 rechts unten).

aufgeholt hat, wobei nach der Besoldungserhöhung des Bundes im April 2022 gleichwohl noch ein geringfügiger Vorteil beim Bemessungssatz von 98% für kurze Zeit besteht.

	Land BW	Bund	EKIBA	monatliche Differenz EKiba-Land
31.12.2015	5.442,87	5554,05	5.442,97	+ 0,10 €
01.07.2016	5.442,87	5.676,24	5.562,72	+ 119,85 €
01.11.2016	5.557,17			+ 5,55 €
01.02.2017		5.809,63	5.693,44	+ 136,27 €
01.03.2017	5.657,20			+ 36,24 €
01.03.2018		5.983,34	5.863,67	+ 206,47 €
01.07.2018	5.808,53			+ 55,14 €
01.01.2019	5.994,40			- 130,73 €
01.04.2019		6.188,23	6.044,87	+ 50,47 €
01.01.2020	6.186,22			- 141,35 €
01.03.2020		6.233,61	6.108,94	- 77,20 €
01.01.2021	6.272,83			- 163,89 €
01.04.2021		6.308,41	6.182,24	- 90,59 €
01.04.2022		6.421,96	6.293,52	+ 20,69 €
01.07.2022	6404,56			- 111,04 €

Insgesamt zeigen die Betrachtungen, dass ein nachhaltiges, langfristiges Auseinanderfallen im Sinne des Begleitbeschlusses der Landessynode nun festgestellt werden könnte.

Eine Nachführung des Bemessungssatzes wäre, bezogen auf den 31.12.2022 in der bei Beschluss des Gesetzes angewendeten Rechensystematik nunmehr zu einem Bemessungssatz von 100,5 % der Bundesbesoldung führen, wie Tabelle 4 in Anlage 4 zeigt.

**3.**

Im Ergebnis könnte man aufgrund dieser Werte davon ausgehen, dass es angemessen wäre, nunmehr den Bemessungssatz aufzugeben und komplett die Bundesbesoldung zu übernehmen. Hierzu wäre § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD zu streichen.

Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2020 wurde eine konkrete, personenbezogene Auswertung der mit einer solchen Beschlussfassung verbundenen Kosten angestellt. Das Entfallen der Regelung würde faktisch zu einer außerordentlichen Gehaltssteigerung von 2,0% führen. Hierfür fielen pro Jahr für die Besoldung Mehrkosten in Höhe von 1,28 Mio € und für die Versorgung von 1,58 Mio € ergeben. Insgesamt wären mit Aufgabe des Bemessungssatzes zusätzliche Kosten in einer Größenordnung von etwa 2,86 Mio. € jährlich zu finanzieren.

**4.** Die nachstehende Tabelle (Stand Januar 2021) legt dar, welche Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den anderen Landeskirchen gelten.

Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von
Anhalt	90% Bund
Baden	98% Bund
Bayern	100% Land Bay.
EKBO	92% Bund
Braunschweig	100% Land Nds.
Bremen	100% Bund
Hannover	100% Land Nds.
EKHN	100% Bund
Kurfürsten	100% Bund
Lippe	100% Land NRW
EKM	90% Bund
Nordkirche	100% Bund
Odenburg	100% Land Nds.
Pfalz	100% Land Rh-Pf.
Ev. Ref.	100% Land Nds.
Rheinland	95% Bund (außer Leinrkäfte, dort NRW)
Sachsen	95% Land Sachsen
Schaumburg-L.	100% Land Nds.
Westfalen	100% Land NRW
Württemberg	100% Land B-W
EKD, VELKD	100% Land Nds.
UEK	90 % Bund

Die Überlegungen in den Landeskirchen hinsichtlich der Gehaltsentwicklungen sind dynamisch. Eine belastbare Übersicht gibt es zeitaktuell nicht. Der fachkollegiale Austausch auf der Ebene der Dienstreferenten zeigt aber, dass teilweise Überlegungen bestehen (oder auch umgesetzt wurden), im Zuge der erheblichen Kosten der Corona-Pandemie staatliche Gehaltserhöhungen nicht auszusetzen oder zu verschieben.

Zur weiteren Ergänzung soll ein Blick auf die Gehaltsunterschiede zwischen der Landeskirche und den Besoldungen der Beamtinnen und Beamten im Bund und in den Ländern erfolgen, welcher helfen kann, die Thematik insgesamt einzuordnen. Angegeben sind die Abweichungen der Besoldung in Bund und Ländern gegenüber der Besoldung der EKiba, bezogen auf den 01.06.2021 (mit einem Bemessungssatz von 98%). Es ergibt sich, dass lediglich der Bund, Baden-Württemberg und Sachsen mehr bezahlen, als derzeit in der EKiba bezahlt wird. Ansonsten liegt auch die abgesenkte Besoldung in Baden in der Endstufe A14 zum Teil deutlich über der Besoldung aller anderen Bundesländer.

- 9 -

in den kommenden zehn Jahren. Insofern hat eine Anhebung des Bemessungssatzes auch eine Signalwirkung, die politisch zu bedenken ist.

Mit den bevorstehenden Prozessen dürfte auch eine Belastung der kirchliche Beschäftigten verbunden sein, die dazu führen muss, weiterhin über die Bedingungen dafür, gut und gerne den Dienst zu leisten, nachzudenken. Die Besoldung ist hierbei einer von vielen Bausteinen.

Schließlich muss aber auch beachtet werden, dass sich die Anhebung des Bemessungssatzes nicht nur auf die im aktiven Dienst stehenden Personen auswirkt, sondern in gleicher Weise für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt.

3. Der Landessynode werden als **Diskussionsgrundlage** mehrere Beschlussvorschläge nachstehend vorgelegt.

**Vorschlag 1** geht davon aus, dass der Bemessungssatz mit 98% dauerhaft festgeschrieben wird. In diesem Fall müsste die Landessynode ihren Begleitbeschluss vom 21.10.2015 aufheben.

Die weiteren Beschlussvorschläge gehen in Modifikationen davon aus, dass aufgrund eines Auseinanderfallens des Besoldungsniveaus der Bemessungssatz nachzuführen oder zu streichen (= Bemessungssatz 100%) ist.

**Vorschlag 2** sieht ein Inkrafttreten zum 1.1.2024 vor, so dass mit den entsprechenden Kostentfolgen im Rahmen der Eckdatenberatungen zum Haushalt 2024/2025 umgegangen werden kann.

**Vorschlag 3** geht davon aus, dass die Nachführung des Bemessungssatzes schnellstmöglich, dies bedeutet zum 01.01.2023 umgesetzt werden soll.

- 8 -

#### Vergleich Besoldung EKiba zu Bund und Ländern anhand Endstufe A14 zum 01.06.2021

Quelle: DGB-Besoldungsrechner

<https://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/dienst-und-beamte/besoldungsrechner>

Land	mtl. Grundgehalt A14 Endstufe zum 1.6.2021	Abweichung gegenüber EKiba mit Bemessungssatz 98% Bund
Bund	6.308,41 €	+ 126,17 €
EKiba	6.182,24 €	+,- 0 €
Baden-Württemberg	6.272,83 €	+ 90,59 €
Bayern	6.081,51 €	- 100,73 €
Berlin	6.028,36 €	- 153,88 €
Brandenburg	6.075,26 €	- 106,98 €
Bremen	5.979,48 €	- 202,76 €
Hamburg	6.018,73 €	- 109,51 €
Hessen	5.817,78 €	- 310,46 €
Mecklenburg-Vorpommern	5.900,52 €	- 281,72 €
Niedersachsen	6.066,79 €	- 115,45 €
Nordrhein-Westfalen	6.081,25 €	- 100,99 €
Rheinland-Pfalz	6.160,80 €	- 1,44 €
Saarland	5.950,76 €	- 231,48 €
Sachsen	6.303,75 €	+ 121,51 €
Sachsen-Anhalt	6.075,35 €	- 106,89 €
Schleswig-Holstein	6.006,24 €	- 176,00 €
Thüringen	6.081,63 €	- 46,81 €

#### IV. Zu dem Beschlussvorschlägen

- Die Festlegung des Bemessungssatzes erfolgt durch Gesetz und liegt in der Hoheit der Landessynode.  
Durch den Begleitbeschluss hat die Landessynode sich diesbezüglich gebunden und den Willen erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass die Besoldung tatsächlich nicht wesentlich hinter der Besoldung des Landes Baden-Württemberg zurückfällt. Ob dies der Fall ist und zu welchem Zeitpunkt ein Handeln geboten ist, ist aufgrund der Schwierigkeiten im Vergleich der Besoldungstabellen politisch zu entscheiden. Zu beachten ist, dass lediglich die Werte des Grundgehaltes abgesenkt sind. Alle anderen Bezügebestandteile, insbesondere der Familienzuschlag, werden in gleicher Höhe, wie sich dies aus der Bundestabelle ergibt, gewährt. Zudem ist ein finanziell berechenbarer Vergleich der einzelnen Vorteile und Nachteile der Besoldungssysteme praktisch nicht möglich.
- Die Befassung mit dieser Fragestellung geschieht vor dem Hintergrund des bevorstehenden Zeitraumes einer deutlichen finanziellen Konsolidierung der Landeskirche um etwa minus 30%

Mögliche Beschlussvorschläge als Diskussionsgrundlage

**Beschlussvorschlag 1:**

Die Landessynode hebt den Begleitbeschluss vom 21.10.2015 auf. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat den Vergleich der Besoldungsniveaus zwischen der Landeskirche und dem Land Baden-Württemberg zu beobachten und dem Landeskirchenrat zumindest in zweijährigem Abstand hierüber zu berichten.

**Beschlussvorschlag 2:**

Die Landessynode beabsichtigt entsprechend des Begleitbeschlusses der Landessynode vom 21.10.2015 wegen des nachhaltigen Auseinanderfallens des Besoldungsniveaus des Landes Baden-Württemberg und der Landeskirche den Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD nachzuführen. Die abschließende Beratung soll im Rahmen der Haushaltsplanung für den Haushalt 2024/2025 erfolgen, so dass eine etwaige Rechtsänderung zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat

1. im Jahr 2023 einen Gesetzentwurf zur Festlegung eines Bemessungssatzes bzw. einer Streichung von § 1 Abs. 3 BYG-EKD vorzulegen. Hierbei kann auch eine zeitlich gestaffelte Nachführung vorgesehen werden.
2. Die finanziellen Auswirkungen in die Eckdaten zur Haushaltsplanung 2024/2025 aufzunehmen. Dabei soll auch dargestellt werden, wie viele Pfarrstellen zusätzlich aufgrund der Erhöhung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus künftig eingespart werden müssen, um die Gegenfinanzierung der Besoldungserhöhung langfristig abzubilden.

**Beschlussvorschlag 3:**

Die Landessynode beabsichtigt entsprechend des Begleitbeschlusses der Landessynode vom 21.10.2015 wegen des nachhaltigen Auseinanderfallens des Besoldungsniveaus des Landes Baden-Württemberg und der Landeskirche den Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD nachzuführen.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat

1. zum Herbst 2022 einen Gesetzentwurf zur Festlegung eines Bemessungssatzes bzw. einer Streichung von § 1 Abs. 3 BVG-EKD vorzulegen.
2. Die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses darzustellen und in diesem Rahmen insbesondere darzulegen, wie viele Pfarrstellen zusätzlich aufgrund der Erhöhung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus künftig eingespart werden müssen, um die Gegenfinanzierung der Besoldungserhöhung langfristig abzubilden.
3. Soweit erforderlich im Herbst 2022 einen Nachtragshaushalt zur Abbildung der Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge vorzulegen.

Betr.: Eingabe an die Landessynode

Stutensee, den 9.3.20

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh, wertes Kollegium,

die Pfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 21.11.2019 aufgrund von Nachfragen aus dem Kreis der Pfarerschaft mit der Frage befasst, ob das Gehaltsniveau inzwischen erkennbar unter das Niveau der Landesbeamtinnen gefallen ist – was der Zielsetzung der Besoldungsumstellung 2016 zuwiderlaufen würde. Wir haben uns deswegen die Entwicklung dort angeschaut, wo der Vergleich relativ einfach ist, bei der Eingangs- und der Endbesoldung. Dieser Vergleich hat die Vermutung der an uns herangetretenen Kolleginnen bestätigt.

Ich habe daher in einer Mail am 22.11.19 an für Pfarrbesoldung Verantwortliche der beteiligten Referate, nämlich Frau OKR Dr. Weber, Frau KR Urschel (die damals Herr KRDir Tröger-Methling krankheitsbedingt vertrat) und Herrn Schäfer-Nelson, diese Information weitergegeben mit der Bitte, sie zu überprüfen und eventuelle Fehler rückzumelden.

Dass die erbetene Rückmeldung bislang und auch nach erneutem Versand des Schreibens am 20.2.20 an Frau Dr. Weber nicht erfolgt ist, ist angesichts der besonderen Arbeitsbelastungen der vergangenen Monate verständlich. Andererseits warten natürlich auch Kolleginnen auf Antworten. Daher schicke ich Ihnen nach dem Verfahren der Geschäftsordnung der Landessynode § 17 (2a) hiermit den Text einer Eingabe an die Synode zur angesprochenen Thematik. Diese Eingabe ist durch eine Mailabfrage zum Zweck der Rechtsfristwahrung beschlossen worden und kann von der Pfarrvertretung auf ihrer Klausurtagung am 20./21.3.20 zurückgezogen werden, wenn sie bis dahin gegenstandslos geworden sein sollte.

Herzliche Grüße

gez. Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

- 12 -

Eingabe der Pfarrvertretung an die Landessynode

Die Umstellung der Pfarrbesoldung von Landes- auf Bundesbeamtenbesoldung 2016 hatte das Ziel, die einheitliche Rechtssystematik des BVG-EKD auf die badische Landeskirche zu übertragen, da es nach der Föderalismusreform 2006 zu einer Zersplitterung in den Regelungen des Besoldungs- und Versorgungswesens gekommen war. In der Begründung des Übernahmegesetzes (Verhandl. d. Landessynode Okt. 2015, S. 104) hieß es ausdrücklich: „Keine Veränderungen soll es jedoch in der Höhe der Besoldung und Versorgung geben. Diese soll sich, wie bisher, am Niveau des Landes Baden-Württemberg orientieren.“ Um dieses Niveau abzubilden, wurde damals im AG-BVG-EKD § 1 (3) ein Bemessungssatz von 98 % der Bundesbesoldung festgelegt.

Die Synode hat damals den folgenden Begleitbeschluss getroffen (a.a.O., S. 38):

„Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung des Besoldungsniveaus der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.“

Nun haben Anfragen aus der Pfarrerschaft die Pfarrvertretung bewegen zu überprüfen, ob der Zeitpunkt gekommen ist, an dem dieses Auseinanderfallen der Besoldungsniveaus festgestellt werden kann. Diese Berechnung ist recht kompliziert, da sich als Folge der Föderalismusreform auch die Gehaltsstufen unterscheiden (8 Stufen beim Bund bzw. 12 Stufen beim Land). Für einen aussagekräftigen Vergleich muss man sich daher die Besoldung über die vollständige Berufsbiographie hinweg anschauen.

Bereits eine vereinfachte Betrachtung, die nur das Eingangsgehalt und das Endgehalt in den Blick nehmen, zeigt aber, dass sich die **Gehaltshöhe in Bund und Land seit 2016 so entwickelt hat, dass badische Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Zeit weder wie Landes- noch wie Bundesbeamte besoldet werden**. Die Tabellen im Anhang illustrieren das (in der Spalte „Differenz“).

Diese Entwicklung entspricht weder dem erklärten Willen der Synode, noch wird sie der Tatsache gerecht, dass sich die badische Landeskirche angesichts des bevorstehenden Pfarrermangels hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Pfarrberufs keine Unterbietung des Niveaus vergleichbarer Landeskirchen erlauben sollte (gerade in den benachbarten Landeskirchen Württemberg und Bayern – jeweils mit Landesbesoldung - und den beiden hessischen Landeskirchen – mit 100 % Bundesbesoldung wie auch in Bremen und der Nordkirche ist das Gehaltsniveau höher als in Baden). Zu berücksichtigen ist auch, dass jungen Menschen, die Theologie studieren wollen, nicht durch eine höhere Besoldung im

- 13 -

Lehramt Argumente gegen ein Pfarramtsstudium an die Hand gegeben werden sollten.

Die Pfarrvertretung bittet nun die Landessynode um folgenden Beschluss:

- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Überprüfung des Besoldungsniveaus der Pfarrerrinnen und Pfarrer, um zu ermitteln, ob der im AG-BVG-EKD festgelegte Bemessungssatz von 98 % der Bundesbeamtenbesoldung noch aktuell ist und die Höhe der Besoldung und Versorgung sich wie von der Landessynode beschlossen am Niveau des Landes Baden-Württemberg orientiert.
- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ggf. erforderlich werdende Anpassungen in die Haushaltsplanungen des Jahres 2021 einzubeziehen.

Die Pfarrvertretung weist über diese Überlegungen hinaus darauf hin, dass der Beschluss, mit Bundesbesoldung das Landesniveau abzubilden, zur Folge hat, dass beide Besoldungssystem ständig zu beobachten und zu vergleichen sind. Angesichts der Komplexität dieses Vergleichs stellt sich uns die Frage, ob es nicht einfacher wäre, einem dieser Systeme ganz zu folgen - was u. E. eine Anwendung der Bundesbesoldung ohne Bemessungssatz nahelegen würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Matthaer, Vorsitzender der Pfarrvertretung

„Allgemeine Stellenzulage: Nach dem bis 31. August 2006 bundeseinheitlich geltenden Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erhielten alle Beamte des mittleren, gehobenen und in Teilen des höheren Dienstes (nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu BBesO A und B) eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Im Bund wurde diese nach Inkrafttreten des sog. Dienstneuordnungsgesetzes zum 1. Juli 2009 in das Grundgehalt betragsmäßig integriert. In den Ländern wird auch 2014 ganz überwiegend noch die allgemeine Stellenzulage in der vor September 2006 bekannten Struktur gewährt, wobei die Beträge wegen der verschiedenen Anpassungen heute uneinheitlich sind.“

**Anlage: Vergleich der Pfarrbesoldung in Baden 2016 bis 2019**

Bis 30.6.2016: Landesbeamtenbesoldung, ab 1.7.2016 Umstieg auf Bundesbeamtenbesoldung (Bemessungssatz 98 %)

Zeitraum	Bund Eingangsbesoldung A 13	98 %	Land A 13 Eingangsbesoldung+ Strukturzulage (nach § 46 LBesG)	Differenz
1.7.-31.10.16	4059,04	3977,86	4068,28	-90,42
1.11.-16-31.1.17	4059,04	3977,86	4153,71	-175,85
1.2.-28.2.17	4154,43	4071,34	4153,71	-82,37
1.3.17-28.2.18	4154,43	4071,34	4228,48	-157,14
1.3.-30.6.18	4278,65	4193,08	4228,48	-35,40
1.7.-31.12.18	4278,65	4193,08	4341,59	-148,51
1.1.-31.3.19	4278,65	4193,08	4480,52	-287,44
1.4.-31.12.19	4410,86	4322,64	4480,52	-157,88
1.1.-29.2.2020	4410,86	4322,64	4623,89	-301,25
1.3.-31.8.20	4457,62	4368,46	4623,89	-255,43
1.1.21	?	?	4688,62	

Zeitraum	Bund Endbesoldung A 14	98 %	Land A 14 Endbesoldung	Differenz
1.7.-31.10.16	5.676,24	5562,72	5442,87	+119,85
1.11.-16-31.1.17	5.676,24	5562,72	5557,17	+5,55
1.2.-28.2.17	5.809,63	5693,44	5557,17	+136,27
1.3.17-28.2.18	5.809,63	5693,44	5657,20	+36,24
1.3.-30.6.18	5983,34	5863,67	5657,20	+206,47
1.7.-31.12.18	5983,34	5863,67	5.808,53	+55,14
1.1.-31.3.19	5983,34	5863,67	5.994,40	-130,73
1.4.-31.12.19	6168,23	6044,87	5.994,40	+50,47
1.1.-29.2.2020	6168,23	6044,87	6186,22	-141,35
1.3.-31.8.20	6233,61	6108,94	6186,22	-77,28
1.1.21	?	?	6272,60	?

Zur Strukturzulage Baden-Württemberg

<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/allgemeine-stellenzulage-fuer-beamte.html>



**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 1. September 2020 an die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

– 16 –

Anlage 2

**Eingabe der Pfarrvertretung für die Landessynode vom 09. März 2020**

Sehr geehrter Herr Pfarrer Matthaei,

zunächst darf ich mich entschuldigen, dass - unter anderem Corona-bedingt - die Reaktion des Evangelischen Oberkirchenrates in obiger Frage bislang nicht erfolgt ist. Wir haben uns über die Hintergründe persönlich ausgetauscht.

Zur Sache selbst können wir folgendes mitteilen.

Anliegend übermitteln wir die aktualisierte Vergleichsberechnung in der Form, wie sie bei der Landessynode vorlag und den Bemessungssatz von 98% begründet hat. Wir stellen im EOK diese Berechnungen seit Inkrafttreten des BVG-EKD laufend an und konnten bisher stets eine Besserstellung der Pfarrer\*innen durch die Besoldung nach der Bundestabelle mit 98% gegenüber der bisherigen Entwicklung der Landesbesoldung verzeichnen. Durch die Rechtsänderung kam es also seit 2015 zu einer ständigen Besserstellung der Personen gegenüber dem hergebrachten Rechtsstand. Erst im Jahr 2020 hat sich dieses Verhältnis erstmals verändert, wobei der Minusbetrag in 2020 die Mehrbeträge in 2019 und 2018 nicht übersteigt. Klar ist, dass man eine solche Gegenrechnung zwischen den Jahren nicht valide anstellen kann und auch die Lebenszeitbetrachtung, wie sie die Tabelle vornimmt, keine Aussage darüber zulässt, ob der konkrete einzelne Personalfall in einem konkreten Monats- oder Jahreszeitraum eine finanzielle Besserstellung hatte. In der hier erforderlichen pauschalen Betrachtung kann aber unserer Auffassung nach von einer Schlechterstellung der Personen durch die Besoldungsumstellung jedenfalls nicht gesprochen werden.

Über die Eingabe der Pfarrvertretung haben wir am 01.09. im Kollegium beraten. Wir sind der Ansicht, dass die Eingabe aufgrund der durch die Corona-Krise entstandene finanziellen Drucksituation im Moment nicht sinnvoll durch die Landessynode erörtert werden kann.

Auch ist nach dem Begleitbeschluss der Landessynode, der dieses Thema betrifft, eine „nachhaltige“, also länger andauernde und mehrere Besoldungserhöhungen umfassende Situation des Auseinanderfallens Land-Bund, erforderlich, die im Moment aktuell noch nicht gegeben ist.

– 17 –

Die Landessynode hätte daher im Moment, wollte sie ihrem eigenen Beschluss gerecht werden, keine andere Möglichkeit, als dem EOK aufzugeben, die weitere Entwicklung zu beobachten und die Frage dann zu späterer Zeit ggf. neu aufzurufen.

Insofern unterbreitet der Evangelische Oberkirchenrat der Pfarrvertretung folgenden Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

1. Mit jeder Besoldungserhöhung (Land oder Bund) wird die anliegende Tabellenrechnung erneut aufgestellt. Die Berechnung wird der Pfarrvertretung nachrichtlich zur Verfügung gestellt.
2. Sollte Ende 2021 die Beobachtung die derzeitige Situation (Landesbesoldung günstiger als Bund mit 98%) für die gesamten Jahre 2020 und 2021 (und ggf., soweit prognostizierbar aufgrund vorhandener Beschlüsse für 2022) bestätigen, wird der EOK die Initiative ergreifen und die Thematik der Anpassung des Bemessungssatzes in den Landeskirchenrat einbringen mit dem Ziel zu klären, ob die Nachführung des Bemessungssatzes in die landessynodale Beratung und Entscheidung eingebracht werden kann. Hierbei würden wir uns allerdings vor dieser Initiative nochmals mit der Pfarrvertretung abstimmen.

Mit dieser Handhabung sollte sich unser Ansicht nach die Eingabe der Pfarrvertretung in sinnvoller Weise erledigt haben. Für das Anliegen selbst wäre ein gemeinsames Einbringen in die Gremien, wie wir dies hier vorschlagen, sicher zielführender als die Befassung der Landessynode mit der Eingabe zum jetzigen Zeitpunkt.

Bitte geben Sie zeitnah eine Rückmeldung, ob die Eingabe von der Pfarrvertretung im Hinblick auf diese Verabredung zurückgezogen wird, wozu wir raten würden.

Sollte die Pfarrvertretung an der Eingabe festhalten, würde diese der Landessynode vorgelegt. Dabei würde der EOK in seiner Stellungnahme mitteilen, dass die Frage aufgrund des Textes des Begleitbeschlusses derzeit nicht zur Verhandlung reif ist und anregen, dass die Landessynode die Sache an den EOK zurückgibt mit der Bitte, die Fragestellung angelegentlich erneut einzubringen, wenn sich ein nachhaltiges Auseinanderfallen bestätigen würde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kai Tröger-Methling  
Kirchenrechtsdirektor

- Anlage: Berechnung zum 01.03.2020 (hier nicht abgedruckt)

Anlage 3

Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zur Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021 nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt Stellung.

I.

1. Die Eingabe ist gem. § 17 Nr. 2a GeschOLS zulässig. Dabei ist aber die Eingabe über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen (§ 17 Nr. 2a Satz 2 GeschOLS).

2.

Der Evangelische Oberkirchenrat rät davon ab, über diese Eingabe in der Frühjahrstagung der Landessynode 2021 zu entscheiden, legt diese Eingabe jedoch gleichwohl hiermit der Landessynode vor und regt an, die Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte, das Anliegen spätestens bis zur Herbsttagung 2022 der Landessynode erneut vorzulegen.

3.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Entscheidung des in der Eingabe genannten Gegenstandes im Rahmen der Frühjahrstagung 2021 nicht möglich ist, da der Gegenstand der Eingabe die Finanzen betrifft bzw. außerplanmäßige Finanzmittel erfordert und daher gem. § 18 Abs. 6 Satz 1 GeschOLS abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen zu behandeln wäre.

II.

1.

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 hat die Landessynode für die badische Landeskirche das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BYG-EKD) übernommen und ist - gemeinsam mit zahlreichen anderen Gliedkirchen der EKD - damit vom Landesrecht zum Bundesrecht gewechselt.

In § 1 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BYG-EKD) hat die Landessynode festgelegt, dass die Besoldungstabellen des Bundes dabei mit einem Bemessungssatz von 98% festgelegt werden:

*(3) 1 Die Grundgehaltsätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. 2 Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. 3 Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.*

Die Landessynode hat dadurch von der in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) BYG-EKD geregelten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht, die zulässt, die Besoldungshöhe als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (sog. Bemessungssatz) festzulegen.

Dieses Vorgehen ist im Kontext der das BYG-EKD anwendenden Gliedkirchen durchaus nicht ungewöhnlich. Eine Absenkung der Beträge der Bundestabelle über einen Bemessungssatz ist Praxis in der UEK (90%), den Landeskirchen von Anhalt (90%), Mitteldeutschland (90%), der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (92%), Sachsen (95%) und in der rheinischen Landeskirche (95%). 100% der Bundesbesoldungstabelle werden derzeit nur in den Landeskirchen von Bremen, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck sowie in der Nordkirche gewährt. Die übrigen Gliedkirchen der EKD wenden jeweiliges Landesrecht an oder bringen im Rahmen des BYG-EKD die jeweilige Gehaltstabelle des Landes zur Anwendung.

Die Landessynode hat mit dem Gesetzesbeschluss folgenden Begleitbeschluss gefasst (Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 38):

*Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung des Besoldungsniveaus der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.*

Hintergrund dieses Begleitbeschlusses war die Überlegung, dass zum damaligen Zeitpunkt das Besoldungsniveau des Bundes oberhalb des Besoldungsniveaus der Landesbesoldung Baden-Württemberg lag. Mit der Systemumstellung sollte aber eine Gehaltserhöhung, die - zum damaligen Zeitpunkt (I) - jährliche Mehrkosten von 2,6 bis 3,0 Mio. Euro ausgemacht hätte, nicht erfolgen. Vielmehr sollte das Besoldungsniveau des Landes Baden-Württemberg abgebildet werden (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 36, re. Sp.). Mit dem Begleitbeschluss sollte festgelegt werden, „wie sich die Höhe des Bemessungssatzes errechnet und wie sie nach dem Willen der Landessynode künftig berechnet werden soll“ (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2015, S. 38, re. Sp.).

- 21 -

Die Pfarrvertretung geht von Eckpersonen aus. Die Betrachtung von Eckpersonen entspricht schon nicht dem Begleitbeschluss der Landessynode, der explizit eine „durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen“ verlangt.

Zur Ermittlung des Bemessungssatzes wurde bei der Konzeption des Gesetzes so vorgegangen:

Es wurden Tabellenvergleiche für den Höheren Dienst, für die Laufbahn von Kirchenbeamten\*innen, für die B-Besoldung sowie für den Pfarrdienst angestellt (Anlagen 9 bis 12 des Gesetzentwurfes; Verhandlungen der Landessynode Herbst 2015, Seiten 124 ff.). Abgebildet wurde dabei ein Lebenszeitdienstverhältnis, bei dem über die Laufzeit von insgesamt 40 Dienstjahren für jedes einzelne Jahr die Besoldung des Bundes mit 98% der Besoldung des Landes verglichen wurde. Die sich ergebenden Plus- und Minusbeträge wurden saldiert. Bei einem Bemessungssatz von 98% ergab sich seinerzeit für die Pfarrerschaft ein Vorteil (in 40 Jahren) von 10.481,40 Euro, was als Punktländung einzuschätzen war.

Diese Methodik berücksichtigt nicht nur die Stufensteigerungen, die sich aufgrund unterschiedlicher Stufenlaufzeiten zwischen Bund und Land zu verschiedenen Zeitpunkten auswirken, sondern auch den jeweiligen konkreten Zeitpunkt des Regelaufstiegs von A13 nach A14, der durch die Anwendung der Bundestabelle ein Jahr früher erfolgt. Diese Effekte lassen sich mit einer Eckpersonnenberechnung nicht abbilden.

Im Jahr 2018 ergab sich nach dieser Tabelle für die Pfarrerrinnen und Pfarrer - bezogen auf 40 Dienstjahre - ein Vorteil von 20.885,32 €. Nachdem im Jahr 2019 die abgesenkte Eingangsbesoldung des Landes Baden-Württemberg für verfassungswidrig erklärt wurde (und damit quasi eine „Minusposition“ der Vergleichsberechnung zu Lasten der Landesbesoldung entfiel), wurde die Rechnung für das Jahr 2019 erneut aufgestellt. Es ergab sich immer noch einen Vorteil von 18.947,28 €.

Mit der Erhöhung der Landesbesoldung Baden-Württemberg zum 1.1.2020 ergab sich erstmals eine Schlechterstellung der Besoldung 98%-Bundestabelle gegenüber der Landestabelle, die auch durch die Besoldungserhöhung des Bundes zum 1.4.2020 nicht ausgeglichen wurde. Die Vergleichsberechnung erbrachte jetzt (bezogen auf 40 Dienstjahre) einen Minusbetrag von 33.327,36 €.

Es steht außer Frage, dass man die Vergleichsberechnungen zwischen der Bundes- und der Landesbesoldung durchaus auch in anderer Weise vornehmen könnte.

Auch ist klar, dass ein absoluter Vergleich der Vor- und Nachteile der beiden Besoldungssysteme (unter Einbezug von Familienzuschlägen, Zulagen, sonstigen bevorzulegenden oder benachteiligenden Regelungen) unmöglich ist.

Schließlich ist nicht abzutreten, dass mit der Festlegung des Bemessungssatzes auf 100% das in Bezug genommene Referenzsystem klarer abgebildet wäre, was dann aber auch nahelegen würde, die Kopplung an das Niveau der Landesbesoldung über einen Bemessungssatz aufzugeben.

5.

Auf die „Weiteren Argumente“ der Pfarrvertretung kann an dieser Stelle - schon im Hinblick auf den dafür erforderlichen Umfang - nicht ausführlich eingegangen werden.

Aus dem Blickwinkel des Evangelischen Oberkirchenrates steht es fest, dass sich der Dienst der Pfarrer\*innen mit den zukünftigen Mitglieder-, Finanz- und Strukturentwicklungen verändern wird. In welche Richtung diese Veränderungen gehen, ist nur begrenzt abschätzbar; dass die Aufgabe insgesamt anspruchsvoller werden wird, liegt aber nahe.

- 20 -

2.

Die Pfarrvertretung trägt in ihrer Eingabe vor, dass in den Jahren 2019 (zeitweise) und 2020 (durchgängig) das Besoldungsniveau der Pfarrer\*innen unter das Besoldungsniveau der Landes Baden-Württemberg gefallen wäre. „Der Einfachheit halber“ wird dies mit Vergleichsberechnungen zu sog. Eckpersonen belegt. Für die Jahre 2021 und 2022 werden in der Eingabe Gehaltssteigerungen des Bundes mit 1,4% und 1,8% unterstellt und abgeleitet, dass sich diese Unterschreitung in die kommenden Jahre fortsetzen werde. Die Pfarrvertretung bittet deswegen darum, die Regelung zum Bemessungssatz zu streichen und ab 2022 die Bundestabelle ohne Absenkung anzuwenden.

3.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begleitbeschluss voraussetzt, dass bei einer „nachhaltigen Betrachtung“ ein „langfristiges“ Auseinanderfallen der Besoldungsniveaus vorliegt. Angesichts des Umstandes, dass die Besoldungserhöhungen des Bundes und des Landes stets für zwei Haushaltsjahre zusammen festgelegt werden, wird man schwerlich davon ausgehen können, dass ein langfristiges Auseinanderfallen bereits vorliegt, wenn in zwei Haushaltsjahren eine Verschiebung des Besoldungsniveaus zueinander erfolgt ist.

Dies hätte zur Folge, dass mit jedem Zwei-Jahres-Zeitraum der Bemessungssatz konsequenterweise neu festgelegt werden müsste, wobei eine Absenkung des Bemessungssatzes wegen etwaiger Besitzstandswahrung sich jeweils nur begrenzt auswirken würde.

Im Hinblick darauf, dass eine Überschreitung des Besoldungsniveaus des Landes bei einem Bemessungssatz von 98% den Beschäftigten ausgleichslos verbleibt, wird man davon ausgehen müssen, dass ein langfristiges Auseinanderfallen zumindest die Periode von zwei Doppelhaushalten umfassen muss um eine neue Festlegung tragfähig treffen zu können.

Insofern kann aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates die Frage eines etwaigen Handlungsbedarfes aufgrund des Begleitbeschlusses der Landessynode frühestens im Jahr 2022 für die Zeit ab Haushaltsjahr 2023 erörtert und geklärt werden.

Im Hinblick hierauf wurde der Pfarrvertretung im Zusammenhang mit der früheren Eingabe durch Schreiben vom 01.09.2020 zugesagt, dass - wie dies im Übrigen in der Vergangenheit ohnehin gesehen ist - das Besoldungsniveau durch den Evangelischen Oberkirchenrat weiterhin beobachtet wird. Es wurde abgestimmt, dass der Evangelische Oberkirchenrat das Anliegen nach vorheriger Abstimmung mit der Pfarrvertretung im Jahr 2022 in die Landessynode einbringen wird. Die Pfarrvertretung hat daraufhin ihre damalige Eingabe zurückgenommen.

4.

Die Pfarrvertretung geht in ihren Darlegungen davon aus, dass eine Verschlechterung der Pfarrerschaft aufgrund des Bemessungssatzes bereits seit 2019 bestünde.

Die Beurteilung der Frage, wie sich die Besoldungsniveaus des Landes und des Bundes zueinander verhalten, bedarf einer Vergleichsberechnung.

Die Vergleichsberechnung, die die Pfarrvertretung „der Einfachheit halber“ vorgelegt, kann hierfür nicht herangezogen werden. Vielmehr ist der Vergleich der Besoldungsniveaus in der Form vorzunehmen, die der ursprünglichen Ermittlung des Bemessungssatzes zugrunde lag.

- 23 -

bereits strukturell für die Kirchen deutlich unpassend, so dass im Falle eines Gesetzesbeschlusses damit zu rechnen ist, dass diese Neuerungen insgesamt für den Bereich der das Bundesrecht anwendenden Kirchen nicht übernommen werden (können). Gleichwohl sind die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzgebungsverfahrens derzeit noch nicht einschätzbar.

Insofern empfiehlt der Evangelische Oberkirchenrat die Befassung mit dieser Fragestellung zu vertagen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die Thematik im Jahr 2022 erneut vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kai Tröger-Methling  
Kirchenrechtsdirektor

- Anlage: Eingabe der Pfarrvertretung vom 26.02.2021

- 22 -

Dass für die Landeskirche auch für die kommenden Jahre ein deutliches Interesse besteht, insgesamt nicht nur für Pfarrerrinnen und Pfarrer - ein attraktiver und interessanter Dienst- und Arbeitgeber zu sein, steht auch für den Evangelischen Oberkirchenrat außer Frage.

Es ist zutreffend, dass die Pfarrer\*innen derzeit die Landesbesoldung erhalten würden, wenn die Landeskirche nicht auf die Bundesbesoldung gewechselt wäre. Die Pfarrerschaft hätte aber auch etwa bestehende Nachteile der Landesbesoldung gegenüber der Bundesbesoldung zu tragen gehabt. Es scheint wenig sinnvoll, den Versuch anzustrengen, in einem so komplexen System, wie dies das Besoldungs- und Versorgungsrecht darstellt, wechselseitige Vor- und Nachteile gegeneinander zu verrechnen.

Dass jede Form von Unterschiedlichkeit (insbesondere im Bereich der Besoldung) wahrgenommen wird und auszuhalten ist, ist ein schlichter Tatbestand, der unabhängig vom Besoldungssystem auch innerhalb der Landeskirche selbst besteht:

- zwischen Pfarrerinnen und Kirchenbeam\*innen,
- zwischen Personen, die im Gemeindepfarrdienst eingesetzt sind und denen, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrnehmen,
- zwischen Personen, die eine Dienstwohnung nutzen und denen, die das nicht können,
- zwischen Personen, die im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden und Personen, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen
- ...

Insofern gehören Entscheidungen, die die Besoldung betreffen und damit vielen Gesichtspunkten gerecht werden müssen, zu dem am schwierigsten zu treffenden Entscheidungen, die unter dem Vorzeichen von „Gerechtigkeit“ selten befriedigend zu lösen sind.

Der Begleitbeschluss der Landessynode bestimmt in diesem Rahmen ein Referenzsystem und komminist letztlich die Landes- und die Bundesbesoldung. Ob dies dauerhaft ein zielführender Ansatz ist, muss zu gegebener Zeit sicherlich erörtert und geklärt werden.

6.

Unabhängig davon, ob die Maßgaben des Begleitbeschlusses es erforderlich machen, diese Fragestellung bereits jetzt aufzugreifen, erscheint der momentane Zeitpunkt nicht der geeignete Zeitpunkt dieses Thema zu erörtern.

a. Zunächst ist festzuhalten, dass die Aufhebung des Begleitbeschlusses zum 1.1.2022 und damit die Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2%, jährliche Mehrkosten von 2,86 Mio. € verursachen würde. Es ist nicht zu erkennen, wie diese Mehrkosten angesichts der derzeit angespannten Haushaltslage im Haushaltsplan 2022/2023 abgebildet werden könnten.

b. Unter Aspekten der Haushaltsgestaltung wäre es, wenn erwogen werden sollte, die Absenkung der Bundesbesoldung mittels des Bemessungssatzes aufzugeben, wohl sinnvoll, die erforderlichen Steigerungen über einen längeren Zeitraum zu erstrecken, etwa mit jedem Doppelhaushalt den Bemessungssatz um 0,5 % anzuheben, bis das Besoldungsniveau von 100% erreicht ist. Dieses Vorhaben zu bedenken und zu beraten bedarf eines größeren Zeitvorlaufes. Insbesondere müssten die mittelfristigen Auswirkungen auf die Versorgungslasten errechnet und geplant werden.

c. Schließlich steht die Besoldungserhöhung des Bundes für die Jahre 2021/2022 zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es liegt bereits ein Referentenentwurf vor, der von Steigerungsraten von 1,2% zum 1.4.2021 und 1,8% zum 1.4.2022 ausgeht. Dabei sind in diesem Referentenentwurf aber weitergehende erhebliche systematische Veränderungen im Besoldungsgefüge angedacht, die zu ganz erheblichen Mehrkosten im Bereich der Besoldung führen würden. Diese Änderungen sind

**Schreiben der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Februar 2021 betr. Eingabe an die Landessynode zur Besoldung**

– 24 –

Betr: Eingabe der Pfarrvertretung an die Landessynode zur Besoldung

Stutensee, den 26.2.2021

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh, wertes Kollegium, am 9.3.2020 hatte die Pfarrvertretung Ihnen gemäß § 17 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Oberkirchenrats eine Eingabe der Pfarrvertretung an die Landessynode zum Besoldungsniveau der badischen PfarrInnen übermittelt.

Die Landessynode konnte sich dann wegen der ausgefallenen Frühjahrstagung nicht mit der Eingabe befassen. Im Vorfeld der Herbsttagung hat Herr Tröger-Methling in einem Gespräch mit mir darauf hingewiesen, dass die aktuelle Pandemie mit ihren Unwägbarkeiten ein schwieriger Zeitpunkt für eine solche Eingabe sei.

Am 8.9.20 hat die Pfarrvertretung dann nach einem Beschluss im Umlaufverfahren mit knapper Mehrheit beschlossen, die Eingabe zurückzuziehen.

Mittlerweile liegen an verschiedenen Stellen neue Sachverhalte vor, die dazu geführt haben, dass die Pfarrvertretung die Thematik noch einmal neu beraten hat:

- Die Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2020 liegen mittlerweile vor; sie zeigen, dass die anfängliche Erwartung eines im Vergleich zur Finanzkrise 2008/09 viel dramatischeren Einbruchs der Wirtschaftsleistung nicht eingetroffen ist
- Seit Dezember finden Impfungen gegen Covid 19 statt, die ein Ende der Pandemie absehbar erscheinen lassen. Bereits für das laufende Jahr wird wieder mit einem Wachstum von 3,0 % gerechnet.
- Im Oktober 2020 haben die Tarifparteien im Öffentlichen Dienst einen Tarifabschluss erzielt, nach dem die dort Angestellten ab 1.4.2021 1,4 % mehr

– 25 –

Gehalt beziehen und ab dem 1.4.2022 noch einmal 1,8 % mehr (die Laufzeit geht bis 31.12.2022). Das Gesetz für die Beamten liegt aktuell noch nicht vor; jedoch ist im Koalitionsvertrag festgehalten, dass Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Damit sind nun bis 2022 Vergleichsberechnungen zum Gehaltsniveau in Bund und Land möglich.

- Da die Frühjahrssynode Rahmendaten für die Haushaltssynode im Herbst festlegt, ist diese Tagung die letzte Möglichkeit, vor 2024 Änderungen an einem Gehaltsgefüge herbeizuführen, das zeitweise 2019 und durchgängig seit 2020 nicht mehr der Beschlusslage der Landessynode entspricht.

Aus den genannten Gründen hat die Pfarrvertretung in ihrer Sitzung am 25.2.2021 einstimmig beschlossen, die folgende Eingabe an die Landessynode mit dem Ziel einer Anpassung des Besoldungsniveaus einzureichen. Wir bitten Sie, diese Eingabe zu unterstützen.

Herzliche Grüße

gez. Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

- 27 -

Da die Zahl der Besoldungsstufen sich in Bund und Land unterscheidet, ist die Berechnung des Durchschnitts aller Besoldungsstufen recht aufwändig. Der Einfachheit halber zeigen die Tabellen im Anhang daher nur die Eingangsbesoldung und das Endgehalt.<sup>3</sup> Hier zeigt sich, dass die Landesbesoldung beim Eingangsgehalt zur Zeit (Februar 2021) um 7,3 % über der aktuellen Pfarrbesoldung liegt; beim Endgehalt sind es 2,7 %.

Für die im Begleitbeschluss geforderte nachhaltige Betrachtung ist nun die Frage, ob dieses Missverhältnis nur Folge einer kurzfristigen Schwankung ist. Dafür ist es wichtig, die Gehaltsentwicklung der kommenden Jahre in den Blick zu nehmen: Im Oktober 2020 haben die Tarifparteien im Öffentlichen Dienst einen Tarifabschluss erzielt, nach dem die dort Angestellten ab 1.4.2021 1,4 % mehr Gehalt beziehen und ab dem 1.4.2022 noch einmal 1,8 % mehr (die Laufzeit geht bis 31.12.2022). Das Gesetz für die Beamten liegt aktuell noch nicht vor; jedoch ist im Koalitionsvertrag festgehalten, dass Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden.<sup>4</sup>

Überträgt man die Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst in die Tabelle der Pfarrbesoldung, zeigt sich, dass das Landesniveau auch 2021 und 2022 deutlich unterschritten wird. Damit ist das Kriterium der nachhaltigen Betrachtung für eine Anpassung des Bemessungssatzes eindeutig gegeben. Mit anderen Worten: Es ist nun eine Frage des Vertrauensschutzes gegenüber den Pfarrerrinnen der Landeskirche, die 2015 gegebenen Zusagen einzuhalten.

Da die Landessynode im Frühjahr 2021 die Eckdaten für den Haushalt 2022/23 festlegt, ist nun der Zeitpunkt gekommen, an dem die Pfarrvertretung darum bittet, aus dem dargelegten Betund die Konsequenz zu ziehen. Zur Zeit würde selbst bei einem Bemessungssatz von 100 % die Pfarrbesoldung im Jahresschnitt und im Durchschnitt aller Gehaltsgruppen noch unter dem Niveau der Landesbesoldung liegen. Dennoch plädieren wir für die Anpassung der Pfarrgehälter auf diesen Bemessungssatz und regen gleichzeitig an, damit den 2016 durchgeführten Systemwechsel von Landes- auf Bundesbesoldung nun konsequent durchzuführen und auf die bürokratisch aufwändige Orientierung an zwei Besoldungssystemen zukünftig zu verzichten. Diese Überlegungen führen uns zu folgendem Antrag:

**Die Landessynode möge beschließen, dass für die Besoldung der badischen Pfarrerrinnen zukünftig die Tabellen der Bundesbeamtenbesoldung ohne Bemessungssatz angewendet werden, d.h. dass der § 1 (3) des AG-BVG-EKD<sup>5</sup> ersatzlos gestrichen wird.**

<sup>3</sup> Damit ist nicht berücksichtigt, dass die Bundesbeamtinnen ein Jahr früher von A 13 auf A 14 hochgestuft werden (was andersseits genau das Jahr ist, das die Ausbildung von Pfarrerrinnen länger dauert als die Ausbildung von Gymnasiallehrerinnen. Das Hebraicum verlängert die Regelstudienzeit um ein Semester, und das Lehrvikariat dauert ein halbes Jahr länger als das Referendariat).

<sup>4</sup> <https://oeffentlicher-dienst-news.de/beamtenbesoldung-bund-bundesregierung-beschliesst-anpassung-fuer-2018-2019-und-2020/>

<sup>5</sup> Die Grundgehaltsätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. 2. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. 3 Für die Bemessung der amtsunabhängigen

- 26 -

### Eingabe der Pfarrvertretung zur Pfarrbesoldung an die Landessynode

Dass die Pfarrvertretung in einer Eingabe die Besoldung zum Thema macht, ist ihr nicht leichtgefallen. Mitten in der coronabedingten Rezession und mit der Erwartung zukünftig zurückgehender Ressourcen sind die Rahmenbedingungen einer solchen Eingabe so, dass es sehr guter Argumente bedarf, damit das Anliegen nachvollzogen werden kann. Die Pfarrvertretung ist der Auffassung, dass diese Argumente vorliegen und bittet darum, die inhaltliche Begründung der Eingabe eingehend zu prüfen.

Als die Landessynode 2015 beschloss, die Besoldung der Pfarrerrinnen von Landes- auf Bundesbesoldung umzustellen, geschah das vor dem Hintergrund einer „Zersplitterung in den Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts, die sich nach der Föderalismusreform 2006“<sup>1</sup> ergeben hatte und mit dem Ziel, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD von 2014 in der badischen Landeskirche zu übernehmen. Ausdrücklich wurde dabei festgehalten: „Keine Veränderungen soll es jedoch in der Höhe der Besoldung und Versorgung geben. Diese soll sich, wie bisher, am Niveau des Landes Baden-Württemberg orientieren.“<sup>2</sup> Um dieses Niveau abzubilden, wurde damals im AG-BVG-EKD § 1 (3) ein Bemessungssatz von 98 % der Bundesbesoldung festgelegt.

Da die Besoldungsanpassungen in Bund und Land zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Höhe erfolgen, kommt es im Verhältnis beider Besoldungsniveaus zu Schwankungen in die eine oder andere Richtung. Damit jenseits solcher kurzfristiger Schwankungen die zugesagte Orientierung am Landesniveau weiterhin erfolgt, hat die Landessynode 2015 einen Begleitbeschluss getroffen: „Der Bemessungssatz nach § 1 Abs. 3 Ausführungsgesetz des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD soll so festgelegt werden, dass bei einer nachhaltigen Betrachtung das Besoldungsniveau der Landesbeamtinnen und Landesbeamten Baden-Württemberg abgebildet wird, wobei eine durchschnittliche Betrachtung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen vorzunehmen ist. Der Bemessungssatz kann geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um ein langfristiges Auseinanderfallen des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg bestehenden Besoldungsniveaus und des Besoldungsniveaus der Landeskirche zu vermeiden.“<sup>3</sup>

Zeitweise 2019 und dann seit Januar 2020 durchgängig ist infolge unterschiedlicher Besoldungsanpassungen bei Bund und Land das Besoldungsniveau der badischen Pfarrerrinnen deutlich unter das Besoldungsniveau der Landesbeamten gefallen. Im Dezember 2020 wurde uns vom Oberkirchenrat bestätigt, dass die Pfarrgehälter im Durchschnitt aller Besoldungsstufen das Landesniveau um 833 € im Jahr unterschreiten.

<sup>1</sup> Verhandlungen der Landessynode Okt. 2015, S.104

<sup>2</sup> a.o.O., S.38

#### Weitere Argumente

Neben den genannten Argumenten gibt es auch noch weitere Argumente, die eine solche Entscheidung untermauern können:

##### 1) Mehrarbeit durch Vakanzen

Derzeit können die landeskirchlichen Stellen durch den Mangel an Nachwuchs nicht mehr vollständig entsprechend den Vorgaben des Stellenplans besetzt werden. Die damit verbundenen Vakanzen bedeuten für die Landeskirche Einsparungen<sup>8</sup>, für die Pfarrerinnen aber Mehrarbeit durch Vertretungen. Es ist eine Frage der Wertschätzung dieser Mehrarbeit, dass die Landeskirche diese auch finanziell honoriert.

##### 2) Arbeitsverdichtung durch steigende Pastorationsdichte

Die Zahl der Pfarrstellen wird durch die bis Ende 2022 zu beschließende und bis 2030 umzusetzende Reduktion um 30 % sinken<sup>7</sup>, und zwar über die prognostizierten Rückgänge bei Mitgliederzahl und Kirchensteuereinnahmen hinaus. Damit wird die „Pastorationsdichte“ (Zahl der Gemeindeglieder je voller Pfarrstelle) weiter steigen. Auch angesichts steigender Arbeitsverdichtung wäre es angemessener, diese in der Besoldung zu berücksichtigen.

##### 3) Strukturelle Nachteile bei der Versorgung seit 2016

Bei der Besoldungsumstellung 2016 war zwar die *Bundesbesoldung* höher als die Landesbesoldung, die *Versorgung* im Ruhestand lag allerdings beim Land höher als beim Bund. Die Umstellung führte dazu, dass für die Landeskirche Kosten gespart wurden durch die Übernahme des niedrigeren Bundesniveaus in der *Versorgung*<sup>9</sup>, während die höhere Besoldung beim Bund durch den Bemessungssatz von 98 % auf das Landesniveau abgesenkt wurde. Die Zusage des synodalen Begleitbeschlusses, sich in Besoldung und Versorgung weiterhin am Niveau des Landes Baden-Württemberg zu orientieren, wurde bei den Ruheständlerinnen von vornherein nicht eingehalten<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundesstabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Im Nachtragshaushalt 2020 werden für 2020 und 2021 1,22 Mio. € als Minderausgaben für

Pfarrerinnen und Beamtinnen durch einen höheren Vakanzanteil als geplant sowie durch eine vermutlich um 0,5 % geringere Tarifsteigerung angegeben.

<sup>9</sup> Die bis Ende 2022 zu beschließenden Stellenkürzungen sollen zur Reduktion von 30 % der Stellen bis 2030 führen.

<sup>8</sup> Das Ruhegehalt wird aus dem Produkt von Endgehalt, Zahl der Dienstjahre und 1,79375 % ermittelt. Beim Bund wird das allerdings zusätzlich mit einem „Einbaufaktor“ von 0,9901 und einem „Abzug für Pflegeleistungen“ in Höhe des Faktors 0,98825 multipliziert. Beim Land wird lediglich mit einem „Faktor“ 0,984 multipliziert. Bei gleichem Endgehalt und gleicher Zahl von Dienstjahren liegt also das Ruhegehalt beim Bund um 0,55 % niedriger als beim Land. Dieser strukturelle Unterschied wird durch die unterschiedliche Gehaltsentwicklung in Bund und Land seit 2016 noch verstärkt. Von März bis Dezember 2020 hat das bei 40 Dienstjahren zu einem monatlichen Minus von 78 81 € gegenüber Landesbeamtinnen geführt, seit Anfang des Jahres 2021 (und bis zur nächsten Besoldungserhöhung beim Bund) sind es sogar 139,80 €.

<sup>9</sup> Lediglich in den Jahren 2016 und 2017 gab es Ausgleichszahlungen für diejenigen, die sonst nominale Ruhegehaltseinbußen gehabt hätten. Die Pfarrvertretung hatte in ihrer Stellungnahme

##### 4) Abgesenkte Eingangsbesoldung als Teil der Vergleichsberechnung 2016

Bei der Ermittlung des Bemessungssatzes 2016 durch Vergleich von Bundes- und Landesbesoldung galt beim Land noch die um 8 % abgesenkte Eingangsbesoldung, bis sie 2019 für verfassungswidrig erklärt und durch Nachzahlungen ausgeglichen wurde. Ohne diese Absenkung hätte schon 2016 der Bemessungssatz höher als 98 % ausfallen müssen.

##### 5) Festhalten am Landesbesoldungsniveau in Württemberg

Die Pfarrgehälter würden heute fraglos nach Landesbesoldungstabelle bezahlt, wenn es 2016 nicht zur Umstellung gekommen wäre. Die württembergische Landeskirche ist bis heute bei der Landesbesoldung geblieben.

Mit der EKD-weit einmaligen beschleunigten Umsetzung des Ruhestandseintritts mit 67 Jahren haben Badens PfarrerInnen schon einmal erleben müssen, dass beamtentechnische Standards gravierend unterschritten werden. Würde die zugesagte Orientierung am Besoldungsniveau der LandesbeamtInnen nun aufgegeben, würde das Vertrauen in eine ausbildungsadäquate Besoldung untergraben. Dafür gäbe es bei den Betroffenen kein Verständnis.

##### 6) Entwicklungen in der Corona-Folgenabschätzung

Aus unserer Sicht eröffnen sich durch die doch nicht so ungünstigen Entwicklungen der Kirchensteuereinnahmen Handlungsspielräume im Haushalt, die genutzt werden könnten. Als die Landessynode im Oktober 2020 den coronabedingt notwendig gewordenen Nachtragshaushalt 2020/21 beraten hat, hatte sie als Entscheidungsgrundlage die Vorlagen des Landeskirchenrats vom 24.6.20 und vom 22.7.20. Diese gingen davon aus, dass die Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2020 im schlimmsten Fall um 18 % und im günstigsten Fall um 10 % zurückgehen<sup>10</sup>. Tatsächlich sind die Wirtschaftsdaten erheblich besser als die damaligen Szenarien und sogar um 4,3 % günstiger als das angenommene Best-Case-Szenario. Laut Statistischem Bundesamt gab es 2020 ein Minus beim Bruttoinlandsprodukt von 5,0 %.<sup>11</sup> Für 2021 wird trotz zweitem Lockdown wieder von einem Wachstum von 3,0 % ausgegangen<sup>12</sup>. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kirchensteuereinnahmen in ähnlicher Richtung entwickeln (wenn auch abgeschwächt durch Kirchnaustritte). Für einen Aufschlag der Gehaltsanpassung fehlt angesichts dieser Entwicklung das stärkste Argument.

Ein Teil der von uns angeregten Besoldungsanpassung war im Haushalt eigentlich schon eingeplant: Wie oben dargestellt, wird die Tariflohnsteigerung im

damals übrigens auf diesen Sachverhalt hingewiesen („Die Pfarrvertretung spricht sich daher dafür aus, dass überprüft wird, wie diese Schlechterstellung im Ruhestand vermieden werden kann.“).

<sup>10</sup> Anlage 6 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 24.6.20 zum Nachtragshaushalt 20/21. Die gleichen Zahlen finden sich auch in der Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.7.20 zum Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Landessynode zur Herbsttagung 2020, S.9

<sup>11</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2112/umfrage/veränderung-des-bruttoinlandsprodukts-im-vergleich-zum-vorjahr/#professional>. Zum Vergleich: Das letzte Jahr mit Negativwachstum war 2009, als das Bruttoinlandsprodukt durch die Finanzkrise um 5,7 % schrumpfte.

<sup>12</sup> FAZ vom 22.1.2021 (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/bip-regierung-erwartet-nur-noch-einen-mini-auschwung-17760101.html>)

**Vergleich der Pfarrbesoldung in Baden 2016 bis 2021<sup>16</sup>**

Bis 30.6.2016: Landesbeamtenbesoldung, ab 1.7.2016 Umstieg auf Bundesbeamtenbesoldung (Bemessungssatz 98 %)

Zeitraum	Bund Eingangsbesoldung A 13	98 %	Land A 13 Eingangsbesoldung + Strukturzulage <sup>17</sup>	Differenz
1.7.-31.10.16	4059,04	3977,86	4068,28	-90,42
1.11.16-31.1.17	4059,04	3977,86	4153,71	-175,85
1.2.-28.2.17	4154,43	4071,34	4153,71	-82,37
1.3.17-28.2.18	4154,43	4071,34	4228,48	-157,14
1.3.-30.6.18	4278,65	4193,08	4228,48	-35,40
1.7.-31.12.18	4278,65	4193,08	4341,59	-148,51
1.1.-31.3.19	4278,65	4193,08	4480,52	-287,44
1.4.-31.12.19	4410,86	4322,64	4480,52	-157,88
1.1.-29.2.2020	4410,86	4322,64	4623,89	-301,25
1.3.-31.8.20	4457,62	4368,46	4623,89	-255,43
1.1.-31.3.21	4457,62	4368,46	4688,62	-320,16
1.4.21 <sup>18</sup> -31.3.22	4520,03 <sup>9</sup>	4429,62 <sup>9</sup>	4688,62 <sup>19</sup>	-259,61 <sup>7</sup>
1.4.22-	4601,39 <sup>7</sup>	4509,36 <sup>7</sup>	?	?

<sup>16</sup> Die Tabellen berücksichtigen nicht, dass bei der Pfarrbesoldung in Baden ein Betrag von 6,50 € im Monat für vermögenswirksame Leistungen hinzukommen kann (gibt es beim Land nicht mehr).

<sup>17</sup> (nach § 46 LBesG). Zur Strukturzulage Baden-Württemberg (<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/allgemeine-stellenzulage-fuer-beamte.html>). „Allgemeine Stellenzulage: Nach dem bis 31. August 2006 bundeseinheitlich geltenden Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erhielten alle Beamte des mittleren, gehobenen und in Teilen des höheren Dienstes (nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu BBesG A und B) eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Im Bund wurde diese nach Inkrafttreten des sog. Dienstordnungsgesetzes zum 1. Juli 2009 in das Grundgehalt betragsmäßig integriert. In den Ländern wird auch 2014 ganz überwiegend noch die allgemeine Stellenzulage in der vor September 2006 bekannten Struktur gewährt, wobei die Beträge wegen der verschiedenen Anpassungen heute uneinheitlich sind.“

<sup>18</sup> „In der dritten TVOD-Tarifverhandlungsrunde für die rund 2,3 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ihr Verhandlungspartner, der Bund, gemeinsam mit den Gewerkschaften ver.di und dem Beamtenbund ein Ergebnis erzielt.“

Zum 1. April 2021 werden die Tabellenentgelte um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50 Euro, erhöht und ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 28 Monaten und gilt rückwirkend vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2022. (...) Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird der Tariftabschluss wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen. (...) Hinsichtlich der weiteren Anpassungsanforderungen der Bundesbesoldung prüft das Bundesministerium derzeit, wie das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf den Bereich der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten übertragen werden kann. Das teile eine Ministeriumssprecherin auf Anfrage mit. Auf dieser Basis erarbeitet das BMI dann einen weiteren Gesetzentwurf. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfungen könne zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft zu dessen Inhalt sowie zur weiteren zeitlichen Planung gegeben werden.“ (<https://oeffentlicher-dienst-news.de/beamtenbesoldung-bund-bundesregierung-beschliesst-anpassung-fuer-2018-2019-und-2020/>)

<sup>19</sup> 4688,62 € sind 7,3 % mehr als die Bundesbesoldung mit Bemessungssatz 98 %!

öffentlichen Dienst von 1,4 % zum 1.4.21 und von 1,8 % zum 1.4.22 wirkungsgleich auf die Bundesbeamtinnen übertragen; eingeplant waren aber 2,5 %<sup>13</sup>. Wenn in den nächsten Jahren wegen der coronabedingten Staatsschulden relativ niedrige Tarifabschlüsse zu erwarten sind, wirkt sich das automatisch auf die Pfarrgehälter aus – daher ist von Haushaltsspielräumen auszugehen.

7) **Auswirkungen des Besoldungsniveaus auf die Personalgewinnung**  
Trotz der Strukturveränderungen in den Kirchenbezirken und der damit einhergehenden Zusammenlegung von Pfarrstellen kommt es durch die große Zahl an Ruhestandseintritten in den Jahren bis 2030 (ca. die Hälfte der badischen Pfarrirmenschaft) zu einem spürbaren Mangel an Pfarrerrinnen. Da andere Landeskirchen in der gleichen Situation sind, wird der Wettbewerb um Pfarrerrinnen schärfer werden. Da außer der Pfalz alle anderen Landeskirchen im Süden Deutschlands (Württemberg, Bayern, beide hessischen Landeskirchen)<sup>14</sup> ein höheres Besoldungsniveau als Baden haben und zudem noch niedrigere Religionsunterrichtsdeputate und eine geringere Pastoralionsdichte, ist zu befürchten, dass die badische Landeskirche bei der Personalgewinnung an Attraktivität verliert.

8) **Unterschiedliche Besoldungsniveaus in Pfarr- und Schuldienst**  
Dies gilt nicht nur im Vergleich zu anderen Landeskirchen, sondern auch im Hinblick auf den Schuldienst: Wenn junge Menschen mit theologischem Interesse im Landesdienst deutlich bessere Konditionen vorfinden, kann das Einfluss auf die Berufswahl haben. Und wenn Pfarrerrinnen im Schuldienst erleben, dass ihre Kolleginnen an der Schule mit gleichem Deputat ein deutlich höheres Gehalt beziehen, wirkt sich das auf ihre Motivation nicht förderlich aus.

9) **Verwaltungsvereinfachung**  
Die Pfarrvertretung weist über diese Überlegungen hinaus darauf hin, dass der Beschluss, mit Bundesbesoldung das Landesniveau abzubauen, zur Folge hat, dass beide Besoldungssysteme ständig zu beobachten und zu vergleichen sind. Angesichts der Komplexität dieses Vergleichs<sup>15</sup> stellt sich uns die Frage, ob es nicht einfacher wäre, einem dieser Systeme ganz zu folgen - was u. E. eine Anwendung der Bundesbesoldung ohne Bemessungssatz nahelegen würde. Damit wäre eine deutliche Verwaltungsvereinfachung zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Matthaei, vorsitzender der Pfarrvertretung

<sup>13</sup> Vgl. Vorlage des Landeskirchenrats zum Ressourcensteuerungsprozess vom 22.7.20, in der für den Zeitraum 2020 bis 2032 durchgängig von einer Gehältersteigerung von 2,5 % für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ausgegangen wird. Die Minderausgaben in 2020 und 2021 sind nun im Nachtragshaushalt 20/21 eingesetzt worden, um Rücklagenentnahmen zu vermeiden.  
<sup>14</sup> Im Norden haben Bremen und die Nordkirche 100 % Bundesbesoldung.  
<sup>15</sup> durch die unterschiedliche Zahl von Besoldungsstufen



- 32 -

Zeitraum	Bund Endbesoldung A 14	98 %	Land A 14 Endbesoldung	Differenz
1.7.-31.10.16	5.676,24	5562,72	5442,87	+119,85
1.11.-16.-31.1.17	5.676,24	5562,72	5557,17	+5,55
1.2.-28.2.17	5.809,63	5693,44	5557,17	+136,27
1.3.17.-28.2.18	5.809,63	5693,44	5657,20	+36,24
1.3.-30.6.18	5983,34	5863,67	5657,20	+206,47
1.7.-31.12.18	5983,34	5863,67	5.808,53	+55,14
1.1.-31.3.19	5983,34	5863,67	5.994,40	-130,73
1.4.-31.12.19	6168,23	6044,87	5.994,40	+50,47
1.1.-29.2.2020	6168,23	6044,87	6186,22	-141,35
1.3.-31.8.20	6233,61	6108,94	6186,22	-77,28
1.1.-28.2.21	6233,61	6108,94	6272,60 <sup>20</sup>	-163,66
1.4.21 <sup>21</sup> -31.3.22	6320,887	6194,46?		-78,14?
1.4.22-	6434,66?	6305,96?		

<sup>20</sup> 6272,60 € sind 2,7 % mehr als die Bundesbesoldung mit Bemessungssatz 98 %.

<sup>21</sup> s. Anm.18

Anlage 4

Tabelle 1: Betrachtung zum 01.04.2021

Erf.- jahr	Bes- Grup Land	Bes- Grup Bund	Stufe Land A13 / A14	Betrag Land	einschl. Struktur- zulage	Stufe Bund A 13 / A14	Betrag Bund	Bund	Summe Land	Summe EKIBA	Differenz EKIBA - Land
								98,00%			
1	A13	A13	5	0,00€		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
2	A13	A13	5	0,00€		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
3	A13	A13	5	0,00€		2	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
4	A13	A13	6	4.789,25€	4.890,78€	2	4.735,60€	4.640,89€	58.689,36€	55.690,68€	- 2.998,68 €
5	A13	A13	6	4.789,25€	4.890,78€	2	4.735,60€	4.640,89€	58.689,36€	55.690,68€	- 2.998,68 €
6	A13	A13	6	4.789,25€	4.890,78€	3	4.958,76€	4.859,58€	58.689,36€	58.314,96€	- 374,40 €
7	A13	A13	7	4.991,43€	5.092,96€	3	4.958,76€	4.859,58€	61.115,52€	58.314,96€	- 2.800,56 €
8	A13	A13	7	4.991,43€	5.092,96€	3	4.958,76€	4.859,58€	61.115,52€	58.314,96€	- 2.800,56 €
9	A13	A13	7	4.991,43€	5.092,96€	4	5.183,27€	5.079,60€	61.115,52€	60.955,20€	- 160,32 €
10	A13	A13	8	5.126,22€	5.227,75€	4	5.183,27€	5.079,60€	62.733,00€	60.955,20€	- 1.777,80 €
11	A13	A13	8	5.126,22€	5.227,75€	4	5.183,27€	5.079,60€	62.733,00€	60.955,20€	- 1.777,80 €
12	A13	A13	8	5.126,22€	5.227,75€	5	5.337,78€	5.231,02€	62.733,00€	62.772,24€	39,24 €
13	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	5	5.337,78€	5.231,02€	64.350,12€	62.772,24€	- 1.577,88 €
14	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	5	5.337,78€	5.231,02€	64.350,12€	62.772,24€	- 1.577,88 €
15	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	5	5.337,78€	5.231,02€	64.350,12€	62.772,24€	- 1.577,88 €
16	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	6	5.493,62€	5.383,75€	64.350,12€	64.605,00€	254,88 €
17	A13	A13	10	5.395,77€	5.497,30€	6	5.493,62€	5.383,75€	65.967,60€	64.605,00€	- 1.362,60 €
18	A13	A13	10	5.395,77€	5.497,30€	6	5.493,62€	5.383,75€	65.967,60€	64.605,00€	- 1.362,60 €
19	A13	A13	10	5.395,77€	5.497,30€	6	5.493,62€	5.383,75€	65.967,60€	64.605,00€	- 1.362,60 €

20	A13	A14	10	5.395,77€	5.497,30€	7	6.107,66€	5.985,51€	65.967,60€	71.826,12€	5.858,52 €	
21	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	7	6.107,66€	5.985,51€	73.176,36€	71.826,12€	- 1.350,24 €	
22	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	7	6.107,66€	5.985,51€	73.176,36€	71.826,12€	- 1.350,24 €	
23	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	7	6.107,66€	5.985,51€	73.176,36€	71.826,12€	- 1.350,24 €	
24	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	8	6.308,41€	6.182,24€	73.176,36€	74.186,88€	1.010,52 €	
25	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
26	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
27	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
28	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
29	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
30	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
31	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
32	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
33	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
34	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
35	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
36	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
37	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
38	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
39	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
40	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.308,41€	6.182,24€	75.273,96€	74.186,88€	- 1.087,08 €	
									2.565.973,32€	2.527.182,24€	- 38.791,08 €	
										zum Vergleich: Ergebnis Tabelle vom 27.05.2019, Stand 01.04.2019		18.947,28 €
										zum Vergleich: Ergebnis Tabelle vom 05.02.2019, Stand 01.07.2018		20.885,32 €

- 35 -

Tabelle 2: Betrachtung zum 01.04.2022

Erf.- jahr	Bes- Grup Land	Bes- Grup Bund	Stufe Land A13 / A14	Betrag Land	einschl. Struktur- zulage	Stufe Bund A 13 / A14	Bund		Summe Land	Summe EKIBA	Differenz EKIBA - Land
							Betrag Bund	98,00%			
1	A13	A13	5	0,00€		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
2	A13	A13	5	0,00€		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
3	A13	A13	5	0,00€		2	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
4	A13	A13	6	4.789,25€	4.890,78€	2	4.820,84€	4.724,42€	58.689,36€	56.693,04€	- 1.996,32 €
5	A13	A13	6	4.789,25€	4.890,78€	2	4.820,84€	4.724,42€	58.689,36€	56.693,04€	- 1.996,32 €
6	A13	A13	6	4.789,25€	4.890,78€	3	5.048,02€	4.947,06€	58.689,36€	59.364,72€	675,36 €
7	A13	A13	7	4.991,43€	5.092,96€	3	5.048,02€	4.947,06€	61.115,52€	59.364,72€	- 1.750,80 €
8	A13	A13	7	4.991,43€	5.092,96€	3	5.048,02€	4.947,06€	61.115,52€	59.364,72€	- 1.750,80 €
9	A13	A13	7	4.991,43€	5.092,96€	4	5.276,57€	5.171,04€	61.115,52€	62.052,48€	936,96 €
10	A13	A13	8	5.126,22€	5.227,75€	4	5.276,57€	5.171,04€	62.733,00€	62.052,48€	- 680,52 €
11	A13	A13	8	5.126,22€	5.227,75€	4	5.276,57€	5.171,04€	62.733,00€	62.052,48€	- 680,52 €
12	A13	A13	8	5.126,22€	5.227,75€	5	5.433,86€	5.325,18€	62.733,00€	63.902,16€	1.169,16 €
13	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	5	5.433,86€	5.325,18€	64.350,12€	63.902,16€	- 447,96 €
14	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	5	5.433,86€	5.325,18€	64.350,12€	63.902,16€	- 447,96 €
15	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	5	5.433,86€	5.325,18€	64.350,12€	63.902,16€	- 447,96 €
16	A13	A13	9	5.260,98€	5.362,51€	6	5.592,51€	5.480,66€	64.350,12€	65.767,92€	1.417,80 €
17	A13	A13	10	5.395,77€	5.497,30€	6	5.592,51€	5.480,66€	65.967,60€	65.767,92€	- 199,68 €
18	A13	A13	10	5.395,77€	5.497,30€	6	5.592,51€	5.480,66€	65.967,60€	65.767,92€	- 199,68 €
19	A13	A13	10	5.395,77€	5.497,30€	6	5.592,51€	5.480,66€	65.967,60€	65.767,92€	- 199,68 €
20	A13	A14	10	5.395,77€	5.497,30€	7	6.217,60€	6.093,25€	65.967,60€	73.119,00€	7.151,40 €
21	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	7	6.217,60€	6.093,25€	73.176,36€	73.119,00€	- 57,36 €

- 36 -

22	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	7	6.217,60€	6.093,25€	73.176,36€	73.119,00€	- 57,36 €
23	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	7	6.217,60€	6.093,25€	73.176,36€	73.119,00€	- 57,36 €
24	A14	A14	11	6.098,03€	6.098,03€	8	6.421,96€	6.293,52€	73.176,36€	75.522,24€	2.345,88 €
25	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
26	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
27	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
28	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
29	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
30	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
31	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
32	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
33	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
34	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
35	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
36	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
37	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
38	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
39	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
40	A14	A14	12	6.272,83€	6.272,83€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.273,96€	75.522,24€	248,28 €
									2.565.973,32€	2.572.672,08€	6.698,76 €
zum Vergleich: Ergebnis Tabelle vom 27.05.2019, Stand 01.04.2019										18.947,28 €	
zum Vergleich: Ergebnis Tabelle vom 05.02.2019, Stand 01.07.2018										20.885,32 €	

Tabelle 3: Betrachtung zum 31.12.2022

Erf.-jahr	Bes-Grup Land	Bes-Grup Bund	Stufe Land A13 / A14	Betrag Land	einschl. Struktur-zulage	Stufe Bund A 13 / A14	Betrag Bund		Summe Land	Summe EKIBA	Differenz EKIBA - Land
							Bund	98,00%			
1	A13	A13	5	0,00€		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
2	A13	A13	5	0,00€		1	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
3	A13	A13	5	0,00€		2	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	- €
4	A13	A13	6	4.923,35€	5.027,72€	2	4.820,84€	4.724,42€	60.332,64€	56.693,04€	- 3.639,60 €
5	A13	A13	6	4.923,35€	5.027,72€	2	4.820,84€	4.724,42€	60.332,64€	56.693,04€	- 3.639,60 €
6	A13	A13	6	4.923,35€	5.027,72€	3	5.048,02€	4.947,06€	60.332,64€	59.364,72€	- 967,92 €
7	A13	A13	7	5.131,19€	5.235,56€	3	5.048,02€	4.947,06€	62.826,72€	59.364,72€	- 3.462,00 €
8	A13	A13	7	5.131,19€	5.235,56€	3	5.048,02€	4.947,06€	62.826,72€	59.364,72€	- 3.462,00 €
9	A13	A13	7	5.131,19€	5.235,56€	4	5.276,57€	5.171,04€	62.826,72€	62.052,48€	- 774,24 €
10	A13	A13	8	5.269,75€	5.374,12€	4	5.276,57€	5.171,04€	64.489,44€	62.052,48€	- 2.436,96 €
11	A13	A13	8	5.269,75€	5.374,12€	4	5.276,57€	5.171,04€	64.489,44€	62.052,48€	- 2.436,96 €
12	A13	A13	8	5.269,75€	5.374,12€	5	5.433,86€	5.325,18€	64.489,44€	63.902,16€	- 587,28 €
13	A13	A13	9	5.408,29€	5.512,66€	5	5.433,86€	5.325,18€	66.151,92€	63.902,16€	- 2.249,76 €
14	A13	A13	9	5.408,29€	5.512,66€	5	5.433,86€	5.325,18€	66.151,92€	63.902,16€	- 2.249,76 €
15	A13	A13	9	5.408,29€	5.512,66€	5	5.433,86€	5.325,18€	66.151,92€	63.902,16€	- 2.249,76 €
16	A13	A13	9	5.408,29€	5.512,66€	6	5.592,51€	5.480,66€	66.151,92€	65.767,92€	- 384,00 €
17	A13	A13	10	5.546,85€	5.651,22€	6	5.592,51€	5.480,66€	67.814,64€	65.767,92€	- 2.046,72 €
18	A13	A13	10	5.546,85€	5.651,22€	6	5.592,51€	5.480,66€	67.814,64€	65.767,92€	- 2.046,72 €
19	A13	A13	10	5.546,85€	5.651,22€	6	5.592,51€	5.480,66€	67.814,64€	65.767,92€	- 2.046,72 €
20	A13	A14	10	5.546,85€	5.651,22€	7	6.217,60€	6.093,25€	67.814,64€	73.119,00€	5.304,36 €
21	A14	A14	11	6.268,77€	6.268,77€	7	6.217,60€	6.093,25€	75.225,24€	73.119,00€	- 2.106,24 €
22	A14	A14	11	6.268,77€	6.268,77€	7	6.217,60€	6.093,25€	75.225,24€	73.119,00€	- 2.106,24 €
23	A14	A14	11	6.268,77€	6.268,77€	7	6.217,60€	6.093,25€	75.225,24€	73.119,00€	- 2.106,24 €

24	A14	A14	11	6.268,77€	6.268,77€	8	6.421,96€	6.293,52€	75.225,24€	75.522,24€	297,00 €
25	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
26	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
27	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
28	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
29	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
30	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
31	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
32	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
33	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
34	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
35	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
36	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
37	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
38	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
39	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
40	A14	A14	12	6.448,47€	6.448,47€	8	6.421,96€	6.293,52€	77.381,64€	75.522,24€	- 1.859,40 €
									2.637.819,84€	2.572.672,08€	- 65.147,76 €
											18.947,28 €
											20.885,32 €



**Anlage 2 Eingang 04/02****Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022:  
Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“****Erläuterungen:**

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

- 1 -

**Antrag auf Projektverlängerung**

Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive

Hiermit beantragen wir eine kostenneutrale Verlängerung des Projekts „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ um 12 Monate bis zum 30. September 2024, damit die Zielerreichung gewährleistet werden kann. Eine Einsparung an Sachkosten in Höhe von 10 % bis zum Ende der Projektlaufzeit kann erfüllt werden (siehe Anlage 2).

**Aktuelle Projektterminierung**

Aufgrund der verspäteten Einstellung der Projektkräfte hat sich bereits im Herbst 2018 das Projektende vom 31. Dezember 2022 zum 30. September 2023 verschoben.

Wie man der Anlage 1 entnehmen kann, ist die Stelle der Projektmitarbeiter\*in 3 nicht mehr besetzt. Anstatt einer Wiederbesetzung der Projektstelle 3 schlagen wir eine kostenneutrale Vertragsverlängerung für die übrigen vier Mitarbeitenden um weitere 12 Monate zum 30. September 2024 vor.

**Zusätzliche Bearbeitungszeit durch kostenneutrale Projektverlängerung:**

Eine Verlängerung hätte den Vorteil, dass 48 Monate (4 Mitarbeiter\*innen mal 12 Monate) zusätzliche Bearbeitungszeit gewonnen werden. Demgegenüber stehen nur 18 bis 19 Monate (je nach Vertragsbeginn), wenn neu eingestellt wird. Eine weitere Begründung für die Verlängerung des Projekts sind die Corona-Lockdowns bzw. Corona-Maßnahmen. Hierdurch waren eine Bearbeitung der Pfarrarchive und die Durchführung von Dienstreisen massiv erschwert bis unmöglich. Eine Verlängerung gibt auch hier die Möglichkeit zusätzliche Bearbeitungszeit zu erhalten.

**Vorteile eines bearbeiteten Pfarrarchivs**

Die Bedeutung eines bearbeiteten Pfarrarchivs für Pfarr- und Kirchengemeinden ist hoch. Zum einen stellt ein bearbeitetes Archiv besonders in Fragen der Unterbringung für die Pfarrämter eine immense Entlastung dar, da es im Umfang um ca. ein Drittel verkleinert wird. Zum anderen erleichtert ein bearbeitetes Archiv die Auffindbarkeit von Unterlagen, da mit Hilfe des Findbuchs gezielt nach Dokumenten gesucht werden kann. Im Rahmen der Pfarrarchivverschließung werden auch die Registraturunterlagen gesichtet und im Falle der Archivwürdigkeit ins Pfarrarchiv übernommen. Dies führt zu einer Erleichterung in der Schriftgutverwaltung in den Pfarrämtern. Eine in den nächsten Jahren sicherlich einzuführende digitale Aktenführung in den Pfarrämtern ist dann einfacher durchführbar.

**Fazit**

Die oben genannten Punkte zeigen deutlich, wie wichtig das Projekt „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“ auf verschiedenen Ebenen ist und es daher von großer Relevanz zeugt, das Projekt mit den vorhandenen, und sehr gut eingearbeiteten Mitarbeiter\*innen, zum Abschluss zu bringen.

11.01.2022

Gez. Mareike Ritter,

Abteilungsleiterin Landeskirchliches Archiv, Landeskirchliche Bibliothek, Registratur

– 2 –

**Anlage 1**  
**Personal Projekt „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“**

- Projektmitarbeiter\*in 1 (EG 9b): Vertragslaufzeit: 1.1.2018 bis 31.12.2022, Kündigung z. 31.12.2018, Wiederbesetzung z. 1.10.2018 bis 30.9.2022, Vertragsänderung im September 2019 mit Vertragsverlängerung z. 31.5.2023, Vertragsänderung im Juni 2020 mit Vertragsverlängerung z. 30.9.2023, Versetzung z. 1.4.2021 und somit Wiederbesetzung der Stelle z. 1.4.2021 mit Vertragsende z. 30.9.2023
- Projektmitarbeiter\*in 2 (EG 9b): Vertragslaufzeit: 1.10.2018 bis 30.9.2023
- Projektmitarbeiter\*in 3 (EG 9b): Vertragslaufzeit: 1.10.2018 bis 30.9.2023, Kündigung z. 31.8.2019, Wiederbesetzung z. 1.7.2020 mit Vertragslaufzeit bis 30.9.2023, Kündigung z. 31.10.2021
- Projektmitarbeiter\*in 4 (EG 8): Vertragslaufzeit: 1.10.2018 bis 30.9.2023, Kündigung z. 31.7.2021, Wiederbesetzung z. 1.10.2021 mit Vertragslaufzeit bis 30.9.2023
- Projektmitarbeiter\*in 5 (EG 8): Vertragslaufzeit: 1.1.2019 bis 30.9.2023

Projektkennr.

Evangelischer Oberkirchenrat Föderführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Pfarrarchiv-Erschließung																Finanzbericht Plan-Ist-Vergleich Rest 30.09.2024	
		Verantwortlich: Frau Ritter Plan 2018 Neu		Plan 2019		Plan 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023		Plan 2024		Plan 2023 bis 30.09.2024			
SE.GLD.Obj	Grp.	Boz.	Plan 2018 Neu	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023 neu	Plan 2024	Summe	Restmittel	Summe	Restmittel	Plan 2023 ab 16.09.	Plan 2024 bis 30.09.	Plan 2023 bis 30.09.	Rest 30.09.2024		
		Pfarrarchiv-Erschließung	223.800	231.600	238.700	248.100	256.800	139.800	1.200.000	419.885,27	784.144,73	49.500	114.000	120.000	86.500	33.500,00			
		Personalkosten	115.100	118.100	123.300	127.600	132.100	104.100	617.200	265.385,71	351.814,29	41.000	105.000	108.000	77.500	30.500,00			
		Summen - Personalkosten	338.900	350.700	363.000	376.700	388.900	243.900	1.817.200	681.240,98	1.136.959,02	90.500	219.000	228.000	164.000	64.000,00			
		Allgemeine Verwaltungskosten	14.700	15.200	15.700	16.200	16.800	13.000	84.400	39.250,00	46.150,00	16.000	13.200	13.600	10.500	7.150,00			
		Interne Verrechnung	400	400	400	400	400	300	2.300	1.200,00	1.100,00	400	400	400	300	463,00			
		Summen - AVL	15.100	15.600	16.100	16.600	17.200	13.300	86.700	39.450,00	47.250,00	16.400	13.600	14.000	10.800	7.500,00			
		Sechskosten	10.800	11.200	11.600	12.000	12.400	10.600	64.000	44.306,47	49.699,53	5.000	14.300	14.300	10.700	24.696,47			
		Raumkosten	25.300	25.300	25.300	25.300	25.300	4.000	107.900	10.368,31	17.541,69	2.000	4.000	4.000	3.000	84.541,69			
		Investitionskosten	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	6.000	17.500	22.130,08	4.630,08	2.000	6.000	6.000	4.500	25.130,08			
		Sonstige Einnahmen (Material)	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	300	5.200	1.066,36	4.133,64	250	250	250	3.133,64				
		Summen - Sachkosten	39.300	39.700	40.100	40.500	41.100	20.900	194.600	77.861,23	116.738,77	9.250	24.550	24.550	18.400	39.988,77			
		Investitionskosten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	0	20.000	21.551,07	1.951,07	0	0	0	0	1.551,07			
		Sonstige Einnahmen (Material)	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	300	5.200	1.066,36	4.133,64	250	250	250	3.133,64				
		Summen - Investitionskosten	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	0	37.500	35.423,59	2.076	0	0	0	0	2.076			
		Summe Gesamtkosten	430.800	406.000	419.200	432.800	447.200	278.100	2.136.000	933.976	1.302.024,20	116.750	257.150	266.550	193.200	98.515,18			
		abz. Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	19.289,17	18.289,17	2.000	5.000	5.000	3.000	33.289,17			
		Sonstige Einnahmen (Material)	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	300	5.200	1.066,36	4.133,64	250	250	250	3.133,64				
		Summen - Einnahmen	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	300	5.200	1.066,36	4.133,64	250	250	250	3.133,64				
		Projektmittelsatz	430.800	406.000	419.200	432.800	447.200	278.100	2.136.000	933.976	1.302.024,20	116.750	257.150	266.550	193.200	98.515,18			
		inn.Ver. PM-Zuführung	430.800	406.000	419.200	432.800	447.200	278.100	2.136.000	933.976	1.302.024,20	116.750	257.150	266.550	193.200	98.515,18			

Die Projektkosten können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungssumme besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Es wurden aufgrund eines Formelfehlers im ursprünglichen Finanzplan 5.000,00 EUR in 2018 zuwenig Projektmittel eingebracht. Statt 2.136.000 wurden nur 2.131.000 eingebracht. Bei Bedarf können diese noch bereitgestellt werden.

**Bitte in die grauen Felder nichts eintragen. Hier sind Formeln hinterlegt, sie berechnen die gesamten Projektkosten. Felder die nicht benötigt werden, einfach leer lassen ! Danke!**  
Bei Fragen zum Formular oder den Kostenberechnungen wenden Sie sich bitte an das Controlling, Herr Duchardt ( Tel. 705).



### Anlage 3 Eingang 04/03

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022, 16. Februar 2022 und 25. März 2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

##### Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

### Anlage 3.A Eingang 04/03.A

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Zwischenbericht Projekt P 01819: Emoji – Migrationsfamilien stärken

– 1 –

## Projektbericht Zwischenbericht

Federführendes Referat	REF -NR. 3
Ref.-Leitung	gez. (DG R3 vom 17.11.21)
AZ: 1466 Projekt „Emoji“	

AZ: 1466 Projekt „Emoji - Migrationsfamilien stärken“  
(Titel bei Beantragung: „Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung“)

**1. Synodenbeschluss**  
Das Projekt wurde am 12.04.2019 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 10/2019 bis 3/2023 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 500.090,00 € aus Projektmitteln.

**2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)**  
**Ziel A**  
Um Kindern mit belastenden Flucht- und Migrationserfahrungen sowie ihren Eltern gelingende Integrationschritte zu ermöglichen, werden Probleme bei der Orientierung im fremden Deutschland durch psychologische Beratung im geschützten Rahmen bearbeitet, ebenso auch der Umgang mit erlittener Diskriminierung. Dafür müssen Zugänge gefunden, bestehende Angebote und Methoden für die Zielgruppe weiterentwickelt, neue Hilfsansätze konzipiert und modellhaft erprobt werden. Die Ressourcen der Kinder (und ihrer Eltern) werden einbezogen und gestärkt. Die Angebote dienen besonders auch der Prävention von latenten Aggressions- und Gewaltpotenzialen, die aus unbearbeiteten traumatischen Fluchterlebnissen entstehen können. Dies soll exemplarisch in Bretten und Pforzheim-Stadt als Kooperationsprojekt an der Schnittstelle zwischen Psycholog.-Beratung und Flucht- und Migrationsdienst durchgeführt werden.  
**Ziel B**  
Zur Aufnahme der Modellprojekt-Ergebnisse an anderen Psychologischen Beratungsstellen und Flucht- und Migrationsdiensten werden die Erfahrungen des Projekts projektbegleitend konzeptionell ausgewertet und dokumentiert. Das Projekt ist ein Modellbeispiel für die interkulturelle Öffnung von Regeldiensten, indem es neue Zugänge und adäquate bedarfsgerechte Unterstützungsangebote implementiert. Ein wichtiger Partner in der Projektbegleitung ist das örtliche Jugendamt, das an solchen interkulturellen Modellen für diese Zielgruppen interessiert ist und im Blick auf die Anschlussfinanzierung zuständig ist.

**3. Stand der Zielerreichung** (Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)  
**Ziele mit Zielerreichung:**  
1. *Jeder Standort ist mit mindestens fünf Netzwerkpartnern in Austausch und Kontakt.*  
An jedem Standort bestehen bereits über 10 Netzwerkpartnerschaften, die entscheidend dazu beitragen, dass Klient\*innen den Zugang ins Projekt (und umgekehrt) finden.  
2. *Zwei örtlich relevante Unterstützungsformate sind konzipiert, mit Werbematerial.*  
• Bretten hat für Kinder den Emoji-Ferienworkshop und die Kinderkonferenz konzipiert; für Eltern die Kita-Sprechstunde.  
• Pforzheim hat das Format eines Kinder-Theater-Workshops und eines Kinder-Workshops (Respekt - Challenge) entwickelt; für Eltern Beratung und kleine Workshops im Familienzentrum und Sprach-Café des Stadtteilzentrums.  
3. *Zwei Schulungen für Netzwerkpartner sind durchgeführt.*  
• Pforzheim: Schulung „Kultursensibler Kinderschutz“ für Mitarbeitende und Ehrenamtliche von Familienzentren  
4. *Das Dolmetschenden-Netzwerk ist gefunden, eine Schulung ist durchgeführt.*  
• Bretten: Sprachmittlerschulung (durchgeführt)  
• Pforzheim: Sprachmittlerschulung (konzipiert)  
5. *Je Standort werden etwa 50 Familien mit den Gruppenangeboten und/oder Einzel-/Familienberatungen erreicht.*  
• Bretten (erste 2 Jahre mit Corona): 19 Kinder über 3 Ferienworkshops, 28 Beratungsfälle in

<p>statt, also bei dem Projektträger, auf der Etage der Psychologischen Beratungsstelle. Das ist günstig. Obwohl in Bretten die Voraussetzungen zum Projektbeginn nicht in gleicher Weise erfüllt werden konnten wie in Pforzheim, ist es gelungen, Zugänge zu den Zielgruppen zu finden und Maßnahmen zu entwickeln.</p> <p>2. Evaluation durch die EH Freiburg: Aufgrund von pandemiebedingten Hemmnissen und längerfristiger Erkrankung von Projektfachkräften wurde mit allen Beteiligten eine Verlängerung der Datenerhebung bis Projektende (März 2023) vereinbart, um die Datengrundlage zu verbessern. Davon unabhängig werden am Ende der Projektaufzeit die örtlichen Abschlussveranstaltungen mit Projektbericht, allerdings noch ohne den Evaluationsbericht, stattfinden. Die Erstellung des Evaluationsberichts ist von der EH Freiburg bis September 2023 vorgesehen. Dann wird die Präsentation gegenüber örtlichen Beratern, künftigen Finanzträger*innen, u.a. stattfinden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen insbesondere als Basis für die Weiterfinanzierungsverhandlungen dienen. In den Projektabschlussbericht, der für die Synodentagung im Frühjahr 2024 geplant ist, werden die Ergebnisse der Evaluation einbezogen.</p>	<p><b>4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)</b></p> <p><b>Kommentar:</b> Die erforderliche Einsparung von 10% der Sachkosten ist eingeplant. Die Gesamtsumme von 500.090 € reduziert sich auf 494.120 €.</p> <p><b>5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe</b> Projektleitung: Ursula Bank und Regine Gnegel Kartsruhe, den 15. 11. 2021 <b>gez. Ursula Bank, gez. Regine Gnegel</b> (Unterschrift)</p>
---	---

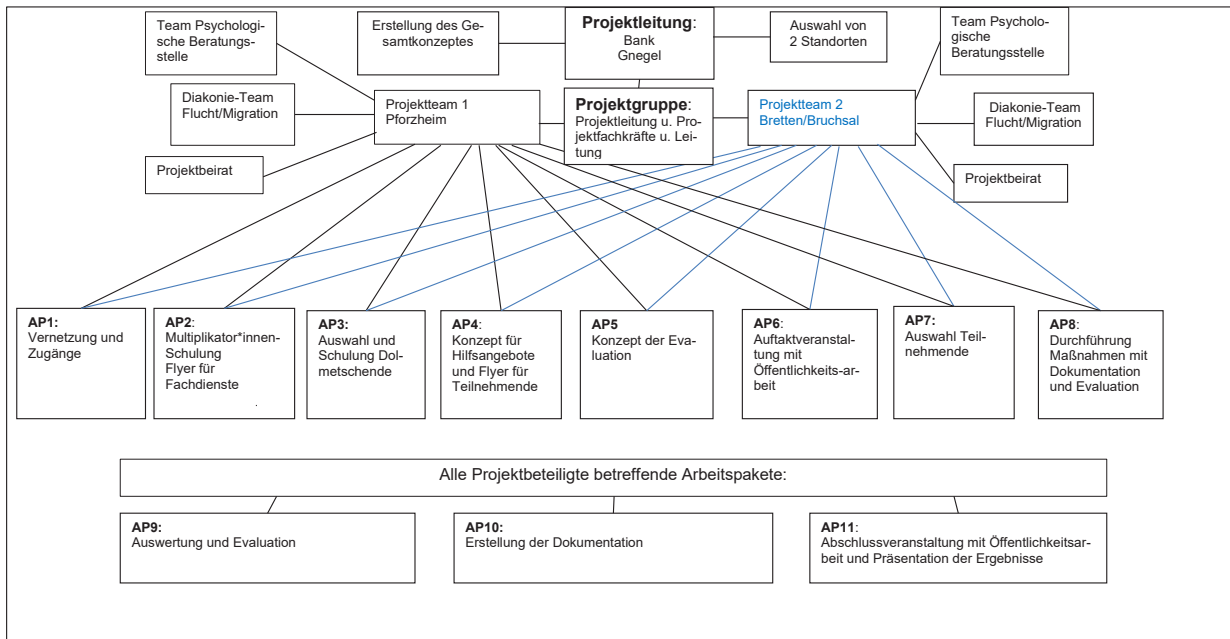
<p>der Beratungsstelle, 7 Frauen im Sportangebot, 6 Eltern-Beratungen in Sprechstunde/Kita, 16 Kinder in 2 Kinderkonferenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pforzheim (erste 2 Jahre mit Corona und Erkrankungen): 24 Kinder in 3 Workshops, 15 Beratungsfälle in Beratungsstelle, 41 Elternteile in Eltern-Angeboten.</li> </ul> <p>Eltern und Kinder werden durch äußerst niederschwellige Angebote erreicht.</p> <p>6. Es werden <i>mindestens zwei verschiedene Unterstützungsformate durchgeführt</i>. Ferienworkshops, Theaterworkshops, Sprechstunde in der Kita, Respekt-Workshop, Elternabende in Familienzentren. Zugänge haben z.B. ermöglicht: Emoji Podcasts in verschiedenen Sprachen (Pforzheim), Sport- und Entspannungskurs speziell für Frauen mit Migrationshintergrund (Bretten), muttersprachliche Flyer u.a. Als günstig weist sich die Vernetzung, Koordination und Vermittlung durch die Projekt-Fachkraft aus der Abteilung Flücht und Migration (Pforzheim), besonders die persönliche Begleitung von Interessierten direkt in die Psychologische Beratungsstelle zum vereinbarten Termin.</p> <p>7. <i>Fragebogen (Prä-Post) dokumentieren Wirkendenz und die Bewertung des Angebots.</i> Fragebogen wurde von Hochschule für je eine Maßnahme an jedem Ort entwickelt und wird genutzt, teils war leider keine Post-Befragung möglich wegen des pandemiebedingten Abbruchs der Maßnahme.</p> <p>8. <i>Interkulturelle Weiterentwicklung erfolgt auf Team- und institutioneller Ebene durch mindestens zwei Fortbildungen, durch Reflexion und Supervision, durch Interkulturelles Training.</i> - Fortbildungstag zum Thema Diskriminierung und Rassismus für die gesamte Projektgruppe - Je Projektstandort: zweitägiges interkulturelles Training mit dem ganzen Beratungsstellenteam - Supervision für die Projektfachkräfte beider Standorte ist etabliert und findet regelmäßig statt</p> <p>9. <i>Ein Schulungsangebot zum integrierenden Umgang für Fachkräfte ist in das Regelangebot implementiert.</i> → wird erst gegen Ende des Projekts entwickelt</p> <p>10. <i>Eine Fachtagung mit auswertender Dokumentation pro Standort hat stattgefunden</i> → wird erst gegen Ende des Projekts entwickelt</p> <p>11. <i>Die weitere Finanzierung von Unterstützungsangeboten durch psychologische Beratung für Flüchtlings- und Migrationsfamilien ist an den Standorten sichergestellt.</i> Ein Projektbeirat, zu dessen Mitgliedern ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes gehört, ist an beiden Standorten gegründet. Im Beirat werden projektbegleitend Möglichkeiten der Weiterfinanzierung bedacht. Die Evaluationsergebnisse werden nach Projektende speziell den Beratern und möglichen Finanzierern präsentiert. Eine Übergangfinanzierung nach Projektende, ab April 2023, bis zur Entscheidung über die Weiterfinanzierung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse, die im September 2023 vorliegen werden, wird mit dem Jugendamt bereits jetzt ins Gespräch gebracht.</p> <p>Insgesamt ist es erfreulich, dass das Projekt trotz der Pandemie auf den Weg gekommen ist, die Mitarbeitenden kreativ neue Wege gefunden und mit viel Engagement gute Arbeit geleistet haben. Ein Fallbeispiel soll verdeutlichen, wie der Zugang zur Beratung eine hilfreiche psychologische Unterstützung im Integrationsprozess ermöglicht hat, s. Anlage 5.</p> <p><b>Besonderheiten:</b></p> <p>1. Unterschiede in den Ausgangsbedingungen der beiden Standorte, die in der Evaluation berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Am Standort Pforzheim (städtischer Kontext mit hohem Migrationsanteil) wirken bewährte, vernetzte, mit Migrationsthemen in der Psychologischen Beratung der Diakonie bereits besetzte Fachkräfte (Psycholog*innen) mit: eine Kollegin aus der Migrations- und Flüchtlberatung der Diakonie ist in das Projektteam integriert.</li> <li>Am Standort Bretten (ländlicher Kontext, hoher Anteil an Migrant*innen aus osteuropäischen Ländern, ohne dauerhafte Bleibe-Perspektive) war die Besetzung der Projektstellen sehr schwierig. Es sind drei Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstelle der Diakonie beauftragt, die im Feld der Psychologischen Beratung neu sind. Sie bringen teils Erfahrungen aus anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und ein hohes Engagement mit. Sie werden von der Leiterin fachlich begleitet. Die Migrationsberatung ist in Bretten bei der Caritas angesiedelt, die Beraterin ist nicht ins Projektteam integriert. Allerdings finden die Sprechstunden der Migrationsberatung zweimal in der Woche in den Räumen der Diakonie</li> </ul>	
---	--

**Anlage 1**

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5	<b>Projektübersicht</b> <small>Modellprojekt zur Förderung der Integration an der Schnittstelle von psychologischen Beratungsstellen und Flücht- und Migrationsdiensten</small>	<b>Emoji – Migrationsfamilien stärken</b> Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung Datum: 29.11.2021 (14.01.2019)
<b>Ziele des Projektes</b> <u>Was will dieses Projekt erreichen?</u>		<b>Messgrößen</b> <u>Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</u>
<p><b>Ziel A</b> Um Kindern mit belastenden Flucht- und Migrationserfahrungen sowie ihren Eltern gelingende Integrationschritte zu ermöglichen, werden Probleme bei der Orientierung im fremden Deutschland durch psychologische Beratung im geschützten Rahmen bearbeitet, ebenso auch der Umgang mit erlittener und Diskriminierung. Dafür müssen Zugänge gefunden werden, bestehende Angebote und Methoden für die Zielgruppe weiterentwickelt, neue Hilfsansätze konzipiert u. modellhaft erprobt werden. Die Ressourcen der Kinder (und ihrer Eltern) werden einbezogen und gestärkt. Die Angebote dienen besonders auch der Prävention von latenten Aggressions- und Gewaltpotenzialen, die aus unbearbeiteten traumatischen Fluchterlebnissen entstehen können. Dies soll exemplarisch in Bretten und Pforzheim-Stadt als Kooperationsprojekt an der Schnittstelle zwischen Psycholog. Beratung und Flucht- und Migrationsdienst durchgeführt werden.</p> <p><b>Ziel B</b> Zur Aufnahme der Modellprojekt-Ergebnisse an anderen Psychologischen Beratungsstellen und Flucht- und Migrationsdiensten werden die Erfahrungen des Projekts projektbegleitend konzeptionell ausgewertet und dokumentiert. Das Projekt ist ein Modellbeispiel für die interkulturelle Öffnung von Regeldiensten, indem es neue Zugänge und adäquate bedarfsgerechte Unterstützungsangebote implementiert. Ein wichtiger Partner in der Projektbegleitung ist das örtliche Jugendamt, das an solchen interkulturellen Modellen für diese Zielgruppen interessiert ist und im Blick auf die Anschlussfinanzierung zuständig ist.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder Standort ist mit mindestens fünf Netzwerkpartnern in Austausch und Kontakt.</li> <li>- Zwei örtlich relevante Unterstützungsformate sind konzipiert, mit Werbematerial.</li> <li>- Zwei Schulungen für Netzwerkpartner sind durchgeführt.</li> <li>- Das Dolmetschenden-Netzwerk ist gefunden, eine-Schulung ist durchgeführt.</li> <li>- Je Standort werden etwa 50 Familien erreicht.</li> <li>- Es werden mindestens zwei verschiedene Unterstützungsformate durchgeführt.</li> <li>- Fragebogen (Prä-Post) dokumentieren Wirktendenzen und die Bewertung des Angebots.</li> <li>- Interkulturelle Weiterentwicklung erfolgt auf Team- und institutioneller Ebene durch mindestens zwei Fortbildungen, durch Reflexion und Supervision, durch Interkulturelles</li> <li>- Training.</li> <li>- Ein Schulungsangebot zum integrierenden Umgang für Fachkräfte ist in das Regangebot implementiert.</li> <li>- Eine Fachtagung mit auswertender Dokumentation pro Standort hat stattgefunden</li> <li>- Die weitere Finanzierung von Unterstützungsangeboten durch psychologische Beratung für Flüchtlings- und Migrationsfamilien ist an den Standorten sichergestellt.</li> </ul>
<b>Erläuterungen</b> <u>Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</u>		<b>Zielfoto</b> <u>Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</u>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In einer vielfältiger werdenden Gesellschaft wird evangelische Kirche mit ihren Angeboten auch für Zugewanderte attraktiv.</li> <li>2. Kirche ist mit einem integrationsfördernden Unterstützungsangebot präsent bei migrierten und geflüchteten Menschen und zeigt sich solidarisch.</li> <li>3. Mit dem Modellprojekt zeigt sie sich als verlässliche Partnerin für die Kommune/Jugendamt.</li> <li>4. Kirche macht sich stark für Teilhabe, Akzeptanz und gesellschaftlichen Zusammenhalt.</li> </ol>		<p>Im Lukaszentrum Pforzheim trifft sich eine Gruppe von Frauen und Kindern, die Gemüse-Hochbeete anlegen will, damit Stadtkinder erleben können, wie Gemüse wächst. Frau Ahmed und ihre Tochter aus dem Bürgerkriegsland Somalia sind auch dabei. Frau Ahmed konnte im Rahmen des Familiennachzugs ihre 8-jährige Tochter nach fünf Jahren nach Deutschland nachholen. Sie hat ebenso wie ihr Kind in einer Gruppe am Projektangebot teilgenommen. Sie haben erfahren, dass psychologische Beratung geholfen hat, die Trennung, Schuld- wie auch Fremdeitsgefühle zu bearbeiten. Sie haben Selbstvertrauen gewonnen und wissen, dass die Evangelische Kirche sie auch in Zukunft mit verschiedenen Beratungsangeboten unterstützen kann. Davon erzählt Frau Ahmed einer anderen Frau, auch von der tollen Gruppenarbeit im Lukas-Zentrum. Nach der Pflanzaktion wollen die beiden einen Kochkurs anbieten und einen Mittagstisch für Alleinerziehende im Stadtteil mit organisieren.</p>
Sach-Verw. und Inv. Kosten: 59.320 €	Personalsachkosten (Euro): 429.500 € Personalkosten: 5.300 €	Projektbeginn: 10/2019 (9/2019)      Projektende: 3/2023 (2/2023)

**Anlage 2**

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5	<b>Projektstrukturplan</b> <small>Modellprojekt zur Förderung der Integration an der Schnittstelle von psychologischen Beratungsstellen und Flücht- und Migrationsdiensten</small>	<b>Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung</b> Datum: 29.11.2021 (14.01.2019)
---	---	---



**Anlage 3**

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5	<b>Projektphasenplan</b>		Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung Datum: 29.11.2021 (14.01.2019)
	Zeitliche Überlappungen sind möglich		
<b>Phase 1: ab Okt. 2019</b>	<b>Phase 2: ab Februar 2020</b>	<b>Phase 3: bis März 2023</b>	
<b>Vorbereitung bis zu 6 Monate</b>	<b>Durchführung 30 Monate</b>	<b>Auswertung ca. 6 Monate</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Teams aus erfahrenen Fachkräften von Psychologischen Beratungsstellen (2x 25%) und Migrations- bzw. Fluchtberatungsstellen (1x 25%) werden gebildet.</li> <li>Sie vernetzen sich mit den verschiedenen Akteuren und Institutionen vor Ort, die mit der Zielgruppe zu tun haben, besonders Kitas, Familienzentren, Schulen (Schulsozialarbeit, Vorbereitungsklassen), Jugendamt, Integrationsmanagement bei Anschlussunterbringung, Flüchtlingssozialarbeit in den Unterkünften. Im Rahmen der Vernetzung werden Problemlagen und Bedarfe in den Regionen identifiziert, auf die psychologische Beratung mit konkreten Angeboten eingeht.</li> <li>Ein Informations- und Schulungsangebote für Netzwerkpartner als Multiplikatoren zur Sensibilisierung wird entwickelt und angeboten.</li> <li>Möglichkeiten mit Dolmetschenden zu arbeiten werden eruiert, Kooperationen werden aufgebaut, ggf. Schulungen durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden ist notwendig für die begleitende Elternarbeit.</li> <li>Strukturen sind: das örtliche Projektteam, die Projektgruppe, das Team der Psychologischen Beratungsstelle, das Team der Migrations- und Flüchtlingsberatung, die örtlichen Projektbeiräte.</li> <li>Hilfsangebote sind konzipiert und Fragebögen für die Evaluation entwickelt.</li> <li>Auftaktveranstaltung an beiden Projektstandorten</li> </ul>	<p><b>Durchführung von Maßnahmen wie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>spiel- oder kunsttherapeutische Gruppen für Kinder, ggf. Einzelberatung, begleitende Elternarbeit</li> <li>Angebote etwa zum Umgang mit Aggression, mit Verlustserfahrungen, mit traumatischen Erlebnissen, mit Diskriminierungserfahrungen für Kinder, ggf. Einzelberatung, begleitende Elternarbeit</li> <li>Gruppenangebote für Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund als begleitete Integrationsförderung</li> <li>Informationsveranstaltungen und Gesprächsangebote für Eltern über Erziehungsthemen / in Müttergruppen / in Vätergruppen, ggf. unter Hinzuziehung von Dolmetscher*innen, mit Möglichkeit zu flankierenden Einzelgesprächen</li> </ul> <p>➤ Bei Bedarf erfolgt nach den Regeln des Datenschutzes eine fallbezogene Vernetzung mit beteiligten Institutionen und Helfer*innen (Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Sozialarbeiter*innen in Unterkünften, Schulen, Kitas, Ehrenamtliche, ...).</p> <p>➤ Bei Bedarf Organisation von Hol- und Bring-Fahrdiensten.</p> <p>➤ Dokumentation und Evaluation</p> <p>➤ Interkulturelle Weiterentwicklung des Teams</p>	<p>Die Beratungs- und Schulungsangebote sind an den Bedarfen der Vielfaltsgesellschaft ausgerichtet.</p> <p>Eine Fachtagung zum Ende der Projektlaufzeit findet statt, an der die Evaluation präsentiert, die Ergebnisse kommuniziert und aus interdisziplinär-wissenschaftlicher Sicht kommentiert wurden.</p> <p>Zu dieser Veranstaltung liegt eine Dokumentation in Form eines Projektberichtes vor. Sie stellt die modellhaften Erfahrungen mit den jeweils wesentlichen Gelingens-Faktoren dar. Sie enthält alle Materialien wie z.B. Schulungsmodule für Dolmetschende, für Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern/für Elternarbeit. Die Evaluation ist Teil dieser Dokumentation.</p> <p>Die Dokumentation von modellhaften Erfahrungen mit niederschweligen Angeboten steht für die Etablierung von Strukturen regelhafter Zusammenarbeit auch anderen Beratungsstellen zur Verfügung. Sie beschreibt die unterschiedlichen Bedingungen an den zwei Standorten Bretten und Pforzheim-Stadt (ländlich und städtisch geprägter Raum, hohe oder geringe Vernetzungsdichte von Unterstützungsdiensten, eher homogene oder heterogene Herkunftsländer der Geflüchteten, ...) in Verbindung mit der auswertenden Ableitung von Gelingens-Faktoren für die Erleichterung von Integrationschritten.</p> <p>Die entwickelten Perspektiven für die erforderliche Weiterarbeit nach Projektende einschließlich der Finanzierungsrecherche sind dokumentiert.</p>	
<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten: 72.000 € (75.000 €)</b>	<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten: 350.000 €</b>	<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten: 72.120 € (75.090 €)</b>	

ab Oktober 2023: APK, Kollegium, LKR

Anlage 4

Projekt "Emoji - Migrationsfamilien stärken"										AZ: 14/66		Finanzbericht			
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses: 12.04.2019										Spend 24.02.2020		Soll-Ist-Vergleich			
Ref. 3 Untertitel: "Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang" (Bezeichnung für die Beschlussfassung)										genehm.		noch			
Projektleitung Frau Bank; Ref. 3										Mittel		verbraucht			
S8_GLD_OB   03.2171.07   Grp.										Summe		Summe			
Bewirtschaftlerin										Euro		Euro			
Anweisungsberechtigte										Euro		Euro			
Ist 2018										Euro		Euro			
Plan 2019										Euro		Euro			
Ist 2019										Euro		Euro			
Plan 2020										Euro		Euro			
Plan 2021										Euro		Euro			
Plan 2022										Euro		Euro			
Plan 2023										Euro		Euro			
										31.03.					
										Summe		Summe			
<b>I. Personalsachkosten</b>															
1.1	Standort Bretten	7630 UK 100	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		19.400		59.650	61.500	63.300	10.900	214.750	0,00	214.750,00	
1.2	Standort Pforzheim	7630 UK 200	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		19.400		59.650	61.500	63.300	10.900	214.750	0,00	214.750,00	
1.3												0	0,00	0,00	
<b>Summen - Personalsachkosten</b>						<b>0,00</b>	<b>38.800</b>	<b>0,00</b>	<b>119.300</b>	<b>123.000</b>	<b>126.600</b>	<b>21.800</b>	<b>429.500</b>	<b>0,00</b>	<b>429.500,00</b>
<b>Ia Allgemeine Verwaltungskosten</b>															
1.a.1	FV (inkl ZGAST), IT, ID					0		0	0	0	0	0	0,00	0,00	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	6511				510	530,00	1.240	1.210	1.210	590	4.750	530,00	4.220,00	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6511				110	110,00	110	110	110	110	550	110,00	440,00	
<b>Summen - AVL</b>						<b>0,00</b>	<b>620</b>	<b>640,00</b>	<b>1.350</b>	<b>1.320</b>	<b>1.320</b>	<b>690</b>	<b>5.300</b>	<b>640,00</b>	<b>4.660,00</b>
<b>II. Sachkosten</b>															
<b>2.1 Projektleitung</b>															
2.1.1	Druckkosten (Flyer, Berichte, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation)	6341 UK 1	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl				100	100	100	100	400	0,00	400,00	
2.1.2	Sach- und Regelkosten für Projektleitung	6311 UK 1	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		300		500	500	500	200	2.000	0,00	2.000,00	
2.1.3	Kosten für Evaluation	6521	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		2.500		2.500	2.500	2.500	5.000	15.000	0,00	15.000,00	
2.1.4	Supervision	6121	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		2.000		2.000	2.000	2.050	800	6.850	0,00	6.850,00	
<b>2.1.5 Einsparung gemäß LKR-Beschluss</b>						<b>-284</b>		<b>-210</b>	<b>-510</b>	<b>-514</b>	<b>-514</b>	<b>-2.424</b>		<b>-2.424,00</b>	
<b>Summe</b>						<b>2.520</b>		<b>4.590</b>	<b>4.590</b>	<b>4.635</b>	<b>5.490</b>	<b>21.825</b>	<b>0,00</b>	<b>21.825,00</b>	
<b>2.2 Je Standort</b>															
2.2.1	Veranstaltung-, Fahrt- und Fortbildungskosten	6121 UK 1	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		1.050		3.550	3.550	3.550	600	12.300	0,00	12.300,00	
2.2.2	Mittel für Dolmetscher	6971 UK 1	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		400		1.500	1.500	1.500	100	5.000	0,00	5.000,00	
2.2.3	Pauschale für Verwaltung und Organisation	6311 UK 2	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		290		600	600	600	50	2.000	0,00	2.000,00	
2.2.4	Druckkosten (Flyer, Berichte, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation)	6341 UK 2	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		200		200	200	200	200	1.000	0,00	1.000,00	
<b>2.2.5 Einsparung gemäß LKR-Beschluss</b>						<b>-387,90</b>		<b>-395,00</b>	<b>-395,00</b>	<b>-395,00</b>	<b>-395,00</b>	<b>-1.593,50</b>		<b>-1.593,50</b>	
<b>Summe Standort 1 (Bretten)</b>						<b>7630 UK 100</b>		<b>1.900</b>	<b>5.462,50</b>	<b>5.265,00</b>	<b>5.265,00</b>	<b>855,00</b>	<b>18.747,50</b>	<b>0,00</b>	<b>18.747,50</b>
2.2.1	Veranstaltung-, Fahrt- und Fortbildungskosten	6121 UK 2	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		1.050		3.550	3.550	3.550	600	12.300	0,00	12.300,00	
2.2.2	Mittel für Dolmetscher	6971 UK 2	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		400		1.500	1.500	1.500	100	5.000	0,00	5.000,00	
2.2.3	Pauschale für Verwaltung und Organisation	6311 UK 3	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		250		600	600	600	50	2.000	0,00	2.000,00	
2.2.4	Druckkosten (Flyer, Berichte, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation)	6341 UK 3	Frau G. Schäfer	3,3Dr, 14Mo, 14 Kd, 14 Bl		200		200	200	200	200	1.000	0,00	1.000,00	
<b>2.2.5 Einsparung gemäß LKR-Beschluss</b>						<b>-387,90</b>		<b>-395,00</b>	<b>-395,00</b>	<b>-395,00</b>	<b>-395,00</b>	<b>-1.593,50</b>		<b>-1.593,50</b>	
<b>Summe Standort 2 (Pforzheim)</b>						<b>7630 UK 200</b>		<b>1.900</b>	<b>5.462,50</b>	<b>5.265,00</b>	<b>5.265,00</b>	<b>855,00</b>	<b>18.747,50</b>	<b>0,00</b>	<b>18.747,50</b>
<b>Summe alle 2 Standorte</b>							<b>3.800</b>	<b>10.925</b>	<b>10.530</b>	<b>10.530</b>	<b>1.710</b>	<b>37.495</b>	<b>0,00</b>	<b>37.495,00</b>	
<b>Summen - Sachkosten</b>						<b>0,00</b>	<b>6.320</b>	<b>0,00</b>	<b>15.515</b>	<b>15.120</b>	<b>15.165</b>	<b>7.200</b>	<b>59.320</b>	<b>0,00</b>	<b>59.320,00</b>
<b>III. Investitionskosten</b>															
3.1	Dienst-Smartphone							0	0	0	0	0	0,00	0,00	
3.2	Büroausrüstung							0	0	0	0	0	0,00	0,00	
3.2	Laptop							0	0	0	0	0	0,00	0,00	
<b>Summen - Investitionskosten</b>						<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Gesamtkosten</b>						<b>0,00</b>	<b>45.740</b>	<b>640,00</b>	<b>136.165</b>	<b>139.440</b>	<b>143.085</b>	<b>29.690</b>	<b>494.120</b>	<b>640</b>	<b>493.480</b>
<b>IV. abzl. Einnahmen</b>															
4.1													0,00	0,00	
4.2													0,00	0,00	
<b>Summen - Einnahmen</b>						<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Projektmittelersatz</b>						<b>3330</b>									
<b>Zuweisungen und zentrale Kosten bucht der ABZ-Service, Frau Schäfer</b>						<b>0,00</b>	<b>45.740</b>	<b>640,00</b>	<b>136.165</b>	<b>139.440</b>	<b>143.085</b>	<b>29.690</b>	<b>494.120</b>	<b>640</b>	<b>493.480</b>

Bitte in die grauen Felder nichts eintragen. Hier sind Formeln hinterlegt, sie berechnen die gesamten Projektkosten. Felder die nicht benötigt werden, einfach leer lassen!  
Bei Fragen zum Formular oder den Kostenberechnungen wenden Sie sich bitte an das Controlling, Herr Duchardt (Tel. 705).  
APK-Formular Stand 10.2014

### Emotii Projekt – Fallbeschreibung

Von der Migrationsberatung der Diakonie wurde eine uigurische Mutter aus China, Frau Y., an die Koordinatorin im Emotii Projekt vermittelt. Sie war zusammen mit ihrem Ehemann in die Türkei geflohen und hatte dort mit ihm und dem kleinen Sohn gelebt, bevor sie schwanger nach Deutschland weiterflüchtete. Ehemann und Sohn mussten zurückbleiben.

Nach einem Gespräch mit der Emotii-Koordinatorin im Integrationsmanagement

begleitet von einer türkischsprachigen Kollegin, wurde Frau Y. in die Psychologische Beratungsstelle vermittelt. Anlass waren ihre Sorgen angesichts der bevorstehenden Familienzusammenführung, die von der Migrationsberatung der Diakonie begleitet wurde.

Als Problem schilderte Frau Y., dass sich ihr dreijähriger Sohn, der an einer schweren Erkrankung leidet, von ihr komplett abgewendet hat und wütend auf sie war, weil sie weggegangen war. Zudem wusste sie nicht, wie sie ihn vermitteln sollte, dass er eine dreieinhalb Monate alte Schwester hat. Sie wollte gerne wissen, wie sie ihm helfen könnte, eine normale Bindung zu ihr zu entwickeln.

Nach der Terminvereinbarung bei den Emotii-Mitarbeitenden in der Erziehungsberatungsstelle durch die Emotii-Koordinatorin erfolgten zwei Beratungsgesprächen. In ihnen wurde erarbeitet, wie Frau Y. ihrem Sohn Aufmerksamkeit und Zuwendung geben sowie viel Sicherheit und Nähe vermitteln könnte. Weiter wurde besprochen, wie hilfreich es wäre, viel Zeit exklusiv mit ihrem Sohn zu verbringen, um die Bindung zu stärken; auch, um das Thema Eifersucht abzumildern, wenn nicht nur die kleine Schwester bei der Mama im Fokus steht.

Es konnte zudem die Herausforderung reflektiert werden, eine Balance in Erziehung und Fürsorge für ein krankes und ein gesundes Kind zu bringen, so dass keins zu kurz kommt. Eltern wollen ihrem kranken Kind extra viel Gutes zukommen lassen, um das ungerechte Schicksal wie auszugleichen, Grenzssetzungen fallen besonders schwer. Eine Sonderbehandlung jedoch kann zu problematischen Verhaltensweisen und sozialen Schwierigkeiten des Kindes führen.

Frau Y. konnte entlastet und mit Zuversicht auf die Begegnung mit ihrem Sohn zugehen. Es wurde vereinbart, dass sie sich meldet, wenn sie nach Ankomst ihrer Familie weiteren Beratungsbedarf hätte.

Ihren Sohn durfte sie nach Deutschland holen, jedoch verzögerte sich die Einreise ihres Ehemannes wegen der Ablehnung des Visums. Über den Kontakt einer Uigurenorganisation zu einer SPD-Politikerin konnte der Familiennachzug des Mannes doch noch erreicht werden. Der kranke Sohn konnte in Tübingen stationär behandelt werden, die Familie suchte dann nach einer Wohnung in Tübingen.

Dieses ist nur eines von mehreren Fallbeispielen, die dokumentiert sind. Der Fall ist sehr typisch für den Flüchtlingsbereich, weil extrem viele Familien durch Krieg, Verfolgung und Flucht getrennt wurden und jahrelang aufgrund bürokratischer Hürden getrennt leben müssen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung, so dass die Familien hier psychologische Unterstützung dringend benötigen.

Der Fall zeigt, wie über den niederschweligen Zugang durch die Sozialarbeit der Diakonie zur Psychologischen Beratung vermittelt werden konnte. In wenigen Gesprächen konnte effektive Unterstützung gegeben werden, während in anderen Fällen mehrere Gespräche und der Einsatz verschiedenster therapeutischer Methoden in der Erziehungsberatung notwendig waren, um das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken und ihnen Verhaltenssicherheit, z.B. in der Schule, zu vermitteln. Dabei wurden erstaunlich schnelle Erfolge erzielt. So wird eine wichtige Basis geschaffen für erfolgreiches Lernen, für gelingende soziale Kontakte mit Gleichaltrigen und für ein gutes Selbstvertrauen der Eltern und der Kinder. All dies fördert Integration.

Federführendes Referat: 3  
 Handzichen Referatsleitung: .....  
 AZ: 72/331

## Abschlussbericht Projekt K 09/14 Freiwilligendienste 2020

Beteiligte Arbeitsbereiche: Referate 1, 3, 4 und Diakonisches Werk Baden

<p><b>1. Grundlagenbeschlüsse</b></p> <p>Das Projekt wurde am 12. April 2014 von der Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2014 bis 2020 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 723.600 €. Am 20. Dezember 2016 stimmte das Kollegium der Verlängerung der Projektlaufzeit um ein Jahr bis August 2021 zu.</p> <p>Im ersten Zwischenbericht, der bei der Frühjahrssynode 2017 vorgelegt wurde, wurde die Synode über die Laufzeitverlängerung und über eine angepasste Finanzierung informiert und ihre Zustimmung eingeholt. Die ursprüngliche Finanzierungssumme wurde um 130.958 € auf 854.558 € erhöht, die zusätzlichen Mittel gingen hauptsächlich in die Einsatzstellenförderung.</p> <p><b>Das Projekt wurde termingerech (August 2021) beendet und wird aktuell über die Projektlaufzeit hinaus auf Beschluss des Kollegiums vom 17. November 2020 aus Innovationsmitteln von Referat 3 in Höhe von 90.000 € bis zum August 2022 verlängert.</b></p>	<p><b>2. Ziele des Projekts</b></p> <p>Die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Freiwilligendienste in Kirche und Diakonie in Baden wird gesichert. Neue Formen von Einsatzmöglichkeiten sollen innerhalb von 6 bzw. 7 Jahren in drei Bereichen entwickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in kirchlichen Einsatzfeldern (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke),</li> <li>2. für ältere Freiwillige (über 27-jährige im Bereich Bundesfreiwilligendienst),</li> <li>3. für Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche - dies entspricht dem Auftrag des Bildungsgesamtplans Kapitel E 2.4: „Die freiwilligen, ökumenischen Friedensdienste im Ausland erhalten eine weitere Dimension durch die Einladung Freiwilliger aus dem Ausland.“</li> </ol>	<p><b>3. Einleitende Bemerkungen:</b></p> <p>Kirche lebt auf allen Ebenen und in allen ihren Arbeitsbereichen vom freiwilligen ehrenamtlichen und symbolisch vergüteten Engagement für die Sache. Allerdings ändern sich regelmäßig die Rahmenbedingungen, unter denen dieses organisiert werden kann. Das Aussetzen der Wehrpflicht und damit die faktische Abschaffung des Zivildienstes hat es nötig gemacht, dem Engagement junger Menschen neue Wege aufzuzeigen. Dafür richtete der Staat die Programme zum Freiwilligen Sozialen Jahr neu aus (= FSJ). Gleichzeitig bekamen mit dem Bundesfreiwilligendienst auch Menschen über 27 Jahren die Möglichkeit, sich freiwillig zu engagieren (= BuFDi U27). Zudem hat die stärkere Vernetzung der Welt dazu geführt, dass vermehrt junge Menschen aus christlichen Kirchen des Auslandes über einen Freiwilligendienst nach Deutschland kommen wollen (= Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften).</p>
--	--	--

**Anlage 3.B Eingang 04/03.B**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:  
 Abschlussbericht Projekt K 09/14: Freiwilligendienste**

- 3 -

werden sollen. Durch diese Förderung konnten Gemeinden ein weiteres Jahr eine finanzielle Unterstützung erhalten. Allerdings gelang es nur, in den 4 Projektjahren insgesamt 8 Einsätze zu schaffen, aus denen jeweils eine Bewerbung für den Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie an der EH Freiburg und eine weitere für Theologie generiert werden konnten. (Vgl. Abschlussbericht Projekt P03/16 von 2020).

#### 5. Reflexion der Erfolgsfaktoren und der Hemmnisse.

Die Bereitschaft, einen organisierten Freiwilligendienst zu machen, ist sowohl auf Seiten der Freiwilligen als auch auf Seiten der Stellenverantwortlichen lebendig groß. Diese Bereitschaft bezieht sich nicht nur auf die durch dieses Projekt geförderten Freiwilligendienste. Allein im Projektzeitraum organisierte das DW Baden den Einsatz von ca. 6.500 Personen. Zudem vermittelte das Evangelische Jugendwerk Baden z.B. 350 Freiwillige aus Baden auf Stellen im Ausland.

Auch zukünftig hält das DW Baden seine Strukturen und bewährten Abläufe aufrecht. Es werden alle Einsatzstellen bei der Einrichtung eines Freiwilligenplatzes beraten und über Finanzierungsmöglichkeiten informiert. Neben den kontinuierlichen Kontakten und Besuchen in den Einsatzstellen und bei den Freiwilligen, werden die Bildungsseminare für Freiwillige aus kirchlichen Arbeitsfeldern von Gemeinde-Fachleuten geleitet und die Inhalte auf das kirchliche Arbeitsfeld abgestimmt. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden Träger der Einsatzstellen vom DW Baden unterstützt durch: Einstellen der Stellenanzeige in einschlägigen Suchmaschinen, soziale Medienauftritte, Medienpakete für regionale Werbung der Einsatzstelle selbst.

Aber auch auf der Seite der Einrichtungen, die Freiwillige anstellen wollen, müssen erfahrungsgemäß bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Im Vorfeld müssen für die Freiwilligen klare Aufgaben definiert werden und eine sinnvolle, wöchentliche Zeitgestaltung muss gegeben sein. Vor Ort muss rechtzeitig für die Stelle geworben werden. Aus dem hauptamtlichen Team ist eine Person als Anleitung benannt und hat die zeitlichen Ressourcen und Motivation, Freiwillige zu begleiten. Hinsichtlich eines kontinuierlichen Freiwilligeneinsatzes bestehen Risiken (z.B. Anleitung kann wegen Vakanz nicht gewährleistet werden, nicht jedes Jahr können Freiwillige gefunden werden). Wo aber Einsatzstellen vor Ort eine gute Einbindung der Freiwilligen in die Teams von Haupt- und Ehrenamtlichen gelingt, wo passende, attraktive und zeitgemäße Aufgaben für die Freiwilligen gefunden werden, wird ein Freiwilligeneinsatz in den Gemeinden und Bezirken als Mehrwert für alle Seiten wahrgenommen. Eine Evaluation der Erfahrungen aller Freiwilligen im Jahrgang 2020/2021 zeigt deutlich, dass sich junge Menschen über Werbemaßnahmen vor Ort, über Mund-zu-Mund-Propaganda, durch Vernetzung im Ort und Bezirk oder nach ehrenamtlichen Erfahrungen in der Gemeinde für einen Freiwilligendienst gewinnen und ansprechen lassen.

Interessierte Menschen finden auf unterschiedliche Arten den Weg in einen Freiwilligendienst:

- Ehrenamtliche können ihre Gemeinde „von innen“ und als Teil des hauptamtlichen Teams erleben und mitgestalten.
- Junge Menschen nutzen den Freiwilligendienst in kirchlichen Arbeitsfeldern zur persönlichen und beruflichen Orientierung.

- 2 -

Das Projekt hatte zum Ziel, neben den sowieso gut laufenden Freiwilligenangeboten in den Kindertageseinrichtungen oder Pflegeheimen der Diakonie, Kirchengemeinden und Jugendwerke durch eine Anschubfinanzierung darin zu unterstützen, FSJ-Stellen möglichst dauerhaft zu schaffen.

Die Messgrößen vom Projektstart wurden fast durchgehend deutlich übertroffen. Dennoch gibt es bei der nachhaltigen Implementierung Probleme, die an den begrenzten finanziellen Ressourcen der Kirchengemeinden und an den sich wandelnden Rahmenbedingungen der internationalen Austauschprogramme liegen.

#### 4. Stand der Zielerreichung

Der Bereich Freiwilligendienste im DW Baden, über den die administrative und praktische Abwicklung des Projektes lief, hat durch seine Arbeit zum Ausbau der Freiwilligendienste in den drei benannten Feldern besonders durch seine hohe Flexibilität, die schnelle Bearbeitung von Vertragsangelegenheiten, den Aufbau neuer Programme, die zeitnahe Anpassung an Veränderungen, eine gelungene Öffentlichkeitsarbeit, die hohe Qualität der Leistungen und der Bildungsarbeit maßgeblich beigetragen.

Folgende Ziele wurden erreicht:

1. **in kirchlichen Einsatzfeldern** (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke). Auf den Einsatzplätzen in Gemeinden und Jugendwerken, in Kantoren und der bezirklichen Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit, in der Erwachsenenbildung und der gemeindlichen Flüchtlingshilfe stieg die Zahl von 4 Freiwilligen im Jahr 2014 auf 30 Freiwillige im Jahr 2019. Selbst im Corona-Jahr 2020 wurden noch 26 Freiwillige angestellt. Dabei wurden die Träger für bis zu 3 Jahre mit etwa 1/3 der Gesamtkosten eines Freiwilligenplatzes (von ca. 8.500 € p.a.) und durch intensive Beratung im Vorfeld gefördert. Für viele der beteiligten Gemeinden und Bezirke sind Freiwillige inzwischen nicht mehr wegzudenken. So gelang es 10 Trägern, im Jahr 2020 ihre Stelle zum 3. Mal in Folge zu besetzen. Verstärkt gelang es Trägern auch, über Kooperationen von Einsatzstellen und Fundraising-Maßnahmen einen Großteil der Mittel zusätzlich aufzubringen.
2. **für ältere Freiwillige** (über 27-Jährige im Bereich Bundesfreiwilligendienst). Während im Jahr 2013 gerade einmal 13 über 27-jährige Personen einen Bundesfreiwilligendienst in einer Einrichtung der Ekiba absolvierten, steigerte sich die Zahl im Jahr 2015 auf 39 und liegt seitdem konsequent bei knapp über 40 Freiwilligen im Jahr. Allerdings ist die Zahl der über 27-jährigen Freiwilligen in Kitas und Gemeinden gering, der meiste Teil der Freiwilligen arbeitet in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe.
3. **für Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche**. Die Messgröße von 20 Freiwilligen aus dem Ausland p.a. konnte nicht erreicht werden. Trotz der Förderung von etwa der Hälfte der jährlichen Gesamtkosten (von ca. 12.500 inklusive Unterkunft p.a.) konnten nur ca. 10 Plätze p.a. besetzt werden. Anders als erwartet gelang es in den letzten Jahren dabei gar nicht mehr, Freiwillige aus dem europäischen (und damit visafreien) Ausland zu gewinnen.
4. **Eine neue Projektlinie wurde mit der Verbindung mit dem Projekt P 03/17 Werbung für theologische Berufe eröffnet**. Mit Synodenbeschluss vom 20. Oktober 2016 wurde beschlossen, dass 10 FJS-Plätze p.a. zusätzlich für am Studium der Religionspädagogik oder der Theologie interessierte geschaffen und finanziell unterstützt

In Bezug auf die Europäischen Partnerschaften nehmen wir wahr, dass unser Angebot zunehmend durch EU-Programme abgelöst wird. Deshalb ist eine Fortführung dieses Programmes nicht sinnvoll. Da gleichwohl die Zahl der Freiwilligen aus Übersee bis 2020 kontinuierlich auf mindestens 10 Personen zunahm, wäre es denkbar, dieses Programm fortzuführen. Allerdings könnte eine nachhaltige Stärkung der Zusammenarbeit der ökumenischen Partner im Ausland und der örtlichen oder bezirklichen Gemeinden über die Freiwilligen nicht erreicht werden. Deshalb sollte das Programm für Incoming-Freiwillige aus ökumenischen Partnerkirchen übergangen in das reguläre Incoming-Programm, Incoming-Freiwillige aus Partnerkirchen sind weiterhin willkommen. Ein Zuschuss für Freiwillige aus dem Ausland in kirchlichen Arbeitsfeldern wird vorläufig über die Regelförderung für „Freiwilligendienste in Kirchengemeinden“ durch Referat 3 möglich sein (s.u.), allerdings nur noch in dem Maße, in dem auch der Einsatz anderer Freiwilliger in kirchlichen Arbeitsfeldern gefördert wird. Die Fördersumme ist damit deutlich geringer als die im Projekt (350 € statt 550 € monatlich), auch können Sachkosten, wie Flüge, nicht mehr gefördert werden. Die intensive Zusammenarbeit mit den ökumenischen Partnern kann in dem Maße nicht weitergeführt werden. Regelmäßige Absprachen und Treffen mit der Abteilung Mission und Ökumene, EMS und dem FÖF wird es nach Bedarf weiterhin geben.

**5.3 Finanzierungsplan** → Siehe Anlage

1. Die Änderung des Finanzierungsplanes 2016 hatte zur Folge, dass die Laufzeit des Projektes sich um ein Jahr verlängerte und das Projektvolumen sich auf 854.558 € erhöhte.
2. Die Projektmittel wurden komplett aufgebraucht und sachgerecht verwendet für:
  - a. Zuwendungen an die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen als Unterstützung für die Bereitstellung eines Freiwilligenplatzes mit oder ohne Unterkunft für Freiwillige in Kirchengemeinden und Bezirken und internationale Freiwillige aus ökumenischen Partnerschaften (Incomer),
  - b. Reisekosten für die Ein- und Ausreise nach Deutschland der Incomer aus ökumenischen Partnerschaften,
  - c. Sprachkurskosten für die Incomer aus ökumenischen Partnerschaften,
  - d. Kosten für die zusätzliche Bildungsarbeit für die Freiwilligen des Projekts,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitshilfen, Workshops für Projektnehmer und die Evaluation des Projekts.
3. Die Entwicklung der Projektausgaben zeigte drei Phasen:
  - a. Pilotphase 2014 bis August 2016, in der die jährlich eingesetzten Projektmit-tel nicht vollständig verbraucht wurden.
  - b. Dynamisierungsphase (Umsetzungsphase 1) von Herbst 2016 bis August 2019 mit einer starken Zunahme neuer Projektnehmer und Erhöhung der Freiwilligenzahlen. Dies auch verbunden mit der Anpassung der Zuwendungen im Rahmen der Änderungen des Finanzierungsplans.
  - c. Stabilisierungsphase (Umsetzungsphase 2) von Herbst 2019 bis zum Projektende, mit weiterer, aber etwas geringerer Zunahme von Projektnehmern und dem Ausscheiden erster Projektteilnehmer nach dem dritten Förderjahr.
4. Das Projekt endet mit einem Defizit von 10.511 €. Aufgrund der hohen Teilnahme von neuen Einsatzstellen mit Kirchengemeinden und Bezirken, dabei auch Neuanträge im letzten Jahr der Förderung, aber auch aufgrund der pauschalen Kürzung der letzten

- Zudem bekommen auch eher kirchenferne junge Menschen Kontakt zur Kirche. Sie lernen Gemeinde intensiv kennen und schätzen die Arbeit der Gemeinde positiv und als wertvoll für die Gesellschaft ein.
- Freiwillige unterstützen das Team der Hauptamtlichen, sie ermöglichen Angebote und Aktionen, die es sonst nicht gäbe, sie beleben durch ihre Vorschläge und ihre Projekte die Gemeindegemeinschaft. Dadurch erfahren sie Selbstwirksamkeit.

Bei der Abschlussvaluation gaben knapp 90% der befragten Einsatzstellen den Nutzen eines Freiwilligendienstes für die Gemeinde als „sehr hoch“ und „hoch“ an. Aussagen aus zwei Gemeinden verdeutlichen dies:

*„Freiwilligendienste in Kirchengemeinden sind ein Gewinn für junge Erwachsene und für Gemeinden. Die jungen Leute bringen kreative Ideen und Impulse ein und lernen umgekehrt Arbeit in sozialen und gemeindlichen Kontext kennen.“*

*„Das Projekt 2020 ist für unsere Gemeinde sehr wertvoll und wir haben als Gemeinde stark davon profitiert. Es war uns Anstoß und Ermutigung, jedes Jahr Freiwillige anzustellen und in diese jungen Menschen zu investieren. Wir sind sehr dankbar für die gute Zusammenarbeit und für die erhaltende Förderung, die unsere Gemeinde nachhaltig ermutigt und gestärkt hat.“*

Trotz dieser vielen positiven Effekte zeichnet sich in Hinblick auf die Nachhaltigkeit sehr deutlich ab: Bei aller Motivation und fachlichen Anleitung zum eigenen Fundraising, werden etwa 90% aller kirchlichen Einsatzstellen langfristig Schwierigkeiten haben, ohne finanzielle Unterstützung der Landeskirche Freiwillige zu beschäftigen (vgl. Abschlussequation). Städtischen Gemeinden fällt die zukünftige Finanzierung etwas leichter als ländlichen Gemeinden. Auch die Hälfte, der schon vor Projektbeginn aktiven Stellen haben, angesichts der knapper werdenden Finanzmittel, die Wiederbesetzung der Freiwilligenstellen für den neuen Haushaltszeitraum hinterfragt, obwohl sie von der Beratung zum Fundraising über das Projekt profitiert und diese umgesetzt haben. Eigenes Engagement von kirchlichen Einsatzstellen ist und wird weiterhin zur erfolgreichen Durchführung eines Freiwilligendienstes gefördert sein, eine regelmäßige Förderung der Landeskirche minimiert aber deutlich das finanzielle Risiko.

**Ausblick:**

Über die Innovationsmittel für „Freiwilligenplätze in Kirchengemeinden“ können bis 2022 noch einmal ca. 30 Freiwilligenplätze in Gemeinden und Bezirken mit einem Drittel der Kosten bezuschusst werden.

Damit aber die vielen benannten positiven Effekte weiterhin erzielt werden können und junge Menschen weiterhin das Arbeitsfeld Kirche erleben, beleben und mitgestalten können und darin Möglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Orientierung finden, bedarf es einer dauerhaften finanziellen Unterstützung der Gemeinden durch die Landeskirche. Die aktuelle Höhe der Förderung von ca. 3.500 € pro Gemeinde scheint mittelfristig ausreichend zu sein. Auch scheint es realistisch zu sein, durch diese Unterstützung mittelfristig 30 Freiwilligenplätze p.a. zu schaffen. **Sollte dies im Sinne der Landessynode sein, bedarf es einer Berücksichtigung bei der Mittelanmeldung im Herbst 2022.**



- 6 -

Projektmittelauszahlung aufgrund des landeskirchlichen Beschlusses, wurde die Projektmittelsumme überschritten. Das Defizit, das nur mit Zuschussauszahlungen (2.a) begründet ist, wird über die Innovationsmittel des Referates 3 für die Förderfinanzierung des Freiwilligenjahres September 2021 bis August 2022 ausgeglichen.

**5. Unterschrift der Projektleitung**

Projektleitung: Thomas Dermann/Lucius Kratzert

Karlsruhe, den 15.12.2021

\_\_\_\_\_  
(Lucius Kratzert)

- 7 -

Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Synodenbeschluss: 12. April 2014	<b>Projektübersicht K 09/14</b>	<b>Freiwilligendienste 2020</b> Stand: 01.12.2021
---	---------------------------------	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
Die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der Freiwilligendienste in Kirche und Diakonie in Baden wird gesichert. Neue Formen von Einsatzmöglichkeiten sollen innerhalb von 6 Jahren in drei Bereichen entwickelt werden: <ol style="list-style-type: none"> <li>in kirchlichen Einsatzfeldern (Kirchengemeinden, Jugendarbeit, Bezirke)</li> <li>für ältere Freiwillige (über 27-Jährige im Bereich Bundesfreiwilligendienst)</li> <li>für Freiwillige aus den internationalen ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche (Auftrag des Bildungsgesamtplans E 2.4)</li> </ol>

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
In 6 Jahren werden insgesamt 150 Freiwillige der genannten Zielgruppen einen Freiwilligendienst in der Landeskirche und ihrer Diakonie geleistet haben. <ul style="list-style-type: none"> <li>Zu Ziel 1: Über die Anschubfinanzierung gelingt es, durch das Projekt 20 bis 30 auf Dauer angelegte Freiwilligenplätze in Kirchengemeinden und Jugendarbeit zu schaffen und die dauerhafte Finanzierung zu sichern.</li> <li>Zu Ziel 2: Die Gesamtzahl der älteren Freiwilligen (Ü 27) steigt kontinuierlich auf 40 Plätze an. Eine Konzeption für diese Zielgruppe wurde erstellt.</li> <li>Zu Ziel 3: Aus den ökumenischen Partnerschaften der Landeskirche leisten jährlich 20 Freiwillige, darunter 5 aus Übersee ihren Dienst in Baden (Auftrag des Bildungsgesamtplans E 2.4).</li> </ul>

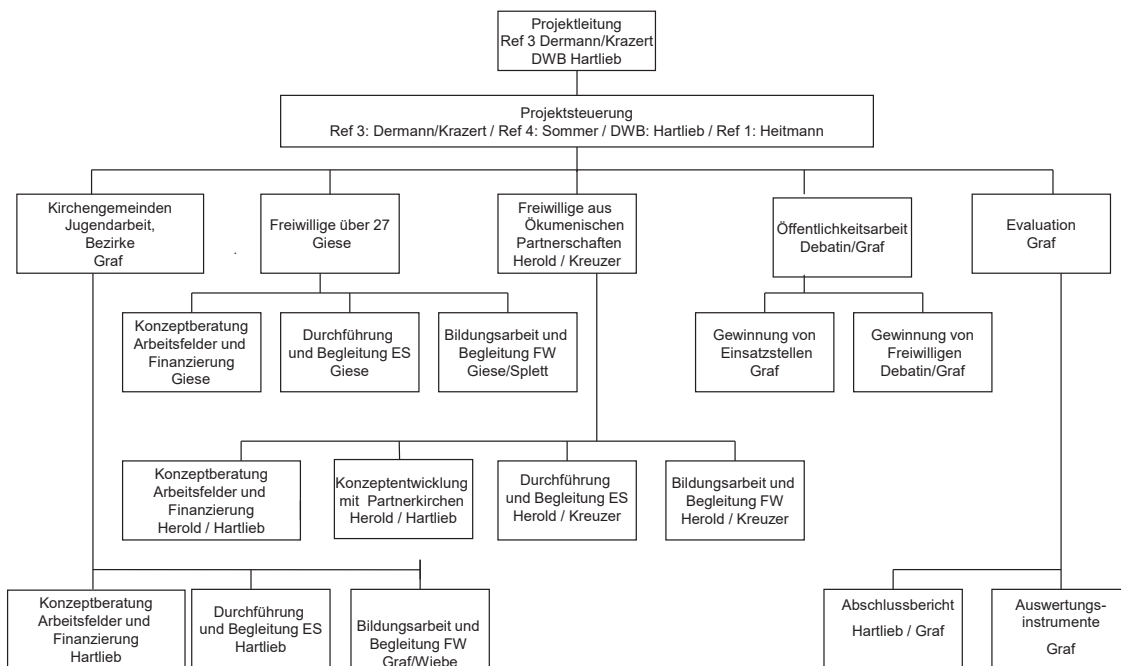
Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
Um die Rolle der Kirchengemeinde und Kirchenbezirke bei den Freiwilligendiensten nachhaltig zu stärken und um das Interesse an kirchlichen und diakonischen Berufsfeldern zu stabilisieren ist es notwendig, mehr Freiwillige und Einsatzstellen für diesen Bereich zu gewinnen. Dabei geht es nicht um eine Ausweitung der Anzahl von Plätzen, sondern darum, innerhalb der vorhandenen Kontingente die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten in kirchlichen Einsatzfeldern zu erhöhen und zu qualifizieren. Gleichzeitig sollen für Freiwillige über 27 Jahre und Freiwillige aus dem Ausland Konzepte entwickelt und neue Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden.	
Sachkosten (Euro): Plan: 12.04.2014: 721.600 € Plan: 20.12.2016: 854.558 € Stand 01.12.2021: -11.500 €	Projektbeginn: 01.09. 2014
Personalkosten (Euro): Plan: 7.300 € Stand 01.12.2021:	Projekttende: 31.08.2021

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
2020 findet eine Jugendsynode zu dem Thema „Freiwilligendienste im kirchlichen Umfeld“ statt. Dazu erscheint eine Seminargruppe von 20 Personen mit dem Arbeitsschwerpunkt Kirche und Jugendwerke, berichtet von ihren Erfahrungen und tauscht sich mit den Jugendsynodalen aus. Begleitet wird diese Synode von 5 Pfarrerrinnen und Pfarrern, welche sich über ihren Freiwilligendienst innerhalb der evangelischen Landeskirche in Baden für ein Theologiestudium entschieden haben.

- 8 -

Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Synodenbeschluss: 12. April 2014	<b>Projektstrukturplan K 09/14</b>	<b>Freiwilligendienste 2020</b> Stand: 01 Dezember 2021
---	------------------------------------	--



- 9 -

Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Synodenbeschluss: 12. April 2014	<b>Projektphasenplan K 09/14</b>	<b>Freiwilligendienste 2020</b>
		Stand: 01. Dezember 2021

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
<b>Pilotphase</b>		<b>Umsetzungsphase 1</b>		<b>Umsetzungsphase 2</b>	
Konzeptionierung Gewinnung der Einsatzstellen, Begleitung, Finanzierungsberatung Gewinnung der Freiwilligen Evaluierung Einsatzstelle und Freiwillige jährlich	APK, ggf. Kollegium	Gewinnung der Einsatzstellen, Begleitung, Finanzierungsberatung Gewinnung der Freiwilligen Evaluierung Einsatzstelle und Freiwillige jährlich	APK, ggf. Kollegium	Gewinnung der Einsatzstellen, Begleitung, Finanzierungsberatung Gewinnung der Freiwilligen Evaluierung Einsatzstelle und Freiwillige jährlich Gesamtauswertung Abschlussbericht	APK, Kollegium, LKR, Landessynode
<b>Ergebnisse:</b> • Konzept, Evaluationskonzept • Evaluation Pilotphase • Anteilige Messgrößen, s. 1.3 <b>Kosten: 257.050 €</b>	Dez. 2016	<b>Ergebnisse:</b> • Anteilige Messgrößen, s. 1.3 • Evaluation Umsetzungsphase 1 <b>Kosten: 270.000 €</b>	Dez. 2018	<b>Ergebnisse:</b> • Anteilige Messgrößen, s. 1.3 • Evaluation Gesamtprojekt, Auswertung, Bericht <b>Kosten: 196.550 €</b>	Dez. 2021

- 10 -

Kirchenkompassprojekte

Freiwilligendienste 2020										Finanzbericht			Neuplanung ab Neuplanung ab 2017		
Evangelischer Oberkirchenrat			5			generell			Soll-Ist-Vergleich bis 2016			einschl. Projektverlängerung			
Federführendes Referat:			Verantwortlich: Herr Hartlieb			Mittel bis 2016			bisher verbraucht			2017 Plan			
Datum des Beschlusses:			SB GLD OI			2015 Plan			Summe			2017 Plan			
			03 2130 00			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Grp.			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
			Euro			Ist 2014			Ist 2015			2017 Plan			
<b>I. Personalkosten</b>															
<b>Summen - PK</b>															
<b>La Allgemeine Verwaltungskosten</b>															
1.a.1 PV (inkl ZGAST), IT, ID															
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)															
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz (EOK)															
<b>Summen - AVL</b>															
<b>II. Sachmittelkosten</b>															
<b>2.1 Raumkosten</b>															
2.2 Einsatzstellenförderung mit Unterkunft															
2.3 Einsatzstellenförderung ohne Unterkunft															
2.4 Einsatzstellenförderung mit Unterkunft 3. Förderjahr															
2.5 Einsatzstellenförderung ohne Unterkunft 3. Förderjahr															
2.6 Reisekosten Ua															
2.7 Reisekosten Eu															
2.8 Sprachkurs VHS															
2.9 Basisachkurs Sprachlehre															
2.10 Öffentlichkeitsarb. Stellenanzeigen bei Kitem, u.a.															
2.11 Eigen-Evaluation, Berichte, Grenzen															
2.12 zusätzliche Belegbasis International															
2.13 Gesamtevaluation u. Abschlussbericht															
2.14 Arbeitshilfe für Einsatzstellen															
<b>Summen - SK</b>															
<b>III. Investitionskosten</b>															
<b>Summen - Inv.</b>															
<b>Summe Gesamtkosten</b>															
<b>IV. abzgl. Einnahmen</b>															
4.1															
<b>Summen - Einnahmen</b>															
<b>Projektmitteleinsatz</b>															

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besetzung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

\* Die Buchhaltung wird im DW geführt. Die entstandenen Kosten werden am JE nachgewiesen und über SB 03 an das DW erstattet.

Anmerkungen der Projektleitenden: Die Kosten in Höhe von 767 900 Euro für die 0.5 Dan Stelle in der Projektleitung der Öffentlichkeitsarbeit der Analyse von Einsatzstellen und der Belegung und Betreuung der Freiwilligen wird vollständig über Kostenträgerzuwendungen finanziert.

Das Risiko der Finanzierung trägt das DW

bis 10.2016 bis 10.2016  
gerundet gerundet 235.750 124.179  
235.792 124.221

ZW 2020-FinPlan-final.DH.30.11.2021\_DW\_A.3.xlsx  
Anlage 4

Finanzierungsplan											Alter Plan 2014-2020			Alter Plan 2017-2020			neuer Plan 2017-2021			Abweichung neuer Plan- alter Plan		Projekt- ergebnis 2014-2021				
Stand: 29.11.2016											generell			generell			generell			alter Plan		2014-2021				
2018 Plan											2014-2020			2017-2020			2017-2021			alter Plan		2014-2021				
Alt Euro											Summe Euro			Summe Euro			Summe Euro			alter Plan		2014-2021				
Neu Euro											Summe Euro			Summe Euro			Summe Euro			alter Plan		2014-2021				
Ist 2018											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Alt Euro											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Neu Euro											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Ist 2019											Ist 2020			Ist 2020			Ist 2020			alter Plan		2014-2021				
Alt Euro											Ist 2020			Ist 2020			Ist 2020			alter Plan		2014-2021				
Neu Euro											Ist 2020			Ist 2020			Ist 2020			alter Plan		2014-2021				
Ist 2020											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Alt Euro											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Neu Euro											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Ist 2021											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Alt Euro											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
Neu Euro											Ist 2021			Ist 2021			Ist 2021			alter Plan		2014-2021				
0											0			0			0			0		0				
350											2.100			1.300			1.300			0		2.100,33				
350											2.100			1.300			1.300			0		2.100,33				
32.000											172.700			110.000			142.000			32.000		215.050,30				
50.400											267.900			166.200			174.199			7.999		253.650,19				
10.000											44.625			36.650			50.000			13.350		54.687,50				
14.000											23.000			23.000			24.377,50			1.377,50		44.647,50				
8.000											6.000			6.000			6.000			0,00		56.114,97				
2.000											7.215,77			13.500			7.500			10.000			2.500		14.743,88	
8.000											2.200			31.500			19.000			12.500			-6.500		28.373,40	
2.500											2.900			15.500			8.500			10.000			1.500		1440	
2.000											3.000			16.000			9.000			15.000			6.000		22.360,40	
250											500			1.000			1.000			2.408			1.408		1.816,89	
3.000											25.337			19.000			40.000			26.000			14.000			173.445,97
132.650											88.208			721.500			465.250			596.208			130.958		857.945,87	
0											79.387			0			0			0		0				
0											0			0			0			0		0				
133.000											88.208			721.500			465.550			597.508			130.958		860.046,20	
0											0			0			0			0		0,00				
0											0			0			0			0		3.797,79				
0											0			0			0			0		3.798				
133.000											79.387			722.700			465.650			598.608			131.856		866.248	
oeplant														Gesamtsumme netto DWB			852.458,00									
														Gesamtsumme brutto			853.658,33									
														Abgerufen			640.600,00									
														Rest nach Antragsumme			83.000,33									
														Rest nach neuem Plan			213.958,33									
														Kontrolle			213.058,33									
bis 10.2018																										
269.133														274.900												
269.133														274.900												
Gesamtdarstellung Jahres VVN und Projektmitteleinsatz																										
Ergebnis oder																										
landeskirchl.																										
Endergebnis																										
Fehlbetrag																										
Jahr																										
Nettokosten																										
Mittelsatz																										
Zuschuss																										
Fehlbetrag																										
2014											9.970,16			10.070,00			32.750,00			32.750,00		32.750,00				
2015											45.832,46			46.282,46			96.050,00			96.050,00		96.050,00				
2016											81.041,97			81.391,97			127.450,00			127.450,00		127.450,00				
2017											174.062,40			174.412,40			123.500,00			123.500,00		123.500,00				
2018											171.745,07			172.095,07			129.500,00			129.500,00		129.500,00				
2019											160.740,70			160.190,70			129.500,00			129.500,00		129.500,00				
2020											138.858,18			138.933,01			125.500,00			125.500,00		125.500,00				
2021											75.995,09			72.872,80			79.387,00			79.387,00		79.387,00				
PK Controlling																										
Summe											857.946,03			856.248,41			845.737			10.511,08		10.511,08				

- 11 -		Anlage 5
<b>Verwendungsnachweis</b> <b>zur Zuwendung der Evang. Landeskirche in Baden vom 07.12.2021 über € 79.387</b> <b>für das Projekt „Freiwilligendienste 2020“</b>		
Grundlage der Zuwendung (Anteil Projektmittel 2021): Finanzierungsplan der Landeskirche vom 18.12.2013 mit Änderung vom 13.09.2018 Die von der Evang. Landeskirche zugewiesenen Mittel sind im Jahr 2021 wie folgt verwendet worden:		
<i>Übertrag Vorjahr 2020 (Fehlbetrag)</i>	17.025,44 €	
Einsatzstellenförderung mit Unterkunft	13.225,00 €	
Einsatzstellenförderung mit Unterkunft 3. Förderjahr	4.950,00 €	
Einsatzstellenförderung ohne Unterkunft	42.562,50 €	
Einsatzstellenförderung ohne Unterkunft 3. Förderjahr	7.437,50 €	
Reisekosten (von außerhalb Europa)	7.215,77 €	
Sprachkurse VHS	- €	
Öffentlichkeitsarbeit	- €	
Eigen-Evaluation, Berichte, Gremien	204,32 €	
zusätzliche Begleittage international	- €	
Arbeitshilfen, Workshops Einsatzstellen	- €	
<b>Aufwand 2021</b>	<b>75.595,09 €</b>	
Erstattungen (Reisekosten)	- 2.722,29 €	
Zuweisung der Landeskirche	- 79.387,00 €	
<b>Ertrag 2021</b>	<b>- 82.109,29 €</b>	

- 12 -		Verwendungsnachweis <b>zur Zuwendung der Evang. Landeskirche in Baden vom 07.12.2021 über € 79.387</b> <b>für das Projekt „Freiwilligendienste 2020“</b>
<b>Übertrag 2020</b>	<b>17.025,44 €</b>	
<b>Aufwand 2021</b>	<b>75.595,09 €</b>	
<b>Ertrag 2021</b>	<b>- 82.109,29 €</b>	
<b>Ergebnis 2021 (Fehlbetrag)</b>	<b>10.511,24 €</b>	
<b>Ergebnis gesamtes Projekt (Fehlbetrag)</b>	<b>10.511,24 €</b>	
Karlsruhe, den 10.12.2021		
_____ gez. Beatrix Vogt-Wuchter Vorsandin Einrichtungen und Werke		
Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen.		
_____ gez. Hilmar Pothoff Leiter der Treuhandstelle		

**Projektbericht  
Abschlussbericht**

Federführendes Referat 5 (ehemals 8)  
Handzeichen Ref.-Leitung gez.  
AZ: 86/17

K. 01/14 Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie

**1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde am 14. April 2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2015 bis 2017 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode € 1.210.100 aus Projektmitteln. In seiner Sitzung vom 23. November 2017 hat der Landeskirchenrat einer „Anpassung der Schlussphase“, also einer Verlängerung bis Februar 2021 zugestimmt. Am 25. Juni 2019 stimmte das Kollegium einer kostenneutralen Anpassung der Projektlaufzeit an die Laufzeit der Kooperationsverträge zu. Damit endete das Projekt am 31.12.2021. Die Fortführung der Kooperation wurde im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für den DHH 22/23 beschlossen, für die Finanzierung wurde mit dem Haushalt eine Mehrbedarfsanmeldung in Höhe von 105.000 EUR für zwei Jahre genehmigt.

**2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)**

Ziele des Projekts I 03/2015 - 02/2018 (Beschluss Synode 2014)

1. Ein alltagsstaugliches Konzept für eine öko-fair-soziale Beschaffung der wichtigsten Produkte und Dienstleistungen für Gemeinden, Verwaltungseinrichtungen und Sozialstationen ist entwickelt.
2. „Die Basis ins Boot holen“: durch eine hohe Partizipation und Fortbildung der „EinkäuferInnen“ und EntscheiderInnen wird die Identifikation mit der öko-fair-sozialen Beschaffung auf allen Ebenen hergestellt.
3. Relevante Beschaffungsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften sind überarbeitet.
4. Ein smartes Online-Einkaufstool in Kombination mit einem zielorientierten Marketing sichert die praktische Umsetzung des Konzepts.
5. Eine echte Verhaltensänderung ist vollzogen, d.h. öko-fair-soziale Einkaufspraxis ist eine selbstverständliche Routine und damit über das Projektende hinaus gewährleistet.

Ziele des Projekts II 03/2018 - 02/2021 (Beschluss Landeskirchenrat 2017)

1. Bis 2021 ist die öko-fair-soziale Beschaffung Routine in der Mehrheit der Gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche, die dafür notwendigen Strukturen sind etabliert. Eine kontinuierliche Ansprache der Gemeinden und Einrichtungen sichert die weitere Umsetzung der öko-fair-sozialen Beschaffung innerhalb der EKIBA ab.
2. Die Betriebskosten des Beschaffungsportals für die EKIBA sind durch die partnerschaftliche Nutzung mit anderen Landeskirchen & Diözesen auf unter € 15.000 gesunken.
3. Durch eine Bündelung des Beschaffungsvolumens mit mehreren Partnerkirchen ist die öko-fair-soziale Beschaffung für die Gemeinden und Einrichtungen günstiger als bisher. Als große Nachfrager werden die kooperierenden Kirchen als relevanter Akteur auf dem Markt für öko-fair-soziale Produkte wahrgenommen.
4. Die zusammen mit den Einkaufenden im EOK entwickelten öko-fair-sozialen Beschaffungskriterien werden in der Praxis im EOK konsequent angewendet.

**Anlage 3.C Eingang 04/03.C**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:  
Abschlussbericht Projekt K 01/14: Öko-fair-soziale  
Beschaffung in Kirche und Diakonie**

- 2 -	<p>5. Für das Portal existiert ein Konzept, welches die Fortführung in einer möglichst selbsttragenden Struktur über das Jahr 2021 hinaus absichert. <i>Im Rahmen der Anpassung der Laufzeit im zweiten Projektteil wurden die Ziele nicht verändert.</i></p> <p><b>3. Stand der Zielerreichung</b> (Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan) (z.B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)</p> <p><b>Projektteil I 03/2015 - 02/2018</b> Über die Zielerreichung im ersten Projektteil wurde der Synode im Rahmen des Zwischenberichts zur Frühjahrssynode 2019 ausführlich berichtet.</p> <p><b>Projektteil II (03/2018-12/2021)</b> Der zweite Projektteil hatte im Wesentlichen zum Ziel, die öko-fair-soziale Beschaffung weiter zu etablieren und das Betriebskonzept für die Plattform wir-kaufen-anders.de weiterzuentwickeln. In der alltäglichen Arbeit der Servicestelle stellten insbesondere die Sicherstellung einer korrekten Buchhaltung und die Anpassungen an die Corona-Lage eine besondere Herausforderung dar. Auf beide Punkte wird im Folgenden noch näher eingegangen.</p> <p><b>Ziel 1: Öko-fair-soziale Beschaffung wird Routine</b> Das Thema nachhaltige Beschaffung bedarf einer kontinuierlichen Erinnerung, um eine langfristige Verhaltensänderung zu etablieren. Im Projektverlauf wurden gute Erfahrungen mit unterschiedlichen Präsenzveranstaltungen gemacht, z.B. der Teilnahme an den Schulungskursen für Pfarramtsekretär*innen in Hohenwart oder an Bezirkssynoden und Pfarrkonventen. Durch die Corona-Pandemie waren Präsenz-Veranstaltungen nicht mehr möglich. Zudem hat die Pandemie viel Aufmerksamkeit in den Gemeinden und Einrichtungen gebunden, genauso wie der beginnende Strategieprozess ekiba2032. Als Reaktion hat die Servicestelle verstärkt auf Online-schulungen gesetzt. Dieses Format hat den Vorteil, dass auch den Partnerkirchen Zugang gewährt werden kann. Dadurch konnte eine verteilte Kooperation umgesetzt werden.</p>
- 3 -	<p><b>Ziel 2: Reduktion der Betriebskosten</b> Das Ziel einer Reduktion der Betriebskosten wurde durch eine Neugestaltung der kompletten Struktur und durch die Gewinnung neuer Partner erreicht (siehe auch Ziel 5: Selbsttragende Struktur).</p> <p>Die Umsatzziele für das ÖFSB-Projekt wurden nicht erreicht (siehe Messgröße 2.1). Dafür lassen sich mehrere Gründe identifizieren:</p> <p>(I) Öko-fair-soziale Beschaffung wird nach wie vor sehr stark mit regionaler Beschaffung assoziiert. Entsprechend trifft auch ein kirchliches Onlineangebot auf Skepsis. Positiv kann festgestellt werden, dass das Angebot auf wir-kaufen-anders.de vornehmlich von KäuferInnen genutzt wurde, die sonst auch den Onlinehandel genutzt hätten (Ergebnis Evaluation Mai 2017). Es wurde also kaum „lokale Kaufkraft“ entzogen. Das bedeutet aber auch, dass die Plattform den öko-fair-sozialen Anteil an der Beschaffung in der EKIBA nicht annähernd vollständig beschreibt. Die Servicestelle hat bewusst den Beschaffungsweg offengelassen: In der Ansprache der Beschaffenden wurde die Möglichkeit zur lokalen Beschaffung immer gleichermaßen empfohlen.</p> <p>(II) Die häufig als unverbindlich wahrgenommenen Vorgaben zur öko-fair-sozialen Beschaffung verhindern eine breite Umsetzung. Das Beispiel der Nordkirche zeigt, dass selbst klare gesetzliche Vorgaben wie in der dortigen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung nicht automatisch dazu führen, dass Gemeinden ausschließlich ökologische Kriterien einkaufen. In der EKIBA existieren zwar ebenfalls eindeutige Vorgaben, welche aber in Praxis kaum berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Relevanz der Beschaffung im Bereich Klima- und Umweltschutz müsste mit Referat 6 ein Austausch begonnen werden, wie das Thema zukünftig rechtlich klarer geregelt werden könnte.</p> <p>(III) Das Konzept des Onlinehandels im kirchlichen Kontext eignet sich nur für bestimmte Produkte, welche aber nicht unbedingt große Umsätze generieren, während andere Produktgruppen nur schwerlich abbildbar sind. So lässt sich das von der Servicestelle angeregte und mitentwickelte Produkt „Pellets“ im Angebot der KSE nicht auf einer Plattform vertreiben und fließt daher nicht in die Umsatzbilanz mit ein. Bei manchen Produktgruppen (Drucker, PCs) spielt eine lokale Serviceerbringung eine wichtige Rolle, die aber kaum überregional abgebildet werden kann und insbesondere nicht unter strengen öko-fair-sozialen Bedingungen. Großes Potenzial wurde bei der Produktgruppe „Drucksachen“ gesehen, eine entsprechende Ausschreibung führte aber zu keinem Angebot, welches unter öko-fair-sozialen oder wirtschaftlichen Kriterien in Frage gekommen wäre.</p> <p>(IV) Es ist davon auszugehen, dass der Umsatz auch deshalb zum Teil rückläufig war, da durch die Corona-Pandemie das kirchliche Leben zurückgefahren wurde. Gleichzeitig konnte für bestimmte Corona-Produkte nur eingeschränkt ein öko-fair-soziales Angebot gemacht werden.</p> <p><b>Messgröße 2.1:</b> Für die EKIBA wird ab 2020 ein Umsatz von € 300.000 pro Jahr über die Plattform abgewickelt.</p> <p><b>Stand zum Projektende:</b> Das Ziel wurde mit einem Jahresumsatz 2021 in Höhe von rund € 88.000 (netto) deutlich verfehlt. Der höchste 12-Monatsumsatz im Projektverlauf betrug € 105.000 (netto) im Oktober 2020. Diese Messgröße umfasst nur den Umsatz auf der Plattform selbst. So wurde der Umsatz des EOK im Bereich der Büromaterialbeschaffung (ca. € 30.000/a vor Corona), welche auch nach von der Servicestelle erstellten und geprüften Kriterien erfolgt, nicht berücksichtigt, da dafür eine lieferanteneigene Plattform genutzt wird.</p>

- 2 -	<p>5. Für das Portal existiert ein Konzept, welches die Fortführung in einer möglichst selbsttragenden Struktur über das Jahr 2021 hinaus absichert. <i>Im Rahmen der Anpassung der Laufzeit im zweiten Projektteil wurden die Ziele nicht verändert.</i></p> <p><b>3. Stand der Zielerreichung</b> (Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan) (z.B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)</p> <p><b>Projektteil I 03/2015 - 02/2018</b> Über die Zielerreichung im ersten Projektteil wurde der Synode im Rahmen des Zwischenberichts zur Frühjahrssynode 2019 ausführlich berichtet.</p> <p><b>Projektteil II (03/2018-12/2021)</b> Der zweite Projektteil hatte im Wesentlichen zum Ziel, die öko-fair-soziale Beschaffung weiter zu etablieren und das Betriebskonzept für die Plattform wir-kaufen-anders.de weiterzuentwickeln. In der alltäglichen Arbeit der Servicestelle stellten insbesondere die Sicherstellung einer korrekten Buchhaltung und die Anpassungen an die Corona-Lage eine besondere Herausforderung dar. Auf beide Punkte wird im Folgenden noch näher eingegangen.</p> <p><b>Ziel 1: Öko-fair-soziale Beschaffung wird Routine</b> Das Thema nachhaltige Beschaffung bedarf einer kontinuierlichen Erinnerung, um eine langfristige Verhaltensänderung zu etablieren. Im Projektverlauf wurden gute Erfahrungen mit unterschiedlichen Präsenzveranstaltungen gemacht, z.B. der Teilnahme an den Schulungskursen für Pfarramtsekretär*innen in Hohenwart oder an Bezirkssynoden und Pfarrkonventen. Durch die Corona-Pandemie waren Präsenz-Veranstaltungen nicht mehr möglich. Zudem hat die Pandemie viel Aufmerksamkeit in den Gemeinden und Einrichtungen gebunden, genauso wie der beginnende Strategieprozess ekiba2032. Als Reaktion hat die Servicestelle verstärkt auf Online-schulungen gesetzt. Dieses Format hat den Vorteil, dass auch den Partnerkirchen Zugang gewährt werden kann. Dadurch konnte eine verteilte Kooperation umgesetzt werden.</p>
- 3 -	<p><b>Messgröße 1.1:</b> Mindestens 700 Gemeinden und Einrichtungen der EKIBA sind auf der Plattform registriert und nutzen sie [mind. Verdopplung zu Phase I].</p> <p><b>Stand zum Projektende:</b> Das Ziel wurde erreicht. 753 registrierte Gemeinden und Einrichtungen, davon 358 aus Phase I. Die Grundgesamtheit lässt sich nicht vollständig beschreiben, aber es kam davon ausgegangen werden, dass mind. 60% der Einrichtungen (Pfarr- und Kirchengemeinden, Kitas, Verwaltungseinrichtungen, Sozialstationen) registriert sind.</p> <p><b>Messgröße 1.2:</b> Mindestens 250 Haupt- und Ehrenamtliche der EKIBA wurden zum Thema Öko-fair-soziale Beschaffung geschult [zusätzlich zu Phase I]. Mindestens 100 davon nutzen im Anschluss die Einkaufsplattform.</p> <p><b>Stand zum Projektende:</b> Das Ziel wurde erreicht, in Phase II wurden 323 Personen geschult; insgesamt (Phase I und II) 631 Personen.</p>

**Messgröße 4.1:** Die zusammen mit den Einkaufenden im EOK entwickelten öko-fair-sozialen Beschaffungskriterien werden in der Praxis im EOK konsequent angewendet. Der Stand der Implementierung wird in jährlichen Gesprächen zwischen Projektleitung und den Einkaufsverantwortlichen im Haus (Innerer Dienst, ZfK, IT) dokumentiert.

**Stand zum Projektende:** Das Ziel wurde erreicht. Im Rahmen der Einführung des Grünen Gockels/EMAS im EOK fanden Gespräche statt. Diese werden in Zukunft weitergeführt.

**Ziel 5: Selbsttragende Struktur**

Im Hinblick auf die Fortführung der Plattform wir-kaufen-anders.de wurden verschiedene Szenarien entwickelt und geprüft. Wesentlicher Kostentreiber des Projektes war der Betrieb des eigentlichen Einkaufsportals. Dieser Bereich ist geprägt von hohen Sicherheitsanforderungen, sich stetig ändernden technischen Gegebenheiten und komplexen Schnittstellen. Innerkirchlich gesehen existieren in diesem Bereich auch kaum Anknüpfungspunkte für Synergien mit anderen Partnern oder Projekten. Entsprechend wurde nach einer Lösung gesucht, in der der technische Aufwand (mitsamt dem Risiko) auf einen Partner übergeht. Dieser Partner konnte in Form der Firma „Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH“ (HKD) in Kiel gefunden werden, einer Tochtergesellschaft der Evangelischen Bank. Die HKD betreibt seit 2019 mit dem Portal kirchenshop.de bereits einen Onlineshop, u.a. in enger Kooperation mit der Nordkirche. In Zukunft werden NutzerInnen von wir-kaufen-anders.de für die operative Beschaffung auf den Kirchenshop verwiesen, wo ihnen über einen speziellen Zugang ein nach öko-fair-sozialen Kriterien vorgefiltertes Sortiment angeboten wird. Mit dieser Lösung gibt die EKIBA die alleinige Hoheit über die Auswahl der Lieferanten und die Daten der Bestellungen ab. Auf der anderen Seite besteht ein größeres Angebot an Produkten und die Betriebskosten und -risiken für wir-kaufen-anders.de sinken massiv. Aus der Kooperation mit der HKD entstand auch eine Kooperation mit der Nordkirche.

**Messgröße 5.1:** Es liegt ein Konzept vor, wie die Plattform nach Projektende 2021 weiterbetrieben werden kann. Die Betriebskosten für die EKIBA liegen dann zukünftig unter € 15.000 pro Jahr und die Finanzierung ist gesichert.

**Stand zum Projektende:** Durch die Neustrukturierung des Angebots liegen die anteiligen Kosten für den Betrieb von wir-kaufen-anders.de für die EKIBA bei rund € 8.200.

**Ausblick**

Nach rund sieben Jahren des Projekts wir-kaufen-anders ist deutlich geworden, dass die Umstellung auf eine öko-fair-soziale Beschaffung eine dauerhafte Sensibilisierung und Beratung der vielen Personen bedarf, die mit dem täglichen Einkauf für die kirchliche Arbeit zu tun haben. Daher wird die Arbeit der Servicestelle in veränderter und finanziell deutlich vergünstigter Form weitergeführt. Ein zunehmend relevanter Aspekt wird der Anteil der Beschaffung an der CO<sub>2</sub>-Bilanz der Landeskirche auf ihrem Weg hin zur Klimaneutralität. Die staatlichen Vorgaben und die Beschlüsse der EKD machen deutlich, dass Klimaneutralität ohne eine kritische Auseinandersetzung mit der Beschaffung nicht erreicht werden kann. Dabei geht es sowohl um Fragen der Suffizienz und Effizienz, aber auch um Fragen, wie klimafreundliche Beschaffung auch hinsichtlich des Umweltschutzes und der sozialen Folgen nachhaltig werden kann, z.B. bei der Beschaffung von Pellets oder E-Fahrzeugen. Im Rahmen der Entwicklung des neuen Klimaschutzkonzeptes wurden dazu Maßnahmen definiert, welche in der EKIBA umgesetzt werden können, häufig in enger Kooperation mit dem Erzbistum Freiburg. Die Fortführung von wir-kaufen-anders.de ist daher eine zentrale Maßnahme. Die Finanzierung ist durch den Beschluss zum DHH 22/23 für weitere zwei Jahre gesichert, allerdings bedarf es danach einer weiteren Zusage der Finanzierung durch die Synode. Referat 5 wird dazu im Kontext der Zukunft des Büros für Umwelt und Energie eine Vorlage einreichen.

**Messgröße 2.2:** Mindestens vier Partner beteiligen sich zusammen mit der EKIBA über Ende 2020 hinaus an den Kosten für den Betrieb der Einkaufsplattform.

**Stand zum Projektende:** Das Ziel wurde erreicht. Derzeit beteiligen sich 5 Partnerkirchen an der Plattform (Erzbistum Freiburg, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck, Ev. Kirche im Rheinland, Erzbistum Köln). Mit der Nordkirche besteht eine Kooperation in der Entwicklung von Kriterien und in der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen. Es gibt konkrete Gespräche zu einer Teilnahme an wir-kaufen-anders.de mit der Ev. Landeskirche in Württemberg und der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz. Von drei weiteren Kirchen liegen erste Interessensbekundungen vor.

**Messgröße 5.1:** Es liegt ein Konzept vor, wie die Plattform nach Projektende 2021 weiterbetrieben werden kann. Die Betriebskosten für die EKIBA liegen dann zukünftig unter € 15.000 pro Jahr und die Finanzierung ist gesichert.

**Stand zum Projektende:** Das Ziel wurde erreicht. Durch die Neustrukturierung des Angebots liegen die anteiligen Kosten für den Betrieb von wir-kaufen-anders.de für die EKIBA bei rund € 8.200. Weitere Kosten entstehen für die landeskircheninterne Beratung zum Thema Beschaffung und Mobilität, inklusive der Begleitung des Klimaschutzkonzeptes in diesem Bereich.

**Ziel 3: Reduktion der Kosten für die Beschaffung durch Bündelung**

Es ist mit keinem vertretbaren Aufwand zu ermitteln, inwiefern das Projekt zu einer Reduktion der Beschaffungskosten beigetragen hat. Weder liegen Informationen vor, in welcher Qualität bislang Produkte beschafft wurden, noch welche Kosten bislang dafür anfielen. Es lässt sich nur exemplarisch aufzeigen, dass durch Bündelung Kosteneinsparungen möglich sind. So bietet der Rahmenvertrag mit der GEPA eine Einsparung von 30-40% gegenüber den Preisen im Lebensmitteleinzelhandel, der Rahmenvertrag mit der Memo AG erbrachte im Schnitt 15% Ersparnis gegenüber dem Normalpreis.

**Messgröße 3.1:** Am Ende liegen für mind. sechs Produktbereiche Rahmenverträge vor.

**Stand zum Projektende:** Das Ziel wurde erreicht. Es liegen sieben Rahmenverträge für folgende Produktbereiche vor: Büromaterial, Papier, Produkte aus Fairem Handel, Reinigungsmittel, Feiltels, Drucker, und PCs (returished). Der Rahmenvertrag für aufbereitete PCs wurde noch vor dem Beschluss zur „Digitalen EKIBA“ erstellt. Für die weitere PC-Beschaffung steht die Servicestelle im Austausch mit der IT. Eine Ausschreibung für einen Rahmenvertrag für Druckprodukte ist gescheitert, da die Investitionskosten für die EKIBA zu hoch ausgefallen wären. Durch den Wechsel des Betreibermodells stehen den Nutzer/Innen von wir-kaufen-anders.de in Zukunft deutlich mehr Rahmenverträge zur Verfügung.

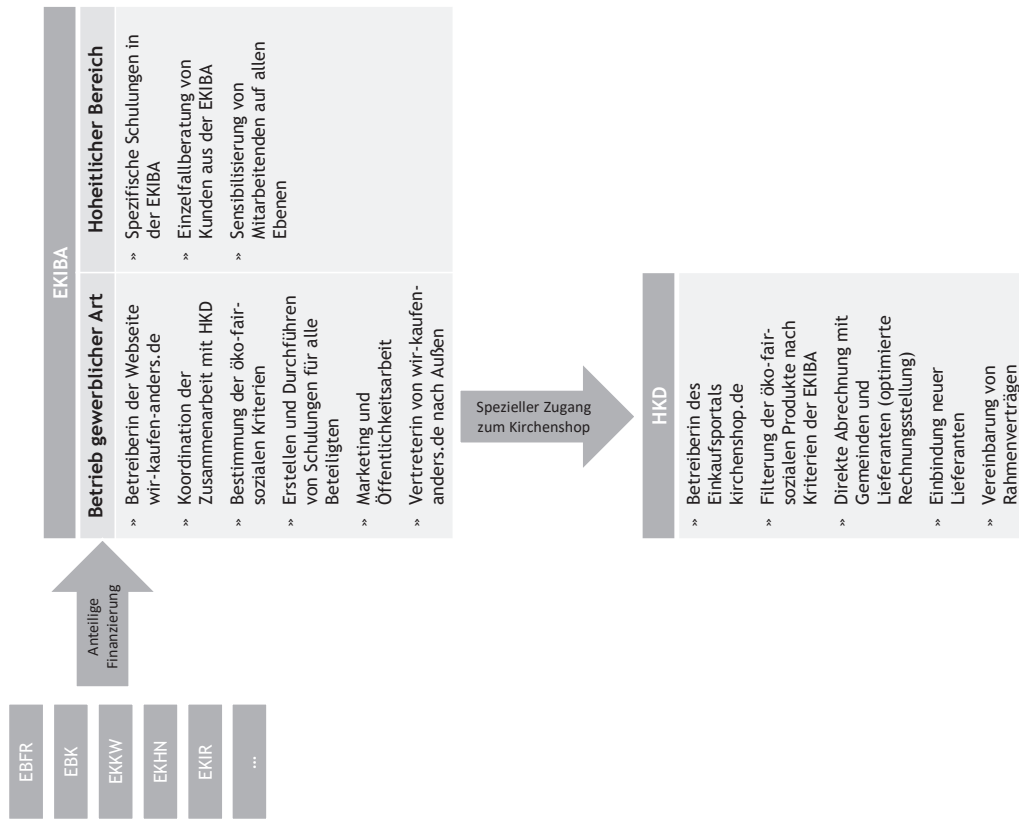
**Ziel 4: Konsequente Anwendung einer nachhaltigen Beschaffung im EOK**

Die Prozesse rund um die Beschaffung im EOK wurden im Rahmen der Anforderungen zur Umsatzsteuer neu gefasst. Ziel ist eine verstärkte Fokussierung auf ausgewählte Lieferanten. In den Prozess zur Auswahl der Lieferanten und der Produkte wird die Servicestelle regelmäßig eingebunden. Allerdings wird die Plattform wir-kaufen-anders.de durch den EOK selbst kaum genutzt. Für den Bereich Büromittel wird z.B. auf ein lieferanteneigenes Portal zurückgegriffen (siehe oben, Messgröße 2.1).





### Anlage O: Struktur von wir-kaufen-anders.de ab 2022



Im Hinblick auf die Internetseite wir-kaufen-anders.de wird es einen Umzug in das Content Management System „Lukas“ der Landeskirche geben, wodurch mittelfristige Einsparungen erwartet werden. Zudem soll nach Abschluss der Neuausrichtung durch eine erneute Befragung der NutzerInnen die Qualität des Angebots und sein Nutzen evaluiert werden. Mit dem Stellenwechsel von Herrn Hahnfeldt geht die Leitung von wir-kaufen-anders.de an Dr. Witthöft-Mühlmann im Hause über.

#### Gesamtschau

Die Entwicklung des ÖFSB-Projektes ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie kirchliche Arbeit in Folge des Strategieprozesses ekiba2032 aussehen könnte. Im ersten Schritt wurde aus einem landeskirchlichen Projekt eine ökumenische Kooperation mit gemeinsam finanzierten Stellen bei der EKIBA. Im zweiten Schritt wurde die HKD eingebunden, wodurch eine kompetenzorientierte Verteilung der Aufgaben ermöglicht wurde. Am Ende stand eine kostengünstige Lösung mit Vorteilen für alle Beteiligten, die ganz im Sinne der in ekiba2032 angelegten Kooperationen ist. Diese Entwicklung wurde dadurch möglich, dass ausreichende und qualifizierte Personalressourcen über einen verhältnismäßig langen Projektzeitraum zur Verfügung standen. Damit konnte ein qualitativ hochwertiges Produkt mit entsprechender Personalkompetenz entwickelt und eine kontinuierliche Ansprechbarkeit für die Partner sichergestellt werden. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass dies trotz der immer wiederkehrenden Befristung der Arbeitsverträge möglich war, was für die hohe intrinsische Motivation der beteiligten Mitarbeitenden spricht. Hier zeigt sich eine Schwachstelle in der Projektklogik, wie sie dem ÖFSB-Projekt zugrunde lag: Der Aufbau einer technisch wie inhaltlich komplexen Struktur passt nicht zu einer zeitlichen befristeten Nutzung. Diese Einschränkung stellte nicht nur eine belastende Unsicherheit für die Mitarbeitenden dar, sondern führte an manchen Punkten im Prozess auch zu ungünstigen Entscheidungen, da keine langfristigen Investitionsentscheidungen getroffen werden konnten und nur „auf Sicht gefahren“ werden konnte.

#### 4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

**Kommentar** Der Finanzierungsplan berücksichtigt sämtliche Buchungen bis Ende des Haushaltsjahres 2021. Der Betrieb der Plattform wir-kaufen-anders.de als Serviceleistung für die anderen Kirchen lief als Betrieb gewerblicher Art und war daher steuerpflichtig. Da der Betrieb nicht vollständig ausgegliedert werden konnte, entstand ein erhöhter Aufwand bei der Abrechnung. Gemäß der Vereinbarung mit den anderen Kirchen werden Restmittel aus dem BGA nicht in den landeskirchlichen Haushalt zurückfließen, sondern bleiben dem BGA erhalten. Es ist davon auszugehen, dass landeskirchliche Restmittel in Höhe von € 109.280 in den allgemeinen Haushalt zurückfließen, eine finale Zahl kann aber erst nach Abwicklung aller steuerlichen und sonstigen Verpflichtungen ermittelt werden.

#### 5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

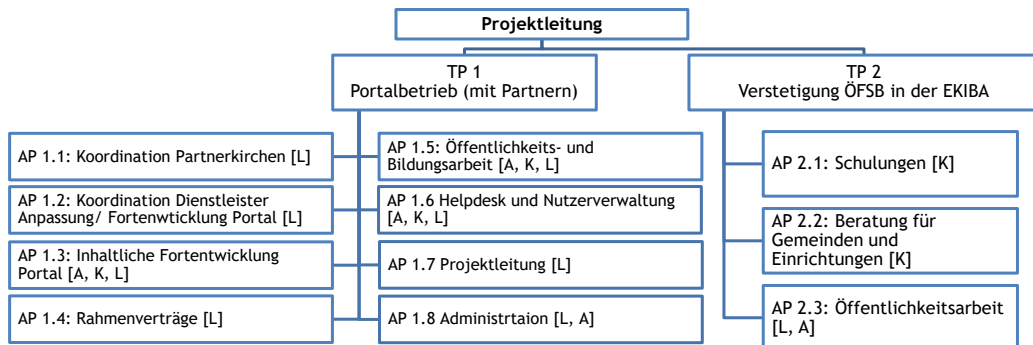
Florian Hahnfeldt  
 Projektleitung (bis Dezember 2021)  
 Karlsruhe, den 03.03.2022  
 gez. Florian Hahnfeldt

### Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 8 Datum des Synoden Beschlusses	<b>Projektübersicht</b>	<b>Verstetigung ÖFSB</b>
		Weitere Beschlüsse: Projekt ÖFSB (LaSy) 14.04.2017
<b>Ziele des Projektes</b> Was will dieses Projekt erreichen?		<b>Messgrößen</b> Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> <li>Bis 2021 ist die öko-fair-soziale Beschaffung gängige Praxis in der Mehrheit der Gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche. Die dafür notwendigen Strukturen sind etabliert. Eine kontinuierliche Ansprache der Gemeinden und Einrichtungen sichert die weitere Umsetzung der öko-fair-sozialen Beschaffung innerhalb der EKIBA ab.</li> <li>Die Betriebskosten des Beschaffungsportals für die EKIBA sind durch die partnerschaftliche Nutzung mit anderen Landeskirchen &amp; Diözesen auf unter 15.000 € gesunken.</li> <li>Durch eine Bündelung des Beschaffungsvolumens mit mehreren Partnerkirchen bekommen die Kirchengemeinden und Einrichtungen öko-fair-soziale Produkte zu günstigen Preisen. Als große Nachfrager werden die kooperierenden Kirchen als relevanter Akteur auf dem Markt für öko-fair-soziale Produkte wahrgenommen.</li> <li>Die zusammen mit den Einkaufenden im EOK entwickelten öko-fair-sozialen Beschaffungskriterien werden in der Praxis im EOK konsequent angewendet.</li> <li>Für das Portal existiert ein Konzept, welches die Fortführung in einer möglichst selbsttragenden Struktur über das Jahr 2021 hinaus absichert.</li> </ol>		<ol style="list-style-type: none"> <li>Mindestens 350 Gemeinden und Einrichtungen der EKIBA sind auf der Plattform registriert und nutzen sie [mind. Verdopplung zu Phase I].</li> <li>Für die EKIBA wird ab 2020 ein Umsatz von € 300.000 pro Jahr über die Plattform abgewickelt.</li> <li>Mindestens 250 Haupt- und Ehrenamtliche der EKIBA wurden zum Thema Öko-fair-soziale Beschaffung geschult [zusätzlich zu Phase I]. Mindestens 100 davon nutzen im Anschluss die Einkaufsplattform.</li> <li>Mindestens vier Partner beteiligen sich zusammen mit der EKIBA über 2020 hinaus an den Kosten für den Betrieb der Einkaufsplattform.</li> <li>Am Ende liegen für mindestens sechs Produktbereiche Rahmenverträge vor.</li> <li>Für den EOK existieren verbindliche öko-fair-soziale Beschaffungskriterien für alle in der Vorstudie als relevant identifizierten Beschaffungsbereiche und die Beschaffung ist entsprechend umgestellt.</li> <li>Es liegt ein Konzept vor, wie die Plattform nach 2021 weiterbetrieben werden kann. Die Betriebskosten für die EKIBA liegen dann zukünftig unter 15.000 € pro Jahr.</li> </ol>
<b>Erläuterungen</b> Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?		<b>Zielfoto</b> Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur operativen Umsetzung der Ziele des Pilgerwegs des Friedens und der Gerechtigkeit und zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes. Durch eine weitreichende Bündelung der Beschaffung auch mit anderen Landeskirchen/Diözesen werden öko-fair-soziale Produkte für Gemeinden und Einrichtungen der EKIBA günstiger.		Nachhaltige Beschaffung ist gelebter Alltag innerhalb der EKIBA. Haupt- und Ehrenamtliche nutzen die Einkaufsplattform ganz selbstverständlich für ihren Einkauf. Durch erste gebündelte Ausschreibungen konnte das Produktangebot auf die Bedürfnisse angepasst und die Beschaffungskosten für öko-fair-soziale Produkte gesenkt werden. Das Betreiberkonsortium der Webseite <a href="http://www.wir-kaufen-anders.de">www.wir-kaufen-anders.de</a> ist der zentrale Ansprechpartner wenn es um nachhaltige kirchliche Beschaffung geht. Immer mehr kirchliche Partner möchten an der Plattform partizipieren, wodurch der Betrieb für die Folgejahre gesichert ist.
Sachkosten (Euro): 28.000-57.000 Personalkosten (Euro): 55.000-88.000		Projektbeginn: 03/2018 Projektende: 12/2021

### Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 8 Datum des Synoden Beschlusses	<b>Projektstrukturplan</b>	<b>Verstetigung ÖFSB</b>
		Weitere Beschlüsse: Projekt ÖFSB (LaSy) 14.04.2017



[L] = Leitung (Florian Hahnfeldt); [K] = Koordination (Markus Radke); [A] = Assistenz (Anja Luft)

**TP 1 wird gemeinschaftlich mit Partnern finanziert, TP 2 betrifft ausschließlich die EKIBA.**

- 10 -

**Anlage 3**

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 8 Datum des Synoden Beschlusses	<b>Projektphasenplan</b>	<b>Verstetigung ÖFSB</b>
		Weitere Beschlüsse: Projekt ÖFSB (LaSy) 14.04.2017

Phase 1	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Phase 2	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	Phase 3	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy
<b>Erste Erweiterung</b>		<b>Konsolidierung</b>		<b>Verstetigung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Partnerkirchen steigen in das Projekt ein.</li> <li>• Die Plattform wird entsprechend angepasst, neue Prozesse werden eingeführt und getestet.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsam mit Partnern wird das Sortiment überarbeitet. Ausschreibungen werden durchgeführt.</li> <li>• Regulärer Betrieb der Plattform für alle bestehenden Partner.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Konzept zur Verstetigung der Plattform wird mit den Partnern entwickelt.</li> <li>• Neue Partner treten dem Projekt bei bzw. geben Absichtserklärung ab.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungen und Runde Tische werden angeboten.</li> <li>• Erfahrungen aus Pilotprojekten des Vorprojektes werden nutzbar gemacht.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungen und Runde Tische werden angeboten.</li> <li>• Erfahrungen aus Pilotprojekten des Vorprojektes werden nutzbar gemacht.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungen und Runde Tische werden angeboten.</li> <li>• Erfahrungen aus Pilotprojekten des Vorprojektes werden nutzbar gemacht.</li> </ul>	
<b>Ergebnis: Die Plattform kann gemeinsam mit Partnern genutzt werden.</b>  <b>Evaluationskonzept: Messgrößen</b>	Ende 2018	<b>Ergebnis: Die Plattform erfüllt die Bedürfnisse der Beteiligten.</b>	Ende 2019	<b>Ergebnis: Die Verstetigung ist gesichert über 2021 hinaus.</b>	Ende 2021

- 11 -

**Ausgabenübersicht Projekt Öko-fair-soziale Beschaffung mit BGA wir-kaufen-anders.de (WKA) (Anlage 4)**

K. 01/14 Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie

Hinweis: Aufgrund der notwendigen Trennung der Buchführung (siehe Erläuterung) und Umstellung der Haushaltsstellen wurde eine abweichende Darstellung gewählt.

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
<b>Ausgaben</b>									
Personalkosten	HOH	140.018 €	232.701 €	152.501 €	53.944 €	40.501 €	39.124 €	11.539 €	670.328 €
Personalkosten	BGA	- €	- €	- €	55.563 €	81.906 €	69.504 €	66.400 €	273.372 €
Sachkosten	HOH	125.674 €	94.588 €	94.469 €	13.470 €	14.216 €	2.816 €	1.892 €	347.125 €
Sachkosten	BGA	- €	- €	- €	83.033 €	86.332 €	69.236 €	86.787 €	325.388 €
Summe	HOH	265.692 €	327.289 €	246.970 €	67.414 €	54.717 €	41.940 €	13.431 €	1.017.453 €
Summe	BGA	- €	- €	- €	138.595 €	168.238 €	138.740 €	153.187 €	598.760 €
									<b>1.616.213 €</b>
<b>Einnahmen</b>									
Projekt ÖFSB	HOH	1.210.330 €	8.120 €	3.461 €	- €	- €	175 €	- €	1.215.164 €
Anteil an WKA*	HOH	- €	- €	- €	19.253 €	23.104 €	23.104 €	22.970 €	88.431 €
WKA inkl. EKIBA	BGA	- €	- €	450 €	162.415 €	128.436 €	245.876 €	223.345 €	760.522 €
									<b>1.887.254 €</b>
Erläuterung: Seit 2018 wurde ein Teil des ÖFSB-Projektes als Betrieb gewerblicher Art (BGA) geführt und gemeinschaftlich mit Partnern finanziert. Weitere Projekt-tätigkeiten liefen im hoheitlichen Bereich (HOH). Die Mittel des BGA dürfen gemäß Absprache mit den Partnern nicht in den Haushalt zurückfließen und bleiben dem BGA erhalten. Die Anteile der EKIBA am BGA WKA (siehe *) wurden entsprechend umgebucht und sind Teil der Einnahmen des BGA.									
<b>Restmittel</b> davon Projektmittel (Rückgabe Haushalt) im BGA verbleibend									<b>271.042 €</b> <b>109.280 €</b> <b>161.762 €</b>

**Die Abrechnung ist vorläufig vorbehaltlich weiterer Verpflichtungen, welche sich aus der Abwicklung der alten Projektstruktur oder steuerlicher Zahlungen ergeben.**

**Anlage 4 Eingang 04/04****Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:  
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 35/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des  
kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Ehrenamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 230), geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen.“

**Artikel 2**

**Inkrattreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Die Landesbischoffin**

Prof. Dr. Heike Springhart

- 3 -

**Zur Begründung:****I.**

Durch die Gesetzesänderung wird an dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Ehrenamtes festgehalten. In vereinzelten Bereichen besteht aber ein Bedürfnis das ehrenamtliche Engagement auch mit Zahlungen zu würdigen. Beispielsweise nehmen Ehrenamtliche im Rahmen der Aktionen von Kindervesperkirchen unbezahlten Urlaub.

Staatlicherseits wird das ehrenamtliche Engagement durch Zuschüsse für einzelne Programme und Aktionen gefördert. Hier ist teilweise vorgesehen, dass den Ehrenamtlichen aus diesen Mitteln Zahlungen geleistet werden. Diese würden kirchliche Haushalte nicht belasten. Dabei ist die Zahlung an Ehrenamtliche teilweise auch eine Bedingung für den Zuschuss selbst.

**II.**

Durch die Änderung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Wege einer Rechtsverordnung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Zahlungen an Ehrenamtliche getätigt werden dürfen.

Das Einkommenssteuergesetz (ESG) sieht in § 3 Nr. 26 und Nr. 26b Steuerfreibeträge für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten vor. Die Regelungen erfassen ein breites Spektrum an Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher oder Tätigkeiten für kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung können insbesondere die Unterhaltung von kirchlichen Gemeindehäusern oder die Abhaltung von Gottesdiensten sein.

Mit der Benennung der einzelnen Fallgruppen nebst erforderlichen begleitenden Regelungen können die komplexen steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen in praxistauglicher Weise aufgenommen werden. Es muss bei der Leistung von Zahlungen sichergestellt sein, dass den Regelungen staatlichen Rechts in allen Belangen angemessen Rechnung getragen ist.

Beispiele:

1. Bei Organistentätigkeiten im gemeindlichen Dienst ist ein Arbeitsverhältnis zu begründen, weil die Tätigkeit sozialversicherungspflichtig ist. Allerdings kann im Rahmen der individuellen Steuererklärung der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 ESG (künstlerische Tätigkeit) geltend gemacht werden.
2. Die Betreuung von Kindern oder Jugendlichen durch ehrenamtliche Personen bei Kindervesperkirchen oder Freizeiten können von der Einkommenssteuer nach § 3 Nr. 26 ESG (Bezieher) befreit sein.
3. Reine Reinigungsdienste bei einer alten oder behinderten Person sind nicht von den Steuerbefreiungen erfasst. Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfen, die einen pflegenden oder betreuenden Charakter haben können erfasst sein (§ 3 Nr. 26 ESG).
4. Die Prädikamententätigkeit ist von § 3 Nr. 26a ESG (kirchliche Zwecke) erfasst.

**III.**

Mit der Gesetzesänderung wird die Eingabe mehrerer Landessynodaler aus August 2021 aufgegriffen. Der in der Eingabe vorgeschlagene Wortlaut wird in der Gesetzesänderung aus verschiedenen Gründen nicht aufgegriffen.

1. Gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung spricht, dass die Steuerfreiheit der Vergütung nicht von der auszahlenden Körperschaft bestimmt werden kann, sondern im Rahmen der individuellen Steuerveranlagung entschieden wird. Im Rahmen des Ehrenamtsgesetzes sollte nur die Möglichkeit der Vergütung genannt werden. Die steuerliche Behandlung sollte keinen Eingang in das Gesetz finden, denn sie ist hiervon unabhängig und kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein.

Im Übrigen ist die Steuerberatung von Ehrenamtlichen durch das Steuerberatungsgesetz untersagt. Der ausdrückliche Verweis auf Regelungen des Einkommenssteuergesetzes könnte eine eingehende steuerliche Würdigung implizieren, die nicht stattgefunden hat. Eine Institution kann nur erklären, dass eventuelle Zahlungen aus ihrer Sicht in den Anwendungsbereich fallen könnten und Vorsorge für die Überwachung der ausbezahlten Beträge übernehmen. Insofern ist auch der Prüfungsumfang begrenzt.

2. Mit der Öffnung von § 5 Abs. 1 Ehrenamtsgesetz sollte der Anwendungsbereich von § 3 Nr. 26 und Nr. 26b Einkommenssteuergesetz berücksichtigt werden, denn die verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb der Landeskirche und ihrer Untergliederungen sind vielschichtig.

- 2 -

**Schreiben von Herrn Dr. Thomas Schalla vom 16. August 2021 betr. Ehrenamtsgesetz**

- 1 -

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Axel Wermke,

gemäß § 17, Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen wir den folgenden schriftlichen Antrag und bitten gemäß § 18, Absatz 5 der Geschäftsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden um Behandlung in der nächsten ordentlichen Tagung im Herbst 2021. Bitte leiten Sie den Antrag entsprechend an die Mitglieder der Landessynode weiter.

Die Unterzeichnenden beantragen, das Ehrenamtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden wie folgt zu ändern:

**§ 5**

**Finanzierung und Auslagensatz**

( 1 ) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Eine steuerfreie Vergütung im Rahmen einer Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EstG kann ausbezahlt werden. Bedingung ist, dass die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Pauschale vor Zusagen und Auszahlungen der Vergütung von der zuständigen Stelle dokumentiert, geprüft und bestätigt wurden.

**Begründung:**

Mit der jetzigen Formulierung im Ehrenamtsgesetz ist ausgeschlossen, dass eine steuerfreie Vergütung als Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EstG) ausbezahlt werden kann.

Der Staat ermöglicht, ehrenamtliches Engagement gerade für regelmäßige pädagogische Tätigkeiten zu fördern. Dafür wurde ein Freibetrag in Höhe von derzeit 3.000 Euro pro Jahr geschaffen. Die bekanntesten Tätigkeiten sind zum Beispiel Trainingsstunden im Sport oder bei Musik- und Gesangsvereinen. Die Tätigkeit als Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter, Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse fallen ebenfalls darunter. Hier kann ein Entgelt pro Stunde bezahlt werden.

Im kirchlichen Kontext fand dieser Paragraf vor dem Inkrafttreten des Ehrenamtsgesetzes - vor allem bei Kinder- und Jugendfreizeiten und in der offenen Arbeit - Anwendung, indem ein kleines „Taschengeld“ ausbezahlt wurde.

**Anlage 4.1 Eingang 04/04.1**

**Schriftlicher Antrag des Synodalen Dr. Thomas Schalla u.a. betr. Änderungen des Ehrenamtsgesetzes**

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. September 2021  
zur Eingabe betr. Ehrenamtsgesetz**

- 2 -

Durch das kirchliche Ehrenamtsgesetz ist diese Anerkennung für ehrenamtliches Engagement vor allem auch im Bereich der Jugendarbeit ausgeschlossen. Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es schwer verständlich zu machen, warum die Kirche im eigenen Zuständigkeitsbereich andere Regeln festlegt als sie sonst für ehrenamtliches Engagement in der Gesellschaft und der Breite der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gelten. (Damit ist gemeint, dass das Ehrenamtsgesetz „nur“ von der verfassten Kirche angewendet werden muss, aber selbständige e.V.'s die Möglichkeit haben, anders handeln zu können). Einige staatliche Förderprogramme sind sogar explizit darauf ausgerichtet, dass Zuschüsse gewährt werden, wenn der § 3 Nr. 26 EstG Anwendung findet. Auf diese Zuschüsse kann die Landeskirche nicht mehr so einfach zugreifen. Die Landeskirche sollte ehrenamtliches Engagement wertschätzen und zumindest das, was der Staat an Möglichkeiten zur Wertschätzung bietet, auch zulassen.

Unterzeichnende:

Dirk Boch

gez. Dr. Thomas Schalla

Dr. Heike Springhart

Ingolf Stromberger

- 3 -

**Eingabe zum Ehrenamtsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zur Eingabe von Dekan Schalla und anderen zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes dürfen wir wie folgt Stellung nehmen.

Die Eingabe wäre mit weiteren neun Unterschriften nach § 17 Nr. 5 Geschäftsordnung zulässig.

§ 1 Abs. 1 Ehrenamtsgesetz (EAG) definiert das Ehrenamt als freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag. Nach § 5 Abs. 1 EAG erfolgt die ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich. Damit ist eine Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit als solcher ausgeschlossen. Lediglich die Erstattung von Auslagen, also tatsächlich angefallener Kosten, ist nach § 5 Abs. 2 EAG zulässig.

Die Eingabe schlägt nun eine Öffnung der Möglichkeiten der Vergütung entsprechend § 3 Nr. 26 EstG vor. Nach dieser Regelung kann der sog. Übungsleiterfreibetrag in der Steuererklärung der jeweiligen ehrenamtlich tätigen Person als von der Einkommensteuer befreit geltend gemacht werden. Der steuerfreie Höchstbetrag beläuft sich derzeit auf 3.000,00 €.

Gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung spricht, dass die Steuerfreiheit der Vergütung nicht von der auszahlenden Körperschaft bestimmt werden kann, sondern im Rahmen der individuellen Steuerveranlagung entschieden wird. Im Rahmen des Ehrenamtsgesetzes sollte nur die Möglichkeit der Vergütung genannt werden. Die steuerliche Behandlung sollte keinen Eingang in das Gesetz finden, denn sie ist hiervon unabhängig und kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Zum Beispiel könnte eine ehrenamtlich tätige Person mit einer weiteren Tätigkeit für einen Verein den Steuerfreibetrag bereits ausgeschöpft haben. Eine weitere Zahlung durch eine Kirchengemeinde könnte dann nicht mehr steuerfrei sein. Im Übrigen ergeben sich aus dem Steuerberatungsgesetz Grenzen in der steuerlichen Beratung der ehrenamtlich tätigen Personen.

Neben § 3 Nr. 26 EstG existiert auch die Befreiung nach § 3 Nr. 26a EstG für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die auch für die Kirchen einschlägig sein kann. Der steuerfreie Höchstbetrag beläuft sich hier derzeit auf 840,00 €. Es wäre daher auch zu klären, ob man eine Öffnung des Ehrenamtsgesetzes nur für bestimmte Tätigkeiten regelt oder eine allgemeine Öffnung formuliert, die für weitere Tätigkeiten eine Vergütung zulässt.

Außerdem stellen sich im Vorfeld der Gesetzgebung verschiedene komplexe Fragen im Hinblick auf das Arbeits- und Steuerrecht, die umfassend geklärt werden müssen. Zur Frühjahrstagung der Landsynode im Jahr 2022 könnte ein Entwurf zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden, der diese Fragen dann berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uta Henke  
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

**Anlage 5 Eingang 04/05****Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:  
Entwurf Kirchliches Dienstreisekostengesetz**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 36/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Dienstreisekostengesetz  
(Dienstreisekostengesetz - DRG)**

Vom ....

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1****Geitungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle hauptamtlich Mitarbeitenden der Landeskirche sowie der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und der sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

**§ 2****Genehmigungen**

(1) Als allgemein genehmigt gelten

1. für Dekaninnen und Dekane, Schulsekretarinnen und Schulsekretare, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrretinnen und Pfarrer im Probendienst), Diakoninnen und Diakone und Kantorinnen und Kantoren sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt,

2. für andere Mitarbeitende der Landeskirche Dienstreisen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchengebiet), wenn Ort, Zweck und Zeitpunkt vor Antritt der Dienstreise am ständigen Dienort hinterlegt und mit dem Vorgesetzten abgesprochen sind. Dies gilt auch für Dienstreisen zu Regierungsstellen in Stuttgart.

(2) Dienstreisen der Mitarbeitenden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 im Inland außerhalb des Kirchengebietes werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(3) Auslandsreisen der Mitarbeitenden der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Dienstreisen in das grenznahe Ausland werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(4) Dienstreisen können nur genehmigt werden, wenn die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die bewirtschaftende Stelle hat dieses zu bestätigen.

**§ 3****Anwendbarkeit staatlicher Regelungen**

Soweit dieses Gesetz sowie die Rechtsverordnung nach § 7 keine anderen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen zum Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden. § 4 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes ist nicht anzuwenden, stattdessen gelten die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundsätze.



- 2 -

## § 4

**Pauschalierung**

(1) Der Kostenträger kann die Reisekostenvergütung pauschalieren. Der Beschluss des Kirchengemeinderates oder des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Aus dem Genehmigungsantrag muss die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrages hervorgehen. Soweit die bisher genehmigten Pauschalbeträge um nicht mehr als 60 % erhöht werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Der Pauschalbetrag kann unversteuert bleiben, wenn der Empfänger nachweist, dass der Pauschalbetrag der dienstlich gefahrenen Strecke entspricht. Der schriftliche Nachweis hierfür ist am Ende jeden Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirktes zu nehmen.

## § 5

**Außendienstentschädigung**

Für die Pastoration von Außenorten wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung gewährt. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung (§ 6).

## § 6

**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung erlassen und dabei insbesondere die Höhe der Wegstreckenschädigung bestimmen.

## § 7

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Dienstreisekostengesetz (DRG) vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

- 3 -

**Entwurf Dienstreisekostengesetz****-Begründung-**Allgemeines:

Nachfolgend zu seiner Sitzung am 17. September 2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode den Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, ob das neue Landesreisekostenrecht übernommen werden kann. Damals stand das Landesreisekostenrecht, jedoch noch in Überarbeitung, und wurde erst im Frühjahr 2021 geändert, sodass erst nun die Vorlage des kirchlichen Reisekostenrechts folgen kann.

Von der Zielsetzung her geht es darum, möglichst eng an den staatlichen Vorgaben zu bleiben und eine einfache, auch softwaretechnische Bearbeitung der Reisekostenfälle schlanke und ohne gesonderte Aufwände zu ermöglichen. Das neue kirchliche Dienstreisekostengesetz weist daher überwiegend auf die staatlichen Vorgaben. Lediglich im Hinblick auf die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Reisekosten und die Pauschalierung enthält es eigenständige Regelungen.

Zu diesem Gesetz werden ausführende Regelungen in einer Rechtsverordnung getroffen werden. Näher siehe Begründung zu § 3.

Zum Gesetz im Einzelnen:Zu § 1:

Hier ist der Anwendungsbereich des Gesetzes definiert. Über eine tarifliche Verweisung ist das Reisekostenrecht auch für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

Zu § 2:

Entspricht § 2 Abs. 2 bis 5 des bisherigen Rechts. Insbesondere ist hier wie bisher die allgemeine Genehmigung für Inlandsreisen der Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrinnen und Pfarrer im Probendienst), Diakoninnen und Diakone und Kantorinnen und Kantore sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Dienstreisen der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchengebiet des Landes kirche sowie zu Regierungsstellen in Stuttgart ausgesprochen.

Zu § 3:**a.**

Mit § 3 wird generell auf das Landesrecht verwiesen. Die Anwendung des Landesrechts bringt folgende wesentlichen neuen Regelungen mit sich:

1. Die Mitarbeitenden dürfen das Verkehrsmittel, mit dem sie eine Dienstreise absolvieren unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes sowie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, frei wählen. Die bisherige kirchliche Regelung, dass ein triftiger Grund für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs notwendig ist, fällt weg.

2. Die grundsätzliche Höhe der Wegstreckenschädigung beträgt 30 ct pro Kilometer statt bisher 35 Cent. Bei erheblichem dienstlichem Interesse an der Nutzung des Kraftfahrzeugs beträgt die Entschädigung 35 ct pro Kilometer (siehe hierzu aber noch unter 6.). Die Miinahmensschädigung entfällt.

- b. Nicht übernommen wird § 4 Abs. 4 Landesreisekostengesetz, der eine Klimaabgabe bei Flugreisen von Mitarbeitenden der obersten Landesministerien und Mitgliedern der Landesregierung vorsieht. Praktisch kommen dienstliche Flüge nur selten vor. Das Kollegium hat hierzu bereits im Jahr 2016 eine Regelung zur Kompensation von CO2 Emissionen getroffen.
- Zu § 4:  
Hier wird die Möglichkeit eingeräumt die Reisekostenvergütung zu pauschalieren. Hierzu gehört auch die bisher in der Regelung erfasste Wegstreckenentschädigung. Dies ist zwar auch nach Landesrecht möglich. Die kirchliche Regelung ist jedoch detaillierter.
- Zu § 5:  
Entspricht § 8 des bisherigen Rechts mit einer redaktionellen Anpassung bezüglich der näheren Regelung, welche künftig in die Rechtsverordnung nach § 7 übernommen werden soll.
- Zu § 6:  
§ 7 gibt dem EOK wie bisher auch die Befugnis zur näheren Regelung eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung wird insbesondere die Höhe der Wegstreckenentschädigung einheitlich festgelegt.
- Zu § 7:  
Hier wird das Inkrafttreten des neuen Rechts geregelt, das aufgrund des Haushaltsjahres auf den 01. Januar 2023 gelegt wird.

- 3. Für die Nutzung von Fahrrad, E-Bike oder Pedelec wird eine Wegstreckenentschädigung von 25 ct pro Kilometer statt bisher 2 ct gewährt.
  - 4. Die Kosten für die Nutzung von Carsharing können erstattet werden, wenn der Nutzung ein triftiger Grund zugrunde liegt.
  - 5. Die einen Anspruch auf Tagegeld begründende Reisedauer wurde von mindestens acht Stunden Dauer auf mehr als acht Stunden Dauer erhöht. Dies entspricht der steuerlichen Regelung. Damit soll die verwaltungsaufwändige Besteuerung des Tagegeldes bei einer Reisedauer von genau acht Stunden vermieden werden.
  - 6. Die Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Dienstreise beträgt 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise (§ 3 Abs. 4 LrKG).
  - 7. In der Verwaltungspraxis wurde bisher aufgrund der Regelung des triftigen Grundes fast durchweg eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent gewährt (vgl. § 1 Abs. 1 RVO-DRG). Dabei haben die Durchführungsbestimmungen zum DRG die Reichweite eines triftigen Grundes sehr weit gezogen. Nimmern wird die erhöhte Wegstreckenentschädigung an das Vorliegen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“ gebunden, was sich als deutlich höhere Schwelle darstellt. Gleichwohl führt auch das zur Fragestellung, wann ein solches „erhebliches dienstliches Interesse“ vorliegt. Erste Überlegungen zu dieser Fragestellung zeigen, dass eine Regelung unabwiesbar zu einer umfangreichen Kasuistik führen würde, die trotz des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes doch ein weites Gefühl von Ungleichbehandlung hinterlassen würde. In den ersten Überlegungen zu Fallgestaltungen, in denen das dienstliche Interesse zu bejahen wäre (mit der Folge, dass eine Absenkung der bisher geleisteten Wegstreckenentschädigung von 35ct auf 30ct nicht erfolgt), führen zu folgenden Beispielen:
    - Praktikanteneinsatz im Sonntagsgottesdienst
    - Vertretungsdienste im Gottesdienst
    - Außendienstfahrten bei Vakanzvertretungen
    - Außendienstfahrten bei der Versorgung mehrerer Gemeinden in der Fläche
    - Fahrtkosten für Fahrten zwischen Schulen beim Einsatz an mehreren Schulen
    - Fahrtkosten für Fahrten zu dringenden Seelsorgeterminen,
    - Wahrnehmung auswärtiger Abendtermine in der Fläche,
    - Anreise zu Landessynodaltagungen,
    - Teilnahme an Bezirksmoden in der Fläche an entlegenen Orten.
 Diese Überlegungen waren dabei nicht abschließend, zeigen aber, dass es eine nicht beliebige große Anzahl von Fallgestaltungen geben dürfte, die sich auch nicht sauber abgrenzen lassen.
- Im Ergebnis hat sich das Kollegium zur Vermeidung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands bereits darauf verständigt, landeskirchenweit einheitlich in der Rechtsverordnung nach § 7 die Wegstreckenentschädigung auf 35ct festzulegen.
- In diesem Zuge soll, um den Anliegen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, auf der Ebene der Rechtsverordnung die genannte Möglichkeit der Car-Sharing-Nutzung gefördert und andere Varianten, die Nutzung des ÖPNV zu fördern, etabliert werden, wie zum Beispiel eine Beteiligung an privaten Netzkarten oder privaten Bahnkarten. Die näheren Überlegungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.
- Im Nachgang zu dieser Gesetzgebung wird die bestehende Rechtsverordnung zum Reisekostenrecht sowie die Durchführungsbestimmungen aufgehoben und die zu treffenden Regelungen in einer neuen Rechtsverordnung getroffen.

**Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden  
vom 4. April 2022 betr. Entwurf des Dienstreisekostengesetzes**

– 6 –

Stutensee, den 4.4.22

Betr.: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des  
Dienstreisekostengesetzes

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Dr. Springhart, werteres Kollegium,  
sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, wertere Synodale,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des  
Dienstreisekostengesetzes:

Die Pfarrvertretung hat den Entwurf des neuen Dienstreisekostengesetzes in ihrer  
Sitzung am 2.4.22 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Pfarrvertretung begrüßt den Entwurf aus folgenden Gründen:

- 1) Die bisher durch Landesrecht vorgegebene Benachteiligung der  
Lehrvikarinnen (halbierte Reisekostenerstattung) wird durch Übernahme der  
neuen Landesregelung beseitigt.
- 2) Mit der Annullierung, den bisherigen Erstattungssatz von 35 Cent/km ohne  
Differenzierung in Fahrten mit und ohne „erhebliches dienstliches Interesse“  
beizubehalten, werden aufwändige Debatten um Gleichbehandlung vermieden  
und Verwaltungsaufwand gespart.
- 3) Die Möglichkeit nach § 5 (3) des Landesreisekostengesetzes, für  
Dienstfahrten mit dem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec eine  
Wegstreckenschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zu erhalten,  
spart Kosten und setzt zugleich ökologische Anreize.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

**Anlage 6 Eingang 04/06****Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:  
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 37/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des****Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Aufsichtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Aufsichtsgesetz – AufsG) vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
2. Vor §§ 1, 5, 12 und 13 werden jeweils die Abschnittsüberschriften gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 6, § 7, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 Abs. 6 wird die Abkürzung „i.S.“ jeweils durch die Worte „im Sinne“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 wird in Satz 2 „(§ 13)“ durch „(§ 17)“ ersetzt.
5. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefasst:  
 (4) Die kirchliche Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Sie geschieht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte sowie durch gesetzlich geregelte Maßnahmen im Einzelfall.  
 (5) Im Rahmen der Aufsicht ist die Maßnahme zu ergreifen, die angesichts der vorliegenden Ausgangslage geeignet und erforderlich und im engeren Sinn verhältnismäßig ist. Im Bereich der Finanzaufsicht ist das zeitlich schnelle aufsichtliche Vorgehen zur Klärung der Problemlage dabei in besonderer Weise zu berücksichtigen.“

<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>6. In § 2 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:</p> <p>„(6) Über Maßnahmen der Aufsicht kann eine Verwaltungsvereinbarung (Aufsichtsvereinbarung) geschlossen werden. Maßnahmen der Aufsicht können auf Antrag erlassen werden.</p> <p>(7) Beschwerden und Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(8) Ob und inwieweit aufsichtlich vorgegangen wird, steht im freien Ermessen der aufsichtführenden Stelle. Im Rahmen der Finanzaufsicht ist aufsichtlich vorzugehen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um erhebliche finanzielle Schäden vom Rechtsträger oder der Kirche insgesamt abzuwenden. Aufsichtliches Handeln ist in der Regel erforderlich, wenn die aufsichtliche Maßnahme die Umsetzung staatlich verpflichtender Rechts bewirkt, sichern oder fördern soll. Auf das Eingreifen der kirchlichen Aufsicht besteht kein Anspruch.</p> <p>(9) Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der kirchlichen Aufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann bei Aufsichtsvereinbarungen oder dann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.“</p> <p>7. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Maßnahmen der Rechtsaufsicht können auch ergriffen werden, wenn die Maßnahme das Ziel verfolgt, ein bevorstehend rechtswidriges Verwaltungshandeln zu vermeiden.“</p> <p>8. § 8 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;"><b>„§ 8 Beanstandung</b></p> <p>Die aufsichtführende Stelle kann rechtswidrige Beschlüsse, von denen sie Kenntnis erlangt, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse getroffen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht werden.“</p> <p>9. In § 11 Satz 1 werden die Worte „und reichen die Maßnahmen der aufsichtführenden Stelle nach den §§ 6 bis 10 nicht aus, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns sicherzustellen,“ gestrichen.</p> <p>10. Der bisherige § 12 wird zu § 15.</p> <p>11. § 13 wird gestrichen.</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>12. Nach § 11 werden folgende §§ 12 bis 14 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12 Weitere Maßnahmen</b></p> <p>(1) Die aufsichtführende Stelle kann anstatt oder ergänzend zu den in §§ 6 bis 11 genannten Maßnahmen jede Maßnahme ergreifen, die geeignet ist, den rechtswidrigen Zustand zu beenden, zu vermeiden oder dessen Auswirkungen abzumildern oder zu beseitigen. Hierzu kann die aufsichtführende Stelle insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kollegialorgane des Rechtsträgers im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit anzuweisen, Beschlüsse zu fassen, wobei verschiedene Beschlussalternativen vorgelegt werden können;</li> <li>2. einzelne Entscheidungsbefugnisse von Organen des Rechtsträgers auf andere Organe des Rechtsträgers oder auf eine von der Aufsicht beauftragte Person oder mehrere Personen übertragen oder die Entscheidungsbefugnisse ersatzweise selbst ausüben;</li> <li>3. die Weisung erteilen, bestimmte Beschlüsse nicht zu fassen oder bestimmte Handlungen zu unterlassen;</li> <li>4. die leitenden Mitarbeitenden eines Rechtsträgers anweisen, den hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Rechtsträgers im Rahmen des geltenden Rechts Weisungen für ihr Handeln zu geben sowie die Umsetzung der Weisung zu überwachen und hierüber zu berichten.</li> </ol> <p>(2) Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 gelten auch, wenn es sich um Beschlüsse oder Entscheidungen handelt, bei denen dem zuständigen Organ ein eigenständiges Planungs-ermessen eingeräumt ist, wenn das zuständige Organ innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den erforderlichen Beschluss nicht fasst.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Dispens von bindenden Vorschriften</b></p> <p>(1) Soweit es die Sicherstellung wesentlicher Funktionen der Verwaltung dringend erfordert, kann der Evangelische Oberkirchenrat als aufsichtführende Stelle hinsichtlich der im Verwaltungshandeln anzuwendenden rechtlichen Vorschriften des kirchlichen Rechts Dispens erteilen.</p> <p>(2) Die Rechtsvorschriften, von denen Dispens erteilt wird, sind bestimmt zu bezeichnen, wobei eine Benennung nach Normgruppen oder Normabschnitten hinreichend ist.</p> <p>(3) Der Dispens ist durch Bescheid dem Rechtsträger gegenüber auszusprechen. Der Dispens ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Der Dispens von Vorschriften des kirchlichen Haushalts- und Kassenrechts soll in der Regel auf einen oder auf zwei Zeiträume eines Doppelhaushaltes bezogen sein. Der Dispens kann, wenn die Situation unverändert besteht, einmal um weitere vier Jahre verlängert werden.</p> <p>(4) Über einen Dispens ist der Landeskirchenrat formlos zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(5) Kirchliche Mitarbeitende können für die Laufzeit des Dispenses nicht für eine Amtspflichtverletzung aufgrund der Verletzungen der dem Dispens unterliegenden kirchlichen Rechtsvorschriften arbeits- oder dienstrechtlich belangt werden.</p>
--	---

- 5 -

(3) Für die zu ergreifenden Maßnahmen der Fachaufsicht gelten die §§ 6 bis 14 entsprechend.

**§ 17**  
**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes sowie über aufsichtliche Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu treffen. Er kann hier insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3),
2. das Verfahren der Einholung von Genehmigungen (§ 15). "

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

---

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
K a r l s r u h e, den

**Die Landesbischöfin**  
  
Prof. Dr. Heike Springhart

- 4 -

**§ 14**  
**Unterstützungsleistungen**

(1) Soweit Rechtsträger ihre Aufgaben nicht oder nur noch teilweise wahrnehmen können und damit ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht mehr besteht, kann aufsichtlich angeordnet werden, dass der Rechtsträger in seinem Verwaltungshandeln unterstützt wird, wenn in anderer Weise ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht gesichert werden kann. Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Unterstützungsleistung anzunehmen, zu fördern und jede Behinderung der unterstützenden Maßnahme zu unterlassen.

(2) Unterstützungsleistungen können durch alle Rechtsträger in der Landeskirche erfolgen, soweit diese der Unterstützungsleistung zustimmen.

(3) Rechtsträger können zu einer Unterstützungsleistung für einen anderen Rechtsträger verpflichtet werden, wenn die Unterstützungsleistung dringend erforderlich ist, anderweitige Möglichkeiten, ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, nicht bestehen und die Erfüllung eigener Aufgaben dadurch nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird. Als anderweitige Möglichkeit ist der Einsatz eines anderen kirchlichen Rechtsträgers nicht anzusehen. Im Fall der Verpflichtung muss eine Regelung zur Kostentragung nach Absatz 4 vorgesehen werden.

(4) Bei Unterstützungsleistungen kann die Aufsicht durch Bescheid dem Grunde nach anordnen, dass die Kosten der Unterstützungsleistung durch den betroffenen Rechtsträger zu tragen sind. Der Umfang der Kostentragung kann in diesem Fall in pauschaler Weise festgelegt werden, wenn die pauschale Berechnung der Kosten sachgemäß erscheint und Verwaltungsaufwand vermeidet. Die Feststellung der Kostentragung der Höhe nach erfolgt durch einen Kostenbescheid, der mit Wirkung für die beteiligten Rechtsträger erlassen wird. Soweit der Evangelische Oberkirchenrat Unterstützungsleistungen anordnet und erbringt, die als solche nicht dem Aufgabenbereich des Evangelischen Oberkirchenrats zuzuordnen sind und die für Rechtsträger der Gemeinden oder auf gemeindlicher Ebene erbracht werden sollen, können die Kosten, wenn eine andere Kostenregelung nicht getroffen wird, mit Zustimmung des Landeskirchenrates zu Lasten des kirchengemeindlichen Steueranteils veranschlagt werden."

13. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 eingefügt:

**„§16**  
**Maßnahmen der Fachaufsicht**

(1) Im Bereich des Vollzugs der Verwaltungsgeschäfte, im allgemeinen Verwaltungshandeln sowie insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung kann der evangelische Oberkirchenrat die Fachaufsicht gegenüber dem Rechtsträger wahrnehmen, wenn

1. das Verwaltungshandeln des Rechtsträgers zu erheblichen Erschwernissen im Bereich kirchlicher Verwaltung führt, wobei Erschwernisse, die sich bei anderen in Verwaltungsvorgänge einbezogene Rechtsträger ergeben oder die das Zusammenwirken von Rechtsträgern betreffen, gleichfalls beachtlich sind oder
2. das bestehende Verwaltungshandeln unter dem Blickwinkel der finanziellen und personellen Möglichkeiten als erheblich unweckmäßig oder unwirtschaftlich anzusehen ist.

(2) Bei Maßnahmen der Fachaufsicht ist bei der Prüfung nach § 2 Absatz 5 die Selbstverwaltungshoheit der jeweiligen kirchlichen Körperschaft in besonderer Weise zu beachten.

- 6 -

### Begründung zur Änderung des Aufsichtsgesetzes

#### I. Allgemeines

Das Aufsichtsgesetz stammt aus dem Jahr 2011 und ist in den ersten Jahren praktisch nicht zur Anwendung gekommen. Im Jahr 2017 kam es dann zum ersten Bedarf, das Aufsichtsgesetz zu aktivieren. Im Hintergrund stand die Sachlage, dass sich bei einem größeren kirchlichen Rechtsträger aufgrund der problematischen Haushaltsführung die Zahlungsfähigkeit abzeichnete. Aufgrund dessen wurden mehrere Aufsichtsverfügungen erlassen; in einem mehrjährigen Prozess ist es gelungen, die Finanzen des Rechtsträgers – auch mit erheblicher personeller Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat - zu ordnen.

Im gesamten Prozess hat sich gezeigt, dass das vom Aufsichtsgesetz vorgegebene Instrumentarium, dass sich am Modell der Kommunalaufsicht orientiert, im praktischen Vollzug kaum sinnvoll einsetzbar ist. Es fehlen wesentliche Möglichkeiten des Handelns, die im innerkirchlichen Bereich angemessen wären und die auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips eigentlich vorrangig angewendet werden müssten.

Im Bereich der Verwaltungs- und Serviceämter hat sich ein weiterer Krisenfall im Jahr 2019 ergeben, der immer noch nicht bewältigt ist. Auch in diesem Kontext stellte sich heraus, dass die Instrumentarien des Aufsichtsgesetzes nicht hinreichend sind oder nicht situationsangepasst eingesetzt werden können. Instrumente aufsichtlicher Unterstützung sind nicht implementiert und in den Folgen nicht beschrieben. Auch wäre für das unterstützende Handeln des Evangelischen Oberkirchenrates eine rechtlich ordnende Regelung hilfreich. Zumal in solchen Kontexten immer wieder die Frage aufgeworfen wird, ob der Evangelische Oberkirchenrat als Aufsicht nicht viel früher hätte eingreifen müssen, was allerdings voraussetzt, dass das nötige Instrumentarium hierfür auch bereits im Vorfeld einer absoluten Krisenlage zur Verfügung steht.

Zwei weitere Fälle wurden, auch mangels einer geeigneten Rechtsgrundlage, bislang nicht aktuell. Der Sache nach ging es um ein problematisches gemeindliches Vorgehen im Bereich kirchlicher Verwaltung – insbesondere der Finanzverwaltung - , welches als solches noch nicht als rechtswidrig eingeordnet werden konnte, aber die kirchlichen Strukturen in einem Maße belastungen aussetzt, die die Funktionsfähigkeit der Verwaltung durchaus berühren.

Anwendung in reiner Form konnte das Aufsichtsgesetz nur in einem einzigen Fall finden, in welchem einer Kirchengemeinde die Einstellung einer Person untersagt wurde, bei der die erforderlichen Voraussetzungen zur Einstellung nicht vorlagen und bei dem die Gemeinde angekündigt hat, die Einstellung ohne Einschaltung des Verwaltungs- und Serviceamtes (das den Vollzug wegen greifbarer Rechtswidrigkeit verweigert hat) durchzuführen.

Die vorstehenden Beispiele haben die im evangelischen Oberkirchenrat mit diesen Fragen befassten Personen (insbesondere aus Referat 5 – Finanzaufsicht – und Referat 6 – Rechtsaufsicht im Allgemeinen) in den vergangenen Jahren intensiv beschäftigt. Die in diesem Rahmen gewonnenen Erkenntnisse verdichten sich in der hier vorliegenden Überarbeitung des Aufsichtsgesetzes.

Dabei geht es grundsätzlich nicht darum, die kirchliche Aufsicht im Umfang auszuweiten. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Genehmigungsverfahren, die ein Instrument der Fachaufsicht sind, werden nach und nach zurückgenommen, die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der örtlichen Ebenen wird immer mehr gestärkt. Andererseits geht es aber darum, dass der Evangelische Oberkirchenrat, wenn aufsichtliche Begleitung zur Abwendung von Schäden erforderlich ist, auch über ein gut funktionierendes Instrumentarium verfügt, das auch transparent und nachvollziehbar geregelt ist.

- 7 -

Es werden folgende Leitlinien verfolgt:

- Dem Grundgedanken von § 2 Abs. 2 AufstG soll der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung stärker implementiert werden. Manche Notsituationen brauchen zur Bewältigung eine gesamtkirchliche wechselseitige Unterstützung, die dem Gedanken entspricht, dass alle kirchlichen Rechtsträger als Kirche miteinander verbunden sind, Rücksicht aufeinander zu nehmen haben und zur wechselseitigen Unterstützung – jedenfalls im Notfall – bereit sein müssen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 GO sowie 1. Kor. 12, 12ff).

- Auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes soll das Instrumentarium der Aufsicht besser ausdifferenziert werden.

- Das Aufsichtshandeln im Finanz- und Verwaltungsbereich soll gestärkt werden.

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll ausdrücklich verankert werden und aufsichtliches Vorgehen soll durch transparente Darstellung der Instrumente in der Umsetzung erleichtert werden.

- Im Bereich des Verwaltungsvollzuges soll die Fachaufsicht implementiert werden.

- Das Instrument der Verwaltungsvereinbarung (Aufsichtsvereinbarung) sowie die Aufsicht auf Antrag soll vorgesehen werden.

- Ergänzend wird mit dem gesondert vorgelegten Entwurf zur Änderung der Grundordnung 2022 auch in Art. 106 Satz 3 GO auch die Aufsicht in Form wechselseitiger Unterstützung verfassungsrechtlich verortet.

#### II. Im Einzelnen

##### Zu Art. 1

##### Zu Nr. 1: Inhaltsverzeichnis

Redaktionell.

Die Pflege von Inhaltsverzeichnissen bei Rechtsänderungen ist aufwändig. Bei kurzen und übersichtlichen Gesetzen, wie es das Aufsichtsgesetz darstellt, ist hingegen ein Inhaltsverzeichnis nicht zwingend erforderlich. Es soll daher entfallen.

##### Zu Nr. 2: Abschnittsüberschriften

Redaktionell.

##### Zu Nr. 3: Redaktionelles

Es geht um die redaktionelle Korrektur einer Schreibweise.

##### Zu Nr. 4: § 2 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung.

##### Zu Nr. 5 und 6: § 2 Abs. 4-9

**Absatz 4:** Redaktionelle Anpassung. Beigefügt wird der Verweis auf die im Gesetz genannten Maßnahmen im Einzelfall.

**Absatz 5** verortet den an sich geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Im Rahmen aufsichtlichen Vorgehens besteht einerseits ein Ermessensspielraum (vgl. Absatz 8) der aufsichtführenden Stelle, andererseits ist, wenn Aufsicht zu einem frühen Zeitpunkt in einem

prozesshaften Geschehen eingreifen will, auch eine Prognose zukünftiger Entwicklung gefordert. Insoweit besteht für die aufschichtführende Stelle eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Prognose künftiger Entwicklungen zur Bestimmung des richtigen und angemessenen Maßes aufsichtlichen Vorgehens. Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass ein schnelles und zeitnahes Vorgehen, jedenfalls bei Maßnahmen der Finanzaufsicht, einen wichtigen Abwägungsfaktor darstellt. Hier kann die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes also dazu führen, dass eine schwerer eingreifende, aber schnell wirkende Maßnahme einer Maßnahme vorzuziehen ist, die weniger eingreifend ist, dafür aber die Situation in eine weitere Zukunft hinein unbewältigt belässt.

**Absatz 6** regelt deklaratorisch die nach allgemeinem Verwaltungsrecht geltenden Grundsätze, nach denen aufsichtliches Handeln auch auf Antrag erfolgen kann oder wonach im Bereich aufsichtlichen Handelns auch der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung die aufsichtliche Maßnahme ersetzt. Mit der gesonderten Nennung soll deutlich gemacht werden, dass aufsichtliches, insbesondere unterstützendes Handeln, auch bis zu einem gewissen Grad konsensual erfolgen kann. Die hat rechtlich lediglich für das Begründungsanfordernis eine Bedeutung (vgl. Absatz 6), trägt aber zur Rechtskultur aufsichtlichen Handelns bei. Trotz des konsensualen Vorgehens bleibt der Charakter als Aufsichtsmaßnahme unberührt, so dass insbesondere der Rechtsschutz des Rechtssträgers gegen Aufsichtsmaßnahmen nicht berührt wird.

**Absatz 7** sieht vor, dass Beschwerde und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht keine aufschiebende Wirkung haben. Der Rechtssträger, der sich gegen eine aufsichtliche Maßnahme rechtlich wehren möchte, kann nach § 20 Abs. 2 VwGG beim kirchlichen Verwaltungsgericht die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Diese gesetzliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich aufsichtlichen Vorgehens eine schnelle Umsetzung regelmäßig erforderlich ist. Ohne diese Regelung, die bei Elifitlati-onen und schwerwiegenden Sachverhalten üblich ist (vgl. z.B. den Katalog in § 105 Abs. 3 PIDG/EKD), müsste die sofortige Vollziehbarkeit mit der aufsichtlichen Verfügung in jedem Einzelfall nach § 20 Abs. 1 Satz 2 VwGG gesondert angeordnet und begründet werden, was einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringt.

**Absatz 8** Satz 1 stellt (deklaratorisch) klar, dass die Frage, ob aufsichtlich vorgegangen wird, in der Regel eine Ermessenfrage ist (sog. Erschließungsermessen).

Mit dieser Vorschrift ist klargestellt, dass die die Aufsicht führende Stelle im konkreten Einzelfall von einem aufsichtlichen Vorgehen auch absehen darf, selbst wenn ein rechtswidriges Handeln des Rechtssträgers vorliegt.

Für das Vorgehen im Rahmen der Finanzaufsicht und bei Fragen des Umgangs mit Vorschriften staatlichen Rechts wird dieses Ermessen allerdings in den Sätzen 2 und 3 gebunden.

Insgesamt verfolgt die Norm nicht den Zweck auszudrücken, dass das rechtswidrige Handeln des Rechtssträgers als ordnungsgemäß erachtet wird. Vielmehr geht es darum, die begrenzten Ressourcen, die sich um ein aufsichtliches Vorgehen bemühen können, auf die Fallgestaltungen zu konzentrieren, die im Falle des Unterlassens aufsichtlichen Handelns erhebliche Folgen nach sich ziehen können.

Im Hinblick hierauf stellt Satz 4 auch klar, dass es für die einzelnen Kirchenmitglieder keinen Rechtsanspruch auf ein allgemeines aufsichtliches Vorgehen gibt. Dies hat das kirchliche Verwaltungsgericht auch bereits in einem Klageverfahren festgelegt (vgl. Kirchliches Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22.07.2016; VG 2/2016). Soweit ein subjektives Recht des Kirchenmitglieds betroffen ist, kann es dieses selbstverständlich unabhängig von einem aufsichtlichem Vorgehen seine Rechte ggf. klageweise geltend machen.

**Absatz 9** übernimmt den bisherigen Absatz 5 und stellt klar, dass eine Begründung bei Auftragsvereinbarungen und bei aufsichtlichem Handeln, mit dem einem Antrag entsprochen wird, nicht zwingend erforderlich ist.

#### Zu Nr. 7: § 3

Das Handeln der Rechtsaufsicht nach den §§ 8 bis 11, sowie – neu – nach §§ 12 und 13, setzt voraus, dass ein rechtswidriger Zustand im Verwaltungshandeln bereits eingetreten ist. Soweit sich das Handeln des Rechtssträgers (derzeit) noch als rechtskonform erweist, kommen bislang aufsichtliche Maßnahmen nur in Form der Information oder – bislang – sehr begrenzt über die Fachaufsicht in Frage.

Im praktischen Vollzug gilt es aber, bereits im Vorfeld das bevorstehende Eintreten eines rechtswidrigen Verwaltungshandels schon vorher zu vermeiden. Daher stellt Satz 2 nunmehr klar, dass auch in Fällen eines bevorstehenden rechtswidrigen Verwaltungshandels entsprechend gehandelt werden kann. Bei Anwendung dieser Norm ist eine Prognose des künftigen Verlaufes anzustellen, so dass der die Aufsicht führenden Stelle ein gewisser Entscheidungsspielraum zukommt. Da ein rechtswidriges Handeln zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht besteht, setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einem eingreifenden Handeln jedoch deutliche Grenzen.

#### Zu 8: § 8

Redaktionelle Folgeänderungen bzgl. § 2 Abs. 7 und 8.

#### Zu 9: § 11

Redaktionelle Folgeänderung; vgl. § 2 Abs. 5.

#### Zu Nr. 10: § 12 (§ 15)

Redaktionell.

#### Zu Nr. 11: § 13

§ 13 entfällt und wird durch die neue Regelung in § 17 ersetzt (siehe dort).

#### Zu Nr. 12: §§ 12 ff

##### Zu § 12:

§ 12 sieht für die Rechtsaufsicht Möglichkeiten weiteren abgestuften Handelns vor. Nummern 1 bis 3 nennen hierbei einzelne Regelbeispiele; insgesamt eröffnet § 12 aber die Möglichkeit, jede denkbare aufsichtliche Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und erforderlich ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Insofern wird die enge Bindung an die in §§ 6 bis 11 beschriebenen „klassischen“ Handlungsformen damit überwunden.

Aus Gründen der Transparenz auch für die von einer aufsichtlichen Maßnahme betroffenen Rechtssträger konkretisiert Absatz 1 diese Möglichkeit mit einigen Regelbeispielen.

Nummer 1 betrifft Beschlussfassungen, die im Verwaltungsablauf vorgesehen sind, vom Rechtssträger aber unterlassen werden. Hier wird die Möglichkeit, Beschlussalternativen vorzusehen, angesprochen, womit dem Rechtssträger noch ein gewisser Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt. Für den Fall dass zwingend erforderliche Beschlüsse auch nach der Weisung nach Nummer 1 nicht zustande kommen, eröffnet Nummer 2 die Möglichkeit, die Beschlussfassung an ein anderes Organ des Rechtssträgers oder an eine oder mehrere Beauftragte Personen zu übertragen oder seitens der Aufsicht führenden Stelle die Entscheidungsbefugnis unmittelbar auszuüben. In der Abwägung nach dem



darin, den betreffenden Rechtsträger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für eine Übergangszeit zu unterstützen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass Rechtsträger durch verschiedene Umstände, selbstverschuldet oder mit nur begrenzt eigenem Verantwortungsanteil in die Situation geraten können, den Vollzug der Verwaltungsschäfte nicht mehr sicherstellen zu können. Soweit dieser Situation, auch und gerade im Vorfeld sich ergebenden rechtswidrigen Verwaltungshandelns (§ 3 Satz 2) durch geordnete Unterstützung begegnet werden kann, soll dies nun als Maßnahme der Aufsicht auch umsetzbar sein. Dier Zuordnung zum Bereich der Aufsicht sichert die Begleitung durch die Aufsicht führende Stelle, die in diesen Fällen praktisch wichtig ist. Sie erlaubt eine Verpflichtung des Rechtsträgers, diese Maßnahme zu dulden und zu unterstützen und ermöglicht eine unaufwändige öffentlich-rechtliche und transparente Kostenabwicklung.

**Absatz 1** ordnet die Maßnahme der Rechtsaufsicht zu. Unterstützungsleistungen zum praktisch besseren Vollzug können nicht angeordnet werden, da das Aufsichtsrecht nicht den Zweck verfolgt, allgemeine Einbußen in der Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers auszugleichen. Deshalb verweist Absatz 1 ausdrücklich auf den Zweck, rechtmäßiges Verwaltungshandeln abzusichern.

**Absatz 2** sieht vor, dass die Unterstützungsleistung durch alle Rechtsträger der Landeskirche erfolgen kann, soweit diese dem zustimmen. Als unterstützender Rechtsträger kommt auch die Landeskirche selbst in Betracht.

**Absatz 3** trifft die Regelung, dass einzelne Rechtsträger auch verpflichtet werden können, solche Unterstützungsleistungen zu erbringen. Die Regelung beruht auf Art. 106 Satz 2 Grundordnung, der mit dem gleichzeitig vorliegenden Änderungsgesetz zur Grundordnung 2022 eingeführt wird. Da die kirchlichen Ressourcen und Möglichkeiten, Unterstützungsleistungen zu erbringen, begrenzt sind und eine externe Vergabe der speziellen kirchlichen Leistungsanforderungen zuweilen praktisch nicht möglich ist, ist die Kirche darauf angewiesen, im Notfall eine gegenseitige Unterstützung abzubilden. Für den Fall, dass dies nicht einvernehmlich ermöglicht werden kann (vgl. Absatz 2), gibt Absatz 3 die Grundlage dafür, sich verweigern Rechtsträger in die Unterstützung einzubinden und damit gegebenenfalls für eine gleichmäßige Belastung alles Sorge zu tragen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn eine anderweitige Möglichkeit, der Situation abzuwehren, nicht besteht, wobei bei Satz 2 klarstellt, dass der Verweis auf andere möglicherweise heranzuziehende Rechtsträger sich nicht als anderweitige Möglichkeit darstellt. Die die Aufsicht führende Stelle wird bei der denkbaren Auswahl unter mehreren Rechtsträgern, die die Unterstützung erbringen könnten, nach dem bestehenden Ermessen entweder aufgrund der Belastung für den verpflichteten Rechtsträger eine Auswahl treffen oder für eine annähernd gleiche Behandlung aller Rechtsträger Sorge zu tragen haben. Die Frage, wo das fachliche Wissen, die Unterstützung zu leisten, vorhanden ist, wird eine wesentliche Rolle in diesem Rahmen spielen. Während eine Kostentragspflicht nach Absatz 4 nicht in jedem Fall zwingend erfolgen muss, ist im Fall der Verpflichtung die Übernahme der Kosten zwingend vorzusehen.

**Absatz 4** sieht vor, dass die Tragung der Kosten einschließlich der Berechnung der Kosten, die pauschal erfolgen kann, durch Beschrieb festgelegt werden kann. Im Einzelfall, etwa bei Unterstützungsleistungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat kann von einer Kostenanforderung im Einzelfall auch abgesehen werden. Dabei kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Finanzierung bei der Unterstützungsleistung für Gemeinden bzw. die gemeindliche Ebene vorgesehen werden, diese dem kirchengemeindlichen Steueranteil zuzurechnen.

Die Kostenregelung kann pauschal erfolgen, wenn dies sachgerecht ist und Verwaltungsaufwand erspart. Namentlich kommt dies im Rahmen einer Unterstützung im Bereich der Verwaltungsaufgaben in Frage, da der Aufwand inzwischen aufgrund des VSA-Prozesses

Verhältnismäßigkeitsprinzip spricht hier je nach Sachverhalt ein praktisch nicht bestehender Gestaltungsspielraum dafür, die Entscheidungsbefugnis direkt auszuüben. Sollten aber mehrere Alternativen bestehen, wäre die Wahrnehmung der Handlungsbefugnisse durch hierfür benannte Personen die sinnvollere Vorgehensweise. Juristisch handelt es sich in diesem Fall im Grunde um eine partielle Einsetzung von Beauftragten nach § 11 AufwG, ohne damit aber die grundlegenden Befugnisse des betreffenden Organes zu mindern.

Nummer 3 betrifft den umgekehrten Fall, in welchem einem Rechtsträger ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Beschlussfassung zu untersagen ist. Es handelt sich hier um eine Unterform der Weisung (§ 9), die insbesondere bei der Abwendung rechtswidrigen Verwaltungshandelns relevant werden kann (vgl. § 3 Satz 2). Bislang wird diese Sachlage vor allem über die Staturierung von Genehmigungserfordernissen abgesichert. Zwischenzeitlich besteht jedoch die allgemeine Ansicht, dass Genehmigungserfordernisse wenn möglich abgeschafft oder durch bloße Anzeigepflichten ersetzt werden sollen. Die sich ergebende rechtliche Lücke schließt Nummer 3, der klarstellt, dass in einschlägigen Fällen entsprechende Untersuchungen ausgesprochen werden können.

Nummer 4 greift die Sachlage auf, in welcher die Probleme, mit denen aufsichtlich umzugehen ist, sich im Handeln hauptberuflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeitender abbilden. Hier wird die gesonderte Möglichkeit, entsprechende Weisungen zu erteilen angesprochen und insbesondere auch auf die Handlungen ehrenamtlich für den Rechtsträger tätigen Personen bezogen.

Absatz 2 greift nochmals die Fragestellung der unterbliebenen Beschlussfassungen auf und bezieht sich auf die im Rahmen des kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung zu treffenden Beschlüsse. Klargestellt wird, dass die Möglichkeit aufsichtlichen Vorgehens auch dann besteht, wenn – wie bei diesen Beschlussfassungen – ein Planungsermessen besteht. Eingeschränkt wird in diesen Fällen jedoch noch der Ablauf einer angemessenen Frist zur Beschlussfassung dem aufsichtlichen Handeln vorangestellt. Aufgrund des Planungsermessens wird in diesen Fällen eine unmittelbare Entscheidung durch die Aufsicht führende Stelle in aller Regel nicht in Frage kommen, so dass die Entscheidungsbefugnis nach Absatz 1 Nummer 2 in aller Regel an ein zu bildendes Gremium zu delegieren wäre.

#### Zu § 13:

§ 13 betrifft eine Maßnahme, die zur Sicherstellung wesentlicher Funktionen rechtmäßigen Verwaltungshandelns dringend erforderlich ist. Damit wird deutlich gemacht, dass es bei dieser aufsichtlichen Handlungsform um eine dem Ultima-Ratio-Gedanken unterliegende letzte Möglichkeit geht. Vorgesehen wird, dass ein befristeter Dispens von der Einhaltung kirchlicher (nicht: staatlicher!) Rechtsvorschriften erfolgen kann. Dies kommt in Fällen in Betracht, in denen ein Rechtsträger zu einem rechtmäßigen Verwaltungshandeln nicht mehr in der Lage ist, so dass aufgrund dieser Maßnahme dafür gesorgt werden kann, dass jedenfalls zwingende Vorschriften staatlichen Rechts oder Vorschriften kirchlichen Rechts, deren Nichtinhaltung erhebliche Folgen hat, erfolgt, während Vorschriften, deren Nichtbeachtung in den Folgewirkungen hinnehmbar ist, für eine gewisse Zeit außer Acht gelassen werden können. Absatz 5 gibt in diesem Fall für die handelnden Personen die nötige Rechtssicherheit. Die Unterrichtung des Landeskirchenrates nach Absatz 4 kann die Reflexion sichern, ob die betreffenden Vorschriften überhaupt erforderlich sind oder im kirchlichen Recht nicht aufgegeben werden können.

#### Zu § 14:

§ 14 betrifft eine aufsichtliche Maßnahme, die in § 2 Abs. 2 abstrakt angesprochen, aber als solche nicht gesondert geregelt ist. Eine der praktikabelsten und nur geringfügig eingreifenden Maßnahmen zur Sicherstellung rechtmäßigen Verwaltungshandelns

– 12 –

mit Benchmarks hinterlegt ist. Komplexe Einzelabrechnungen mit den sich dann stellenden Fragen begründen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelfall ggf. vermieden werden soll. Die Aufsicht wird die Fragestellung stets nach Anhörung der beteiligten Rechtsträger (vgl. § 15 VVZG/EKD), so dass ermittelt werden kann, ob der pauschale Kostensatz angemessen ist.

Die Kostentragung kann durch Bescheid der Aufsicht zunächst dem Grunde nach festgelegt werden. Die konkrete betragsmäßige Kostenerstattung zwischen den beteiligten Rechtsträgern kann durch einen Betragsbescheid der Höhe nach festgelegt werden. Da diese Bescheide beide beteiligten Rechtsträger belasten können, stehen die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe den beteiligten Rechtsträgern zur Verfügung.

#### **Zu Nr. 13: §§ 16 und 17**

##### **Zu § 16**

Bislang gibt es die Fachaufsicht von wenigen speziell in Fachgesetzen geregelten Fällen nur in der Form der Genehmigungserfordernisse. Mit § 16 wird nunmehr eine Grundlageregelung für ein fachaufsichtliches Vorgehen für den Verwaltungs- und Finanzbereich vorgesehen. Der Evangelische Oberkirchenrat ist als die über die Gemeinden die Aufsicht führende Stelle aus praktischen Gesichtspunkten nicht in der Lage, eine umfassende fachaufsichtliche Funktion wahrzunehmen. Im Verwaltungsbereich gewinnt das ordnungsgemäße Zusammenwirken mehrerer Rechtsträger, auch unter dem Blickwinkel der Kosteneinsparung und der Digitalisierung aber zunehmend an Bedeutung. In diesem Fall gibt § 16 eine Rechtsgrundlage auch fachaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies im Einzelfall für ein Zusammenspiel der Verwaltungsebenen erforderlich und hilfreich ist.

Fachaufsichtliches Handeln greift in den Bereich des Verwaltungshandelns ein, soweit dieses zwar nicht rechtswidrig, aber doch unzureichend oder unwirtschaftlich erfolgt (vgl. § 4 AufSG).

Absatz 1 bindet ein aufsichtliches Vorgehen nach § 16 daran, dass entweder erhebliche Erschwernisse im Verwaltungsbereich – auch bei anderen kirchlichen Rechtsträgern oder im Zusammenspiel mit diesen – bestehen (Nummer 1) oder daran, dass die Maßnahme unter finanziellen Aspekten erheblich unzureichend oder deutlich unwirtschaftlich erscheint (Nummer 2). Nummer 2) gibt dabei im Bereich der Ressourcensteuerung auch eine Grundlage dafür, fachaufsichtlich vorzugehen, wenn Kirchengemeinden sich im Rahmen der mittel- oder langfristigen Liegenschaftsplanungen finanziell deutlich überfordern.

Die die Aufsicht führende Stelle soll aufgrund der Regelung in § 16 nicht die Selbstverwaltungshoheit der Kirchengemeinden ohne triftigen Grund überspielen. Absatz 2 betont daher, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Selbstverwaltungshoheit des Rechtsträgers in besonderer Weise zu beachten ist. Ein aufsichtliches Handeln kommt daher in der Fachaufsicht nur in Betracht, wenn es bei Abwägung mit der Selbstverwaltungshoheit angesichts der vorliegenden Fragestellung auch verhältnismäßig im engeren Sinne ist.

Hinsichtlich der konkret im Rahmen der Fachaufsicht zu ergreifenden Maßnahmen verweist Absatz 3 auf die Maßnahmen der Rechtsaufsicht, die entsprechend herangezogen werden können.

##### **Zu § 17**

§ 17 übernimmt den bisherigen § 13 und weitet diesen leicht aus. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, für weitere aufsichtliche Maßnahmen eine Rechtsgrundlage auch durch Rechtsverordnung zu schaffen um flexibler und schneller handeln zu können.

#### **Zu Art. 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

## Anlage 7 Eingang 04/07

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 38/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

#### Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Frühjahrstagung 2022

#### Entwurf

#### Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom ....

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesbezeichnung wird folgende Klammer angefügt  
„(Beihilfegesetz - BeihilfEG)“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ folgendes eingefügt: „, Stiftungen“.
3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

#### „§ 2b

(1) Beihilfeberechtigte Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf ihren Antrag einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Beitragszuschuss für den Krankenversicherungsbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt nicht für beihilfeberechtigte Personen, die keine Dienstbezüge erhalten.

(2) Der Beitragszuschuss selbst oder einzelne Rechengrößen des Beitragszuschusses können pauschaliert werden. Der Beitragszuschuss orientiert sich dabei am hälftigen Krankenversicherungsbeitrag nach dem ermäßigten Beitragssatz zuzüglich eines Zuschlages für den Zusatzbeitrag bezogen auf die Bruttovergütung. Er kann der Höhe nach zur Wahrung der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.

Berechnung und Zahlungsweise des pauschalen Zuschusses wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Diese regelt insbesondere

1. die Ermittlung der Bruttovergütung,
2. den anzunehmenden Beitragssatz, wobei pauschal auf den Beitragssatz einer bestimmten Krankenkasse abgestellt werden kann,
3. einen Höchstbeitrag für die Abbildung der Beitragsbemessungsgrenze, der pauschaliert werden kann,
4. eine Festlegung von Rechengrößen und Beträgen für mehrere Jahre und deren regelmäßige Überprüfung,

- (3) Der Antrag nach Absatz 1 ist an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten, der nach

Für die Badische Landeskirche soll diese Möglichkeit nun eingeführt werden, da sie den Beamtinnen und Beamten, Pfarrerinnen und Pfarrern, die künftig in den Diensten treten, eine weitere Handlungsoption eröffnet und bei Wechselfällen zwischen Gliedkirchen Benachteiligungen durch den Gliedkirchenwechsel vermeidet.

2.

Es gibt eine unterschiedliche Motivlage dafür, trotz der bestehenden Beihilfeberechtigung den Krankenversicherungsschutz über die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung abzubilden.

So gibt es im Bereich der Leistungen für Krankenhausbearbeitungen, Kur- und Reha-behandlungen im Bereich des Beihilferechts Begrenzungen oder Leistungsausschlüsse, die hinter den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen zurückbleiben. Auch kennt die gesetzliche Krankenversicherung keine Kostenbeteiligung über die Kosten-dämpfungspauschale. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen gibt es Leistungsangebote für Vorsorge-maßnahmen wie Beratungsangebote oder Gesundheitskurse, die nicht beihilfefähig sind. Beihilfeberechtigte müssen die Kosten für die Behandlungen und Medikamente vorfinanzieren und dann selbst gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, der für die Landeskirche die Beihilfegewährung bearbeitet, abrechnen. Bei Personen, die sich nicht der Krankenhilfe des Pfarrvereins anschließen möchten, mag die Frage der Beiträge zur privaten Krankenversicherung bei mehreren privat zu versichernden Angehörigen oder die Entwicklung der privaten Krankenversicherungsbeiträge eine Rolle spielen oder der Umstand, dass bei der Begründung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Gesundheitsprüfung erfolgt.

Die Frage, ob sich die Person freiwillig gesetzlich versichert und den Beitragszuschuss in Anspruch nehmen will, stellt sich als eine persönliche Einschätzung der Person dar. Der Evangelische Oberkirchenrat wird und kann hierzu keine Beratung durchführen. Auch wird im Rahmen dieser Gesetzesvorlage auf eine Gegenüberstellung der Leistungen gesetzlicher Krankenkassen und der Beihilfe verzichtet, zumal dies von den jeweiligen Krankenkassen abhängig ist und auch ständigen Änderungen unterliegt.

Derzeit ist der Anwendungsbereich der Regelung schmal. Es gibt derzeit vier Personen im aktiven Dienstverhältnis und 26 Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen der Landeskirchen, die diese Möglichkeit eingeführt haben, dass es einen Bedarf für diese Regelung gibt. Insgesamt soll aber diese Möglichkeit auch im Hinblick auf den begrenzten Personenkreis in der Verwaltungsumsetzung so einfach wie möglich gehandhabt werden.

3.

Die Gewährung des Beitragszuschusses führt für die Landeskirche zu einer finanziellen Belastung. Derzeit ist zur Abbildung der Beihilfeleistungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ein Umlagebetrag von € 3.000,- jährlich pro Person im aktiven Dienstverhältnis zu leisten.

Bei Personen, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, fällt für die forbestehenden Differenzleistungen der Beihilfe lediglich ein Betrag in Höhe von € 140,- jährlich an. Die Höhe des Beitragszuschusses wird, da auch der Krankenversicherungsbeitrag aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt ist, der Höhe nach begrenzt, wobei auch dieser Betrag pauschalisiert wird. Dabei wird der Höchstzuschussbetrag in aller Regel erreicht. Dieser soll nach derzeitigen Überlegungen monatlich € 370,- betragen, so dass sich ein Jahresaufwand von 12 x € 370,- = 4.440,- zzgl. Beitrag an KV/BW € 140,- = € 4.580,- ergibt. Mithin ergeben sich abzgl. der bislang bestehenden Umlage von € 3.000,- Mehraufwendungen in Höhe von € 1.580,- pro

Feststellung der Voraussetzungen den pauschalen Beitragszuschuss bewilligt. Der Antrag kann widerrufen werden. Der Beitragszuschuss ist zum Folgemonat des Eingangs des Antrages zu gewähren. Im Falle des Widerrufs entfällt der Beitragszuschuss mit dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Monat.

(4) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss nach Absatz 1 erhalten, sind verpflichtet, die kassenärztliche oder kassenärztliche Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Beihilfeleistungen entfällt insoweit. Die Möglichkeit, Beihilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit die Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beamtinnen und Beamten dies vorsehen, bleibt unberührt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart  
Landesbischofin

**Begründung**

**I. Allgemein**

1.

Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, dass beihilfeberechtigte Personen, die sich freiwillig gesetzlich krankenversichern lassen möchten, an Stelle der Beihilfeleistungen einen Beitragszuschuss zu den Beiträgen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Die Schaffung der Regelung geht auf eine Anregung der Arbeitsgruppe Beihilfe des Finanzbeirates der EKD zurück, die für die rechtliche Regelung auch eine Musterregelung erarbeitet hatte und dabei diese Möglichkeit aufgegriffen hat, die bereits seit längerem in verschiedenen Landeskirchen schon besteht (z.B. in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern oder in der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg, schlesische Oberlausitz, Anhalt, Rheinland, Bremen, EKHN, Mitteldeutschland, EKD und Sachsen) oder bei denen dies vermehrt im Laufe des Jahres 2022 eingeführt werden soll (Braunschweig, Hannover, Oldenburg, reformierte Kirche, Schaumburg-Lippe). Weiterhin ist die Möglichkeit, sich freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung anzuschließen und einen Beitragszuschuss zu erhalten in mehreren Bundesländern für Beamtinnen und Beamte (Hamburg, Brandenburg, Bremen, Thüringen) eingeführt worden. Tendenzen, dies in Baden-Württemberg einzuführen, bestehen bereits seit Anfang 2021, sind aber bislang nicht umgesetzt worden.

Bescheinigungen der jeweiligen Krankenkasse über den Krankenversicherungsbeitrag nötig ist, sondern die Antragsstellung und einmalige Mitteilung der oder des Mitarbeitenden unter Vorlage der Bescheinigung der jeweiligen Krankenkasse genügt.

5.

Eine weitere Thematik, die einen höheren Verwaltungsaufwand auslösen kann, stellt die Frage der Beitragsbemessungsgrenze dar. Da sich der Beitragszuschuss der Höhe nach an den Bruttozuwächsen orientiert, die Krankenversicherungsbeiträge aber über die Beitragsbemessungsgrenze der Höhe nach gedeckelt sind, muss der Beitragszuschuss auf einen Höchstbetrag begrenzt werden. Um zu vermeiden, dass dieser bei jeder Änderung nachgeführt werden muss, wird vorgesehene, die Berechnungsfaktoren und den Höchstbetrag durch Rechtsverordnung pauschal zu definieren und für einen Zeitraum von drei Jahren festzulegen. Nach drei Jahren können die Rechengrößen für weitere drei Jahre neu festgelegt werden. Da die meisten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, wäre lediglich statisch dieser pauschale Höchstbetrag als Zulage auszubehalten, was in der momentanen vorhandenen IT-Infrastruktur problematisch und unaufwändig abgeändert werden kann.

Die pauschalierte Rechenweise, die für mehrere Jahre stabil bleiben soll, führt – je nach dem konkret bestehenden Zusatzbeitrag – zu einem geringfügigen Vorteil oder Nachteil für die Person. Da nach derzeitigem Rechtsstand auch bei freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung keinerlei Beitragszuschuss gewährt werden kann, verbleibt für die betroffenen Personen gleichwohl in jedem Fall ein sehr deutlicher Vorteil.

6.

Die hier vorgeschlagene Regelung wurde insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Evangelische Ruhegehaltskasse hat, die im Versorgungsfall den Beitragszuschuss abwickeln muss, auf Sachbearbeiterebene mit der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgestimmt.

## II. Im Einzelnen

### **Zu 1. (Gesetzesbezeichnung)**

Rein redaktionell.

Zu 2.

Redaktionelle Klarstellung. Nach § 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD können auch Stiftungen Kirchenbeamtenverhältnisse begründen. Zur Klarstellung sollen diese Dienstherrn hier auch genannt sein.

Zu 3.

### **§ 2b Absatz 1**

Satz 1 begründet den Rechtsanspruch für die Zahlung des Beitragszuschusses.

Satz 2 ist eine klarstellende Regelung. Es gibt (wenige) Fälle, in denen für beurlaubte Personen eine Beihilferechtigung aufrechterhalten ist. Da diese Personen keine Dienstbezüge erhalten, kommt die Leistung eines Beitragszuschusses hier nicht in Betracht.

Person und Jahr.

Bei der Befrachtung dieses Wertes sind aber die Einsparungen zu berücksichtigen, die sich im Ruhestand ergeben. Hier würde sich der Beitragszuschuss auf die Bruttoverorgungsbezüge beziehen, dürfte also im Einzelfall geringer ausfallen. Bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern hat die Landeskirche dem Kommunalen Versorgungsverband jedoch die konkret anfallenden Beihilfekonnten (und nicht nur einen Pauschalbetrag) zu erstatten. Diese belaufen sich derzeit geschätzt pro Person durchschnittlich auf ca. € 12.000,- jährlich. Insoweit dürften die Mehraufwendungen in der aktiven Dienstzeit schnell durch die Minderaufwendungen im Ruhestand kompensiert werden.

4.

Bei der Regelung des Beitragszuschusses ergeben sich spezielle Probleme, die sich ausschließlich aus der praktischen veraltungstechnischen Umsetzung ergeben. Um eine individuelle Abrechnung eines sich konkret zu berechnenden hälftigen Beitragszuschusses möglich zu machen, müsste die Auszahlungssoftware für die Beamtinnen und Beamten bzw. Pfarrerrinnen und Pfarrer programmtechnisch nachgerüstet werden, es müssten die Bescheinigungen eingeholt und ständig aktualisiert werden und jede Änderung der Bemessungsgrundlagen (Krankenversicherungsbeitrag, ggf. Gehaltshöhe, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenze, Wechsel der Krankenkasse etc.) müssten im Einzelfall nachgepflegt werden. Wollte man den Beitrag entsprechend der Beitragsberechnung der Krankenkassen nach § 240 Abs. 4a SGB V nachvollziehen, müssten Voraberechnungen und Nachberechnungen angestellt werden, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben einen einheitlichen Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung, wobei auf den ermäßigten Beitragssatz von 14,0 % (ohne Absicherung der Lohnersatzleistungen im Krankheitsfall) abzustellen ist. Daneben erheben die Krankenkassen allerdings Zusatzbeiträge, die von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich sind. Auch die Berücksichtigung dieser individuellen Zusatzbeiträge wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Dieser Aufwand ist angesichts des überschaubaren Personenkreises jedenfalls im Moment nicht gerechtfertigt. Deshalb soll von einem pauschalisierten Beitragszuschuss ausgegangen werden. Dies entspricht weitgehend auch der Handhabung der anderen Gileckkirchen.

Die anderen Landeskirchen beziehen dabei den Beitragszuschuss entweder auf den paritätisch finanzierten allgemeinen Beitragssatz (d.h. ohne Zusatzbeiträge, so die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern) oder sie beziehen sich auf den Beitragssatz inklusive des vom zuständigen Bundesministeriums gemäß § 242a Abs. 2 SGB V jeweils für das Folgejahr bekannt gegebenen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (so die EKBO). Zur Vermeidung eines die Beitragsbemessungsgrenze überschreitenden Beitragszuschusses sowie aus Vereinbarungsgründen wird der Beitragszuschuss der Höhe nach gedeckelt (so z.B. auf € 300,- bei der EKD, § 7 Abs. 2 AGBVG-EKD).

Für Baden soll ein Weg der Ermittlung des Beitragszuschusses gegangen werden, der möglichst unaufwändig ist und ständige Nachführungen im Einzelfall vermeidet. Der Beitragszuschuss soll sich sowohl auf den allgemeinen ermäßigten Beitragssatz als auch auf den Zusatzbeitrag beziehen, wobei der Verwaltungsaufwand dadurch deutlich reduziert wird, dass nicht auf den konkret anfallenden Beitrag abgestellt wird, sondern auf den sich bei der AOK am Sitz der Landeskirche bestehenden Beitragssatz.

Durch diese Regelung sowie den Bezug des Beitragszuschusses auf die Dienstbezüge wird die weitgehende Reduzierung des Verwaltungsaufwands erreicht, weil dadurch die Zuschussgewährung mit der Gehaltsabrechnung laufen kann und keine wiederkehrende Vorlage von

**§ 2b Absatz 4**

Absatz 4 hält die Verpflichtung fest, die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Insoweit entfällt beihilferechtlich auch der Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfe (vgl. § 14 Abs. 4 BVO-BW).

Ergänzende Ansprüche auf Beihilfe für die freiwillig gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten bestehen entsprechend der landesrechtlichen Beihilfe Regelungen weiter.

**Anlage. Nachrichtlich: Entwurf der Rechtsverordnung nach § 2b Abs. 2**

Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung  
(Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO)

**§ 1**

(1) Der Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilferechtigte nach § 2b des Beihilfegesetzes wird für die Jahre 2022 bis 2024 nach den nachstehenden Absätzen errechnet. Die Rechengrößen der nachstehenden Absätze sollen alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls für jeweils weitere drei Jahre neu festgelegt werden.  
(2) Der Berechnung des Beitragszuschusses liegen die jeweiligen monatliche Brutto-Dienstbezüge (Steuerbrutto) zugrunde. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berechnet sich der Beitragszuschuss aus den jeweiligen monatlichen Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben.

(3) Als Beitragssatz wird für die Jahre 2022 bis 2024 auf den ermäßigten Beitragssatz und den Zusatzbeitrag der für den Dienstzeit des Evangelischen Oberkirchenrates zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (Karlsruhe) abgestellt, der am 1. Januar 2022 Geltung hat. Der Beitragssatz der Pflegeversicherung wird nicht berücksichtigt.

(4) Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beträgt für die Jahre 2022 bis 2024 höchstens 370 Euro im Monat.

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

**§ 2b Absatz 2**

Satz 1 stellt fest, dass entweder der Beitragszuschuss als solches oder einzelne Rechengrößen des Beitragszuschusses pauschaliert werden können.

Sätze 2 und 3 geben für die Berechnung des Beitragszuschusses und für die Ermittlung des Pauschalbetrages einen gesetzlichen Orientierungsrahmen.

Satz 4 überlässt die genauere Festlegung der Berechnung des pauschalen Beitragszuschusses einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates und nennt hierfür Eckpunkte.

Der Entwurf der betreffenden Rechtsverordnung wird in der Anlage nachrichtlich vorgelegt.

In der Umsetzung ist daran gedacht, auf den Beitragssatz der Allgemeinen Ortskrankenkasse Karlsruhe (Sitz der Evangelischen Landeskirche in Baden) abzustellen.

Der Beitragssatz der AOK besteht bei freiwillig versicherten Beamtinnen und Beamten aus dem ermäßigten Beitragssatz von 14,0 % sowie aus dem Zusatzbeitrag von 1,3% (zum 1.1.2022).

Bei der Beitragsbemessungsgrenze von € 58.050 im Jahr 2022 (monatlich 4.837,50) würde sich bei einem Beitragssatz von 15,3 % ein Beitrag von € 740,14 ergeben, und der höchste Zuschussbetrag bei € 370,07 liegen.

Es soll vorgesehen werden, den anzunehmenden Beitragssatz und den Höchstbeitrag des pauschalen Beitragszuschusses für die Jahre 2022-2024 festzuschreiben und dann jeweils immer für drei Jahre neu festzulegen, wobei die Neurestlegungen amtlich veröffentlicht werden sollen.

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilferechtigte werden bei ihrer Krankenkasse automatisch in die soziale Pflegepflichtversicherung aufgenommen (§ 20 Abs. 3 SGB XI). Allerdings müssen sie nur die Hälfte des Beitrages zahlen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB XI; derzeit 1,525 %, ggf. zusätzlich eines Beitragszuschlags für Kinderlose von 0,25 Beitragssatzpunkten), weil eine Beihilferechtigung auch für den Fall der Pflege besteht. Die Leistungen der sozialen Pflegepflichtversicherung werden nur zur Hälfte erbracht, die andere Hälfte wird nach den Beihilfavorschriften als Beihilfe gewährt. Aus diesem Grunde bezieht der pauschale Beitragszuschuss nicht den Beitragssatz für die Pflegeversicherung mit ein.

**§ 2b Absatz 3**

Der Beitragszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. In diesem Rahmen haben die betreffenden Personen ihre freiwillige gesetzliche Krankenversicherung nachzuweisen. Der Beitragszuschuss wird ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt.

Der Antrag kann widerrufen werden. Bei der Möglichkeit des Widerrufs handelt es sich um ein aus dem Alimentationsgrundsatz folgendes rechtliches Erfordernis. Praktisch ist diese Sachlage aber nach den Erfahrungen der anderen Gliedkirchen nicht relevant.

**Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4. April 2022 betr. Entwurf des Beihilfegesetzes**

– 8 –

Betr.: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Beihilfegesetzes

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Dr. Springhart, wertes Kollegium, sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke, werter Synodale,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Beihilfegesetzes:

Die Pfarrvertretung hat bei ihrer Klausurtagung am 1. und 2. April den vorgelegten Entwurf des Beihilfegesetzes und der dazugehörigen Rechtsverordnung beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir bitten den EOK um Prüfung der Argumente und um Weiterleitung der Stellungnahme an die Geschäftsstelle der Landessynode.

Solange die Landeskirche an der Beihilfe als Regelfall der Krankenversicherung festhält, ist **gegen eine Bezuschussung des Beitrags zu einer freiwilligen Gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nichts einzuwenden**. Allerdings wäre die Pfarrvertretung **nicht einverstanden damit, wenn die für alle Beschäftigten in Deutschland geltende hälftige Finanzierung der Krankheitskosten bei der Gesetzlichen Krankenversicherung durch eine Pauschalierung des Zuschusses von der Landeskirche aufgeweicht werden würde**.

In Hamburg, wo das Modell des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung als Alternative zur Beihilfe 2018 erfinden worden ist, ist an der paritätischen Finanzierung von Krankheitskosten festgehalten worden: „Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des *nachgewiesenen*

– 9 –

Krankenversicherungsbeitrags.“<sup>1</sup>

Diese Formulierung hat die rheinische Landeskirche nahezu wortgleich übernommen: „Beihilfeberechtigzte Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder in der privaten Krankenversicherung versichert sind und einen Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklären, erhalten gemäß § 3 Beihilfegesetz auf ihren Antrag an Stelle der Beihilfen nach § 1 des Beihilfegesetzes einen Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert des *nachgewiesenen* Krankenversicherungsbeitrags als pauschale Beihilfe.“<sup>2</sup>

Das lässt darauf schließen, dass die vom Oberkirchenrat gesehenen Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung mit der Software gelöst werden könnten.

Wenn statt mit den tatsächlichen, nachweisbaren Kosten mit einer Pauschale gearbeitet würde, würde das zu Einsparungen zu Lasten der Dienstnehmerseite führen: Da die vorgeschlagene **Pauschale nur alle drei Jahre angepasst** werden soll<sup>3</sup>, **würde die Landeskirche die in der Zwischenzeit entstehenden Kostensteigerungen einseitig auf die Dienstnehmerinnen abwälzen**.

**Fazit: Die Pfarrvertretung plädiert für die Spitzabrechnung nach dem tatsächlich der Person entstehenden, nachweisbaren Krankenversicherungsbeitrag, d.h. für die entsprechende Übernahme der Regelung der rheinischen Landeskirche.**

Wir würden uns freuen, wenn wir damit Ihr Gehör finden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung

<sup>1</sup> § 80 Abs. 11 Hamburgisches Beamtengesetz, vgl. [www.landesrecht-hamburg.de/bsaha/document/jr-BGHA2009V25IVZ](http://www.landesrecht-hamburg.de/bsaha/document/jr-BGHA2009V25IVZ)

<sup>2</sup> § 3 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod, [www.kirchenrecht-ekir.de/document/43878](http://www.kirchenrecht-ekir.de/document/43878)

<sup>3</sup> § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

**Anlage 8** Eingang 04/08

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:  
Festlegung von Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1  
Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in  
Kirchenbezirken**

- 1 -

Vorlage des Landeskirchenrates  
zur Frühjahrstagung 2022

**Beschluss der Landessynode  
zur  
Quotenbildung für Liegenschaften  
nach dem Ressourcensteuergesetz**

Beschlussvorschlag  
zur Festlegung der Klassifizierungsquoten nach dem  
Kirchlichen Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (RS+KB-G)



- 2 -

Vorbemerkungen

1.

Die Ressourcensteuerung hinsichtlich der Liegenschaften erfolgt entsprechend dem beschlossenen Ressourcensteuergesetz in einem Ampelsystem, nach welchem die Liegenschaften in verschiedene Cluster (grün-gelb-rot) eingeteilt werden. Mit der Zuordnung zu den Clustern (sog. Klassifizierung) werden Rechtswirkungen verbunden.

Aktuell geht es dabei zunächst nur um die Steuerung der landeskirchlichen Baufördermittel. Auf „rot“ gestellte Gebäude erhalten künftig bei Baumaßnahmen keine zentralen Baufördermittel mehr (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 3 RS-KB-G für Gemeindehäuser und Kirchen).

Über die Zukunft des einzelnen Gebäudes ist damit noch nicht abschließend entschieden.

§ 8 Abs. 1 RS-KB-G gibt der Landessynode einen sehr weitgehenden Spielraum für die Vergabe von Klassifizierungsquoten:

§ 8 RS-KB-G; Verbindliche Klassifizierungsentscheidung

*(1) Den Kirchenbezirken können für die Klassifizierungen nach §§ 9 bis 13 durch die Landessynode (Artikel 65 Abs. 2 Nr. 7 GO) Klassifizierungsquoten zugewiesen werden. Die Quoten beziehen sich, soweit nicht durch Beschluss der Landessynode oder in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates anderes geregelt ist, für §§ 9 und 10 auf die im Kirchenbezirk vorhandenen Gemeindeflächen und für § 12 auf die Anzahl der vorhandenen Kirchen oder Sakralbauten.*

2.

Diese Vorlage befasst sich ausschließlich mit der Steuerung der zentralen Baufördermittel, die für die auf „grün“ gestellten Gebäude zur Verfügung stehen. Der Umgang mit den „gelben“ Gebäuden und die Zukunft der „roten“ Gebäude ist damit nicht beantwortet. Hier sind zahlreiche begleitende Maßnahmen erforderlich, an denen derzeit bereits intensiv gearbeitet wird und die zu gegebener Zeit mit gesonderten Vorlagen vorgelegt werden (z.B. Immobilienplattform, neue Nutzungskonzepte etc.). Ziffer 8 des anliegenden Beschlussvorschlages nimmt einige Themen der Weiterarbeit am Gesamtthema auf.

3.

Der anliegenden Beschlussvorschlag wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet und in der Ressourcensteuerungsgruppe reflektiert und modifiziert.

Der Beschlussvorschlag zeigt verschiedene Aspekte (Quotenbildung, Umsetzung, Weiterarbeit) der Thematik und will also auch eine Klarheit für die Umsetzung der Vorgaben und zur Weiterarbeit geben. Vorgehensweise und Überlegungen sind in der Begründung des Beschlussvorschlages dokumentiert.

Die anliegende Präsentation zeigt die Auswirkungen verschiedener Rechenmodelle in konkreten Zahlen; dem Beschlussvorschlag liegt die Darstellung in Folie 15 zugrunde.

**Anlagen:**

- Beschlussvorschlag mit Begründung
- Präsentation zu den Auswirkungen verschiedener Varianten der Quotenbildung

- 3 -

**Vorlage zur Frühjahrstagung der Landessynode 2022****Beschlussvorschlag****zur Festlegung von Klassifizierungsquoten****nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G)**

Stand: 26.01.2022 (Vorbehaltlich Beratung Ressourcensteuerungsgruppe 02.02.2022).

Die Landessynode fasst zur Weiterarbeit im Rahmen der Ressourcensteuerung der Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz folgenden Beschlüsse:

I. Quotenbildung

1.

Für die Klassifizierung der Kirchen und Gemeindehäuser nach § 8 Abs. 1 RS-KB-G ist wie folgt vorzugehen:

a. Es wird nicht von Flächen ausgegangen, sondern von der Anzahl der Gebäude.  
b. Die Anzahl der Gebäude Kirchen/Sakralbauten und Gemeindehäuser/Gemeindezentren wird addiert.

c. Wie die zu erbringende Quote zwischen beiden Gebäudetypen verteilt wird, entscheiden damit die Bezirkskirchenräte vor Ort.

d. Für die Erbringung der Quote wird auf den zum 1.1.2015 vorhandenen Gebäudebestand abgestellt. Nach diesem Zeitpunkt erbrachte Reduzierungen werden also bereits berücksichtigt.

e. Die Quote für die Gebäude, die der Kategorie C gem. § 9 Abs. 2 RS-KB-G bzw. der Kategorie D gem. § 10 Abs. 1 RS-KB-G (= Kategorie „rot“) zugeordnet werden müssen, wird auf 30% festgelegt. Diese 30% beziehen sich auf die Anzahl der im Kirchenbezirk vorhandenen Gebäude nach Buchstabe b.

f. Die Quote für die Gebäude, die der Kategorie A gem. § 9 Abs. 2 RS-KB-G bzw. § 10 Abs. 1 RS-KB-G (= Kategorie „grün“) zugeordnet werden, bestimmt sich wie folgt:

Die Zahl der Gebäude je Kirchenbezirk wird auf Basis einer Betrachtung mehrerer Parameter festgelegt. Es wird von 30% ausgegangen. Diese 30% beziehen sich auf Ausgangswerte, die in einer Zusammenschau folgender Parameter errechnet werden und im Mittel die Zahl der auf „grün“ zu stellenden Gebäude ergeben:

- 1/3 Ausgangsbestand der Gebäudezahl
- 1/3 Sollbestand nach Gemeindegliederzahl im Verhältnis zur gesamten Landeskirche
- 1/3 Fläche des Kirchenbezirks im Verhältnis zur gesamten Landeskirche

g. Der sich nach Buchstabe f. ergebenden Gebäudeanzahl der Kategorie „grün“ werden zusätzlich alle Gebäude zugeschlagen, für die zu zumindest 70% eine Baulast des Staates oder der Stiftung Schönbau besteht.

- 5 -

## II. Umsetzung

- 6.
- a. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die für die einzelnen Kirchenbezirke maßgebende Anzahl der jeweils den Kategorien zuzuordnenden Gebäude festzustellen und den Kirchenbezirken mitzuteilen. Grundlage hierfür sind die gemeinsam mit den Kirchenbezirken erhobenen Gebäudedaten aus dem Liegenschaftsprojekt.
  - b. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur rechtlichen Regelung die in diesem Beschluss vorgegebenen Regelungen sowie weiter sich ergebende Detailfragen der Quotenfestlegung dem Landeskirchenrat den Entwurf einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 RS-KB-G bis zum Juni 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei kann auch eine rechtliche Regelung der für die Kirchenbezirke jeweils anzusetzenden Gebäudeanzahl erfolgen.
  - c. Soweit dies für erforderlich gehalten wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Landeskirchenrat eine rechtliche Regelung zur Zuordnung gemischt genutzter Gebäude nach § 14 RS-KB-G vorlegen.
  - d. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Kirchenbezirken für die einzelnen Gebäude den Bauwiederherstellungswert sowie den maximalen Betrag für die Quotenfestlegung nach Beschlussvorschlag 3 mitzuteilen. Diese Angaben sind für die Kirchenbezirke verbindlich. Soweit sich dies als erforderlich erweist, kann der Evangelische Oberkirchenrat zur rechtlichen Regelung des Bauwiederherstellungswerts nach Beschlussvorschlag 3 für sämtliche vorhandene Gebäude dem Landeskirchenrat den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

## III. Weiterarbeit

- 7.
- a. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, prioritär die Frage des Umgangs mit Gebäuden, die als „rot“ oder „gelb“ klassifiziert wurden, zu bearbeiten. Hierbei sollen Lösungen wie das Etablieren einer Immobilienplattform oder Unterstützungsmaßnahmen für die Gemeinden bei der Bewältigung der den Gemeinden ohne landeskirchliche Förderung verbleibenden Finanzierungslast (z.B. Förder- und Nutzungsinstrumente) erarbeitet werden. Neben einer Verwertung soll auch insbesondere eine fortdauernde Möglichkeit einer kirchlichen Nutzung für die Gemeinde, wenn auch in eingeschränktem Rahmen, mitbedacht werden.
  - b. Die ersten Überlegungen zur Regelung eines innerkirchlichen Vorkaufsrechts zur Vermeidung der Veräußerung einer Liegenschaft am freien Markt sollen ebenfalls prioritär bearbeitet werden. Es soll davon ausgegangen werden, dass eine Immobilienplattform die Möglichkeit bieten soll, anstelle der Drittvermarktung insbesondere die der Kategorie „rot“ zugewiesenen Liegenschaften aufzunehmen, zu entwickeln, zu verwalten oder zu verwerten.
  - c. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob im Hinblick auf die Finanzbelastung einzelner Kirchengemeinde durch Gebäude, die der Kategorie „rot“ zugeordnet sind verbindliche Beschlüsse der verantwortlichen Kirchengemeinderäte getroffen werden müssen, die den langfristigen Umgang der Kirchengemeinde mit der Liegenschaft klären. Soweit dies der Fall ist, wird gebeten, begleitende Regelungen zur rechtlichen Umsetzung vorzulegen.

- 4 -

- 2.
- Die Zuordnung nach Ziffer 1 muss bis zum 31.12.2023 nach dem Ressourcensteuerungsgehalt erfolgt sein.
- Dabei gilt folgendes:
- Die Zahl der Gebäude, die der Kategorie „rot“ zugewiesen werden, muss bis zum 31.12.2023 ausgewiesen sein.
- Die Zahl der Gebäude, die der Kategorie grün (ohne Baulastgebäude) zugewiesen werden kann, muss bis zum 31.12.2023 nur zu 75% ausgeschöpft werden, wobei abgerundet wird.
- 3.
- Die der Kategorie „grün“ nach Ziffer 1 zugeordneten Gebäude dürfen in der Summe ihrer Bauwiederherstellungswerte nicht die Summe überschreiten, die sich aus der Zahl der Kategorie „grün“ zugeordneten Gebäude, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwiederherstellungswert aller zum 1.1.2015 vorhandenen Gebäude dieses Gebäudetyps, im betreffenden Kirchenbezirk ergibt.
- Dabei sind die Bauwiederherstellungswerte der Baulastgebäude, die der Kategorie „grün“ zugeschlagen werden, nur mit dem nicht durch die Baulast abgedeckten Finanzierungsanteil in Ansatz zu bringen.
- Der Bauwiederherstellungswert wird als Schätzgröße landeskirchenweit für alle Gebäude einheitlich vom Evangelischen Oberkirchenrat nach baufachlichen Maßstäben ermittelt. Die zur Ermittlung heranzuziehenden Rechnungsgrößen legt der Evangelische Oberkirchenrat nach seinem Ermessen fest. Die grundsätzliche Ermittlungsmethodik wird offengelegt.
- 4.
- Gebäude in Mischnutzung von Sakralbauten/Kirchengebäuden und Gemeindepfarrhäusern/Gemeindezentren werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Quotenfestlegung einer der beiden Gebäudetypen im Ganzen zugeordnet. Hierbei wird von dem Schwerpunkt der Nutzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebäudeunterhaltskosten ausgegangen.
- Der Evangelische Oberkirchenrat kann für Gebäude, bei denen eine nicht trennbare Mischnutzung zu anderen Gebäudetypen (z.B. bei Kindertageseinrichtungen) vorliegt, eine gesonderte Regelung vorsehen, insbesondere diese Gebäude im derzeitigen Zeitpunkt außer Betracht stellen.
- 5.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob die Festlegung der der Kategorie „grün“ zuzuweisenden Gebäude nach Ziffern 1 und 3 zu der im Hintergrund angestellten Berechnung des gesamten Szenarios kompatibel ist. Bei begründeten Abweichungen bittet die Landesynode um die Darlegung etwa erforderlicher Korrekturen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die grundlegenden Berechnungen zu dem möglichen Umfang von Gebäuden, die der Kategorie „grün“ zugeordnet werden können, als eine auf das Jahr 2050 bezogene Planungsannahme dahingehend darstellt, dass die erforderlichen Finanzmittel zum Erhalt des Gebäudes zur Verfügung stehen werden. Ob diese Annahme zutrifft ist von verschiedenen Faktoren abhängig und muss daher fortlaufend evaluiert werden. Insofern kann mit der Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie „grün“ eine dauerhafte, bis zum Jahr 2050 reichende Bestandsgarantie für das betreffende Gebäude nicht verbunden sein.

- 6 -

- 8.
- a. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, hinsichtlich der Klassifizierungen nach Kategorie B gem. § 9 Abs. 2 RS-KB-G und Kategorien B und C gem. § 12 RS-KB-G („gelb“) weitere Überlegungen anzustellen und hierbei die Frage des Denkmalschutzes bei Kirchen und Sakrabauten besonders zu berücksichtigen.
- b. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Überlegungen hinsichtlich des Umfangs mit den weiteren in diesem Beschluss nicht genannten Gebäudetypen voranzutreiben und zu gegebener Zeit die Ergebnisse vorzulegen.
- c. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, hinsichtlich der bestehenden Gemeindeflächenpläne und der darin getroffenen Überlegungen anzustellen und dem Landeskirchenrat vorzulegen.

- 7 -

### Zur Begründung:

#### Grundlegendes

- I.
- Der Beschlussvorschlag verfolgt das Ziel, für den allergrößten Teil des Gebäudebestandes sehr zeitnah zu einer konkreten Quotenfestlegung zu kommen, die dann auch schnellstens von den Kirchenbezirken verarbeitet werden kann. Dabei werden Sonder- und Einzelfragen sowie weitere Detailfragen bewusst abgeschichtet, um nun schnell den Arbeitsprozess in den Kirchenbezirken starten zu können. Der Beschlussvorschlag erledigt nicht sämtliche Fragestellungen, dürfte aber die Entscheidungsfähigkeit der Kirchenbezirke für den weitaus bedeutendsten Gebäudebestand (auch was die Fragestellung Ekiba2032 angeht) ganz weitgehend aufgreifen.
- Mit der Art der Berechnung der zu erfüllenden Quoten wird ein einfaches System angestrebt, das aber zugleich den Aspekt der landeskirchenweiten Verteilungsgerechtigkeit der finanziellen Ressourcen mitberücksichtigt.
- Die Vorgehensweise wurde in zwei Runden in der Ressourcensteuerungsgruppe beraten und hier aus als eine zielführende Vorgehensweise eingeschätzt.
- Es soll aufgrund dieser Beschlussvorlage eine Festlegung erfolgen. Die Umsetzung durch Schaffung der rechtlichen Regelungen (Rechtsverordnung) sowie die Kommunikation zu den Kirchenbezirken erfolgt im Anschluss.
- Der Beschlussvorschlag benennt weiterhin die vordringlich als nächstes aufzugreifenden Klärungen und gibt der Weiterarbeit im Prozess einen Rahmen. Hierbei wird als nächster Schritt leitend sein, den Umgang mit Gebäuden, die der Kategorie „rot“ und „gelb“ zuzufallen, zu klären und in diesem Rahmen möglichst weitgehend die Bedarfe der Kirchengemeinden sowohl für eine Verwertung als auch für eine ggf. fortbestehende weitere eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit zu berücksichtigen.
- II.
- Es wurden verschiedene Varianten einer etwaigen Quotenbildung durchgespielt. Erforderlich ist eine Quotenfestlegung, die
- einfach in der technischen Umsetzung handhabbar ist,
  - die Erzielung eines entsprechend erforderlichen Einsparvolumens auch tatsächlich fördert,
  - für auf „grün“ (Kategorie A) gestellt Gebäude einen längerfristig finanzierbaren Bestand erwarten lässt und
  - in der landeskirchenweiten Betrachtung auch den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit im Blick behält.
- In einem ersten Schritt erfolgt, weil sich hier finanziell die weitgehenden Auswirkungen ergeben, eine Konzentration auf die Gemeindehäuser/Gemeindezentren sowie Kirchen/Sakrabauten. Hinsichtlich der weiteren Liegenschaften, insbesondere der Pfarrhäuser, wird gesondert weiter gearbeitet.

- 9 -

d. Mit der Zahl der Gebäude ist, weil die einzelnen Gebäude sehr unterschiedliche Finanzbedarfe aufweisen, die Größe der tatsächlichen finanziellen Einsparung noch nicht hinreichend berücksichtigt. Der Aspekt der tatsächlichen finanziellen Konsolidierung wird als Korrektivgröße über die Bauwiederherstellungswerte in Beschlussvorschlag 3 eingespielt.

e. Die Quotenfestlegung kann sich auf den Ausgangsbestand der zum 1.1.2015 vorhandenen Gebäude beziehen. In diesem Fall würde der konkrete Gebäudebestand zum dauerhaften Maßstab der künftig vorhandenen Gebäude. Das heißt: Ein Kirchenbezirk mit einem im landseskriptischen Vergleich sehr geringen Gebäudebestand könnte auch nur eine geringe Zahl an Gebäuden der Kategorie „grün“ zuweisen. Dabei bildet der vorhandene Gebäudebestand aber das Verhältnis der zu versorgenden Fläche oder die Gemeindegliederzahl im Verhältnis zu den anderen Kirchenbezirken keineswegs ab. Dies stellt die Frage nach der Verteilungsrechtheit.

Zur Errechnung der Quote wird nach ausführlicher Diskussion in der Ressourcensteuerungsgruppe nun folgender Vorschlag vorgelegt:

Die der Kategorie „rot“ zuzuordnenden Gebäude orientiert sich an der Zahl der vorhandenen Gebäude im Kirchenbezirk. Alle Kirchenbezirke müssen folglich 30% des zum 1.1.2015 vorhandenen Gebäudebestandes der Kategorie „rot“ zuordnen.

Bei der Kategorie „grün“ erfolgen in der Berechnung der Zahl Modifikationen.

Zunächst wird im Wege einer Durchschnittsbildung

- des Ausgangsbestands der Gebäude im Kirchenbezirk,
- eines fiktiven Sollbestands berechnet nach der Gemeindegliederzahl,
- eine Ausgangszahl der der Kategorie „grün“ zuzuweisenden Gebäude ermittelt.

Bei dieser Methodik entstehende Härten werden dadurch ausgeglichen, dass dieser Zahl nun die Baulastgebäude, soweit zumindest eine Baulast von 70% besteht, zugeschlagen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die für diese Gebäudetypen erforderliche Förderung aus zentralen Baumitteln deutlich geringer ausfallen wird, als dies bei den anderen Gebäuden, die der Kategorie „grün“ zugeordnet sind, der Fall ist. Die Regelungen zur Bauförderung sind im Hinblick auf die Baulastgebäude nachzuführen.

Insgesamt ergibt sich für alle Kirchenbezirke (mit einer geringfügigen Ausnahme) somit eine Zahl an Gebäuden, die der Kategorie „grün“ zugewiesen werden können, die über der Zahl liegt, die sich bei Berechnung der 30%-Quote auf den vorhandenen Ausgangsbestand ergeben würde.

f. Hinsichtlich der Quoten wird abgestellt auf den Zeitpunkt vor Beginn des Liegenschaftsprojektes. Die Kirchenbezirke, in denen seit 1.1.2015 bereits konkret Liegenschaften aufgegeben wurden, haben durch diese vorausschauenden Entscheidungen somit einen Teil einer Quote für die Kategorie „rot“ ggf. bereits erfüllt.

- 8 -

Die Betrachtung wird, um schnell tatsächliche Ergebnisse für den laufenden Prozess zu gewinnen, auf die Kategorien grün (Kategorie A) und rot (Kategorien C bzw. D) konzentriert.

### Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

#### I. Vorschläge zur Quotenbildung

##### Zu Beschlussvorschlag 1

a. Kirchen und Gemeindehäuser sollen im Ansatz zu 30% der Kategorie „grün“ und zu 30% der Kategorie „rot“ zugewiesen werden. Als Bezugspunkt dieser 30% kommen verschiedene Parameter in Frage.

So können sich Quoten auf Quadratmeter, auf die Zahl der Liegenschaften, auf geschätzte Baukosten oder auf andere Bezugsparameter beziehen. Alle diese Bezugsgrößen hätten Vorzüge, führen aber auch zu praktisch kompliziert umsetzbaren rechtlichen Festlegungen.

Im vorgelegten Beschlussvorschlag wird Bezug genommen auf die reine Anzahl der Gebäude, was die weitere rechtliche und praktische Handhabung ganz erheblich vereinfacht.

Insbesondere folgt diese Betrachtungsweise dem Ansatz, dass die bauliche Förderung bei Gebäuden, die der Kategorie grün zugewiesen werden, sich stets auf das gesamte Gebäude beziehen sollte. Von Teilförderungen oder der teilweisen Berücksichtigung von Gebäuden soll grundlegend Abstand genommen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Gebäude, die der Kategorie „rot“ zugewiesen werden. Es werden immer nur ganze Gebäude und niemals einzelne Teileflächen von (ansonsten fortbestehenden) Gebäuden der Kategorie „rot“ zugeordnet. Die Verminderung der nutzbaren Fläche und eine anderweitige wirtschaftliche Nutzung einer etwa nicht mehr erforderlichen Oberfläche durch die Gemeinde wird dabei nicht ausgeschlossen. Dies kann sowohl bei den der Kategorie „grün“, als auch bei den der Kategorie „rot“ zugeordneten Gebäuden der Fall sein. Die Kategorisierung dient ausschließlich der Steuerung der landseskriptischen Baufördermittel; diese soll sich künftig immer nur noch auf Gebäude im Ganzen beziehen.

b. Folgt man diesem Ansatz haben sich die bestehenden Gemeindehaushaltspläne, die von Flächengrößen ausgehen, die verschiebbar sind, erledigt. Dabei können die bei der Aufstellung der Gemeindehaushaltspläne getroffenen Wertentscheidungen selbstverständlich in die nun zu treffenden Klassifizierungsentscheidungen übertragen werden. Mit dieser Herangehensweise wird die Klarheit, die tatsächliche Entscheidungen mit sich bringt, deutlich unterstrichen.

c. Die sich ergebende Anzahl der zuzuordnenden Gebäude für Gemeindehäuser/Gemeindezentren sowie Kirchen/Sakralbauten wird addiert. Insofern obliegt es dem Kirchenbezirk zu entscheiden, ob er mehr Kirchen/Sakralbauten oder mehr Gemeindehäuser/Gemeindezentren einer bestimmten Kategorie zuordnet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die BMW für die einzelnen Gebäude berechnet und wird diese für die Planungen den Kirchenbezirken mitteilen (vgl. Beschlussvorschlag 6d.).

Der Gebäudebestand ist in der Landeskirche, was die BMW angeht, durchaus sehr ungleich verteilt. Kirchenbezirke mit sehr bedeutsamen und repräsentativen Gebäuden (insbesondere die Stadtkirchenbezirke) haben in Summe gesehen einen hohen durchschnittlichen BMW, andere Kirchenbezirke haben einen eher geringen durchschnittlichen BMW. Unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit könnte nun die Obergrenze des einzusetzenden kumulierten BMW sich am landeskirchenweiten Durchschnittsbetrag orientieren. Dies würde aber für die Kirchenbezirke, die sehr repräsentative Gebäude halten, dazu führen, dass diese sämtliche solcher Gebäude abgeben müssten oder nur eine sehr geringe Anzahl von Gebäuden der Kategorie „grün“ insgesamt zuweisen könnten. Um die örtlich unterschiedlichen Verhältnisse angemessen aufzugreifen wird daher auf den durchschnittlichen BMW des jeweiligen Kirchenbezirks abgestellt.

#### **Zu Beschlussvorschlag 4**

Da sich die Quotenfestsetzung auf die Anzahl von Gebäuden bezieht, bedarf es für die konkrete Umsetzung bei gemischt genutzten Gebäuden einer klaren Zuordnung des jeweiligen Gebäudes zu einem Gebäudetyp. Die Zuordnung bezieht sich dabei auf den Ausgangs-, als auch auf den angestrebten Sollbestand.

Bei Mischnutzungen zwischen den hier betroffenen Gebäudetypen ist die Frage weniger relevant, da die Gebäudezahl zusammenaddiert wird. Gleiches gilt für die als Korrektivgröße herangezogenen Bauwiederherstellungswerte (vgl. Beschlussvorschlag 3).

Lediglich bei Mischnutzungen mit anderen Gebäudetypen (z.B. mit Kindertageseinrichtungen) braucht es Sonderfestlegungen, um eine Inkompatibilität der jetzt zu treffenden Vorgaben zu künftigen weiteren Vorgaben zu vermeiden.

Insgesamt ist zu erwarten, dass sich die Zuordnung, die stets Einzelfallbezogen erfolgt, durch den Evangelischen Oberkirchenrat handhaben lässt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine entsprechende Rechtsverordnung des Landeskirchenrates vorgelegt werden (siehe Beschlussvorschlag 6c). Teilweise Zuordnungen sollen jedenfalls vermieden werden.

#### **Zu Beschlussvorschlag 5**

Die Szenarioberechnung des Evangelischen Oberkirchenrates, die der Quotenvorgabe insgesamt zugrunde liegt, hat sämtliche Aufwände und sämtliche Erträge aller Gebäude im Zeitrahmen bis 2050 geschätzt und errechnet. Auch die von den Gemeinden zu leistenden Aufwendungen sind hier berücksichtigt. Dies führte in der ersten Betrachtung zur Einschätzung, dass höchstens 30% der vorhandenen Gebäude fortgeführt werden können. Ob diese Größe zutreffend ist, müssen die weiteren Entwicklungen auf der Einnahmenseite und auf der Kostenseite zeigen, wobei viele Effekte (z.B. Zeitpunkt einer klimaentwärtigenden Maßnahme) sich gleichfalls auswirken.

Mit der Quotenfestlegung wird nun in der erforderlichen Qualifizierung des Gebäudebestandes ein erster Schritt gegangen; weitere müssen folgen. Bei allen Festlegungen sollte dabei die Funktion der Szenarioberechnung immer im Blick bleiben um spätere erhebliche Nachsteuerungsbedarfe vermeiden zu können.

#### **Zu Beschlussvorschlag 2**

Beschlussvorschlag 2 legt die Zeitschiene fest.

Ergänzend wird vorgesehen, dass die Quote der der Kategorie „grün“ zugewiesenen Gebäude bis zum 31.12.2023 nicht vollständig ausgeschöpft werden muss. Dies gibt den Kirchenbezirken Spielräume, eine spätere Zuweisung zur Kategorie „grün“ (etwa im Zusammenhang mit der Überlegung zur Durchführung konkreter Sanierungsvorhaben) noch durchzuführen.

#### **Zu Beschlussvorschlag 3**

Der ganze Prozess soll zu einer tatsächlichen Kosteneinsparung führen. Aus diesem Grunde soll für die Gebäude, die der Kategorie „grün“ zugewiesen werden, eine finanzielle Korrekturgröße eingeführt werden.

Die finanzielle Korrekturgröße ist dabei nur für die Gebäude erforderlich, die tatsächlich langfristig im Bestand gehalten werden sollen, also für die der Kategorie „grün“ zugeordneten Gebäude. Mit der Korrekturgröße wird dafür Sorge getragen, dass nicht vorrangig die Gebäude der Kategorie „grün“ zugewiesen werden, die sich in der Baufinanzierung als die teuersten Gebäude darstellen.

Als Korrekturgröße wird der sog. Bauwiederherstellungswert (BWW) herangezogen. Beschlussvorschlag 3 sieht vor, dass mit der Zuordnung zur Kategorie „grün“ der BWW der Gebäude addiert wird. Diese muss sich in dem Rahmen bewegen, der den Durchschnitt aller BWW der Gebäude gleichen Gebäudetyps im Kirchenbezirk abbildet. Auf diese Weise kann die durch die reduzierte Gebäudeanzahl angestrebte finanzielle Einsparung abgesichert werden.

Die der Kategorie „grün“ zugeschlagenen Baulastgebäude kommen dabei nicht mit ihrem vollen BWW in Ansatz. Berücksichtigt wird der BWW nur in dem Umfang, der nicht durch die bestehende Baulastverpflichtung abgedeckt ist.

Der BWW ist eine Schätzgröße, die nach baufachlichen Maßstäben vom Evangelischen Oberkirchenrat für jedes einzelne vorhandene Gebäude (einschließlich der Baulastgebäude) in den Gemeinden der Landeskirche errechnet wurde.

Der gesamte BWW aller Gebäude in der Landeskirche liegt den Schätzungen zugrunde, auf denen das Vorgehen zur Ressourcensteuerung und die Bestimmung der Quotenhöhe aufsetzt (sog. Szenarioberechnung).

Für die Heranziehung als Korrekturwert ist es nicht von Bedeutung, ob der BWW für das jeweilige einzelne Gebäude eine punktgenaue Schätzung etwaiger Bauwiederherstellungskosten in einer bestimmten Zeitschiene erlaubt. Relevant ist, dass sämtliche Gebäude in den Gemeinden der Landeskirche hier einem einheitlichen Einschätzungsmaßstab unterworfen worden sind, so dass die verhältnismäßig gleiche Berechnung landeskirchenweit sichergestellt ist. Der BWW wurde auch in ein Verhältnis zu den (geschätzt) künftig vorhandenen Finanzmitteln gestellt, führte so zur Festlegung der Gesamteinsparquote und repräsentiert damit eine für eine tatsächliche Kostenreduzierung belastbare Maßgröße. Da es lediglich darum geht, einen einheitlichen Vergleichsmaßstab und eine Zahlenbasis für die Szenarioberechnung zu haben, kommt es auf die Details der Ermittlung des BWW nicht an. Daher wird festgehalten, dass die Festlegung der Rechengrößen zur Ermittlung des BWW dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt.

Mit der Hinzurechnung der Bauastgebäude zur Kategorie „grün“ erhalten die Kirchenbezirke einen weiteren Gestaltungsspielraum. Andererseits werden die Aufwände, die den Gemeinden verbleiben, damit auch höher. Deshalb muss geprüft werden, ob sich angesichts der nun vorliegenden Festlegungen die Annahmen des gesamten Szenarios noch belastbar sind. Die erforderlichen Berechnungen sind hochkomplex und in kurzer Zeit nicht zu leisten. Daher sieht Beschlussvorschlag 5, dass im Nachgang insoweit eine Überprüfung erfolgt.

Bei belangreichen Abweichungen müsste eine Korrektur der Quotenfestlegungen in Betracht gezogen werden. Im Hinblick hierauf, aber auch im Hinblick darauf, dass die Annahmen der Szenarioberechnungen stets überprüft werden müssen und gegebenenfalls nachzusteuern ist, weist Beschlussvorschlag 5 ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie „grün“ keine langfristige, bis zum Jahr 2050 reichende Bestandgarantie darstellen kann.

**Vorschläge zur Umsetzung**

**Zu Beschlussvorschlag 6**

Beschlussvorschlag 6 betrifft die konkrete praktische Umsetzung. Dabei ist leitend möglichst rechtlich unaufwändig vorzugehen. Wenn es sich aus Gründen der Rechtssicherheit aber als erforderlich erweist, können die entsprechenden rechtlichen Regelungen nachgeführt werden.

**Zu a.**

Die Mitteilung der konkreten Anzahl der Gebäude je Kirchenbezirk, die sich aus dem Beschluss ergibt, wird dem Evangelischen Oberkirchenrat aufgetragen.

**Zu b.**

Die rechtlichen Regelungen, die den Beschluss abbilden, sollen in einer Rechtsverordnung bis Juni 2022 getroffen werden.

**Zu c.**

Eine Rechtsverordnung bzgl. Mischnutzungen soll nur erstellt werden, wenn dies in der praktischen Umsetzung erforderlich erscheint.

**Zu d.**

Gleiches gilt für die rechtliche Fixierung des Bauwiederherstellungswertes als Korrekturgröße.

**Vorschläge zur Weiterarbeit**

**Zu Beschlussvorschlag 7**

Mit der Quotenfestlegung auf Basis dieses Beschlusses und der Klassifizierung durch die Bezirkskirchenräte wird ein wichtiger Schritt getan. Im Hinblick auf die gesamt erstrebte Konsolidierung ist jedoch die Frage, wie mittel- und langfristig mit den „gelben“ und „roten“ Gebäuden umgegangen wird und welche Unterstützung die Kirchengemeinden hierbei erfahren, von herausragender Bedeutung. Beschlussvorschlag 7 setzt hier erste Impulse.

Zunächst wird bei der Vielzahl der anstehenden Themen die Weiterarbeit an diesem Themenbereich priorisiert. Inhaltlich geht es darum, Unterstützungssysteme für die Kirchengemeinden aufzustellen, die – idealerweise – eine fortdauernde gemeindliche Nutzung ermöglichen.

obgleich sich eine Immobilie nicht mehr im kirchengemeindlichen Bestand befindet. Eine Möglichkeit könnte die Übertragung auf eine Immobilienplattform bei einem fortbestehenden gesetzlichen Nutzungsrecht für eine begrenzte Räumlichkeit sein. Für eine Verwertung von Immobilien braucht es ebenso Unterstützung wie für eine Entwicklung von wertvollen Immobilien, mit denen ein langfristiger Ertrag gesichert werden kann, der für kirchliche Zwecke zur Verfügung steht.

Die bereits im Gesetz angedachte Möglichkeit der Regelung eines innerkirchlichen Vorkaufrechts soll in diesem Rahmen weiter ausgearbeitet werden.


Die mit der hier vorliegenden Beschlussfassung verbundene Quotenfestlegung steuert in erster Linie die landeskirchlichen Mittel der Baubehilfe. Die den Gemeinden verbleibenden finanziellen Lasten sind damit nicht bewältigt, wobei die Gemeinden im Grundsatz die Möglichkeit haben, auch „rote“ Gebäude zu halten, wenn sie sich die Finanzierung zutrauen. Im Hinblick auf die langfristige Bindung von Finanzmitteln im Immobilienbereich könnte es hilfreich sein, eine klare Konzeption zum langfristigen Umgang mit „roten“ Immobilien auf Gemeindeebene zu entwickeln und verbindlich zu beschließen. Ob dies sinnvoll ist, soll geprüft und ggf. auch rechtlich umgesetzt werden.

**Zu Beschlussvorschlag 8**

Beschlussvorschlag 8 betrifft die Weiterarbeit in den Themengebieten, die für die jetzige Beschlussfassung und die zeitnähere Weiterarbeit abgezeichnet werden, aber nicht aus dem Blick geraten sollen. Dies betrifft den Umgang mit der Kategorie „gelb“, die Überlegungen zur Quotenbildung bei weiteren Gebäudetypen oder die Frage des Umgangs mit den bestehenden Gemeindehaushaltsplänen. Auch betrifft dies die Weiterarbeit in der Frage des Umgangs mit Pfarrhäusern.

- 1 -


ekiba.de



# Quotenvorschlag Gebäudeabbau

Januar 2022

© Copyright Ev. Landeskirche in Baden  
Januar 2022




- 2 -



## 1. Mögliche Kriterien im einzelnen

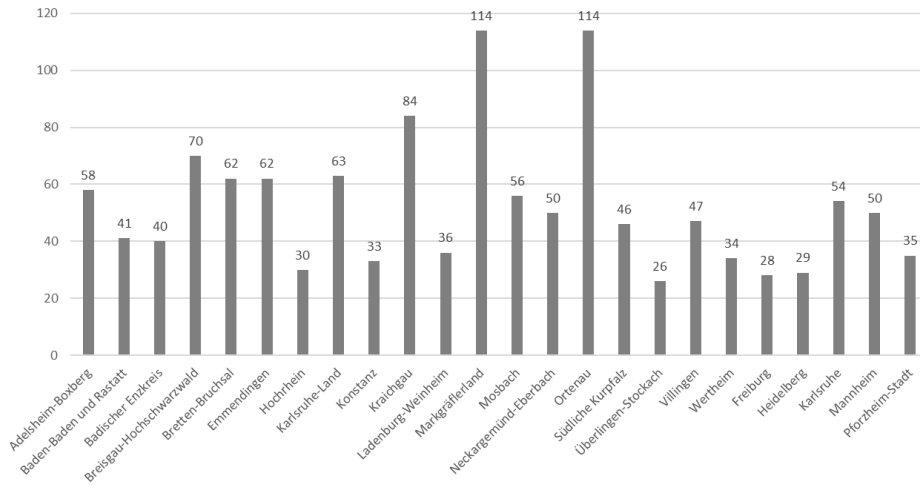
- Gebäudeanzahl
- Gemeindegliederzahl
- Geographische Fläche



Gebäudeanzahl



Anzahl Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäuser Stand 2015  
(= 1.262 Gebäude)

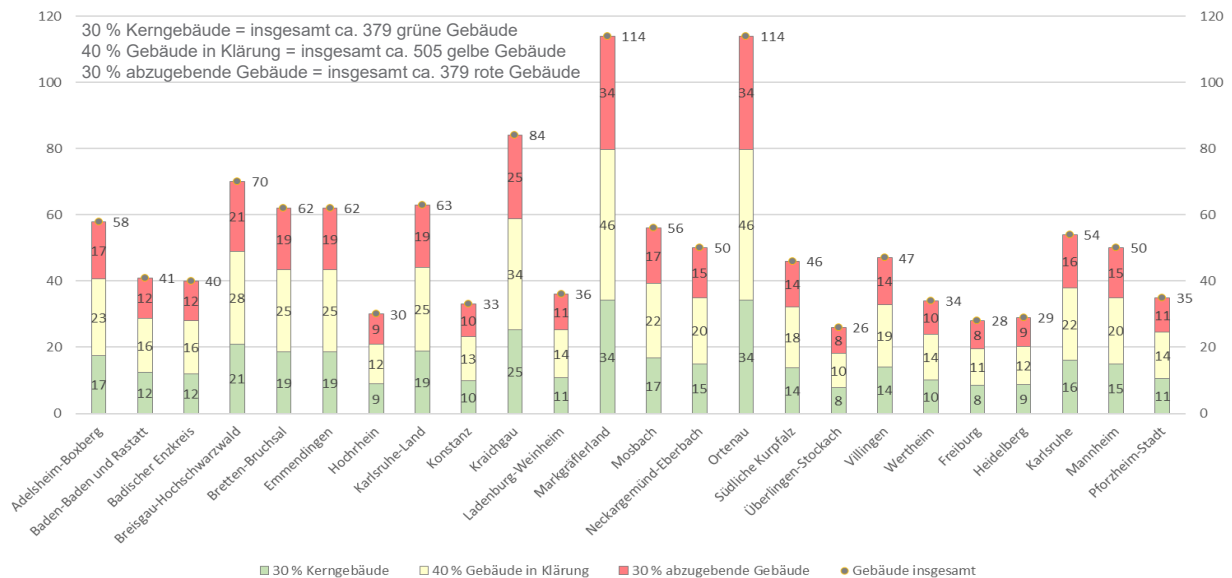


Anmerkung: Gezählt wurden nur Gebäude, bei denen die Baupflicht ganz oder teilweise bei der jeweiligen Kirchengemeinde, dem Stadt-/Kirchenbezirk, der ESPS oder dem Land liegt. Pfarrhäuser werden nicht berücksichtigt, diese sind mit dem Pfarrstellenplan zu definieren.

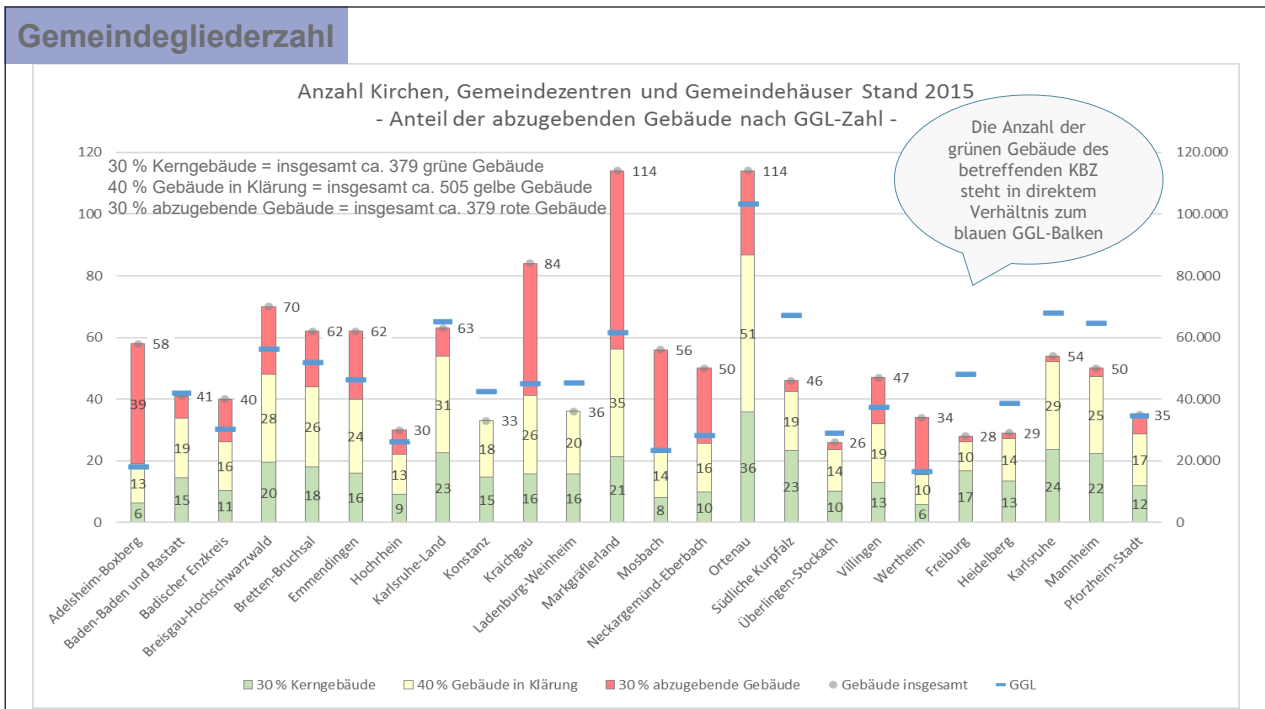
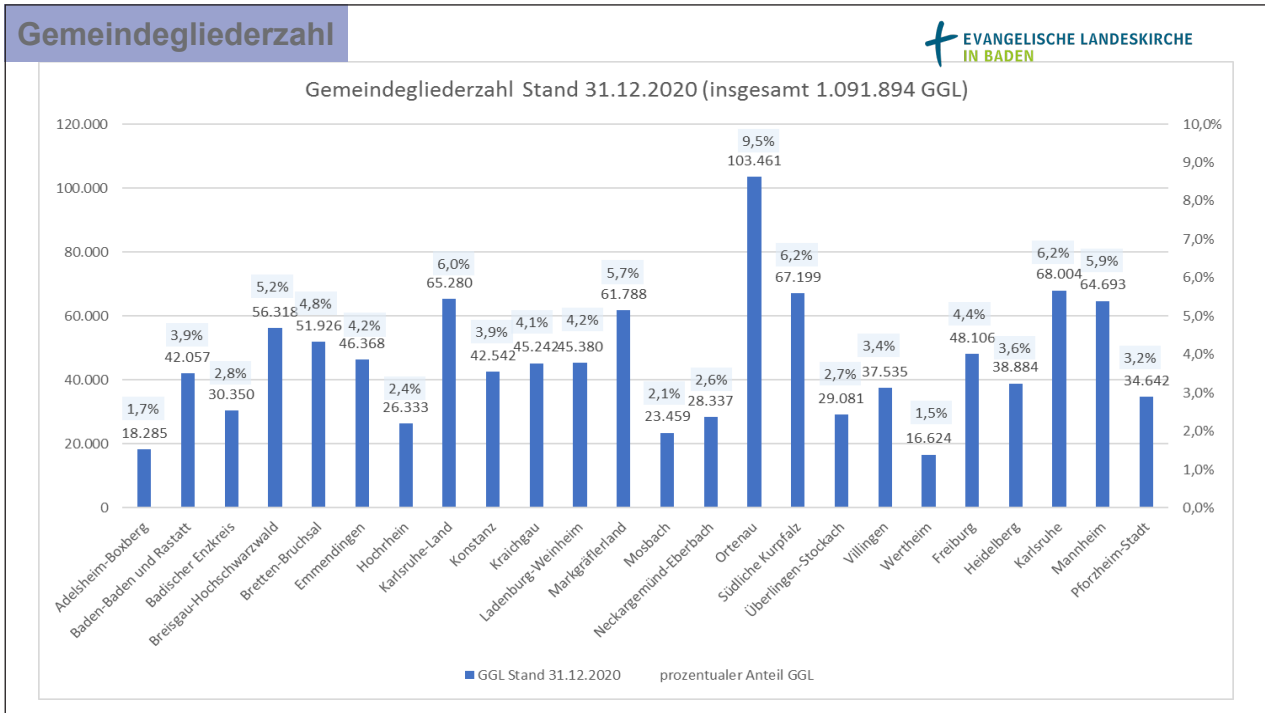
Gebäudeanzahl



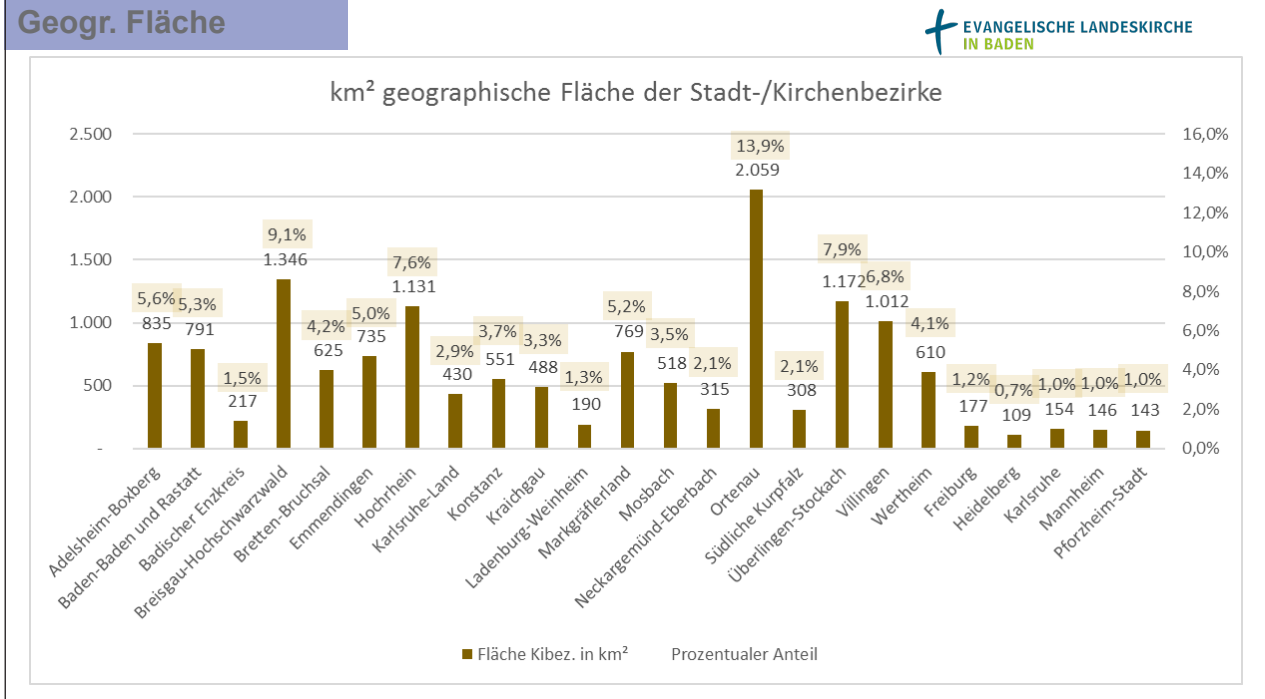
Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäuser Stand 2015  
- Anteil der abzugebenden Gebäude ist in jedem Kibez. gleich -



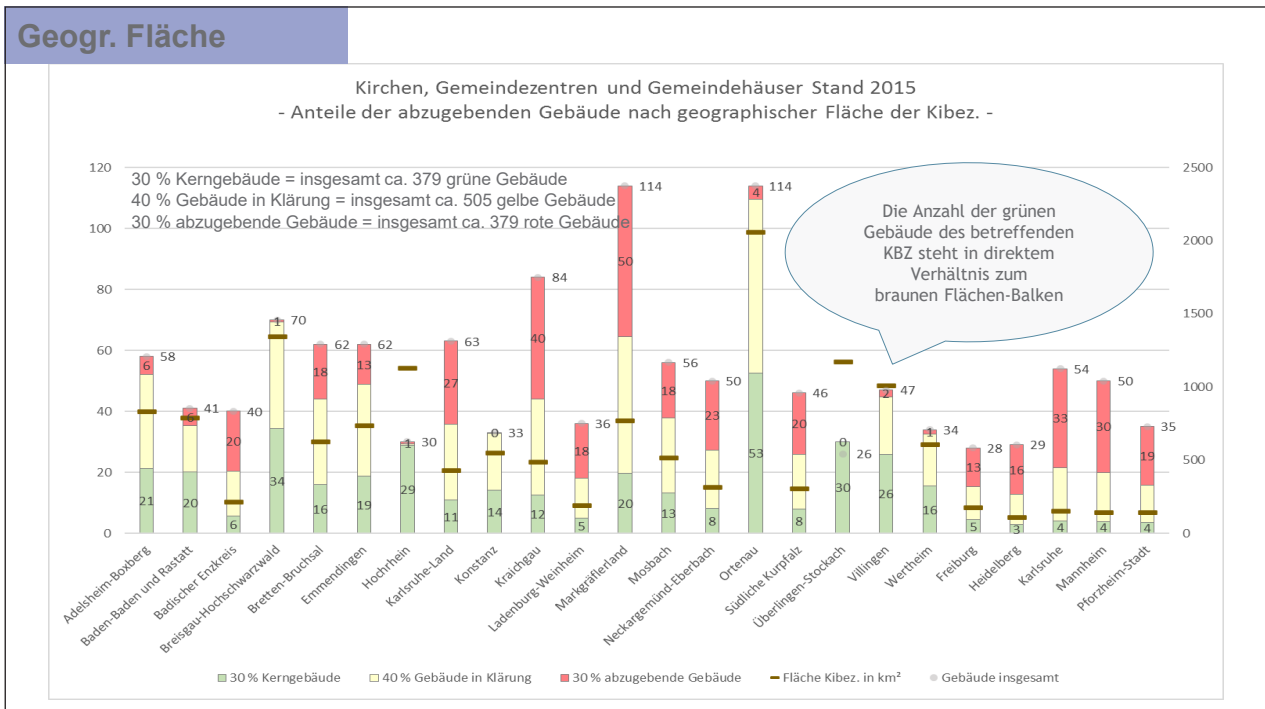




- 7 -

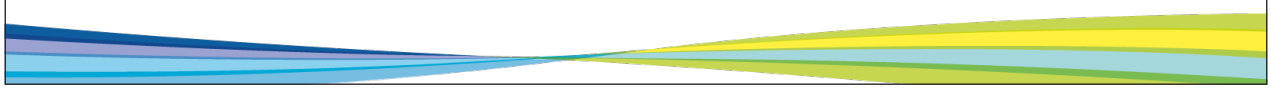


- 8 -

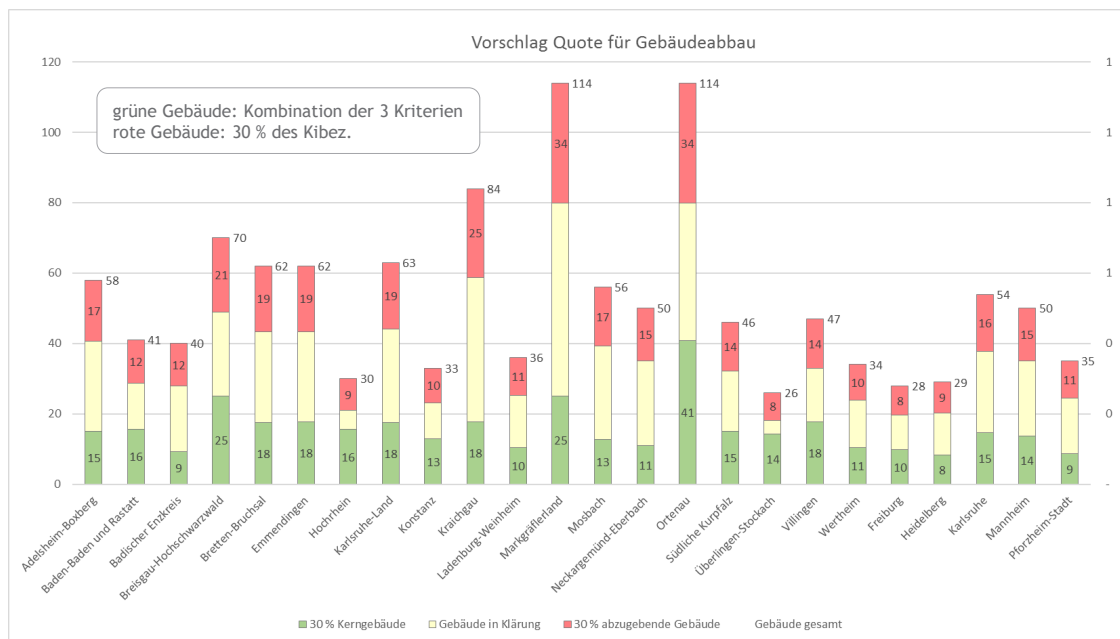


## 2. Vorschlag zur Quotenermittlung

- grüne Gebäude: Kombination der 3 Kriterien
- rote Gebäude: 30 % d. Gebäude des Kibez.
- Zusätzlich: Begrenzung des Bauwiederherstellungswerts je Bezirk



### Kombination



- 11 -

Stadt-/Kirchenbezirke	Anzahl Kirchen, GZ und GH Stand 2015	Anzahl Kirchen, GZ und GH Stand Sept. 2021	Gebäude im Bau (alles GH)*	mögliche Ermittlung der 30% zu haltenden Gebäude				
				pauschal 30 %	nach GGL	Fläche Kibez. in km <sup>2</sup>	je 1/3 pauschal, GGL, Fläche Kibez	Prozentualer Anteil
Adelsheim-Boxberg	58	53		17	6	21	15	26%
Baden-Baden und Rastatt	41	33	1	12	15	20	16	38%
Badischer Enzkreis	40	40		12	11	6	9	23%
Breisgau-Hochschwarzwald	70	69		21	20	34	25	36%
Bretten-Bruchsal	62	60		19	18	16	18	28%
Emmendingen	62	61		19	16	19	18	29%
Hochrhein	30	29		9	9	29	16	52%
Karlsruhe-Land	63	61		19	23	11	18	28%
Konstanz	33	33		10	15	14	13	39%
Kraichgau	84	81		25	16	12	18	21%
Ladenburg-Weinheim	36	36	4	11	16	5	10	29%
Markgräflerland	114	108		34	21	20	25	22%
Mosbach	56	55	1	17	8	13	13	23%
Neckargemünd-Eberbach	50	50	1	15	10	8	11	22%
Ortenau	114	108	2	34	36	53	41	36%
Südliche Kurpfalz	46	42		14	23	8	15	33%
Überlingen-Stockach	26	26		8	10	30	14	55%
Villingen	47	44		14	13	26	18	38%
Wertheim	34	32		10	6	16	11	31%
Freiburg	28	26		8	17	5	10	35%
Heidelberg	29	27		9	13	3	8	29%
Karlsruhe	54	52		16	24	4	15	27%
Mannheim	50	47	1	15	22	4	14	27%
Pforzheim-Stadt	35	30	1	11	12	4	9	25%
Gebäude insgesamt	1.262	1.203	11	379	379	379	377	



Zusammenfassung der Verteilungsergebnisse bei 30 % zu haltenden Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäusern

\*Zusätzlich zu den hier genannten Zahlen gibt es noch weitere Projektgenehmigungen, bei denen das betreffende Gebäude allerdings noch nicht im Bau ist.

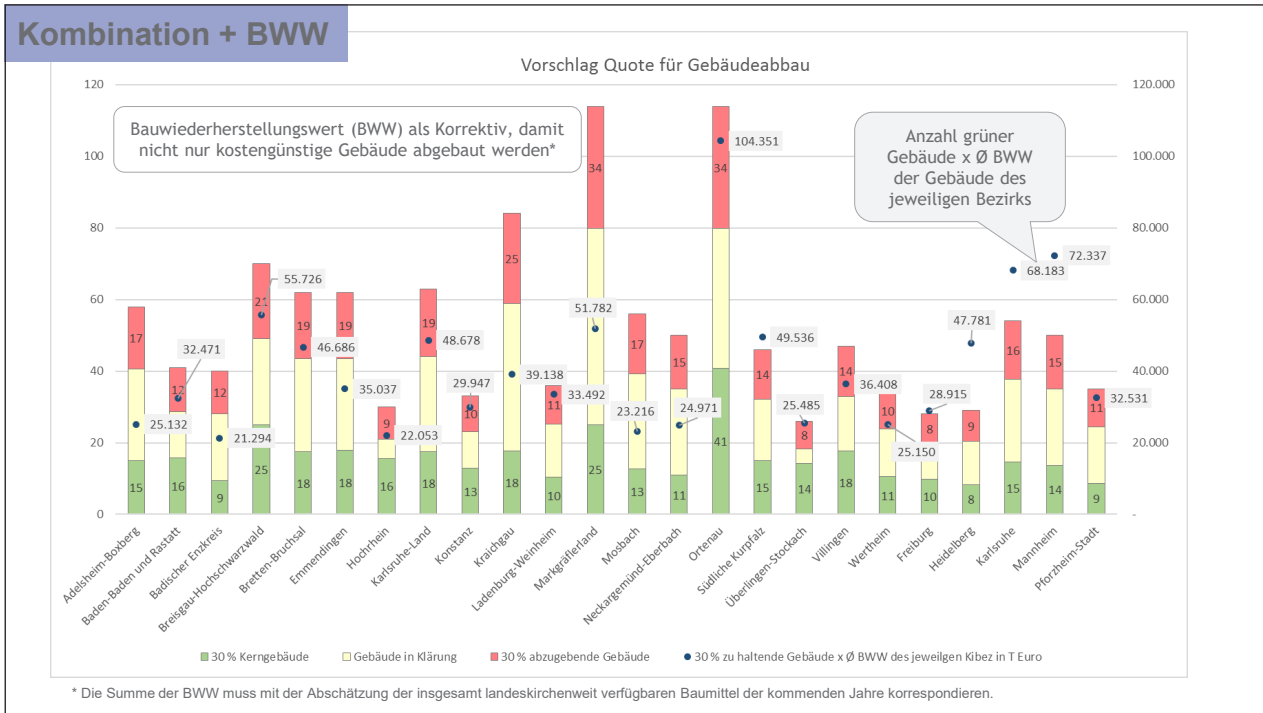
- 12 -

Stadt-/Kirchenbezirke	Anzahl Kirchen, GZ und GH Stand 2015	mögliche Ermittlung der 30% abzugebenden Gebäude				Gebäude-abgang seit 2015	Gebäude im Bau (alles GH)*
		pauschal 30 %	nach GGL	Fläche Kibez. in km <sup>2</sup>	je 1/3 pauschal, GGL, Fläche Kibez		
Adelsheim-Boxberg	58	17	39	6	21	5	
Baden-Baden und Rastatt	41	12	7	6	8	8	1
Badischer Enzkreis	40	12	14	20	15	0	
Breisgau-Hochschwarzwald	70	21	22	1	15	1	
Bretten-Bruchsal	62	19	18	18	18	2	
Emmendingen	62	19	22	13	18	1	
Hochrhein	30	9	8	1	6	1	
Karlsruhe-Land	63	19	9	27	18	2	
Konstanz	33	10	0	0	3	0	
Kraichgau	84	25	43	40	36	3	
Ladenburg-Weinheim	36	11	0	18	10	0	4
Markgräflerland	114	34	58	50	47	6	
Mosbach	56	17	33	18	23	3	1
Neckargemünd-Eberbach	50	15	24	23	21	0	1
Ortenau	114	34	27	4	22	6	2
Südliche Kurpfalz	46	14	4	20	12	4	
Überlingen-Stockach	26	8	2	0	3	0	
Villingen	47	14	15	2	10	3	
Wertheim	34	10	19	1	10	2	
Freiburg	28	8	2	13	8	2	
Heidelberg	29	9	2	16	9	2	
Karlsruhe	54	16	2	33	17	2	
Mannheim	50	15	3	30	16	3	1
Pforzheim-Stadt	35	11	6	19	12	5	1
Gebäude insgesamt	1.262	379	379	379	378	61	



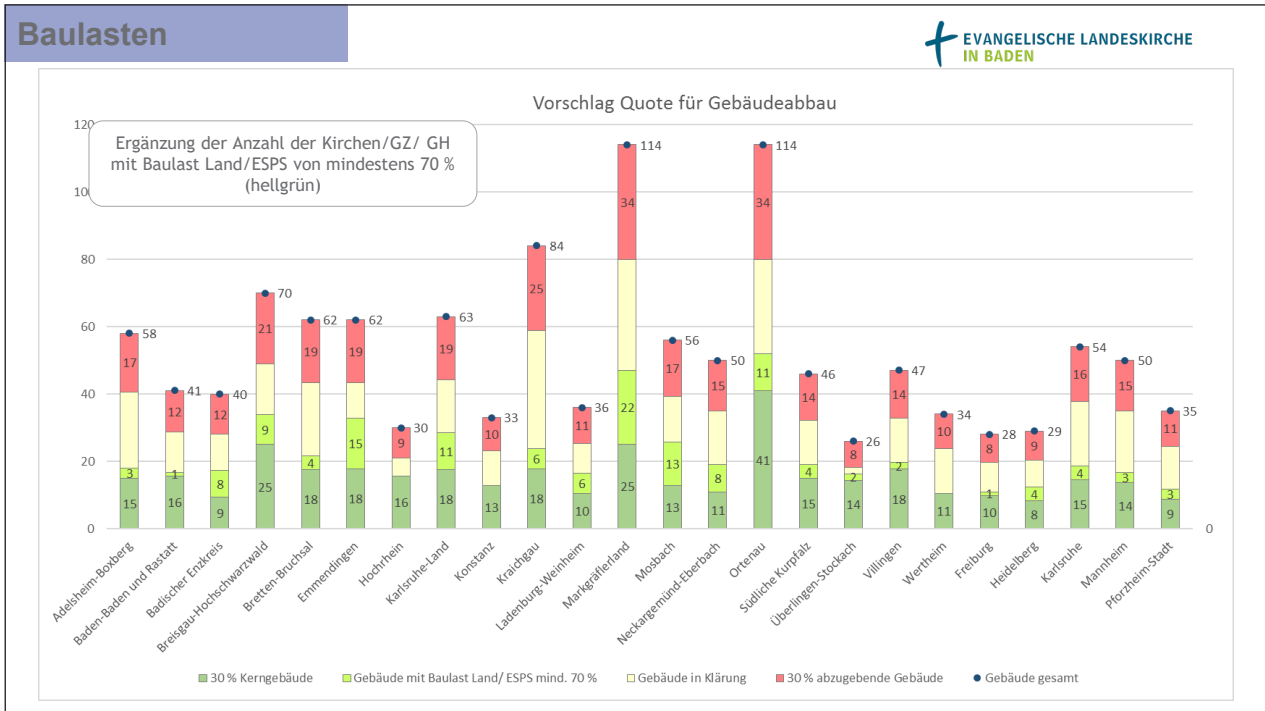
Zusammenfassung der Verteilungsergebnisse bei 30 % abzugebenden Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäusern

\*Zusätzlich zu den hier genannten Zahlen gibt es noch weitere Projektgenehmigungen, bei denen das betreffende Gebäude allerdings noch nicht im Bau ist.



## 3. Umgang mit Baulasten Dritter





### Baulasten

+ EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN BADEN

Stadt-/Kirchenbezirke	Anzahl Kirchen, GZ und GH Stand 2015	je 1/3 pauschal, GGL, Fläche Kibez	Gebäude mit Baulast Land/ ESPS mind. 70 %	pauschal jeweils 30 % der Gebäude des Kibez.	Gebäude in Klärung (Rest)
Adelsheim-Boxberg	58	15 26%	3 5%	17 30%	23 39%
Baden-Baden und Rastatt	41	16 38%	1 2%	12 30%	12 29%
Badischer Enzkreis	40	9 23%	8 20%	12 30%	11 27%
Breisgau-Hochschwarzwald	70	25 36%	9 13%	21 30%	15 21%
Bretten-Bruchsal	62	18 28%	4 6%	19 30%	22 35%
Emmendingen	62	18 29%	15 24%	19 30%	11 17%
Hochrhein	30	16 52%	0 0%	9 30%	5 18%
Karlsruhe-Land	63	18 28%	11 17%	19 30%	16 25%
Konstanz	33	13 39%	0 0%	10 30%	10 31%
Kraichgau	84	18 21%	6 7%	25 30%	35 42%
Ladenburg-Weinheim	36	10 29%	6 17%	11 30%	9 24%
Markgräflerland	114	25 22%	22 19%	34 30%	33 29%
Mosbach	56	13 23%	13 23%	17 30%	13 24%
Neckargemünd-Eberbach	50	11 22%	8 16%	15 30%	16 32%
Ortenau	114	41 36%	11 10%	34 30%	28 24%
Südliche Kurpfalz	46	15 33%	4 9%	14 30%	13 29%
Überlingen-Stockach	26	14 55%	2 8%	8 30%	2 7%
Villingen	47	18 38%	2 4%	14 30%	13 28%
Wertheim	34	11 31%	0 0%	10 30%	13 39%
Freiburg	28	10 35%	1 4%	8 30%	9 31%
Heidelberg	29	8 29%	4 14%	9 30%	8 28%
Karlsruhe	54	15 27%	4 7%	16 30%	19 36%
Mannheim	50	14 27%	3 6%	15 30%	18 37%
Pforzheim-Stadt	35	9 25%	3 9%	11 30%	13 37%
Gebäude insgesamt	1.262	377	140	379	366

Verteilungsergebnis nach dem aktuellem Modell

**Schreibern des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. April 2022 betr. Berechnungsmethode Bauwiederherstellungswert bei Gebäuden im kirchlichen Kontext**

– 1 –

**Berechnungsmethode Bauwiederherstellungswert bei Gebäuden im kirchlichen Kontext** Karlsruhe, 07.04.2022

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

in der Sitzung des Finanzausschusses im Rahmen der Zwischentagung am 26.03.2022 wurde der Wunsch geäußert, detaillierte Informationen zur Berechnung des Bauwiederherstellungswertes bis zur Haupttagung der Landessynode Ende April zu erhalten. Diesen Wunsch wollen wir mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben entsprechen und bitten um Weiterleitung an die Synodalen.

Weitere Erläuterungen und Rückfragen können im Rahmen der Haupttagung durch Herrn Rapp und mich erfolgen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Mater

– 2 –

**Berechnungsmethode Bauwiederherstellungswert bei Gebäuden im kirchlichen Kontext**

Die Bauwiederherstellungswerte wurde im Liegenschaftsprojekt durch den externen Dienstleister pro ki ba ermittelt, das Verfahren zur Ermittlung wurde zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Dienstleister pro ki ba festgelegt.

Der Bauwiederherstellungswert berücksichtigt die Kosten für den Ersatzneubau eines Gebäudes in ähnlichem Umfang bezüglich Nutzung, Design und Standard zum Zeitpunkt seiner Wiederbeschaffung.

Aufgrund der Vielzahl der Gebäude im Liegenschaftsprojekt wurden für die Ermittlungen der Wiederherstellungskosten für verschiedene Gebäudetypen Durchschnittswerte gebildet (Bezugsgröße BGF / Brutto-Grundfläche bzw. BRI / Brutto-Rauminhalt bei Kirchen). Die Kennwerte beziehen sich auf die Gebäudetypen und das Baujahr (bezogen auf den Baupreisindex 1. Quartal 2016). Die Wiederbeschaffungswerte bilden daher nur einen durchschnittlichen Wert ab, der bei einzelnen Gebäuden zu hoch oder auch zu niedrig liegen kann. Betrachtet man aber alle Gebäude eines Bezirkes bzw. der Landeskirche, so nivelliert sich dieser Gesamtwert wieder aus.

**Kostenkennwerte**

Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes wurden die Kennwerte für die unterschiedlichen Gebäudetypologien festgelegt. Diese wurden aus unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Datenbanken zusammengetragen. Daraus wurde ein Mittelwert gewählt.

Die Kostenkennwerte bilden nach DIN 276-1 die Kostengruppen 300 und 400 ab, sowie die Baunebenkosten.

Der Kostenkennwert wird jedes Jahr mit dem gleitenden Baupreisindex indiziert bzw. angepasst.

**Berechnung des Wiederbeschaffungswertes**

Bei Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, sonstigen Gebäuden mit Gemeinderäumen und Kindergärten:

$$\text{BGF (Bruttogrundfläche)} \times \text{Kostenkennwert}$$

BGF= Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) sind die äußeren Maße der Baukonstruktionen einschließlich Bekleidung (z.B. Außenseiten von Putzschriften, mehrschichtigen Wandkonstruktionen) in Höhe der Oberkanten der Boden- oder Deckenbeläge anzusetzen.

Bei Kirchen:

$$\text{BRI (Bruttorauminhalt bzw. Kubatur)} \times \text{Kostenkennwert}$$

BRI = Der Brutto-Rauminhalt (BRI) wird von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen, die von den Gründungsflächen, den Außenwänden und den Dächern gebildet werden.

- 3 -

**Beispiele für Berechnungen des Bauwiederherstellungswertes nach der darlegten Methode:**Bauwiederherstellungswert Stadtkirche Baden-Baden

Historische Kirche:

Kennwert 809,- €/m<sup>3</sup>\*\* *gleitender Baupreisindex 1. Quartal 2022 incl. Lohnsteigerungsindex*BRI Bruttoarminhalt (Kubatur) = 15.001 m<sup>3</sup>**Bauwiederherstellungswert = BRI x Kostenkennwert  
15.001 m<sup>3</sup> x 809 €/m<sup>3</sup> = 12.135.809,- €**Beispiel Gemeindehaus in Unterschwarzach

Gemeindehaus Neubau

Kennwert 3.722,- €/m<sup>2</sup> \*\* *gleitender Baupreisindex 1. Quartal 2022 incl. Lohnsteigerungsindex*BGF (Bruttogrundfläche) Kubatur = 175 m<sup>2</sup>**Bauwiederherstellungswert = BGF x Kostenkennwert  
175 m<sup>2</sup> x 3.722 = 651.350,- €****Anhang Kostenkennwert:**

Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes wurden Kostenkennwerte für folgende unterschiedliche Gebäude, unterteilt nach Gebäudetypologien und Baujahre, ermittelt:

Kirche	ab 2010
Kirche	1980-2010
Kirche	1945-1980
Kirche Historisch	vor 1945
Gemeindehaus	ab 2010
Gemeindehaus	1980-2010
Gemeindehaus	1945-1979
Gemeindehaus Historisch	vor 1945
Pfarrhaus	ab 1980
Pfarrhaus	1945-1980
Pfarrhaus Historisch	vor 1945
Kita	ab 1980
Kita	1945-1980
Kita Historisch	vor 1945

**Erläuterung Begriffe:**

Kostengruppe 300 = Bauwerk

Kostengruppe 400 = technische Anlagen

NK = Baunebenkosten

Diese Kostengruppen sind in der DIN 276 geregelt.

DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Hochbau

regelt die Kostenermittlung im Hochbau insbesondere die Ermittlung und Gliederung von Kosten

**Anlage 8** zu Eingang 04/08.1**Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. Bitte um eine zeitliche Nachordnung der Liegenschaften innerhalb des Strukturprozesses**

**Hinweis:** Diese Eingabe ist erst kurz vor Tagungsbeginn eingegangen. Eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates konnte aus diesem Grund nicht erfolgen und die Eingabe konnte nicht mehr in die Liste der Eingänge aufgenommen werden.



**Schreibem des Bezirkskirchenrates Konstanz vom 16. April 2022 betr. zeitliche Nachordnung der Liegenschaften innerhalb des Strukturprozesses**

- 1 -

**Eingabe an die Landessynode bezüglich der Vorlage des Landeskirchenrates 04/08.  
Bitte um eine zeitliche Nachordnung der Liegenschaften innerhalb des Strukturprozesses.**

Mit der Vorlage 04/08 sollen Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken festgelegt werden.

Die Bezirke beschäftigen sich gerade intensiv mit Themen und Umsetzungsmöglichkeiten des Strukturprozesses. Um bei diesem Prozess eine Teilhabe der Gemeinden und Gemeindeglieder zu gewährleisten, ist es aus Sicht des Bezirkskirchenrats Konstanz wichtig, Fragen bezüglich der Veränderungen der Pfarr- und Diakon\*innenstellen als *einen* Prozess - und Überlegungen bezüglich der Liegenschaften als *einen anderen* Prozess zu betrachten. Beide Prozesse zeitgleich zu behandeln, würde aus Sicht des Bezirkskirchenrats die Bezirke überfordern. Daher bitten wir darum, den Prozess der Liegenschaften dem Prozess der Stellenveränderungen zeitlich nachzuordnen und den Prozess in den von den Bezirken bis 2023 zu erstellenden Zielfotos zu integrieren.

Folgende Argumente sprechen für eine zeitliche Nachordnung der Behandlung der Liegenschaften innerhalb des Strukturprozesses:

- a) Durch die zeitliche Nachordnung der Behandlung der Liegenschaften würde der Prozess einer inneren Logik folgen. So würden zunächst die inhaltlichen Konzepte mit den damit verbundenen Strukturveränderungen behandelt werden und danach ein dazu passendes Liegenschaftskonzept entwickelt werden können.
- b) Durch die zeitliche Nachordnung der Behandlung der Liegenschaften würde die inhaltliche Konzeption und Vision des Bezirks an erster Stelle stehen und nicht durch die Sorge um die eigenen Gebäude überschattet oder gar blockiert werden.
- c) Durch die zeitliche Nachordnung der Behandlung der Liegenschaften würde der Aspekt „Transformation“ ernst genommen werden und der Prozess nicht ausschließlich unter dem Thema der „Reduktion“ gesehen werden.
- d) Durch die zeitliche Nachordnung der Behandlung der Liegenschaften wäre gewährleistet, die Gemeinden vor Ort an beiden Prozessen angemessen zu beteiligen und das demokratische Prinzip der Landeskirchen Ordnung zu wahren.

- 2 -

Von: Uwe Ziegler <uwe\_ziegler\_bkr@t-online.de>

Gesendet: Samstag, 16. April 2022 13:15

An: Wermke, Axel <Axel.Wermke@ekiba.de>

Cc: Louisa Mallig <louisa.mallig@gmx.de>; Lilje, Martin <Martin.Lilje@kbz.ekiba.de>; Gevinon Bussche-Kessell <gevinon@bussche-kessell.de>; Weber, Michael <Michael.Weber@kbz.ekiba.de>; Weimer, Markus <Markus.Weimer@kbz.ekiba.de>; Uwe Ziegler <uwe.angelika.ziegler@t-online.de>

Betreff: Eingaben zur Landessynode - Vorlagen 04/08 und 04/10

Sehr geehrter Herr Wermke,

Wie alle Kirchebezirke der Badischen Landeskirche beschäftigen wir uns auch im Kirchenbezirk Konstanz mit den Themen der Transformation und Reduktion zur EKIBA 2032. Wir versuchen durch vielfältige Veranstaltungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche möglichst viele Gemeindeglieder in diesem wichtigen Prozess mit zu nehmen. Das fordert viel Energie von allen Beteiligten, zumal das Amt des Dekans auch noch einige Wochen vakant ist. Nun sollen in der Frühjahrssynode der Landeskirche weitere weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Wir haben uns dazu in der letzten BKR-Sitzung ausgetauscht. Dabei sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass wir der Meinung sind, dass zumindest zwei der anstehenden Entscheidungen auf dem Herbst verschoben werden sollten, damit wir genug Zeit haben uns mit den bereits beschlossenen Themen zu beschäftigen.

Im Anhang finden Sie die beiden Eingaben zu den Vorlagen 04/08 und 04/10, die vom BKR einstimmig beschlossen wurden.

Ich hoffe um Ihr Verständnis und auf eine positive Reaktion der Landessynode, damit diese Herausforderungen, die uns alle beschäftigen, im Sinne der Zukunft unserer Kirche entschieden werden können.

Liebe Grüße  
Uwe Ziegler

Vorsitzender der Bezirksynode  
Vorsitzender des BKR im Kirchenbezirk Konstanz

1

**Schreiben des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal vom  
14. Februar 2022 betr. Reduzierung des Gebäudebestands/Gebäude-Ampel**

– 1 –

Eingabe an die Landessynode

Reduzierung des Gebäudebestands / Gebäude-Ampel

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal wenden wir uns heute an Sie mit der dringenden Bitte, die geplanten Entscheidungen zu der Reduzierung der Gebäude und insbesondere auch zum Zeitplan zu überdenken. Mit großer Sorge und erheblichen Bedenken haben wir die Vorgaben zur Kenntnis genommen, wonach geplant ist, dass bis Ende 2023 ein Vorschlag zur Reduzierung des Gebäudebestandes und zur Vorlage einer Gebäudeampel (30-40-50) auf Bezirksebene vorgelegt werden soll, wobei hier von einem Ziel von 30% - 45 % verbleibendem Gebäudebestand ausgegangen wird.

1. Zunächst steht dieses Ziel im eklatanten Widerspruch zu der Vorgabe im Rahmen des Liegenschaftsprojektes, wo von einer Reduzierung um ca. 30 % die Rede war; jetzt wird von einer Reduzierung von 55-70 % ausgegangen. Nach unserer Auffassung ist dies unseren Gemeindegliedern nicht vermittelbar und ist dieses Ziel auch schlichtweg unrealistisch. Es würde in unserer ländlich strukturierten Region bedeuten, dass bei 32 Kirchengemeinden 10-15 Kirchen übrig bleiben! Eine kirchliche Präsenz vor Ort, die wir für außerordentlich wichtig halten und die auch unseren Kirchenbezirk prägt, könnte bei einer solchen Gebäudereduzierung nicht gewährleistet werden.

Dabei ist auch der Aspekt des Denkmalschutzes zu beachten, der möglicherweise im Bereich der Kirchengebäude kaum Handlungsspielraum lässt.

2. Die zeitliche Vorgabe muss unbedingt überdacht und der Zeitraum für eine Entscheidungsfindung deutlich verlängert werden. In unserem Kirchenbezirk ist der Strukturprozess seit 2 Jahren im Gange mit dem Grundgedanken einer Übertragung der Verantwortung auf die Regionen. Dieser Prozess benötigt Zeit und darf aus unserer Sicht nicht durch die dramatische Vorgabe der Gebäudereduzierung überfrachtet werden, zumal der Strukturprozess bereits mit der Reduzierung der Pfarr- und Diakonstellen verbunden ist. Bei der zeitlichen Vorgabe ist für uns durchaus der Eindruck entstanden, es soll hier mit der „Brechtstange“ vorgegangen werden.

**Anlage 8.1 Eingang 04/08.1**

**Eingabe des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal  
betr. Gebäudeampel**

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 21. März 2022 zur Eingabe betr. Reduzierung des Gebäudebestands/Gebäude-Ampel**

– 2 –

3. Das Ziel energetisch sanierter Gebäude und die Förderung des Klimaschutzes wird von uns ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei Kirchengebäuden ein solches Ziel kaum oder nur sehr schwer erreicht werden kann. Auch ist der Verkauf eines Gebäudes nur ein vordergründiges Mittel, sich der Verantwortung für ein Gebäude zu entledigen.

4. Es stellt sich die wichtige Frage der Differenzierung des Gebäudeprogramms nach Gebäudetypen. Was ist damit gemeint und wie soll differenziert werden? Sind die Kindergärten beinhalten? Ist daran gedacht, diese Gebäude abzugeben bzw. an die Kommunen zu verkaufen? Wie verhält es sich mit Pfarrhäusern und der Residenzpflicht für Pfarrinnen und Pfarrer?

Es gibt aus unserer Sicht so viele Fragezeichen und Sorgen, so dass es unbedingt erforderlich ist, hier mehr Zeit aufzuwenden und auch grundsätzlich die Zielsetzung zu überdenken. Wir möchten deshalb mit Nachdruck darum bitten, die Vorgaben nochmals auf den Prüfstand zu stellen und keine übereilten Entscheidungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike Trautz, Dekanin und Vorsitzende des BKR      gez. Frank Abele, Mitglied des BKR

– 3 –

Eingabe an die Landessynode  
**Reduzierung des Gebäudebestands/Gebäude-Ampel des Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

die Eingabe des Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirks Bretten-Bruchsal zur Reduzierung des Gebäudebestands/Gebäude-Ampel ist nach § 17 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zulässig, soweit der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Es ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst sind zu dem geplanten Vorgehen und den der Landessynode vorliegenden Vorlagen folgende Grundsatzbemerkungen zu machen:

Es geht um eine Immobiliengesamtplanung, die einen großen zeitlichen Horizont, nämlich das Jahr 2050 in den Blick nimmt. Viele Faktoren führen dazu, dass eine frühere Planung und Steuerung der für Gebäude eingesetzten finanziellen Mittel auf längere Sicht dazu führt, dass mehr Gebäude erhalten werden können. Ein zeitliches Hinausschieben der vorsorgenden Planung würde die Spielräume der Landeskirche und der Gemeinden verringern.

Insgesamt geht es darum, zu vermeiden, in Gebäude zu investieren, die keine langfristige Perspektive haben. Auch sind die erheblichen Investitionen, die erforderlich sind, die vorhandenen Gebäude klimaneutral zu bewirtschaften, zu beachten.

Die langfristige Perspektive bis 2050 braucht ein abgeschichtetes Vorgehen. Hierfür wurde das Ampelsystem als Steuerungsinstrument gewählt. „Grüne“ Gebäude werden dabei langfristig erhalten, sie bleiben in der landeskirchlichen Bezuschussung für Sanierungsmaßnahmen. „Rote“ Gebäude erhalten von der Landeskirche keine Zuschüsse mehr für Sanierungsmaßnahmen. Sie müssen in überschaubarer Zeit abgegeben werden oder für sie müssen Trägerkonstruktionen und andere Finanzierungswege gefunden werden, die ohne landeskirchliche Zuschüsse auskommen. Bei „gelben“ Gebäuden wird eine Einstufung in Grün oder Rot erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vorgenommen.

- 4 -

Bereits im Oktober 2021 wurde von der Landessynode folgende Quoten festgelegt: 30 % aller Gebäude werden auf Grün gesetzt, 30 % aller Gebäude auf Rot. Die restlichen 40 % Gebäude werden auf Gelb gesetzt. Über sie wird später entschieden.

Auf Basis dieser allgemeinen Quotenvorgabe soll nun zunächst nur für die Kirchen und Gemeindehäuser konkret festgelegt werden, wie viele Gebäude dem grünen und wie viele dem roten Bereich zugeordnet werden.

Dies ist eine wichtige erste Vorentscheidung für das weitere Vorgehen. Die durch die Bezirkskirchenräte auf „Grün“ gesetzten Gebäude haben eine langfristige Perspektive und es können für Baumaßnahmen an diesen Gebäuden mit dem Ende des Baumatoriums ab 2024 wieder landskirchliche Baufördermittel eingesetzt werden. Daher halten wir seitens des Evangelischen Oberkirchenrates nach mehreren internen Beratungen, zuletzt in der mit der Landessynoden und Oberkirchenräte\*innen besetzten Ressourcensteuerungsgruppe, es weiter für zielführend, dass bis zum 31. 12. 2023 die Gebäudeampel-Prozesse in den Kirchenbezirken abgeschlossen sind. Allerdings hat jeder Kirchenbezirk die Möglichkeit, innerhalb der ihm zugewiesenen Gebäudeanzahl, für grüne und rote Gebäude zunächst nur 75 % als Grün oder Rot zu klassifizieren. Somit wird einerseits das Baumatorium für den Kirchenbezirk ab 2024 aufgehoben werden können, andererseits können die verbliebenen Gebäude dann mit Grün oder Rot klassifiziert werden, wenn ggf. weitere strukturelle Überlegungen abgeschlossen sind. Alle Gebäude, die nicht Rot oder Grün klassifiziert sind, werden als gelbe Gebäude gewertet, für die es nur in wenigen Ausnahmefällen Baubehilfen geben wird.

Alle weiteren Entscheidungen und Maßnahmen müssen dann zielgerichtet und konzentriert in den kommenden Jahren folgen. Hierzu gehört die Klärung des Umgangs mit den auf „Rot“ gesetzten Gebäuden, für die alternative Nutzungs-, Finanzierungs- und Trägerschaftskonzepte zu entwickeln sind. Insbesondere für die das Ortsbild prägenden Kirchengebäude müssen langfristig tragfähige Lösungskonzepte gefunden werden. Ein zeitliches Hinausschieben der Grundentscheidung, die für die Aufhebung des Baumatoriums erforderlich ist, hält der Evangelische Oberkirchenrat in diesem Gesamtprozess nicht für hilfreich, da die Problematik damit weder gelöst noch erleichtert, sondern im besten Fall hinausgeschoben würde.

Ob man, wie die Eingabe sagt, in langer Sicht und bezogen auf den Zeithorizont bis 2050 von einer Einsparung von 55-70 % der Liegenschaften ausgehen muss, wird sich in den kommenden Jahren anhand der konkreten Finanzzahlen klären. Dass es eine relevante Reduzierung des Gebäudebestandes geben muss, hat sich im Rahmen des Liegenschaftsprojektes und auf Basis weiterer Untersuchungen zur künftigen Finanzsituation (siehe Freiburger Studie und die daraus abgeleitete Prognose der mittel- und langfristig anzunehmenden Kirchensteuereinnahmen) erwiesen.

Im Vorgehen mit dem Liegenschaftsprojekt 2014 ist es zunächst nur Ziel, in den folgenden 10 Jahren eine Reduzierung von 30 % des Gebäudebestandes umzusetzen. Dies geschieht durch die Zuordnung der Gebäude in der Gebäudeampel zur Kategorie „Rot“, wobei die konkrete Umsetzung vor Ort - wie bereits ausgeführt - noch weiter zu bedenken und zu begleiten sein wird.

Insgesamt machen es die Analysen und Ergebnisse des Liegenschaftsprojektes möglich, eine Liegenschaftsstrategie basierend auf validen Daten, Finanzkennzahlen und Prognosen aufzubauen. Dies macht die Landeskirche in der Steuerung der zentralen finanziellen Mittel handlungsfähig und verschafft der Landeskirche und ihren Gemeinden Spielräume dafür, neue Konzepte zu entwickeln, um in den nächsten Jahren verantwortlich und zukunftsweisend mit den Liegenschaften umgehen zu können.

- 5 -

Was den Umgang mit weiteren Gebäudetypen angeht, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Pfarrhäuser und Dienstwohnungen sind mit der Pfarrerstellenplanung in Verbindung zu setzen. Bei Kindertagesstätten wurde in der Vergangenheit bereits nur eine auf 100.000 € gedeckelte Mitfinanzierung seitens der Landeskirche gewährt. Hier wird es darum gehen, in den kommenden Jahren sukzessive die Bauträgerschaft an die Kommunen abzugeben.

Es ist sinnvoll, die Überlegungen zu dem Umgang mit den Liegenschaften mit inhaltlichen, personellen und strukturellen Fragestellungen und Planungen zu verbinden. Personal, Struktur und Gebäude haben bezogen auf die Kommunikation des Evangeliums als Inhalt kirchlichen Handelns eine dienende Funktion. In dem nun laufenden Strategieprozess EKIBA 2032 sollen diese Fragen, auch die der kirchlichen Präsenzen in den Kirchengemeinden, entwickelt werden. Entsprechende Unterstützungen und Instrumente sind in diesem Prozess zur Verfügung gestellt.

Bezüglich des Zeitplanes, wann diese strategische Entscheidung in den Kirchenbezirken erfolgen soll, wurde der Landessynode eine differenzierte Vorgehensweise als Entscheidungsgrundlage im Rahmen des Gesamtstrategieprozesses vorgelegt. An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass die Gebäudefragen nicht in einem Wurf geklärt werden sollen und geklärt werden können. Es ist an ein fortlaufendes und gestuftes Vorgehen in möglichst überschaubaren Schritten gedacht. Die erste Festlegung, die nun bis Ende 2023 getroffen werden soll, stellt sich insoweit nur als ein Einstieg dar.

Dabei geht es zunächst auch ausschließlich darum, festzulegen, welche Gebäude in jedem Fall künftig durch zentrale Mittel mitfinanziert werden sollen. Eine Beendigung des Baumatoriums ist erst vertretbar, wenn geklärt ist, in welche Gebäude mit sehr hoher Sicherheit zukunftsweisend investiert werden kann, da jegliche fehlinvestierten Mittel das ohnehin knappe finanzielle Budget für die Gebäude schmälern.

Abschließend ist festzustellen, dass die Fragezeichen und Sorgen, die in der Eingabe aufgeführt werden, gut nachvollziehbar sind. Aus dem Blickwinkel des Evangelischen Oberkirchenrates ist darum ein konzentriertes und zielorientiertes Vorgehen, für das die nun anstehenden Entscheidungen ein weiterer wichtiger Schritt sind, umso bedeutsamer. An den weiteren zu gehenden Schritten wird bereits im Hintergrund gearbeitet. Die Thematik wird die Landeskirche und die Gemeinden noch über lange Zeit intensiv beschäftigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochen Rapp

**Anlage 9 Eingang 04/09****Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022:  
Prüfaufträge „Stellen in der Fläche“**

- 1 -

**Stellen in der Fläche - Prüfaufträge**

OZ 3/8

- Vorlage für die Landessynode -  
Frühjahrstagung 2022**1. Beschlüsse****Beschluss:**

Die Landessynode hat am 28. Oktober 2021 folgendes beschlossen:

1. Die Stellen in der Fläche (Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, die in Kirchenbezirken oder Regionen verortet sind) sind in der Summe der finanziellen Auswirkungen um 30 % zu kürzen.
2. Die Stellen im Religionsunterricht und in der Gefängnisseelsorge werden aufgrund der Verflechtung zum Land gesondert betrachtet. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenmäßiges Szenario für den Religionsunterricht vorzulegen, das ein schrittweises Vorgehen parallel zum Rückgang der beschulten Klassen vorsieht, wobei auf den Erhalt des Badischen Drittels zu achten ist.
3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 2022 ein zahlenbasiertes Kürzungsszenario für die Stellen in der Fläche vorzulegen für die Haushalte 2024/2025 bis 2032/2033. Die Synode bittet außerdem den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Auswirkungen eine geringere Kürzung in den Bereichen bezirkliche Jugendarbeit, Kantaratsstellen und Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern hätte, und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine geringere Kürzung kompensiert werden kann. Hierfür wird ein Zeitplan aufgestellt, wann wie viele Stellen abgebaut werden können, um dadurch auch Neubesetzungen verlässlich planbar zu machen. Dabei sollen Modelle entwickelt werden, wie die kleineren Arbeitsfelder (zum Beispiel Seelsorge, bezirkliche Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) so mit den großen Bereichen (Gemeinde, Religionsunterricht) vernetzt werden können, dass Kirche in der Fläche nah bei den Menschen bleibt, mit unterschiedlichen Angeboten unterschiedliche Bezugsformen zu Kirche ermöglicht und stärker als bisher auch in den Sozialraum hineinwirkt (siehe Strategieprozess EKiba 2032).
4. Eine Priorisierung zwischen den Handlungsfeldern „Gottesdienst“, „Kasualien“, „Seelsorge in der Gemeinde“, „Konfirmandenunterricht“, „Seniorenarbeit“, „Geschäftsführung in den Gemeinden“, „Krankenhausseelsorge“, „Hochschulseelsorge“, „Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden und im Kirchenbezirk“, „Erwachsenen- und Familienbildung“ und „Kirchenmusik“ wird von den Kirchenbezirken im Rahmen der Bezirksstellenplanung nach Maßgabe des Ressourcensteuergesetzes vorgenommen. Dabei ist auf eine stärkere Vernetzung der Handlungsfelder Wert zu legen.
5. Die Landessynode hat sich mit den Eingaben der Landesjugendsynode (OZ 03/08.1) und der kirchenmusikalischen Verbände (OZ 03/08.2) befasst und sieht diese Eingaben durch die vorangehenden Beschlüsse aufgenommen. Auch die Anfrage OZ 03/08.03 und der Antrag OZ 03/08.4 sind damit aufgenommen. Die Eingaben, die Anfrage und der schriftliche Antrag sind damit erledigt.

- 2 -

**2. Erster Prüfauftrag: Kürzungsszenarien**

Die Kürzungsszenarien in den Arbeitsfeldern Seelsorge (Krankenhaus, Hochschule), Religionsunterricht, bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit und Kirchenmusik werden dem Beschluss der Landes-synode folgend ausgeführt, so dass sie in den nächsten fünf Doppelhaushalten umgesetzt werden können. Arbeitsfelder, bei denen die Umsetzung schon aus den Vorgängervorlägen hervorgeht, wurden nicht dargestellt.

**2.1. Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Krankenhausseelsorge**

Den Auftrag Jesu, Kranke zu besuchen, verfolgt Krankenhausseelsorge im Gesundheitswesen. Sie arbeitet professionell im System des Krankenhauses, ohne Teil des Systems zu sein und fördert Präsenz und Wertschätzung von Kirche in rund 70 Akut-Kliniken in Baden.

**IST-Stand Stellen:** 29,48 Vollzeitäquivalente: 19,65 Pfarrstellen, 9,83 Diakon\*innenstellen

**Verteilungskriterien für Stellen:**

- Bettenschlüssel (800 Betten = 10 Punkte= 100% Stelle) + doppelte Punktzahl für seel-sorgeintensive Bereiche: Onkologie, Palliativmedizin, Intensivmedizin, Kinderklinik, Psychosomatik.
- Stellen sind schwerpunktmäßig in Unikliniken, größeren Häusern, Herzzentren, Psychiatrien, diakonischen Kliniken eingesetzt.
- Psychiatrische Zentren haben je nach Größe ein 50% bis 100%-Deputat, dies bedeutet Mini-malversorgung an Seelsorge.
- Kleinere Kliniken werden durch Dienstaufträge im Gemeindepfarramt und bezirkliche Diakon\*innenstellen versorgt.
- Bonifizierung von Refinanzierungen - z.Zt. 7,5 zusätzliche VZÄ (rd. 750.000 € p.a. an die Landeskirche) durch Kliniken, Stiftungen etc.

**Stellenerhalt wird insbesondere angestrebt für:**

- Psychiatrische Zentren
- Diakonische Häuser
- Weitere Kliniken mit refinanzierten Stellen (Hebelwirkungen)
- Sicherung der 24/7 Rufbereitschaft an Unikliniken/in Städten

**Sicherung von Präsenz der Seelsorge im System des Krankenhauses:**

Die Corona-Pandemie zeigt die Bedeutung hauptamtlicher Stellen im Krankenhaus, die geregelten Zutritt haben, um Schwerstkranke, Sterbende, Angehörige und Personal zu begleiten. Dazu wer-den folgende **Strategien** weiterverfolgt:

- **Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit**
- Unterzeichnung Rahmenvereinbarung mit Erzdiozese
- Stärkung der arbeitsteiligen Ökumene
- Ausbau der ökumenischen Rufbereitschaft, besonders in Städten
- Erreichbarkeit in kleineren Kliniken auch kirchenbezirksübergreifend

- 3 -

**Konsequenzen aus Entwicklungen in der Kliniklandschaft**

Schließung kleinerer Kliniken, Fusionen und Neubau größerer Standorte bedeuten mittelfristig eine Neuordnung von Stellen.

**Vernetzung der Klinikseelsorge in Kirche (Kooperationsräumen) und Sozialraum**

- Kombinationen und Vernetzungsmodelle von (halben) Klinikseelsorgestellen mit anderen Arbeitsfeldern
- Expertise der Klinikseelsorgenden fruchtbar machen als kompetente Gesprächs-partner\*innen mit Gemeinden, Kirche und Sozialraum
- Förderung von Sorggemeinschaften (Projekt Sorgende Gemeinde Werden) durch Ausbau der Qualifizierung Ehrenamtlicher in Seelsorge- und Besuchsdiensten (Zentrum für Seel-sorge)

**Weiterer Ausbau von Refinanzierung und Fundraising**

- Anreize für Refinanzierungen durch Kliniken und weitere Träger
- Stiftung Kranke Begleiten fördert als von der Landeskirche gegründete selbständige Stif-tung Seelsorge in Kliniken/Gemeinden.

**Stellenkürzungen - Verlauf und Umsetzung**

- 30% Kürzung von 29,48 VZÄ ergibt gerundet 20,5 VZÄ.  
Von 9 zu kürzenden Stellen sind 6 Pfarr- und 3 Diakonstellen.
- Durch Ruhestände und Berufungsfristen sind die Kürzungen in den Haushaltsperioden bis 2033 in der Regel linear darstellbar.
- Strukturstellenplan erforderlich für 0,5 - 1,0 kw-Stellen (Diakone)

**2.2. Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Hochschuleseelsorge**

Hochschuleseelsorge ist die Präsenz der Landeskirche an größeren Hochschulstandorten. Sie ist für Studierende und Mitglieder des Hochschulpersonals Ansprechpartnerin in krisenhaften Situationen wie in Grund-Fragen des Daseins und des Menschenbildes.

**IST-Stand Stellen:** 3,5 Vollzeitäquivalente (Pfarrstellen)

**Verteilung der Stellen:**

- 1,0: Heidelberg und Freiburg
- 0,5: Konstanz, Mannheim, Karlsruhe
- Kleinere Hochschulorte: 2 Dienstaufträge in Kirchenbezirken

**Sicherung von Präsenz der Seelsorge an Hochschulen:**

- Vernetzungsmodelle mit anderen Arbeitsfeldern
- Kombination mit innovativen Stellen für die Arbeit mit jungen Erwachsenen (z.B. Mannheim, „Young Urbans“)
- Umwandlung von Pfarrstellen in Diakon\*innenstellen - Besetzung durch geeignete Personen mit Masterabschluss Gemeindepädagogik

**Stellenkürzungen - Verlauf und Umsetzung**

- 30% Kürzung von 3,5 VZÄ ergibt 2,3 VZÄ
- Kürzungsszenarien sind bis 2033 umsetzbar.

- 4 -

### 2.3. Stellen im Religionsunterricht:

Die einzusparenden Stellen im Religionsunterricht werden **analog zum Rückgang der Religionsgruppen** (eine Religionsgruppe ist etwas anderes als eine Schulklasse) berechnet. Um Kürzungsfaktoren zu erheben, wurde eine Statistik der Religionsgruppen, bezogen auf die verschiedenen Schultypen für die letzten 10 Schuljahre von 2010/11 bis Schuljahr 20/21, erstellt und der Durchschnitt der Rückgänge der RU-Gruppen berechnet. Rückgänge der ev. RU-Gruppen bezogen auf Schultypen:

Grundschule: 13,09%  
Haupt-Werkreal-Realschule: 16,47%  
Sonderpäd.Bildungszentren: 0,44%  
Waldorfschulen: 14,70%

(2021/22 vorhandene Stellen für RU an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I: HHSt 0410.00.4238; 0410.00.4230: 123,4 Stellen= Ausgangsbasis)

Gymnasien: 15,33%  
Berufliche Schulen: 8,13%  
(2021/22 vorhandene Stellen für Gymnasien und Berufliche Schulen: HHSt 0410.00.4210: 136,4 Stellen= Ausgangsbasis)

Da nicht absehbar ist, wie sich der weitere Prozess des Rückgangs von Religionsgruppen vollziehen wird, können diese prozentualen Ausgangszahlen nur für eine lineare Kürzungsberechnung heran-gezogen und auf die folgenden Haushaltsjahre 2024/25 bis 2032/33 bezogen werden. Weit sich aufgrund verschiedener Einflussfaktoren auf den Religionsunterricht (verstärkter Ausbau des konfessionell - kooperativen Religionsunterrichts, Ausbau der Ethikklassen, fehlendes kirchliches Lehrpersonal, usw.) die Zahlen schnell verändern können, müssen nach je 1-2 Haushaltsperioden eine neue Berechnung des Rückgangs der Religionsgruppen vollzogen werden.

Es müsste demnach zur Berechnung des Personalabbaus für die Stellen 4230 und 4238, die überwiegend bezogen sind auf Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I, der Faktor 14,75 % an-gesetzt werden (%-Werte von GS, HWRS, WS dividiert durch 3). Zur Berechnung des Abbaus der Stellen im Bereich der Gymnasien und Berufl. Schulen( %-Werte dividiert durch 2) würde der Wert 11,73% angesetzt werden müssen.

Es ist allerdings im Blick auf die Stellenkürzung noch zu berücksichtigen, was eine zusätzliche Stellenkürzung für den RU bedeutet: Da parallel zu den Kürzungen der Stellen im Religions-unterricht auch die Pfarr- und Diakon\*innenstellen reduziert werden, gehen dadurch Regeldepu-tatsstunden in hohem Maß verloren. Bis 2032 gehen rein rechnerisch, setzt man für eine Pfarr- und Diakon\*innenstelle durchschnittlich 6 Regeldeputatsstunden an, 573 Stunden durch diese Einspa-rungen bis 2032 verloren. Das entspricht zusätzlich ca. 21 Stellen im Religionsunterricht. Diese Stunden werden überwiegend im Bereich der Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I ein-gebracht, mit denen das Badische Drittel erbracht wird. Insofern ist es problematisch, wenn die Religionslehrerstellen für diese Schultypen gemäß des Religionsgruppenrückgangs um weitere 14,75% gekürzt würden. Damit die Grundversorgung an diesen Schultypen aufrechterhalten werden kann, wird vorgeschlagen, die RU-Stellen der Haushaltsstellen 4238 und 4230 (angestellte RL,

EG 10-13, überwiegend an GS, RS, GMS, SBBZ, WS tätig) nur um max. 8 % zu kürzen und zur Kompensation der geringeren Kürzungsquote im Bereich der Angestelltenstellen, die Stellen für Gymnasien und Berufliche Schulen (diese sind um ein Vielfaches teurer, da A 13-14!) um 16 % zu kürzen.

- 5 -

Es ergeben sich dann folgende Stelleneinsparungen:

Haushaltsstelle 4230+38: HH 31/32 Einsparung 9,9 Stellen / 10 Stellen (plus 21 aus Ist HH 21/22: 123,40 Stellen den Regeldeputaten);

Haushaltsstelle 4210: HH 31/32 Einsparung 21,8 Stellen / weitere 5,5 Pfarr-stellen werden umgewandelt in RU-Stunden von Bezirksjugendreferent\*innen.

**Insgesamt werden rein über Rückgang der RU-Gruppen 31,8 Stellen und durch Abbau der Pfarrstellen 21 Stellen im RU gekürzt = 52, 8.** Um wiederum Stunden im Bereich der Schulen zurückzugewinnen, die das Badische Drittel erwirtschaften (Grund-Werkreal-Real-Sonderschulen), werden über die Umwandlung von 5, 5 Pfarrstellen in RU-Stunden von Bezirksjugendreferenten weitere Stunden für die Versorgung der Fläche gewonnen! Willkommen sind auch Stellenkombinationen, die kleine Deputate mit RU enthalten, da sie ebenfalls helfen, den RU in der Fläche zu erhalten.

**Der Abbau dieser Stellen vollzieht sich automatisch durch Ruhestände. Bereits 2026 ist die Zahl der einzusparenden Stellen im RU durch Ruhestände mehr als erreicht!**

Das verdeutlicht untenstehende Tabelle:

Schuljahr	21/ 22	22/ 23	23/ 24	24/ 25	25/ 26	26/ 27	27/ 28	28/ 29	29/ 30	30/ 31	31/ 32
Stellen 42.30/78	123,4	121	115,6	110,9	106,4	99,8	96,6	92	84,7	77,7	75,2
Stellen 4210	136,4	133,9	127,2	119,6	108,8	101	87,5	82,4	68,8	60,4	55,2
Ruhest. angest. RL Stellen	4 Pers. 2,4 Stellen	11 Pers. 5, 4	10 Pers. 4,7	9 Pers. 4,5	12 Pers. 6, 6	9 Pers. 3,2	10 Pers. 4,6	12 Pers. 7,3	13 Pers. 7	5 Pers. 3,1	5 Pers. 2,5
Ruhest. Pfr RL Stellen	2 Pers. 2, 5 Stellen	8 Pers. 6, 7	10 Pers. 7,6	11 Pers. 10,8	10 Pers. 7,8	16 Pers. 13,5	8 Pers. 5,1	14 Pers. 12, 6	10 Pers. 8,4	6 Pers. 5,2	7 Pers. 5,7
				Soll erreicht						Soll erreicht	

Um den flächendeckenden Religionsunterricht in Zukunft zu erhalten und das Badische Drittel zu erbringen, muss gewährleistet sein, dass die Regeldeputate für Pfarr- Diakon\*innenstellen in den Kirchenbezirken erhalten bleiben und dass auch in Zukunft kirchliche Religionslehrkräfte mit klei-neren Deputatannteilen in den Kirchenbezirken vorhanden sind (z.B. indem Kombinationsstellen geschaffen werden aus RU und weiteren bezirklich- gemeindlichen Aufgaben).

**2.5. Kantoratsstellen**

**Kriterien für Stellenerhalt/Stellenabbau:** Der kirchenmusikalische Dienst teilt sich auf in den hauptamtlichen – also auf „Kantoratsstellen“ (ehemals: A-/B-Stellen) versehenen – Dienst und den neben- und ehrenamtlich versehenen Dienst auf „Kirchenmusikstellen“ (ehemals C-Stellen) bzw. gegen Einzelvergütung. Insgesamt benötigt die badischen Kirchengemeinden derzeit rund 1000 Kirchenmusiker(innen), als Organist(in)nen, Chorleiter(innen), Posaunenchorleiter(innen), Bandleiter(innen) etc.

Landeskirchliche „Stellen in der Fläche“ sind jedoch nur die hauptberuflichen Stellen der Kantor(in)nen und Bezirkskantor(in)nen. Diese betreiben an ausgewählten Kirchen i. d. R. eine ausgeprägte Chor- und Ensemblearbeit, ausgerichtet auf vielseitige und hochwertige Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten. Zugleich sind sie die entscheidenden Multiplikatoren des Arbeitsfeldes: die Aus- und Fortbildung der neben- und ehrenamtlichen Musiker(innen) ist ohne sie nicht denkbar.

**IST-Stand:** 60 Kantor(innen), entspricht 54,1 Vollzeitäquivalenten (Anmerkung: Im OE 8 sind derzeit 58 Kantor(innen), entspricht 52,1 Vollzeitäquivalenten benannt. Hinzu kommen 2,0 ebenfalls in der Fläche arbeitende Stellen im Landeskantorat Mannheim (Assistentenkantor, Christuskirche) sowie an der Akademie f. Kirchenmusik Heidelberg (Ausbildungskursleitung), die derzeit im Stellenplan des Ref. 1 stehen, im Prozess „EOK 2022“ jedoch nicht als Stellen im EOK eingerechnet wurden und daher zum nächsten Haushaltszeitraum übertragen werden sollten)

**Künftige Verteilungskriterien für Stellen:** Die Dichte von Kantoratsstellen in Baden ist im EKD-Vergleich niedrig: lägen wir im EKD-Schnitt, hätten wir rund 90 Kantoratsstellen. Vor diesem Hintergrund und erfolgt die Verteilung der Kantoratsstellen nach den folgenden Minimalausstattungskriterien, die einen Zusammenbruch der Ausbildungsstruktur aufgrund zu großer Entfernungen und zu wenig präsenster Berufsvorbilder verhindern sollen:

- a) **Strukturelles Kriterium Kirchenbezirk:** Jeder Kirchenbezirk hat eine(n) Bezirkskantor(in), bei mehreren Dekanatsstellen in Fusionsbezirken entsprechend der Zahl der Dekanatspersonen. **Räumliche Erreichbarkeit:** Kirchenmitglieder sollten nicht mehr als 30 km zurücklegen müssen, um an kirchenmusikalischer Ausbildung oder hauptamtlich geleiteten Chören/Ensembles teilzunehmen.
- b) **Gemeinde- und Bevölkerungsdichte:** In Bereichen mit hoher Gemeindedichte muss hauptberufliche Kirchenmusik ausreichend erhalten bleiben; das Verhältnis von A-/B-Kirchenmusiker(innen) zu Pfarrstellen sollte auf Bezirksebene 1:20 keinesfalls unterschreiten. In aktiven Kulturräumen mit hoher Bevölkerungsdichte sollte die hauptberufliche Kirchenmusik als Anbieter zumindest mit einer Stelle präsent bleiben.
- c) **Hauptkirchenfunktion:** An evangelischen „Hauptkirchen“ soll hauptberufliche Kirchenmusik vorortet bleiben.
- d) **Beteiligungsgrad:** Kantorate mit traditionell sehr hoher Beteiligung (hohe Konzertdichte, über Jahre hinweg mehr als 200 Personen in regelmäßigen, leistungsfähigen Chorgruppen) sollten erhalten bleiben, da davon auszugehen ist, dass eine Streichung gesamtkirchlich gesehen unwirtschaftlich ist und auf ein hohes Maß öffentlicher Kritik stoßen würde.

Bei durchgängiger Anwendung dieser Kriterien auf den gesamten bisherigen Stellenplan bleiben erforderlich:  
mind. 47 Kantorate mit 45,4 Vollzeitäquivalenten (83,9 % des akt. Stellenplans)

**2.4. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit**

Einzusparen sind 9 von bisher 30 Stellen. Für jeden Kirchenbezirk soll dennoch weiterhin eine Stelle/ Person vorgehalten werden zur Begleitung, Förderung und Weiterentwicklung bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit. Alle Kirchenbezirke haben damit eine Ansprechperson für diese Aufgabe und können mit dieser über einen längeren Zeitraum ihre Kinder- und Jugendarbeit entwickeln. Die Arbeit wird mit einem kleinen Deputat Religionsunterricht an einer Schule im Kirchenbezirk verbunden. So ist mit der Einsatzschule bereits eine Verbindung zu Kindern/Jugendlichen gegeben. *Die über den Religionsunterricht eingebrachten zusätzlichen Deputate, die gleichermaßen der Unterrichtsversorgung zugutekommen, werden als Kürzungsbeitrag der Bezirksjugendreferent\*innen eingebracht.*

Es wird vorgeschlagen, die Dreiviertel aller derzeitigen Bezirksjugendreferent\*innenstellen auf 77% zu kürzen und gleichzeitig mit 23% RU-Deputaten (die aus dem RU finanziert werden) auszustatten. Dieses Vorgehen ist im nonformalen Jugendarbeitsbereich neu und erfordert ein inhaltliches Umdenken. Mit der Einrichtung dieser Kombinationsstellen ist somit auch eine partielle Neuorientierung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verbunden. Diese Kombinationsstellen sollen aus Gründen des Deputatsbedarfs überwiegend im ländlichen Raum bzw. in Flächenkirchenbezirken platziert werden. Hinsichtlich der Verteilung jener Kombinationsstellen muss auch zwingend das Tableau der vom Jugendwerk angebotenen Freizeiten mit bedacht werden, insofern hier u.U. größere Kollisionen der verschiedenen Arbeitsbereiche zu erwarten sind (Freizeitarbeit versus Sommerferienplanung).

Im Gesamttableau der Jugendwerke wird darüber hinaus vermehrt darauf hinzuwirken sein, eine größere lokale resp. strukturelle Vernetzung und intensivere inhaltliche Zusammenarbeit über Kirchenbezirksgrenzen hinaus vorzunehmen. Diese Ausrichtung kann einige der vorgeschlagenen harten Kürzungen auffangen helfen. Die Etablierung einer Referent\*innenstelle in einer zukünftigen Jugendbildungsstätte ermöglicht es darüber hinaus, diese von einer „Übernachungsstätte“ hin zu einer programmatisch bespielten wirklichen „Jugendbildungsstätte“ zu entwickeln und damit zu höherer Attraktivität, Ausstrahlung und somit Auslastung zu verhelfen.

**Szenarien:**

- 1) Kompensation über RU-Deputate
  - a) Unterricht in Sekundarstufe I (RS, GMS oder Gym. Bis Klasse 10): 1 Stelle = 27 WS
  - b) Ansatz für 25 Stellen des Stellenplans: pro Stelle 6 RU = Kompensation 5.55 Stellen (Stellen werden im Stellenplan RU zur Verfügung gestellt).
  - c) Es entstehen 25 Kombinationsstellen mit RU-Anteil (grundsätzliche Verteilung auf KBZ erfolgt noch; tendenziell eher Land- als Stadtkirchenbezirke wg. RU-Bedarfe)
- 2) Streichung von Stellen / Stellenanteilen bzw. deren Absenkung  
Summe Streichung ohne Kompensation: 4,0
- 3) Neuschaffung von Stelle(n) / Stellenplanung:
  - a) Jugendbildungsstätte XY: 0,5 neu zu schaffende Referent\*innen-Stelle
  - b) Summe: 0,5



<p style="text-align: center;">- 8 -</p> <p>Sollte es zu Bezirksfusionen mit Abbau von Dekanatsstellen kommen, wären weitere Stellen abbaubar, aufgrund des Kriteriums der „räumlichen Erreichbarkeit“ jedoch nicht überall.</p> <p><b>Erforderlich nach Bezirksfusionen blieben voraussichtlich mind. 45 Kantorate mit 43,4 VZÄ (80,2 % des aktuellen Stellenplans)</b></p> <p><b>Strategische Überlegungen</b></p> <p><b>Synergien durch Vernetzung:</b> Zur Wahrung der Präsenz der Ev. Kirchenmusik in der Fläche der Landeskirche sind Synergien mit anderen Berufsfeldern zu suchen. Hierbei sind Kombinationen mit Berufen außerhalb der Kirche (z. B. Schulmusik-Kirchenmusik) in der Regel nicht anzustreben, da dies zu prekären Mehrfacharbeitsverhältnissen führt. Die mit dem Kultusministerium ausgehandelte Möglichkeit, dass Landesbeamte mit Doppelstudium Schulmusik-Kirchenmusik der Kirche zum kirchenmusikalischen Dienst (teil-)zugewiesen werden, ermöglicht in seltenen Einzelfällen das Berufsbild Schul-/Kirchenmusik. Dies ist von der Kirche jedoch nicht im größeren Stil steuerbar, da nach dem Studium nach dem Willen des Landes zwingend zunächst eine Vollzeitlaufbahn als Gymnasiallehrer(in) eingeschlagen werden muss.</p> <p>Innerhalb der kirchlichen Berufsfelder sind vor allem im Einsatz von A-/B-Kirchenmusiker(innen) im RU-Unterricht in Primarstufe und Sek. I eine positive Synergie zu sehen. Kantor(innen) werben um die dort unterrichtete Altersgruppe ohnehin im Rahmen ihrer musikalischen Kinder- und Jugendarbeit; kleinere Schulen benötigen zudem oftmals dringend eine musikkundige Person im Kollegium. Die Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg hat in der Vergangenheit bereits Vocatio-Kurse für die theologisch ohnehin ausgebildeten Kirchenmusikstudierenden als Wahlfach angeboten und will dies derzeit wieder einführen.</p> <p>Nach Vorgesprächen zwischen den Fachabteilungen in Ref. 1 und Ref. 4 erscheinen derzeit Kirchenmusik-/RU-Kombistellen an mindestens 6 Standorten, an denen einerseits Kirchenmusik zur Versorgung der Fläche erforderlich ist und andererseits Mangel an RU-Lehrkräften herrscht, gut möglich und erprobenswert.</p> <p><b>Stilistische Weitung - Profilstellen:</b> Für Bereiche wie „Singangebote aktuell“ und „Jazz-Rock-Pop“ sollten Profilstellen geschaffen werden, die Modellcharakter für andere Stellen mit neuen und innovativen Schwerpunkten haben.</p> <p><b>Auffangen von räumlichen Lücken - Kirchenmusikalischer Unterricht im ländl. Raum:</b> In mindestens zwei Regionen der Landeskirche müssen entweder Teilzeit-Unterrichtsstellen zur Erteilung kirchenmusikalischen Unterrichts aufgebaut werden, wenn ansonsten die Fahrwege zu lang werden. Diese könnten in Kooperation mit Musikschulen aufgebaut werden oder alternativ durch Honorarkräfte (freiberufli. Musiker*innen) versehen werden.</p> <p><b>Kürzungsmöglichkeit unter Einrechnung der Synergien mit RU-Unterricht:</b>  <b>Minimal 39 Kantorate mit 37,9 VZÄ, (=70,0 % des aktuellen Stellenplans)</b>  <b>Zzgl. 5,5 VZÄ neuartige Stellen:</b>  <b>- 6 Stellen mit 3,0 VZÄ „Kantor(innen) mit RU-Einsatz“ (Anteil Kirchenmusik 50%)</b>  <b>- 3 Stellen mit 2,5 VZÄ „Profistellen“</b></p> <p>Da diese neuartigen Stellen in insgesamt 9 Gemeinden angebunden werden, entsteht eine 9-fache Pflicht zur Entrichtung des Pauschalbetrages gemäß § 8 RVO (KMu). Dieser soll</p>	<p style="text-align: center;">- 9 -</p> <p>separat und zweckgebunden vereinbart werden, um hieraus die zusätzlich notwendigen Kosten für den kirchenmusikalischen Unterricht im ländl. Raum zu tragen.</p> <p><b>Verlauf Stellenkürzung Kirchenmusik</b></p> <p>Das letztgenannte Kürzungsszenario ist aufgrund der im Vergleich zu anderen Berufsgruppen etwas jüngeren Besetzung auf den badischen Kantoratsstellen nicht linear darstellbar, sondern wie folgt:</p> <p>2021: 54,1 Stellen  2025: 51,3 Stellen (= minus 5,2 %), zzgl. 1,5 neuartige Stellen  2029: 45,3 Stellen (= minus 16,3 %) zzgl. 4,0 neuartige Stellen  2033: 42,1 Stellen (= minus 22,2 %) zzgl. 5,5 neuartige Stellen</p> <p>Somit wird ab 2034 ein Strukturstellenplan erforderlich sein - nach heutigem Besetzungsstand - für weitere 4,2 kw-Stellen mit Stelleninhabern der Jahrgänge 1967-1978.</p> <p>3. <b>Zweiter Prüfauftrag: Geringere Kürzung in den Bereichen bezirkliche Jugendarbeit, Seelsorge und Kantoratsstellen</b></p> <p>Dem Synodenbeschluss entsprechend werden in den Bereichen bezirkliche Jugendarbeit, Seelsorge und Kantoratsstellen grundsätzlich 30% der Stellen abgebaut. Gleichzeitig wurde der Prüfauftrag ernst genommen und nach Wegen gesucht, wie die Kürzung diese Bereiche weniger trifft.</p> <p>Nachdem die Kompensation aus anderen Bereichen zu keinem Erfolg geführt hat bzw. durch die generellen Einsparungen alle Bereiche vor ähnlichen Problemen stehen, wird folgende Planung vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10% der durch die Kürzung freigeordneten Stellenanteile in den drei genannten Arbeitsbereichen werden wieder für Innovationen bzw. Vernetzungsarbeit eingesetzt.</li> <li>• Es handelt es sich dabei um 11,5 Stellen (Diakon*innen bzw. Kirchenmusiker*innen), die auf diese Weise für Innovationen bzw. Vernetzungsarbeit im Bereich der Jugendarbeit (3 Stellen), der Kirchenmusik (5,5 Stellen) bzw. der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern (3 Stellen) eingesetzt werden können.</li> <li>• Das entspricht dem 20% + 10%-Beschluss der Synode.</li> <li>• Der Anreiz zur Innovation und Vernetzung wird erhöht und entfaltet eine nicht nur auf diese Stellen beschränkte Breitenwirkung.</li> <li>• Die Stellen werden auf längstens 2033 befristet und durch ein vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrat festgelegtes Verfahren vergeben. Sie können der Haushaltslage entsprechend verlängert werden. Dadurch bietet sich die Möglichkeit der Nachsteuerung. Innerhalb dieses zeitlichen, strukturellen und inhaltlichen Rahmens sollen die Arbeitsbereiche frei in der Gestaltung sein entsprechend ihrer Reduktionsplanung. Arbeitsverträge brauchen nicht befristet zu werden.</li> <li>• Es handelt sich dabei um lediglich 11,5 Stellen bei einer Gesamtzahl von 1070 Stellen.</li> <li>• Die Diskussion um die Einsparungen ist damit abgeschlossen.</li> </ul>
--	---

– 10 –

#### 4. Dritter Prüfauftrag: Vernetzende Stellen

Vernetzende Stellen setzen ein vernetztes Umfeld in den Kirchenbezirken, den Regionen und in den Fachabteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates voraus und sind in kooperatives Arbeiten eingebettet. Sie sind darum mehr als die Kombination unterschiedlicher Arbeitsfelder.

Bei vernetzenden Stellen liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Vernetzung von Kompetenzen und Arbeitsfeldern. Insofern sind Kombinationen, in denen zwei Arbeitsfeldern in einer Stelle vereint werden, die nichts miteinander zu tun haben oder wo sich keine Synergien herstellen lassen, wenig sinnvoll.

Für vernetzende Stellen braucht es eine klare Beschreibung des Dienstes und einen gemeinsamen Dienstplan mit anderen Mitarbeitenden, so wie das bei Dienstgruppen Standard ist. Auch ist die Praxis der Berufung bzw. Beauftragung auf diese neuen Anforderungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Vernetzende Stellen sind fluide. Kirchliche Arbeitsfelder und ihre Rahmenbedingungen sind einem steten Wandel unterworfen. Entsprechend flexibel sind Stellenzuschritte zu handhaben. Darum braucht es eine regelmäßige Evaluation der vernetzenden Stellen, um deren Wirkung zu überprüfen und Veränderungen einzuleiten. Das entsprechende Instrumentarium innerhalb der Bezirksstellenplanung wird hierzu weiterentwickelt.

Unter Abschnitt 2 sind einige Vernetzungsideen erwähnt. Freilich wird in der Darstellung das Augenmerk gemäß der Themenstellung auf die Umsetzung der Reduktion gelegt. Doch auch inhaltliche Aspekte sprechen für eine Vernetzung von Religionsunterricht und Jugendarbeit, von kirchlich-musikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Schule. Auch Hochschuleseelsorge und die Arbeit mit jungen Erwachsenen leuchtet unmittelbar ein. Daneben wird der Strategieprozess in der konkreten Arbeit vor Ort neue Möglichkeiten aufzeigen. So dass es nun an dieser Stelle weniger darauf ankommt, weitere Möglichkeiten vorzuschlagen, als vielmehr die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um diese vernetzenden Stellen durch einen rechtlichen Rahmen und eine adäquate Begleitung gut zu flankieren, d.h. die entsprechenden Veränderungen der Rahmenbedingungen sollen eingeleitet werden.

#### 5. Beschlüsse:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat das Reduktionsziel von 30% bei den Stellen in der Fläche in den Entwürfen zu den Doppelhaushalten 2024/25 bis 2032/33 bei allen Arbeitsbereichen umzusetzen. Bei der Umsetzung der Einsparungen im Bereich des Religionsunterrichts ist die Unterrichtsversorgung und der Erhalt des „Badischen Drittels“ zu beachten.
2. Sie bittet für jeweils fünf Doppelhaushalte 11,5 Personalstellen (Diakon\*innen bzw. Kirchenmusiker\*innen) vorzusehen, die für Innovationen bzw. Vernetzungsarbeit im Bereich der Jugendarbeit (3 Stellen), der Kirchenmusik (5,5 Stellen) bzw. der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern (3 Stellen) eingesetzt werden sollen. Diese sind durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach zu entwickelnden Kriterien zu vergeben.
3. Die Landessynode bittet die Rahmenbedingungen, wie Begleitung und Supervision, für vernetzende Stellen zu schaffen.

– 1 –

### **Eingabe an die Landessynode: Rettet die Gemeindepfarrstellen**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

wir begrüßen es, dass unsere Landessynode vorausschauend plant und dabei die Augen nicht verschließt vor knapper werdenden finanziellen Mitteln, vor zurückgehenden Kirchenmitgliederszahlen und vor dem Nachwuchsmangel im Bereich des Pfarrberufes.

Wir bitten die Landessynode jedoch, die für notwendig erachteten Sparmaßnahmen (genannt wurden 20% + 10% für Modernisierung und Gestaltungsspielraum) nicht in allen Bereichen der Landeskirche gleichermaßen vorzunehmen: Wesen und Substanz unserer Kirche dürfen von den Sparmaßnahmen nicht gefährdet werden.

Dem biblischen Zeugnis entsprechend besteht die Kirche Jesu Christi *ihrem Wesen nach* aus Gemeinden, die sich vor Ort versammeln, um dort als Gemeinschaft auf Gottes Wort zu hören, zu beten und die Sakramente zu feiern. In Apostelgeschichte 2,41+42 heißt es: „Die Petrus-Wortannahmen, ließen sich taufen ... und blieben beständig in der Lehre der Apostel, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet.“ Darum muss es auch und gerade in Zeiten knapper werdender Finanzen das oberste Ziel unserer Kirche sein, ihre Gemeinden mit Pfarrerinnen und Pfarrern zu versorgen, die als Hirten und Hirten (= Pastoren) im besten Sinne des Wortes vor Ort präsent und mitten in den Gemeinden erreichbar sind, um den von Jesus gegebenen Auftrag „Weide meine Schafe!“ zu erfüllen (Johannes 21,15-17). In Epheser 4,11 wird dieses „Hirtenamt“ ausdrücklich genannt.

### **Anlage 9.1 Eingang 04/09.1**

#### **Eingabe von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u. a. betr. Gemeindepfarrstellen**

Liste „Unterstützung der Eingabe Malter/Mößner (Rettet die Gemeindepfarrstellen)“ hier nicht abgedruckt.

Wir befürchten: Wo Gemeindepfarrstellen gestrichen werden,

- gefährdet man die Kirche in ihrem Wesen: in dem, was sie als Kirche ausmacht.
- stabilisiert man den Taufkreis aus unattraktiver werdenden Pfarrstellen, Nachwuchsman- gel, Kirchnaustritten und Sparzwang, anstatt den Versuch zu unternehmen, diese ver- hängnisvolle Spirale zu durchbrechen.
- vernachlässigt man das Motto, das uns der verstorbene frühere Landesbischof Dr. Ulrich Fischer in Erinnerung gerufen hat: „The local church is the hope of the world“.
- leistet man der Verwahrlosung von Gottes Weinberg in den Gemeinden Vorschub.

**Wir bitten die Landessynode deshalb zu beschließen:**

- 1) Es werden keine Einsparmaßnahmen im Bereich Gemeindepfarrstellen beschlossen und um- gesetzt, solange nicht sämtliche Einsparmöglichkeiten in allen anderen Bereichen ausgeschöpft sind. Ziel ist es, möglichst alle Gemeindepfarrstellen zu erhalten. Erkenntnisleitend wird dabei gefragt: Welche Personalstellen haben wir als Landeskirche in Zeiten üppiger Finanzmittel (seit 1970) über die Gemeindepfarrstellen hinaus aufgebaut? Was kann davon wieder abgebaut wer- den, ohne das Wesen unserer Kirche zu gefährden?
- 2) Für Modernisierung und Gestaltungsspielraum werden lediglich 5% (statt 10%) eingespart, um dadurch mehr Gestaltungsspielraum bei den Gemeindepfarrstellen zu erhalten.

Begründung:

Über die biblische Grundlegung hinaus ist noch folgendes zu bedenken:

- 1) Nicht umsonst formuliert die Grundordnung in Art. 5, Absatz 1: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf.“ Dem Vertiefung und Wachstum des Glaubens hin zu einem mündigen Christsein geschieht vor allem dort.
- 2) Auch Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses von 1530 definiert die Kirche als „die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evan- gelium gereicht werden.“
- 3) Gemeindeglieder sagen: „Wir wollen in unserer Kirche keine ausgedünnten Zustände wie wir sie bei unseren katholischen Nachbargemeinden jetzt schon sehen. Aber genau darauf steuern wir zu, wenn wir weiter Gemeindepfarrstellen streichen.“
- 4) Die Betriebswirtschaft lehrt: Stellenabbau ist nicht gut für die Personalgewinnung, weil er auch von potentiell Interessierten wahrgenommen wird. Das Problem des Nachwuchsmangels für kirchliche Be- rufe wird auf diese Weise nicht gelöst, sondern verschärft. Gemeindepfarrstellen zu streichen bedeutet einen in der Öffentlichkeit stark bemerkbaren Rückzug aus dem kirchlichen Kerngeschäft und ist das Gegenteil der vielbeschworenen Präsenz in der Fläche.

- 5) Zur Rettung von Gemeindepfarrstellen können Aufgaben, die in unserer Kirche heute über Sonder- pfarrämter auf landeskirchlicher oder bezirklicher Ebene ohne direkten Gemeindebezug wahrgenom- men werden, künftig in Fusion mit Gemeindepfarrstellen kombiniert werden. So werden Gemeindepfarr- stellen gesichert und gleichzeitig die Funktionsämter an die Basis rückgebunden. Dies wird in dem Maße möglich, wie die Arbeitsbelastung von Gemeindepfarrinnen und -pfarrern über den Rückgang an Gemeindegliedern sinkt.

Eine Anregung zum Schluss:

Zum Gebet im Gottesdienst sollte regelmäßig gehören:  
*Herr Jesus Christus, wir bitten dich, um begabte junge Menschen für das Studium der evangelischen Theologie und die Ausbildung zu Pfarrerinnen und Pfarrern in deinen Gemeinden. Wir bitten dich um zur Mitarbeit bereite Menschen jeden Alters.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renate Malter

gez. Axel Malter

gez. Lothar Mölner

Wir rechnen damit, dass weitere Personen diese Eingabe unterstützen werden. Um die Fristen einzu- halten, musste die Eingabe jedoch zeitnah eingereicht werden. Die Namen von weiteren Unterstützerin- nen und Unterstützern der Eingabe werden ggf. bis zur Frühjahrssynode nachgereicht.

**Schreiben des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land vom  
14. März 2022 betr. Kürzungsvorhaben Gemeindestellen**

– 1 –

**Eingabe an die Landessynode zu den Kürzungsvorgaben für Gemeindestellen**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, die Landessynode hat bereits in der Vergangenheit wie in den 1990er-Jahren ein umsichtiges Handeln gezeigt, als es darum ging, wichtige Sparmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Dies kann auch mit Blick auf die Entscheidungen der letzten beiden Jahre gesagt werden, mit denen erneut vorausschauend gehandelt wurde und auch weiterhin wird. Besonders die deutlich weniger werdenden Finanzmittel und der zunehmende Fachkräftemangel sowie wichtige Investitionsmaßnahmen zum Klimaschutz und im Bereich der Digitalisierung sind zu nennen.

Zu den Sparbeschlüssen bzw. Sparüberlegungen zählen auch massive Einschnitte im Bereich der Gemeindepfarrstellen, deren Umsetzung jetzt bei den Kirchenbezirken liegt. Gleichfalls betont man, dass man sich als Volkskirche auch zukünftig nicht aus der Fläche zurückziehen will. Denn wichtiges Merkmal einer Volkskirche ist die Versorgung und Kontaktmöglichkeit in der Fläche. Anders als andere Kirchenformen lebt eine Volkskirche von den Gemeinden an vielen Orten. Hinzu kommt die zunehmende Orientierung am Gemeinwesen bzw. Sozialraum. Und gerade mit Blick auf das Quartier bieten unsere parochialen Formen des Gemeindelebens wichtige Anknüpfungs- und Vernetzungspunkte. Unsere Gemeinden an den vielen Orten sind in den Kommunen bestens vernetzt, sind verlässliche und gefragte Partner schon lange im Bereich der Arbeit mit Kindern (Kindertageseinrichtungen) und Sozialstationen (Tagespflege, DW) sowie in jüngster Zeit in der Arbeit mit Geflüchteten.

So verweisen Studien wie die 5. Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD, verschiedene jüngere empirische Studien des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD sowie weitere Studien zur Netzwerktheorie auf die Bedeutung der Pfarr- und Kirchengemeinde sowie Gemeindepfarrstellen. Hier erfolgt auf beste Weise und nachweislich ehrenamtliches Engagement sowie Mitgliederbindung; hier findet die Versammlung der Glaubenden statt (congregatio bzw. communio sanctorum). Des Weiteren sehen wir gerade in den Gemeinden große innovative Kräfte, die bereits jetzt zu sehen sind und gemeinsam mit den Engagierten weiter entwickelt werden können. Dabei ist uns auch bewusst, dass es nicht darum gehen kann, alles so weiterzuführen wie bisher. Auch hier sind Veränderungsprozesse erforderlich.

Dies aufnehmend sehen wir eine gewisse Spannung, wenn sich die Badische Landeskirche aus sehr nachvollziehbaren Gründen nicht aus der Fläche zurückziehen und weiterhin Volkskirche sein will, die Fläche jedoch nach den Kürzungsmaßnahmen der 1990er-Jahre erneut in den nächsten 10 bis 15 Jahren ausgedünnt werden soll.

**Anlage 9.2 Eingang04/09.2**

**Eingabe des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land u. a.  
betr. Gemeindepfarrstellen**

**Schreiben des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Badischer Enzkreis vom 25. März 2022 betr. Unterstützung der „Eingabe an die Landessynode zu den Kürzungsvorhaben Gemeindestellen“ des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land vom 14. März 2022**

– 2 –

Nun ist uns sehr wohl bewusst, dass dahinter Schrumpfungprozesse der Mitgliederzahlen, geringer werdende Finanzmittel und ein zunehmender Mangel im Pfarrberuf stehen. Von daher ist es sehr nachvollziehbar, wenn die Aufstockungen der 1970er- bis in die 1990er-Jahre an Gemeindepfarrstellen zurückgebaut werden - und auch darüber hinaus. Gleichfalls wurden in diesem finanziell guten Zeiten die Zahl der nicht parochialen Sonderstellen stark ausgebaut und nach unserem Dafürhalten bei den Kürzungsmaßnahmen in den 1990er-Jahren weniger ausgeprägt berücksichtigt. Nach unseren Informationen sollen auch die Sonderstellen zu 30 % reduziert werden. Das nehmen wir sehr wohl wahr, würden allerdings diese Kürzungsvorgaben in Relation zu den Aufstockungen der „fetten Jahre“ sehen wollen.

Angesichts der Tatsache, dass wir als Bezirkskirchenrat die Pfarr- und Kirchengemeinden als Orte gelebten Glaubens sowie eines hohen ehrenamtlichen Engagements wahrnehmen und unsere Landeskirche weiterhin aus guten Gründen am Leitbild einer Volkskirche in der Fläche festhält, blicken wir mit Sorge auf den geplanten Abbau von Gemeindepfarr- sowie Diakonatsstellen.

Wir stellen daher den Antrag an die Landessynode, zu prüfen, ...

- wie es zum Erhalt von Gemeindepfarrstellen sowie Gemeinde bezogenen Diakonatsstellen in der Fläche unterhalb der 30 %-Vorgabe kommen kann und es andere Einsparpotenziale zur Kompensation gibt.
- wie es möglich sein kann, Gemeinde- und Sonderstellen miteinander zu verknüpfen. Diese Praxis bestimmte die Anfänge der Sonderstellen und ist durchaus noch bis heute veranzelt üblich. Hier kann über weitere Stellenkombinationen nachgedacht werden.
- wie die Attraktivität gerade des Gemeindepfarramtes gestärkt werden kann. Mit Sorge sehen wir, dass es besonders in diesem Bereich zunehmend Besetzungsschwierigkeiten gibt, die so bei Sonderpfarrstellen nicht auftauchen. Das hat Gründe, die u. E. nicht nur im Gemeindepfarramt begründet liegen.
- wie die Werbung um Nachwuchs besonders mit Blick auf Gemeindepfarrstellen sowie Gemeinde bezogenen Diakonatsstellen gelingen kann.

Mit unserem Fokus auf die Stellen in den Gemeinden wissen wir uns auch durch die Grundordnung der Badischen Landeskirche gestärkt, wenn diese in Artikel 5.1 festhält: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf.“ Darin sehen wir ein wichtiges Proprium einer Volkskirche gerade auch in Zukunft. Mit der Aufnahme des Gemeindebegriffs wird unsere Landeskirche dezidiert biblisch-theologisch gefasst, was uns gerade für eine Grundlegung unserer Kirche für bedeutend erscheint. Hinzu kommen Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, die gerade in Schrumpfungprozessen auf die Bedeutung der Gemeinde verweisen.

Hierzu können wir uns gerade mit Blick auf den von der Landessynode bereits angeregten Kirchenbildprozess sehr gut vorstellen, dass die Frage nach den Gemeinden für die Bezirkssynoden ein wichtiger Impuls für weitere Überlegungen im Strategieprozess ekiba 2032 sein kann. Über einen (bezirkssynodalen) Weg würde die Landessynode dann auch entsprechende Rückmeldungen erhalten.

So verbleiben wir im Namen des Bezirkskirchenrates Karlsruhe-Land

gez. Dr. Martin Reppenhagen, Dekan      gez. Karl-Peter Niebel, Vorsitzender der Bezirkssynode

– 3 –

Betrifft: Unterstützung der „Eingabe an die Landessynode zu den Kürzungsvorgaben für Gemeindestellen“ des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land vom 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Wermke,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Badischer Enzkreis hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 beschlossen, die „Eingabe an die Landessynode zu den Kürzungsvorgaben für Gemeindestellen“ des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land vom 14. März 2022 zu unterstützen.

Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

Die Eingabefrist für die Frühjahrssynode ist zwar verstrichen. Wir bitten Sie aber herzlich, den Landessynodalen im Rahmen der Verhandlung der Eingabe aus Karlsruhe-Land bekannt zu geben, dass der Bezirkskirchenrat Badischer Enzkreis diese Eingabe einstimmig unterstützt.

Schon jetzt danken wir Ihnen für Ihre Bemühungen, grüßen herzlich im Namen des Bezirkskirchenrates Badischer Enzkreis und wünschen Gottes Segen

gez. Dekan Dr. Christoph Glimpel

gez. Dekanstellvertreter Markus Mail

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 23. März 2022 zur Eingabe betr. „Rettet die Gemeindepfarrstellen“ und „Eingabe an die Landessynode zu den Kürzungsvorhaben für Gemeindepfarrstellen“**

– 4 –

Stellungnahme zur Eingabe „Rettet die Gemeindepfarrstellen“ von Pfarrehepaar Malter und Pfarrer Lothar Mößner vom 8.03.2022 und zur „Eingabe an die Landessynode zu den Kürzungsvorhaben für Gemeindepfarrstellen“ aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land vom 14.03.2022

Sehr geehrter Herr Präsident,  
 liebe Mitglieder der Landessynode,  
 im Namen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats wird zu den oben genannten Eingaben Stellung genommen.  
 Die Eingaben sind nach § 17 Nr. 1 und Nr. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zulässig.

**Zu den Eingaben:**

Beide Eingaben fordern, keine Kürzungen im Bereich der Gemeindepfarrstellen vorzunehmen, bevor nicht die Einsparmöglichkeiten in allen anderen Bereichen ausgeschöpft sind. Ziel müsse es sein, möglichst alle Gemeindepfarrstellen zu erhalten.  
 Deshalb fordert die Eingabe Malter/Mößner auch, für Modernisierung und Gestaltungsspielraum lediglich 5% statt 10% einzusparen.

Beide Eingaben betonen die Bedeutung der Ortsgemeinde wie auch der Gemeindepfarrer:innen für den Gemeindeaufbau, die Bindung von Mitgliedern und Ehrenamtlichen sowie für die Vernetzung und die kirchliche Präsenz vor Ort. Eine vergleichbare Wirksamkeit wird bei Pfarr- und Diakon:innen-Stellen mit allgemeinem, kirchlichen Auftrag nicht gesehen. Es wird vorgeschlagen, diese überproportional zugunsten der Gemeindepfarrstellen abzubauen bzw. mit Gemeindepfarrstellen zu kombinieren.

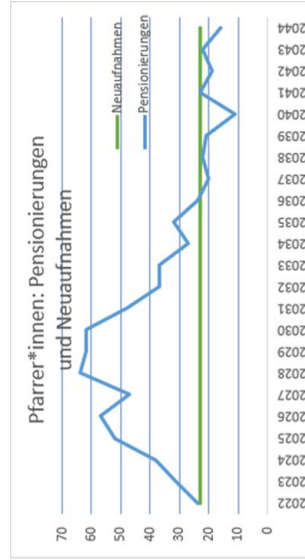
– 5 –

Insbesondere die Eingabe aus Karlsruhe-Land legt noch einmal Wert auf die Gewinnung des theologischen Nachwuchses.

Zu den verschiedenen Aspekten lässt sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats folgendes sagen:

**Zu den Kürzungsvorgaben der Landessynode**

1. Die Landeskirche geht davon aus, dass ohne Gegensteuern die Ausgaben (die im Wesentlichen aus Personalkosten und Gebäudebewirtschaftungskosten bestehen) in den nächsten Jahren stärker steigen werden als die Einnahmen. Daraus würde sich für das Jahr 2032 eine erhebliche Finanzierungslücke ergeben. Deshalb hat die Landessynode beschlossen, dass die Ausgaben auf allen kirchlichen Ebenen bis 2032 um 30% reduziert werden müssen.
2. Im Personalbereich besteht zudem die Schwierigkeit, dass insbesondere bei den Pfarrer:innen trotz erfreulich zahlreicher Neuzugänge weniger Menschen nachkommen als in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen werden. Die prognostizierte Entwicklung verdeutlicht die folgende Darstellung:



Dieser Fachkräftemangel ist eine Folge des demographischen Wandels und der beginnenden Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge. Die badische Landeskirche steht hier im Vergleich zwar ganz gut da, muss aber trotzdem reagieren. Die Werbung für die Berufe der Pfarrer:innen und Diakon:innen wurde und wird deshalb weiter intensiviert; die Arbeit an zukunftsfähigen Berufsbildern und attraktiven Rahmenbedingungen für die Berufsausübung wird im Anschluss an die Berufsbildprozesse weitergeführt.

3. Der Kürzungsbeschluss der Landessynode bezieht sich auf alle Arbeitsfelder der Landeskirche. Momentan ergibt sich für die Pfarrstellen folgende Verteilung auf die unterschiedlichen Bereiche:

Die Gemeinde ist mit 570 Stellen traditionell der Bereich in der Badischen Landeskirchen, in dem Pfarrer:innen und Pfarrer am stärksten vertreten sind. 134 Stellen gibt es an den Schulen für den Religionsunterricht. In der Seelsorge in Krankenhäusern und Hochschulen

- 6 -

stehen für Pfarrpersonen 23 Stellen zur Verfügung. Im regionalen Bildungsbereich arbeiten PfarrerInnen und Pfarrer in insgesamt sechs Stellen. Rund 50 Stellen für PfarrerInnen und Pfarrer sind im landeskirchlichen Stellenplan vorgesehen für zentrale Arbeitsfelder (z.B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Mission und Ökumene, Missionarische Dienste, Akademie und Bildungsarbeit), für Aus- und Fortbildung (incl. Predigerseminar, Evangelische Hochschule, Zentrum für Seelsorge etc.) und für die Leitung und Verwaltung (LandesbischofIn, Prälaten, Oberkirchenräte, manche Kirchenräte etc.).

Für alle Bereiche gelten die Reduktionsziele von 30 Prozent. Die Mengenunterschiede bedingen auch, dass eine überproportionale Reduzierung in kleineren Arbeitsbereichen kaum Wirkung im Gemeindepfarrdienst erzielen würde. Es wird in Zukunft, vielmehr darauf ankommen, die unterschiedlichen Bereiche noch intensiver zu verknüpfen. Hierfür führt der EOK Vernetzungsstellen ein, die verstärkt eine Kombination aus Gemeindepfarrstellen mit anderen Aufgabengebieten ermöglichen. Zudem wird die kirchliche Arbeit zukünftig auch zunehmend in multiprofessionellen Teams gestaltet werden, die die unterschiedlichen Kompetenzen von Pfarrer:innen, Diakon:innen und Kirchenmuseker:innen sowie von Verwaltungsmitarbeitenden und weiteren Berufen nutzen.

**Der landeskirchliche Strategieprozess ekiba2032: kirche.zukunft.gestalten**

4. Der landeskirchliche Strategieprozess hat die Aufgabe, kirchliche Arbeit so zu transformieren, dass eine gleichmäßige Versorgung von Gemeinden und anderen kirchlichen Orten auch mit weniger Personal gewährleistet werden kann. Angesichts der Mitgliederverluste gilt es zudem Formate zu entwickeln, die sich stärker als bisher an Menschen richten, die andere Berührungspunkte zum Glauben und zur Kirche suchen als die Teilnahme am Leben der Ortsgemeinden. Insbesondere hierfür soll ein beträchtlicher Teil der 10% Einsparungen verwendet werden, die die Landessynode im Herbst 2020 für Innovationen und zentrale Vorhaben beschlossen, hat.
5. Ziel des gesamten Prozesses ist es, kirchliche Arbeit so zu gestalten, dass Kirche auch in Zukunft in den Gemeinden vor Ort, in der Schule, in Krankenhäusern, in den Medien und an vielen anderen Orten präsent sein kann.
6. Aufgrund der demographischen Entwicklung (s. Punkt 2) muss dieses Ziel jedoch in dem Bewusstsein angegangen werden, dass hierfür bis 2035 30% weniger Pfarrpersonen zur Verfügung stehen werden.

**Umsetzung der Kürzungsvorgaben in den Kirchenbezirken**

7. Die Landessynode hat für die Personalplanung einen schrittweisen Abbau von Pfarrstellen beschlossen. Bis jeweils Ende der Jahre 2025, 2031 und 2035 müssen die Reduktionen in den Bezirken umgesetzt werden.
8. Über die konkrete Ausgestaltung der Reduktion entscheiden die Kirchenbezirke im Rahmen des Strategieprozesses selbst. Gleichzeitig entwickeln die Kirchenbezirke neue Ideen für die Zusammenarbeit in den Regionen, um kirchlich weiterhin vor Ort präsent zu bleiben.
9. Der Abbau von Pfarrstellen im EOK und bei den sog. Stellen in der Fläche, die ebenfalls dem EOK zugeordnet sind (wie Krankenhausseelsorge, Hochschuleseelsorge, bezirkliche

- 7 -

Erwachsenenbildung u.ä.), hat die gleichen Vorgaben und verbindet sich mit dem Prozess EOK2032.

Diese sogenannten „Stellen in der Fläche“ werden zusammen mit den Gemeindepfarrstellen von den Kirchenbezirken geplant, so dass eine intensivere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Stellentypen und kirchlichen Arbeitsfeldern zukünftig möglich wird und innovativ genutzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre

gez. Dr. Cornelia Weber  
Oberkirchenrätin

gez. Dr. Matthias Kreplin  
Oberkirchenrat

<sup>1</sup>Stellen für Diakon:innen verteilen sich folgendermaßen auf die Arbeitsfelder: 122 in der Gemeinde / 123 im RU / 9,8 im Krankenhaus / 2,5 in der EEB / 30 bezirkliche Jugendarbeit



## Anlage 10 Eingang 04/10

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – Eckpunktepapier

– 1 –

#### **Eckpunkte**

zum

- Entwurf Änderung der Grundordnung und
- Entwurf eines Kirchliches Erprobungsgesetz zum Zusammenwirken von Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz kirchliche Präsenz – ErpG-Präsenz)

#### **Ziele, die regionale Kooperation erreichen soll**

Angesichts zurückgehender Ressourcen v. a. an Personal gilt es die kirchliche Präsenz gerade auch in der Fläche zu sichern. Auch zukünftig soll die Evangelische Kirche in Baden nah bei den Menschen sein.

Dabei soll an jedem Ort (Dorf/Stadtteil) eine Grundversorgung gesichert sein, zu der gehört:

- Gottesdienst (wenn nicht sonntäglich, dann in festen Rhythmen und zu den Hochfesten des Kirchenjahres und weiteren besonderen lokalen Anlässen)
- Erreichbarkeit einer/s Seelsorger/in und seelsorgliche Grundversorgung (Besuche).
- Gestaltung von Kasualien.
- Angebot von Konfirmationsunterricht für die Jugendlichen eines Ortes (auch wenn die Konfi-Stunden an anderen Orten in der Region stattfinden können)
- Kirchliche Präsenz bei wichtigen öffentlichen Ereignissen.
- Kontakt zu weniger kirchlich engagierten und Nichtmitgliedern (Kirchenferne).

Um Kürzungen im Personalbereich umsetzen zu können, werden über die Grundversorgung an allen Orten hinausgehende Angebote nur noch in einzelnen Orten der Region gemacht (Schwerpunktbildung). Dies führt zur Profilierung einzelner kirchlicher Orte mit besonderen Angeboten (z.B. besondere Gottesdienstformate). Dabei sind v.a. auch Initiativen zu gestalten, die den Kontakt zu bisher nicht oder wenig am kirchlichen Leben vor Ort teilnehmenden Mitglieder und Nicht-Mitgliedern (sog. Kirchenferne) suchen.

Gleichzeitig soll sich so die Vielfalt kirchlicher Angebote weiterentwickeln. Zugleich erlaubt dies einen stärker Gaben-orientierten Einsatz der haupt- und ehrenamtlich Engagierten. Diese stärkere Zusammenarbeit im Team soll zur ehren- und hauptamtlichen Mitarbeit motivieren.

Schließlich kann die verbindliche regionale Kooperation durch Arbeitsteilung auch eine seelsorgliche Erreichbarkeit (24/7) in der Region sicherstellen und damit die Notfallseelsorge stärken.

Beide Gesetze sollen für regionale Kooperationen einen rechtssicheren Rahmen geben und zugleich die Möglichkeit eröffnen, eine neue rechtliche Struktur einer solchen Kooperation zu erproben.

#### **Worte/Begriffe**

Für das Sprechen untereinander im Rahmen des Prozesses braucht es eine klare Begriffsbildung. Auch in Rechtsvorschriften braucht es für den sauberen rechtlichen Bezug Begriffe.

- 2 -

Folgende (Rechts-)Begriffe werden neu eingeführt:

• **Kooperationsraum**

Als Begriff, der einen geografischen Raum bezeichnet, in dem Gemeinden strukturiert zusammenarbeiten müssen und sich mit anderen kirchlichen Orten und Präsenzen vernetzen sollen und in dem dann auch Erprobungen erfolgen können. Der Begriff wird dauerhaft in der GO verortet.

• **Kirchliche Präsenzen**

Kirchliche Orte, an denen erwartbar das Evangelium in Wort und Tat kommuniziert und gelebt wird (dazu gehören auch die Gemeinden). Begriff wird als gewünscht unbestimmter Rechtsbegriff verwendet und durch eine Beispielaufzählung präzisiert. Die Verwendung des Begriffes soll deutlich machen, dass mehr zu verbinden und in den Blick zu nehmen ist als nur die Ebene der Gemeinde. Zugleich wird deutlich, dass es insgesamt bei allem um DIE kirchliche Präsenz in der Welt geht. Der Begriff findet sich zunächst nur im Erprobungsgesetz; ob er stetig nach der Erprobung im Kirchenrecht verbleibt, ist später zu entscheiden.

• **Vernetzungsraum**

Bezeichnet eine von mehreren Möglichkeiten in einem Kooperationsraum organisiert verbindlich zusammenzuwirken. Der Vernetzungsraum ist der eigentliche Erprobungsraum vor Ort. Hier können vom Recht abweichende Gestaltungen nach Maßgabe des Gesetzes erprobt werden. Vernetzungsräume sind Körperschaften kirchlichen Rechts und sie werden durch Rechtsverordnung des EOK eingerichtet. Diese RVO beschreibt präzise die Abweichungen vom bestehenden Recht, die in diesem Vernetzungsraum erprobt werden.

• **Gemeindeverband**

Ein Zweckverband von Gemeinden zur Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Gemeindegearbeit und zur Vernetzung dieser Gemeinden mit anderen kirchlichen Präsenzen, dessen Fokus die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindegearbeit ist. Begriff wird in Abgrenzung zum Verwaltungszweckverband oder Diakonieverband in der GO eingeführt. Es gibt Regelungen, die sich gerade auf den Gemeindeverband in diesem Sinn beziehen. Die zu gründenden Verbände werden deshalb auch explizit als Gemeindeverbände bezeichnet.

**Zum konzeptionellen Grundsatz der Regelungen**

Regionale Kooperation in Kooperationsräumen soll in der Landeskirche verbindliche Pflicht sein und nicht ins Belieben der Kirchenbezirke oder der Gemeinden gestellt werden. Die Intensität regionaler Kooperation in Kooperationsräumen kann jedoch verschieden ausgestaltet werden. Sie kann geschehen durch:

- Die Gemeinden eines Kooperationsraumes bilden eine Kirchengemeinde (ggf.) mit verschiedenen Pfarrgemeinden. (Sog. **Vereinigung**; die dafür notwendigen Regelungen sind in der Grundordnung und im Leitungs- und Wahlgesetz vorhanden.)

- 3 -

- Die Gemeinden (und ggf. andere kirchliche Einrichtungen) bilden einen **Gemeindeverband**. Die Gemeinden bleiben weiterhin selbständige Kirchengemeinden, die Teile ihrer Kompetenzen an den Verband übertragen. Die dafür nötigen Regelungen werden in einer eigens auszuarbeitenden Verbandsatzung festgelegt. Der Gemeindeverband wird durch Rechtsverordnung errichtet.

- Die Gemeinden (und ggf. anderen kirchliche Einrichtungen) bilden einen **Vernetzungsraum** (als Körperschaft des kirchlichen Rechts) für den durch eine RVO jeweils ganz eigene Regelungen geschaffen werden können. Dies schafft die Möglichkeit zu Modellen, die ganz an die jeweilige Situation angepasst sind.

- Es kommt im Kooperationsraum zur Bildung einer **überparochialen Dienstgruppe** der Hauptamtlichen, die in selbständigen Kirchengemeinden ihren Dienst leisten. Die dafür notwendigen Regelungen sind in der Dienstgruppenverordnung bereits vorhanden. Eine Vereinbarung beschreibt den Gegenstand der gemeindlichen Zusammenarbeit.

**Philosophie**

Beide Gesetze gehen in der Herangehensweise der Umsetzung einen zwischen zwei Polen vermittelnden Weg:

Strukturregelungen, die letztlich die ganze Landeskirche betreffen werden, sind üblicherweise, logischerweise und auch von der rechtstechnischen Seite her gesehen zentral vorzugeben (Top-down).

Andererseits soll hier den Gemeinden und Bezirken ein Gestaltungsraum eröffnet werden, in welchem auch Unterschiedliches erprobt werden kann. Dem reformatorischen Prinzip folgend sollen sich die Gemeinden eigenständig gestaltend auf den Weg machen (Bottom-up).

Beides wird verbunden.

Es gibt klare zentrale Impulse, der die Gemeinden auf den Weg weist, nach vorne in die neuen Strukturen zu denken und sich an der Gestaltung dieser Strukturen zu beteiligen. Alle müssen auf dem Weg sein, niemand darf am Rand stehen bleiben. Diese Vorgaben sind in der Grundordnung angesprochen und im Erprobungsgesetz präzisiert.

In diesem Rahmen werden Optionen gegeben und rechtlich gesicherte Gestaltungsräume eröffnet, die vor Ort gefüllt werden können und müssen.

**Erprobungsgesetz**

- **Regelungszwecke**  
Das Erprobungsgesetz hat (nicht rechtstechnisch getrennt) mehrere Regelungszwecke.

- Regelungen, die vorsehen, dass die Gemeinden eine Pflicht zum regionalen Zusammenwirken haben und wie diese umgesetzt wird. Hier wird eine kirchenbezirkliche Leitungsverantwortung verortet.

- 4 -

- Eine Regelung, die die bestehenden Handlungsformen (Verband, Vereinigung, überparochiale Dienstgruppe) in diesem System verortet.
- Die rechtliche Strukturierung und Absicherung des Vernetzungsraums als Institut der Erprobung, wenn die vorhandenen Handlungsformen nicht für geeignet angesehen werden.
- Regelungen, die sofort für alle gelten und bereits jetzt Möglichkeiten schaffen, die voraussichtlich auch nach der Erprobung eine Relevanz haben werden (z.B. Regelung zur Verortung von Pfarrstellen und Stellen von Diakon\*innen in Kooperationsräumen).

#### • Kirchenbezirkliche Leitungsverantwortung

Die Kirchenbezirke werden in ihrer Leitungsverantwortung gestärkt und gefördert zugleich. Sie geben die Kooperationsräume vor und unterstützen die Gemeinden durch die Darstellung der im jeweiligen Kooperationsraum bestehenden kirchlichen Präsenzen. Sie sind in die örtliche Gestaltung eingebunden.

#### • Vernetzungsraum

Der Vernetzungsraum wird als Körperschaft kirchlichen Rechts statuiert. Er benötigt als strukturierter Raum eine solche Rechtsform, die im badischen Kirchenrecht bereits gut eingeführt ist. Dies ermöglicht auch die Verortung von Stellen und die Implementierung von Leitungsorganen.

Es wird mehrere Vernetzungsräume geben, die unterschiedlich gestaltet sind. Dies ist die eigentliche Erprobung neuer Formen des Zusammenwirkens über die Gemeindegrenzen hinaus.

Im Rahmen dieser Erprobung kann von Vorschriften der Grundordnung und des kirchlichen Rechts abgewichen werden. Deshalb muss der Vernetzungsraum (wie Verbände auch) durch Rechtsverordnung eingerichtet werden. Im Hinblick auf die nicht vorliegende Gestaltungsmöglichkeit des Normgebers (die Regelungen werden im Vorfeld zwischen Gemeinde und EOK geklärt) sollen dies Rechtsverordnungen des EOK sein.

#### • Gestalt von Kirchengemeinden

Im Prozess ekiba2032 stellt die hohe Zahl sehr kleiner Kirchengemeinden eine echte Herausforderung dar. Zudem ist diese Organisationsform in der Verwaltung teuer und aufwändig. Es wird daher in § 1 Abs. 3 ErpG-KoR ein Impuls gesetzt, auch den Weg der Vereinigung kleinerer Kirchengemeinden stärker zu bedenken, indem eine Richtgröße von 1.000 Gemeindegliedern etabliert wird.

#### Grundordnungsänderungen

In der Grundordnung erfolgen Änderungen, die dem ganzen Prozess eine Basis geben und unterstützen sollen. (Weitere Änderungen aus anderen Sachzusammenhängen bleiben hier außer Acht).

- 5 -

- Gemeindeprinzip  
Das in Art. 5 GO enthaltene strukturelle Gemeindeprinzip („baut sich von ihren Gemeinden her auf“), das bereits jetzt den überparochialen Bezug kennt, wird nochmals stärker hin auf die Vernetzung in Kooperationsräumen geweitet. Dass sich die Wahrnehmung des gemeindlichen Auftrags auch in der Zusammenarbeit in einem Kooperationsraum verwirklicht, wird in Art. 23 GO benannt.

- Kirchenbezirkliche Verantwortung  
In Art. 43 wird die Verantwortlichkeit des BKR, verbindliche Kooperationsräume zu bestimmen, verortet.

- Praktische Umsetzung  
In Art. 62 wird hinsichtlich des Erprobungsrechts vorgesehen, dass die erforderlichen Rechtsverordnungen des EOK, die die Vernetzungsräume als Körperschaften kirchlichen Rechts einrichten, als Erprobungsrecht von der kirchlichen Rechtsordnung abweichend dürfen. Die Vernetzungsräume werden nach Ablauf der Erprobung in eine stetige Rechtsstruktur überführt.

#### Herausforderungen

Mit dem ganzen Vorhaben sind verschiedene Herausforderungen verbunden, die nicht unterschätzt werden dürfen, vermutlich aber auch kaum durch eine andere Gestaltung oder ein anderes Vorgehen zu vermeiden sind.

- Abgesehen von der überparochialen Dienstgruppe, die nur im Rahmen einer Findungsphase zum Einsatz kommen soll, brauchen alle anderen Handlungsformen einer **individuellen aufwändigen rechtlichen Begleitung und verwaltungstechnischen Umsetzung**. Diese muss parallel zur inhaltlichen Beratung und Impulssetzung erfolgen und den ganzen Gestaltungsvorgang abschließen. Im Hinblick auf die begrenzten Personalressourcen im EOK und in allen mitbetroffenen Einrichtungen darf und kann nicht damit gerechnet werden, dass in der Zeit bis 2024 zum Beispiel zwanzig oder dreißig Gemeindeverbände oder Vernetzungsräume an den Start gebracht werden. Dies wäre nur denkbar, wenn alle Gemeinden extrem willig wären, sich einem Muster, das sich im Laufe des Prozesses herauschält, ohne große Überzeugungsarbeit anzuschließen. Davon ist nicht auszugehen.

- Gegenüber bisher selbständigen Kirchengemeinden in einem Kirchenbezirk führt das Modell der Zusammenarbeit in Kooperationsräumen zu einer **zusätzlichen Ebene**. Hier muss durch klare Zuständigkeitsregelungen sichergestellt sein, dass Gremienarbeit nicht ausgeweitet, sondern arbeitsteilig zwischen den Ebenen geklärt ist. Eine Entlastung der Ehren- und Hauptamtlichen ist beispielsweise möglich, wenn die Delegation in die Bezirkssynode nicht mehr an eine Gemeindepfarrstelle und den Ältestenkreis, sondern an dem Kooperationsraum gekoppelt ist. Soweit nicht bereits durch das Erprobungsgesetz bzw. die Rechtsverordnungen zu den Vernetzungsräumen entsprechende Abweichungen zur Erprobung geregelt werden können, können generelle Erprobungsregeln auf Basis von Art. 62 GO durch RVO des LKR eingeführt werden.

- Wie seinerzeit im Erprobungsgesetz zur Findung der Struktur in den Stadtkirchenbezirken müssen alle Vernetzungsräume nach Ende der Erprobung in eine verbindliche und

– 6 –

dauerhafte rechtliche Struktur überführt werden. Dies bedarf dann der **Rechtsvereinheitlichung**, die auch einen gewissen Aufwand bedeuten wird. Anders ist es aber nicht einzurichten, Unterschiedliches zu erproben. Im Hinblick hierauf werden die unterschiedlichen Formen der Gestaltungsformen von Vernetzungsräumen aber eher auf wenige sich ergebende Typen (mit kleinen lokalen Abweichungen) zu beschränken sein. Der EOK, der die statuierten Rechtsverordnungen erlässt, wird hier auch einer überbordenden örtlichen Kreativität Grenzen setzen müssen.

- Das größte praktische Problem des Vernetzungsraums ist der **Vollzug der Finanzen und der rechtliche Außenaufritt**. Als Körperschaft des kirchlichen Rechts kann und darf der Vernetzungsraum rechtlich nach außen nicht auftreten und es braucht für die Regelung des Finanzaufwands eines klaren Prozederes (Bestimmung eines nach außen handelnden Rechtsträgers, konsequente Praktizierung der Kostenteilungsgemeinschaft). Wird dies nicht beachtet, können umsatzsteuerliche Probleme entstehen, die auch zu Haftungen führen können. Die Vernetzungsräume müssen insoweit gut begleitet werden. Sind diese aufwändigen Gestaltungen nicht gewünscht, bleibt nur die Möglichkeit, die Formen der Vereinigung oder des Gemeindeverbands zu nutzen; bei beiden Handlungsformen stellen sich diese Probleme nicht.
- **Alle Beratung sollte die Gemeinden dahin orientieren**, dass die Bildung eines Verbandes oder eine Vereinigung die zukunftsfähigste, einfachste und rechtssicherste Variante darstellt, die Zusammenarbeit abzubilden. In diesen Formen sind die Gemeinden in der praktischen Gestaltung des Zusammenwirkens weitgehend frei (es braucht insoweit keine Erprobungsräume) und vollkommen rechtssicher unterwegs.
- Es besteht die **Möglichkeit**, dass der Weg, in dieser Weise Impulse für die Wahrnehmung der Verantwortung auf der örtlichen Ebene Impulse zu setzen, **das Ziel verfehlt**, zu einer neuen, den Gemeinden zugeordneten und sie mit kirchlichen Präsenzen verbindenden Struktur zu kommen. Soweit dies an der Weigerung derer liegt, die örtliche Verantwortung wahrnehmen, wird zu gegebener Zeit zu bedenken sein, ob man diesen Prozess nicht stärker hinsichtlich der Rahmenstruktur von Seiten der Landessynode aus kirchenleitend bestimmt (Top-down). Auch dies ist letztlich Teil der Erprobung.

**Schreiben des Bezirkskirchenrates Konstanz betr. Bitte um Vertagung der Entscheidung über die Vorlage 04/10, 10.2, 10.2 auf einen späteren Zeitpunkt**

- 1 -

**Eingabe an die Landessynode bezüglich der Vorlage des Landeskirchenrates 04/10.**

**Bitte um Vertagung der Entscheidung über die Vorlage 04/10, 10.1.,10.2 auf einen späteren Zeitpunkt.**

Mit der Vorlage 04/10, 10.1.,10.2 sollen unter Bezug auf das kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung mit Änderung der Grundordnung die Strukturen der Gemeinden aufgelöst und durch sogenannte Kooperationsräume, Kirchliche Präsenzen, Vernetzungsräume und Gemeindeverbände ersetzt werden. Dies bedeutet aus Sicht der Bezirkskirchenrats Konstanz weitreichende Veränderungen des kirchlichen Lebens.

Der Bezirkskirchenrat Konstanz bittet darum, die Entscheidungen der Vorlage 04/10, 10.1.,10.2 auf die Herbstsynode bzw. bis zur Vorlage der von den Bezirken bis 2023 zu erarbeitenden Zielvorlagen zu vertagen. Er beruft sich bei seiner Eingabe auf das kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

(Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) sieht eindeutig in Paragraph 1 vor:

*( 1 ) Dieses Kirchliche Gesetz regelt die Entscheidungsbefugnisse der Kirchenbezirke im Rahmen der kirchlichen Stellenplanung und kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Die erforderlichen Beschlüsse werden vom Bezirkskirchenrat gefasst. Er bezieht den Evangelischen Oberkirchenrat vor der Entscheidung ein.*

Folgende Argumente sprechen für die Vertagung der Entscheidung über die Vorlage 04/10, 10.1.,10.2 auf einen späteren Zeitpunkt:

- a) Für diese einschneidenden Veränderungen ist es aus Sicht des Bezirkskirchenrats unerlässlich, dass die Landessynoden mehr Zeit für die persönliche Einarbeitung der Unterlagen haben, um sich aktiv am Entscheidungsprozess beteiligen zu können.
- b) Nur durch eine angemessene Vorlaufzeit ist es möglich, dass der Bezirkskirchenrat über die geplanten Entscheidungen im Vorfeld ausreichend informiert werden und sich beraten kann.
- c) Der Bezirk kann die Schritte des Strukturprozesses nur aktiv mitgestalten, wenn es eine angemessene Zeit im Vorfeld zur Information und Diskussion gegeben hat. Dies ist derzeit (noch) nicht gegeben.
- d) Nur durch eine angemessene Zeit im Vorfeld zur Information und Diskussion im Bezirkskirchenrat ist gewährleistet, dass das demokratische Prinzip der Landeskirchlichen Ordnung gewahrt wird. Dies ist umso wichtiger, da es bei sich bei der Vorlage 04/10, 10.1.,10.2 um weitreichende Veränderungen der bisherigen Landeskirchlichen Strukturen und damit verbunden um eine geplante Änderung der Grundordnung handelt.

## **Anlage 10 zu Eingang 04/10**

### **Eingabe des Bezirkskirchenrates Konstanz betr. Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 und Eingabe des Kirchengemeinderates Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032**

Hinweis: Diese Eingaben sind erst kurz vor Tagungsbeginn eingegangen. Eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates konnte aus diesem Grund nicht erfolgen und die Eingaben konnten nicht mehr in die Liste der Eingänge aufgenommen werden.

Schreiben des Bezirkskirchenrates Oberes Renchtal betr. Resolution zum Strategieprozess

- 3 -

Sehr geehrte Frau Landesbischofin Prof. Springhart, sehr geehrter Herr Präsident der Landessynode Wermke,

unten stehend übersende ich Ihnen in meiner Funktion als Bezirksynodaler der Ortenausynode, aber auch im Auftrag des Kirchengemeinderats der ev. Kirchengemeinde Oberes Renchtal die beschlossene Resolution zum Strategieprozess EKIBA 2032 "Wir sagen nein zur Streichung von Stellen und zur Auflösung kleinerer Kirchengemeinden - wir sagen Ja zur Diskussion auf Augenhöhe mit der Landeskirche und dem Kirchenbezirk" mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Mitglieder der zuständigen Gremien.

Ihnen, sehr geehrte Frau Prof. Springhart, wünsche ich eine guten Start und Gottes Segen für Ihr neues Amt als badische Landesbischofin.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Peter  
Bezirksynodaler und Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Oberes Renchtal

**Resolution des Kirchengemeinderats der evangelischen Kirchengemeinde Oberes Renchtal:**

**Strategieprozess EKIBA 2032 - wir sagen nein zur Streichung von Stellen und zur Auflösung kleinerer Kirchengemeinden, wir sagen Ja zur Diskussion auf Augenhöhe mit der Landeskirche und dem Kirchenbezirk**

Der ev. Kirchengemeinderat oberes Renchtal ist zu tiefst besorgt über die im Oktober 2020 von der Landessynode beschlossene "Ressourcenreduzierung über die ganze Landeskirche bis 2032 um 30 %". Insbesondere trifft uns als kleine Kirchengemeinde im ländlichen Raum der Richtwert einer Stelleneinsparung von 30 % als Rahmenvorgabe der Landeskirche, die der Kirchenbezirk umsetzen soll. Konkret sollen 13,25 der bisherigen 38 Pfarrer-Stellen bis 2036 eingespart werden, davon 3,25 Stellen bis 2026 und jeweils 5 Stellen bis 2032 bzw. 2036. Da unsere Gemeinde weit unter 1.000 Mitglieder hat, der Richtwert für 1 Pfarrer-Stelle deutlich über 2000 Mitglieder liegt, ist offensichtlich, dass nicht nur die bestehende Pfarrerstelle, sondern die komplette Gemeinde mit 2 Kirchen auf dem Prüfstand steht.

**Folgende Hauptargumente sprechen gegen die Weiterführung des begonnenen Einsparprozesses:**

**1. Corona-Pandemie nicht berücksichtigt**

Auch die Kirche wurde stark durch die Corona-Pandemie in Ihrem seelsorgischen Wirken beeinträchtigt. Menschliche Kontakte litten unter den Kontaktbeschränkungen, viele Menschen sind noch immer traumatisiert. Wir brauchen daher nicht weniger, sondern mehr Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Gemeinden Zeit haben für das persönliche Gespräch mit den Menschen und eine wertschätzende Begleitung der Gläubigen.

- 2 -

**Betreff:** Eingaben zur Landessynode - Vorlagen 04/08 und 04/10

Sehr geehrter Herr Wermke,

Wie alle Kirchenbezirke der Badischen Landeskirche beschäftigen wir uns auch im Kirchenbezirk Konstanz mit den Themen der Transformation und Reduktion zur EKIBA 2032. Wir versuchen durch vielfältige Veranstaltungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche möglichst viele Gemeindeglieder in diesem wichtigen Prozess mit zu nehmen. Das fordert viel Energie von allen Beteiligten, zumal das Amt des Dekans auch noch einige Wochen vakant ist. Nun sollen in der Frühjahrssynode der Landeskirche weitere weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Wir haben uns dazu in der letzten BKR-Sitzung ausgetauscht. Dabei sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass wir der Meinung sind, dass zumindest zwei der anstehenden Entscheidungen auf dem Herbst verschoben werden sollten, damit wir genug Zeit haben uns mit den bereits beschlossenen Themen zu beschäftigen.

Im Anhang finden Sie die beiden Eingaben zu den Vorlagen 04/08 und 04/10, die vom BKR einstimmig beschlossen wurden.

Ich hoffe um Ihr Verständnis und auf eine positive Reaktion der Landessynode, damit diese Herausforderungen, die uns alle beschäftigen, im Sinne der Zukunft unserer Kirche entschieden werden können.

Liebe  
Uwe Ziegler  
Grüße

Vorsitzender der Bezirksynode  
Vorsitzender des BKR im Kirchenbezirk Konstanz

– 4 –

## 2. Digitalisierung ausgeblendet

Die Corona-Pandemie hat die notwendige ergänzenden Digitalisierung der kirchlichen Dienstleistungen vorangetrieben, gerade auch um jüngere Mitchristinnen und Mitchristen an die Kirche zu binden. Das digitale Angebot muss nun verstetigt und als 2. Säule der religiösen und sozialen Angebote der Gemeinden ausgebaut werden. Diese durchaus zeitintensive und anspruchsvolle Arbeit kann aber nicht noch zusätzlich von den Pfarrfrauen und Pfarrern erbracht werden, so dass eine Stelleneinsparung erst recht kontraproduktiv und nicht zielführend ist.

## 3. Ukraine-Krieg mit Flüchtlingswelle unberücksichtigt

Ganz aktuell zeigt der Ukraine-Krieg auf, dass auch die Kirchengemeinden personell und materiell gefordert sind, ihren Beitrag zur Bewältigung der Kriegsfolgen und zur Betreuung der Kriegsflüchtlinge zu leisten. Da das Ende derzeit nicht abzusehen ist, wäre es höchst fragwürdig, in dieser Krisensituation die personellen Einsparungen anzugehen. Dies hätte auch eine schlechte Außenwirkung.

## 4. Ergebnisoffene Beteiligung der Kirchengemeinden unklar

Die geplante Einbindung der Kirchengemeinden im Rahmen des im Ergebnis unverbindlichen "Behnemens" trägt nicht ausreichend der üblichen demokratischen Beteiligungskultur Rechnung. 3 Weilen" erwecken den Eindruck, dass die Einsparungen von oben nach unten "durchgedrückt" und nicht partnerschaftlich diskutiert werden sollen.

## Was fordern wir im Ergebnis:

### a) Moratorium

Angesichts von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg fordern wir zunächst eine zweijährige Pause (Moratorium) im Einsparprozess.

### b) Enge Beteiligung der Kirchengemeinden

Der Kirchenbezirk muss in den Kirchengemeinden bei Gemeindeversammlungen vor Ort zum Projekt Rede und Antwort stehen.

### c) Mitgliederbefragung

Am Ende des Prozesses ist eine Befragung aller Kirchenmitglieder zur etwaigen Realisierung von Personaleinsparungen durchzuführen.

**Anlage 10.1 Eingang 04/10.1****Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:  
Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR)**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 43/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

Vom ....

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. Teil I, 2022 Nr. 7, S. 21) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR)**

**§ 1**

**Grundsatz der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden**

(1) Dieses Erprobungsgesetz regelt die praktische Umsetzung der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung vorgesehenen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Kooperationsräumen.

(2) Zur strukturellen Umsetzung der Zusammenarbeit kommen folgende rechtliche Handlungsformen in Betracht.

1. die Vereinigung mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde nach Artikel 24 GO;
2. die Bildung eines Gemeindeverbandes nach Artikel 107 GO;
3. die Einrichtung eines Vernetzungsraumes;
4. die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit nach § 4 Dienstgruppen-RVO.

Die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit ist mit einer Erklärung zu verbinden, in welchem zeitlichen Horizont diese Zusammenarbeit in einer verbindliche Handlungsform nach Nummern 1 bis 3 überführt werden soll.

(3) Selbständige Kirchengemeinden sollen als Richtgröße in der Regel zumindest 1.000 Gemeindeglieder umfassen. Bestehen im Gebiet einer staatlichen Kommune mehrere Kirchengemeinden, so sollen diese in der Regel vereinigt werden.

**§ 2**

**Kirchenbezirkliche Leitungsverantwortung**

(1) Der Bezirkskirchenrat legt nach Anhörung der Bezirkssynode für alle Gemeinden des Kirchenbezirkes den jeweiligen Kooperationsraum fest, in dem die betreffenden Gemeinden eine



- 2 -

der in § 1 genannten Handlungsformen umsetzen. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich an der Konzeption der Zusammenarbeit im Sinn von § 1 konstruktiv zu beteiligen.

(2) Der Bezirkskirchenrat stellt im Zusammenwirken mit den Gemeinden die Präsenzen kirchlichen Handelns in den einzelnen Kooperationsräumen zusammenfassend dar. Hierbei sind insbesondere folgende Präsenzen zu berücksichtigen, soweit diese örtlich gegeben sind:

1. Besondere Gottesdienstformate,
2. Hervorgehobene Formen kirchenmusikalischer Angebote,
3. Kindertageseinrichtungen und Familienzentren,
4. Einrichtungen und Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
5. Einrichtungen kirchlicher oder verbandlicher Jugendarbeit,
6. Diakonische Einrichtungen,
7. Das Wirken in den Schulen im Bereich des Religionsunterrichts, der Schulseelsorge und bei weiteren Angeboten,
8. Kirchliche Träger von Bildungsarbeit mit Erwachsenen (Männer, Frauen, Familien u.a.),
9. Personalgemeinden und andere besondere Gemeindeformen,
10. Formate kirchlicher Präsenz im digitalen Raum,
11. Weitere Orte der Präsenz von Kirche im öffentlichen Raum sowie ökumenische und kommunale Einrichtungen, in denen die Kirche aktiv ist.

Die Kirchengemeinden binden diese Präsenzen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit ein.

(3) Kirchenbezirke können im Hinblick auf mögliche zukünftige Strukturveränderungen in Zielvereinbarungen eine künftige kirchenbezirkliche Strukturveränderung beschreiben und festlegen, wie im Hinblick auf die mögliche künftige Strukturveränderung mit den Verpflichtungen nach § 1 umzugehen ist. Die Gemeinden sowie die Bezirkssynoden sind anzuhören. Die Zielvereinbarung ist von den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke zu beschließen. Der Beschluss der Bezirkskirchenräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Mit der Beschlussfassung nach Absatz 3 treten je nach dem Inhalt der Erklärung folgende Wirkungen ein:

1. Die Kirchenbezirke können in ihren Strukturplanungen auch die Kirchengemeinden des anderen Kirchenbezirkes einbeziehen;
2. Beschlussfassungen nach Absatz 1 sind von allen beteiligten Bezirkskirchenräten und Bezirksynoden aufeinander abgestimmt zu treffen;
3. die in § 1 Abs. 2 genannten Handlungsformen können auch von Gemeinden verschiedener Kirchenbezirke eingegangen werden.
- (5) Die Zusammenarbeit von Gemeinden über Kirchenbezirksgrenzen hinaus ist im Ausnahmefall nach Absätzen 3 und 4 auch möglich, wenn zukünftige Strukturveränderungen von Gemeinden oder Bezirken nicht geplant sind. In diesem Fall statuiert die Vereinbarung nach Absatz 3 eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kirchenbezirken. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln.

### § 3

#### Einrichtung und Regelung des Vernetzungsraums

- 3 -

(1) Ein Vernetzungsraum wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates eingerichtet. Die Rechtsverordnung trifft die für den Vernetzungsraum geltenden Regelungen. Der Bezirkskirchenrat ist vorher anzuhören.

(2) Vernetzungsräume sind Körperschaften des kirchlichen Rechts, in denen die beteiligten Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verbunden sind.

(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zu den in § 4 genannten Gegenständen allgemeine Vorschriften erlassen, die für alle Vernetzungsräume anzuwenden sind. Für Vernetzungsräume, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer solchen Rechtsverordnung bereits eingerichtet sind, können Übergangsregelungen getroffen werden.

### § 4

#### Rechtliche Regelungen für Vernetzungsräume

(1) Im Vernetzungsraum koordiniert ein Vernetzungsrat die Zusammenarbeit der Gemeinden, begleitet die Dienstgruppe und nimmt die Aufgaben wahr, die die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 vorsieht. Der Vernetzungsrat bestimmt eine Person, die den Vorsitz führt und die innerkirchliche rechtliche Vertretung des Vernetzungsraums übernimmt.

(2) Der Vernetzungsraum als Körperschaft des kirchlichen Rechts wird einer Kirchengemeinde des Vernetzungsraums als Rechtsträger zugeordnet, die die im Außenverhältnis erforderlichen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen vollzieht, die Verwaltungsgeschäfte führt und für die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen verantwortlich ist (verwaltende Kirchengemeinde). Die verwaltende Kirchengemeinde kann in ihrem Haushalt für diese Aufgabe einen gesonderten Haushaltsittel einrichten, gesonderte Konten einrichten und spezifische Rücklagen für diese Aufgabe bilden. Aufwendungen des Rechtsträgers für den Vernetzungsraum werden im Wege der Kostenteilung gemeinschaftlich von den beteiligten Kirchengemeinden getragen. Eine Umlage kann vorgesehen werden. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, die von vorstehenden Regelungen Abweichungen vorsehen kann.

(3) Die Kosten der auf der Ebene des Vernetzungsraumes wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den beteiligten Gemeinden geteilt. Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vorgesehen wird, erfolgt die Verteilung der Kosten entsprechend dem Verhältnis des gemeindebezogenen Zuweisungsfaktors nach § 1 der Zuweisungsfaktorenverordnung.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 können insbesondere folgende weitere Regelungen getroffen werden:

1. Die Übertragung von Aufgaben der Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden an den Vernetzungsrat zur eigenständigen Entscheidung, Aufgaben nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1 und 10 GO können nicht übertragen werden.
2. Die Zusammensetzung und Bildung des Vernetzungsrats. Soweit keine andere Regelung getroffen wird, ist § 32c LWG entsprechend anzuwenden.
3. Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindeglieder, insbesondere in den Bereichen
  - a. der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit,
  - b. der Seelsorge und des Besuchsdienstes,
  - c. der Zusammenarbeit bei Gottesdiensten und Kindergottesdiensten,
  - d. die Zusammenarbeit im Bereich der Kirchenmusik,

- (6) Stellen, die nach den Absätzen 1 und 3 zugeordnet werden, sind im landeskirchlichen Haushaltsplan dem gemeindlichen Stellenpool zugeordnet.
- (7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung weitere Regelungen treffen und dabei auch von den vorstehenden Absätzen abweichen.

**§ 6  
Dienstgruppe**

Die in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehenden Personen, die in einem Vernetzungsraum oder einem Gemeindeverband eingesetzt sind oder deren Zuständigkeit sich zumindest teilweise auf einzelne oder alle Gemeinden des Kooperationsraums bezieht, bilden eine Dienstgruppe. Die Regelungen der Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen sind entsprechend anzuwenden. Kirchliche Amtsstellungen in den Gemeinden des Vernetzungsraumes oder Gemeindeverbandes bedürfen, wenn sie von einem Mitglied der Dienstgruppe wahrgenommen werden, keiner Dimissoriale. Die Mitglieder der Dienstgruppe regeln untereinander die Vertretung für die Aufgaben, die im Rahmen des Vernetzungsraumes wahrzunehmen sind, sowie für die Dienste, die auf der Ebene der beteiligten Gemeinden erfolgen.

**§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Es tritt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zum 30. April 2028 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
K a r l s r u h e, den

**Die Landesbischofin**

Prof. Dr. Heike Springhart

e. der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Veröffentlichung von Gemeindebriefen oder  
f. unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Serviceamtes die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.

- 4. Die Bestimmung der Zuständigkeit eines Pfarramts zur Übernahme der Aufgaben der gesamten Pfarramisverwaltung für mehrere oder alle Gemeinden des Vernetzungsraumes nach den Regelungen des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes.

5. die Einbindung der bestehenden weiteren Präsenzen kirchlichen Handelns innerhalb und im Umfeld des Vernetzungsraumes.

**§ 5  
Stellen von Personen in landeskirchlicher Anstellung**

(1) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung nach den hierfür gegebenen Regelungen die Stellen landeskirchlicher Mitarbeiter:innen, insbesondere der Pfarrer:innen und Pfarrer sowie Diakone:innen und Diakone auch einem Vernetzungsraum zuordnen. In diesem Fall bestimmt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 das Wahl- bzw. Besetzungsverfahren. Die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann bestimmen, in welchen Gremien des Leitungs- und Wahlgesetzes die betreffende Person mit welcher Rechtsstellung tätig ist.

(2) Pfarrer:innen und Pfarrer werden im Fall des Absatzes 1 auf eine Stelle im Vernetzungsraum berufen. Die Stelle im Vernetzungsraum gilt, soweit nicht bei der Berufung ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Hinblick auf anderweitige rechtliche Regelungen als Gemeindepfarrstelle.

(3) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung die in Absatz 1 genannten Stellen auch Gemeindeverbänden nach Artikel 107 GO zuordnen. In diesem Fall sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat regelt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Gemeindeverbandes die in Absatz 2 Satz 3 genannten Fragestellungen.

(4) Im Fall einer Zuordnung von Stellen nach den Absätzen 1 und 3 werden, soweit nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats anderes vorgesehen wird, die bei Gemeindepfarrstellen dem Ältestenkreis zustehenden Rechte hinsichtlich der Dienstverhältnisse von dem zuständigen Organ des Vernetzungsraumes oder des Gemeindeverbandes wahrgenommen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats fest, ob eine Dienstwohnungspflicht besteht und durch welche Gemeinde diese verwirklicht wird. Weiterhin wird vom Evangelischen Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung des Religionsunterrichtsgesetzes ein Pflichtdeputat für den Religionsunterricht festgelegt, dass sich in der Regel an der durchschnittlichen Gemeindegliederzahl der beteiligten Gemeinden orientiert; dabei soll die bisherige Gesamtsumme der den Gemeindepfarrstellen zugeordneten Religionsunterrichtsdeputate nicht unterschritten werden.

(5) Die Berufung und Stellenbesetzung oder die Einsatzverfügung endet im Fall der Zuordnung nach den Absätzen 1 oder 3 mit Außerkrafttreten dieses Erprobungsgesetzes. Soweit es nicht zu einer Versteigerung der Möglichkeit des Einsatzes nach Absätzen 1 und 3 kommt, ist eine Übergangsregelung zu treffen oder die Person ist auf eine Gemeindepfarrstelle zu versetzen oder es ist ein gemeindlicher Einsatz zuzuweisen. Die Anliegen der Person sind in diesem Rahmen besonders zu berücksichtigen. Mit den betreffenden Personen können Verwaltungsvereinbarungen zur künftigen Handhabung getroffen werden.

- 7 -

Das Gesetz gibt für diesen einzurichtenden Vernetzungsraum gewisse Leitplanken, überlässt die konkrete Ausgestaltung nach den örtlichen Bedürfnissen aber den Beteiligten vor Ort, die im Zusammenspiel mit dem Evangelischen Oberkirchenrat nach ihrer Kreativität Strukturregelungen konzipieren und erproben können. Die Ausgestaltung kann dabei mehr oder minder weitgehend erfolgen.

Soweit im Rahmen des nun beginnenden Prozesses sich Ideen etablieren, die allgemein sinnvoll sind und dauerhaft fortgeführt werden, können auch schon vor Ende des Erprobungszeitraumes generelle rechtliche Regelungen geschaffen werden.

3.

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten der gemeindlichen Zusammenarbeit, die im Erprobungsgesetz nochmals eingebettet werden, ist der sog. Vernetzungsraum die zentrale Größe der Erprobung.

Der Begriff „Vernetzungsraum“ bringt zum Ausdruck, dass es um eine verbindliche und dauerhafte Verbindung der gemeindlichen Arbeitsformen gehen sollen, die über einen bloßen Austausch, eine Kooperation oder Zusammenarbeit hinaus reicht.

Zudem ist es ein Anliegen hier einen b. Begriff zu etablieren, der nicht bereits anderweit belegt und inhaltlich gefüllt ist. So ist die Regionalisierung, bei der sich Kirchenbezirke in Regionen unterteilen um die kirchenbezirkliche Arbeit (nicht die gemeindliche Arbeit) in Regionen zu erledigen, in Art. 36 GO bereits eingeführt und etabliert. Insofern verbietet sich für das, was nun neu geschaffen werden soll, die Begrifflichkeit der Regionalisierung. Dabei schließt sich eine Regionalisierung nach Art. 36 GO und die Schaffung von Vernetzungsräumen nicht aus. Soweit Kirchenbezirke eine Regionalisierung eingeführt haben oder dies wollen, können die Gemeinden der jeweiligen Region sich auch zu einem Vernetzungsraum zusammenfinden und von ihrer Seite aus die Zusammenarbeit mit Inhalt und Leben füllen.

4.

Der Vernetzungsraum konstituiert sich als Körperschaft des kirchlichen Rechts.

Dies ermöglicht es insbesondere diesem Vernetzungsraum auch Pfarrstellen und Stellen von Diakoninnen und Diakonen zuzuweisen und die Personen darauf zu berufen.

Auch ließen sich, wenn die weiteren Überlegungen zu diesen neuen Strukturgrößen fortgeschritten sind, problemlos alle Rechte und Pflichten beilegen, die Pfarrgemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts zustehen. Ob dies praktisch gewünscht und umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Als Körperschaft des kirchlichen Rechts braucht der Vernetzungsraum ein Vertretungsorgan und Personen, die den Vernetzungsraum im innerkirchlichen Handeln vertreten (Vernetzungsrat). Wie dieses Organ aufgestellt wird und welche Aufgaben und Befugnisse an dieses Organ delegiert werden, ist nach dem örtlichen Bedarf zu konzipieren und zu erproben. Zu bedenken ist, dass Doppelstrukturen, die zu einem Mehraufwand führen, nicht Ziel des gesamten Prozesses sind. Wenn auf der Ebene des Vernetzungsraumes Aufgaben wahrgenommen werden, sollte dies gleichlaufend zu einer entsprechenden Entlastung der örtlichen Gremien führen.

Im Hinblick darauf, dass für den Vernetzungsraum Regelungen geschaffen werden können, die von der Grundordnung und anderem kirchlichen Recht abweichen, aber auch weil eine Körperschaft kirchlichen Rechts eingerichtet werden soll, wird ein Vernetzungsraum durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates eingerichtet. Diese Rechtsverordnung stellt die hier probeweise geltenden rechtlichen Regelungen zusammen.

- 6 -

## Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen

### - Begründung -

#### Allgemeines

1.

Dieses Erprobungsgesetz steht im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2022. Insofern wird zunächst auf diese Gesetzesvorlage und die allgemeinen Hinweise in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Mit dem Prozess Ekiba2032 sollen in den kommenden Jahren grundlegende Überlegungen zur Struktur kirchlicher Präsenz etabliert werden. Zielsetzung ist es, über die bewährte Arbeit in den Gemeinden hinaus die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden deutlich zu verstärken. Hierbei sollen zugleich verbindliche Strukturen geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglichen, das Angebot für die Gemeindeglieder im Zusammenspiel mit anderen Gemeinden und bei rückläufigen finanziellen und personellen Möglichkeiten nicht nur zu halten, sondern ggf. sogar noch besser aufzustellen und zu profilieren.

Insofern braucht dieser Prozess rechtlich gesicherte Handlungsformen für die Strukturen, in denen sich die Gemeindeglieder künftig einbetten.

Solche Strukturen bestehen teilweise bereits. Dabei ist abzusehen, dass weitere Strukturformen erforderlich sein könnten, deren Gestalt aber derzeit noch nicht absehbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass eine Strukturregelung, die abstrakt entwickelt würde, die vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden in der Landeskirche nicht komplett trifft. Zudem sollen bei der Entwicklung dieser Strukturen die Gemeinden, die in diesen Strukturen ihre kirchliche Arbeit verwirklichen sollen, maßgebend eingebunden sein.

Daher entscheidet sich dieses Gesetz für die Form eines Erprobungsgesetzes, welches den Raum schafft, unabhängig von bestehenden kirchenrechtlichen Vorschriften neue Konstruktionen aufzustellen, auszugestalten und zu erproben. Auf Basis der Erfahrungen, die die Gemeinden, die sich hier auf die Konzeption neuer Strukturformen einlassen, soll dann eine Überführung der Erkenntnisse in dauerhafte rechtliche Regelungen der Grundordnung und ggf. des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie weiterer Rechtsmaterien erfolgen.

2.

Das Erprobungsgesetz hat dabei eine mehrfache Funktion.

Zunächst beinhaltet es Regelungen die - unabhängig davon, dass es sich um ein Erprobungsgesetz handelt - zunächst für alle Gemeinden und Kirchenbezirke der Landeskirche gelten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung nach § 1 eine der genannten Formen der Zusammenarbeit aufzunehmen.

Sodann eröffnet es aber über die Einrichtung eines sogenannten „Vernetzungsraumes“ einen „Container“, der von den beteiligten Gemeinden inhaltlich gefüllt und strukturell gestaltet werden kann.

Gemeinden eines Kooperationsraumes möglich. Es besteht aber auch die Möglichkeit, nur einen Teil der Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum zu vereinigen und mit der dann geringeren Zahl von Kirchengemeinden einen Gemeindeverband zu gründen oder einen Verneinungsraum einzurichten. In jedem Fall sollte die Größenordnung von Gemeinden aus nachstehenden Gründen nicht aus dem Blick sein, wenn Strukturfragen ohnehin aufgeworfen und beantwortet werden müssen.

a. Mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind zahlreiche Rechtswirkungen verbunden. Es besteht ein Rechisträger mit eigenständigem Haushaltsplan, eigenständiger Rechnungsführung und Rechnungsprüfung. Es entstehen zahlreiche rechtliche und verwaltungstechnische Fragestellungen, mit denen sich der Kirchengemeinderat auseinandersetzen hat. Nicht zuletzt sind zahlreiche rechtliche Verpflichtungen staatlichen Rechts durch die Kirchengemeinde als eigenständigem Rechisträger zu beachten und umzusetzen.

Situationen, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf einer Pfarstelle für drei selbständige Kirchengemeinden zuständig ist und folglich drei selbständige Rechisträger zu verwalten hat und parallele Fragestellungen mit drei Kirchengemeinderäten zu erörtern hat, sind nicht selten und stellen auch für Pfarrinnen und Pfarrer eine nicht hilfreiche aufwändige Arbeitssituation dar.

Ehrenamtliche, die bereit sind, sich in Verwaltungsdingen zu engagieren, sind vor allem in kleinen Gemeinden nur noch schwierig zu gewinnen.

Für die rein „inhaltliche“ Arbeit vor Ort ist dabei die Rechisträgerschaft zweitrangig. Über die kirchliche Körperschaft der Pfarrei oder über Ortsältestenräte lässt sich auch eine gemeinsame Leitungsverantwortung für die inhaltliche Arbeit in einer Gemeinde vor Ort schlank und gut abbilden.

Konstellationen, in denen zudem mehrere Kirchengemeinden auf dem Gebiet einer staatlichen Kommune liegen, sind, insbesondere wenn diese Kirchengemeinden noch Träger von Kindertageseinrichtungen sind, auch dem kommunalen Gegenüber kaum mehr zu vermitteln.

Schließlich nehmen sich die Gemeinden durch die eigenständige Rechisträgerschaft die Möglichkeit, Personal übergreifend flexibel zu beschäftigen und einzusetzen oder für erforderliche Vertretungen in einfacher Weise Sorge zu tragen.

Andererseits kommt es inzwischen aufgrund der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes bei der Vereinigung von Gemeinden nicht mehr zu finanziellen Nachteilen bei der Gemeindezuweisung nach dem FAG.

Weiterhin nötigen die rückläufigen finanziellen Mittel zu übergreifender Zusammenarbeit der Gemeinden und zu einer Reduktion des Gebäudebestandes. Verbindliche Nutzungsrechte lassen sich auf der Ebene einer einheitlichen Körperschaft am besten abbilden.

Schließlich wirkt sich eine fühlbare Verringerung der Zahl kirchlicher Rechisträger auf den Verwaltungsaufwand in den Verwaltungs- und Serviceämtern aus.

b. Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Größe der Kirchengemeinden kirchenleitend stärker in den Blick genommen werden muss.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind derzeit (ca.) von insgesamt 471 nicht geteilten Kirchengemeinden 65 kleiner als 500, 33 kleiner als 250 und 7 kleiner als 100 Gemeindeglieder. Auf Basis einer groben Auswertung ergibt sich, dass es insgesamt 78

5. Besonders zu beachten ist, dass der Verneinungsraum, als Körperschaft des kirchlichen Rechts keine Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht hat. Aus diesem Grunde bedarf der Verneinungsraum eines Rechisträgers, der für die finanztechnische und verwaltungstechnische Abwicklung rechtsgeschäftlichen Handelns sowie den Auftritt im Rechtsverkehr die Verantwortung übernimmt. Das Gesetz eröffnet hier mehrere Möglichkeiten. Werden diese nicht in angemessener Weise genutzt, kann es zu haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen führen. Die Zuordnung des Verneinungsraumes zu der Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt durch die statuerende Rechtsverordnung.

6. Der Verneinungsraum sollte andererseits nur dann genutzt werden, wenn die anderen bereits bestehenden rechtlichen Formen der Zusammenarbeit nach den örtlichen Bedürfnissen nicht als sinnvoll oder tragfähig erscheinen.

Eine Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde, ggf. mit der Einrichtung von Ortsältestenräten oder Ältestenkreisen, ist zur rechtlich sauberen Abbildung einer verbindlichen Zusammenarbeit mit großem Abstand die einfachste und zukunftsfähigste Lösung, die die meisten Gestaltungsspielräume gibt und die geringsten rechtlichen und steuerlichen Fragen aufwirft. Insofern sollen die Beteiligten vor Ort stets prüfen, ob diese Möglichkeit nicht zielgerichteter angegangen werden sollte.

Soweit die Bildung einer einheitlichen Gemeinde ausscheidet, kann die Bildung eines Gemeindeverbandes nach Art. 107 GO ein weiterer Weg sein, sämtliche Themen der Zusammenarbeit in einen klaren, einfachen und rechtssicheren Rahmen einzubetten.

Bei beiden Handlungsformen haben sich auch die unter 5. genannten verwaltungs- und finanztechnischen Probleme erledigt, da beide Handlungsformen zu rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts führen.

Im Einzelnen

Zu § 1

**Absatz 1** greift das Gebot zur Zusammenarbeit in Kooperationsräumen auf, das in Art. 5 Abs. 2 Satz 3 GO vorgegeben ist und stellt klar, dass die praktische Umsetzung dieser Gestaltung der Kooperationsräume Gegenstand des Erprobungsgesetzes ist.

**Absatz 2** zählt die möglichen Formen der rechtlichen Handlungsstrukturen für diese Zusammenarbeit auf. Dabei ist die bereits bestehende Form der Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe als Übergangslösung zu verstehen. Es handelt sich in diesem Rahmen um eine Zusammenarbeit der hauptberuflich tätigen Personen und nicht um eine die Gemeinden strukturell betreffende verbindliche gemeindliche Zusammenarbeit. Von daher erteilt die Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe nicht den Zweck des Gesetzes. Andererseits kann die Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe je nach den örtlichen Verhältnissen ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einer verbindlicheren strukturellen Zusammenarbeit sein. Soweit dies mit einer klaren Perspektive verbunden ist, weitere Schritte zu gehen, kann die Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 daher (zunächst) auch in dieser Form umgesetzt werden.

**Zu Absatz 3**

Da im Rahmen der Handlungsformen auch die Vereinigung von Kirchengemeinden in den Blick genommen wird, setzt das Gesetz 3 hinsichtlich des Größenzuschritts von Kirchengemeinden einen Impuls. Dabei sind Vereinigungen von Kirchengemeinden für alle

Kirchenbezirksgrenzen zugegangen werden soll. Da solche Prozesse aufwändig sind und einen längeren Zeitverlauf haben, ermöglicht die Regelung in den Absätzen 3 und 4, die Folgen bereits jetzt bei den Konzeptionen mit zu berücksichtigen und also die Zusammenarbeit von Gemeinden über Kirchenbezirksgrenzen hinaus zu ermöglichen. Absatz 4 sichert, dass durch den Kirchenbezirk zu treffende Entscheidungen in diesem Rahmen inhaltlich übereinstimmend getroffen werden.

**Absatz 5** ermöglicht die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Bezirksgrenzen hinaus auch ohne eine im Hintergrund stehende absehbare Strukturveränderung. Diese Variante kann sich für einzelne Gemeinden in Randlagen anbieten, die grundsätzlich beim Kirchenbezirk bleiben wollen aber praktisch besser mit Gemeinden des Nachbarkirchenbezirks eine Zusammenarbeit eingehen. Da eine solche Konstruktion verschiedenen Bedenken begegnet ist die Regelung als Ausnahmefall gekennzeichnet, die dann ggf. auch noch weiterer rechtlicher Regelungen bedürfte, die durch Rechtsverordnung getroffen werden können.

#### Zu § 3

**Absatz 1** sieht vor, dass Vernetzungsräume durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates eingerichtet werden. Der Inhalt der Rechtsverordnung ist gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden zu erarbeiten, § 4 Abs. 4 gibt hierfür bereits Hinweise.

**Absatz 2** stellt fest, dass es sich bei den Vernetzungsräumen um Körperschaften des kirchlichen Rechts handelt.

**Absatz 3** verweist auf die ohnehin bestehende Möglichkeit generelle rechtliche Regelungen für alle Vernetzungsräume durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu schaffen.

Dies vermeidet insoweit eine nachlaufende Änderung des Gesetzes (hier von § 4).

#### Zu § 4

§ 4 führt Regelungen auf, die unabhängig von der Gestattungsfreiheit bei der Konzeption einzelner Vernetzungsräume generell für alle Vernetzungsräume anzuwenden sind.

**Absatz 1** sieht vor, dass ein Gremium eingerichtet wird, welches die Arbeit des Vernetzungsrums koordiniert und die Dienstgruppe begleitet. Dieses Gremium wird als Vernetzungsrats bezeichnet. Es handelt sich um das leitende Organ des Vernetzungsrums als Körperschaft kirchlichen Rechts. Insoweit sind die allgemeinen Regelungen für Organe (Art. 105ff GO) anzuwenden. Wie dieses Gremium zusammengesetzt sein soll, überlässt das Gesetz der Gestaltung der Beteiligten und damit der Regelung der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1. Zwingend erforderlich ist eine Person im Vorsitzendenamt, die den Vernetzungsräum als Körperschaft kirchlichen Rechts innerkirchlich vertritt. Wie diese Person bestimmt wird, kann vor Ort entschieden werden.

**Absatz 2** betrifft die Verwaltungsstruktur und die Zuordnung zu einem kirchlichen Rechtsträger, der insoweit die Verantwortung übernimmt. Das Gesetz schlägt dabei eine möglichst einfache und rechtssichere Vorgehensweise vor. Um Spielräume für die Umsetzung weiterer Ideen zu schaffen ist vorgesehen, dass die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 auch andere Regelungen treffen kann. Benannt werden in Absatz 3 bereits die wesentlichen Aspekte dieser Verwaltungsaufgabe. Es geht um das rechtsgeschäftliche Auftreten im Außenverhältnis und die Verwaltung der dafür erforderlichen Finanzmittel. Dieses Modell bietet sich vor allem an, wenn der Vernetzungsräum vorrangig dazu dient, die Zusammenarbeit und das arbeitsteilige Vorgehen zu koordinieren, die Verwaltungs- und Rechtsvollzüge aber im Wesentlichen bei den einzelnen Kirchengemeinden verbleiben. Kommt es jedoch in hohem Umfang zu einer gemeinsamen Verwaltung der gemeindlichen Finanzmittel, sollte bedacht werden, ob die Gemeinden nicht sogleich einen Zweckverband gründen oder auf eine Vereinigung zugehen.

Kirchengemeinden geben dürfte, die mit anderen Kirchengemeinden im Gebiet einer staatlichen Kommune liegen. In 4 Fällen liegt die Zahl der Kirchengemeinden pro Kommune zwischen 6 und 9 Kirchengemeinden (je Kommune), in 13 Fällen sind im Gebiet einer Kommune vier oder fünf Kirchengemeinden angesiedelt, in 20 Fällen gibt es in einer Kommune drei und in 41 Fällen zwei selbständige Kirchengemeinden.

Dabei ist unterhalb von 1.000 Gemeindegliedern ein Gemeindegliederbestand, der die Ausübung der Rechte und Pflichten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nachhaltig ermöglicht, nicht, durchweg vorhanden. Der Wert von 1.500 Gemeindegliedern würde sich auch als sinnvolle Richtgröße darstellen, würde aber derzeit zu viele Gemeinden einbeziehen.

Soweit mehrere Kirchengemeinden in einer Kommune liegen, ist davon auszugehen, dass eine Beziehung zwischen den Kirchengemeinden bereits aufgrund der kommunalen Identität zumindest im Ansatz gegeben sein müsste.

Die Neuregelung in Art. 24 Abs. 6 GO will hier einen Impuls setzen und verdeutlichen, dass die Frage des Zuspittes der Kirchengemeinden im Rahmen des nun anstehenden Strukturprozesses nicht übersehen werden soll. Auf eine Regelung, die eine absolute Verpflichtung vorgibt und eine zwingende Umsetzung nach sich zieht, wird insoweit verzichtet. Vielmehr soll durch die Formulierungen „soll“ und die Festlegung einer „Richtgröße“, die „in der Regel“ einzuhalten ist, eine Motivation gesetzt werden, die eigenen Strukturen zu bedenken.

Der Landeskirchenrat oder die Landessynode, in deren Zuständigkeit die Vereinigung von Kirchengemeinden nach Artikel 24 Abs. 1 und 2 GO, liegt, sind somit nicht verpflichtet, diese Richtgrößen in jedem Fall umzusetzen; vielmehr können bei künftigen Vereinigungen in einzelnen Fällen auch eine Unterschreitung dieser Richtgröße angemessen sein.

Da die Vereinigung selbst in der Grundordnung in Art. 24 geregelt ist, soll nun auch diese Regelung einer Richtgröße in der Grundordnung verortet werden.

#### Zu § 2

**Absatz 1** sieht vor, dass der Bezirkskirchenrat das räumliche Gebiet, in dem die jeweiligen Gemeinden zusammenarbeiten, festlegt. Die Zuständigkeit hierfür wird in Art. 43 Abs. 2 Nr. 4a GO verortet. Mit dieser Regelung soll abgesichert werden, dass sich nicht einzelne Gemeinden dem Prozess entziehen und insgesamt außen vor bleiben. Insofern spricht Satz 2 auch die Verpflichtung der Gemeinden an, sich am gesamten Prozess konstruktiv zu beteiligen.

Den Kooperationsraum werden die Bezirkskirchenräte idealerweise so zuschneiden, dass er nach Zahl der Gemeinden, Flächengröße, Gemeindegliederzahl und beruflich tätigen Personen eine sinnvolle, arbeitsfähige und ausstrahlungsfähige Größe darstellt. Der Bezug zur Nutzung kirchlicher Liegenschaften muss eine Rolle spielen.

**Absatz 2 Satz 1** macht deutlich, dass es nicht nur um die Zusammenarbeit der Gemeinden in einem Kooperationsraum geht, sondern auch darum, dass sich die Gemeinden mit den weiteren in diesem Raum aktiven kirchlichen Präsenzen vernetzen, wie dies Art. 5 Abs. 2 Satz 3 GO auch vorsieht. Satz 2 zeigt nicht abschließend an welche Präsenzen in diesem Zusammenhang gedacht werden kann.

Satz 3 gibt vor, dass die Präsenzen im Rahmen der Zusammenarbeit einzubinden sind. In welcher Weise dies geschieht ist bewusst nicht näher geregelt sondern ist der gemeindlichen und bezirklichen Gestaltung überlassen.

**Absätze 3 und 4** betreffen Situationen, in denen bereits heute absehbar ist, dass auf Umgliederungen von Gemeinden hin zu anderen Kirchenbezirken oder auf die Veränderung von

- 12 -

**Absatz 3** spricht ergänzend zu Absatz 3 die Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben für alle Gemeinden des Vernetzungsraumes an und schlägt zugleich einen Verteilungsschlüssel vor.

**Absatz 4** nennt einzelne Regelungsmaterien der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1.

**Zu Nummer 1:** Bedeutsam ist, dass die Übertragung der Befugnis zur Ausübung der Rechte bei Pfarrstellenbesetzungen (Art. 27 Abs. 2 Nr. 9) hier nicht ausgeschlossen ist. Dies eröffnet die Möglichkeit, gemeinsame Wahlkörper für Stellenbesetzungen vorzusehen. Vergleichliche hierzu auch § 5.

**Nummer 2:** Das Gremium kann in seiner Zusammensetzung frei konzipiert werden. Insbesondere ist es nicht nötig, dass alle Gemeinden in diesem Gremium repräsentiert sind. Es kann eine Entscheidung oder eine gemeinsame Wahl des Gremiums vorgesehen werden. Auch ist die Amtszeit flexibel.

**Nummer 3** nennt verschiedene Aspekte inhaltlicher Zusammenarbeit und macht damit deutlich, dass es bei der Zusammenarbeit weniger um eine verwaltungstechnische Zusammenarbeit geht als vielmehr um ein gemeinsames Zusammenwirken in der Wahrnehmung der inhaltlichen Arbeit der Gemeinden.

**Nummer 4** spricht die Möglichkeit an, die Aufgaben der Pfarramtsverwaltung nach den Regelungen des VSA-G auf eine Gemeinde zu übertragen und in der Weise für die Verwaltungsschäfte der Kirchengemeinden ein gemeinsames Pfarramt zu bilden.

**Nummer 5** betrifft die Umsetzung des Gebotes zur Einbindung kirchlicher Präsenzen nach § 2 Abs. 2.

#### Zu § 5

§ 5 betrifft die Verortung der Stellen von Personen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft und beinhaltet für den Zweck der Erprobung Abweichungen vom derzeit geltenden Recht.

**Absatz 1** eröffnet die Möglichkeit, Stellen auch dem Vernetzungsraum als Körperschaft des kirchlichen Rechts zuzuordnen. Die Details hinsichtlich des Besetzungsverfahrens und der Aktivität der Person in den kirchlichen Gremien kann in der Rechtsverordnung in verschiedener Weise geregelt werden. Hiermit wird für diese Form der Stellenanbindung die Möglichkeit geschaffen, unterschiedliche Modelle der praktischen Handhabung zu erproben.

**Absatz 2** betrifft ausschließlich Pfarrstellen. Hier erfolgt in der Praxis derzeit eine Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle. Mit dieser Berufung sind nach der Rechtsordnung vielfältige weitere Rechtswirkungen verbunden. Beispiele: Recht und Pflicht eine Dienstwohnung zu nutzen, Beteiligung von Ältestenkreisen bei dienstrechtlichen Entscheidungen, wie etwa der Beauftragung einer Sabbatzeit oder die Anwendung spezieller Vorschriften des Dienstrechts mit zum Teil gravierenden Auswirkungen, Wahrnehmung eines Pflichtdeputats im Religionsunterricht. Da diese Stellen in Vernetzungsräumen in der gesamten Rechtsordnung derzeit nicht vorkommen, muss geklärt werden, welche rechtlichen Regelungen Anwendung finden, wobei Absatz 2 vorsieht, dass, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Stelle insoweit als Gemeindepfarrstelle gilt. Damit ist das Grundbild für einen Einsatz im Vernetzungsraum, dass für die Person die gleiche dienstrechtliche Stellung gilt, wie bei einem Einsatz in der Gemeinde.

**Absatz 3** ermöglicht die Zuordnung der Stellen auch zu einem Vernetzungsraum. Die Detailfragen können in diesem Fall nicht in der statuierenden Rechtsverordnung untergebracht werden und werden daher in Form der Absprache festgelegt.

- 13 -

**Absatz 4** befasst sich mit der Klärung von Rechtsfragen, die sich durch die Verortung bisheriger Gemeindestellen in Vernetzungsräumen und Gemeindeverbänden stellen. Geregelt sind die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten, die Dienstwohnungsfrage und das Pflichtdeputat im Religionsunterricht. Mit den hier zu treffenden Festlegungen bleibt diese Erprobung anchlussfähig zur weiteren Rechtsordnung.

**Absatz 5** befasst sich mit dem Umgehen mit diesen Stellen, wenn das Erprobungsgesetz außer Kraft tritt und damit die Rechtsgrundlage für diese Handhabung entfällt. Soweit er nicht zu einer Versteigerung der rechtlichen Regelungen kommt, ist entweder eine Übergangsregelung zu treffen oder die Person ist auf einen gemeindlichen Einsatz bzw. eine gemeindliche Stelle zu überführen.

**Absatz 6** gibt eine Klarstellung für Verortung der betreffenden Stellen im landeskirchlichen Haushaltsplan.

**Absatz 7** trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Erprobung einer neuen Stellenzuordnung Erfahrungen gewinnen will und folglich nicht in allen Wirkungen abschließend reflektiert ist. Es ist damit zu rechnen, dass sich weitere dienstrechtliche Fragen stellen könnten, die dann in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates beantwortet werden können.

#### Zu § 6

§ 6 sieht für den Vernetzungsraum und den Gemeindeverband vor, dass alle in den Gemeinden des Kooperationsraums tätigen hauptberuflichen Personen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft automatisch eine Dienstgruppe nach der Dienstgruppen-RVO bilden.

#### Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Erprobungsgesetzes und das Außerkräfttreten.

## Anlage 10.2 Eingang 04/10.2

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 39/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

#### Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landsynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

#### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze

Vom ...

Die Landsynode hat gemäß 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. Teil I, 2022 Nr. 7, S. 21) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie vernetzen sich mit anderen Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in ihrem räumlichen Umfeld in einem Kooperationsraum und pflegen Formen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.“

2. In Artikel 22 wird Absatz 4 aufgehoben.

3. Artikel 23 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 23

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde verwirklicht ihren Auftrag auch in der strukturierten Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum.“

4. In Artikel 24 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die bisherigen Kirchengemeinden können als Pfarrgemeinde fortbestehen, soweit alle beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates dies beantragen.“

5. In Artikel 43 Absatz 2 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. nach Anhörung der Bezirksynode Kooperationsräume festzulegen, in denen die Kirchengemeinden verbindlich zusammenarbeiten.“

Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betref-  
 fen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Vo-  
 raussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsäl-  
 teste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im  
 Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entscheidet weiterhin eine Pfar-  
 rerin oder einen Pfarrer oder eine Diakonin oder einen Diakon oder eine Kantorin oder einen  
 Kantor, die oder der ihren Dienst auch in der Kirchengemeinde ausübt, in den Ortsältesten-  
 rat."

3. § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Person im Vorsitzendenamt erteilt den Feststellungsvermerk für Zahlungen ge-  
 meinsam mit einer weiteren Person, die hinsichtlich des betreffenden Zahlungsvorgangs  
 sachkundig ist. Sodann legt die Person im Vorsitzendenamt den Feststellungsvermerk mit  
 den rechnungsbegründenden Unterlagen sowie der Weisung, die Zahlung anzuordnen und  
 zu vollziehen dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt vor.“

4. In § 53 Abs. 1 wird

die Formulierung „sowie für dieses eine Stellvertretung.“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechts-  
 träger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltun-  
 gen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2),  
 zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 8, S. 31) wird wie folgt geän-  
 dert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2  
 übertragenen Aufgaben, sowie für ein Zusammenwirken der Landeskirche mit den kirchli-  
 chen Rechtsträgern im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 2, entsprechend.“

**Artikel 4  
 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
 K a r l s r u h e, den

**Die Landesbischofin**

Prof. Dr. Heike Springhart

6. Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des  
 Landeskirchenrates erlassen wird; zu Strukturregelungen, die für einzelne Kirchenbezirke,  
 Teile von Kirchenbezirken oder Gemeinden getroffen werden sollen, kann eine Rechtsver-  
 ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates erlassen werden.“

7. Artikel 62 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. Artikel 87 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen  
 berufenes Mitglied in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist, wobei für  
 den Landeskirchenrat eine Stellvertretung benannt wird.“

9. Artikel 106 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kirchliche Aufsicht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Unterstüt-  
 zung durch andere kirchliche Rechtsträger vorsehen.“

10. Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können zu einem Zweckverband zusammenge-  
 schlossen werden, der insbesondere als Gemeindeverband, Diakonieverband oder Verwal-  
 tungszweckverband eine gemeinsame Aufgabenerledigung oder die Unterhaltung gemein-  
 samer Einrichtungen ermöglicht.“

11. Artikel 107 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich  
 vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.“

12. Artikel 108 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen  
 für eine digitale Durchführung von Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen zu regeln.“

**Artikel 2  
 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in  
 der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt  
 geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 32b Gesamtverantwortung“ folgende Angabe  
 eingefügt:

„§ 32c Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit.“

2. § 14a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehen in einer Pfarngemeinde oder Kirchengemeinde mehrere Predigtbezirke, kann  
 der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO  
 auf die Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche



Handlungsformen zugelassen, wenn die Perspektive der verbindlichen, strukturierten Zusammenarbeit zugleich mit vereinbart wird.  
 - Für Kirchenbezirke wird die Möglichkeit, geschaffen, in Strukturüberlegungen auch die benachbarten Kirchenbezirke einzubinden und verbindliche Verabredungen zu treffen, wenn dies im konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint.

**II. Zur Änderung der Grundordnung**

**1. Zu Art. 5 Abs. 2**

Artikel 5 Absatz 1 hält in Satz 1 das Gemeindeprinzip als grundlegendes Element des kirchlichen Verfassungsaufbaues nach reformatorischem Verständnis fest (Winter Kommentar Grundordnung, Rz. 1 zu Artikel 5 GO). Dieses Gemeindeprinzip wird in Art 5 Abs. 2 durch den Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden unterstrichen.

Bereits jetzt öffnet aber Artikel 5 Abs. 2, der die Gemeinschaft mit anderen Gemeinden benennt und ein Rücksichtnahmegebot regelt, den Horizont über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Prozess Ekiba2032 wird dieser Horizont durch die Beibehaltung von Satz 3 in Absatz 2 nochmals geweitet. Mit dieser Regelung wird deutlich gemacht, dass eine verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die das grundlegende Gemeindeprinzip damit nicht in Abrede stellt, eine der Grunddimensionen darstellt, in der Gemeinden künftig ihre Aufgaben wahrnehmen.

**2. Zu Artikel 22**

Artikel 22 Abs. 4 enthält als Dopplung die Aufgabenbeschreibung der Gemeindeversammlung, wie sie sich auch in der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung findet. Dabei weichen beide Beschreibungen leicht voneinander ab und gewinnen damit ergänzenden Charakter, was die Rechtsanwendung erschwert. Da Art. 22 Abs. 5 hinsichtlich der Aufgaben ohnehin auf die Regelungen in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates verweist, kann die Aufgabenbeschreibung an dieser Stelle entfallen.

Dabei ist im Hinblick sowohl auf die Ressourcensteuerung, als auch auf den nun zu führenden Strukturprozess die Aufgabenbeschreibung, soweit sie zum rechtlichen Erfordernis führt, dass eine Gemeindeversammlung einberufen werden muss, an zwei Stellen zu überdenken. Zum einen ist nach Art. 22 Abs. 4 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 GemVers-RVO die Einberufung der Gemeindeversammlung erforderlich, wenn die Struktur der Gemeinde verändert werden soll. Da Art. 24 Abs. 6 (s.u.) nun aber im Hinblick auf Strukturveränderungen einen Impuls setzen will, ist fraglich, ob die Einberufung der Gemeinde in Form einer zwingend einzuberufenden Gemeindeversammlung angebracht ist.

Nach Art. 22 Abs. 4 Nr. 4 ist die Gemeindeversammlung bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde einzubeziehen. § 2 Abs. 2 Nr. 3 GemVers-RVO präzisiert dabei den Begriff des „größeren Bauvorhabens“. Weiterhin regelt § 2 Abs. 2 Nr. 4 GemVers-RVO, dass die Gemeindeversammlung vor der Erwidmung oder Veräußerung kirchlicher Gebäude einzubeziehen ist. Hier wird zu überlegen sein, ob angesichts der Grundentscheidungen, die nach dem Ressourcensteuergesetz zu treffen sind, die formelle Einberufung der Gemeindeversammlung in dieser Weise angebracht ist.

In beiden Blickwinkeln kommt es durchaus in Betracht, die Beteiligung der Gemeindeversammlung in anderer Weise und zu einem anderen Zeitpunkt und mit einem anderen Beratungsgegenstand vorzusehen, um die gemeindliche Beteiligung sicherzustellen – um rechtliche Verfahrensfehler zu vermeiden – nur die mögliche Befassung, nicht aber die zwingende Einberufung zu regeln.

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze**

**- Begründung -**

**I. Allgemeines**

Mit diesem Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie mit dem parallel hierzu vorgelegten Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Erprobung von Vernetzungsräumen werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die erforderlich sind, um der Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen des Prozesses Ekiba2032 zu etablieren.

Dabei wird dreigleisig verfahren:

1. Die grundsätzliche Verpflichtung, übergemeindlich in eine Zusammenarbeit einzutreten, wird als verfassungsrechtlicher Impuls etabliert. Der Blick über die eigene Gemeinde und die eigene Pfarochie hinaus wird als Strukturmerkmal der Evangelischen Landeskirche in Baden dem Prinzip des Aufbaus von den Gemeinden her ergänzend zur Seite gestellt.
2. Auf der Ebene der Verfassung werden bestimmte Begrifflichkeiten verortet, was für die daran anknüpfenden rechtlichen Regelungen von Belang ist. So nennen nun Art. 5 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 4a den Kooperationsraum als ein bestimmtes räumliches Gebiet, in welchem Gemeinden dazu verpflichtet sind, miteinander zusammenzuarbeiten. Die Art und Qualität der Zusammenarbeit wird dabei nicht benannt. Diese wird in dem begleitend vorgelegten Erprobungsgesetz über die Kooperationsräume näher beschrieben und, wenn die Erprobung erfolgreich verläuft, an anderer Stelle einfachgesetzlich dauerhaft geregelt.
- Art. 5 Abs. 2 benennt die „kirchlichen Präsenzen“, die in einer Beispielaufzählung im Erprobungsgesetz über die Kooperationsräume konkretisiert werden. Der Begriff wird bewusst als offener Begriff eingeführt. Als kirchliche Präsenzen können all die Orte beschrieben werden, in denen die Kirche „präsent“ ist und an denen erwartbar das Evangelium in Wort und Tat kommuniziert und gelebt wird (wobei auch dieser Definition nicht abschließend sein muss). Die Verwendung dieses Begriffes in Rechtstexten soll durchaus dazu ermutigen, stets neu zu denken, was solche Präsenzen sind und wie diese mit der Präsenz in der Gemeindearbeit zu vernetzen sind.
- Sodann führt Art. 107 nun den Begriff des Gemeindeverbandes ein (vgl. Art. 107).
3. Sodann werden die bereits bestehenden Rechtsinstitute (Vereinigungen von Kirchengemeinden, Zweckverband) nochmals nachgeführt.
4. Es wird über ein (mit gesonderter Vorlage vorgelegtes) Erprobungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, neben den bestehenden Rechtsinstituten einer Vereinigung oder der Bildung eines Zweckverbandes, eine dritte Form des rechtlich verbindlichen Zusammenwirkens aufzustellen und vor Ort individuell zu gestalten (sog. Vernetzungsraum). Auf dieser Basis haben die betroffenen Gemeinden nun die Wahl, sich einer bestehenden Handlungsmöglichkeit zu bedienen oder selbst konzeptionell tätig zu werden.
5. Flankiert werden diese Möglichkeit in zwei Richtungen:  
 - Die Kirchenbezirke setzen einen Auftaktimpuls, indem sie die Kooperationsräume, in denen Gemeinden zusammenarbeiten müssen, festlegen.  
 - Die Schaffung einer überparochialen Dienstgruppe nach derzeit bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten wird als Zwischenform auf dem Weg hin zu einer der verbindlichen

- 6 -

Um zu vermeiden, dass aufgrund neuer Überlegungen in diesen Fragen immer zugleich die Gemeindeversammlungsrechtsverordnung und die Grundordnung geändert werden muss, entfällt der Aufgabenkatalog nun in der Grundordnung. Vor einer ggf. nachlaufenden Änderung der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung durch den Landeskirchenrat sind hiernit zunächst keine rechtlichen Folgen verbunden.

### 3. Zu Artikel 23

Der bisherige Art. 23 wird als Art. 23 Absatz 1 fortgeführt.

Hinzugefügt wird in Absatz 2 die verfassungsrechtliche Pflicht, Formen der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden einzugehen. Welche Formen dies konkret sind und wie konkret die Rechtsverpflichtung ausgestaltet wird, bleibt an dieser Stelle offen.

Hierzu werden begleitend Regelungen in einem Erprobungsgesetz getroffen.

### 4. Zu Artikel 24 Abs. 3

Bisher sieht Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 GO vor, dass bei einer Vereinigung von ungeteilten Kirchengemeinden, die vor allem im ländlichen Bereich zahlreich bestehen, grundsätzlich wieder eine ungeteilte Kirchengemeinde entsteht. Es ist damit rechtlich nicht möglich, dass die bisherigen Kirchengemeinden als Pfarrgemeinden fortgeführt werden. Diese Regelung kann ein Hindernis für Vereinigungen darstellen und ist vor allem in Fällen, in denen mehrere ländliche Kirchengemeinden, die räumlich in größerer Entfernung zueinander liegen, auch unter Umständen nicht wünschenswert. Zwar könnten Predigtbezirke eingerichtet und dort Ortsältestenräte eingerichtet werden. Das mögliche Fortbestehen von eigenen Ältestenkreisen könnte aber gleichwohl vor Ort als attraktiver Möglichkeit angesehen werden. Da mit der geteilten Kirchengemeinde weitere Gremienstrukturen entstehen, wird diese Variante aber nicht als Regelfall vorgesehen, sondern wird nur auf übereinstimmenden Antrag aller beteiligten Kirchengemeinden umgesetzt. Da die Zuständigkeit für die Errichtung von Pfarrgemeinden beim Bezirkskirchenrat liegt (Art. 15 Abs. 1 GO), ist auch dessen Zustimmung vorgesehen.

### 5. Zu Artikel 43 Abs. 2 Nr. 4a

Es wird davon ausgegangen, dass alle Gemeinden die in einem räumlich zu bezeichneten Bereich liegen, zu einer strukturierten Zusammenarbeit verpflichtet sind. Art. 43 Abs. 2 Nr. 4a unterstreicht diese Verpflichtung, die auch bereits in Art. 23 Abs. 2 angedeutet ist.

Dabei regelt Art. 43 Abs. 2 Nr. 2a die Zuständigkeit des Bezirkskirchenrates, diese Kooperationsräume nach Anhörung der Bezirkssynode zu bestimmen. Die Frage, in welcher Weise sich die strukturierte Zusammenarbeit praktisch abbildet, welche Handlungsformen dazu angesprochen werden müssen und in welcher Tiefe und welchem Umfang die Zusammenarbeit erfolgt, wird dabei in der Grundordnung nicht geregelt. Mit dem Wortlaut wird lediglich deutlich, dass ein Zusammenwirken, das auf bloße einzelne Absprachen, z.B. zur gegenseitigen Durchführung eines gemeinsamen Gottesdienstes oder zu wechselseitiger Vertretung im Predigtendienst, nicht hinreichend ist. Die genauere Bestimmung dessen, wie diese Kooperationsräume auszugestalten sind, sind auf einfachgesetzlicher Ebene zu regeln. Hier trifft das Erprobungsgesetz über Erprobungsräume die entsprechenden Regelungen. Soweit sich diese bewähren, sind sie in die Rechtsordnung dauerhaft zu überführen.

### 6. Zu Artikel 62 Abs. 1

Bislang ist vorgesehen, dass Erprobungsregelungen im Erprobungsgesetz oder in einer ausführenden Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden.

- 7 -

Im Hintergrund steht dabei das Bild, dass auf der Ebene der Rechtsverordnung Erprobungsregelungen implementiert werden, die für die gesamte Landeskirchen Anwendung finden.

Im Erprobungsgesetz zur Erprobung von Netzungsräumen soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine übergemeindliche Struktur passgenau für die jeweils örtlichen beteiligten Gemeinden zu entwerfen und zu erproben. In diesem Fall ist mit einer gewissen Anzahl sehr unterschiedlicher Rechtsverordnungen zu rechnen. Da die entsprechende Regelung mit rechtlicher Begleitung des Evangelischen Oberkirchenrates von den Beteiligten konzipiert wird, hätte der Landeskirchenrat praktisch keine normsetzenden Gestaltungsspielräume. Insofern wird nunmehr vorgesehen, dass Regelungen, die sich nicht auf die ganze Landeskirche beziehen, vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen werden können. Der Landeskirchenrat wird insoweit entlastet. Dabei ist zu bedenken, dass es vorliegend um die Setzung von Erprobungsrecht geht, welches gem. Art. 62 Abs. 1 Satz 3 GO nach einer gewissen Zeit außer Kraft treten wird.

Die Rechtsgrundlage für diese zu erlassenden Verordnungen werden jedoch nach wie vor im Erprobungsgesetz verankert, so dass die Reichweite dieser Ermächtigung mit verfassungsdemder Mehrheit festgelegt wird.

### 7. Zu Artikel 62 Abs. 2

Artikel 62 Abs. 2 sieht vor, dass für einzelne Gemeinden und Kirchenbezirke gesonderte Erprobungsregelungen durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die einer zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, getroffen werden können.

Von dieser Regelung wurde in der Praxis bislang kein Gebrauch gemacht. Dass die entsprechende Regelung nur für drei Jahre Geltung beanspruchen soll, ist im Vergleich zur Regelung in Absatz 1 nicht stimmig.

Rechtsverordnungen zu Erprobungen zu führen, die nicht ihrerseits eine gesetzliche Grundlage in einem Erprobungsgesetz haben, erscheint im Hinblick auf die Neuregelungen in Absatz 1 und im begleitenden Erprobungsgesetz auch weder erforderlich noch sinnvoll zu sein. Insofern kann Absatz 2 ersatzlos entfallen.

### 8. Zu Artikel 87

Mit der Änderung von Artikel 87 und § 53 LWG (siehe Artikel 2 des Gesetzes) wird ein Fehler korrigiert, der sich bei der letzten Änderung der Passage ergeben hat. Vorgesehen ist in Artikel 87 und § 53 LWG dass das berufene Mitglied der Theologischen Fakultät für den Landeskirchenrat und die Landessynode eine Stellvertretung hat. Die Stellvertretung für die Wahrnehmung des Mandats in der Landessynode ist jedoch ohne Vorbild und soll daher wieder entfallen. Eine bestellte Stellvertretung würde mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden. Die Stellvertretung im Landeskirchenrat bleibt bestehen. Sie wird gemeinsam mit der Berufung des Theologischen Mitglieds der Fakultät von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates nach Art. 66 Abs. 1 GO benannt.

### 9. Zu Artikel 106

Hintergrund der Änderung von Art. 106 ist die mit gesonderter Vorlage vorgelegte Überarbeitung des Aufsichtsgesetzes. In diesem Rahmen wird die Maßnahme der Unterstützung als aufsichtliche Maßnahme gegenüber dem bislang allgemeinen Grundsatz nach § 2 Abs. 2 AufzG nunmehr konkretisiert. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass zur Gewährleistung ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Verwaltungshandelns eine Unterstützung der betroffenen kirchlichen Körperschaft durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder durch andere kirchliche Rechtsträger unabwiesbar erforderlich sein kann. Diese Unterstützungsleistungen sollen dem aufsichtlichen Handeln zugeordnet und hinsichtlich des Aufwandes klar geregelt werden. In Art. 106 wird dieser Aspekt vorortet, weil es zu Situationen kommen könnte, in

- 8 -

denen kirchliche Rechtsträger in Ermangelung jeder anderen praktischen Alternative zu einer vorübergehenden Unterstützung (gegen Kostenersatz) verpflichtet werden müssten. Diese denkbare Inanspruchnahme innerkirchlicher Solidarität soll mit Satz 3 eine verfassungsrechtliche Grundlage erhalten.

#### 10. Zu Artikel 107 Abs. 1

Mit der redaktionellen Änderung in Art. 107 Abs. 1 wird verdeutlicht, dass die Bildung von Zweckverbänden über die Zwecksetzung der gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben oder diakonischen Aufgaben hinausreicht. Zugleich wird der Begriff des „Gemeindeverbandes“ damit etabliert.

Aufgrund der Regelungen des Erprobungsgesetzes zur Erprobung von Vernetzungsräumen ist davon auszugehen, dass es zunehmend zur Gründung solcher Gemeindeverbände kommen wird. Die Erprobungen können dazu führen, dass - ggf. recht zeitnah - solchen Gemeindeverbänden spezifische kirchliche Rechte gegeben werden, die für andere Zweckverbände nicht erforderlich bzw. einschlägig sind. Mit der Einführung des Begriffs des „Gemeindeverbandes“ ist der Anknüpfungspunkt für solche rechtliche Regelungen geklärt.

Die Grundordnung verzichtet auf eine Legaldefinition des Begriffs. Gemeint ist ein Verband, in dem ausschließlich Gemeinden zusammengeschlossen sind um Aufgaben wahrzunehmen, die im Bereich der klassischen inhaltlichen Gemeindegarbeit liegen und um sich mit anderen kirchlichen Präsenzen zu vernetzen.

#### 11. Zu Artikel 107 Absatz 3

Verbände werden gem. Artikel 107 Abs.2 auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates gebildet. Nach Artikel 107 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Mit der Änderung wird nunmehr für diese Entscheidung eine zwei-Drittel-Mehrheit vorgesehen.

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass Verbände insgesamt als Strukturgrößen in der Landeskirche an Bedeutung gewinnen. Dies gilt für Verwaltungs- und Zweckverbände, aber auch für künftig in stärkerem Maße zu bildende Gemeindeverbände. Da sich diese Verbände immer stärker in die gesamtkirchliche Struktur einbetten, kann der Bedarf, aus übergeordneten Interessen einen Verband zu bilden, sich gleichlaufend erhöhen. Das Erfordernis der zwei-Drittel-Mehrheit dient insoweit dem Schutz der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

#### 12. Zu Artikel 108 Absatz 5

In Artikel 108 wird eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geschaffen, die für digitale Sitzungsstützungen Voraussetzungen und Grenzen regelt.

### III. Zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

#### 1. Inhaltsverzeichnis

Redaktionelle Korrektur.

#### 2. Zu § 14a Abs. 1

Die Änderungen erlauben insbesondere bei zusammengesetzten großen Kirchengemeinden eine flexiblere Gestaltung der Wahrnehmung örtlicher Verantwortung durch Ortsältestenräte.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch in Kirchengemeinden, die nicht in Pfarrgemeinden unterteilt sind, Predigtbezirke eingerichtet werden können. Im Fall einer ungeteilten

- 9 -

Kirchengemeinde können dabei nur die Befugnisse eines Ältestenkreises (Art. 16 Abs. 3 GO) auf Ortsältestenräte übertragen werden, nicht jedoch die dem Kirchengemeinderat original zukommenden Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 GO.

Zur Begleitung des Ortsältestenrates kommen nunmehr neben Pfarrreinnen und Pfarrern auch Diakoninnen und Diakone in Betracht. Diakoninnen und Diakone müssen dabei nicht zwingend mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Pfarramtsverwaltung beauftragt sein (vgl. § 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz).

Die betreffenden Personen müssen lediglich ihren Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde ausüben; es ist nicht erforderlich, dass es sich um auf Gemeindeparstellen berufene Personen oder um in der Gemeinde eingesetzte Personen handelt. Damit kommen auch Personen in Frage, die (auch) auf allgemeinen kirchlichen Stellen oder in einer Region eingesetzt sind. Dies eröffnet die Möglichkeit, auch regional angesetzte Funktionen mit den Gemeinden zu vernetzen. Auch Kantoreinnen und Kantoren werden als Personen, die auf landeskirchlichen Stellen in den Gemeinden und Bezirken ihren Dienst ausüben, in den Kreis der Personen einbezogen, die die Aufgabe der Vernetzung zwischen Ortsältestenrat und Kirchengemeinde wahrnehmen können.

Soweit dies nicht ohnehin der Fall ist, soll die jeweilige Person nach § 2 Abs. 3 Dienstgruppen-RVO der für die Gemeinde zuständigen Dienstgruppe zugeordnet werden.

#### 3. Zu § 23 Abs. 8

Im Vorgriff auf die anstehenden Änderungen im Rechnungswesen (digitaler Belegfluss etc.) wird in § 23 Abs. 8 LWG die erforderliche Trennung von Anordnungsbefugnis (die nach dem VSA-G beim Verwaltungs- und Serviceamt liegt) und dem Feststellungsvermerk, der die Zahlung von kirchengemeindlicher Seite auslöst, bereits abgebildet. Wesentlich ist, dass für den Feststellungsvermerk, der die sachliche Richtigkeit der Zahlung bestätigt, auf Seiten der Kirchengemeinde ein vier-Augen-Prinzip durchgehalten wird (wie dies auch bisher der Fall sein sollte). Die Kirchengemeinden werden über die praktischen Veränderungen zeitnah vor oder nach Verabschiedung dieses Gesetzes gesondert informiert. Bis zur Umstellung wird in der Praxis nach dem bisher eingeübten Verfahren gearbeitet.

#### 4. Zu § 53 Abs. 1

Siehe Begründung zu Artikel 87 Nr. 2 GO

### IV. Zur Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

#### Zu § 4

Es handelt sich um eine Klarstellung. Im Prozess der Konkretisierung der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltungs- und Serviceämter hat sich insbesondere für die Aufgabengebiete Datenschutz, Arbeitsschutz und IT-Sicherheit der Wunsch gezeigt, Aufgabenteile stärker zentral zu verorten. Dies führt dazu, dass ein geordnetes Zusammenwirken nicht nur zwischen den kirchlichen Rechtsträgern in der Fläche, sondern auch in Einbeziehung der Landeskirche abbildbar ist. Die Änderung stellt klar, dass die als Verwaltungsdienstleistung im Sinn von § 4 VSA-G abgebildet werden kann.

---

- 10 -

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<b>Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)</b>	<b>Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)</b>
02	<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
03	(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf. Die Gemeinden sind Bestandteil der Landeskirche und Grundlage des kirchlichen Verfassungsaufbaues, soweit sie nach kirchlichem oder staatlichem Recht Körperschaftlich verfasst sind.	(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf. Die Gemeinden sind Bestandteil der Landeskirche und Grundlage des kirchlichen Verfassungsaufbaues, soweit sie nach kirchlichem oder staatlichem Recht Körperschaftlich verfasst sind.
04	(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk.	(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk. <b>Sie vernetzen sich mit anderen Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in ihrem räumlichen Umfeld in einem Kooperationsraum und pflegen Formen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</b>
05	<b>Artikel 22</b>	<b>Artikel 22</b>
06	(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen.	(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen.
07	(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.	(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.
08	(3) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des	(3) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des

- 11 -

	Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe des Besprechungsgegenstandes verlangen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.	Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe des Besprechungsgegenstandes verlangen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.
09	(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere: 1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde; 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3; 3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegliederarbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen; 4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.	<del>(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere: 1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde; 2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3; 3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegliederarbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen; 4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.</del>
10	(5) Das Nähere über Aufgaben, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.	(5) Das Nähere über Aufgaben, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.
11	<b>Artikel 23</b>	<b>Artikel 23</b>
12	Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.	(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.
13		(2) <b>Die Kirchengemeinde verwirklicht ihren Auftrag auch in der strukturierten Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum.</b>
14	<b>Artikel 24</b>	<b>Artikel 24</b>
15	(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.	(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.

– 12 –

16	(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.	(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.
17	(3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.	(3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. <b>Die bisherigen Kirchengemeinden können als Pfarrgemeinde fortbestehen, soweit alle beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates dies beantragen.</b> Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.
18	(4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
19	(5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.	(5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.
20	<b>Artikel 43</b>	<b>Artikel 43</b>
21	(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.	(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.
22	(2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere:	(2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere:

– 13 –

<p>1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;</p> <p>2. in eiligen Fällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Bezirkssynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben;</p> <p>3. Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Bezirkssynode zu berufen;</p> <p>4. über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 zu entscheiden;</p> <p>5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt; 5a im Rahmen der landeskirchlichen Liegenschaftsplanung die erforderlichen Entscheidungen zu treffen;</p> <p>6. über die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;</p> <p>7. -aufgehoben-</p> <p>8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen;</p> <p>9. die Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;</p> <p>10. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;</p>	<p>1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;</p> <p>2. in eiligen Fällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Bezirkssynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben;</p> <p>3. Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Bezirkssynode zu berufen;</p> <p>4. über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 zu entscheiden;</p> <p><b>4a. nach Anhörung der Bezirkssynode Kooperationsräume festzulegen, in denen die Kirchengemeinden verbindlich zusammenarbeiten;</b></p> <p>5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt; 5a im Rahmen der landeskirchlichen Liegenschaftsplanung die erforderlichen Entscheidungen zu treffen;</p> <p>6. über die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;</p> <p>7. -aufgehoben-</p> <p>8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen;</p> <p>9. die Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen;</p> <p>10. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;</p>
--	---

	<p>11. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden;</p> <p>12. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen;</p> <p>13. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten;</p> <p>14. den Jahresabschluss des Kirchenbezirks festzustellen;</p> <p>15. bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.</p>	<p>11. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden;</p> <p>12. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen;</p> <p>13. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten;</p> <p>14. den Jahresabschluss des Kirchenbezirks festzustellen;</p> <p>15. bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.</p>
23	(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Dekanin oder den Dekan und die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter oder durch eine dieser Personen, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.	(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Dekanin oder den Dekan und die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter oder durch eine dieser Personen, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.
24	(4) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.	(4) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.
25	(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Synode übertragen sind.	(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Synode übertragen sind.
26	<b>Artikel 62</b>	<b>Artikel 62</b>
27	(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie	(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird; <b>zu Strukturregelungen, die für einzelne</b>

	ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.	<b>Kirchenbezirke, Teile von Kirchenbezirken oder Gemeinden getroffen werden sollen, kann eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates erlassen werden.</b> Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.
28	(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen für diese treffen, die von Vorschriften der Grundordnung oder anderer Gesetze abweichen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.	<del>(2) Auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung Erprobungsregelungen für diese treffen, die von Vorschriften der Grundordnung oder anderer Gesetze abweichen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.</del>
29	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode und den Landeskirchenrat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.
30	<b>Artikel 87</b>	<b>Artikel 87</b>
31	Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie <ol style="list-style-type: none"> <li>bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt;</li> <li>durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied oder dessen Stellvertretung in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist;</li> </ol>	Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie <ol style="list-style-type: none"> <li>bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt;</li> <li>durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied <del>oder dessen Stellvertretung</del> in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist, <b>wobei für den Landeskirchenrat eine Stellvertretung benannt wird;</b></li> </ol>

- 16 -

	3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.	3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.
32	<b>Artikel 106</b>	<b>Artikel 106</b>
33	Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt.	Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt. <b>Kirchliche Aufsicht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Unterstützung durch andere kirchliche Rechtsträger vorsehen.</b>
34	<b>Artikel 107</b>	<b>Artikel 107</b>
35	(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und diakonischer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.	(1) <b>Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, der insbesondere als Gemeindeverband, Diakonieverband oder Verwaltungszweckverband eine gemeinsame Aufgabenerledigung oder die Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen ermöglicht.</b> Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.
36	(2) Die Bildung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gehören dem Verband nur Kirchengemeinden an, ist der Bezirkskirchenrat zuvor anzuhören.	(2) Die Bildung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gehören dem Verband nur Kirchengemeinden an, ist der Bezirkskirchenrat zuvor anzuhören.
37	(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Das Benehmen mit	(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landeskirchenrat auch ohne Antrag durch Rechtsverordnung einen Verband bilden, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist

- 17 -

	den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ist herzustellen.	herzustellen. <b>Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.</b>
38	(4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere: 1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit; 2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind; 3. die Zuständigkeiten, die von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können. Die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne Zweckverbände vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.	(4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere: 1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit; 2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind; 3. die Zuständigkeiten, die von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können. Die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne Zweckverbände vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.
39	(5) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Beteiligten sowie dem zuständigen Verbandsorgan. Ist die Errichtung nach Absatz 3 erfolgt, ist der Landeskirchenrat zuständig.	(5) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Beteiligten sowie dem zuständigen Verbandsorgan. Ist die Errichtung nach Absatz 3 erfolgt, ist der Landeskirchenrat zuständig.
40		<b>Artikel 108</b>
41		(5) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für eine digitale Durchführung von Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen zu regeln.
42	<b>Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)</b>	<b>Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)</b>
43	<b>§ 14 a Ortsältestenrat</b>	<b>§ 14 a Ortsältestenrat</b>
44	(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die	(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde <b>oder Kirchengemeinde</b> mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis <b>oder der</b>

	Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.	<b>Kirchengemeinderat</b> Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer <b>oder eine Diakonin oder einen Diakon oder eine Kantorin oder einen Kantor, die oder der ihren Dienst auch in der Kirchengemeinde ausübt, der Pfarrgemeinde</b> in den Ortsältestenrat.
45	<b>§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat</b>	<b>§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat</b>
46	(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretenamt. In das Stellvertretenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.	(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretenamt. In das Stellvertretenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.
47	(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.	(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.
48	(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.	(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.

49	(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.	(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.
50	(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z. B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.	(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z. B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.
51	(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.	(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.
52	(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.	<b>(8) Die Person im Vorsitzendenamt erteilt den Feststellungsvermerk für Zahlungen gemeinsam mit einer weiteren Person, die hinsichtlich des betreffenden Zahlungsvergangs sachkundig ist. Sodann legt die Person im Vorsitzendenamt den Feststellungsvermerk mit den rechnungsbegründenden Unterlagen sowie der Weisung, die Zahlung anzuordnen und zu vollziehen dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt vor.</b>
53	(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.	(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.
54	(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.	(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.



- 20 -

55	(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.	(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.
56	(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeitende übertragen.	(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeitende übertragen.
57	<b>§ 53</b> <b>Berufung von Synodalen</b>	<b>§ 53</b> <b>Berufung von Synodalen</b>
58	(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sowie für dieses eine Stellvertretung, zu Mitgliedern der Landessynode.	(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sowie für dieses eine Stellvertretung, zu Mitgliedern der Landessynode.
59	(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.	(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.
60	(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).	(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).
61	(4) Nach Absatz 1 sollen weiterhin vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Landessynode berufen werden. Die Berufungen werden jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode ausgesprochen. Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.	(4) Nach Absatz 1 sollen weiterhin vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Landessynode berufen werden. Die Berufungen werden jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode ausgesprochen. Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.
62	(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.	(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.
63	(6) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.	(6) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

- 21 -

64	<b>Kirchliches Gesetz</b> <b>über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher</b> <b>Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter</b> <b>und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangeli-</b> <b>schen Landeskirche in Baden</b> <b>(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G)</b>	<b>Kirchliches Gesetz</b> <b>über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher</b> <b>Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter</b> <b>und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangeli-</b> <b>schen Landeskirche in Baden</b> <b>(Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz - VSA-G)</b>
65	<b>§ 4</b> <b>Verwaltungsdienstgemeinschaft;</b> <b>Zusammenarbeit</b>	<b>§ 4</b> <b>Verwaltungsdienstgemeinschaft;</b> <b>Zusammenarbeit</b>
66	(1) Die kirchlichen Rechtsträger können die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben im Wege des gemeinsamen Zusammenwirkens erledigen oder einzelne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger erledigen lassen (Verwaltungsdienstgemeinschaft). § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der kirchlichen Rechtsträger geregelt, die 1. unbefristet abzuschließen ist, 2. die genannten Aufgaben nennt und die rechtliche Verantwortlichkeit festlegt und 3. die Kostenerstattung oder die Kostenteilung für die Aufgabenerfüllung regelt. Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Im Rahmen der Kostenteilung oder Kostenerstattung sind die zu teilenden oder erstattenden Kosten so zu bemessen, dass sie den anfallenden Aufwand decken und sich zwischen der übertragenen Aufgabe und den anzusetzenden Kosten kein Missverhältnis ergibt. § 6 gilt für die Aufgabenübertragung entsprechend.	(1) Die kirchlichen Rechtsträger können die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben im Wege des gemeinsamen Zusammenwirkens erledigen oder einzelne der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger erledigen lassen (Verwaltungsdienstgemeinschaft). § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Die Zusammenarbeit wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der kirchlichen Rechtsträger geregelt, die 1. unbefristet abzuschließen ist, 2. die genannten Aufgaben nennt und die rechtliche Verantwortlichkeit festlegt und 3. die Kostenerstattung oder die Kostenteilung für die Aufgabenerfüllung regelt. Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Im Rahmen der Kostenteilung oder Kostenerstattung sind die zu teilenden oder erstattenden Kosten so zu bemessen, dass sie den anfallenden Aufwand decken und sich zwischen der übertragenen Aufgabe und den anzusetzenden Kosten kein Missverhältnis ergibt. § 6 gilt für die Aufgabenübertragung entsprechend.
67	(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben entsprechend.	(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben, <b>sowie für ein Zusammenwirken der Landeskirche mit den kirchlichen Rechtsträgern im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 2</b> , entsprechend.

**Anlage 11 Eingang 04/11**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Immobilienplattform „Kirchenland in Kirchenhand“**

- 1 -

Die Landessynode wird mit dieser Vorlage gebeten, über einen Fahrplan zu einer kircheneigenen Immobilienplattform unter dem bisherigen Arbeitstitel „Kirchenland in Kirchenhand“ zu beraten. Die hierzu bestehenden Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates und der Stiftung Schönau zur Weiterarbeit werden dargestellt und sollen von der Landessynode reflektiert und in der großen Linie zur Weiterarbeit gebilligt werden.

**1. Ausgangslage und Entwicklungsprognose**

Die Liegenschaftsstrukturen der Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinde werden sich in den nächsten Jahrzehnten stark wandeln. Grund dafür sind sich verändernde Finanzbedingungen in Abhängigkeit mit einer stetig abnehmenden Finanzkraft der Landeskirche. Aber auch eine sich strategisch neu ausrichtende Kirche bei Inhalt, Struktur, Personal, Finanzen hat Auswirkungen auf den Liegenschaftsbestand. Dieser Prozess, EKIBA 2032, wird in den Kirchenbezirken und der Landeskirche die nächsten Jahre intensiv bearbeitet und führt zu Veränderungen auch bei der Gebäudenutzung.

**Ziel**

Die jüngst vorgestellte Szenario-Berechnung für Gebäude prognostiziert für das Zieljahr 2050 eine Gebäudeerhaltungsquote von 30 % bis 45 %. Das bedeutet im Gegenzug, für mehr als 50 % der Liegenschaften stehen keine zentralen Finanzmittel mehr zur Verfügung und müssen auf andere Weise langfristig ausfinanziert werden. In einem ersten Umsetzungsschritt werden bis 2032 die 30 % der Gebäude identifiziert, die langfristig gehalten werden können sowie die 30 % der Gebäude, die nicht mehr zentral mitfinanziert werden. Die dann noch nicht betrachteten 40 % der Gebäude werden in anschließenden iterativen Prozessen zu klären sein. Durch die Immobilienplattform erfahren Kirchengemeinden Entlastung bei der Umsetzung dieser Aufgaben, zugleich werden Immobilienwerte im kirchlichen Kreislauf gehalten.

**Analyse**

Zur Formulierung einer tragfähigen Strategie bedarf es einer detaillierten Kenntnis des Immobilienbestandes, der in die inhaltlich strategischen Überlegungen der Kirchenbezirke eingebettet werden muss (Personal, inhaltliche Schwerpunkte, Finanzen, Strukturen, etc.).

- Identifikation der potenziellen Bestandsimmobilien (30 % des Ist-Bestandes)
- Identifikation der Immobilien ohne eine Perspektive einer zentralen Finanzierung (30 % des Ist-Bestandes)
- Identifikation des Bestandes, der erst mittelfristig geklärt werden soll (40 % des Ist-Bestandes)
- Nachschärfung notwendiger Maßnahmen- und Investitionsbedarfe auf Basis der Daten vom Liegenschaftsprojekt, insbesondere die notwendigen Anforderungen aus dem Ziel der angestrebten Klimaneutralität bis 2040.

**Strategie**

Aus diesen Zielsetzungen leitet jeder Kirchenbezirk eine darauf angepasste Gebäudestrategie ab und formuliert diese in einer Gebäudebedarfsplanung / Kirchenbezirkliches Konzept (vergl. Vorlage Gebäudequote und Vorlage Liegenschaften / Klimaneutralität). In diesem Zusammenhang ist für jede abzugebende Liegenschaft zu prüfen, inwieweit eine zentral gesteuerte innerkirchliche Verwertung möglich ist.

- 2 -

Bei allen Liegenschaften, die das Potential für eine innerkirchliche Wertschöpfung haben und damit Erträge für kirchliche Arbeit generieren können, bestehen folgende vereinfachte Handlungsoptionen:

- Sanierung/Modernisierung
- Liegenschaftsentwicklung, Abriss und Neubau (z. B. Wohn- & Geschäftshäuser)
- Mischformen aus den beiden o. g. Positionen

Bei o. g. Varianten sind auch kirchliche Nutzungen oder Teilnutzungen möglich, wobei die Aspekte einer ertragsbringenden Umsetzung zwingend im Blick behalten werden müssen. Grundgedanke ist die Umsetzung einer innerkirchlichen Wertschöpfung mit entsprechenden Renditen. Für diese Strategien sind entsprechende Finanzmittel bereitzustellen – zu Teilen aus den kirchlichen Strukturen, zu großen Teilen über Fremdmittel.

Für alle Liegenschaften, für die eine zentrale innerkirchliche Verwertung nicht in Betracht kommt, gibt es vereinfacht folgende drei Handlungsoptionen:

- Drittmittelfinanzierungen z. B. durch Fördervereine und/oder Stiftungen, etc.
- Abgabe von Liegenschaften im Erbbaurecht
- Verkauf der Liegenschaft, für die nach intensiver Analyse keine innerkirchliche Verwendung erkennbar ist (Zuschnitt, Lage, Ertragspotentiale etc.)

## 2. Strategieumsetzung

Die Strategieumsetzung kann in 2 Strategiephasen differenziert werden:

### Phase 1:

Die Entscheidung über die liegenschaftlichen Perspektiven ist die Aufgabe des Kirchenbezirks (vergl. Vorlagen Gebäudequoten und Liegenschaften/Klimaneutralität) und wird durch das kirchenbezirkliche Konzept voraussichtlich bis Ende 2023 festgelegt. Mit dem Umgang mit perspektivisch nicht mehr zentral mitfinanzierten Gebäuden sollten die Kirchengemeinden nach Möglichkeit nicht belastet werden. Die Restrukturierung des Immobilienbestandes in professioneller Hand führt zu einer Entlastung der Kirchengemeinden, aber auch der gesamten kirchlichen Strukturen.

### Phase 2:

Für die Organisation der Umsetzung dieses sehr ambitionierten Projektes soll eine professionelle Organisationsstruktur unter dem Arbeitstitel „Immobilienplattform“ aufgebaut werden, über die im Idealfall diese innerkirchlichen Immobilienprojekte gesteuert werden. Die diesbezüglichen Ressourcen und Kompetenzen müssen aufgebaut werden, sind aber auch bei der Stiftung Schönau, der pro ki ba GmbH, EOK und bei den VSA/EKV partiell vorhanden.

Diese Immobilienplattform soll in einer noch zu definierenden Gesellschaftsform aufgebaut werden. Über diese Immobilienplattform sollen die Liegenschaften entwickelt werden, die Potential auf eine innerkirchliche Wertschöpfung haben. Dazu bedarf es einer Zuführung bzw. Einbringung der Liegenschaften in die Immobilienplattform. Dies kann erfolgen über:

- 3 -

- **Ankauf**

Die Liegenschaft würde in das Volleigentum der Immobilienplattform übergehen, jedoch bei diesem Übergang Grunderwerbssteuer in Höhe von 6,5 % auslösen. Eine dauerhafte Partizipation für die Kirchengemeinde ist nicht mehr gegeben, dafür steht der Kirchengemeinde Liquidität zur Verfügung. Das Grundstück kann von der Immobilienplattform beliehen werden.

- **Übernahme im Erbbaurecht**

Die Kirchengemeinde vergibt ein Erbbaurecht (EBR) an die Plattform, erhält einen Erbbauszins und bleibt Eigentümerin des Grundstückes. Eine weitere Partizipation aus der Grundstücksentwicklung erfolgt für die Kirchengemeinde nicht. Bei einem Erbbaurecht besteht kein Volleigentum für die Immobilienplattform und auch die Beleihung für zukünftige Finanzierungen ist nur eingeschränkt möglich. Dies beeinträchtigt das integrierte Management der Plattform und ist daher nur in Einzelfällen anzustreben.

- **Sacheinlage**

Bei einer Sacheinlage besteht Volleigentum für die Immobilienplattform, je nach Strukturierung der Transaktion lässt sich die Grunderwerbssteuer sparen. Belastung und Finanzierung könnte analog einem Ankauf erfolgen. Die Kirchengemeinde ist Anlegerin und partizipiert quotale an den Ausschüttungen.

- **Finanzeinlage**

Überschüssige Geldmittel der Kirchengemeinden können in der Immobilienplattform angelegt werden und u. U. eine Alternative zum GRF werden.

Über die Einbringung erhält der Anleger (Kirchengemeinde) Anteile an der Gesellschaft und hat Anspruch auf eine quotale Ausschüttung. Der Besitz von Anteilen berechtigt den Anleger jedoch nicht, bei einzelnen Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Dafür wird ein professionelles Management mit einer fachkundigen Aufsicht implementiert.

Eine besondere Herausforderung für diese Überlegungen ist der Umstand, dass die Überführung der Immobilien auf die Immobilienplattform in Form einer Sacheinlage nach derzeitigen rechtlichen Überlegungen nicht erzwungen werden kann. Insofern muss die Immobilienplattform als insgesamt attraktives und solidarisches Instrument aufgestellt werden.

Sind die Grundstücke der Immobilienplattform zugeführt, erfolgt die Entwicklung. Die einfachste Form ist die Entwicklung einer vormals kirchlichen zu einer wohnwirtschaftlichen Nutzung. Die alte Immobilie wird verändert oder abgebrochen und das Grundstück wird mit einer Wohnimmobilien bebaut. Nach Abzug der Bewirtschaftungskosten stehen langfristig Mieterlöse für eine kirchliche Arbeit zur Verfügung. Diese können ausgeschüttet oder reinvestiert werden. Die Ausschüttungshöhe hängt vom Einlagevolumen ab.

Diese Phase 2 des Prozesses der Projektierung wird komplett über das Management der Immobilienplattform gesteuert.

Der Vorteil einer derartigen Immobilienplattform liegt in der Bündelung von Knowhow und Ressourcen. Je größer man diese Immobilienplattform entwickeln will, desto mehr Skaleneffekte bzw. Kostenvorteile lassen sich realisieren. Das setzt voraus, dass sich die Immobilienplattform am Markt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen bewegen kann und damit Marktgesetzen unterliegt.

Dabei muss realistisch gesehen werden, dass sich die erforderlichen Führungskräfte und Spezialisten für eine solche Immobilienplattform auf Basis des TvöD nicht gewinnen lassen, so dass über entsprechende Lösungen nachzudenken wäre.

Im Einzelnen bestehen somit bei Aufsetzen einer Immobilienplattform folgende Vorteile:

- Entlastung der Kirchengemeinden bei der Bewirtschaftung und Vermarktung Kirchengemeinde können bei Bedarf trotzdem die Immobilie mitnutzen
- Kirchengemeinden können sich beteiligen (Sacheinlage oder Finanzmittel) und am Erfolg der Plattform partizipieren
- Die aus der Kirchengemeinde abzugebende Immobilie bleibt im kirchlichen Kreislauf - Imageschaden vermeiden
- Zentrales Knowhow für alle immobilienwirtschaftliche Belange
- Grundstücke und Immobilien können bei Fremdfinanzierungen als Eigenkapital eingesetzt werden
- Vermögen kann beliehen werden
  - o zur Generierung weiterer Investitionsmittel
  - o zur Steigerung der Eigenkapitalrentabilität (sog. Leverage-Effekt).
- Einheitliche Steuerung über eine IT-Plattform
- Einheitliche Steuerung aller kaufmännischen, technischen und juristischen Prozesse
- Kirchliches Wertesystem bleibt erhalten

Je nachdem wie weit oder wie groß man die Immobilienplattform denken und realisieren möchte, bestehen Potentiale im:

- Einkauf von Dienstleistungen (Rahmenverträge mit Handwerkern, Rahmenverträge mit Zulieferern).
- Technische Bewirtschaftung: Die kirchlichen Gebäude unterliegen einem Werteverzehr und müssen instandgesetzt und gewartet werden. Eine gebündelte Organisation der Bewirtschaftung würde Vorteile bringen.
- Flächenmanagement bei erweiterten Nutzungen von Kirchen und Gemeindehäuser: Sobald Kirchen und Gemeindehäuser eine multifunktionale Nutzung erfahren, muss diese gesteuert und organisiert werden. Z. B. lassen sich dann weiterhin genutzte Räume von Gemeindehäusern über ein zentrales Buchungssystem nutzen.
- Etc.

Über die Plattform können als Dienstleistung und Hilfestellung für die Kirchengemeinden auch die Liegenschaften vermarktet werden, die keine innerkirchliche Verwertungsperspektive haben. Dies wäre ein weiterer Baustein zur Entlastung der Kirchengemeinden.

Über die Immobilienplattform können Dienstleistungen für Kirchengemeinden angeboten werden:

- Marktanalyse
- Erstellen von Wertgutachten
- Vermarktung nicht mehr benötigter Immobilien
- Vertragsmanagement
- Etc.

Zusammengefasst geht es im Wesentlichen um folgende Elemente:

1. Entlastung für die Kirchengemeinden anbieten
2. Kosten für die immobilienbewirtschaftung in den unterschiedlichen Ausprägungen reduzieren
3. Erlöse aus aufgebaute Vermögen in der Zukunft generieren
4. Vermögen als Finanzierungsbaustein nutzen
5. Managementstrukturen aufbauen (Entwicklung und Bewirtschaftung)
6. Trennung von Eigentum und Nutzung

### 3. Gesellschaftsstruktur

Es ist geplant, eine selbstständige Gesellschaft mit der EKIBA und der Stiftung Schönau als Gesellschafter zu gründen. Die Kirchengemeinden sollen dabei als Anleger die Möglichkeit einer Beteiligung erhalten.

Nach derzeitigem Stand ist es angedacht, das Management und die Objektgesellschaft in zwei Einheiten zu trennen. Das eröffnet perspektivisch die Möglichkeit, das Management zu verändern, ohne die Gesellschaft zu berühren, in der die Immobilien liegen. Bei Bedarf können weitere Tochtergesellschaften oder Dienstleister für spezifische Tätigkeiten ergänzt werden. Dies macht insbesondere bei einer regionalen operativen Bewirtschaftung Sinn.

Die Gesellschaft und das Management sind nach aktuellen Governance-Erfordernissen zu strukturieren (analog Stiftung Schönau). Darunter versteht man eine zeitgemäße Unternehmensführung, in der ein Ordnungs- und Steuerungsrahmen implementiert wird. Dazu gehört insbesondere eine Professionalisierung von Aufsicht- und Management. Das Aufsichtsgremium sollte analog der Stiftung Schönau mit kirchlichen Vertretern und fachkundigen externen Mitgliedern besetzt sein. Als gute praktikable Größe hat sich eine Anzahl von unter 10 Mitgliedern etabliert.

Implementiert werden muss:

- Compliance
- Controlling mit aussagefähigem Reporting
- Interne Revision als ergänzendes Korrektiv
- Kaufmännische Rechnungslegung
- Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse
- Zeitgemäße IT
- Etc.

Das Thema Nachhaltigkeit am Markt, auch unter dem Kürzel ESP (Environmental Social Governance) bekannt, wird zukünftig eine immer bedeutsamere Rolle in der Unternehmensführung haben. Dazu müssen entsprechende interne Prozesse aufgebaut werden die Umwelt-, Sozial- und Aspekte der Unternehmensführung beachten.

### Marktorientierung beim Management

Ein wesentlicher Vorteil bei der Implementierung und Start der Immobilienplattform wird die Unterstützung der Stiftung Schönau und der pro ki ba GmbH sein. Dies kann so lange erfolgen bis genügend Vermögen vorhanden ist, um eigenständige Strukturen komplett zu etablieren. Dabei können über die Zeitachse sukzessive die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen zusammengeführt werden, die bereits jetzt wesentlich in der Landeskirche vorhanden sind.

Als kirchliche Gesellschaft muss die kirchliche Prägung erkennbar sein. Das Selbstverständnis der Stiftung Schönau, der sich u. a. mit einem Zusatz ein „Unternehmen der Landeskirche in Baden“ zeigen kann, bietet dazu die Blaupause. Die Gesellschafter werden dafür Sorge tragen, dass auf einem soliden kirchlichen Wertegerüst gearbeitet wird. Der vielzitierte ehrbare Kaufmann steht dafür Pate.

Für das Management der Immobilienplattform, insbesondere in der Führungsebene und bei ausgewählten Spezialisten, wird eine Konkurrenz mit normalen Unternehmen am Markt entstehen. Derzeit gibt es diese Qualifikationen nur vereinzelt in der Kirche. Das hat zur Folge, dass man den dringend benötigten erfahrenen Spezialisten (z. B. Projektentwickler) und Führungskräften ein marktgängiges Vergütungsmodell anbieten muss, um attraktiv zu sein. Wie sich dies auf Basis des kirchlichen Arbeitsrechts abbilden lässt, ist zu klären. Alternativ lassen sich diese Dienstleistungen

4. Akquise geeigneter Mitarbeiter für das Management der Immobilienplattform:
  - Definition der Startbesetzung (Qualifikation, Anzahl, etc.)
  - Nutzung freier Personalressourcen bestehender Organisationseinheiten (Stiftung Schönau, pro ki ba GmbH, EOK, VSA/EKV)
  - vom Markt per Stellenausschreibung
5. Andienungsrecht  
 Es sollte zukünftig sichergestellt sein, dass vor einem Verkauf an Dritte eine innerkirchliche Verwertung geprüft wird. Dieser Prüfprozess muss mit den passenden Ressourcen ausgestattet werden (Kompetenz, Zeit, Recht). Gegebenenfalls ist ein innerkirchliches Vorkaufsrecht oder Überführungsrecht zu prüfen und zu regeln.
6. Definition Zeitplan
  - Frühjahrssynode 2022: Grundsätzliche Zustimmung dazu, an der Frage in diesem Sinn weiterzuarbeiten
  - Herbstsynode 2022: Vorstellung einer möglichen Gesellschaftsform; Information über Details, soweit möglich
  - Frühjahrssynode 2023: Beschluss über die Bereitstellung von Ressourcen und Fixierung etwaiger Rahmenbedingungen
  - Nach Gründung: Übernahme erster Bestände für eine Verwertung (s. o.)

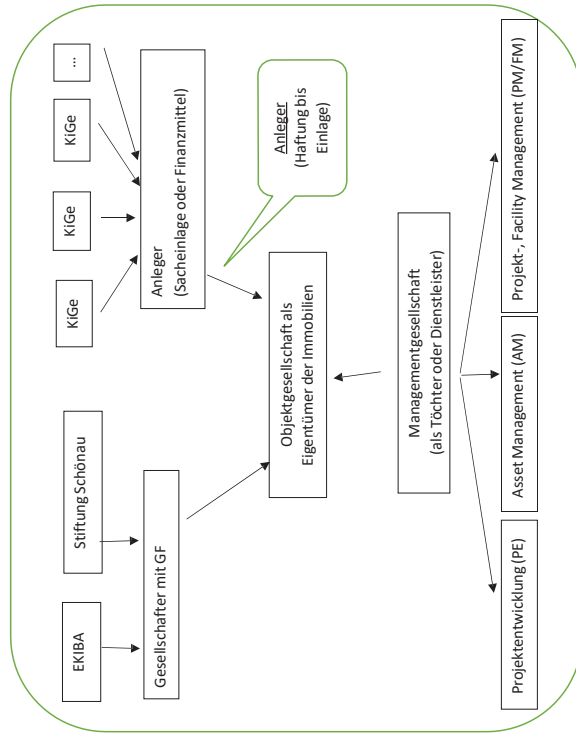
**5. Beschlussvorschlag**

Die Landessynode nimmt die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates und der Stiftung Schönau zum Aufbau einer Immobilienplattform zur Kenntnis, bittigt im Rahmen der hierzu in den Ausschüssen oder im Plenarbericht gegebenen Rückmeldungen die Überlegungen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat in der dargelegten Richtung weiterzuarbeiten und zu gegebener Zeit erforderliche weitere Beschlussvorlagen vorzulegen.

1. Der EOK wird gebeten, Vorbereitungen zum Aufbau einer Immobilienplattform als Objektgesellschaft in einer noch zu definierenden Rechtsform zu erarbeiten, in die alle ökonomisch verwertbaren Bestände integriert werden können. Dabei ist eine kaufmännische Rechnungslegung (Bilanzierung, G & V, Liquiditätssteuerung) anzustreben.
2. Der EOK wird gebeten, einen Vorschlag zur Unternehmensorganisation und Managementstruktur vorzulegen, bei dem die Ressourcen der Stiftung Schönau, pro ki ba GmbH, EOK, Kirchenbezirke, VSA, EKV und Kirchengemeinden berücksichtigt werden.
3. Der EOK wird gebeten, einen Umsetzungsvorschlag ggf. mit Gesetzesgrundlage auszuarbeiten, der die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Immobilienplattform beinhaltet.
4. Der EOK wird gebeten, einen Geschäftsplan auszuarbeiten, der u. a. Vorschläge einer finanziellen Beteiligung an der Immobilienplattform beinhaltet:
  - Finanzeinlage
  - Sacheinlage
  - Überbrückungsliquidität
5. Der EOK wird gebeten, einen konkreteren Zeitplan für eine stufenweise Implementierung der Immobilienplattform auszuarbeiten und für die Herbstsynode 2022 vorzulegen.

und Kompetenzen teilweise vom Markt einkaufen. Das ist typischerweise teurer und verhindert den Aufbau eines eigenen Knowhows, was allerdings dringend benötigt wird, um diese Strukturen aufzubauen. Für einen Großteil der Mitarbeiter in administrativen Tätigkeiten wird der TVöD weiterhin konkurrenzfähig sein. Die Öffnung für andere Vergütungsmodelle bei Spezialisten und Führungskräften ist ein entscheidender und notwendiger Baustein für den zukünftigen Erfolg.

**Konzept Gesellschaftsstruktur**



**4. Nächste Schritte - to do's**

1. Definition einer passenden Rechtsform (Steuerung über Stiftung Schönau). Die zu wählende Rechtsform muss Transaktionen in und aus der Plattform ermöglichen und interessierten Kirchengemeinden eine Beteiligung anbieten. Diese Beteiligung sollte variabel gestaltbar sein. Derzeit wird eine GmbH & Co KG präferiert.
2. Identifikation der passenden Immobilienbestände für ein Startportfolio.
3. Erstellen eines Wirtschaftsplanes und Finanzierungskonzeptes. Die Immobilienplattform ist mit ausreichender Liquidität für den Start auszustatten (Stiftung Schönau/EOK).

**Anlage 12 Eingang 04/12****Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:  
Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des Aus-  
führungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 40/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des  
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarr-  
rinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl.  
S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs.1 werden nach dem Wort „Religionsunterricht“ folgende Wörter eingefügt:  
„oder für höchstens drei Jahre in gemeindlichen Vertretungsdiensten“
2. In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „§ 87 Abs. 4 PfDG.EKD“ durch die Wörter „§ 87a  
PfDG.EKD“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

**Stellungnahme der Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. März 2022 betr. Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

– 2 –

**Zur Begründung:**

**Zu 1.**

Im Grundprinzip kann aus beamtenrechtlichen Gründen Teildienst nur mit einem Mindestumfang von 50% geführt werden. § 68 Abs. 3 PFDG.EKD ist es aber auch möglich vorzusehen, diese Grenze zu unterschreiten und also einen unterhältigen Teildienst zuzulassen. Bei Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD wurde diese Frage eingehend erörtert und festgelegt, dass unterhältiger Teildienst nur im Bereich des Religionsunterrichts, nicht jedoch im Bereich des Gemeindepfarndienstes vorstellbar schien. Im Bereich des Religionsunterrichts besteht auch ein praktisches Bedürfnis, da es erforderlich und gewünscht ist, Pfarrinnen oder Pfarrer, die sich zum Beispiel in einer Beurlaubung aus familiären Gründen befinden, unterhältig im Religionsunterricht einzusetzen. Dies war früher nur auf Basis eines Angestelltenverhältnisses praktisch möglich. Daher eröffnet § 19 AG-PFDG.EKD (s.u.) diese Möglichkeit beschränkt auf den Dienst im Religionsunterricht.

Nunmehr ergibt sich der Bedarf, auch den Einsatz auf der gemeindlichen Ebene im unterhältigen Umfang für begrenzte Dienste zuzulassen. Konkret möchte eine Person, die überhältig einer wissenschaftlichen Tätigkeit für begrenzte Zeit nachgehen möchte, auch gerne im Bereich des Pfarrdienstes unterhältig eingesetzt werden. Seitens der Landeskirche besteht für solche flexible Lösungen angesichts der sich ankündigenden Personalknappheit ein Interesse.

Daher soll nun diese Möglichkeit auch außerhalb des Religionsunterrichts eröffnet werden. Ein Einsatz nur in einer einzelnen Gemeinde soll dabei aber nicht in Betracht gezogen werden, weil es nicht darum geht, die Versorgung von Gemeinden durch einen unterhältigen Teildienst zu reduzieren. Im Bereich der gemeindlichen Vertretungsdienste kann ein unterhältiger Einsatz aber gut abgebildet werden.

**§ 19 (Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung**

*(1) Unterhältiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20 % eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht zulässig.*

**Zu 2.**

Korrektur eines redaktionellen Fehlers (Fehlverweis).

– 3 –

Stutensee, den 10.3.2022

Beir: Stellungnahme zum Entwurf des LKR zur Änderung des AG-PFDG.EKD/ Ihr Schreiben vom 7.2.22

Sehr geehrter Herr Tröger-Methling,

da die Pfarrvertretung erst heute eine zusätzliche Sitzung als Videokonferenz durchführen konnte, schicke ich Ihnen etwas später als von Ihnen erbeten die Stellungnahme zum Entwurf des LKR zur Änderung des AG-PFDG.EKD, verbunden mit der Bitte, sie an die zuständigen Gremien weiterzuleiten:

Punkt 1 des Gesetzentwurfs, die Ermöglichung unterhältigen Dienstes über den Religionsunterricht hinaus, wird von der Pfarrvertretung einhellig begrüßt. Darüber hinaus kann sich die Pfarrvertretung auch vorstellen, dass die Synode nicht nur Vertretungsdienste in den Blick nimmt, sondern auch den regulären Gemeindepfarndienst. Voraussetzung dafür wäre allerdings

- a) ein Dienstplan, der die zu übernehmenden Aufgaben klar definiert
- b) das Einvernehmen mit den KollegInnen in der Dienstgruppe bzw. in der Kooperationsregion
- c) klare Absprachen darüber, wie die nicht ausgefüllten Stellenanteile vertreten werden.

Als Sonderfall der Thematik unterhältiger Dienst stellt sich die Elternzeit dar. Mehrfach hat die Pfarrvertretung Anfragen von Pfarrinnen erhalten, die den Verlust der Stelle nach 18 Monaten unterhältigem Gemeindepfarndienst als problematisch für die Phase der Familiengründung ansahen, da der Stellenverlust den erzwungenen Auszug aus einer Pfarrdienstwohnung bedeutet, deren Bezug ja aufgrund der Dienstwohnungspflicht nicht ins Belieben der Pfarrperson gestellt ist. Insofern wäre es für uns denkbar, dass die Landeskirche im Zug der Neuregelung des AG-PFDG.EKD mit einem § 16 (3) von der Öffnungsklausel des § 54 (2) PFDG.EKD' Gebrauch macht und für die Elternzeit eine Entfristung des Stellenverlusts bei unterhältigem Dienst vornimmt. Damit könnte bei mindestens 20 % Dienstumfang die gesamte Elternzeit ohne Verlust des Pfarrhauses in Anspruch genommen werden.

Herzliche Grüße

Volker Matthaei, Vorsitzender der Pfarrvertretung, Reutgrabenweg 16, 76297 Stutensee

<sup>1</sup> Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

**Anlage 13 Eingang 04/13****Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022:  
Entwurf kirchliches Gesetz über das Archivwesen in  
der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archiv-  
gesetz – ArchG)**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 41/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über das Archivwesen  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Archivgesetz – ArchG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Archivwesen**

(1) Das Archivwesen dient dem Nachweis kirchlichen Handelns in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Die Evangelische Landeskirche in Baden regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bestimmung sowie dem wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Aussagegehalt kirchlichen Archivguts.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

(3) Archivgut ist unveräußerlich.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie andere kirchliche Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform, die der Aufsicht durch die Landeskirche unterliegen (kirchliche Rechtsträger).

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Angehörige: Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Eltern und Geschwister der Betroffenen;
2. Betroffene: Bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen, zu denen Informationen vorliegen;
3. Entstehung: Der Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen eines Vorgangs;
4. Unterlagen: Schriftgut und Daten jeder Art, unabhängig von ihrer physikalischen Natur, der Art ihrer Entstehung, Aufbewahrung und Speicherung;
5. Archivreihe: Archivfrei sind Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder die für die Erfüllung der Aufgaben der laufenden Verwaltung nicht mehr ständig benötigt werden;
6. Bewertung: Bewertung ist die Feststellung der Archivwürdigkeit des Archivguts durch das zuständige Archiv.



- 2 -

7. Archivwürdigkeit: Archivwürdig sind Unterlagen, die bleibenden Wert haben, insbesondere  
a) für die kirchliche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung,  
b) aufgrund ihrer kirchlichen, politischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft oder Forschung,  
c) wenn eine Rechtsvorschrift oder Vereinbarung die dauernde Aufbewahrung vorsieht,  
d) Filme oder Dokumentationen, die im Auftrag der Landeskirche entstanden sind sowie  
e) Programme, die zur Lesbarkeit von Daten notwendig sind;  
8. Archivgut: Unterlagen, die archiviert sind und für die die Archivwürdigkeit festgestellt und über die dauerhafte Übernahme entschieden wurde;  
9. Archivierung: Archivierung umfasst die Erfassung, Bewertung, Übernahme, Erhaltung, Erschließung, Verwahrung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut nach archivwissenschaftlichen Standards;  
10. Zwischenarchivgut: Unterlagen, die das Archiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorläufig übernommen hat, Unterlagen aus dem Zwischenarchiv, deren Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, aber ihr bleibender Wert noch nicht festgestellt worden ist, werden wie Archivgut behandelt.

#### § 4 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger errichten und unterhalten kirchliche Archive. Gemeinsame Archive können errichtet werden.
- (2) Kirchliche Archive haben die Aufgabe, das Archivgut aus ihrem Zuständigkeitsbereich aufzunehmen. Archivgut aus privater Herkunft kann aufgenommen werden, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (3) Aufgrund eines Vertrags können mit Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände und andere kirchliche Rechtsträger ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

#### § 5 Landeskirchliches Archiv

- (1) Das Landeskirchliche Archiv der Evangelischen Landeskirche in Baden ist das für die Landeskirche zuständige Archiv. Es ist Bestandteil des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Das Landeskirchliche Archiv fördert die Erforschung und Vermittlung des Archivguts und leistet dazu eigene Beiträge.
- (3) Das Landeskirchliche Archiv berät und unterstützt die kirchlichen Rechtsträger bei der Schriftgutverwaltung, der Errichtung und Erhaltung ihrer Archive und bei der Archivierung. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer oder bei wesentlichen Änderungen bestehender elektronischer Systeme und Verfahren.
- (4) Das Landeskirchliche Archiv kann archivwürdige Unterlagen von anderen als von den in § 2 genannten Rechtsträgern übernehmen, sofern daran ein kirchliches Interesse besteht.

#### § 6 Aufsicht

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt in Archivangelegenheiten die Fach- und Rechtsaufsicht über die kirchlichen Rechtsträger und sorgt für die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses.

- 3 -

- (2) Im Rahmen der Fachaufsicht ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, die kirchlichen Archive und das Registratrgut zu überprüfen und Verfügungen zum Schutz und Erhalt des Archiv- und Registratrguts zu treffen.

- (3) Veränderungen und Verlagerungen von kirchlichem Archivgut der kirchlichen Rechtsträger bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

- (4) Bei der Einführung neuer Fachverfahren und Systeme durch die kirchlichen Rechtsträger ist der Evangelische Oberkirchenrat bereits in der Planungsphase einzubeziehen.

- (5) Bei Gefahr im Verzug für Archivgut kann der Evangelische Oberkirchenrat die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes der kirchlichen Rechtsträger notwendigen Maßnahmen treffen.

#### § 7

#### Anbietung und Abgabe von Unterlagen

- (1) Sämtliche archivreife Unterlagen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, sind dem zuständigen Archiv unverzüglich und unverändert anzubieten und zu übergeben, soweit nicht eine Ermächtigung des Landeskirchlichen Archivs zur eigenständigen Vernichtung von genau bezeichneten Unterlagen vorliegt. Vor der Bewertung dürfen Unterlagen ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.

- (2) Unterlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind unabhängig von einer Aufbewahrungspflicht spätestens 10 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem Landeskirchlichen Archiv zur Bewertung anzubieten.

- (3) Werden kirchliche Rechtsträger aufgehoben oder zusammengelegt, sind ihre Unterlagen geschlossen dem Rechtsnachfolger oder dem zuständigen kirchlichen Archiv anzubieten. Soweit keine Rechtsnachfolge vorliegt, wird das Archiv vom Landeskirchlichen Archiv übernommen.

- (4) Unterlagen, welche das zuständige Archiv als nicht archivwürdig bewertet hat, können durch die anbietungspflichtige Stelle vernichtet werden, wenn nicht Vorschriften weitere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Nicht archivwürdige Unterlagen, die nicht vernichtet wurden, sind durch die anbietungspflichtige Stelle gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.

- (5) Kirchliche Rechtsträger, die über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landeskirchlichen Archiv anzubieten. Das Landeskirchliche Archiv hat das angebotene Archivgut zu bewerten, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.

- (6) Für die Erschließung und Verwahrung des Archivgutes nach Absatz 5 kann die Erstattung anfallender Kosten gemäß der Gebührenordnung geltend gemacht werden.

- (7) Zur Feststellung des bleibenden Werts ist den Mitarbeitenden des Landeskirchlichen Archivs Einsicht in die nach Maßgabe des Absatzes 1 anzubietenden Unterlagen und die dazugehörigen Registratrhilfsmittel zu gewähren. Wird der bleibende Wert der Unterlagen festgestellt, hat die anbietende Stelle die Unterlagen mit Ableitungsverzeichnissen an das Landeskirchliche Archiv abzugeben. Das Landeskirchliche Archiv kann auf die Anbietung und Abgabe von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten.

- (8) Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten. Hierbei ist ein Kassationsprotokoll zu erstellen. Es sind die vom Evangelischen Oberkirchenrat

- § 10 Schutzfristen**
- (1) Archivgut darf frühestens dreißig Jahre nach der letzten vorgangsbezogenen inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.
  - (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die Benutzung von Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut)
    1. eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen,
    2. bei denen das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen ist, eine Schutzfrist von 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder Personen,
    3. bei denen weder Todes- noch Geburtsjahr mit verhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar sind, eine Schutzfrist von 60 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.
  - (3) Die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch kirchliche Rechtsträger.
  - (4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 sind nicht auf Archivgut anzuwenden, das sich auf Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und auf Personen der Zeitgeschichte bezieht, es sei denn ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich ist betroffen.

**§ 11 Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen**

- (1) Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden.
- (2) Die personenbezogenen Schutzfristen nach § 10 Abs. 2 können nur verkürzt werden, sofern
  1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben oder
  2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben.
- (3) Liegt keine Einwilligung vor, kann das Landeskirchliche Archiv die Schutzfristen nach § 10 Abs. 2 verkürzen, wenn
  1. die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, und
  2. eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann.
- (4) Das Landeskirchliche Archiv kann Schutzfristen verlängern, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern.
- (5) Für die Nutzung von Archivgut durch den Rechtsträger, bei dem es entstanden ist oder der es abgegeben hat, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen.
- (6) Die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Landeskirchliche Archiv.

vorgegebenen Muster zu verwenden. Im Falle elektronischer Unterlagen sind diese bei der abgebenden Stelle nach dem Stand der Technik zu löschen.

(9) Die Form der Übermittlung und das Datenformat richten sich nach den für die Verwaltung in der Landeskirche verbindlich festgelegten Standards. Sofern für die Form der Übermittlung und das Datenformat kein Standard für die Verwaltung in der Landeskirche verbindlich festgelegt wurde, sind diese im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegen.

(10) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 zu bestimmen, einvernehmlich zwischen Landeskirchlichem Archiv und abgebender Stelle festzulegenden Stichtagen ebenfalls anzubieten.

**§ 8 Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Löschungspflicht unterliegen**

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger haben dem zuständigen Archiv auch Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die aufgrund der Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes gelöscht werden müssen.
- (2) Durch den Übergang an das Archiv gelten die Unterlagen als gelöscht oder vernichtet.

**§ 9 Benutzung von Archivgut**

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes nach Ablauf der Schutzfristen ein Recht auf Nutzung von Archivgut.
- (2) Die Benutzung von Archivgut ist zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Auswertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgot Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter zu achten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.
- (3) Die abgebende Stelle oder ihre Rechts- und Funktionsnachfolger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, das von Ihnen an das Archiv übergebene Archivgut nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Benutzungsordnung zu nutzen.
- (4) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  3. die antragstellende Person gegen archivrechtliche Bestimmungen oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,
  4. der Erhaltungszustand des Archivguts beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
  5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
  7. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Quellenveröffentlichungen, Reproduktionen, Druckwerke und andere Sekundärquellen erreicht werden kann.

- 6 -

(7) Das Nähere über die Benutzung des Archivguts regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch die Benutzungsordnung.

#### § 12 Rechte Betroffener

- (1) Betroffene haben unabhängig von den Schutzfristen das Recht, Auskunft über die im Archiv zu ihrer Person enthaltenen Angaben zu erhalten. Anstelle der Auskunft kann Einsicht in das Archiv gewährt werden soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung entgegenstehen.
- (2) Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Die Möglichkeit einer Gegendarstellung ist den Angehörigen einer verstorbenen Person einzuräumen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person eine anderweitige Verfügung hinterlassen hat. Die Gegendarstellung ist dem Archivgut beizufügen.
- (3) Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben bleiben unberührt, richten sich jedoch gegen die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind.
- (4) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, so ist dies berichtend im Archivgut zu vermerken oder auf sonstige Weise so festzuhalten, dass der Hinweis bei der Benutzung eines Archivguts nicht übersehen werden kann.
- (5) Der Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme kann aus den in § 9 Abs. 4 genannten Gründen eingeschränkt werden. In diesem Fall ist dem Auskunfts- und Einsichtnahmerecht in dem Umfang stattzugeben, in dem der Zugang ohne Preisgabe der nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 zu schützenden Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

#### § 13 Gebühren

- (1) Das Landeskirchliche Archiv kann aufgrund § 95 KVHG Gebühren erheben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über eigene bestehende oder frühere Dienstverhältnisse im kirchlichen Dienst oder den eigenen Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die kirchlichen Rechtsträger können Gebühren nach Maßgabe der für das Landeskirchliche Archiv geltenden Gebührenordnung erheben.

#### § 14 Ermächtigungen

- Der Evangelische Oberkirchenrat regelt durch Rechtsverordnung das Nähere
1. zur Benutzung von Archivgut in kirchlichen Archiven, insbesondere zu den Arten der Benutzung, dem Antrag auf Benutzung, dem Belegexemplar, der persönlichen Einsichtnahme im Lesesaal, den Rechten und Pflichten der Nutzenden, der Anfertigung von Reproduktionen sowie der Ausleihe und Versendung von Archivgut.
  2. die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen.

- 7 -

#### § 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, d e n

**Die Landesbischöfin**

Prof. Dr. Heike Springhart

**Zur Begründung:**

**Zu § 1:**  
§ 1 beschreibt die Aufgaben des Archiwesens und formuliert die Verpflichtungen der Träger der kirchlichen Archive im Hinblick auf das Archivgut.

**Zu § 2:**  
Das kirchliche Gesetz über das Archiwesen gilt für die Landeskirche, ihre Untergliederungen und die unter ihrer Aufsicht stehenden Rechtsträger unabhängig von deren Rechtsform. Umfasst sind damit unter anderem die kirchlichen Stiftungen und die von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken gebildeten Verbände nach Art. 107 Grundordnung.

**Zu § 4:**  
§ 4 regelt die Errichtung und Unterhaltung kirchlicher Archive. Soweit dies im kirchlichen Interesse liegt, kann von den kirchlichen Archiven Archivgut aus privater Herkunft aufgenommen werden.

Kirchliche Rechtsträger können ihr Archivgut ohne Verlust des Eigentums an ein anderes kirchliches Archiv als Depositum übergeben.

**Zu § 5:**  
§ 5 beschreibt die Aufgaben des Landeskirchlichen Archivs. Es ist das für die Landeskirche zuständige Archiv und organisatorisch Bestandteil des Evangelischen Oberkirchenrates.

Das Landeskirchliche Archiv kann bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses archiwwürdige Unterlagen von anderen als den in § 2 genannten Rechtsträgern übernehmen.

**Zu § 6:**  
Fach- und Rechtsaufsicht in Archivangelegenheiten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Hierzu gehört insbesondere, das Archiv- und Registrargut der unter Aufsicht der Landeskirche stehenden Rechtsträger zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu dessen Schutz und Erhalt zu treffen. Soweit Archivgut kirchlicher Rechtsträger verändert oder verlagert werden soll, bedarf es einer Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Bei der Einführung neuer Fachverfahren und Systeme ist der Evangelische Oberkirchenrat frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Bei Gefahr in Verzug kann der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Bergung von Archivgut kirchlicher Rechtsträger treffen.

**Zu § 7:**  
§ 7 enthält die Regelungen zur Abgabe von Unterlagen an das jeweils zuständige Archiv. Erfasst werden mit dieser Vorschrift auch digitale Unterlagen.

**Zu § 8:**  
§ 8 konstituiert mit der Übernahme der Akten ein Löschungsurrogat im Sinne des Datenschutzrechts. Nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 DSG-EKD kann eine Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten ausgeschlossen sein, soweit ein solcher Anspruch aus im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde. Ein Schutz der individuellen Person erfolgt ab diesem Zeitpunkt über die Einschränkung der Nutzung von Archivgut nach §§ 9 und 10.

**Zu § 9:**  
§ 9 regelt die Nutzung des Archivguts. Absatz 4 enthält die Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung.

**Zu § 10:**  
§ 10 regelt, ab wann das Archivgut benutzt bzw. eingesehen werden kann.

**Zu § 11:**  
Eröffnet die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen die Schutzfristen zu verlängern oder zu verkürzen.

**Zu § 12:**  
§ 12 regelt die Rechte von Betroffenen, die in dem Archivgut genannt werden.

**Zu § 13:**  
Für die Nutzung der Archive können Gebühren erhoben werden, insbesondere bei privaten Nutzungszwecken (genealogischer Recherche) oder bei der Erstellung von Reproduktionen.

**Zu § 14**  
§ 15 regelt die Befugnis, für die Nutzung von kirchlichen Archiven und Vernichtung von Archivgut Rechtsverordnungen zu erlassen oder Fragen der Depositat- und Leihangelegenheiten zu regeln.

**Zu § 15:**  
Das Archivgesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

## Anlage 14 Eingang 04/14

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG)**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 42/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

#### **Vorlage des Landeskirchenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Frühjahrstagung 2022

Entwurf

#### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

Vom ...

Die Landessynode hat nach Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

„Sie sichert ferner die Versorgung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Zweckverbänden und kirchlichen Stiftungen (andere Dienstherren).“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zum Umfang der Absicherung nach Nummer 1 regelt die Stiftungssatzung.“

4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

„(3) Für jeden Haushaltszeitraum ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welche Deckungsrückstellung im Versorgungs- und Beihilfefinanzierungsvermögen zur Absicherung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird zu § 4 Abs. 4.

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Erträge aus dem Versorgungs- und Beihilfevermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Verwendung für Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis die nach § 4 Absatz 4 ermittelte Deckungsrückstellung erreicht ist. Die Erträge aus dem beiden

<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Stellenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 verwendet werden.“</p> <p>6. § 3 Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.</p> <p>7. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Versorgungsabsicherung“ durch die Wörter „Absicherung von Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen“ ersetzt.</p> <p>8. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>„§ 4a Anbindung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände und kirchlichen Stiftungen</b></p> <p>(1) Soweit andere Dienstherrn öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen, sind diese zur Absicherung der nicht anderweitig gedeckten Versorgung ihrer Bediensteten zur Beitragszahlung an die Versorgungsstiftung verpflichtet.</p> <p>(2) Der Beitragsatz sowohl für die Versorgungsicherung als auch für die Beihilfen wird für jede abgesicherte Person durch einen von der Stiftung beauftragten Akteur nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und regelmäßig überprüft. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch Verwaltungsakt.</p> <p>(3) Die Beitragspflicht für die Versorgungsicherung besteht für jede versicherte Person ab Dienstbeginn bis zum Ablauf des Monats, in dem diese in den Ruhestand tritt. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.</p> <p>(4) Wechselt eine Person zu einem anderen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes oder zur Landeskirche unter Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, verbleiben die aus den Beiträgen angesammelten Mittel in der Stiftung. Diese werden bei der Ermittlung und Festsetzung der Beitragshöhe berücksichtigt.</p> <p>(5) Die Versorgungsstiftung gestattet dem anderen Dienstherrn bei Eintritt der Leistungspflicht die nach den landeskirchlichen Vorschriften der jeweiligen Person zustehenden Brutto-Versorgungsbezüge abzüglich der Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt und anderer auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Einkünfte sowie die Auslagen für die Beihilfeverpflichtungen nach den Vorschriften der Evangelischen Landeskirche. Die Leistungspflicht der Stiftung hinsichtlich der Versorgungszahlungen beginnt mit dem Eintritt der abgesicherten Person in den Ruhestand, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Beitragspflicht zur Stiftung gemäß Absatz 3 endet.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Versorgung von Hinterbliebenen, Vollwaisen und Halbwaisen.“</p> <p>9. § 8 wird aufgehoben.</p> <p>10. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „Evangelischer Oberkirchenrat“ ersetzt durch das Wort „Landeskirchenrat.“</p>	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.</p> <hr/> <p>Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.</p> <p style="text-align: center;">K a r l s r u h e, d e n</p> <p style="text-align: center;"><b>Die Landesbischofin</b></p> <p style="text-align: center;">P r o f. D r. H e i k e S p r i n g h a r t</p> <p><b>Zur Begründung:</b></p> <p>Eine Überarbeitung von Versorgungstiftungsgesetz und -satzung ist nötig, um das Zusammenspiel zwischen Gesetz und Satzung zu verbessern und für einige in der Praxis aufgetretene Fragen mehr Regelungsklarheit zu schaffen.</p> <p>Das betrifft insbesondere die Zwecksetzung des Versorgungs- und Beihilfevermögens zur „Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Versorgungstiftungsgesetzes), die konkretisierungsbedürftig ist, insbesondere angesichts der sich abzeichnenden Veränderung bzw. Neubewertung der Absicherung in der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt. Insofern wird in den Neuregelungen der Umfang der auf die Versorgungsstiftung übertragenden Verpflichtungen und der „anderweitigen Absicherung“ genauer definiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass etwaige Deckungslücken aus anderen Absicherungssystemen zunächst von den jeweiligen Dienstherrn zu tragen sind. Eine Übertragung zusätzlicher Verpflichtungen auf die Versorgungsstiftung ist nur nach einem nun klarer definierten Verfahren und mit entsprechender Finanzierung durch die Dienstherrn möglich.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch andere sinnvolle Ergänzungen vorgenommen worden, insbesondere eine vereinfachende Regelung bezüglich anderer Dienstherrn (§ 4a neu des Versorgungstiftungsgesetzes)</p> <p><b>Zu Art. 1 Nr. 1:</b></p> <p>Aktuell gibt es in den Verwaltungszweckverbänden Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Verwaltungszweckverband stehen. In <b>§ 2 Abs. 1 Satz 2</b> werden die Zweckverbände als Überbegriff aufgenommen, um diese Fälle und mögliche weitere Konstellationen, die sich in der Zukunft ergeben könnten, ohne weitere Gesetzesänderung aufzunehmen. Soweit Körperschaften nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wären sie nicht von dem in § 4a aufgenommenen Anschluss- und Benutzungszwang erfasst.</p> <p>Es wird der Klammerzusatz „(andere Dienstherrn)“ aufgenommen, um diese Bezeichnung im folgenden Text verwenden zu können.</p>
--	---

- 4 -

**Zu Art. 1 Nr. 2:**

In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf die Landeskirche und die Vertragspartner gestrichen. Auf Grund des Anschluss- und Benutzungszwangs in § 4a, ist der Abschluss von Vereinbarungen nicht mehr erforderlich.

**Zu Art. 1 Nr. 3:**

In § 2 Abs. 2 wird hinzugefügt, dass das Nähere zum Umfang der Absicherung nach Nummer durch die Stiftungssatzung festgelegt wird.

In der **Satzung** werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) festgelegt, dass die Beihilfeverpflichtungen der Bediensteten der Evangelischen Landeskirche und anderer Dienstherrinnen mit Ausnahme der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, die ab dem 1. Januar 2014 in Ruhestand treten oder bereits getreten sind, und die Beihilfeverpflichtungen von Bediensteten der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, die ab dem 1. September 2011 in Ruhestand treten oder bereits getreten sind, über die Versorgungsstiftung abgedeckt werden. In allen anderen Fällen sind die Beihilfeverpflichtungen nicht von der Abdeckung durch die Versorgungsstiftungen erfasst.

Die Stichtage wurden in den früheren Verhandlungen zur Errichtung der Stiftung gewählt. Eine Finanzierung der Leistungen für alle Bediensteten ab dem Jahr 2011 war finanziell nicht umsetzbar. Abhängig von der Möglichkeit, die Mittel aufzubringen, wurden unterschiedliche Stichtage gewählt.

Der Umfang der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) der **Satzung** und der Umgang mit grundlegenden Änderungen im Umfang der Abdeckung durch andere Einrichtungen wird in den Absätzen 3 bis 5 dargestellt. Maßgeblich sind nach Absatz 3 die Versorgungsverpflichtungen abzüglich der Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt und der Rentenanprüche der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte). Absatz 4 nimmt Bezug auf die Kassenleistung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt, die zu Grunde legen ist. Absatz 5 nimmt Bezug auf die anzurechnende Leistung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Absatz 6 stellt klar, dass Reduzierungen der Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt und der Deutschen Rentenversicherung Bund von den jeweiligen Dienstherrinnen zu tragen sind. Nach Absatz 7 können die Leistungen der Versorgungsstiftung mit Zustimmung des Stiftungsvorstands erhöht werden. In diesem Fall sind weitere Beiträge von den jeweiligen Dienstherrinnen zu leisten.

**Zu Art. 1 Nr. 4:**

**§ 3 Abs. 3** wird zu § 4 Abs. 4.

Für jeden Doppelhaushalt soll das Gutachten erstellt werden, um die Entwicklungen besser im Blick zu haben und frühzeitig auf finanzielle Änderungen reagieren zu können. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Deckungsrückstellung bezeichnet den Betrag, der zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen erforderlich ist.

**Zu Art. 1 Nr. 5:**

**§ 3 Abs. 4** wird zu Absatz 3 und neu gefasst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die inzwischen erreichte Deckung in der Versorgungsstiftung die Verwendung von Erträgen für laufende Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen der Normalfall ist. Das

- 5 -

Zusammenhang des bisherigen Abs. 4 Satz 1 mit dem bisherigen Abs. 6 hatte dies als Ausnahme unterstellt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

**Zu Art. 1 Nr. 6:**

**§ 3 Abs. 5 und 6** werden gestrichen. Absatz 5 ist entbehrlich geworden, weil aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Vermögensaufbaus in der Versorgungsstiftung die Bedeutung anderer Versorgungsicherungsmaßnahmen zurückgegangen ist. Effekte aus der Veränderung des Absicherungsumfanges ERK/DRV werden durch die Regelungen in § 2 der Satzung abgedeckt. Absatz 6 ist mit Blick auf die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 entbehrlich.

**Zu Art. 1 Nr. 7:**

Redaktionelle Anpassung von § 4 Abs. 2

**Zu Art. 1 Nr. 8:**

**§ 4a** regelt den Anschluss anderer Dienstherrinnen nun gesetzlich. Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ist damit nicht mehr erforderlich.

Nach Absatz 1 sind die anderen Dienstherrinnen im Sinne des Gesetzes verpflichtet, die Versorgung ihrer öffentlich-rechtlichen Beschäftigten über die Versorgungsstiftung abzusichern, soweit keine anderweitige Absicherung besteht.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Beitragssätze und die Erhebung der Beiträge, ggf. auch als Gesambeitrag, durch Verwaltungsakt.

Absatz 3 regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht der anderen Dienstherrinnen.

Absatz 4 bestimmt, dass bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb der verfassten Kirche, die in der Stiftung angesammelten Beiträge dort verbleiben.

Die Höhe der Leistung der Versorgungsstiftung wird in Absatz 5 festgelegt. Nach Absatz 6 gilt die Regelung entsprechend für die Versorgung von Hinterbliebenen, Vollwaisen und Halbwaisen.

**Zu Art. 1 Nr. 9:**

**§ 8** ist wegen der Regelungen in § 4a entbehrlich.

**Zu Art. 1 Nr. 10:**

Nach **§ 10 Abs. 2** werden die Regelungen der Satzung zukünftig vom Landeskirchenrat erlassen.

- 6 -

Rn.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	<b>Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden« (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG)</b>	<b>Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden« (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG)</b>
02	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:
03	<b>§ 1 Name, Sitz</b>	<b>§ 1 Name, Sitz</b>
04	(1) Unter dem Namen »Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Versorgungsstiftung)« wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.	(1) Unter dem Namen »Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Versorgungsstiftung)« wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.
05	(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.	(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.
06	<b>§ 2 Zweck</b>	<b>§ 2 Zweck</b>
07	(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen (Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8 getroffen hat. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise	(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, <b>Zweckverbänden</b> und kirchlichen Stiftungen ( <b>andere Dienstherrn</b> ) ( <del>Vertragspartner</del> ), <del>mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8 getroffen hat.</del> Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt

- 7 -

	abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwands der Landeskirche zur Finanzierung von a) Stellen im Gemeindepfarrdienst und b) weiteren Stellen der Landeskirche sowie c) Beihilfeansprüchen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab.	die Stiftung einen Teil des Aufwands der Landeskirche zur Finanzierung von a) Stellen im Gemeindepfarrdienst und b) weiteren Stellen der Landeskirche sowie c) Beihilfeansprüchen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab.
08	(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen 1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfenverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie 2. ein Finanzierungsbeitrag für Stellen im Gemeindepfarrdienst und für weitere Stellen der Landeskirche erreicht werden.	(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen 1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfenverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie 2. ein Finanzierungsbeitrag für Stellen im Gemeindepfarrdienst und für weitere Stellen der Landeskirche erreicht werden. <b>Näheres zum Umfang der Absicherung nach Nummer 1 regelt die Stiftungssatzung.</b>
09	<b>§ 3 Stiftungsvermögen</b>	<b>§ 3 Stiftungsvermögen</b>
10	(1) Das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungsvermögen), zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Stellenfinanzierungsvermögen) und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Beihilfenfinanzierungsvermögen) ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen. Innerhalb des Stellenfinanzierungsvermögens ist das Vermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst vom Vermögen zur Finanzierung von weiteren landeskirchlichen Stellen getrennt zu halten.	(1) Das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungsvermögen), zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Stellenfinanzierungsvermögen) und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Beihilfenfinanzierungsvermögen) ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen. Innerhalb des Stellenfinanzierungsvermögens ist das Vermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst vom Vermögen zur Finanzierung von weiteren landeskirchlichen Stellen getrennt zu halten.
11	(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Versorgungs- und Beihilfenfinanzierungsvermögens dürfen nur	(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Versorgungs- und Beihilfenfinanzierungsvermögens dürfen nur



- 8 -

	entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Aus dem Stellenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.	entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Aus dem Stellenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.
12	<b>§ 3 Abs. 3 bei Randnummer 20</b>	<b>Wird zu § 4 Abs. 4</b> (3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Bestand im Versorgungsvermögen zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.
13	(4) Die Erträge aus dem Versorgungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist. Die Erträge aus dem Stellen- und Beihilfenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 verwendet werden.	(3) Die Erträge aus dem Versorgungs- und Beihilfevermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten <b>und der Verwendung für Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1</b> so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis <del>das die</del> nach <b>§ 4 Absatz 3 4</b> ermittelte Vermögen <b>Deckungsrückstellung</b> erreicht ist. Die Erträge aus dem <del>den beiden Stellenfinanzierungsvermögen</del> Stellen- und Beihilfenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 verwendet werden.
14	(5) Anstelle der Zuführung zum Versorgungsvermögen können dessen Erträge vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) verwendet werden.	(5) Anstelle der Zuführung zum Versorgungsvermögen können dessen Erträge vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) verwendet werden.
15	(6) Abweichend von Absatz 4 kann auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass die Erträge aus dem Versorgungsvermögen in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.	(6) Abweichend von Absatz 4 kann auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass die Erträge aus dem Versorgungsvermögen in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.
16	<b>§ 4 Ausstattung</b>	<b>§ 4 Ausstattung</b>
17	(1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Versorgungsvermögen überführt.	(1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Versorgungsvermögen überführt.

- 9 -

18	(2) Zuführungen zum Zwecke der Versorgungsabsicherung und der Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig.	(2) Zuführungen zum Zwecke der <b>Versorgungsabsicherung Absicherung von Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen</b> und der Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig.
19	(3) Dem Versorgungsvermögen fließen die sich nach § 14 AG-BVG-EKD durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu. Die Beträge sind jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres der Stiftung zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.	(3) Dem Versorgungsvermögen fließen die sich nach § 14 AG-BVG-EKD durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu. Die Beträge sind jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres der Stiftung zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.
20	<b>§ 3 Abs. 3:</b> (3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Bestand im Versorgungsvermögen zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.	(4) <del>Spätestens alle fünf Jahre</del> <b>Für jeden Haushaltszeitraum</b> ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Bestand im Versorgungs- <b>und Beihilfenfinanzierungsvermögen</b> zur Abdeckung der <b>Versorgungsverpflichtungen Absicherung der Verpflichtungen</b> nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.
21		<b>§ 4a</b> <b>Anbindung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände und kirchlichen Stiftungen</b>
22		(1) <b>Soweit andere Dienstherrn öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen, sind diese zur Absicherung der nicht anderweitig gedeckten Versorgung ihrer Bediensteten zur Beitragszahlung an die Versorgungsstiftung verpflichtet.</b>
23		(2) <b>Der Beitragssatz sowohl für die Versorgungssicherung als auch für die Beihilfen wird für jede abgesicherte Person durch</b>

- 10 -

		einen von der Stiftung beauftragten Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und regelmäßig überprüft. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch Verwaltungsakt.
24		(3) Die Beitragspflicht für die Versorgungssicherung besteht für jede versicherte Person ab Dienstbeginn bis zum Ablauf des Monats, in dem diese in den Ruhestand tritt. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
25		(4) Wechselt eine Person zu einem anderen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes oder zur Landeskirche unter Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, verbleiben die aus den Beiträgen angesammelten Mittel in der Stiftung. Diese werden bei der Ermittlung und Festsetzung der Beitragshöhe berücksichtigt.
26		(5) Die Versorgungsstiftung erstattet dem anderen Dienstherrn bei Eintritt der Leistungspflicht die nach den landeskirchlichen Vorschriften der jeweiligen Person zustehenden Brutto-Versorgungsbezüge abzüglich der Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt und anderer auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Einkünfte sowie die Auslagen für die Beihilfeverpflichtungen nach den Vorschriften der Evangelischen Landeskirche. Die Leistungspflicht der Stiftung hinsichtlich der Versorgungszahlungen beginnt mit dem Eintritt der abgesicherten Person in den Ruhestand, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Beitragspflicht zur Stiftung gemäß Absatz 3 endet.
27		(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Versorgung von Hinterbliebenen, Vollwaisen und Halbwaisen.

- 11 -

28	<b>§ 5 Verwaltung</b>	<b>§ 5 Verwaltung</b>
29	(1) Die Stiftung wird nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwaltet.	(1) Die Stiftung wird nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwaltet.
30	(2) Leitung und Verwaltung der Stiftung obliegen dem Stiftungsvorstand.	(2) Leitung und Verwaltung der Stiftung obliegen dem Stiftungsvorstand.
31	(3) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.	(3) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.
32	(4) Für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt. Sind wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung haupt- oder nebenberuflich tätige Personen erforderlich, so können Stellen im Stellenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet werden.	(4) Für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt. Sind wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung haupt- oder nebenberuflich tätige Personen erforderlich, so können Stellen im Stellenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet werden.
33	(5) Die Kosten der Verwaltung werden aus Mitteln der Stiftungsvermögen getragen.	(5) Die Kosten der Verwaltung werden aus Mitteln der Stiftungsvermögen getragen.
34	<b>§ 6 Stiftungsvorstand</b>	<b>§ 6 Stiftungsvorstand</b>
35	(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für jeweils sechs Kalenderjahre berufen werden. In ihm sollen die beziehungsweise der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten sein.	(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für jeweils sechs Kalenderjahre berufen werden. In ihm sollen die beziehungsweise der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten sein.
36	(2) Der Stiftungsvorstand kann Anlageausschüsse bilden.	(2) Der Stiftungsvorstand kann Anlageausschüsse bilden.
37	(3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und in den Anlageausschüssen ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die	(3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und in den Anlageausschüssen ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die

– 12 –

	persönlichen Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen. An Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und auch keine Versorgungsbezüge aus einer kirchlichen Kasse erhalten, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.	persönlichen Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen. An Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und auch keine Versorgungsbezüge aus einer kirchlichen Kasse erhalten, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
38	<b>§ 7 Haushaltsplan</b>	<b>§ 7 Haushaltsplan</b>
39	Vor Beginn eines jeden Haushaltszeitraumes hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.	Vor Beginn eines jeden Haushaltszeitraumes hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.
40	<b>§ 8 Kirchengemeinden/Kirchenbezirke/Stiftungen</b>	<b>§ 8 Kirchengemeinden/Kirchenbezirke/Stiftungen</b>
41	Die Stiftung kann Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen über die Sicherung der Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen treffen.	<del>Die Stiftung kann Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen über die Sicherung der Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen treffen.</del>
42	<b>§ 9 Rechnungsprüfung</b>	<b>§ 9 Rechnungsprüfung</b>
43	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die für die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche zuständige Prüfungseinrichtung. Das Ergebnis ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode.	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die für die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche zuständige Prüfungseinrichtung. Das Ergebnis ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode.
44	<b>§ 10 Satzung/Änderung/Aufhebung</b>	<b>§ 10 Satzung/Änderung/Aufhebung</b>
45	(1) Das Nähere regelt eine Satzung, die auch Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über die Stiftung enthalten muss.	(1) Das Nähere regelt eine Satzung, die auch Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über die Stiftung enthalten muss.
46	(2) Satzung und Satzungsänderungen erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.	(2) Satzung und Satzungsänderungen erläßt der <del>Evangelische Oberkirchenrat</del> <b>Landeskirchenrat</b> .
47	(3) Eine Änderung des Stiftungszweckes sowie die Aufhebung der Stiftung kann nur durch ein Kirchengesetz erfolgen, das die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO)	(3) Eine Änderung des Stiftungszweckes sowie die Aufhebung der Stiftung kann nur durch ein Kirchengesetz erfolgen, das die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO)

– 13 –

	beschließt. Bei Aufhebung der Stiftung fallen das Versorgungs-, Beihilfefinanzierungs- und das Stellenfinanzierungsvermögen zur Finanzierung landeskirchlicher Stellen an die Evangelische Landeskirche in Baden; das Stellenfinanzierungsvermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst wird dem Steueranteil der Kirchengemeinden zugeführt.	beschließt. Bei Aufhebung der Stiftung fallen das Versorgungs-, Beihilfefinanzierungs- und das Stellenfinanzierungsvermögen zur Finanzierung landeskirchlicher Stellen an die Evangelische Landeskirche in Baden; das Stellenfinanzierungsvermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst wird dem Steueranteil der Kirchengemeinden zugeführt.
--	--	--

- 14 -

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Satzung der nichtrechtsfähigen „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche“ (Versorgungsstiftung)</b>	<b>Satzung der nichtrechtsfähigen „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche“ (Versorgungsstiftung)</b>
Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 110), folgende Satzung:	Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 110), folgende Satzung:
<b>§1 Name, Sitz</b>	<b>§1 Name, Sitz</b>
(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Versorgungsstiftung)“.	(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Versorgungsstiftung)“.
(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.	(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.
<b>§2 Zweck</b>	<b>§2 Zweck</b>
(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen (Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen	(1) Die <del>Evangelische Landeskirche in Baden</del> sichert die Versorgung ihrer <del>in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden</del> Bediensteten und deren Hinterbliebenen <del>(Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.</del> Sie <del>sichert ferner die Versorgung der im öffentlich-rechtlichen</del> Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen <del>von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen</del>

- 15 -

(Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.  Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwands zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche ab.	(Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.  Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern <b>nach § 2 Versorgungstiftungsgesetz</b> aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen ganz oder teilweise abzudecken. <del>Ferner deckt die Stiftung</del> <b>sowie</b> einen Teil des Aufwands zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche <b>ab aufzubringen</b> .
(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen 1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie 2. ein Finanzierungsbeitrag für Stellen im Gemeindepfarrdienst und für weitere Stellen der Landeskirche erreicht werden.	(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen 1. eine nachhaltige Absicherung der <del>anderweitig nicht gedeckten</del> <del>Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie</del> <b>a) <u>Versorgungsverpflichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5,</u></b> <b>b) <u>Beihilfeverpflichtungen für Bedienstete der Evangelischen Landeskirche und anderer Dienstherrn mit Ausnahme der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, die ab dem 1. Januar 2014 in Ruhestand getreten sind oder zukünftig in Ruhestand treten und</u></b> <b>c) <u>Beihilfeverpflichtungen für Bedienstete der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, die ab dem 1. September 2011 in Ruhestand getreten sind oder zukünftig in Ruhestand treten und</u></b> 2. ein Finanzierungsbeitrag für Stellen im Gemeindepfarrdienst und für weitere Stellen der Landeskirche erreicht werden.
	<b>(3) Der Umfang der <u>Versorgungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 a)</u> bemisst sich nach den <u>Versorgungsverpflichtungen der Evangelischen Landeskirche oder der anderen Dienstherrn, abzüglich der Kassenleistungen der Evangelischen</u></b>

- 16 -

		<b>Ruhegehaltskasse Darmstadt und der Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.</b>
		(4) Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind entsprechend dem abgesicherten Umfang an Eckpersonen und auf Basis des Verwaltungsratsbeschlusses der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt für 2019 anzusetzen. Danach beläuft sich die Versorgung auf ein Drittel des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent der Bundesbesoldungsstufe A 14, Stufe 8, 60 Prozent der Bezüge für Hinterbliebene, 20 Prozent der Bezüge für Vollwaisen und 12 Prozent der Bezüge für Halbwaisen.
		(5) Rentenansprüche gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund sind insoweit anzusetzen, als es sich aus der bis 1999 erfolgten Versicherung von Bediensteten der Evangelischen Landeskirche und anderer Dienstherrn ergeben. Nicht anzusetzen sind selbst erworbene Ansprüche von Bediensteten aus vorhergehenden Arbeitsverhältnissen, da diese bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden.
		(6) Reduzieren die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt oder die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre Leistungen unter das in Absätzen 4 und 5 dargestellte Niveau, müssen die nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen von der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den anderen Dienstherrn getragen werden.
		(7) Durch Beschluss der Landessynode können mit Zustimmung des Stiftungsvorstands über den in Absatz 2 Nr. 1 a genannten Umfang hinaus weitere Verpflichtungen auf die Versorgungsstiftung übertragen werden. Die Finanzierung ist durch zusätzliche Beiträge sicherzustellen.

- 17 -

	<b>§ 3 Stiftungsvermögen</b>	<b>§ 3 Stiftungsvermögen</b>
	Die Stiftung verwaltet die nach dem Versorgungsstiftungsgesetz zugewiesenen Mittel und legt sie ertragbringend an. Sichern Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder kirchliche Stiftungen ihre Versorgungsverpflichtungen über die Stiftung ab, sind mit ihnen Vereinbarungen zu treffen.	Die Stiftung verwaltet die nach dem Versorgungsstiftungsgesetz zugewiesenen Mittel und legt sie ertragbringend an. Sichern Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder kirchliche Stiftungen ihre Versorgungsverpflichtungen über die Stiftung ab, sind mit ihnen Vereinbarungen zu treffen.
	<b>§ 4 Stiftungsvorstand</b>	<b>§ 4 Stiftungsvorstand</b>
	(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen, vom Evangelischen Oberkirchenrat zu berufenden Mitgliedern.	(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen, vom Evangelischen Oberkirchenrat zu berufenden Mitgliedern.
	(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden für 6 Kalenderjahre berufen. Im Stiftungsvorstand sollen die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten sein. Die Mitglieder sollen über die notwendigen Erfahrungen zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Wiederberufung ist zulässig. Nicht berufen werden kann das für die Stiftungsaufsicht zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.	(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden für 6 Kalenderjahre berufen. Im Stiftungsvorstand sollen die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten sein. Die Mitglieder sollen über die notwendigen Erfahrungen zu Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Wiederberufung ist zulässig. Nicht berufen werden kann das für die Stiftungsaufsicht zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.
	(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so erfolgt die Nachberufung für den Rest der Amtsdauer. Im Übrigen gilt Artikel 105 GO entsprechend.	(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so erfolgt die Nachberufung für den Rest der Amtsdauer. Im Übrigen gilt Artikel 105 GO entsprechend.
	(4) der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.	(4) der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
	(5) Für die Beschlussfähigkeit, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie für die Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO entsprechend.	(5) Für die Beschlussfähigkeit, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie für die Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO entsprechend.

(6) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere Sachverständige zu den Beratungen heranzuziehen. Diese nehmen als Gäste an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil.	(6) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere Sachverständige zu den Beratungen heranzuziehen. Diese nehmen als Gäste an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil.
<b>§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes</b>	<b>§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes</b>
(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung.	(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung.
(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung; für ihn handelt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin durch Einzelvollmacht. Gerichtlich wird die Stiftung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten.	(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung; für ihn handelt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin durch Einzelvollmacht. Gerichtlich wird die Stiftung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten.
(3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und Ertrag bringen anzulegen. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten und die Anlage der Mittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen. Hierfür stellt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der Aufsicht Anlagegrundsätze auf.	(3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und Ertrag bringen anzulegen. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten und die Anlage der Mittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen. Hierfür stellt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der Aufsicht Anlagegrundsätze auf.
(4) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere noch folgende Aufgaben: 1. Erlass einer Geschäftsordnung, 2. Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes, 3. Feststellung und Vorlage der Jahresrechnung an die Aufsicht, 4. Berufung von Mitgliedern der Anlageausschüsse.	(4) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere noch folgende Aufgaben: 1. Erlass einer Geschäftsordnung, 2. Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes, 3. Feststellung und Vorlage der Jahresrechnung an die Aufsicht, 4. Berufung von Mitgliedern der Anlageausschüsse.
(5) Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsicht (§ 9).	(5) Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsicht (§ 9).
(6) Der Stiftungsvorstand hat ferner die Arbeit der Anlageausschüsse zu überwachen. Er kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten und Aufgaben der Anlageausschüsse unterrichten. An den Sitzungen der Anlageausschüsse kann der Vorsitzende bzw. die	(6) Der Stiftungsvorstand hat ferner die Arbeit der Anlageausschüsse zu überwachen. Er kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten und Aufgaben der Anlageausschüsse unterrichten. An den Sitzungen der Anlageausschüsse kann der Vorsitzende bzw. die

Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin beratend teilnehmen.	Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin beratend teilnehmen.
(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Anlageausschüsse sowie Sachverständige (§ 4 Abs. 6) und die geschäftsführende Person (§ 7) haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.	(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Anlageausschüsse sowie Sachverständige (§ 4 Abs. 6) und die geschäftsführende Person (§ 7) haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
<b>§ 6 Anlageausschüsse</b>	<b>§ 6 Anlageausschüsse</b>
(1) Bei externer Vermögensverwaltung ist jeweils ein Anlageausschuss zur Beratung des Stiftungsvorstandes zu bilden. Die Mitglieder der Stiftung (Anleger) in den Anlageausschüssen beruft der Stiftungsvorstand.	(1) Bei externer Vermögensverwaltung ist jeweils ein Anlageausschuss zur Beratung des Stiftungsvorstandes zu bilden. Die Mitglieder der Stiftung (Anleger) in den Anlageausschüssen beruft der Stiftungsvorstand.
(2) Funktion und Aufgaben eines Anlageausschusses sind in den mit der Kapitalanlagegesellschaft abzuschließenden Richtlinien oder in den Vermögenverwaltungsverträgen zu regeln.	(2) Funktion und Aufgaben eines Anlageausschusses sind in den mit der Kapitalanlagegesellschaft abzuschließenden Richtlinien oder in den Vermögenverwaltungsverträgen zu regeln.
<b>§ 7 Geschäftsführende Person</b>	<b>§ 7 Geschäftsführende Person</b>
(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand bestimmten Person. Diese ist an die Weisung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Stiftung sowie an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und an die Geschäftsordnung gebunden.	(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand bestimmten Person. Diese ist an die Weisung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Stiftung sowie an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und an die Geschäftsordnung gebunden.
(2) Die geschäftsführende Person hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Verwaltung der Stiftung nach den Vorgaben des Stiftungsvorstandes bzw. der erlassenen Geschäftsordnung, 2. Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes, 3. Vollzug des Haushaltsplanes, 4. Erstellung der Jahresrechnung,	(2) Die geschäftsführende Person hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Verwaltung der Stiftung nach den Vorgaben des Stiftungsvorstandes bzw. der erlassenen Geschäftsordnung, 2. Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes, 3. Vollzug des Haushaltsplanes, 4. Erstellung der Jahresrechnung,

– 20 –

5. Vorbereitung der Sitzung des Stiftungsvorstandes, 6. Mitwirkung bei den Vermögensanlagen, 7. Unterrichtung der Stiftungsaufsicht über wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung (§ 9).	5. Vorbereitung der Sitzung des Stiftungsvorstandes, 6. Mitwirkung bei den Vermögensanlagen, 7. Unterrichtung der Stiftungsaufsicht über wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung (§ 9).
(3) Näheres regelt die vom Stiftungsvorstand erlassene Geschäftsordnung.	(3) Näheres regelt die vom Stiftungsvorstand erlassene Geschäftsordnung.
<b>§ 8 Sitzungen des Stiftungsvorstandes</b>	<b>§ 8 Sitzungen des Stiftungsvorstandes</b>
(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Stiftungsvorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.	(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Stiftungsvorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.
(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände.	(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände.
(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Artikel 108 GO entsprechend. In Eilfällen können unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Fristen Beschlüsse im Wege schriftlicher oder mit anderen medientechnischen Geräten (auch fernmündlich) erfolgter Abstimmungen gefasst werden. Dies ist gesondert zu protokollieren.	(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Artikel 108 GO entsprechend. In Eilfällen können unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Fristen Beschlüsse im Wege schriftlicher oder mit anderen medientechnischen Geräten (auch fernmündlich) erfolgter Abstimmungen gefasst werden. Dies ist gesondert zu protokollieren.
(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, kann nicht an der Verhandlung und Beschlussfassung teilnehmen (Artikel 111 GO).	(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, kann nicht an der Verhandlung und Beschlussfassung teilnehmen (Artikel 111 GO).
(5) Über die Sitzungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist der Aufsicht (§ 9) zuzuleiten. Genehmigungspflichtige Beschlüsse sind gesondert vorzulegen.	(5) Über die Sitzungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist der Aufsicht (§ 9) zuzuleiten. Genehmigungspflichtige Beschlüsse sind gesondert vorzulegen.

– 21 –

<b>§ 9 Aufsicht</b>	<b>§ 9 Aufsicht</b>
(1) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Ist ein Mitglied des Kollegiums Mitglied des Stiftungsvorstandes, wirkt es bei Entscheidungen der Aufsicht nicht mit.	(1) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Ist ein Mitglied des Kollegiums Mitglied des Stiftungsvorstandes, wirkt es bei Entscheidungen der Aufsicht nicht mit.
(2) Zweck der Aufsicht ist es, darauf zu achten, dass die Geschäftstätigkeiten der Stiftung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgen. Die geschäftsführende Person unterrichtet die Aufsicht über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.	(2) Zweck der Aufsicht ist es, darauf zu achten, dass die Geschäftstätigkeiten der Stiftung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgen. Die geschäftsführende Person unterrichtet die Aufsicht über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.
(3) Rechts- und satzungswidrige Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu beanstanden und ihre Aufhebung zu verlangen. Kommt der Stiftungsvorstand in einer ihm gesetzten angemessenen Frist der getroffenen Anordnung nicht nach, hat der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.	(3) Rechts- und satzungswidrige Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu beanstanden und ihre Aufhebung zu verlangen. Kommt der Stiftungsvorstand in einer ihm gesetzten angemessenen Frist der getroffenen Anordnung nicht nach, hat der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.
(4) Macht sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes einer groben Pflichtverletzung schuldig oder ist es zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht mehr fähig, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dieses Mitglied abberufen und eine Nachberufung vornehmen.	(4) Macht sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes einer groben Pflichtverletzung schuldig oder ist es zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht mehr fähig, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dieses Mitglied abberufen und eine Nachberufung vornehmen.
<b>§ 10 Rechnungswesen, Verwaltungskosten</b>	<b>§ 10 Rechnungswesen, Verwaltungskosten</b>
(1) Die Rechnung der Stiftung wird als Sondervermögen getrennt nach den einzelnen Zweckvermögen (§ 2) in der Kassengemeinschaft der Evangelischen Landeskirchenkasse geführt.	(1) Die Rechnung der Stiftung wird als Sondervermögen getrennt nach den einzelnen Zweckvermögen (§ 2) in der Kassengemeinschaft der Evangelischen Landeskirchenkasse geführt.
(2) Das Versorgungssicherungsvermögen ist für alle Einleger bzw. Einlegerinnen gemeinsam in der Vermögensrechnung nachzuweisen.	(2) Das Versorgungssicherungsvermögen ist für alle Einleger bzw. Einlegerinnen gemeinsam in der Vermögensrechnung nachzuweisen.

- 22 -

<p>(3) Die zur Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Kasenanweisungen und Abrechnungen sind der Landeskirchenkasse bis zum 1. Februar des dem laufenden Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zuzuleiten.</p>	<p>(3) Die zur Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Kasenanweisungen und Abrechnungen sind der Landeskirchenkasse bis zum <del>1. Februar</del> <b>30. April</b> des dem laufenden Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zuzuleiten.</p>
<p>(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen und der Aufsicht (§ 9) zuzuleiten. Dem Jahresabschluss soll ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite aus den Kapitalanlagen beigefügt werden.</p>	<p>(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von <del>vier</del> <b>sechs</b> Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen und der Aufsicht (§ 9) zuzuleiten. Dem Jahresabschluss soll ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite aus den Kapitalanlagen beigefügt werden.</p>
<p>(5) Über die Entlastung des Stiftungsvorstandes entscheidet die Aufsicht (§ 9) nach Vorlage des Prüfungsberichtes.</p>	<p>(5) Über die Entlastung des Stiftungsvorstandes entscheidet die Aufsicht (§ 9) nach Vorlage des Prüfungsberichtes.</p>
<p>(6) Die notwendigen Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Stiftung zu tragen. Die Kosten für die geschäftsführende Person sowie Sachverständigenkosten, die für die gesamte Stiftung anfallen, sind anteilig auf die einzelnen Zweckvermögen umzulegen. Gutachterkosten und spezifische Sachkosten im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen sind aus den jeweiligen Zweckvermögen zu tragen. Alle anderen Sachkosten sind vom Versorgungsvermögen zu tragen. Für die nebenamtliche Tätigkeit von landeskirchlichen Bediensteten im Stiftungsvorstand wird kein Personalkostenersatz geleistet.</p>	<p>(6) Die notwendigen Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Stiftung zu tragen. Die <del>Kosten für die geschäftsführende Person sowie</del> <b>Über die Erstattung von Personalkosten des Evangelischen Oberkirchenrates entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschluss.</b> Sachverständigenkosten, die für die gesamte Stiftung anfallen, sind anteilig auf die einzelnen Zweckvermögen umzulegen. Gutachterkosten und spezifische Sachkosten im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen sind aus den jeweiligen Zweckvermögen zu tragen. Alle anderen Sachkosten sind vom Versorgungsvermögen zu tragen. Für die nebenamtliche Tätigkeit von landeskirchlichen Bediensteten im Stiftungsvorstand wird kein Personalkostenersatz geleistet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Satzungsänderungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Satzungsänderungen</b></p>
<p>Satzungsänderungen werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen. Bringt der Stiftungsvorstand Vorschläge nicht selbst ein, ist er vorher zu hören.</p>	<p>Satzungsänderungen werden durch den <del>Evangelischen Oberkirchenrat</del> <b>Landeskirchenrat</b> beschlossen. Bringt der Stiftungsvorstand Vorschläge nicht selbst ein, ist er vorher zu hören.</p>



## Anlage 15 Eingang 04/15

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: EOK 2032: Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan

– 1 –

#### 1. Aktueller Stand des Analyseprojekts „EOK 2032“

Das Projekt zur Analyse der Struktur des EOK und deren Veränderung bis zum Jahr 2032 ist abgeschlossen. Wesentliche Projektergebnisse sind (Anlage hierzu nicht abgedruckt):

- Eine Entscheidung des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates über eine Zielstruktur des EOK sowie der einzelnen Referate und Abteilungen einschließlich der damit einhergehenden Zielgröße.
- Eine Ableitung zahlreicher Maßnahmen, die durchgeführt müssen, damit der EOK diese Zielstruktur und die angestrebte Verschlankung erreichen kann und dennoch die ihm in der Landeskirche zugewiesenen Aufgaben zuverlässig und wirkungsvoll erfüllen kann.
- Einen Plan zur Umsetzung dieser Maßnahmen in zahlreichen Projekt- und Linienaktivitäten. Diese Projekte und Linienaktivitäten sollen in einem Umsetzungsprogramm „EOK 2032“ gebündelt werden, das durch eine angemessene Programmstruktur gesteuert wird.
- Eine Benennung bestimmter kritischer Funktionen, die gezielt gestärkt werden sollen, um eine verlässliche Wahrnehmung bestimmter prioritärer Aufgaben des EOK sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die für eine Gelingen der strategischen Prozesse der Ekiba (insbesondere ekiba2032, EOK 2032, VSA-Gesetz) bzw. für die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität der Landeskirche elementar sind.
- Die Benennung von Kompetenzen, die bisher so im EOK nicht vorort sind, die aber nach Einschätzung von H&P für eine zukunftsfähige Aufstellung der Organisation unabdingbar sind.
- Informationen

Um die bisherigen Erfahrungen aus der Analyse "EOK 2032" umzusetzen, hat der Landeskirchenrat am 25.03.2022 für die weitere externe Unterstützung einen Betrag in Höhe von 770.000 € genehmigt. In der Anlage 3 können Sie Detailinformationen zu den konkreten Maßnahmen erkennen.

#### 2. Stärkung kritischer Funktionen (Anlage hierzu nicht abgedruckt)

Aus der Analyse durch H&P hat sich ergeben, dass bestimmte Funktionen gezielt verstärkt und neue Kompetenzen aufgebaut werden sollten, weil:

- kritische Funktionen schon jetzt stark in die strategischen Prozesse eingebunden sind und dies sich in den nächsten Jahren noch intensivieren muss, wenn die Prozesse gelingen sollen,
- laufende Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die für die rechtliche und wirtschaftliche Stabilität der Landeskirche elementar sind,
- strategisch wichtige Aufgaben erledigt werden müssen, deren dauerhafte Wahrnehmung Stand heute nicht gesichert ist,
- zukünftige Einsparpotentiale stark an die Verstärkung der Digitalisierung sowie an die Optimierung von Prozessen und Workflows gebunden sind (insbesondere Aufbau der neuen Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte und Umsetzung des VSA-Gesetzes),
- die zurückgehenden Zahlen der Kirchenmitglieder eine gezielte Verstärkung der Arbeitsbereiche Fundraising und Mitgliederorientierung in der Linienarbeit erfordern und
- eine strategische Neuausrichtung der Bereiche Kommunikation und Marketing für eine gelingende interne wie eine externe Öffentlichkeitsarbeit Voraussetzung ist.

(Details zu Stellenbedarf und Stelleneinsparungen hier nicht abgedruckt.)

- 2 -

## Beschlussvorschläge:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht zur geplanten Entwicklung des EOK im Rahmen des Programms „EOK 2032“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode stimmt zu, dass bestimmte, für das Gelingen der strategischen Prozesse der Ekiba (insbesondere ekiba2032, EOK 2032, VSA-Gesetz) und für eine stabile Organisationsstruktur kritische Funktionen gezielt verstärkt werden sollen und nimmt den bisherigen Planungsstand (...) zustimmend zur Kenntnis.
3. Der EOK wird gebeten, zur Herbstsynode 2022 ein Gesamtkonzept vorzulegen. Dieses soll den zusätzlichen Bedarf (kritische Funktionen) für den Stellenplan des Doppelhaushaltes 2024/25 sowie die Einsparungen bis 2032 (Konzept zur Vorbereitung eines Strukturstellenplans ab 2024/2025) enthalten.  
Die Finanzierung des Mehrbedarfs soll aus den Mitteln des Umschichtungsbeschlusses der Synode und, sofern diese noch nicht zur Verfügung stehen, aus den Erträgen des Stellenfinanzierungsvermögens erfolgen.
4. Der EOK wird weiterhin gebeten, bei der Zwischenbilanz im Jahr 2026 zu prüfen, wie im weiteren Verlauf Einsparungen von insgesamt 30 % der Stellen (Ausgangsbasis Stellenplan 2020 mit rd. 355 Stellen) erreicht werden können.
5. Die Landessynode stimmt zu, dass in der neu zu schaffenden Abteilung Digitalisierung / Organisation / Projektmanagement eine Stelle in A13, eine Stelle in A12 und drei Stellen in EG 9-12 (vorbehaltlich einer entsprechenden Bewertung) schon jetzt unbefristet besetzt werden können, um den Umstrukturierungsprozess steuern zu können. Gleiches gilt für die Stellen zur Unterstützung in der Abteilung Gemeindefinanzen und der Rechtsabteilung mit Blick auf den Prozess ekiba2032.  
Die Finanzierung für 2022 erfolgt aus den restlichen Stellenpoolmitteln aus dem Doppelhaushalt 2018/19 (ca. 350.000 €). Für 2023 sollen diese Stellen aus den Erträgen des Stellenfinanzierungsvermögens (ca. 800.000 €) finanziert werden.

## Anlage 16 Eingang 04/16

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Bericht über die Aufklärung, Prävention und Inter- vention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

– 1 –

#### Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Evangelische Landeskirche in Baden behandelt und bearbeitet die Themen Missbrauch und sexualisierte Gewalt schon seit vielen Jahren. Seit 2010 arbeitet sie aktiv daran, sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufzuklären, zu intervenieren und präventiv zu verhindern.

Am 16. März 2010 beschloss das Kollegium die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen“. Neben kirchlichen Mitarbeitenden gehörten dieser Arbeitsgruppe zahlreiche externe Personen aus Politik und Gesellschaft an. Auftrag dieser Arbeitsgruppe war die Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs und die Festlegung künftiger Präventions- und Interventionsarbeiten. Mit Hilfe und Unterstützung eines extern beauftragten Geschichtswissenschaftlers wurden aus den Personal- und Disziplinarakten im Zeitraum zwischen 1954 und 2010 27 Täter ermittelt.

Zeitgleich wandte sich die Landeskirche mit einem öffentlichen Aufruf an Betroffene, ihr Leid zu schildern. Diesem Aufruf sind damals zahlreiche Menschen, die in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen sexualisierte Gewalt erfahren haben, gefolgt. Die Aufforderung und Ermütigung, sexualisierte Gewalt zu melden, gilt bis heute uneingeschränkt fort. Gleichwohl schweigen viele Betroffene aus Angst und Scham.

Die Dunkelziffer der Fälle sexualisierter Gewalt in Landeskirche und Diakonie dürfte daher die Zahl der heute bekannten 92 Fälle weit übersteigen.

Viele Versäumnisse, die 2010 in der Aufarbeitung und im Umgang mit den Tatpersonen offenbar wurden, konnten wegen Zeitablaufs nicht mehr geheilt werden. Umso mehr galt es, für die Zukunft neue transparente Wege der Aufarbeitung, Prävention und Intervention zu beschreiben.

Im Frühjahr 2011 startete deshalb das Projekt **Alle Achtung: Grenzen achten, vor Missbrauch schützen** mit dem Ziel, die gesamte Landeskirche stärker für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und tragfähige Strukturen zur Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt konzeptionell und inhaltlich zu entwickeln. Das Projekt etablierte eine umfassende **Kultur der Grenzachtung**, die im März 2018 mit einer Neufassung der seit Juli 2013 geltenden Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbedürftigen Erwachsenen in geltendes Recht umgesetzt wurde.

Das - ehemalige - Projekt mit Elementen der Prävention, Intervention und Risikoanalyse wird **dauerhaft fortgeführt**. Mit einer eigenen Homepage [www.alleachtung.net](http://www.alleachtung.net) leistet es wertvolle Hilfe und Unterstützung sowohl für Mitarbeitende im Umgang mit und Vermeidung von Grenzverletzungen als auch für Opfer sexualisierter Gewalt, indem es Handlungswege aufzeigt.

Als Zeichen der Verantwortungsübernahme für das Missbrauchsgeschehen in zahlreichen kirchlichen Einrichtungen richtete das Kollegium im Herbst 2011 eine **Arbeitsgruppe zur Anerkennung von Opfern sexuellen Missbrauchs** ein. Grundgedanke dieser Arbeitsgruppe und damit auch der von ihr beschlossenen Anerkennungsleistungen war stets die Implementierung

- 2 -

eines bewusst niedrigschwelligeren Angebots mit dem Ziel, die Opfer zu hören und eine ehrliche Aufarbeitung und Befriedung zu erreichen. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat als eine der ersten Gliedkirchen ein solches Angebot eröffnet.

Mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Zuge des 2016 beschleunigten Aufarbeitungsprozesses der Evangelischen Kirche in Deutschland firmiert die Arbeitsgruppe seit 2018 unter dem Namen „Unabhängige Kommission zur Anerkennung Opfer sexuellen Missbrauchs“ und seit März dieses Jahres als „Anerkennungskommission“. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. hat sich von Beginn an zur Hälfte finanziell an dem dafür eingerichteten Fonds beteiligt. Bis heute hat die Kommission 56 Betroffenen, die sexualisierte Gewalt in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen erfahren haben, auf Antrag Unterstützung im Umfang von 275.000,- € geleistet. Der Anerkennungskommission gehören maximal sieben Mitglieder unterschiedlicher Profession an, von denen mindestens drei keine Verbindung zur verfassten Kirche oder Diakonie haben.

Seit Jahresbeginn läuft zudem ein **individuelles Unterstützungsprogramm**, das das Kollegium im Juli 2021 in Umsetzung eines Kirchenkonferenzbeschlusses aus dem Jahr 2020 nach einem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entwickelten Modell beschlossen hat. Leitend ist bei diesem Modell der Gedanke, dass Kirche und Diakonie sich auch nach bereits erfolgter Gewährung einer Anerkennungsleistung weiter in der Verantwortung gegenüber den Betroffenen sehen und im individuellen konkreten Austausch mit diesen klären, ob und wie in besonderen aktuellen Notlagen Erleichterung verschafft werden kann. Betroffene können bis zu 10.000,- € als individuelle Hilfeleistung erhalten. Die Landeskirche hat dafür insgesamt 500.000,- € im Haushalt eingestellt. Der konkrete Austausch mit den Betroffenen gelingt über ein persönliches Gespräch mit einem extern beauftragten Dekan im Ruhestand. Das Programm stößt auf eine außerordentlich positive Resonanz.

Um den zahlreichen Aufgaben, die es im Zusammenhang mit der Thematik sexualisierte Gewalt in der Landeskirche zu lösen gilt, zu bündeln und zu koordinieren, besteht seit Februar 2018 im Evangelischen Oberkirchenrat eine **referatsverbindende Dienstgruppe** zur Weiterarbeit an den Themen sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt im kirchlich-diakonischen Kontext.

Die Mitglieder dieser Dienstgruppe sind maßgeblich an der Formulierung der **Gewaltschutzrichtlinie Ekiba** beteiligt, die das Kollegium im März 2022 beschlossen hat. Diese Richtlinie löst die bisherige Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzberohlenen Erwachsenen ab. Unter dem neuen Titel werden der Begriff und der Schutz vor sexualisierter Gewalt erheblich erweitert. In der Konsequenz erfährt auch die Präventions- und Interventionsarbeit eine Ausdehnung. Der Schutzbereich umfasst nun über die Minderjährigen im Kinder- und Jugendhilfebereich hinaus alle Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen im Bereich der Seelsorge, Bildung, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen. Dementsprechend weitet sich auch der Kreis der Mitarbeitenden, die in der Kultur der Grenzachtung geschult werden. Das von der Diakonie im Auftrag der Landeskirche verantwortete Schulungskonzept im Kinder- und Jugendhilfebereich wird den neu hinzugekommenen Arbeitsfeldern künftig angepasst.

- 3 -

Über den Inhalt hinaus klärt die Richtlinie auch drängende organisatorische Fragen. In Anlehnung an die Gewaltschutzrichtlinie EKD von 2019 verortet die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden eine **Anspruch- und eine Meldestelle** mit einem jeweils abschließend definierten Aufgabenkatalog. Beide Stellen sind über die zentralen E-Mail-Adressen [ansprechstelle@ekiba.de](mailto:ansprechstelle@ekiba.de) und [meldestelle@ekiba.de](mailto:meldestelle@ekiba.de) erreichbar. Die landeskirchliche Ansprechstelle übernimmt die Begleitung und Koordinierung von Präventions- und Interventionsaufgaben. Sie ist im Referat Geschäftsleitung, Recht und Rechnungsprüfung personell verortet. Das Diakonische Werk plant, in seinen Strukturen eine eigene Ansprechstelle einzurichten.

Die **Meldestelle** nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, dokumentiert diese und sorgt für eine weitere Bearbeitung bis hin zur Information der zuständigen staatlichen Stellen. Diese Stelle ist ebenfalls im Referat Geschäftsleitung, Recht und Rechnungsprüfung geplant und wird in Personalunion von der Person verantwortet, die zugleich die Geschäfte der Anerkennungskommission führt.

Als besondere, nicht regelhafte Hilfe bei sexualisierter Gewalt bleibt das **Vertrauenstelefon** als Sonderinstitution der badischen Landeskirche bestehen. Dieses gibt es seit über zehn Jahren. Hier können Betroffene oder auch nur aufmerksame Beobachtende Missbrauchsfälle auch anonym melden und Unterstützung erfahren. Seit Januar 2021 wird das Vertrauenstelefon von der erfahrenen Diplom-Pädagogin Dr. Wiebke Müller betreut. Sie ist telefonisch unter **08005891629** und per Mail [wirabelle.mueller@ekiba.de](mailto:wirabelle.mueller@ekiba.de) erreichbar. Neben Gesprächen und einem vertraulichen Zuhören leistet sie den Menschen, die sich bei ihr melden, eine professionelle Begleitung bei allen Fragen, die sich den Menschen im Zusammenhang mit ihrer eigenen Betroffenheit oder Beobachtung stellen.

In dem stetigen Bemühen, spezifische Risikofaktoren in der Landeskirche zu identifizieren, die sie lehren, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt zu verbessern, ließ die Landeskirche bereits einzelne Fälle von einem externen Juristen durch Sichtung der Akten aufarbeiten. Ganz aktuell ist das Format einer exemplarischen Fallstudie hinzugekommen, die das Kollegium am 22. Februar beschlossen hat. Hier fand auf Wunsch der Betroffenen ein Gespräch mit dem heutigen Ältestenkreis der Gemeinde statt, in der Missbrauch vor mehreren Jahrzehnten geschehen ist. Mit Unterstützung einer Kirchenhistorikerin erhofft man sich eine konkrete Feststellung, welche Haltungen und religiösen Überzeugungen Formen sexualisierter Gewalt begünstigen oder erschweren.

Schließlich beteiligen sich die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie aber auch an der großen EKD-Studie, die die EKD im vergangenen Jahr beim Forschungsverbund „Forum-Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ in Auftrag gegeben hat. Sie soll Strukturen aufdecken, die Missbrauch in der evangelischen Kirche erleichtert bzw. deren Aufdeckung verhindert hat. Parallel entwickeln die vier süddeutschen evangelischen Landeskirchen in Baden, Bayern, Pfalz und Württemberg ein eigenes Format für eine gemeinsame Aufarbeitungskommission. Die größte Herausforderung bei beiden Studien ist neben der Erfassung gesicherter Daten die geordnete und angemessene Beteiligung der Betroffenen.

## Schreiben des Landesbischofs Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh vom 2. März 2022 an alle Ältesten und Kirchengemeindevorstände und an alle Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

– 4 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schwestern und Brüder in den Ältestenkreisen und Kirchengemeindevorständen, liebe beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in unserer Landeskirche!

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ prägt zurzeit das öffentliche Bild von Kirche. Es hat mich auch in meiner Amtszeit sehr beschäftigt. Ich habe viele Gespräche mit Betroffenen geführt und wahrgenommen, wie schrecklich sie und ihre Angehörigen auch nach Jahren unter den Folgen des Missbrauchs leiden. Es ist erschütternd, dass Menschen in unserer Kirche sexualisierte Gewalt erfahren haben. Es ist beschämend, wie vor Ort manchmal wegschaut wurde, wie die Schilderungen von Betroffenen durch landeskirchlich Verantwortliche zuweilen heruntergespielt, gar bezweifelt wurden, wie Täter gedeckt wurden, um die Institution Kirche „aus der Schusslinie zu halten“.

Menschen sollen sich in unserer Landeskirche sicher fühlen! Sie sollen wissen, dass ihr Vertrauen nicht missbraucht wird! Es muss klar sein, dass wir Grenzverletzungen nicht tolerieren! Deshalb tun wir seit 2010 viel dafür, um sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in unserer Kirche und in der Diakonie aufzuarbeiten und zu verhindern: Wir gehen mit Grenzverletzungen in unserer Organisation transparent und nach rechtsstaatlichen Standards um. Wir fördern eine Kultur der Grenzachtung, die Betroffene literarisiert und schützt. Sie bewahrt sich darin, dass wir in unserer seelsorglichen, pädagogischen, liturgischen und diakonischen Arbeit auf einen sensiblen Umgang mit Personen achten, die von sexualisierter Gewalt in Kirche und Gesellschaft betroffen sind. Dazu gehört auch, dass wir unser Reden und Handeln im Gespräch mit Betroffenen selbstkritisch reflektieren.

Wie weit sind wir seit 2010 gekommen?

Insgesamt sind uns in Baden inzwischen **92 Fälle aus Diakonie und Landeskirche** bekannt. Da viele Betroffene sich aus Scham oder Angst lange Jahre nicht melden, gehen wir von einer Dunkelziffer aus, die wir jedoch nicht einschätzen können. Deshalb ermutigen wir Betroffene weiterhin ausdrücklich, sich zu melden.

Die Betroffenen können einen Antrag auf Anerkennung als Opfer sexualisierter Gewalt in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen bei der gemeinsamen **Unabhängigen Kommission von Landeskirche und Diakonischem Werk** stellen. Mit diesen finanziellen Hilfen übernimmt die badische Landeskirche seit 2010 Verantwortung für das Leid der Betroffenen. Im Rahmen des landeskirchlichen Programms zur individuellen Unterstützung klärt derzeit ein Beauftragter mit den Betroffenen, ob weitere Unterstützung gewünscht ist. Diese Maßnahme stößt auf eine außerordentlich positive Resonanz.

Seit über 10 Jahren gibt es ein **Vertrauenstelefon**, über das Betroffene, aber auch andere Personen, Missbrauchsfälle - auch anonym - melden können und eine erste Unterstützung erfahren. Die erfahrene Beraterin und Supervisorin **Dr. Wiebke Müller** steht unter der **0800 5891629** oder unter der Mailadresse [wiebke.mueller@ekiba.de](mailto:wiebke.mueller@ekiba.de) zum Gespräch zu Verfügung. Sie untersteht der strikten Schweigepflicht und klärt mit den Betroffenen, welche weiteren Schritte eingeleitet werden können. Die **EKD** hat die **„Zentrale Anlaufstelle help“** eingerichtet, die unter **0800 5040112** bzw. per mail unter [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help) zu erreichen ist. Sie soll es insbesondere den Betroffenen erleichtern, einen Ansprechpartner zu finden, die sich nicht in den Landeskirchen melden wollen, in denen ihnen Leid zugefügt worden ist.

Viele Fälle in unserer Landeskirche sind inzwischen durch einen **externen Juristen** im Blick auf die **Aktenlage** aufgearbeitet. Wir betreiben uns darüber hinaus wie alle anderen Landeskirchen an der großen **EKD-Studie zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt** durch den Forschungsverbund **Forum (Präz-Studie.de)**, deren Ergebnisse allerdings wohl erst 2023 vorliegen werden. Die vier Südkirchen (Prälz, Baden, Württemberg und Bayern) sind gerade dabei, eine **gemeinsame Aufarbeitungskommission** aus unabhängigen Expert\*innen und Betroffenen zu bilden. Sie soll die Strukturen aufdecken, die Missbrauch in der evangelischen Kirche erleichtern bzw. seine Aufdeckung behindern; sie soll zudem Fälle bearbeiten, in denen es bei der Aufarbeitung zum Konflikt zwischen Betroffenen und Landeskirchen kommt.

Eine besondere Chance sehe ich in einer **exemplarischen Fallstudie**, die wir in den kommenden Wochen bei einer Kirchenhistorikern in Auftrag geben. In diesem Fall fand auf Wunsch der Betroffenen ein Gespräch mit dem heutigen Ältestenkreis der Gemeinde statt. In der der Missbrauch vor mehreren

– 5 –

Jahrzehnten geschehen ist. Die Gemeinde wie die Betroffene signalisierten anschließend, wie wichtig es ist, das Thema nicht nur als moralischen Vorwurf zu behandeln, sondern konkret zu schauen, wie auf welcher Ebene durch welche Haltungen und religiösen Überzeugungen Formen sexualisierter Gewalt erleichtert oder erschwert werden. Ich hoffe, dass auch diese Untersuchung dazu beitragen wird, die spezifischen Risikofaktoren in unserer Kirche zu identifizieren und unsere Präventionsmöglichkeiten weiter zu verbessern.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird das Projekt **„Alle Achtung: Grenzen achten, vor Missbrauch schützen“** ([www.alleachtung.net](http://www.alleachtung.net)) dauerhaft weitergeführt. Alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Kirche mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und an einer entsprechenden Schulung teilnehmen. Sie umfasst Elemente der Prävention, der Intervention und der Risikoanalyse. Sie informiert Mitarbeitende über sexualisierte Gewalt, sensibilisiert sie für Grenzverletzungen und weist ihnen Wege, angemessen darauf zu reagieren. In unseren Gemeinden und Einrichtungen kooperieren wir nur mit Vereinen, Förderkreisen und Einrichtungen, die diese Standards einhalten; beruflich in der Landeskirche Tätige, Älteste und ehrenamtlich Engagierte sollten nur in entsprechend aufgestellten Organisationen mitarbeiten.

Die neue **Gewaltschutzrichtlinie** unserer Landeskirche, die im März beschlossen werden wird, erweitert den Kreis der Personen, die besonders geschützt werden: er umfasst nun alle Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen, sei es im Bereich der Seelsorge oder der Bildung, sei es in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen. Dementsprechend wird sich auch der Kreis der Mitarbeitenden erweitern, die geschützt werden. Sobald die neue Richtlinie verabschiedet wurde, steht sie auf [www.kirchenrecht-ekiba.de](http://www.kirchenrecht-ekiba.de) zur Verfügung und wird über die üblichen Informationskanäle verbreitet.

Im Blick auf die **akute Intervention** ist wichtig: Wenn ein begründeter **Verdacht von sexualisierter Gewalt** bekannt wird, sind grundsätzlich und unmittelbar die Dienstvorschriften und die **Meldestelle des EOK** zu informieren, die die Meldung weiterbearbeiten und die zuständigen staatlichen Stellen informieren. Die **Meldestelle** ist unter [meldestelle@ekiba.de](mailto:meldestelle@ekiba.de) erreichbar. Den Betroffenen sollte eine seelsorgliche Begleitung angeboten werden, sofern sie dies wünschen.

Personen, die nicht sicher sind, wie sie eine Situation einschätzen sollen, oder selbst betroffen sind und die das **„Vertrauenstelefon“** oder die **„Zentrale Anlaufstelle help“** nicht nutzen wollen, können sich an die **neue etablierte Ansprechstelle im EOK** wenden. Die Gespräche in der Ansprechstelle sind vertraulich, die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ansprechstelle steht daneben insbesondere Rechtsrät\*innen zur Verfügung, die eine Beratung auch zu organisatorischen Fragen wünschen. Die **Ansprechstelle** ist unter [ansprechstelle@ekiba.de](mailto:ansprechstelle@ekiba.de) erreichbar.

Vor uns liegt die **Passionszeit**. Sieben Wochen mit Christus auf dem Weg zum Kreuz. Sieben Wochen, um innezuhalten. Das Evangelium des ersten Sonntags in der Passionszeit erzählt von den Versuchungen der Macht, denen Jesus widersteht. In der Auseinandersetzung mit dem Thema **„sexualisierte Gewalt“** habe ich neu verstanden, was solche Versuchungen sein können: wenn Menschen um der eigenen Machterfahrung willen die Grenzen eines anderen Menschen missachten; wenn Menschen andere Menschen missbrauchen, indem sie deren Gefühle oder deren Hoffnung auf Anerkennung und Beistand ausnutzen; wenn wir als Verantwortliche auf den verschiedenen Ebenen der Kirche wegschauen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf, weil der Pfarrer, der Diakon, der Chorleiter oder der Jugendmitarbeiter doch so nett, so charismatisch, so engagiert ist.

Sieben Wochen mit Christus auf dem Weg zum Kreuz. Sieben Wochen, um uns mit dem Gekreuzigten dem zu stellen, was Menschen einander antun, wie sie Lebensmut und Vertrauen anderer zerstören. Sieben Wochen, um uns auch mit unseren eigenen Versuchungen auseinanderzusetzen. Sieben Wochen, um unter diesem Kreuz das Leid wahrzunehmen, das Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, in unserer Kirche wiederfahren ist; Zeit, um ein neues Mitfühlen einzubüßen, „compassion“ im Geist Christi. Sieben Wochen, in denen wir uns neu an der Liebe Christi ausrichten, um dann gestärkt unsere Kirche und unsere Gesellschaft im Geist Christi zu gestalten: in Respekt vor den Grenzen der anderen, im Widerstand gegen Grenzverletzung und Machtmissbrauch, in der Bereitschaft Verantwortung dafür zu übernehmen, dass Christi Liebe sich in unserer Welt ausbreitet.

An Ostern feiern wir, dass Christus die Missbrauchten und Geschundenen aufrichtet und ihnen neuen Mut und neues Vertrauen schenkt. Seine Liebe hat den Tod überwunden. Darauf vertrauen wir! In diesem österlichen Geist wollen wir unsere Gegenwart und Zukunft gestalten.

Herzliche Grüße und Gottes Segen,

Ihr  
gez. Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

## Anlage 17 Eingang 04/17

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032

Zur Umsetzung der Beschlüsse im Liegenschaftsprozess (Quotenbildung u.a.), sowie zu den Herausforderungen auf dem Weg zu einer klimaneutralen Kirche im Rahmen des Gesamtprozesses Ekiba 2032

– 1 –

#### 01 Allgemeines

**02** Die Landessynode wird mit dieser Vorlage gebeten, über einen Fahrplan zur klimaneutralen Landeskirche sowie über die Weiterarbeit im Rahmen der Liegenschaftsstrategie zu beraten. Die hierzu bestehenden Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Weiterarbeit werden dargestellt und sollen von der Landessynode reflektiert und in der großen Linie zur Weiterarbeit gebilligt werden.

**03** Bereits zur Landeskirchenratssitzung vom 18.03.2021 wurde dem Landeskirchenrat eine umfangreiche Vorlage vorgelegt, die jedoch nicht im Rahmen der Frühjahrstagung 2021 behandelt werden konnte. Die wissenschaftliche Grundlage für das Dokument basiert auf einer Untersuchung des Instituts für Energie- und Umweltforschung und des Öko-Instituts im Jahr 2020/2021, die im Auftrag der Landeskirche erstellt wurde.

**04** Das – inzwischen nochmals überarbeitete – Dokument wird nunmehr als Material der Landessynode zum Download zur Verfügung gestellt, aber aufgrund des Umfangs nicht selbst zum Gegenstand der **Beratung** gemacht.

**05** Der Umgang mit den Liegenschaften ist für die Klimaneutralität eine der wichtigsten Herausforderungen. Um die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen braucht es beispielsweise bauliche und technische Sanierungskonzepte sowie ein gebäudenahes Photovoltaik-Programm. Auch die Mobilität und das Vorgehen bei der Beschaffung von Sachmitteln sind Bestandteil der CO<sub>2</sub>-Bilanz der Landeskirche. Insgesamt braucht es ein Maßnahmenbündel, wobei ursprünglich von einem Start des Konzepts im Jahr 2022 ausgegangen wurde. Die zwischenzeitlich eingetretene Verzögerung wird im Nachlauf die erforderlichen Anstrengungen bereits verschärfen.

**06** Ziel des Klimaschutzkonzeptes ist die Klimaneutralität der Landeskirche bis zum Jahr 2040. Dies resultiert bereits aus den entsprechenden politischen Vorgaben, die neben einer kontinuierlichen Erhöhung von Energie- und CO<sub>2</sub>-Preisen bis 2040 eine weitere Verschärfung ab 2040 bei gleichzeitiger Reduktion der Fördermöglichkeiten erwarten lassen.

**07** Die Annahmen des Klimaschutzkonzeptes greifen die Vorgaben der für die Liegenschaften vorgesehenen Quotenbildung auf uns sind somit integraler Bestandteil des Prozesses Ekiba 2032. Die auf „grün“ gestellten Gebäude werden energetisch ertüchtigt. Alle anderen Gebäude müssen bis 2040 entweder aufgegeben (also veräußert oder stillgelegt oder rückgebaut) werden oder auf Kosten der jeweiligen Kirchengemeinde energetisch ertüchtigt werden. Zentrale Baufördermittel stehen (auch für den Zweck der Klimaertüchtigung) dieser nicht auf „grün“ gestellten Gebäude nicht zur Verfügung.

**08** Es soll ein kirchliches Gesetz zur Klimaneutralität geschaffen werden, in welchem die Zielsetzung der Klimaneutralität bereits zeitlich vor dem Jahr 2045 (in welchem nach § 3 Abs. 2 Bundesklimaschutzgesetz eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein soll), z.B. auf das Jahr 2040 festgeschrieben wird. Weiterhin verfolgt das Gesetz das Ziel, Umsetzungsschritte verbindlich zu fixieren. Für die Bauförderung der auf „grün“ gestellten Gebäude lässt sich dies über Bauförderlinien abbilden. Die Verpflichtung der kirchlichen Rechtsträger den Gebäudebestand im Übrigen energetisch zu ertüchtigen, bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

**09** Bei den Kosten kann unter Berücksichtigung der Einsparungen von voraussichtlich 40 - 50 Mio. € jährlich ausgegangen werden. Aufgrund der Kosteneinsparungen bei klimaneutralen Verhalten ist die Erreichung der Klimaneutralität zum Jahr 2040 in Summe (ohne Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten) nicht teurer, als eine spätere.

**10** Unter Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes soll ein realistisches finanzielles Konzept entwickelt werden. Hieran wurde zwischenzeitlich weitergearbeitet. Dabei wurden diese Überlegungen mit den Überlegungen zur Liegenschaftsstrategie im Rahmen des Prozesses Ekiba 2032 verbunden.

**21** In der Szenarioberechnung sind insbesondere folgende Mittel eingerechnet, die in den Randnummern **22 – 27** dargestellt sind.

**22** Die in den Kirchengemeinden bisher gebildete Substanzermahlungsrücklage (SERL) wird vollständig eingesetzt. Die **Zuweisungen an die Kirchengemeinden** werden bis einschließlich 2028 um ein Prozent gesteigert. Danach werden sie bis in die vierziger Jahre eingefroren. Danach folgt eine Reduktion der Zuweisungen. Außerdem sind Einsparungen bei den Personalkosten der Kirchengemeinden eingepreist. Dennoch ist ab den dreißiger Jahren von einem Fehlbetrag bei den Finanzen der Kirchengemeinden auszugehen. Die Strukturveränderungen im Prozess ekiba 2032 müssen insofern auch Konsolidierungen der gemeindlichen Finanzzusgaben in den Blick nehmen.

**23** Künftig wird eine SERL nur noch für auf „grün“ gestellte Gebäude gebildet. Weiterhin wird eine anteilige SERL für die auf „gelb“ gestellten Gebäude gebildet. Nähere Überlegungen hierzu werden noch anzustellen sein. Für auf „rot“ gestellte Gebäude wird keine Pflicht-SERL mehr gebildet. Etwaige künftige Baumaßnahmen müssen also vollständig zu gegebenem Zeitpunkt aus externen Mitteln finanziert werden.

**24** Verkaufserlöse werden entweder  
a) zwingend in den Liegenschaftsbereich reinvestiert oder zweckgebunden als Rücklage in den GRF eingelegt oder

b) die Liegenschaften oder etwaige schon vorhandene Verkaufserlöse werden in eine kirchliche Immobilienplattform eingelegt, die einen regelmäßigen Ertrag für die Gemeinde generieren kann.

Hierzu ist anzumerken, dass die Frage, ob es rechtlich zulässig ist, Finanzmittel der Kirchengemeinden einer solchen Zweckbindung bzw. Verwendung zu unterstellen, noch nicht abschließend geklärt ist. Es dürfte davon auszugehen sein, dass es hierfür zumindest einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese wird erarbeitet. An der Immobilienplattform wird derzeit gearbeitet (siehe gesonderte Vorlage). Rechtlich ist davon auszugehen, dass ein innerkirchliches Vorkaufsrecht umsetzbar wäre; die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage ist bereits erarbeitet; die erforderliche gesetzliche Umsetzung wird im Zuge der Überlegungen zur Konzeption der Plattform vorgelegt. Im Übrigen kommt aus rechtlichen Gründen nur die freiwillige Überführung von Liegenschaften in eine Plattformbildung in Betracht.

**25** Insgesamt wird von einer Reduzierung des Standards bei Baumaßnahmen ausgegangen. Zum Beispiel wird bei Kirchen der Sanierungszyklus auf 60 Jahre gestreckt und es erfolgt eine Fokussierung auf Stromheizungen bei Kirchen und anderen Gebäuden.

**26** Die zu erwartenden Drittmittel durch staatliche Baulasten und staatliche Förderprogramme sind einbezogen. Ob sich durch die Einbeziehung von Baulastgebäuden in die Quotenbildung eine wesentliche Veränderung gegenüber den bisherigen Berechnungsannahmen ergibt, wird gesondert geprüft (siehe hierzu Beschlussvorlage zur Quotenbildung).

**27** Der Anteil der gemeindlichen Mitfinanzierung bei Baumaßnahmen der auf „grün“ gestellten Gebäude würde im bisherigen Rahmen eingerechnet.

**28** Im Rahmen der Entscheidung zur Einsparung der Mittel des **landeskirchlichen Steueranteils** wird von einer Einsparung bis 2032 von 30% ausgegangen, die sich vor allem auf die Personalkosten der landeskirchlichen Personalstellen in der Fläche und im Evangelischen Oberkirchenrat bezieht. In diesen 30% sind 10% Mittel einbezogen, die den Zweck verfolgen, für Investitionen zur Verfügung zu stehen, um auch für neue Herausforderungen aufgestellt zu sein (sog. Umschichtungsbeschluss).

Über die Personalkosten hinaus ist bei den Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden eine Einsparung im Wesentlichen nur über eine Reduktion der Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke möglich. Dabei zeichnet sich im Rahmen der Konkretion der Berechnung ab, dass eine vollständige Umsetzung des Einsparungsbeschlusses im Rahmen der

## 11 Zur Liegenschaftsstrategie

**12** Die Liegenschaftsstrategie setzt bei der Entscheidung der Landessynode zur Quotenbildung an, die mit gesonderter Vorlage verhandelt wird. Dabei betrifft auch diese Entscheidung im Moment nur (im ersten Schritt) die Gemeindehäuser, Gemeindezentren und Kirchen. Auf Basis der kirchenbezirklichen Konzepte (inkl. Ampel-Entscheidung), die bis Ende 2023 erstellt werden, sind gezielte Lösungen zum Umgang mit den auf „rot“ klassifizierten Gebäuden und – in mittlerer Sicht – auch für die auf „gelb“ klassifizierten Gebäude zu erarbeiten und umzusetzen. Konzepte braucht es auch für die klimagerechter Sanierung der als „grün“ klassifizierten Gebäude, mit der zügig begonnen werden sollte.

**13** Verschiedene Ansätze (z.B. begrenzter Erhalt, Akquirierung Finanzmittel Dritter sowohl von öffentlicher wie von privater Seite, Veräußerung, Rückbau, Verringerung der Fläche und Drittvermietung, Übertragung an eine möglicherweise zu errichtende landeskirchliche Immobilienplattform (s. 16.e.) und Miete der benötigten Flächen) sind zu erarbeiten.

**14** Dabei muss aber auch für die geförderten Maßnahmen der auf „grün“ klassifizierten Gebäude im Blick bleiben, dass auch hier ein gemeindlicher Finanzierungsbeitrag zu leisten ist, der gedeckt sein muss. Daher sollte auch bei „grünen“ Gebäuden stets geprüft werden, ob nicht auch hier die unter 13 genannten Ansätze genutzt werden können, um die Finanzbelastung für die Gemeinden zu reduzieren.

**15** Die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden für die auf „gelb“ und „rot“ klassifizierten Gebäude muss engmaschig begleitet werden. Es muss verhindert werden, dass sich Gemeinden durch Fehlentscheidungen langfristig finanziell überfordern oder vorhandene Rücklagen in nicht nachhaltiger Weise verausgaben.

**16** Bereits derzeit wird intensiv an der Bereitstellung von Instrumenten gearbeitet, die die Gemeinden und Bezirke in ihrer Steuerungsaufgabe unterstützen sollen. Dies sind beispielsweise:

- Implementierung eines Berechnungsinstrumentes zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Gebäudeentscheidungen zur Erarbeitung des kirchenbezirklichen Konzepts der Gebäudeanbahnung für den Zeitpunkt Ende 2023.
- Bereitstellung einer Unterstützung/Beratung für die Gemeinden zur Umsetzung der Liegenschaftsherausforderungen.
- Entwicklung von Ideen für regionale Liegenschaftsmodelle.
- Erarbeitung digitaler Plattformen zur Unterstützung der Umsetzungen.
- Aufstellung einer Immobilienplattform („Kirchenland in Kirchenhand, siehe gesonderte Vorlage).

## 17 Zur Finanzierungsstrategie bei den Liegenschaften

**18** Das derzeitige Baumaterialium besteht bis Ende 2023. Daran soll – auch für die Bezirke, die ihre Festlegung bereits früher treffen – festgehalten werden, damit an dieser Stelle kein „Windhundrennen“ um die zentralen Baufördermittel entsteht. Für Kirchenbezirke, die nicht wie vorgesehen bis Ende 2023 ihre Liegenschaftsentscheidung (Ampelentscheidung) im Rahmen der kirchenbezirklichen Konzepte getroffen haben, wird das Baumaterialium unbefristet bis zur Erfüllung der Aufgabe fortgeführt. Dies wird zu gegebener Zeit rechtlich festgeschrieben.

**19** Die im Herbst 2021 vorgelegte Szenarioberechnung wird in regelmäßigem Turnus überprüft (vgl. auch Beschluss zur Quotenfestlegung), um festzustellen, ob und inwieweit die Szenarioannahmen mit der tatsächlichen Finanzentwicklung übereinstimmen.

**20** In die Szenarioberechnung sind bestimmte finanzielle Mittel eingerechnet. Dies ist in der kommenden Zeit ggf. durch flankierende Rechtssetzung abschließend zu fixieren.

- 5 -

auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die finanziellen Effekte bei unterschiedlichen Rechtsträgern anfallen können.

**35** Es muss klar sein, dass sich diese Überlegung lediglich auf die zentralen Baufördermittel bezieht. Soweit die Baumaßnahmen zeitlich nach vorne gezogen werden, müssen auch die entsprechenden seitens der Gemeinde auszubringenden Mittel zu einem Zeitpunkt dargestellt werden, zu dem sie noch nicht vorhanden sind. Auch hier bedarf es also Instrumente einer Vorfinanzierung.

**36** Insofern ist auch für die Vorfinanzierung der gemeindlichen Mittel ein Vorschlag zu erarbeiten.

**37** Weiterhin muss klar sein, dass die vorgeschlagenen Instrumente für die auf „gelb“ oder auf „rot“ gestellten Liegenschaften nicht greifen können. Es ist nicht angezeigt, in eine Liegenschaft, bei der festgestellt ist, dass diese langfristig nicht mehr genutzt wird („rot“) oder die langfristige Nutzung doch jedenfalls erheblich in Frage steht („gelb“) im Wege der Vorfinanzierung zu investieren. Die Aufbringung der Kosten für erforderliche Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes muss daher zu gegebener Zeit in anderer Weise durch die Gemeinden dargestellt werden, wenn sie nicht die Bereitschaft besteht, die betreffenden Liegenschaft abzugeben.

### 38 Neuausrichtung von Strukturen und Prozessen

**39** Die vorstehenden Herausforderungen benötigen in der Umsetzung eine neue Aufstellung des Evangelischen Oberkirchenrates im Zusammenspiel mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Einerseits muss das Beratungs- und Begleitungsangebot breiter aufgestellt werden. Es muss von einer intensiveren Begleitung der Gemeinden in Einzelfällen ausgegangen werden.

**40** Wie bereits an einigen Stellen angedeutet, wird der Aspekt der Aufsicht eine stärkere Rolle spielen (vgl. auch gesonderte Vorlage zum Aufsichtsgesetz), wobei sich Aufsicht hier stärker als Begleitung versteht, verantwortliche Wege vor Ort in die Zukunft zu finden und zu gehen und sich dabei auf wesentliche Aspekte und entsprechende Leitlinien zu konzentrieren.

**41** Konkret wird der Bedarf im Bereich der baufachlichen Beratung aufgrund der geringeren Zahl an Baumaßnahmen bzw. einem geringeren Bauumsatz längerfristig sinken. Andererseits wird, insbesondere kurz- und mittelfristig, der Aufwand in der Begleitung der Gemeinden bei der Abgabe oder Aufgabe von Gebäuden, der Implementierung von neuen Nutzungskonzepten oder der Erarbeitung von klimagerechten Gebäudestrategien und -sanierungen (und vielem anderen) deutlich steigen.

**42** So braucht es zur Herstellung der Klimaneutralität insbesondere eines professionellen Förderscoutings, um externe Förderprogramme bestmöglich auszuschöpfen. Die Volatilität der staatlichen Vorgaben in diesem Bereich (siehe aktuell die vorzeitige Schließung der Förderung energieeffizienter Baumaßnahmen im Neubaubereich) zeigt, dass die Gemeinden in diesen Fragen eine professionelle Begleitung und Beratung benötigen. Gleiches gilt für eine Nachverfolgung und Analyse technischer Entwicklungen und deren Einordnung für kirchliche Zwecke. Auch für die weiteren Fragen der Erreichung von Klimaneutralität (Mobilität, Beschäftigungswesen u.a.) sind personelle Ressourcen erforderlich, um die zentral erforderlichen Unterstützungsleistungen abbilden zu können.

**43** Jede Aufwendung von zusätzlichen Finanzmitteln muss sich derzeit einer Folgenabschätzung stellen. Die Verbesserung und Sicherung der zentralen Unterstützung verfolgt, neben der damit verbundenen Entlastung der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Fläche, insbesondere das Ziel, kostspielige Planungsfehler und Fehlinvestitionen zu vermeiden, die erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich und sparsam abzuwickeln und bestehende öffentliche Förderungsmaßnahmen optimal zu nutzen.

- 4 -

landeskirchlichen Haushaltsaufstellung zu einem massiven Eingreifen in die kirchengemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten führen würde.

Insofern ist zu überlegen, statt einer vollständigen Umsetzung der 10%igen Umschichtung auf gesamtlandeskirchlicher Ebene (mit entsprechender Konsequenz für die FAG-Zuweisungen) einen Teil davon in der Verantwortung der Kirchengemeinden zu belassen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zurückhaltende Annahme bezüglich der durch Umschichtung erreichbaren Baumittel angebracht.

Daher wird für Zwecke der gesamtkirchlichen Finanzierungsstrategie Liegenschaften davon ausgegangen, dass 2,5% (ein Viertel der 10%) für die Frage des Umgangs mit den Liegenschaften aufgewendet werden. Über den Stand der Umsetzung des Einsparungsbeschlusses und die Verwendung der darin enthaltenen Umschichtung wird dem Landeskirchenrat zu gegebener Zeit berichtet.

### 29 Zur Klimaneutralität

**30** Zur rechtlichen Rahmensezung soll ein kirchliches Klimaschutzgesetz erarbeitet werden.

Ein klarer Fokus muss dabei auf der Erfüchtigung von Gebäuden liegen, weil diese zum Einen energetisch besonders relevant und zum Anderen für kirchliche Arbeit und Identifikation von besonderer Bedeutung sind. Die Anschlussfähigkeit zum Strategieprozess und die Konsistenz in der strategischen, liegenschaftlichen und energetischen Beratung sind unbedingt sicherzustellen. Das Klimaschutzgesetz soll die Zielmarke definieren und Etappenziele festlegen. Etappenziele könnten dabei sein:

- Ausstiegzeitpunkt aus allen Heizungen mit fossilen Brennstoffen,
- Zeitpunkt, ab dem ausschließlich Strom aus regenerativen Quellen bezogen werden darf,
- Verzahnung mit der Implementierung der Eigenherzeugung regenerativen Stroms (Photovoltaik, Windkraft ggf. mit KSE als Betriebsgesellschaft),
- Zielseetzungen für Fragen der Mobilität und Beschaffung.

**31** Die Vorgabe der Etappenziele ergibt nur Sinn, wenn das Erreichen der Ziele auch evaluiert wird und bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen ausichtlich oder in anderer Weise die Umsetzung durchgesetzt wird. Wird beispielsweise festgelegt, dass zu einem genannten Zeitpunkt Heizanlagen aus fossiler Energie aufzugeben sind, müssen die Maßnahmen durch die Gemeinden entsprechend vorlaufend ergriffen werden. Bei Neubaumaßnahmen müssen zeitnah bestimmte Vorhaben, die einem späteren Etappenziel widersprechen, untersagt werden.

**32** Für eine Klimaneutralität bis 2040 ist eine anteilige Vorfinanzierung des in der Szenarioberechnung ermittelten Gesamtfinanzrahmens für Liegenschaften (rund 1,1 Mrd. € kirchliche Baumittel als Summe über die Haushaltsjahre 2024 – 2050) notwendig. Dies kann zu einer Verbesserung des Zugangs zu Fördermitteln sowie von Energie- und CO<sub>2</sub>-Preiseinsparungseffekten führen. Dem steht die Notwendigkeit gegenüber, die Vorfinanzierung in den späteren Jahren des Planungszeitraums (2041-2050) aus Haushaltsmitteln zurückzuführen. Wenn das Mindestziel einer Einhaltung der politischen Vorgaben erreicht werden soll, ist eine realistische Alternative zu einer solchen Vorfinanzierung nicht ersichtlich. Ein Verzicht darauf würde bedeuten, dass nur die Haushaltsmittel bis einschließlich 2040 eingepflanzt werden könnten. Dies hätte eine noch wesentlich drastischere Reduktion der kirchlichen Baumittel zur Folge.

**33** Das bedeutet: Man würde im Wege der Vorfinanzierung auf die Mittel zugreifen, deren Eingang man in den Jahren ab 2040 erwartet. In den Jahren ab 2040 können dann dementsprechend nur geringere zentrale Baumittel veranschlagt werden. Dies setzt eine konsequente Steuerung und Überwachung der Bauvorhaben und Baumittel voraus.

**34** Ein Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung einer Vorfinanzierung ist noch zu erstellen. Dabei sind den potenziellen Fördermittel- und Einsparungseffekten die Kosten einer Vorfinanzierung gegenüberzustellen und es ist hierfür eine tragfähige Lösung zu erarbeiten. Dabei ist G:\Rechtsabteilung\A\_Rechtsabteilung\Klimaschutzgesetz2022\_02\_Sydenvorlage\Vorlage Klima und Liegenschaftsprozess\_08\_08.03.2022.docx



– 6 –

**44** Die in Randnummern **41 bis 43** beschriebenen Bedarfe sind derzeit personell nicht abgebildet. Zwar sind fachlich geeignete Personen im EOK vorhanden, diese sind aber mit befristeten Verträgen beschäftigt, weil die zugrundeliegenden Stellen nur als befristete Projektstellen eingerichtet wurden und folglich zeitnah auslaufen. Dabei liegen bereits diese Personalkapazitäten deutlich unter dem Bedarf, der sich nach der externen Untersuchung (Fdnr. 03) für die Bewältigung der Herausforderungen ergibt, die sich durch den Liegenschaftsprozess in Kombination mit der Anforderung der Klimagerechtigkeit stellen.

**45** Für die vorbeschriebenen Aufgaben und damit die Kosten von Personalstellen für die bauliche, finanztechnische, klimaschutzbezogene und rechtliche Begleitung der Gemeinden (im Sinne einer Befähigung vor Ort) in den Transformationsprozessen sowie Sachkosten für die notwendigen Unterstützungssysteme sind Mittel vorzusehen. Ein entsprechender Ansatz ist im Wege der Umschichtung von Haushaltsmitteln im landeskirchlichen Haushaltsanteil einzuplanen.

#### **46 Beschlussvorschlag**

Die Landessynode nimmt die Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates in der Vorlage Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess ekba 2032 zur Kenntnis, billigt im Rahmen der hierzu in den Ausschüssen oder im Plenarbericht gegebenen Rückmeldung die Überlegungen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat in der dargelegten Richtung weiterzuarbeiten und zu gegebener Zeit erforderliche weitere Beschlussvorlagen vorzulegen.

**Anlage 18 Eingang 04/18****Vorlage des Ältestenrates vom 26. März 2022:  
Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landes-  
synode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 47/2022 Teil I abgedruckt.)

– 1 –

**Vorlage des Ältestenrates**

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zu ihrer Frühjahrstagung 2022

Entwurf

**Änderung der  
Geschäftsordnung der Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom

Die Landessynode hat nach Art. 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der  
Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der  
Geschäftsordnung der Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Geschäftsordnung Landessynode – GeschOL.S) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), zuletzt  
geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Versprechen nach dem Doppelpunkt wie folgt formuliert:  
„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die  
Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu  
sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem  
Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
2. In § 17 Nr. 2a werden nach dem Wort „Eingaben“ die Wörter „des Vorstands“ eingefügt und  
die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 6“.
3. In § 17 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:  
„2b Eingaben des Gesamtausschusses nach § 54a Mitarbeitendenvertretungsgesetz,  
soweit Fragen des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes oder darauf basierende  
Rechtsregelungen und -bereiche betroffen sind. Diese Eingaben sind über den  
Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.“
4. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Ladenburg-Weinheim“ ersetzt durch die  
Wörter „Neckar-Bergstraße“.
5. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Pforzheim-Land“ ersetzt durch die Wörter  
„Badischer Enzkreis“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung  
wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

– 2 –

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Präsident der Landessynode**

Axel Werme

**Zur Begründung:**

**Zu Art. 1 Nr. 1:**

Nachdem die Formulierung der Verpflichtungserklärung in Art. 67 Abs. 2 Grundordnung geändert wurde, wird die Formulierung in der Geschäftsordnung angepasst.

**Zu Art. 1 Nr. 2:**

Redaktionelle Anpassung nach Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

**Zu Art. 1 Nr. 3:**

Im Rahmen der Frühjahrstagung 2021 beschloss die Landessynode, dass in ihrer Geschäftsordnung ein Eingaberecht für den Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vorgesehen werden soll (OZ 01/12). Der Gesamtausschuss hat bisher kein eigenes Eingaberecht und muss den „Umweg“ über die Eingabe eines Kirchenmitglieds nutzen, um Anliegen und Stellungnahmen zu kirchengesetzlichen Vorhaben im Mitarbeitendenvertretungsrecht synodal zu platzieren. Das über die Änderung der Geschäftsordnung eingeführte themenbezogene Eingaberecht des Gesamtausschusses macht diesen Umweg entbehrlich, der der Bedeutung des Gremiums als Interessenvertretung von ca. 320 Mitarbeitendenvertretungen und 35.000 Mitarbeitenden widerspricht.

Die Regelung orientiert sich an der Eingabeberechtigung der Pfarrvertretung.

**Zu Art. 1 Nr. 4 und 5:**

In der Anlage werden nach Namensänderungen die Bezeichnungen der Kirchenbezirke angepasst.

**Anlage 19****Endgültige Liste der Eingänge zur zur Frühjahrstagung 2022 der Landessynode  
– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –**

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
04/01	Eingabe	der Pfarrvertretung vom 26. Februar 2021 betr. <u>Besoldungsniveau</u> der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Wick</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Projektantrag im landeskirchlichen Projektmanagement: Laufzeitverlängerung des Projektes <u>„Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: HA – Herr Buchert</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022, 16. Februar 2022 und 25. März 2022: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	OKRin Henke (Ref. 6)
04/03.A	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 26. Januar 2022: Zwischenbericht Projekt P 01/19: <u>Emoji – Migrationsfamilien stärken</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: bei Bedarf BDA – Frau Daute</b>	OKR Keller (Ref. 3)
04/03.B	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Abschlussbericht Projekt K 09/14: <u>Freiwilligendienste</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: bei Bedarf BDA – Frau Daute</b>	OKR Keller (Ref. 3)
04/03.C	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Abschlussbericht Projekt K 01/14: <u>Öko-fair-soziale Beschaffung in Kirche und Diakonie</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: bei Bedarf BDA – Frau Daute</b>	OKR Wollinsky (Ref. 5)
04/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das <u>Ehrenamt</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Reimann</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/04.1	Schriftl. Antrag	des Synodalen Dr. Thomas Schalla u. a. betr. Änderung des <u>Ehrenamtsgesetzes</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Reimann</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches <u>Dienstreisekostengesetz</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Jung</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Rechts- und Fachaufsicht</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Bollacher</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: HA – Herr Heger</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Festlegung von <u>Klassifizierungsquoten</u> nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Gesetz zur <u>Ressourcensteuerung in Kirchenbezirken</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: FA – Frau Wiesner</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/08.1	Eingabe	des Bezirkskirchenrats Bretten-Bruchsal betr. <u>Gebäude-Ampel</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: FA – Frau Wiesner</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 16. Februar 2022: Prüfaufträge <u>„Stellen in der Fläche“</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Rüter-Ebel</b>	OKR Dr. Weber (Ref. 2)
04/09.1	Eingabe	von Renate und Axel Malter und Lothar Mößner u. a. betr. <u>Gemeindepfarrstellen</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Rüter-Ebel</b>	OKR Dr. Weber (Ref. 2) OKR Wollinsky (Ref. 5)
04/09.2	Eingabe	des Bezirkskirchenrats Karlsruhe-Land u. a. betr. <u>Gemeindepfarrstellen</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Rüter-Ebel</b>	OKR Dr. Weber (Ref. 2) OKR Wollinsky (Ref. 5)
04/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Strukturen in der Fläche im Prozess EKIBA 2032 – <u>Eckpunktepapier</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kadel</b>	OKRin Henke (Ref. 6)

04/10.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Erprobungsgesetz zum <u>gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen</u> (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kadel</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/10.2	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung der Grundordnung 2022</u> und weiterer Gesetze <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kadel</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Immobilienplattform <u>„Kirchenland in Kirchenhand“</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Hartmann</b>	OKR Wollinsky (Ref. 5)
04/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz</u> der EKD <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Kaiser</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/13	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz über das <u>Archivwesen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz – ArchG) <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Lehmkuhler</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „ <u>Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden</u> “ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG) <b>Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Hager</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/15	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: EOK 2032: <u>Stellenentwicklung, Stärkung kritischer Funktionen, Umsetzung im Stellenplan</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA und HA – Herr Dr. Schalla und Frau von dem Bussche-Kessell</b>	OKR Wollinsky (Ref. 5)
04/16	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: Bericht über die <u>Aufklärung, Prävention und Intervention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss: BDA – Frau Dr. von Hauff</b>	OKRin Henke (Ref. 6)
04/17	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. März 2022: <u>Klimaneutralität, Liegenschaftsprozess und Prozess Ekiba 2032</u> <b>Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Dr. Rees</b>	OKR Wollinsky (Ref. 5)
04/18	Vorlage	des Ältestenrates vom 26. März 2022: Entwurf Änderung der <u>Geschäftsordnung der Landessynode</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Dr. Beurer</b>	---

**Anlage 20****Zusammenstellung der Wahlen und der Entsendung in verschiedene Gremien bei der Sitzung des Ältestenrates am 26. April 2022**

Ausschuss für Ausbildungsfragen	Ningel, Sabine; Schalla, Dr. Thomas
Beirat Alter und demografischer Wandel	Weida, Ruth
Beirat des Zentrums für Seelsorge	Kerschbaum, Matthias; Schumacher, Michael
Beirat friedensethischer Prozess	Beurer, Dr. Jochen; Schaupp, Dorothea; Weida, Ruth
Beirat Vernetzung	Wiesner, Natalie
Delegiertenversammlung ACK	Hauff, Dr. Adelheid von
Fachgruppe Gleichstellung	Weber, Lydia; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Mission und Ökumene	
– Fachgruppe Ökumene vor Ort	Hauff, Dr. Adelheid von; Hock, Dagmar
– Fachgruppe Mission und Ökumene weltweit, Kirchlicher Entwicklungsdienst	Daute, Doris; Schaupp, Dorothea
– Fachgruppe Ökumene in Europa, Ökumenische Theologie	Reimann, Ulrich; Schaupp, Dorothea
– Fachgruppe Ökumenischer Rat der Kirchen	Alpers, Dr. Sascha
Interreligiöses Gespräch	
– Fachgruppe christlich-islamisches Gespräch	Hauff, Adelheid von
– Fachgruppe christlich-jüdisches Gespräch	Hager, Gert
Kommission für Konfirmation	Garleff, Dr. Gunnar; Nemet, Simon
Landesjugendkammer	Peter, Gregor
Liturgische Kommission	Alpers, Dr. Sascha; Kaminsky, Dr. Ronald; Lehmkühler, Thomas; Ningel, Sabine

## Anlage 21

## Fachtag Kirchenbild am 26. und 27. April 2022

## Ablauf des Fachtags Kirchenbild

Zeit	Thema	Material	Agierend
<b>Dienstag, 26.4.2022 – Kurhaus</b>			
19.30	Einführung ins Thema – Zusammenhang zur letzten Synode, Beziehung zum Input der Landesbischofin – Ablauf des Fachtags		S. Alpers
19.40	Einspieler – Videos von Menschen, die Kirche wahrnehmen	Videospieler per Beamer	Moderation: S. Alpers
19.45	Impuls von Dr. Steffen Schramm: Kirche kann anders – Teil 1 (Parochialmodell, Differenzierungsmodell)	PPP mit Beamer	St. Schramm
	Verständnisfragen		Moderation: S. Alpers
	Murmeltunde: Was ist mir aufgefallen? Wie verhält sich das Vorgetragene zu meinen Erfahrungen		Moderation: S. Alpers
	Impuls von Dr. Steffen Schramm: Kirche kann anders – Teil 2	PPP mit Beamer	St. Schramm
20.40	Einsatz digitales Tool: Mit welchen Fragen müssen wir uns weiter beschäftigen?		Moderation: S. Alpers
20.50	Einspieler – Videos von Menschen, wie wünsche ich mir Kirche?	Videospieler per Beamer	Moderation: S. Alpers
21.00	Rückfragen an den Referenten und Statements in einer FishBowl – erste Statements vorbereitet aus der Vorbereitungsgruppe (G. Garleff, A. Langenbach mit Hinweisen auf die Weinheimer Umfrage), dann weitere aus dem Publikum	Stühle auf der Bühne Ggf. digitales Tool zum Einspielen von Fragen	Moderation: J. Klotz und D. Zobel
21.45	Abmoderation und Anleitung zum nächsten Morgen		S. Alpers
21.50	Abendandacht / Segen		Vom Präsidium bestimmt
22.00	Abschluss		
	Nacharbeit des Ausschusses: Formulieren von Themen für die Kleingruppenarbeit am nächsten Morgen		
<b>Mittwoch, 27.4.2022 – Haus der Kirche Bad Herrenalb</b>			
9.00	Ausschussübergreifende Kleingruppen (ca. 8-10 Personen) Phase 1: Aufnahmen der digitalen Beteiligungsmöglichkeiten vom Vortrag – Kleingruppen zu den geclusterten Fragekomplexen – Was aus der Bearbeitung des Clusters ergibt sich in Hinblick auf den Text „Dimensionen der Transformation“? Gibt es Änderungsbedarfe? Was muss in der weiteren Diskussion noch berücksichtigt werden. Evt. eigene Kleingruppe(n) zur Textarbeit	Flipchart in jedem Gruppenraum	Moderation jeder Kleingruppe durch Mitglieder des Ausschusses
10.30	Pause		
11.00	Phase 2 wie Phase 1 in anders besetzten Kleingruppen		
12.30	Mittagspause und Ende des Fachtags		
	Redaktionsgruppe zur Überarbeitung des Textes „Dimensionen der Transformation“ und Beratung in den Ausschüssen und am Ende Stellung der Synode dazu		



Photo: szamko D. Williams/Unsplash

## Dimensionen der Transformation in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Herausgegeben vom Synodalausschuss Kirchenbild im Auftrag der Evangelischen Landessynode in Baden  
Mai 2022



www.ekiba.de

## Dimensionen der Transformation in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Herausgegeben vom Synodalausschuss Kirchenbild im Auftrag der Evangelischen Landessynode in Baden - Mai 2022

2

### Einleitung - Zweck und Adressaten dieses Textes

Im Strategieprozess ekiba 2032 sollen zwei Ziele erreicht werden, die untrennbar miteinander verbunden sind:

1. Die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens und Handelns, so dass die Evangelische Landeskirche in Baden in einer säkularen und pluralen Gesellschaft weiterhin zukunftsfähig aufgestellt ist. Dieses Ziel wird unter dem Stichwort **Transformation** gefasst.
2. Die Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode zur Einsparung von Personal und Finanzmitteln sowie zur Reduktion des Gebäudebestandes. Dieses Ziel wird unter dem Stichwort **Reduktion** gefasst.

Beide Ziele gehören unaufloslich zusammen. Denn es wird nicht gelingen, kirchliche Arbeit mit 30% weniger Ressourcen zu gestalten, ohne dass nicht auch veränderte Strukturen, Aufgabenstellungen, neue Formen der Zusammenarbeit, innovative Formate usw. eingeführt und umgesetzt werden. Es geht deshalb darum, evangelische Kirche auch in ganz neuer Gestalt zu denken und zu leben und nicht nur darum, das bestehende kirchliche Leben weniger umfangreich zu gestalten. Bei der nötigen Transformation geht es also um einen grundlegenden und dauerhaften Wandel im Leben der Kirche. Dabei ist nicht nur das Leben in den Gemeinden im Blick, sondern alle kirchlichen Handlungsfelder und die Gesamtheit der kirchlichen Orte und Präsenzen.

Für das Reduktionsziel gibt es Beschlüsse der Landessynode, die den Kirchenbezirken klare und leicht überprüfbare Vorgaben machen für eine verbindliche Planung zu Stellen und Gebäuden. Doch woran lässt sich erkennen, ob die in den Kirchenbezirken beschlossenen Planungen auch zur beabsichtigten Transformation führen? Der hier vorliegende Text benennt dazu Dimensionen und Aspekte der Transformation. Auf diese Weise sollen den Verantwortlichen in den Kirchenbezirken,

in Gemeinden, kirchlichen Diensten und Werken in ihren Beratungen im Strategieprozess ekiba 2032 **Orientierung** vermitteln.

Die Landessynode bittet deshalb die Kirchenbezirke und Regionen, sich mit diesen Dimensionen der Transformation zu beschäftigen. Dabei wird bewusst kein in sich geschlossenes Kirchenbild oder eine Kirchentheorie entworfen, sondern ein Kaleidoskop an verschiedenen sich ergänzenden Dimensionen zusammengestellt.

Die hier dargestellten Dimensionen verdanken sich der Diskussion der Landessynode der EKIBA über Schwerpunkte und strategische Herausforderungen der letzten beiden Legislaturperioden. Sie nehmen auch verschiedene Impulse der Kirchenreform-Diskussion der letzten Jahre und Anregungen aus Dekanatskonferenzen auf. Beispiele im Anhang veranschaulichen sie. Diese Beispiele zeigen bereits: Die Dimensionen lassen sich nicht trennscharf unterscheiden, manche Beispiele lassen sich mehreren Dimensionen zuordnen. Dennoch benennen die Dimensionen in ihrer Gesamtheit eine **Entwicklungsrichtung der Transformation**.

Deutlich ist: Nicht alle in den Dimensionen formulierten Ziele der Transformation lassen sich – auch angesichts zurückgehender Ressourcen – gleichzeitig verwirklichen. Das wäre angesichts der verschiedenen Ausgangssituationen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Kirchenbezirke auch nicht erstrebenswert. Hier braucht es eine **bewusste Schwerpunktsetzung im Kirchenbezirk**. Nicht alle müssen alles machen! Nicht alles muss gleichzeitig geschehen! Wir müssen auch darauf achten, uns nicht zu überfordern!

Einen **Gesamtüberblick über die Dimensionen** bietet das Schaubild auf Seite 6. Dieses Schaubild kann so dazu dienen, sich in Beratungsprozessen über den wahrgenommenen Ist-Zustand und über anzustrebende Schwerpunktbildungen zu verständigen (siehe methodischen Hinweis unter dem Schaubild).

Dimensionen der Transformation



### Der Auftrag der Kirche heute und die daraus sich ergebenden Grundhaltungen

Die Dimensionen gelingender Transformation gehen aus vom Auftrag der Kirche und fragen, welche konkreten Entwicklungsperspektiven sich angesichts des grundsätzlichen Auftrags für unsere Evangelische Landeskirche in Baden in der gegenwärtigen Situation ergeben.

#### Der bleibende Auftrag von Kirche

Kirche ist getragen durch die Bewegung Gottes hin zu den von ihm gelebten Menschen. Gottes Geist ist bereits am Wirken in dieser Welt, sein Reich leuchtet bereits auf Auftrag der Kirche ist es, an dieser Bewegung Gottes teilzuhaben und das Evangelium in Wort und Tat ins Gespräch zu bringen, so dass Menschen durch den Glauben an Jesus Christus Ermutigung, Befreiung, Stärkung, Trost, Orientierung und Hilfe zum Leben erfahren und zur Gemeinschaft und Übernahme von Verantwortung ermutigt werden. Die Kirche hat damit Anteil an Gottes Sendung in diese Welt und ist nicht Selbstzweck, sondern an alle Menschen in ihren jeweiligen sozialen Bezügen gewiesen. Somit muss die Kirche auf den Sozialraum hin ausgerichtet sein.

Damit ergibt sich eine dreifache Ausrichtung der Kirche:

**Kirche muss sich zu allen Zeiten stets selbst neu ausrichten am Evangelium von Jesus Christus, wie es die Bibel überliefert, und dieses Evangelium zu den Menschen tragen.**

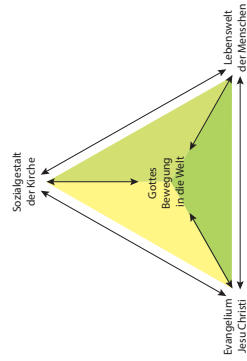
**Kirche muss sich zu allen Zeiten ausrichten an der Lebenswirklichkeit der Menschen, zu denen sie gesandt ist und fragen, wie das Evangelium in ihrem Leben auf heilsame, befreiende, stärkende und orientierende Weise zur Wirkung kommen kann.**

**Kirche muss zu allen Zeiten Ausschau halten, wie Gott unter uns sein Reich bereits aufleuchten lässt, wie Gottes Bewegung in diese Welt bereits Gestalt annimmt – und zwar innerhalb wie außerhalb der Kirche. Und damit stellt sich der Kirche die Frage, wie sie sich an dieser Bewegung beteiligen kann.**

Daraus ergibt sich eine **dreifache Bewegung**, die alles Bemühen um Transformation unserer Kirche bestimmen muss:

- Wir sind getragen vom Evangelium von Jesus Christus, das wir selbst hören und in Wort und Tat zu den Menschen tragen. Wir teilen unsere Sorgen und Zweifel und bestärken uns wechselseitig im Gottvertrauen – auch in schwierigen Zeiten. Das stärkt Gelassenheit und Freiheit, hilft Ambivalenzen auszuhalten und notwendige Abschiede zu vollziehen. So gibt uns das Evangelium Mut und Kraft zum Handeln und lädt Menschen ein zum Glauben an Jesus Christus.
- Wir orientieren uns an der Vielfalt der Bedürfnisse und Bedarfe der Menschen in Kirche und Gesellschaft, auch über die Kerngemeinde hinaus, z. B. in Diakonie und Bildung. Wir fragen: Was brauchen Menschen von unserer Kirche? Wie kann für sie der christliche Glaube Relevanz gewinnen?
- Wir nehmen neugierig und mit offenen Augen und Ohren die Welt um uns herum wahr und fragen uns, wo wir darin etwas vom Aufleuchten des Reiches Gottes in dieser Welt wahrnehmen. Wir fragen: Wo sind Entwicklungen, die wir als Kirche aufgreifen sollten? Wo sind Chancen, um - auch mit anderen zusammen - dem Reich Gottes mehr Raum zu schaffen?

4



#### Besondere Herausforderungen in unserer Gegenwart

Gegenwärtig erleben wir große Umbrüche. In unserer Gesellschaft zeigen sich deutlich Entwicklungen wie Pluralisierung, Individualisierung, Digitalisierung, Zunahme der Mobilität, Migration und manches mehr. Unsere Kirche verliert in Zeiten voranschreitender Säkularisierung ihre traditionellen Selbstverständlichkeit und muss weithin erst noch entdecken, welche Gestalt sie in Zukunft annehmen kann, um nahe bei den Menschen zu sein und so ihrem Auftrag nachkommen zu können. Die Kirchenbilder, die unser Handeln in den letzten Jahrzehnten geleitet und unsere Strukturen geprägt haben, tragen nicht mehr und wir brauchen neue Aufbrüche.

Die tiefgehende Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für kirchliche Arbeit erfordert eine Neuausrichtung. In der gegenwärtigen Situation unserer Landeskirche ergeben sich auf diesem Hintergrund **drei Grundhaltungen**, welche die gemeinsame Grundausrichtung aller Dimensionen bestimmen:

- Wir stärken die Zusammenarbeit in der kirchlichen Arbeit, sowohl intern (Teams, Haupt- und Ehrenamt, regionale Zusammenarbeit) als auch mit externen Partnern. Dabei achten wir auch darauf, dass die verschiedenen kirchlichen Orte und Präsenzen gut zusammenwir-

ken und sich wechselseitig in ihrer Wirkung verstärken.

- Wir entwickeln innovative Formen kirchlicher Arbeit und schaffen Raum für Experimente, auch wenn sie das Risiko des Scheiterns in sich tragen. Wir nutzen dabei auch beherzt neue Techniken, die uns die Digitalisierung bietet.
- Wir stellen uns bewusst der Herausforderung, auch Tätigkeitsfelder und Formate zu identifizieren, die nicht weitergeführt werden sollen, weil wir sie nicht mehr inspirierend und (geistlich) lebendig erleben. Wir klären also auch, was wir zukünftig lassen und geben auch der Trauer in notwendigen Abschieden Raum.

#### Die vier Perspektiven der Transformation

Die Dimensionen gelingender Transformation gehen aus vom Auftrag der Kirche und diesen drei Grundhaltungen und fragen, welche konkreten Entwicklungsperspektiven sich angesichts des grundsätzlichen Auftrags für unsere Evangelische Landeskirche in Baden in der gegenwärtigen Situation ergeben. Dabei beschreiben sie vier Perspektiven, von denen jeweils zwei mehr nach außen und zwei mehr nach innen gerichtet sind:

<b>Nach außen:</b> <b>Nah bei den einzelnen Menschen, mitten in der Welt</b> Als öffentliche Kirche in der Gesellschaft präsent
<b>Nach innen:</b> <b>Mitarbeitende in der Kirche unterstützen und fördern</b> <b>Kirchliche Organisation stärken</b>

Auf diese Weise wollen die Dimensionen der Transformation konkrete Orientierung geben in den Kirchenbezirken und Kooperationsräumen anstehenden Planungsprozessen.

**Die Dimensionen der Transformation - Kurzform**

- Nah bei den einzelnen Menschen, mitten in der Welt**
1. Wir gestalten kirchliches Leben in einer Vielfalt von Formen und Stilen, um so zu Menschen in ihrer Vielfalt in Beziehung zu treten.
  2. In der Organisation von Kasualien bieten wir eine gute Servicequalität, in ihrer Gestaltung sind wir nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen.
  3. Wir suchen den Kontakt zu Menschen, die bisher kaum oder gar nicht in Kontakt zur Kirche stehen.
  4. Wir entwickeln Formen der Präsenz in digitalen Lebenswelten (for).
  5. Wir stärken Orte intensiven spirituellen Erlebens und starker Gemeinschaftserfahrung.
  6. Die Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation erhält besondere Aufmerksamkeit.

**Als öffentliche Kirche in der Gesellschaft präsent**

7. Wir vernetzen kirchliche Arbeit mit dem Gemeinwesen und kooperieren mit anderen Akteuren dort.
8. Wir pflegen kirchliche Präsenz in lokalen, regionalen und überregionalen Medien der verschiedensten Art.
9. Wir wenden uns in unserem diakonischen Engagement Menschen zu, die unsere Unterstützung und Hilfe besonders brauchen und führen Kirche und Diakonie enger zusammen.
10. Wir bringen christliche Perspektiven in das öffentliche Gespräch um zukunftsrelevante Fragen engagiert ein.

11. Wir stärken besondere kirchliche Präsenzen in unserer Region.

**Mitarbeitende in der Kirche unterstützen und fördern**

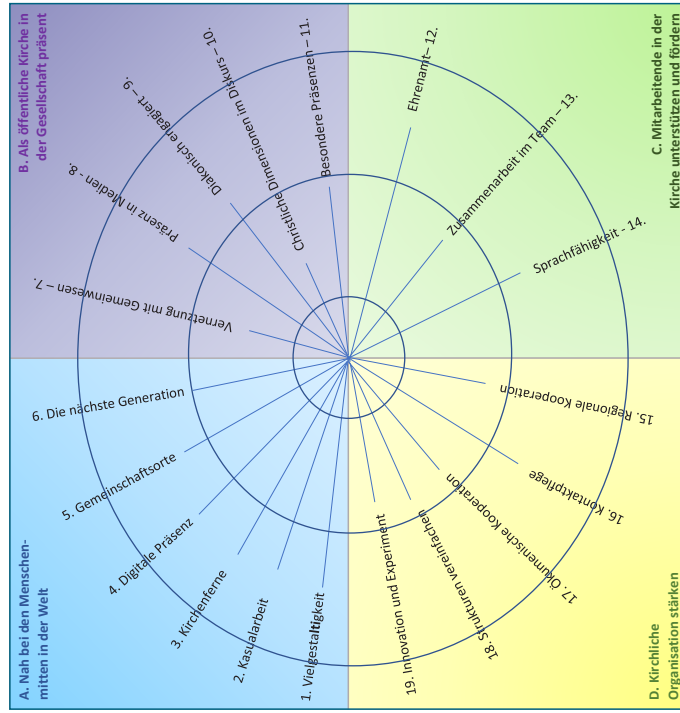
12. Wir ermöglichen und fördern ehrenamtliches Engagement in seiner ganzen Vielfalt.
13. Wir arbeiten auf Augenhöhe zusammen.
14. Wir entwickeln unsere Fähigkeit weiter; glaubwürdig und einladend von unserem Glauben zu sprechen.

**Kirchliche Organisation stärken**

15. Wir gestalten die regionale Zusammenarbeit in Kooperationsräumen und darüber hinaus.
16. Wir pflegen die Kontakte zu Mitgliedern und Menschen, die ihre Kirche unterstützen.
17. Wir suchen die ökumenische Kooperation.
18. Wir vereinfachen Organisationsstrukturen und Verwaltungsvorgänge.
19. Wir schaffen personelle und finanzielle Spielräume für Innovationen und Experimente.

6

**Übersicht über Dimensionen der Transformation und Schwerpunktsetzungen**



Diese Grafik eignet sich auch als methodisches Instrument für die Diskussion über die zukünftige Ausrichtung in einer Region oder einem Kirchenbezirk. So lässt sich von innen nach außen durch das Setzen eines Punktes auftragen, wie sehr Mitglieder eines Beratungsgremiums die jeweiligen Dimensionen in der Gegenwart verwirklicht sehen und wie sehr sie nach ihrer Ansicht zukünftig verwirklicht werden müssten. Aus dem Soll-Ist-Vergleich lassen sich dann Überlegungen für die Schwerpunktsetzung ableiten, aus denen zugleich auch deutlich werden kann, wo zukünftig weniger Energie hinfließt. Hilfreich kann es sein, in jedem Quadranten eine oder zwei Dimensionen als Schwerpunkt festzulegen, um so die verschiedenen Perspektiven aufzunehmen.

Dimensionen der Transformation

Mal 2022

5

**Dimensionen der Transformation - Zur Orientierung im Strategieprozess ekiba 2032 - ausführende Form**

**A. Kirche nah bei den Menschen - mitten in der Welt**

*Kirche ist von ihrem Auftrag her auf die Welt und die Menschen orientiert, auch in einer zunehmend ausdifferenzierten und säkularisierten Gesellschaft. Von daher ist kirchliche Arbeit immer wieder an den Bedarfen der Menschen auszurichten, auch über die Kerngemeinde hinaus. Kommunikation des Evangeliums ist in Form und Inhalt zu überdenken und ggf. neu zu gestalten. So verwirklicht die Kirche ihren Auftrag, Haus der lebendigen Steine zu sein.*

**1. Vieltätigkeit kirchlicher Formen:** In einer hoch differenzierten und pluralen Gesellschaft muss auch Kirche sich vielfältig ausrichten, um Menschen aus verschiedenen Milieus, Lebenswelten und Szenen zu erreichen. Dabei gilt es, inklusive Kirche zu sein und Menschen in aller-Vielfalt möglichst barrierefrei einen Zugang zu Kirche zu bieten. Es gilt, verschiedenen Kontaktflächen zu unterschiedlichen Menschen zu erhalten und zu schaffen und dabei kirchliches Leben diverser zu gestalten (Gottesdienstformate, Frömmigkeitsstile, Vielfalt in den Typen kirchlicher Präsenzen, Menschen aus verschiedenen Milieus, Menschen vom Rand der Gesellschaft). Dies ist nur möglich in Arbeitsteilung und durch Profilierung – nicht jede Gemeinde muss alle kirchlichen Handlungsfelder abdecken.

Durch welche Maßnahmen gelingt es, die Vielfalt und Vieltätigkeit kirchlichen Lebens weiterzuentwickeln?

**2. Serviceorientierte Kasualarbeit nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen:** Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung und einige weitere Kasualien (z.B. Einschulung, Ehejubi-

läen) sind wichtige Kontaktflächen zu Menschen mit weniger intensiver Bindung an Kirche und den christlichen Glauben. Hier erwarten Menschen einen guten kirchlichen Service in der Organisation von Kasualfeiern. Vor Ort und an herausragenden Orten (Traukirchen, regionale Friedwälder, Event-Locations) ist Kirche besonders gefordert. Eine regionale Kooperation erhöht die verlässliche Erreichbarkeit und schafft zugleich verbindliche Freiräume und Entlastung in Spitzenzeiten.

Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass Menschen in verschiedensten Situationen und mit ihren unterschiedlichen Wünschen eine gute kirchliche Begleitung erfahren und so auch die Inanspruchnahme von Kasualien gestärkt wird?

**3. Orientierung hin zu Menschen, die bisher kaum oder gar nicht in Kontakt mit Kirche sind, insbesondere junge Erwachsene:** Mit dem Nachlassen kirchlicher Sozialisation wird sich Kirche zukünftig intensiver darum bemühen müssen, Menschen mit wenig Kontakt zu Kirche und christlichem Glauben zu zeigen, wie christlicher Glauben hilfreich ist zur Bewältigung des Lebens. Zielgruppen kirchlichen Handelns dürfen nicht nur die bisher Hochver-bundenen sein, sondern müssen stärker auch kirchen- und glaubensferne Menschen sein. Diese sind überproportional bei jungen Erwachsenen und in postmodernen Lebenswelten verortet. Sie sind dabei nicht nur als Mitglieder und engagierte Christenmenschen, sondern auch als Unterstützer\*innen und Sympathisant\*innen zu gewinnen.

Durch welche geplanten Maßnahmen gelingt eine solche Außenorientierung hin zu „Kirchenfernen“ Menschen?

**4. Präsenz in digitalen Lebenswelten:** Zunehmend mehr Menschen bestreiten einen Teil ihres Lebens in digitalen Lebenswelten, leben Beziehungen in SocialMedia, suchen Impulse in

Online-Publikationen. Kirche reagiert mit digitalen Angeboten (Online-Gottesdienste, Präsenz von Mitarbeitenden in SocialMedia, Newsletter...). Dabei ist eine Verschränkung von Offline- und Online-Formaten hilfreich. Neue Online-Angebote können bisherige Offline-Angebote auch ersetzen.

Wie wird im Kirchenbezirk eine kirchliche Präsenz in digitalen Räumen gestaltet? Werden Ressourcen dafür eingesetzt?

**5. Orte intensiven spirituellen Erlebens und starker Gemeinschaftserfahrung:** Einige Menschen suchen intensive Formen christlicher Gemeinschaft. Diese kann dabei sehr verschieden ausgerichtet sein: eher gesellig, eher missionarisch, eher musikalisch kulturell, eher sozial oder gesellschaftspolitisch engagiert. Nicht in allen Dörfern und Stadtteilen muss es solche intensiven Gemeinschaftsformen geben. Der Verzicht auf diesen Anspruch kann auch entlasten.

Wo sind solche Orte besonderer spiritueller Erfahrungen oder intensiver Gemeinschaft im Kirchenbezirk vorgesehen?

**6. Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation. In Kitas, im Religionsunterricht, in der Konfi-Arbeit und in der Kinder- und Jugendarbeit gibt es intensive Kontakte zu Kindern und Jugendlichen und darüber auch zu den Eltern. Kirche nutzt die Chancen, die diese etablierten Formen christlicher Sozialisation bieten und stärkt die Familien darin, Formen zu entwickeln, den christlichen Glauben im Alltag zu praktizieren. Sie eröffnet Kindern- und Jugendlichen einen Zugang zu christlichem Glauben und christlicher Gemeinschaft.**

Wie wird Kita-Arbeit, Konfi-Arbeit, Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit so weiterentwickelt, dass die Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation und die religiöse Sozialisation in den Familien gestärkt wird? Und dass junge Menschen auch ohne kirchliche Bindung der Fa-

milie sich mit dem Glauben auseinandersetzen und zu eigenen Entscheidungen finden können?

**B. Als öffentliche Kirche in der Gesellschaft präsent**

*Neben der stärker individuellen Zuwendung zu den Menschen soll Kirche auch in der Gesellschaft und ihren Diskursen christlich profiliert sichtbar und aktiv sein. Dazu ist ein guter Kontakt zu anderen gesellschaftlichen Institutionen und Akteuren notwendig, ebenso eine gute Präsenz in den Medien. So folgt die Kirche ihrem Auftrag, Salz der Erde zu sein.*

**7. Vernetzung mit dem Gemeinwesen:** Kirche genießt hohe Akzeptanz als sozialer Akteur, der sich zum Wohle der Menschen im Gemeinwesen einbringt. Dazu sind Kooperationen mit anderen Akteuren im Gemeinwesen (Kommu-nen, Vereinen, sozialen Einrichtungen, anderen religiösen Akteuren, Initiativen...) erforderlich. Dies ermöglicht es manchmal auch, neue Mittel zu erschließen (Landes-Zuschüsse, Mittel aus Bundes- und EU-Programmen).

Welche Kooperationen mit anderen Akteuren im Gemeinwesen sollen fortgeführt, weiterentwickelt oder neu gesucht werden?

**8. Präsenz von Kirche in Medien:** Viele Menschen erleben Kirche durch mediale Vermittlung: durch Berichte in Print- und Online-Medien, in Radio und Fernsehen, durch Gemeindebriefe, kommunale Mitteilungsblätter, Werbezeitungen, Plakatkampagnen, Banner an Kirchtürmen, SocialMedia-Kanäle. Um eine Präsenz von Kirche in den Medien zu erreichen, braucht es Mitarbeitende, die die verschiedenen Kanäle verlässlich bespielen. Die Bündelung von Medien (z.B. regionale Gemeindebriefe, gemeinsame Internetsiten) schafft Entlastung.

Durch welche geplanten Maßnahmen wird die lokale und regionale mediale Präsenz von Kirche weiterentwickelt?

<p>9. <b>Diakonisch engagiert:</b> Kirche ist schon immer berufen, sich den Menschen zuzuwenden, die wenig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, die benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Dies geschieht sowohl in Form organisierter und professioneller Diakonie, als auch auf informelle und spontane Weise. Damit leistet Kirche einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Eine Intensivierung der Kooperation zwischen organisierter Diakonie und anderen kirchlichen Präsenzen ist nötig, um Kirche diakonischer und Diakonie evangelischer werden zu lassen – und um gemeinsam für die Menschen da zu sein. Aufgabe von Kirche ist es deshalb auch, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken und dazu Begegnungsorte über Milieu-Grenzen hinweg zu schaffen.</p> <p>Durch welche Maßnahmen wird das diakonische Handeln lokal und regional weiterentwickelt und die Kooperation zwischen Kirche und organisierter Diakonie gestärkt? Wie gelingt es uns, marginalisierte Menschen selbst zu Akteu*innen zu machen?</p>	<p>9</p> <p><b>11. Besondere regionale kirchliche Präsenzen profilieren:</b> In vielen Kirchenbezirken gibt es Einrichtungen und Gebäude, die auf herausragende Weise Kirche öffentlich präsent machen (Leuchttürme).</p> <p>Was sind solche Leuchttürme im Kirchenbezirk? Durch welche geplanten Maßnahmen werden diese herausragenden kirchlichen Präsenzen gefördert und weiterentwickelt? Vernetzung mit örtlichen Präsenzen; Schwerpunktsetzungen ermöglichen</p> <p><b>C. Mitarbeitende in der Kirche unterstützen und fördern</b></p> <p><i>Mitarbeitende in all ihrer Vielfalt sind für die Kirche von zentraler Bedeutung. Sie gilt es bei der Transformation besonders in den Blick zu nehmen. Ehrenamtliche Mitarbeitende werden einen höheren Stellenwert bekommen und mehr Verantwortung übernehmen. Die Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen ist gut zu gestalten und zu fördern. So können sich Mitarbeitende als Teil des wandernden Gottesvolkes erleben.</i></p> <p><b>12. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche:</b> Sie wird zukünftig noch mehr von zentraler Bedeutung sein, in vielfältigen Formen des freiwilligen Engagements. Wir wollen neue Ehrenamtliche in all ihrer Vielfalt gewinnen, begleiten und würdigen, sie sollen Raum zur Verantwortung haben. Wir wollen sie fördern und qualifizieren und würdigend in ihren Dienst einführen und aus ihrem Dienst verabschieden. Es sind Räume zum (geistlichen) Auftanken nötig, Ehrenamtsförderung braucht deshalb eigene Aufmerksamkeit und Menschen, die sich dieser Aufgabe widmen.</p> <p>Inwieweit gelingt es mit den vorliegenden Planungen, Ehrenamtlichkeit in der Kirche in ihrer Vielfalt zu fördern und Kompetenzen bzw. unterschiedliche Erfahrungen abzurufen und für die Gestaltung kirchlicher Arbeit zu nutzen?</p>	<p>10</p> <p><b>13. Zusammenarbeit:</b> Kirchliche Arbeit der Hauptamtlichen geschieht in professionsübergreifenden Dienstgemeinschaften, Kooperation geht vor Hierarchie. Die Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamtlichen eingeboren verteilte Verteilung von Aufgaben. Die Balance zwischen Sich-Beschenken-Lassen und der Aktivität des Glaubens wird beachtet.</p> <p>Durch welche geplanten Maßnahmen wird eine solche Zusammenarbeit gefördert?</p> <p><b>14. Sprachfähigkeit des Glaubens:</b> Mit dem Verlust der Selbstverständlichkeit von Kirche und Glaube in weiten Teilen der Gesellschaft braucht es bei den kirchlich Engagierten zunehmend die Fähigkeit, authentisch formulieren zu können, was für sie christlicher Glaube bedeutet und so den Glauben in die Gesellschaft hineinzuvermitteln. Dazu sind Orte intensiver geistlicher Erfahrung und spiritueller Wachstums erforderlich.</p> <p>Durch welche geplanten Maßnahmen wird diese Sprachfähigkeit in christlichen Glauben gefördert?</p> <p><b>D. Kirchliche Organisation stärken</b></p> <p><i>Kirchliche Arbeit unter den Bedingungen zurückgehender Ressourcen erfordert eine verstärkte Ausrichtung auf Zusammenarbeit. Diese bezieht sich unmittelbar auf Mitarbeitende, aber auch strukturell auf die Organisation kirchlicher Arbeit, z.B. auf der Ebene von Regionen. Darüber hinaus sind neben den Gemeinden andere kirchliche Präsenzen in den Blick zu nehmen und mit der Gemeinde-Ebene zu vernetzen. Dabei geht es auch darum, das Miteinander im Leib Christi durch eine gute Organisation zu stärken.</i></p> <p><b>15. Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit verschiedener Typen kirchlicher Präsenz:</b> Bei zurückgehender Zahl hauptamtlich Mitarbeitender und bei weniger Mitteln für</p>
<p>10</p> <p>Gebäude muss die regionale Zusammenarbeit – insbesondere in Kooperationsräumen - ausgebaut werden. Gleichzeitig liegt in der regionalen Zusammenarbeit die Möglichkeit zu inhaltlicher Schwerpunktsetzung und gegenseitiger Entlastung. Dazu braucht es verbindliche Kooperationsstrukturen. Digitale Werkzeuge können helfen.</p> <p>Durch welche geplanten Maßnahmen wird die regionale Kooperation weiterentwickelt? Wie wird in den Blick genommen, dass Haupt- und Ehrenamtliche nicht überlastet werden?</p> <p><b>16. Kontaktpflege zu Mitgliedern, Unterstützer*innen und Sympathisant*innen:</b> Mitgliedschaft in der Kirche ist nicht mehr selbstverständlich. Deswegen müssen gerade auch Mitglieder mit wenig Verbundenheit zu Kirche in ihrer Kirchenmitgliedschaft verortet werden. Zugleich sind neue Menschen für die Mitgliedschaft in der Kirche oder auch als Unterstützer*innen und Sympathisant*innen von Kirche zu gewinnen. Kontakte zu den Menschen zu pflegen ist auch Voraussetzung für erfolgreiches Fundraising. Regionale und bezirkliche Verantwortungen können ein- und bezirkliche Orte entlasten.</p> <p>Inwieweit wird diese Kontaktpflege zu Mitgliedern und Nichtmitgliedern weiterentwickelt? Welche Planungen für die Beziehungspflege zu Menschen, die kirchliche Arbeit fördern und unterstützen, und für die Gestaltungen des Fundraisings gibt es? Wie reagieren wir auf hohe Kirchenaustritts- und niedrige Eintrittszahlen? Wie fördern wir den Kircheintritt?</p> <p><b>17. Ökumenische Kooperation:</b> In einer säkulareren Öffentlichkeit wird Kirche glaubwürdiger, wenn sie in ökumenischer Gemeinsamkeit auftritt. Bei zurückgehenden Ressourcen kann ökumenische Kooperation (insbesondere bei arbeitsteiliger Ökumene) Freiräume schaffen. Ökumenische Kooperation ist deshalb auszubauen, soweit vor Ort möglich.</p>	<p>9</p> <p><b>13. Besondere regionale kirchliche Präsenzen profilieren:</b> In vielen Kirchenbezirken gibt es Einrichtungen und Gebäude, die auf herausragende Weise Kirche öffentlich präsent machen (Leuchttürme).</p> <p>Was sind solche Leuchttürme im Kirchenbezirk? Durch welche geplanten Maßnahmen werden diese herausragenden kirchlichen Präsenzen gefördert und weiterentwickelt? Vernetzung mit örtlichen Präsenzen; Schwerpunktsetzungen ermöglichen</p> <p><b>C. Mitarbeitende in der Kirche unterstützen und fördern</b></p> <p><i>Mitarbeitende in all ihrer Vielfalt sind für die Kirche von zentraler Bedeutung. Sie gilt es bei der Transformation besonders in den Blick zu nehmen. Ehrenamtliche Mitarbeitende werden einen höheren Stellenwert bekommen und mehr Verantwortung übernehmen. Die Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen ist gut zu gestalten und zu fördern. So können sich Mitarbeitende als Teil des wandernden Gottesvolkes erleben.</i></p> <p><b>12. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche:</b> Sie wird zukünftig noch mehr von zentraler Bedeutung sein, in vielfältigen Formen des freiwilligen Engagements. Wir wollen neue Ehrenamtliche in all ihrer Vielfalt gewinnen, begleiten und würdigen, sie sollen Raum zur Verantwortung haben. Wir wollen sie fördern und qualifizieren und würdigend in ihren Dienst einführen und aus ihrem Dienst verabschieden. Es sind Räume zum (geistlichen) Auftanken nötig, Ehrenamtsförderung braucht deshalb eigene Aufmerksamkeit und Menschen, die sich dieser Aufgabe widmen.</p> <p>Inwieweit gelingt es mit den vorliegenden Planungen, Ehrenamtlichkeit in der Kirche in ihrer Vielfalt zu fördern und Kompetenzen bzw. unterschiedliche Erfahrungen abzurufen und für die Gestaltung kirchlicher Arbeit zu nutzen?</p>	

Dimensionen der Transformation

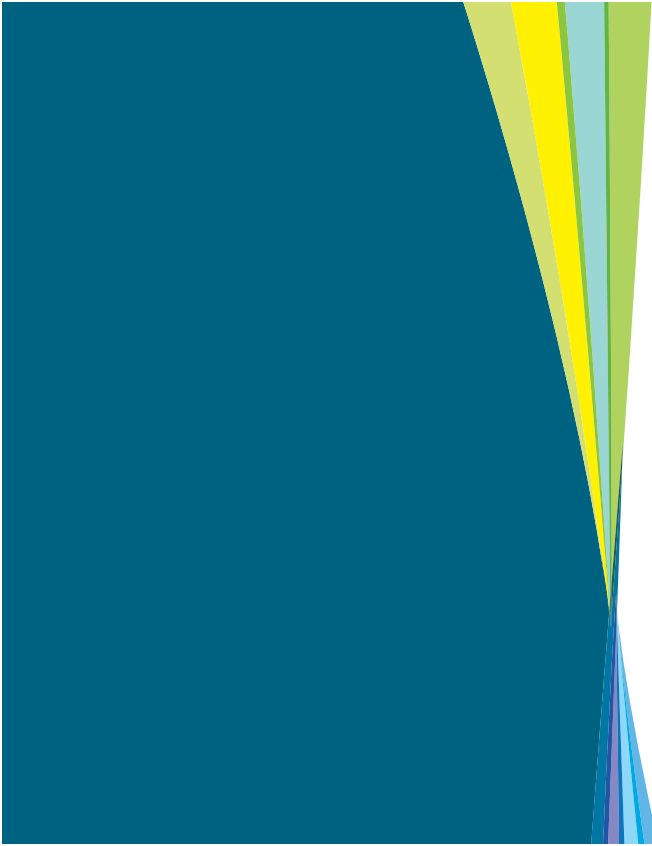
<p>11</p> <p><b>Anhang A:</b> <b>Eine unabgeschlossene Liste von Beispielen für die Umsetzung der Dimensionen der Transformation</b></p> <p><i>Hier finden sich zu den oben beschriebenen Dimensionen der Transformation jeweils einige Beispiele, die auch noch ergänzt werden können. Bewusst wurde diese Liste von Beispielen von der Beschreibung der Dimensionen getrennt, um nicht die Ideen zur Umsetzung vor schnell einzuengen oder durch Beispiele den Kontakt zu jungen Erwachsenen, die zur Ausbildung von zu Hause weggezogen sind.</i></p> <p><i>Präsenz bei einer regionalen Verbrauchermesse mit einem Kirchenstand.</i></p> <p><b>4. Präsenz in digitalen Lebenswelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine hauptamtliche Person wird beauftragt und erhält Freiräume, um regelmäßig und intensiv SocialMedia zu bespielen und dort eine eigene Community aufzubauen.</li> <li>- Es gibt definierte Kirchen im Kirchenbezirk, aus denen verlässlich Gottesdienste gestreamt werden.</li> <li>- Ein Team von Interessierten gestaltet regelmäßig einmal im Monat einen spirituellen Kurzpuls im Video-Format.</li> </ul> <p><b>5. Orte intensiven spirituellen Erlebens und starker Gemeinschaftserfahrung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauskreisarbeit im Umfeld eines profilierten Gottesdienstes.</li> <li>- Regelmäßige Pilgerangebote im Kirchenbezirk.</li> <li>- Ein Kantorat mit mehreren Ensembles: Kinder- und Jugendchor, Gospelchor, Kantorei, Posaunenchor.</li> <li>- Offene Kirche mit regelmäßigen Meditationsangeboten.</li> </ul>	<p>12</p> <p><b>3. Orientierung hin zu Menschen, die bisher kaum oder gar nicht in Kontakt mit Kirche sind, insbesondere junge Erwachsene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jungen Menschen wird zum 18. Geburtstag gratuliert.</li> <li>- Junge Menschen werden beim Zugang in die Stadt ihrer Ausbildung mit einem Willkommensschreiben begrüßt.</li> <li>- Landgemeinden halten durch ein 10-jähriges Konfirmationsjubiläum zwischen den Jahren den Kontakt zu jungen Erwachsenen, die zur Ausbildung von zu Hause weggezogen sind.</li> <li>- Präsenz bei einer regionalen Verbrauchermesse mit einem Kirchenstand.</li> </ul> <p><b>6. Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stärkung des evangelischen Profils von Kitas.</li> <li>- Elternarbeit in Kitas und Konfirgruppen.</li> <li>- Gestaltung von Schüler*innengottesdiensten zum Schuljahresbeginn und -ende sowie an Hochfesten im Jahr in Kooperation zwischen Gemeinden und Schulen.</li> <li>- Bezirkliches Konfircamp.</li> <li>- Niederschwellige Angebote der Familienarbeit – Vorträge, Freizeiten, Kurse, Gruppen oder Stammtische.</li> <li>- Begleitung von Tauffamilien durch Erinnerungspost zum Tauftag.</li> </ul> <p><b>7. Vernetzung mit dem Gemeinwesen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Gemeinde engagiert mit der Kommune und in ökumenischer Partnerschaft in einem Stadtteilzentrum.</li> <li>- Ein Gemeindehaus wird mit Kommune und Vereinen zum Dorfgemeinschaftshaus weiterentwickelt.</li> <li>- Das jährliche Dorffest wird gemeinsam von Kirchengemeinde und Vereinen gestaltet.</li> </ul> <p><b>8. Präsenz von Kirche in Medien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionale Gemeindebriefe.</li> <li>- Überzeugende Homepage des Kirchenbezirks mit gemündlichen Unterseiten.</li> <li>- Etablierung eines kirchenbezirklichen Medienteams, das alle zwei Jahre eine kirchenbezirkliche Themenkampagne gestaltet.</li> </ul> <p><b>9. Diakonisch engagiert:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb eines SecondHand-Ladens in gemeinsamer Trägerschaft von Kirchengemeinde und Diakonischem Werk.</li> <li>- Kommunaler Arbeitskreis Flüchtlinge.</li> </ul>
--	--

<p>Durch welche geplanten Maßnahmen wird die ökumenische Kooperation weiterentwickelt? Wo sind besondere Orte oder Handlungsfelder ökumenischer Kooperation?</p> <p><b>18. Organisationsstrukturen vereinfachen:</b> Kirchliche Leitungsstrukturen sind oft hochkomplex und nur mit hohem Zeit- und Personalaufwand zu gestalten. Vereinfachung, Verschlankung, Klärung und Abgrenzung von Zuständigkeiten und Verwaltungsvorgängen müssen deutlich vorangebracht werden. Nur so werden auch zukünftig Ehrenamtliche bereit sein, sich in kirchlichen Leitungsgremien zu engagieren. Hauptamtlich Tätige können sich stärker auf die pastoralen Handlungsfelder konzentrieren. In den letzten Jahren haben wir uns von diesem Ziel deutlich entfernt.</p> <p>Wie werden die Organisationsstrukturen weiterentwickelt und Verwaltung konzentriert?</p> <p><b>19. Raum und Ressourcen für Innovationen und Experimente:</b> Kirche und Gesellschaft entwickeln sich ständig weiter. Deshalb braucht es immer wieder innovative Experimente. Diese brauchen personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Bereitschaft, Innovationen zu fördern und ggf. anderes dafür aufzugeben.</p> <p>Durch welche geplanten Maßnahmen wird sichergestellt, dass Räume für innovative Experimente zur Verfügung stehen und gefördert werden?</p>	<p><b>1. Vielgestaltigkeit kirchlicher Formen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In einer Region wird eine Gottesdienstkonzep-tion umgesetzt, bei der es verschiedene Gottesdienstformate (Zeit, Liturgie, Musik) für verschiedene Zielgruppen gibt.</li> <li>- Im Kirchenbezirk gibt es verschiedene Profilm-gemeinden, die für unterschiedliche Frömmig-keitsstile stehen.</li> </ul> <p><b>2. Einladende und bedarfsorientierte Kasualarbeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlässliches Angebot eines jährlichen Tauf-festes im Kirchenbezirk.</li> <li>- Profilierung einer Kirche als Hochzeitskirche mit entsprechender personeller Ausstattung der betroffenen Region.</li> <li>- 24 Stunden / 7 Tage Erreichbarkeit einer Pfarrperson im Kirchenbezirk über ein No-fall-Telefon ermöglicht die Mitwirkung am Notfall-Seelsorge-System des Landkreises und das Angebot von Aussegnungen.</li> </ul>
---	---

Dimensionen der Transformation

<p>14</p>	<p><b>18. Organisationsstrukturen vereinfachen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neustrukturierung einer Bezirkssynode: Aus jeder Region wird nur noch die Hälfte der Hauptamtlichen und einige Ehrenamtliche in die Bezirkssynode entsandt.</li> <li>- Bildung regionaler Kirchengemeinden mit Zuständigkeiten für Gebäude, Personal und Finanzen und Entlastung der Ältestenkreise vor Ort von Verwaltungsaufgaben.</li> </ul>	<p><b>Anhang B:</b>  <b>Eine unabgeschlossene Liste von Datenbasierten Indikatoren, an denen ablesbar ist, ob die Weiterentwicklung in einer Dimension von Transformation gelungen ist</b></p> <p><i>Diese Indikatoren gelingender Transformation stellen statistisch messbare Größen dar, anhand derer eine Evaluation von Maßnahmen bei den verschiedenen Dimensionen der Transformation möglich sein könnte. Sie können bei der Planung von Maßnahmen helfen, um gleich auch eine Evaluation in einer angemessenen Zeit in den Blick zu nehmen. Alles Zählen und Messen des Erfolgs steht in der Kirche unter dem Vorbehalt, dass sich vieles von Gottes Wirken in dieser Welt im Verborgenen ereignet und sich deshalb nicht alles kirchliche Handeln messen lässt. Dennoch können solche Indikatoren auch Maß sein für die Resonanz und Lebendigkeit, und damit für die Wirkung, die einzelne Maßnahmen erreichen.</i></p> <p><b>1. Vielgestaltigkeit kirchlicher Formen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der verschiedenen Gottesdienstformate, die regelmäßig im Kirchenbezirk gefeiert werden.</li> </ul> <p><b>2. Einladende und bedarfsorientierte Kasualarbeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung der Kasualquoten (Anzahl von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen im Verhältnis zur Zahl der Kirchenmitglieder).</li> <li>- Rückmeldungen auf einer Kasual-Bewertungsseite des Kirchenbezirks im Internet.</li> </ul> <p><b>3. Orientierung hin zu Menschen, die bisher kaum oder gar nicht in Kontakt mit Kirche sind, insbesondere junge Erwachsene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahl der Kirchengaus- und eintritte.</li> </ul>
-----------	--	--

<p>13</p>	<p>Regelmäßiges Angebot eines Kurses zur Gaborientierung.</p> <p><b>14. Sprachfähigkeit des Glaubens:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmäßiges regionales Angebot von Glaubens- und Theologiekursen.</li> <li>- Gründung und Begleitung von Gottesdienst-Teams, die immer wieder auch ohne Hauptamtliche Gottesdienste in kleinen Gemeinden gestalten.</li> </ul> <p><b>15. Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit verschiedener Typen kirchlicher Präsenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung regionaler Dienstgruppen mit Aufgabenspezifischer Arbeitsteilung.</li> <li>- Einbeziehung der Leitungen diakonischer Einrichtungen oder von Religionslehrkräften in Regional-Konvente.</li> </ul> <p><b>16. Kontaktpflege zu Mitgliedern, Unterstützer*innen und Sympathisant*innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung eines Deputats zur Professionalisierung von Fundraising im Kirchenbezirk.</li> <li>- Jährliches Spendenprojekt mit einem Serienbrief an alle Gemeindeglieder in einer Region zu Gunsten eines regionalen Projekts.</li> <li>- Kontaktaufnahme zu Menschen in den Lebensaltern, in denen die Neigung zum Kirchengaus tritt besonders hoch ist.</li> <li>- Einrichtung einer mobilen Kircheneintrittsstelle mit Werbung für Kircheneintritt bei lokalen oder regionalen Events.</li> </ul> <p><b>17. Ökumenische Kooperation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsame Nutzung von Gebäuden.</li> <li>- Ökumenische Absprachen zur arbeitsteiligen Schwerpunktbildung, z.B. in der Seniorenarbeit.</li> <li>- Kooperation mit internationalen Gemeinden.</li> </ul>	<p>Betrieb eines Senioren-Cafés im Gemeindehaus im Rahmen eines kommunalen Projektes „Sorgende Gemeinde“.</p> <p><b>10. Einbringen christlicher Dimensionen in das öffentliche Gespräch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kolumne (wie z.B. Wort zum Sonntag) in der regionalen Tageszeitung oder der Werbezeitung am Wochenende.</li> <li>- Veranstaltungsreihe zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen.</li> <li>- Regelmäßiges Pressegespräch der/des Dekans/in.</li> <li>- Glaubwürdiges Engagement der Kirche in sozialen Klimaschutz.</li> </ul> <p><b>11. Besondere regionale kirchliche Präsenzen profilieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bibelgalerie Meersburg</li> <li>- City-Kirchenarbeit an zentralen Hauptkirchen</li> <li>- Kirche im Europa-Park</li> <li>- Kirche im Nationalpark</li> </ul> <p><b>12. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Etablierung einer Ehrenamtsagentur in einer Stadt.</li> <li>- Einrichtung von Ehrenamtsbeauftragten in einer Kooperationsregion.</li> <li>- Klare Verortung von Aus- und Fortbildungsangeboten für verschiedene ehrenamtlich getragene Arbeitsfelder in der Region oder im Kirchenbezirk.</li> </ul> <p><b>13. Zusammenarbeit im Team:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Supervision, Coaching und Beratung werden als wichtige Instrumente für die Zusammenarbeit etabliert.</li> <li>- Regionale Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche.</li> </ul>
-----------	---	--



Wenn Sie Rückmeldung geben wollen oder Fragen haben, dann wenden Sie sich an:  
Kernteam im Prozess EKIBA2032  
z.H. Daniel Völker  
Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe  
strategieprozess@ekiba.de

www.ekiba.de

EVANGELISCHE  
LANDESKIRCHE  
IN BADEN

15

- Teilnehmezahlen von Aus- und Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche
- 13. Zusammenarbeit im Team:**
  - Ergebnisse einer Evaluation der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen im Zusammenhang von regionalen Visitationen.
- 14. Sprachfähigkeit des Glaubens:**
  - Anzahl der Teilnehmenden an Glaubens- und Theologiekursen.
- 15. Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit verschiedener Typen kirchlicher Präsenz:**
  - Ergebnisse einer Evaluation der Zusammenarbeit in Dienstgruppen im Zusammenhang von regionalen Visitationen.
- 16. Kontaktpflege zu Mitgliedern, Unterstützer\*innen und Sympathisant\*innen:**
  - Höhe des Spenden-Aufkommens beim freiwilligen Gemeindebeitrag.
  - Zahl der Kontakte der Fundraisingstelle.
- 17. Ökumenische Kooperation:**
  - Zahl ökumenischer Kooperationsverträge.
  - Zahl internationaler Gemeinden, die sich in evangelischen Gebäuden treffen.
- 18. Organisationsstrukturen vereinfachen:**
  - Produkt aus der Zahl der Stunden und der Zahl der Beteiligten, die für Gremiensitzungen aufgewandt werden.
- 19. Raum und Ressourcen für Innovationen und Experimente:**
  - Höhe von Mittel und Deputaten, die für innovative Maßnahmen mit Erprobungscharakter eingesetzt werden.
- 12. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche:**
  - Zahl der Ehrenamtlichen.
- 4. Präsenz in digitalen Lebenswelten:**
  - Zahl der regelmäßig bespielten Social-Media-Kanäle und ihrer Follower.
  - Zahl der Nutzer\*innen von regelmäßigen online-Verkündigungsangeboten.
- 5. Orte intensiven spirituellen Erlebens und starker Gemeinschaftserfahrung:**
  - Zahl der Ehrenamtlichen, die sich an solchen Orten engagieren.
- 6. Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation.**
  - Zahl der Taufen von Kindern im Kita- oder Grundschulalter.
  - Quote der am Konfi-Unterricht Teilnehmenden Jugendlichen.
- 7. Vernetzung mit dem Gemeinwesen:**
  - Zahl der zusammen mit externen Partnern genutzten Gebäude.
- 8. Präsenz von Kirche in Medien:**
  - Nutzungszahlen von Internetseiten.
  - Zahl der Pressemeldungen zu lokalen und regionalen kirchlichen Themen.
- 9. Diakonisch engagiert:**
  - Zahl der Ehrenamtlichen in diakonischen Projekten.
- 10. Einbringen christlicher Dimensionen in das öffentliche Gespräch:**
  - Zahl medialer Meldungen zu Themen dieses Bereichs.
- 11. Besondere regionale kirchliche Präsenzen profilieren:**
  - Spenden, die für diese Präsenzen eingeworben werden.

[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)



Evangelische Landeskirche in Baden  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-0  
[info@ekiba.de](mailto:info@ekiba.de) · [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)